

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1877.

Achtundsechzigster Band.

Breslau, 1877.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)

110133-23m 2

110133-23m 2

110133-23m 2

110133-23m 2

110133-23m 2

110133-23m 2

Am t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 1.

Den 5. Januar.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

4. Das 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1153. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872. Vom 23. Dezember 1876.

Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1154. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Vom 23. Dezember 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

2. Die am 2. Januar 1877 fälligen Zinsen von Preussischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Eilungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 8. Dezember 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen, auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann. Breslau, den 18. Dezember 1876.

Königliche Regierung.

8. Betreffend die Außertursetzung der Zweithaler- und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges, vom 2. Novbr. 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem im Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechsellung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöchernte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler. S. B.: gez. Hofmann.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetzblatt Seite 221 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse, und zwar die Zweithalerstücke zu 6 Mark, die Eindrittelthalerstücke zu 1 Mark, sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, bezw. Landesmünzen, umgewechselt werden.

a. in Berlin

bei der General-Staats-Kasse,
der Staatsschulden-Eilungskasse,

der Kasse der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover, der Landes-Kasse in Sigmaringen, den Kreis-Kassen, den Kassen der Königl. Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen, den Forst-Kassen, den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern sowie den Neben-Zoll- und Steuer-Ämtern.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

3. Neue Börsen-Ordnung für Breslau.

Zweck der Börse.

§ 1. Die Börse — eine unter Genehmigung des Staates stattfindende Versammlung von Kaufleuten, Handelsmännern und anderen Personen — soll zur Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften dienen.

Aufsicht.

§ 2. Die Börse steht unter Aufsicht der Handelskammer. Die Handelskammer übt diese Aufsicht durch eine von ihr aus der Zahl der die Börse besuchenden Kaufleute jedesmal auf ein Jahr zu erwählende und aus 12 Mitgliedern bestehende Kommission (Börsen-Kommission). Die Namen der Mitglieder dieser Kommission werden an der Börse bekannt gemacht.

Börsen-Kommission.

§ 3. Die Börsen-Kommission wählt bei ihrer Konstituierung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Verhandlungen der Börsen-Kommission leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter; falls diese an den Beratungen nicht theilnehmen, bestimmt den Vorsitz das Ämtl. event. das Lebensalter. Die Börsen-Kommission ist bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern beschlußfähig. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Befugnisse der Börsen-Kommission.

§ 4. Die Börsen-Kommission hat die Aufgabe und die Befugniß:

- die Ordnung in den Börsen-Versammlungen aufrecht zu halten,
- die Notirung der Kurse für Effekten, sowie der Preise für Produkte und Waaren zu besorgen (§ 10),

- Schlußzettelbedingungen und andere allgemeine, zur Förderung des Handelsverkehrs bestimmte Geschäfts-normen unter den theilnehmenden Börsenbesuchern zu vereinbaren,
- die Anwesenheit der vereideten Makler in der Börsen-Versammlung und ihre Mitwirkung bei den Kurs-notirungen zu kontrolliren; (Makler-Ordnung vom 31. Juli 1867 (§ 6 und § 7),
- über die Zulassung zur Börse resp. die Ausschließung von derselben zu entscheiden,
- diejenigen Effekten, sowie diejenigen Produkte und Waaren zu bestimmen, welche zur Notirung gelangen sollen.

Sachverständige.

§ 5. Für die Beurtheilung der Qualitäten im Waarengeschäfte sind besondere Sachverständige durch das Königl. Stadt-Gericht bestellt. Hinsichtlich der Beurtheilung der Lieferbarkeit von Effekten bewendet es bei der Bestimmung § 4, sub c.

Eintrittsrecht.

§ 6. Der Börsenbesuch steht nach Bezahlung der Eintrittskarte (§ 7) Jedermann zu, mit Ausnahme von

- Personen weiblichen Geschlechts; — Handelsfrauen können sich für die Zwecke des Börsenbesuchs männliche Stellvertreter bestellen,
- denjenigen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist.

Ihre Ausschließung dauert so lange, bis sie in Gemäßheit des Gesetzes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt haben, oder bis zu dem Zeitpunkte der rechtskräftigen gerichtlichen Bestätigung des Alfordes;

- denjenigen, welche nicht Handelsgeschäfte betreiben, sondern andere nach dem Ermessen der Börsen-Kommission mit dem Börsenbesuche nicht vereinbare Zwecke verfolgen;
- denjenigen Personen, welche sich nicht in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
- denjenigen, welche unter Curatel oder unter Vormundschaft oder in väterlicher Gewalt stehen, sofern sie nicht als Angestellte eines Börsenbesuchers fungiren;
- denjenigen, welche nach § 17 dieser Börsen-Ordnung ganz oder zeitweise vom Besuche der Börse ausgeschlossen sind.

Beitrag.

§ 7. Wer die Börse besuchen will, hat ein für jedes Jahr pränumerando zu zahlendes Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Betrag die Handelskammer festsetzt. Eine Rückerstattung des einmal gezahlten Eintrittsgeldes bei event. Austritt im Laufe des Jahres findet nicht statt.

Die Handelsmakler zahlen einen ermäßigten, gleichfalls von der Handelskammer festzusetzenden Beitrag.

Eine Handlungsfirma entrichtet für alle ihre Inhaber resp. im Handelsregister eingetragenen Vertreter nur einfachen Beitrag, dagegen hat dieselbe für jeden anderen ihrer Angestellten, welcher die Börse besucht, eine besondere Eintrittskarte zu lösen.

Die gegen Entrichtung des Beitrags auszufertigenden Eintrittskarten dienen zugleich als Legitimation und als Quittung.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablaufe des Kalenderjahres für welches der Beitrag entrichtet ist, sonst 4 Wochen nach erfolgter Meldung des Austritts.

Fremden-Meldung.

§ 8. Auswärtige, welche nicht Mitglieder sind, können entweder von einem Theilnehmer der Börse durch Entrichtung in das auf der Börse ausliegende Fremdenbuch unter Beifügung des Datums eingeführt; oder von einem der Börsen-Kommissarien auf ihre persönliche Meldung zugelassen werden. Den so eingeführten Personen ist im Laufe eines Kalenderjahres der Zutritt zur Börse 3mal kostenfrei gestattet; wer dieselbe öfter zu besuchen wünscht, hat gegen Erlegung des von der Handelskammer festzusetzenden Fremden-Eintrittsgeldes eine Fremdenkarte zu lösen, welche vom Datum der Ausstellung an auf eine Woche zum Börsenbesuche berechtigt. Nach Verlauf dieser Frist ist eine Meldung bei der Börsen-Kommission erforderlich, welche darüber zu entscheiden hat, ob und event. auf wie lange eine Verlängerung eintritt. Wird dieselbe gewährt, so ist hierüber ein Vermerk im Fremdenbuche zu machen.

Börsenzeit.

§ 9. Die Börsen-Versammlungen finden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in den Stunden von 11 bis 1 Uhr Mittags an dem von der Handelskammer mit Genehmigung der Regierung bestimmten Orte statt.

Die Handelskammer ist befugt, die Börsenzeit nach Bedürfnis zu ändern und bei außerordentlichen Veranlassungen einzelne Börsen-Versammlungen ausfallen zu lassen.

Notirungen.

§ 10. Die Waarenpreise, desgleichen die Fonds-, Aktien- und Geldkurse werden täglich, die Wechselkurse wenigstens 3mal wöchentlich in folgender Weise festgestellt:

Zu der von der Börsen-Kommission bestimmten Zeit begeben sich mindestens 2 Mitglieder dieser Kommission, ferner die erforderlichen Börsenbeamten in das für die Notirungen bestimmte Zimmer, in welches auf das mit der Glocke gegebene Zeichen sämtliche angestellte Handelsmakler zu folgen haben. Außerdem bleibt es der Börsen-Kommission unbenommen, diejenigen sachverständigen Kaufleute, welche auf ihren Vorschlag von der Handelskammer als qualifizirt bezeichnet worden sind, bei den Coursnotirungen zuzuziehen. An der Abstimmung haben sich aber die letzteren ebenso wenig wie die verordneten Makler zu betheiligen.

Andere als die oben bezeichneten Personen dürfen während der Coursregulirung das Courszimmer nicht betreten.

Die Börsen-Kommissarien erfordern von den Maklern pflichtmäßige und auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige, resp. von den zugezogenen Sachverständigen Auskunft, zu welchen Courten Wechsel, Geldsorten, Fonds und Aktien und zu welchen Preisen Getreide, Rüböl, Spiritus,

Zink und sonstige Waaren an der Börse gehandelt worden sind, event. was dafür geboten ist oder wie solche zu haben gewesen sind. Die Börsen-Kommissarien können die Handelsmakler auffordern, ihre Meinung darüber, wie die Preise zu notiren seien, gutachtlich auszusprechen, haben aber nicht nöthig, sich darüber in irgend welche Diskussion mit ihnen einzulassen, noch eine solche überhaupt unter Anwesenden zu gestatten. Sie sind auch befugt, von den Handbüchern der Handelsmakler, jedoch unter Verdeckung der Namen der Kontrahenten, jederzeit Einsicht zu nehmen, insbesondere — sofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung notwendig — zu ermitteln, welche Summen oder welches Quantum wirklich abgeschlossen ist. Unter Berücksichtigung der solchergestalt gesammelten Materialien bestimmen die Börsen-Kommissarien die Preise und Coursnotirungen. Lieferungs-Preise für Wechsel, Werthpapiere und sonstige Effekten werden nicht in Betracht gezogen.

Vor dem Schlusse der Notirungen dürfen die Makler das Courszimmer nicht verlassen.

Buchung der Notirungen.

§ 11. Die festgestellten Preise und Course werden von dem betreffenden Börsenbeamten in die amtlichen Bücher eingetragen, von zwei Börsen-Kommissarien unterzeichnet und im amtlichen Courszettel publizirt.

Atteste über Notirungen.

§ 12. Amtliche Zeugnisse über die Preise und Course werden auf Grund der im Gewahrsam der Handelskammer befindlichen Bücher resp. auf Grund des Berichts der Börsen-Kommission von der Handelskammer unter Beifügung ihres Siegels ertheilt.

Öffentliche Verkäufe.

§ 13. Öffentliche Verkäufe dürfen im Börsenlokale zur Börsenzeit nur durch die verordneten Makler abgehalten werden, nach eingeholter Genehmigung der Börsen-Kommission.

Bekanntmachungen.

§ 14. Bekanntmachungen, welche auf Requisition der Behörden an der Börse zu veröffentlichen sind, oder von Privaten gewünscht werden, sind dem Bureau der Handelskammer einzureichen. Für jede Privatanzeige ist pro Woche eine Gebühr von 2 Mark zu entrichten.

Die Handelskammer hat für Aushang und für die erforderliche Aufbewahrung zu sorgen und demnächst die geschehene Veröffentlichung zu bescheinigen; es steht ihr jedoch bezüglich der Privat-Anzeigen eine vorgängige Prüfung resp. die Zurückweisung zu.

Schriftlicher Verkehr mit der Börsen-Kommission.

§ 15. Für die Börsen-Kommission bestimmte Schriftstücke werden im Handelskammer-Bureau abgegeben, können aber auch während der Börsenzeit in dringenden Fällen dem Vorsitzenden der Kommission oder einem der Mitglieder derselben persönlich übergeben werden.

Etat der Börse.

§ 16. Die Verwaltung und Verwendung der Börseneintrittsgelder erfolgt Seitens der Handelskammer unter Zugiehung der Börsen-Kommission. Die Erstere sorgt für Anstellung der erforderlichen Beamten, für aus-

reichende und geeignete Räumlichkeiten, Beschaffung der nöthigen Mobilien und Utensilien, für Drucksachen und Bureauarbeiten.

Der Börsen-Etat wird jährlich veröffentlicht.

Ausschließung von der Börse.

§ 17. Jeder Börsen-Kommissarius ist beflugt, Personen, welche entweder nach den Vorschriften dieser Börsen-Ordnung zum Besuche nicht berechtigt sind, oder seinen Anordnungen nicht Folge leisten, oder die Ruhe der Börse stören, oder den Anstand durch Worte oder Handlungen verletzen, ohne Erörterung der Ursachen von der Börse entfernen zu lassen und ihnen den Besuch derselben für den laufenden Tag zu untersagen. Abgesehen von den im § 6 bezeichneten Fällen der Ausschließung ist die Börsen-Kommission und zwar auch ohne Antrag der Theiligten befugt, durch besonderen Beschluß denjenigen Personen den Zutritt zu den Börsen-Versammlungen zu untersagen, welche

- a. ohne in Konkours verfallen zu sein, ihre, auf der Börse eingegangenen, nach Ansicht der Mehrheit der Kommission unzweifelhaften Verpflichtungen unerfüllt lassen, resp. ihren Zahlungsverbindlichkeiten, welche ursprünglich aus Börsengeschäften herühren, nicht nachkommen;
- b. als Vermittler die Parteien durch falsche Aufgaben täuschen,
- c. unwahre, den Börsenverkehr beeinflussende Nachrichten verbreiten;
- d. den Bestimmungen der Börsen-Ordnung zuwiderhandeln;
- e. der Ruhestörung oder Anstandsverletzung in den Börsenräumen sich schuldig gemacht haben;
- f. ohne eine Ruhestörung begangen zu haben, den Anordnungen der Börsen-Kommissarien Widerstand geleistet haben.

In dem Falle ad a erfolgt die Ausschließung bis zum Nachweise der abgeschlossenen Regulirung mit den Gläubigern, in allen übrigen Fällen entweder auf eine im Beschlusse festzusetzende Zeit, oder für immer.

Reklamation gegen Ausschließung.

§ 18. Beschlüsse der Börsen-Kommission über Ausschluß vom Börsenbesuche müssen den davon Betroffenen durch eingeschriebene Briefe mitgetheilt werden. Beschwerden gegen solche Beschlüsse sind bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem Datum des Postcheins bei der Handelskammer und in gleicher Frist gegen die Entscheidung der letzteren bei der Regierung anzubringen.

Außer in dem in § 17 ad e vorgesehenen Falle wird durch die Beschreitung des Beschwerbewege die Ausführung des Beschlusses der Börsen-Kommission bis zur endgültigen Entscheidung aufgeschoben.

Änderung der Börsen-Ordnung.

§ 19. Änderungen dieser Börsen-Ordnung erfolgen durch Beschluß der Handelskammer unter Genehmigung des Herrn Handels-Ministers und werden gleich der gegenwärtigen Börsen-Ordnung durch Börsenaushang und Amtsblatt publizirt.

§ 20. Diese Börsen-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt die Börsen-Ordnung vom 2. Juli 1867 außer Kraft.

Breslau, den 2. Oktober 1876.

Die Handelskammer.
Friedenthal. Molinari.

Genehmigt.

Berlin, den 16. Dezember 1876.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Achenbach.

Genehmigung. IV. 19832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

7. Auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 betreffend die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchen-Gemeinden (Ges.-Samml. S. 241) haben wir den Landes-Altesten, Rittergutsbesitzer Herrn Rusche zu Dalbersdorf, Kreis Poln.-Wartenberg, zum Kommissarius für die Besorgung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Filial-Gemeinde zu Dalbersdorf, Kreis Poln.-Wartenberg, ernannt und den 1. Januar 1877 als den Tag des Beginnes seiner Amtsthätigkeit festgesetzt.

Dies wird in Gemäßheit des § 46 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und § 11 des Gesetzes vom 20sten Mai 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 135) hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 21. Dezember 1876.

Königliches Regierungs-Präsidium.

9. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Dezember c. zu genehmigen geruht, daß der Gemeindebezirk Kapatschütz im Kreise Trebnitz mit dem selbstständigen Gutsbezirk Kapatschütz in demselben Kreise vereinigt werde.

Breslau, den 20. Dezember 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11. Im Verlage von Rudolf Gärtners zu Berlin ist die Preussische Arzneitaxe für das Jahr 1877 erschienen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieselbe bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 50 Pf. zu beziehen ist.

Breslau, den 28. Dezember 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

10. Es gelangen an uns zahlreiche Gesuche, die den Städten und ländlichen Schulgemeinden zu den Erhöhungen der Elementarlehrer-Gehälter bis Ende des Jahres 1876 bewilligten Staatszuschüsse denselben auch noch weiterhin belassen zu wollen. Wir sehen uns hierdurch veranlaßt schon jetzt bekannt zu geben, daß eine Zurückziehung dieser übrigens jederzeit widerruflichen Staatszuschüsse mit Ablauf des Jahres 1876 nicht beabsichtigt ist, und daß die Königlichen Kreiskassen demnächst zur Fortzahlung derselben für eine weitere Bewilligungsperiode von in der Regel 2 Jahren werden angewiesen werden.

Dies dient zugleich zur Beantwortung der obengedachten Gesuche.

Breslau, den 26. Dezember 1876.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

12. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach vorheriger Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Der § 104 der Straßen-Ordnung für die Stadt Breslau vom 27. August 1873 (Beilage zu Nr. 40 des Amtsblattes pro 1873) wird aufgehoben. An dessen Stelle treten vom 1. Januar 1877 ab nachstehende Bestimmungen.

§ 2. Kehricht, Asche und sonstige Wirthschafts-Abfälle dürfen nicht auf die Straße geschüttet werden. Dieselben sind innerhalb der Häuser resp. deren Höfe in bequemen tragbaren und haltbaren Gefäßen zu sammeln und Letztere daselbst dergestalt bereit zu stellen, daß sie beim Vorüberfahren der städtischen Abfuhrwagen direkt und ohne Verzug aus den Häusern oder Höfen abgeholt und durch eine Person in die Abfuhrwagen entleert werden können.

Zum Abholen dieser Unreinigkeiten passiren die städtischen Abfuhrwagen am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend an den Nachmittagen von 1 Uhr Nachm. ab:

a. in den Sommer-Monaten d. h. vom 1. April bis Ende September bis 6 Uhr Abends,

b. in den Winter-Monaten d. h. vom 1. Oktober bis Ende März bis 4 Uhr Nachmittags

die Straßen und Plätze der Stadt. Ihre Annäherung wird durch eine Schelle angezeigt.

Für die Erfüllung der vorstehenden Bestimmung bezüglich der Bereitstellung des gesammelten Kehrichts und der Entleerung desselben in die Abfuhrwagen sind die im § 107 der Straßen-Ordnung vom 27. August 1873 bezeichneten Personen verantwortlich und verfallen dieselben bei vorkommenden Uebertretungen der im § 122 l. c. bestimmten Strafe.

Behufs Abholens des zusammengeführten Straßendüngers (§ 105 l. c.) passiren die städtischen Abfuhrwagen am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend in den Sommer-Monaten von 5 bis 10 Uhr Morgens und in den Winter-Monaten von 7 bis 11 Uhr Morgens die Straßen und Plätze der Stadt.

Breslau den 16. Dezember 1876.

Königliches Polizei-Präsidium.

gez.: v. Uslar-Gleichen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch genehmigt.

Breslau, den 20. Dezember 1876.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

S. V.: v. Zunder.

1. Die im Jahre 1877 stattfindende Kommissions-Prüfung am Lehrer-Seminar zu Münsterberg wird in Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom Donnerstag den 15. Februar 1877 ab abgehalten werden.

Die nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Kandidaten, welche an dieser Prüfung theilnehmen wollen, müssen das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie melden sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 1. Februar 1877 unter Einreichung nachstehender Zeugnisse, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist:

1) des Taufzeugnisses (Geburtscheines);

2) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienst-siegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand;

3) eines amtlichen Zeugnisses über sittliches Verhalten;

4) eines Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben sind: a. Vollständiger Tauf- und Familienname, b. Tag, Ort, Kreis der Geburt, c. jetziger Wohnort und Kreis desselben, d. Vorbildung überhaupt und für das Schulamt insbesondere.

Die Kandidaten melden sich persönlich am Mittwoch den 14. Februar, Nachmittags 4 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Paul, falls sie nicht etwa vorher anderweiten Bescheid erhalten haben, und überreichen hierbei selbstgefertigte Probeschriften und Probezeichnungen.

Breslau, den 20. Dezember 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

6. In Gemäßheit des § 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1853 bis inkl. 1876, nach Neglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

(Umstehend erste Tabelle.)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1877.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

5. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1876, welche bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt:

(Umstehend zweite Tabelle.)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1877.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Laufr. Nr.	Bezeichnung der Marktorde.	Weizen				Roggen		Gerste		Hafer	
		weißer		gelber							
		Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.
der Neuschaffel.											
1	Bernstadt	—	—	7	57	5	72	4	58	2	93
2	Breslau	—	—	7	35	5	78	4	60	2	97
3	Brieg	—	—	7	23	5	71	4	31	2	65
4	Frankenstein	8	10	—	—	5	90	4	44	2	99
5	Freiburg	8	—	—	—	5	91	4	69	2	91
6	Glaß	—	—	7	95	5	81	4	43	2	88
7	Guhrau	—	—	7	79	5	85	4	63	3	04
8	Habelschwerdt	—	—	8	53	6	03	4	52	3	—
9	Münsterberg	—	—	—	—	5	81	4	32	2	95
10	Ramslau	—	—	7	61	5	77	4	67	2	99
11	Neumarkt	—	—	7	50	5	90	4	64	2	84
12	Dels	—	—	—	—	5	82	4	70	3	13
13	Dhlau	—	—	7	22	5	75	4	35	2	85
14	Prausnitz	—	—	7	78	5	80	4	68	2	96
15	Reichenbach	7	85	7	35	5	93	4	58	2	96
16	Schweidnitz	7	98	7	24	5	88	4	55	2	85
17	Strehlen	—	—	7	18	5	84	4	36	2	92
18	Striegau	7	86	7	19	5	75	4	62	3	02
19	Wartenberg	—	—	7	66	5	70	4	53	2	91
20	Wohlau	—	—	8	23	6	14	4	99	3	12
21	Groß-Glogau	—	—	7	60	5	86	4	73	3	08
22	Liegnitz	—	—	7	70	5	95	4	76	2	91

Laufr. Nr.	Bezeichnung der Marktorde.	Weizen				Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln	
		weißer		gelber											
		Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.	Markt	Pf.
der Neuschaffel.															
1	Bernstadt	—	—	7	42	6	75	4	83	3	37	9	02	1	37
2	Breslau	—	—	6	84	6	28	4	76	3	26	7	—	1	57
3	Brieg	—	—	7	50	6	70	4	68	3	13	—	—	1	40
4	Frankenstein	8	27	7	64	6	85	4	99	3	34	7	29	1	36
5	Freiburg ..	7	48	—	—	6	47	4	90	3	65	—	—	1	43
6	Glaß	—	—	7	42	6	27	4	42	3	30	10	50	2	—
7	Guhrau	—	—	7	35	7	07	5	23	3	55	8	—	—	97
8	Habelschwerdt	—	—	7	01	6	44	5	21	5	49	7	90	1	76
9	Münsterberg	—	—	7	94	7	36	5	04	3	36	15	32	1	16
10	Ramslau	—	—	7	65	6	82	5	08	3	38	—	—	1	68
11	Neumarkt	—	—	7	16	6	70	4	88	3	17	7	02	1	47
12	Dels	—	—	7	50	6	66	4	95	3	30	10	—	1	67
13	Dhlau	—	—	6	83	6	25	4	81	3	36	7	56	1	16
14	Prausnitz	—	—	6	65	6	—	5	—	4	—	8	50	1	20
15	Reichenbach	7	48	6	92	6	84	4	90	3	42	—	—	1	26
16	Schweidnitz	8	18	7	26	7	03	5	03	3	19	6	64	2	—
17	Strehlen	—	—	7	49	7	03	5	11	3	47	8	81	1	46
18	Striegau	7	28	7	20	6	16	4	79	3	99	9	64	1	12
19	Wartenberg	—	—	7	69	6	56	4	97	3	14	—	—	1	26
20	Wohlau	—	—	8	80	7	63	6	01	3	91	—	—	1	62
21	Groß-Glogau	—	—	7	30	7	01	5	02	3	64	6	97	1	42
22	Liegnitz	—	—	7	35	6	79	4	76	3	27	7	21	1	70

720. Auffündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1877 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 627,300 Mark gezogen worden und zwar:

171 Stück Lit. A. à 3000 Mark.

Nr. 74.	189.	300.	314.	371.	377.	475.	505.
878.	926.	1,336.	1,465.	1,482.	1,713.	1,746.	
1,767.	2,112.	2,324.	2,719.	2,929.	2,963.	2,988.	
3,077.	3,083.	3,116.	3,144.	3,196.	3,244.	3,290.	
3,549.	3,832.	4,071.	4,258.	4,320.	4,433.	4,491.	
4,598.	4,703.	4,809.	5,051.	5,149.	5,269.	5,759.	
5,801.	5,874.	6,991.	7,375.	7,406.	7,413.	7,851.	
8,002.	8,159.	8,175.	8,336.	8,453.	8,477.	8,614.	
8,758.	9,060.	9,388.	9,564.	9,763.	9,941.	9,978.	
10,086.	10,319.	10,359.	10,495.	10,686.	11,183.		
11,701.	11,833.	11,915.	12,047.	12,299.	12,380.		
12,477.	12,573.	12,610.	12,986.	13,043.	13,245.		
13,516.	13,693.	14,134.	14,239.	14,340.	14,461.		
14,737.	15,031.	15,242.	15,360.	15,501.	15,746.		
15,924.	15,965.	16,015.	16,285.	16,345.	16,512.		
16,781.	16,784.	17,010.	17,143.	17,166.	17,921.		
17,994.	18,007.	18,237.	18,247.	18,563.	18,821.		
18,897.	19,012.	19,277.	19,317.	19,341.	19,358.		
19,419.	19,696.	20,276.	20,652.	20,753.	20,766.		
20,795.	20,926.	21,169.	21,590.	21,611.	21,768.		
22,308.	22,372.	22,466.	22,500.	22,640.	22,667.		
22,669.	22,690.	23,393.	23,439.	23,635.	23,754.		
23,783.	24,028.	24,115.	24,326.	24,377.	24,565.		
24,720.	24,723.	24,849.	25,026.	25,154.	25,232.		
25,337.	25,367.	25,684.	25,711.	25,766.	26,272.		
26,563.	26,625.	27,025.	27,094.	27,122.	27,151.		
27,172.	27,231.	27,249.	27,316.	27,400.			

41 Stück Lit. B. à 1500 Mark.

Nr. 198.	374.	453.	545.	755.	1,116.	1,132.	1,197.
1,430.	1,567.	1,696.	2,003.	2,789.	2,874.	2,992.	
3,072.	3,084.	3,086.	3,245.	3,321.	3,394.	3,462.	
3,614.	3,878.	4,005.	4,081.	4,138.	4,205.	4,291.	
4,419.	4,654.	5,098.	5,362.	5,629.	5,750.	5,811.	
5,846.	5,899.	5,935.	6,072.	6,161.			

147 Stück Lit. C. à 300 Mark.

Nr. 10.	483.	587.	655.	810.	841.	887.	
1,362.	1,498.	1,665.	1,723.	1,772.	1,915.	1,935.	
1,968.	2,415.	2,879.	2,924.	2,983.	3,036.	3,402.	
3,452.	3,551.	3,922.	4,057.	4,083.	4,452.	5,027.	
5,047.	5,208.	5,244.	5,447.	5,521.	5,666.	5,742.	
5,752.	5,823.	5,827.	5,861.	5,955.	6,002.	6,290.	
6,379.	6,565.	6,853.	7,172.	7,782.	7,998.	8,039.	
8,171.	8,199.	8,284.	8,479.	8,505.	8,549.	8,742.	
8,762.	8,964.	9,239.	9,354.	9,616.	9,733.	10,562.	
10,636.	10,722.	11,201.	11,786.	11,996.	12,061.		
12,089.	12,149.	12,345.	12,396.	12,576.	12,636.		
13,239.	13,258.	13,440.	13,538.	13,593.	13,976.		

14,223.	14,433.	14,570.	14,597.	14,602.	14,911.		
15,054.	15,141.	15,528.	15,566.	15,632.	15,825.		
16,021.	16,032.	16,623.	16,660.	17,128.	17,348.		
17,636.	17,803.	18,045.	18,209.	18,215.	18,401.		
18,419.	18,521.	18,664.	18,680.	18,747.	18,986.		
19,164.	19,388.	19,566.	19,717.	19,791.	19,980.		
20,082.	20,283.	20,527.	20,530.	20,537.	20,682.		
21,247.	21,317.	21,447.	21,642.	21,690.	21,782.		
21,980.	22,052.	22,312.	22,360.	22,739.	23,093.		
23,242.	23,251.	23,299.	23,334.	23,386.	23,417.		
23,441.	23,521.	23,688.	23,728.	23,752.	23,853.		

116 Stück Lit. D. à 75 Mark.

Nr. 125.	242.	302.	333.	524.	623.	709.	723.
1,251.	1,314.	1,564.	1,569.	1,598.	1,900.	1,964.	
2,262.	2,323.	2,395.	2,711.	2,851.	2,912.	3,152.	
3,635.	3,651.	3,704.	3,836.	3,870.	4,375.	4,738.	
4,846.	5,059.	5,708.	5,863.	6,171.	6,216.	6,290.	
6,430.	6,491.	6,724.	6,752.	7,264.	7,291.	7,356.	
7,680.	7,734.	7,912.	7,915.	8,100.	8,154.	8,249.	
8,433.	8,692.	8,782.	9,009.	9,612.	9,734.	9,760.	
10,241.	10,506.	10,549.	10,691.	10,812.	10,909.		
11,435.	11,580.	11,742.	11,770.	11,871.	12,428.		
12,453.	12,658.	12,735.	12,930.	12,942.	13,566.		
13,574.	13,670.	13,759.	13,986.	14,095.	14,249.		
14,343.	14,518.	14,615.	14,930.	14,966.	14,968.		
14,974.	14,988.	15,147.	15,294.	15,553.	15,766.		
15,990.	16,068.	16,084.	16,385.	16,571.	16,577.		
16,708.	16,712.	16,814.	16,909.	17,021.	17,216.		
17,328.	17,406.	17,671.	17,721.	17,929.	17,941.		
17,967.	18,187.	18,343.	18,369.	18,386.			

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1877 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 6 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1877 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hier selbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, jedoch frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1877 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Ser. IV. Nr. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen zehn Jahren.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die die Liste aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe enthaltende Nummer der allgemeinen Verloosungs-Tabelle von der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers für 25 Pf. jederzeit bezogen werden kann.

Breslau, den 15. November 1876.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Zu den Ruhestand getreten: Der Regierungs-Konfistorial- und Schulrath Bellmann vom 1. Januar 1877 ab, unter Allerhöchster Verleihung des Königl. Kronenordens zweiter Klasse.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Berliehen: Dem Remonte-Depot-Administrator, Ober-Inspektor Kanold in Wehrse, der Charakter als Königl. Ober-Amtmann.

Angestellt: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Mende als Kreis-Sekretair in Glatz.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Rentmeister Lachnit in Brustawe, Kreis Militsch, die Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen in Frauwalbau und Klein-Graben, Kreis Trebnitz.

2) Dem Pastor Peiper in Groß-Weiskerau die Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen in Würben und Zankau, Kreis Ohlau.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Lehrer Hilbig zum Lehrer an der Simultanschule in Mattwitz, Kreis Ohlau.

2) für den Lehrer Krafft zum Lehrer an der vereinigten evangelischen Schule zu Bogislawitz-Mackelsdorf, Kreis Militsch.

3) für den Lehrer Kefler zum Lehrer und Organisten an der lutherischen Schule in Seltzsch, Kreis Ohlau.

Widerruflich bestätigt die Votationen: 1) für den Schulamts-Kandidaten Ehrhardt zum Lehrer an der evangelischen Schule in Schifferwitz, Kreis Dels.

2) für den bisherigen Seminaristen Doil zum Lehrer an der evangelischen Schule in Meiderer, Kreis Trebnitz.

3) für den bisherigen Adjuvanten Sanit zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Köben.

4) für den Lehrer Heise zum Lehrer an der evangelischen Schule in Schwiebedawe, Kreis Militsch.

5) für den bisherigen Hilfslehrer Hielscher zum sechsten Lehrer an der evangel. Stadtschule in Gubrau.

6) für den bisherigen Hilfslehrer Matternne zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Gottesberg.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Berliehen: Den Königl. Förstern Säsche zu Regnitz, Oberförsterei Nimtau, und Becker zu Schmograu, Oberförsterei Windischmarchwitz, das goldene Ehrenportepé.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Votation für den bisherigen Vikar Künzel zum Diakonus an der evangelischen Kirche in Trachenberg.

2) Die Votation für den bisherigen Pastor und Superintendenten Köhler in Glatz zum Pastor der evangelischen Kirchen-Gemeinde von Frauenhain-Hünern-Haidau, Kreis Ohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. phil. Kühn zum Kollaborator, 4ter Kollege, am Gymnasium in Dels.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: Der Post-Sekretair Rejewitz in Breslau zum Ober-Post-Direktions-Sekretair.

Angenommen: Der Handelsmann Dpiß in Wölfelsdorf, der Antheilbauer Franz in Königswalde und der Bureau-Vorsteher Geisler in Hausdorf zu Postagenten.

Bersetzt: 1) Die Postsekretaire Härtel von Gödnach Breslau und Krohn von Breslau nach Stettin.

2) Der Postassistent Wolff von Winzig nach Wohlau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postagent Köhler in Königswalde.

Pensionirt: 1) Der Ober-Post-Direktions-Sekretair Pfeiffer in Breslau. 2) Der Telegraphist Schmidt in Breslau.

Entlassen: 1) Der Postagent Schroller in Wölfelsdorf. 2) Der Postgehilfe Hoffmann in Briesg.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Der Eisenbahn-Station-Assistent Düring zu Breslau, 2) die Eisenbahn-Lokomotivführer Rheinert, Glammer, Schröter, Großtopf, sämmtlich zu Breslau, 3) der Eisenbahn-Zugführer Hoya zu Breslau, 4) die Eisenbahn-Packmeister Wilde und Kröber zu Breslau definitiv als solche.

Vermischte Nachrichten.

Vacante Schulstelle: Die katholische Schulstelle in Marienthal, Kreis Habelschwerdt, ist vacant. Das mit der Stelle verbundene Einkommen beträgt 801 M.; vocirungsberechtigt ist das Prinzliche Patronat in Camenz.

Am t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 2.

Den 12. Januar.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

12. Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1155. Das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise. Vom 25. Dezember 1876.

17. Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8472. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 31. Dezember 1876.

Nr. 8473. Die Verordnung über Einrichtung des Vanoarmenwesens in der Provinz Pommern. Vom 27. Dezember 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

33. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1876, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besorgtere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 11 d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1877.

Der Minister des Innern. gez. Graf Culenburg.

18. **R e g u l a t i v** A.
zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Bezirks-Verwaltungsgerichten.

An Stelle des Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Verwaltungsgerichten vom 29. Dezember 1873 und der dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen treten gemäß dem § 14 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungstreitverfahren vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375) die nachstehenden Bestimmungen:

Sitzungen der Bezirks-Verwaltungsgerichte.

§ 1. Das Bezirks-Verwaltungsgericht versammelt sich an regelmäßigen im Voraus bestimmten Sitzungstagen. Dem Direktor liegt es ob, im Bedürfnisfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter.

§ 2. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Bezirks-Verwaltungsgerichts beizuwohnen, oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Director anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder erfolgt durch den Direktor nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit nach der durch das Loos ein für alle Mal zu bestimmenden Reihenfolge.

Befugnisse des Direktors. — Leitung des Verfahrens.

§ 3. Der Direktor leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Bezirks-Verwaltungsgerichte und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs.

Hat eine Partei den der Gegenpartei mitzutheilenden Schriftstücken kein Duplikat beigelegt, so ist die Anfertigung desselben auf ihre Kosten zu verfügen.

§ 4. Der Direktor vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums.

In den zur kollegialischen Entscheidung des Bezirks-Verwaltungsgerichts gelangenden Sachen bestellt der Direktor aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§ 5. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§ 37, 59 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, Gesetzsamml. Seite 375 — die beiden ernannten Mitglieder der Bezirks-Verwaltungsgerichte zum Erlass von Bescheiden ermächtigt, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen, oder die Leitung des Verfahrens vor dem Bezirks-Verwaltungsgerichte bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Direktor selbst oder, unter seiner Mitzeichnung,

von demjenigen Mitgliede des Verwaltungsgerichts erlassen, welchem der Direktor die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Direktor eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Befugte Einspruch erhoben, so ist die Beschlussnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Direktors bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 finden gleichmäßig Anwendung auf diejenigen Verfügungen, welche in Gemäßheit des § 32 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 375) bzw. des § 135 II. 1, Schlußsatz der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 oder des § 13 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden und der Verwaltungsgerichts-Behörden v. vom 26. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 297) zur Bestimmung des zuständigen Verwaltungsgerichtes erster Instanz ergehen.

§ 7. Hinsichtlich der in dem Regulative zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen vom 1. Februar 1872 (Min.-Blatt für die innere Verwaltung Seite 48), in dem § 2 sub 1 bis 7 incl. und sub 10 bezeichneten, gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 von den Bezirks-Verwaltungsgerichten zu erledigenden Geschäftssachen bewendet es bei den in den §§ 2 und 7 daselbst gegebenen Vorschriften.

§ 8. Der Direktor leitet die Verhandlungen in den Sitzungen des Bezirks-Verwaltungsgerichtes, wobei derselbe namentlich in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 auf die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes sowie darauf hinzuwirken hat, daß die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Bei den Berathungen des Gerichtes stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

Bei den Abstimmungen giebt stets der Dezerent oder Referent seine Stimme zuerst ab.

§ 9. In denjenigen ohne vorgängige mündliche Verhandlung zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schnellen Erledigung bedürfen, kann der Direktor geeigneten Falls eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen, ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung des Bezirks-Verwaltungsgerichtes herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung.

§ 10. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Direktor bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben.

Vor jeder Sitzung hat der Direktor dem Regierungs-Präsidenten behufs Beschlussnahme über die Bestellung

eines Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ein Verzeichniß der in der Sitzung zur mündlichen Verhandlung gelangenden streitigen Verwaltungssachen, welches die Namen der Parteien und eine kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes enthält, rechtzeitig zuzustellen. Auf Verlangen sind dem Regierungs-Präsidenten auch einzelne Aktenstücke, sowie in den Fällen, wo ein besonderer Kommissar nicht bestellt war, Abschriften der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen.

§ 11. Bleiben im Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. In dessen hängt es von dem Ermessen des Direktors ab, auch in dem Falle, wenn beide Parteien erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten vorangehen zu lassen.

Ist in Gemäßheit des Absatz 2 des § 44 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 375) zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung von dem Regierungs-Präsidenten ein Kommissar bestellt, so wird dieser mit seinen Ausführungen und Anträgen nach den Parteien gehört.

§ 12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung (§ 45 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 Gesetzsamml. S. 375) sind insbesondere festzustellen:

- a. neue thattsächliche Erklärungen und neue Anträge der Parteien,
- b. Anerkennnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird,
- c. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden,
- d. die erfolgte Verlesung der Schriftstücke, welche, ohne einen Theil der über das Streitverfahren vorhandenen Akten zu bilden, ihrem Inhalte nach zur Aufklärung des Sachverhaltes mitgetheilt werden,
- e. das Ergebnis eines im Termine eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Erfordern Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu erteilen.

§ 13. Der Direktor handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Gerichtes in Gemäßheit des § 42 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-S. S. 375) und führt erforderlichen Falls einen Beschluß der letzteren über den Ausschluß der Öffentlichkeit herbei. Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

§ 14. Die Berathung des Gerichts erfolgt ohne Buziehung eines Protokollführers.

§ 15. Der Direktor verkündigt die ergangene Entscheidung durch Vorlesung der Urtheilsformel. Wird die Verkündigung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Urtheilsgründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündigung der Entscheidung nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt allein die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung an die Parteien.

Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Streitfachen, auf welche der § 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung stets in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Erscheint in derartigen Streitfachen die Aussetzung der Entscheidung nothwendig, so erfolgt die Verkündigung derselben in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzufassen.

Urschriften und Ausfertigungen der Endurtheile, Verfügungen u.

§ 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen u. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Königliches Bezirks-Verwaltungsgericht zu N. N.“ versehen und von dem Direktor vollzogen.

Diese Form genügt auch für die auf Grund der §§ 37 und 59 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875 ergehenden Vorbescheide. Die Urschriften dieser Vorbescheide, welche nicht auf Beschluß des Kollegiums, sondern der beiden ernannten Mitglieder beruhen, sind von letzteren zu vollziehen.

Die Urschriften der auf Grund kollegialen Beschlusses ergehenden Entscheidungen, sind von wenigstens drei Mitgliedern, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, einschließlich des Direktors und des zweiten ernannten Mitgliedes, zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der Endurtheile sind mit der Ueberschrift:

„Im Namen des Königs“

und dem Siegel des Bezirks-Verwaltungsgerichtes — Preussischer Adler mit der Umschrift:

„Königl. Preuss. Bezirks-Verwaltungsgericht zu N. N.“ zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen ist, und die Mitglieder des Bezirks-Verwaltungsgerichtes, welche an derselben Theil genommen haben, ersehen lassen.

§ 17. Die gemäß § 29 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- Behörden und Verwaltungsgerichts- Behörden u. vom 26. Juli 1876 den Parteien zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Veräumnis derselben ist in den Bescheiden und Endurtheilen der Bezirks-Verwaltungsgerichte stets am Schluß derselben und zwar, falls in denselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe, in einer die Belehrung von dem sonstigen

Inhalt des Bescheides oder Endurtheils thunlichst unterscheidenden äußeren Form zu ertheilen.

§ 18. Alle Namens des Bezirks-Verwaltungsgerichtes zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Vermittelung des betreffenden Kreis- (Stadt-) Ausschusses, oder, falls das Gesetz dies nicht ausschließt (sfr. § 62 alin. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, Gesefsamml. Seite 375), unmittelbar durch die Post, oder am Orte des Gerichtes auch durch dessen Beamten. Steht ein Termin oder eine Frist in Frage, so ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§ 19. In denjenigen Streitfachen, in welchen die Bezirks-Verwaltungsgerichte in der Berufungsinstanz entscheiden, haben dieselben eine Ausfertigung ihrer Endurtheile, bezw. ihrer gemäß § 59 (37) des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte u. vom 3. Juli 1875 (Gesefsamml. Seite 375) erlassenen Bescheide, — der letzteren, sobald sie die Kraft der Endurtheile erlangt haben, oder in Folge erhobenen Einspruches ein Endurtheil anderweit ergangen ist, — zu den Akten der Verwaltungsgerichte erster Instanz zu ertheilen.

In eben diesen Streitfachen sind sowohl die Schriftsätze der Parteien in der Berufungsinstanz, als auch die Protokolle über die Verhandlungen vor dem Bezirks-Verwaltungsgerichte, sowie über die etwa von diesem angeordnete Beweisaufnahme, überhaupt sämmtliches in der zweiten Instanz entstandenes Aktenmaterial, mit Ausnahme der Konzepte der Endurtheile des Bezirks-Verwaltungsgerichtes, zu den Akten der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse zu bringen und diesen mit den Urteilsausfertigungen zu übersenden.

§ 20. Für die Einreichung der Akten an das Ober-Verwaltungsgericht in denjenigen Fällen, in denen gegen ein bei den Bezirks-Verwaltungsgerichten in erster Instanz ergangenes Endurtheil das Rechtsmittel der Berufung oder der Revision eingelegt ist, oder der gedachte Gerichtshof Bericht erfordert hat, ist Folgendes zu beobachten:

- 1) die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzulegenden vollständigen Inhaltsverzeichnis zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichts einzureichen.
- 2) In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:
 - a. die Art des Verfahrens, in welchem die Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichtes angegangen wird (Beschwerde, Berufung, Revision),
 - b. Namen, Stand und Wohnort der Parteien bezw. des Beschwerdeführers, event. auch des Regierungs-Präsidenten, welcher die Berufung oder Revision aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt hat,
 - c. der Gegenstand des Rechtsstreites,
 - d. der Werth des Streitgegenstandes, falls ein Endurtheil ergangen ist,
 - e. die Aktenfolien, welche das angegriffene Endurtheil, bezw. die angefochtene Verfügung, die Berufungs- bezw. Revisions- oder Beschwerdeschrift, die etwaigen Gegenerklärungen und die Vollmachten der Mandatare enthalten.

3) In den durch eine Verfügung des Ober-Verwaltungsgerichtes veranlaßten Berichten ist auf diese Verfügung unter Angabe der Journalnummer Bezug zu nehmen.

Kosten.

§ 21. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens hat nach Maßgabe der hierüber besonders ergangenen bezw. nach ergehenden Bestimmungen zu geschehen.

Die Festsetzung der einer Person zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falls nach Anhörung des Gegners.

Geschäfts-Kontrollbücher 2c.

§ 22. Für die Führung der erforderlichen Geschäfts-Kontrollbücher ist die allgemeine Verfügung des unterzeichneten Ministers des Innern vom 13. Februar 1876 (Min.-Bl. für die innere Verw. Seite 41) maßgebend.

Den Direktoren der Bezirks-Verwaltungsgerichte bleibt es unbenommen, nach Berathung mit den letzteren außer den in jener Verfügung als erforderlich besonders bezeichneten Geschäfts-Kontrollen auch noch andere einzuführen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze des Bezirks-Verwaltungsgerichtes hat bis auf Weiteres dem Bezirks-Verwaltungsgerichte die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subalternpersonal und den Bureaubedarf zur Verfügung zu stellen.

Urlaub der Mitglieder.

§ 23. Der Direktor des Bezirks-Verwaltungsgerichtes darf sich nicht über drei Tage ohne Urlaub vom Sitze des Gerichtes entfernen. Die Ertheilung desurlaubes steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Ober-Präsidenten, bei längerer Dauer dem Minister des Innern zu.

Der Direktor des Bezirks-Verwaltungsgerichtes ist befugt, dem zweiten ernannten Mitglieder sowie den beiden

ernannten Stellvertretern in dieser ihrer Eigenschaft Urlaub bis zur Dauer von sechs Wochen zu bewilligen. Die Ertheilung desurlaubes über diese Dauer hinaus steht nur dem Minister des Innern zu.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Direktor sofort Anzeige zu machen, welcher ihre Stellvertretung unter Beachtung der im § 2 gegebenen Vorschrift ordnet.

Ferien.

§ 24. Das Bezirks-Verwaltungsgericht hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind vierzehn Tage vor ihrem Beginne durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Bezirks-Verwaltungsgerichtes der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Geschäftsjahr. — Jahresbericht.

§ 25. Das Geschäftsjahr der Bezirks-Verwaltungsgerichte läuft vom 1. Dezember bis zum 30. November. Am Jahreschlusse hat der Direktor in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitglieder dem Minister des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte nach dem angeschlossenen Formular (B) einzureichen. Hierbei sind gutachtliche Bemerkungen, zu denen etwa die bei Handhabung der materiellen und prozessualischen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung gemachten Erfahrungen Anlaß geben, hinzuzufügen.

Abschrift des Jahresberichtes und seiner Anlagen ist dem Ober-Verwaltungsgericht einzureichen.

Berlin, den 23. Dezember 1876.

Der Minister des Innern. Graf Culenburg.

U e b e r s i c h t

der bei dem Königlich-Bezirksverwaltungsgerichte zu in dem Geschäftsjahre vom 1. Dezember 18 . . bis 30. November 18 . . vorgekommenen Geschäfte.

Zu- fende Nr.	Gegenstände der nachstehenden Zahlenangaben.	Summa	
		für das Geschäfts- jahr 18 . . — 18 . .	B e m e r k u n g e n.
1.	Zahl der Sitzungen.		
2.	Zahl der Journal-Nummern.		
3.	A. Zahl der neu eingegangenen streitigen Verwaltungssachen und zwar:		
	a. in erster Instanz	} zu erledigende	
	b. in zweiter Instanz		
	B. Zahl der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen streitigen Verwaltungssachen.		
	C. Summa der zu erledigenden streitigen Verwaltungssachen Pos. A. und B.		
	D. Davon sind erledigt in Summa und zwar:		
	a. durch Abgabe an eine andere Behörde, Entfugung, Vergleich oder Anerkenntniß.		

Zu- fende Nr.	Gegenstände der nachstehenden Zahlenangaben.	Summa für das Geschäfts- jahr 18..—18..	B e m e r k u n g e n.
	b. durch Vorbescheid gemäß §§ 37 und 59 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (G.=Samml. S. 375).		
	c. durch Endurtheil		
	E. Unerledigt sind geblieben.		
4.	A. Zahl der sonst eingegangenen Geschäftsfachen (Beschwerden u.).		
	B. Zahl der aus dem Vorjahre unerledigt verbliebenen derartigen Geschäftsfachen.		
	C. Summa der sonst zu erledigenden Geschäftsfachen (Beschwerden u.) (Pos. A. und B.).		
	D. Davon sind erledigt.		
	E. Unerledigt geblieben.		
5.	Die neu eingegangenen streitigen Verwaltungsfachen (Pos. 3 A.) betrafen		
	a. Streitsachen unter Armenverbänden.		
	b. Polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln der Orts- und Kreispolizeibehörden, ausschließlich der nachstehend besonders verzeichneten Sachen. (Tit. IV. des Gesetzes vom 26. Juli 1876.)		
	c. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke. (Tit. V. Abschnitt I.A. eod. u.)		
	d. Angelegenheiten der Amtsverbände. (Tit. V. Abschnitt I.B. eod.)		
	e. Angelegenheiten der Kreise. (Tit. V. Abschnitt I.D. eod. u.)		
	f. Angelegenheiten der Provinzialverbände. (§ 112 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, G.=Samml. pag. 335.)		
	g. Schulangelegenheiten. (Tit. V. Abschnitt III. des Gef. v. 26. Juli 1876.)		
	Darunter α. Angelegenheiten der Landschulen.		
	β. Angelegenheiten der Stadtschulen.		
	h. Einquartierungsangelegenheiten. (Tit. V. Abschnitt IV. eod.)		
	i. Veterinairpolizeiliche Angelegenheiten. (§ 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, Gef.=Samml. S. 306.)		
	k. Feldpolizei. (Tit. V. Abschnitt VI. des Gesetzes vom 26. Juli 1876.)		
	l. Jagdpolizei. (Tit. V. Abschnitt VII. eod.)		
	m. Forstpolizei. (Tit. V. Abschnitt VIII. eod.)		
	n. Waldschutz. (Gesetz vom 6. Juli 1875, Gef.=Samml. pag. 416.)		
	o. Wasserpolizei. (Tit. V. Abschnitt IX. des Gesetzes vom 26. Juli 1876.)		

Zu- fende Nr.	Gegenstände der nachstehenden Zahlenangaben.	Summa für das Geschäfts- jahr 18.. — 18..	Bemerkungen.
	p. Fischereipolizei. (Tit. V. Abschnitt X. eod.)		
	q. Deichangelegenheiten. (§ 122 eod.)		
	r. Gewerbepolizei. (Tit. V, Abschnitt XII. eod.)		
	Darunter insbesondere: Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft etc. (§ 128 eod.)		
	s. Angelegenheiten der Handelskammern. (Tit. V. Abschnitt XIII. eod.)		
	t. Versicherungs-Angelegenheiten. (Tit. V. Abschnitt XIV. eod.)		
	u. Hilfskassen. (Tit. V. Abschnitt XV. eod.)		
	v. Baupolizei. (Tit. V. Abschnitt XVII. eod.)		
	w. Angelegenheiten des Personenstandes. (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1874, Ges.-Samml. S. 95.)		
	x. Synagogengemeinde-Angelegenheiten. (Tit. V. Abschn. XXII. des Ges. vom 26. Juli 1876.)		
	y. Begepolizei.		
	z. Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücks- theilungen und		
	Gründung neuer Ansiedelungen (Ges. vom 25. August 1876 Ges.-Samml. S. 405.)		
	aa. Aufhebung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse. (§§ 18 und 69 des Ges. vom 26. Juli 1876.)		
	bb. Disziplinarsachen.		
	cc. Andere Sachen.		Die einzelnen Sachen sind ihrem Gegenstande nach mög- lichst zu bezeichnen.
6.	Von den streitigen Verwaltungssachen (Col. 3 C.) sind erledigt.		
	a. Durch den Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts.		
	b. Durch dessen Stellvertreter.		
	c. Durch das zweite ernannte Mitglied.		
	d. Durch dessen Stellvertreter.		
	e. Durch die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter.		
7.	Von den sonstigen Geschäfts- (Beschwerde- etc.) Sachen sind erledigt:		
	a. Durch den Direktor des Bezirks-Verwaltungsgerichts.		
	b. Durch dessen Stellvertreter.		
	c. Durch das zweite ernannte Mitglied.		
	d. Durch dessen Stellvertreter.		
	e. Durch die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter.		

Vorstehendes Regulativ wird auf Anordnung des
Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen Kenntniß

gebracht. Breslau, den 2. Januar 1877.
Der königliche Regierungs-Vice-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

20. Die Inhaber von Hypotheken-Darlehen aus dem Hinterlegungsfonds — früher aus den General-Depositorien der Gerichte im Bereich unseres Departements — werden (mit Ausnahme der Hypothekenschuldner der früheren General-Depositorien des hiesigen Königlichen Stadt- und Kreisgerichts, sowie der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Trachenberg, welche ihre Zinsen krekt an unsere Hauptkasse abzuführen haben), hierdurch daran erinnert, die am 1. Januar d. J. fälligen Zinsen an die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen, in Reinerz an die dortige Forstkasse, bis spätestens den 14. Januar k. J. prompt zu zahlen.

Breslau, den 30. Dezember 1876.

Königliche Regierung.

25. Die Inhaber von Hypotheken-Darlehen aus den an den Hinterlegungsfonds übergegangenen General-Depositorien des hiesigen Königlichen Stadt- und des hiesigen Königlichen Kreisgerichts, sowie der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Trachenberg werden hierdurch daran erinnert, die am 1. Januar k. J. fälligen Zinsen an unsere Hauptkasse (im Regierungs-Gebäude) bis spätestens den 14. Januar k. J. prompt zu zahlen.

Breslau, den 30. Dezember 1876.

Königliche Regierung.

23. Dem Kaiserlichen Konsul in Tientsin, Visanard, ist, in seiner Eigenschaft als zeitiger Verwalter des Kaiserlichen Konsulats in Amoy, auf Grund der Befehle vom 4. Mai 1870 § 1 und vom 6. Februar 1875 § 85, für den Amtsbezirk von Amoy, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Beschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Breslau, den 12. Dezember 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

24. Seitens des Herrn Ministers des Innern ist laut Reskript vom 5. Dezember c. genehmigt worden, daß die von dem Hausbesitzer Gustav Menzel und dem Tischlermeister Ebnard Schindler in Freiburg, Kreis Schweidnitz, mittelst gerichtlicher Auflassung vom 23sten November 1874 aus dem Carl Eduard Loeschschen Grundstücke, Grundbuch Nr. 3 Polsnitz, Waldenburger Kreises, erworbene Ackerfläche von 10 Aren — Grundbuch Nr. 236 Polsnitz — von dem Gemeindebezirk Polsnitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Freiburg, Kreis Schweidnitz, vereinigt werde.

Diese Veränderung der Gemeindebezirks-Grenzen zieht nach § 3 Abs. 4 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Veränderung der Kreis-Grenze zwischen den Kreisen Waldenburg und Schweidnitz ohne Weiteres nach sich.

Breslau, den 23. Dezember 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

24. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz hat mittelst Erlasses vom 27. Dezember pr. genehmigt, daß

vom 1. Januar 1877 ab im Kreise Bries die Guts- und Gemeinde-Bezirke Canterisdorf und Poln.-Neudorf von dem Standesamtsbezirk Taschenberg abgetrennt und mit dem Standesamts-Bezirk der Stadt Löwen vereinigt werden.

Breslau, den 4. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

22. Se. Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß die seitherigen Ritter des kurhessischen Löwen-Ordens von jetzt ab als „Ritter des Großherzoglich Hessischen goldenen Löwen-Ordens“ in den betreffenden Publikationen aufzuführen sind.

Dies wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. September v. J. (Amtsblatt Stück 37) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in Rede stehende Orden in den dem Auswärtigen Amte vorgelegten Statuten als „Großherzoglich Hessischer goldener Löwen-Orden“ bezeichnet wird.

Breslau, den 3. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

30. Betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs der Chaussee'n und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsächlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe u. ausgelegt. Da durch diesen Unfug die Benützung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsächlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünf Thalern in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsächlich Handlungen begeht, welche die Benützung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Breslau, den 18. Januar 1873.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

28. Vom 11. Januar 1877 ab ist die Botenpost zwischen Glatz und Rengersdorf aufgehoben worden und findet seitdem die Beförderung der Post-Sendungen von und nach Rengersdorf durch Vermittelung der Bahnzüge zwischen Breslau und Mittelwalde statt.

Breslau, den 4. Januar 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

27. Vom 11. Januar 1877 wird

- 1) die Botenpost zwischen Mittelwalde und Ebersdorf auf die Strecke Mittelwalde-Schönfeld, Regierungs-Bezirk Breslau, beschränkt. Der Gang der bestehenden bleibenden Botenpost wird unverändert beibehalten,
- 2) eine Botenpost zwischen Ebersdorf und Langenau, Regierungs-Bezirk Breslau, mit folgendem Gange neu eingerichtet:

aus Langenau um 11 Uhr Vorm.,
in Ebersdorf um 2 Uhr Nachm.,
aus Ebersdorf um 4 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Langenau um 6 Uhr 15 Min. Abends.

Breslau, den 4. Januar 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

16. Mit dem 1. Januar fut. tritt ein neuer Tarif für den Norddeutsch-Ungarischen Postenviehverkehr via Ruttel-Oderberg in Kraft.

Derselbe enthält außer den zwischen Budapest, Steinbrunn und Szolnok einerseits und Breslau, Görlitz, Dresden, Halle und Magdeburg andererseits bereits bestehenden Sätzen neue Frachtsätze für den Verkehr mit Leipzig und jenen ungarischen Stationen sowie für den Verkehr zwischen Miskolcz und Kaschau einerseits und obigen deutschen Stationen andererseits. Die in dem früheren Tarife für Berlin normirten Frachtsätze sind in den Deutsch-Österreich-Ungarischen Tarif aufgenommen worden.

Bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Sorau, Görlitz und Breslau können die bezüglichen Frachtsätze eingesehen werden.

Berlin, den 22. Dezember 1876.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

19. Mit dem 1. Januar 1877 werden die seither im direkten Personen-Verkehr zwischen diesseitigen Sta-

tionen und Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn bestandenen Billets

von Frankfurt a. O., Sorau und Sagan nach Dels sowie von Frankfurt a. O., Sorau, Kohnsurt, Neumarkt und Sagan nach Kreuzburg

der geringen Frequenz wegen aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1876.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

20. Mit dem 1. Januar 1877 tritt eine direkte Expedition von Frachtgütern aller Art (mit Anschluß von Vieh) zwischen Station Berlin (Berlin-Görlitzer Bahnhof) und den im Schlesisch-Märkischen Verbands-Tarif enthaltenen Oberschlesischen Stationen via Cottbus-Sorau in Kraft, für welche die Tarif-Bestimmungen, die Klassifikation und die für Berlin (diesseitiger Bahnhof) bestehenden Tariffsätze des Schlesisch-Märkischen Verbands-Tarifs vom 1. Oktober 1870 nebst Nachträgen maßgebend sind.

Berlin, den 27. Dezember 1876.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

25. Mit dem 1. Januar 1877 tritt eine direkte Expedition von Frachtgütern aller Art (mit Anschluß von Vieh) zwischen Station Berlin (Berlin-Görlitzer Bahnhof) und den diesseitigen Stationen: Sorau, Rauscha, Kohnsurt, Heide-Gersdorf, Siegersdorf, Bunzlau, Kaiserwaldau, Hainau, Arnsdorf, Liegnitz, Spitteln-dorf, Maltitz, Neumarkt, Eissa, Breslau via Rottbus in Kraft, für welche die Tarif-Bestimmungen, die Klassifikation, die Vorschriften über die Berechnung der Nebengebühren, sowie die für Berlin (diesseitiger Bahnhof) bestehenden Tariffsätze des diesseitigen Lokaltarifs vom 1. August 1874 nebst Nachträgen maßgebend sind.

Berlin, den 29. Dezember 1876.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

26. Am 1. Januar 1877 tritt zum Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn-Verband-Tarife (I. Theil) ein Nachtrag XXVII. in Kraft, enthaltend:

- 1) Tarification geschliffener Trottoir-Platten, Stufen, Sockel etc.
- 2) Direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Rechte-Oder-Ufer-, Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und den Stationen Weigsdorf, Friedland, Raspenau-Liebwerda und Giesfeld der Kaiserlich-Königlichen priv. Südnorddeutschen Verbindungsbahn, sowie Reichenberg, Station der Königlich-Sächsischen Staatsbahn und der Südnorddeutschen Verbindungsbahn andererseits unter Aufhebung der bisherigen Tariffsätze für Reichenberg.
- 3) Wegfall des 20 prozentigen Frachtzuschlages für „Malz in Körnern“.
- 4) Einen direkten ermäßigten Frachtsatz für „Eisglätte“ von Louisengrube nach Zwickau.

Nachtrags-Exemplare sind bei den Güter-Expeditionen unserer Verbands-Stationen für den Preis von 0,20 Mark zu haben. Berlin, den 29. Dezember 1876.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

32. Am 1. d. M. ist zum directen Tarif für die Beförderung von Gütern u. zwischen Station Eüstrin der Königl. Ostbahn und dieseitigen Stationen via Frankfurt a. O. vom 15. Februar 1875 ein Nachtrag VI. in Kraft getreten, welcher neue, zum Theil ermäßigte Frachtsätze aller Klassen, sowie direkte Frachtsätze für die Artikel Zink, Blei, saconmirtes Eisen, Kalk und rohe Steine im Verkehr mit Breslau trans. enthält.

Druckeremplare des Nachtrages werden von unseren Verband-Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

31. Die Meldung zur Prüfung für den einjährig freiwilligen Militärdienst betreffend.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation behufs Erlangung des Berechtigungs-Scheines zum einjährig freiwilligen Militärdienst nicht durch Schulatteste nachweisen können, haben sich in Gemäßheit des § 91 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 zu der am 8. März d. J. Nachmittags 3. Uhr beginnenden Prüfung spätestens bis zum 1. Februar d. J. bei der unterzeichneten Kommission zu melden.

Später eingehende Gesuche können bei der erwähnten Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

- a. ein Geburtsattest,
- b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer 1-jährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
- c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches durch die Polizei-Obrigkeit oder die vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen 2 fremden Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch und Englisch) nach freier Wahl der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Den sich Meldenden wird rechtzeitig eine besondere Vorladung zugefertigt werden.

Breslau, den 6. Januar 1877.

Königl. Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

21. Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 § 1 und der Kreis-Ordnung § 135 IX. 1 sind folgende Kommunal-Bezirks-Veränderungen genehmigt worden:

Das durch Tauschvertrag vom 30. Mai 1872 von dem standesherrlich Militärscher Kammergute Schlabbig an die Freistelle Nr. 18 Schlabbig übergegangene Ackerstück von 59 Ar 30 Quadr.-Meter und

das durch Tauschvertrag von demselben Tage von dem Kammergute Schlabbig an die Freistelle Nr. 2 Schlabbig abgetretene Ackerstück von 24 Ar gehen in den Gemeindebezirk Schlabbig

und dagegen

das durch oben gedachte Tauschverträge von der Stelle Nr. 18 Schlabbig an das Kammergut Schlabbig abgetretene Ackerstück von 58 Ar 60 Quadr.-Meter und zwei von der Freistelle Nr. 24 Schlabbig an das Kammergut Schlabbig abgetretene Ackerstücke von zusammen 21 Ar 40 Quadrat-Meter in den Gutsbezirk Schlabbig über.

Wilitzsch, den 23. September 1876.

Der Kreis-Ausschuß. v. Heydebrand.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Vertheidigt: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Galle.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Angestellt: 1) Der Feldwebel a. D. Lehnert als Expeditions-Sekretair.

2) Der invalide Gefreite Scheffler als Hilfs-Aufseher bei der hiesigen Königl. Gefangenen-Anstalt.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Vorläufig übertragen: Dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Fengler in Ramlau die Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen in Cammerau, Groß-Geisel, Otto-Langendorf, Schleife und Kunzendorf, Kreis Poln.-Wartenberg.

Bestätigt: Die Vokationen für die Lehrerin Ottilie Mohaupt zur ersten und für die Lehrerin Klara Eichner zur zweiten Lehrerin an der katholischen Schule in Peterswalbau, Kreis Reichenbach.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Referendarien Kriehning zu Görlitz und Gampke zu Glogau zu Gerichts-Assessoren. 2) Der Rechts-Kandidat Marbach zu Liegnitz zum Referendarius. 3) Die Civil-Supernumerarien Thieme und Seibt zu Glogau zu Rassen-Diätarien. 4) Der Invalide Kröhn zu Görlitz zum Bureau-Gehilfen beim Kreis-Gericht in Liegnitz. 5) Der Hilfs-unterbeamte Palm zu Löwenberg definitiv zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter. 6) Der Hilfsunterbeamte Schwarzky zu Parchwitz definitiv zum Boten und Exekutor. 7) Der Hilfsunterbeamte Pätzold zu Glogau definitiv zum Gefangenenwärter. 8) Der invalide Wachtmeister Trundt zu Lauban zum Hilfs-unterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Muskau. 9) Der Invalide Nowotnick zu Grünberg zum Hilfs-unterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Polkwitz. Ernannt: Der Erste Gerichtsdiener Schöps zu Glogau zum Botenmeister.

Bersetzt: 1) Der Kreisgerichtsrath Schwagerla zu Glogau an das Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Kreisgerichtsrath Scharfenort zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Glogau. 3) Der Bote und Exekutor Tief zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Liegnitz. 4) Der Gefangenenwärter Kenger zu Freistadt als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Bunzlau.

5) Der Hilfsunterbeamte Grundmann zu Volkswitz an das Kreisgericht zu Freistadt.

Ausgeschieden: 1) Der Referendarius Bachs zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Raumburg. 2) Der Bureau-Gehilfe Langner zu Liegnitz auf seinen Antrag.

Königliche Ober-Staats-Anwaltschaft des Glogauer Departements.

Ernannt: 1) Der Bürgermeister Mewes zu Seidenberg zum Polizei-Anwalt bei der Gerichts-Kommission daselbst und zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts in Schönberg. 2) Der Bürgermeister Anders zu Neustädtel zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Neustädtel. 3) Der Polizei-Inspektor Rautenberg in Liegnitz zum Polizei-Anwalte für den Geschäftsbezirk des Kreisgerichts zu Liegnitz, und 4) der Polizei-Kommissar Brahde daselbst zu dessen Stellvertreter. 5) Der Bürgermeister Beyer zu Tschirnau zum Polizei-Anwalt für den Gerichtstagsbezirk Tschirnau. 6) Der Oberförster Fischer zu Rauscha zum Forst-Polizei-Anwalt für den Oberförstereibezirk Rauscha und zum Polizei-Anwalt für den Geschäftsbezirk der Gerichtstags-Kommission in Rauscha. 7) Der landrätthliche Privat-Sekretair Müller zu Goldberg zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Geschäftsbezirk des Kreisgerichts Goldberg und die Geschäftsbezirke der Gerichtstags-Kommissionen in Märzdorf und Panthenau.

Ausgeschieden: 1) Der Polizei-Anwalt Stadt-Sekretair Werner in Liegnitz. 2) Der Polizei-Anwalt Kämmerer Kliehm in Tschirnau.

Gestorben: Der Polizei-Anwalt, Bürgermeister Matthaei in Goldberg.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Befördert und versetzt: Der Polizei-Assessor von Schleusing zum Polizei-Rath ernannt und am 1. Januar 1877 nach Potsdam versetzt.

Versetzt: Der Polizei-Assessor Kiewitz am 1. Januar 1877 von Posen nach Breslau.

Angestellt: Der invalide Sergeant Ucryn am 1. Dezember c. als Bureau-Hilfsarbeiter.

Gestorben: Der Schupmann Schick am 5. Dezember und der Polizei-Kommissarius Anter am 30. Dezember 1876.

Ausgeschieden: Der Schupmann Dittrich vom 1. Januar 1877 ab in den Ruhestand versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Direktor der Blase-Cohlen-Nähmaschinen-Compagnie, Ch. F. Gardner in London ist unter dem 29. November d. J. ein Patent auf eine Cohlennähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Herrn Ferd. Feistel zu Berlin ist unter dem 17. Dezember 1876 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mehlschneidemaschinen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Maschinenfabrikanten A. E. G. Dehne in Halle a. d. Saale ist unter dem 18. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Vorrichtung an Filterpressen zum Auslaugen der Presskuchen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

4) Dem Herrn Heinrich Hübscher in Klingenthor i. Sachsen ist unter dem 19. Dezember 1876 ein Patent auf eine Traisemaschine zur Herstellung von Metallzungen für musikalische Instrumente in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu St. Johann-Saarbrücke verstorbene Pensionair Karl Friedrich Bassner hat der evangelischen Schule in Paulsdorf, Kreis Namslau, ein Legat von 400 Thlr. letztwillig zugewendet.

Z u s a m m e n s t e l l u n g
der zur Zeit vacanten Lehrerstellen im Regierungsbezirk Breslau.

1) Evangelische Lehrerstelle in Senitz, Kreis-Schul-Inspektion Nimptsch. Patron: Königliche Regierung. Einkommen: 180 Mark excl. Wohnung und Feuerung.

2) Zweite evangelische Lehrerstelle in Jellhammer Kreis-Schul-Inspektion Waldenburg. Patron: Königliche Regierung. Einkommen: 900 Mark und 127 Mark auf Feuerung neben freier Wohnung.

3) Zweite evangelische Lehrerstelle in Schreibendorf Kreis-Schul-Inspektion Strehlen. Patron: Rittmeister v. Gaffron in Mittel-Schreibendorf und Herr Frank in Ober-Schreibendorf. Einkommen: 936 Mark neben freier Wohnung.

4) Katholische Lehrerstelle in Kaiseröwalde, Kreis-Schul-Inspektion Habelschwerdt. Patron: das Dominium. Einkommen: 800 Mark excl. Wohnung und Feuerung.

5) Katholische Lehrerstelle in Marienthal, Kreis-Schul-Inspektion Habelschwerdt. Patron: Herrschaft Camenz. Einkommen: 801 Mark excl. Wohnung und Feuerung.

Meldungen bez. sämtlicher Schulen bis zum 1. Febr. c.

6) Die in Stück 45 und 49 pro 1876 bezeichneten Lehrerstellen in Schlaupe und Kobelnitz, Pollentzschine, Laßisken, Brzesowie, Alt-Läufig, Pannewitz, Groß-Zentwitz und Otto-Langendorf.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 3.

Den 19. Januar.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

39. Das 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1156. Das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphen-Verwaltung. Vom 3. Januar 1877.

Nr. 1157. Den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 27. April 1876.

Nr. 1158. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 14,300,000 Mark. Vom 17. November 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

42. Auf Ihren Bericht vom 10. November d. J. genehmige Ich den von der Vertretung des Kreises Nimptsch, im Regierungs-Bezirk Breslau, beschlossenen, im Anschluß an die durch Meinen Erlaß vom 30. Juni 1873 genehmigte Chaussee von der Nimptsch-Strehlen'er Kreis-Chaussee bei Silbitz bis zur Grenze des Kreises Strehlen in der Richtung auf Dandwitz auszuführenden Bau einer Chaussee von der Kreisgrenze über Dandwitz bis zur Strehlen-Frankenstein'er Chaussee. Zugleich will Ich hierdurch dem Kreise Nimptsch das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. Seite 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Breslau, den 15. November 1876.

gez. W i l h e l m.

gggez. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

38. Auf den Bericht vom 3. Dezember d. J. will Ich dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-

Strelitz hierdurch gestatten, zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung im nächsten Jahre von ihm daselbst beabsichtigten Auspielung von Equipagen, Pferden u. auch im dieseitigen Staatsgebiete Koofe zu vertreiben.

Breslau, den 11. Dezember 1876.

gez. W i l h e l m.

gggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch höherer Anordnung zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

41. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Dels kommt durch das Austrreten des bisherigen Inhabers aus dem Staatsdienst zum 1. Februar d. J. zur Erledigung.

Dualifizierte Medizinal-Personen, welche sich um diese mit einem Jahresgehalt von 600 Mark verbundene Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse bis spätestens zum 1. April d. J. bei uns zu melden.

Breslau, den 11. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

37. Nach unserer durch das dieseitige Amtsblatt pro 1876 Seite 15 Stück 2 et retro zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung dürfen alle der Domänen- und Forstverwaltung zustehenden Kaufgelder und Zinsen, sowie Ablösungs-Kapitalien nur an unsere Hauptkasse hier selbst und ausnahmsweise nur dann an die Königlichen Spezialkassen eingezahlt werden, wenn dies von uns auf besondere Anweisung der Zahlungspflichtigen ausdrücklich genehmigt worden ist. Diese Anordnung wird den Domainen-Einsassern mit dem Bemerkten hierdurch in Erinnerung gebracht, daß bezüglich der zur Verfallzeit zu berichtenden Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten auf Grund des § 8 der Geschäfts-Anweisung vom 26. April 1851 bei Feststellung der Höhe der Ablösungs-Kapitalien in jedem einzelnen Falle nach wie vor von uns bestimmt werden wird, an welche Kasse diese Ablösungs-Kapitalien einzuzahlen sind.

Breslau, den 4. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

40. Vom 15. Januar 1877 ab erhalten die gegenwärtig zwischen Reichenbach Bhf. und Oberlangenbielau laufenden beiden Kariolposten nachfolgenden Gang:
aus Reichenbach Bhf. 9 Uhr Vorm. und 3 Uhr 55 Min. Nachm.,
in Oberlangenbielau 10 Uhr 25 Min. Vorm. und 5 Uhr Nachm.,
aus Oberlangenbielau 11 Uhr 15 Min. Vorm. und 5 Uhr 20 Min. Nachm.,
in Reichenbach Bhf. 12 Uhr 40 Min. Nachm. und 6 Uhr 25 Min. Abends.

Von demselben Tage ab wird zwischen den genannten Orten zur Herstellung einer täglich dritten Fahrpostverbindung noch eine Güterpost eingerichtet, welche folgenden Gang hat:

aus Reichenbach Bhf. 9 Uhr 50 Min. Abends,
in Oberlangenbielau 11 Uhr Abends,
aus Oberlangenbielau 11 Uhr 30 Min. Abends,
in Reichenbach Bhf. 12 Uhr 40 Min. früh.

Breslau, den 11. Januar 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

43. Vom 1. Februar d. J. ab wird die Botenpost zwischen Landeck und Seitenberg aufgehoben und dafür wieder, wie früher, eine täglich zweite postmäßige Benutzung des zwischen den genannten Orten laufenden Privat-Personenfuhrwerks stattfinden.

Der Gang des zweiten Fuhrwerks wird folgender sein:

aus Seitenberg 12 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Landeck 1 Uhr 30 Min. Nachmittags,
aus Landeck 2 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Seitenberg 3 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Breslau, den 12. Januar 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

35. Vom 15. d. M. an werden auf unserer Haltestelle Neutirch neben den auf derselben bereits zur Ausgabe gelangenden Billets auch Tour-Billets II., III. und IV. Klasse nach Neumarkt, Maltitz und Liegnitz, sowie Retour-Billets II. und III. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit nach Breslau, Bissa, Neumarkt, Maltitz und Liegnitz verausgabt werden.

Berlin, den 2. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

44. Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, § 1 und der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872, § 135 IX. 1 sind folgende Kommunalbezirks-Veränderungen genehmigt worden:

Das durch Tauschvertrag vom 1. Juli 1870 von dem minderstandesherrlich Freyhan'er Rittergute Ruchwitz an die Freistelle Nr. 12 Ruchwitz übergegangene Acker- und Wiesenstück von zusammen 1 Hektar 58 Ar 30 Qu.-Meter, sowie das durch Tauschvertrag von demselben Tage von dem Rittergute Ruchwitz an die Freistelle Nr. 19 Ruchwitz abgetretene Wiesenstück von 39 Ar 80 Quadrat-Meter und

ein durch Tauschvertrag von eben demselben Tage von dem Rittergute Ruchwitz an die Freistelle Nr. 9 Ruchwitz übergetretene Acker- und ein Wiesenstück von zusammen 85 Ar 20 Quadr.-Meter gehen in den Gemeinde-Bezirk Ruchwitz und dagegen zwei durch obengedachte Tauschverträge von der Freistelle Nr. 12 Ruchwitz, Gemarkungskarte Neu-vorwerk, an das Rittergut Neu-vorwerk abgetretene Ackerstücke und ein Wiesenstück von zusammen 1 Hektar 58 Ar 30 Quadr.-Meter ferner das von der Freistelle Nr. 19 Ruchwitz, Gemarkungskarte Neu-vorwerk an das Rittergut Neu-vorwerk abgetretene Wiesenstück von 39 Ar 80 Quadrat-Meter und das von der Freistelle Nr. 9 Ruchwitz, Gemarkungskarte Neu-vorwerk, an das Rittergut Neu-vorwerk abgetretene Wiesenstück von 83 Ar 50 Quadrat-Meter

in den Gutsbezirk Neu-vorwerk über.

Militzsch, den 9. Januar 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

36. Geschäfts-Uebersicht
der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau pro
31. Dezember 1876.

A k t i v a.

1) Baarer Kassenbestand . . .	153,777 Mrk. 53 Pf.
2) Wechsel-Bestände	2,077,781 = 88 =
3) Lombard-Darlehen	979,115 = — =
4) Debitoren gegen Sicherheit	2,782,003 = 9 =
5) Effekten nach dem Coursverthe	1,053,980 = 49 =
6) Sonstige Aktiva	219,413 = 54 =

P a s s i v a.

1) Stammkapital	3,000,000 Mrk. — Pf.
2) Depositen-Kapitalien	3,514,095 = — =
3) Creditoren	349,675 = 43 =
4) Reserve-Conto	76,456 = 86 =

Breslau, den 2. Januar 1877.

Direktorium der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu
Breslau.

34. Am 1. März d. J. beginnt der nächste Lehrkursus in der Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalt hieselbst. Kandidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu werden wünschen, haben

- 1) ihr Tauf- oder Geburtszeugniß,
- 2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physikat's-Attest über ihre körperliche und geistige Befähigung, sowie darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig und daß sie nicht schwanger sind,
- und event., sofern sie die kostenfreie Ausbildung als Bezirks-Gebammen nachsuchen (§ 2a. 6 und 7 des Reglements vom 13. Januar/16. Mai 1876),
- 4) ein Wahl-Attest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks

beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum 15. Februar c. und, soweit dieselben Kandidatinnen

betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirks-Hebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe, einzureichen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Departements-Regierungen publizirten Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt hier selbst vom 13. Januar/16ten Mai 1876, indem wir nur noch bemerken, daß der Pensionssatz für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten selbst melden, 230 Mark beträgt.

Breslau, den 5. Januar 1877.

Verwaltungs-Kommission der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau. v. Uthmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bereidigt: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Kürschner.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Zimmermeisters Süß zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Brieg auf die noch übrige Dienstzeit des freiwillig ausgeschiedenen Stadtraths Bänder, d. i. bis Ende 1881.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Votation für den Lehrer Augspurg zum Organisten und Lehrer der evangelischen Schule zu Gr.-Weigelsdorf, Kreis Dels.

Ertheilt: Der Oberin des Waisenhauses zur schmerzhaften Mutter Gottes in Breslau Philomena Blattner die jederzeit widerrufliche Konzession zur Uebnahme und Leitung des Unterrichts in dieser Anstalt.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen: 1) Dem bisherigen Kreis-Steuer-Einnehmer Naake in Neurode die Kreis-Steuer-Einnehmerstelle in Ohlau vom 1. Januar d. J. ab.

2) Dem bisherigen Sekretair bei dem Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau, Leuschner, die interimistische Verwaltung der Kreis-Steuer-Kasse in Neurode, vom 1. Januar d. J. ab.

Angestellt: Der Forstaufseher Schütze in Kaiserswalde, Oberförsterei Reinerz, als Förster in Grenzendorf, in derselben Oberförsterei, vom 1. Februar dieses Jahres ab.

Gestorben: Der Förster Pickel in Grenzendorf, Oberförsterei Reinerz.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: 1) Der Telegraphen-Assistent Treutler und die Telegraphisten Pfeiffer in Breslau und Tensch in Militsch zu Telegraphen-Sekretairen. 2) Die Postgehilfen Brans in Neurode, Mathias, Siege, Soback in Breslau, Röll in Gr.-Graben zu Post-Assistenten.

Versezt: 1) Der Postmeister Bräuer von Nimptsch nach Habelschwerdt. 2) Die Post-Sekretaire Leichmann von Posen nach Breslau, Förster von

Oppeln nach Breslau. 3) Der Telegraphist Seidel von Breschen nach Breslau. 4) Der Postverwalter Pfannenschmidt von Bralin nach Juliusburg.

Pensionirt: Der Postmeister Böge in Habelschwerdt.

Verstorben: Die Bureau-Assistenten Fritzsche und Pyreck in Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Sekretair Jornitius zu Brieg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath.

Ernannt: 1) Die Referendarien Oswald Rother, Philipp Schmidt, Emil Eißer, Paul Klapper, Viktor Miernicki, Ferdinand Freiherr von Nordenflycht, Julius Büchner und Richard Herr zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Rechts-Kandidaten Kurt Menzel, Max Samoss, August Schneider, Kurt Koblig, Max Fürst, Paul Leichmann und Max Staevie zu Breslau, Martin Elsner von Gronow zu Algen bei Fraustadt, Bernhard Stephan zu Canth, Julius Bojanowski zu Rubelsdorf, Kreis Nimptsch, und Theodor Kunze zu Leschnitz D.-S. zu Referendarien. 3) Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Robert Pohle zu Breslau zum Sekretair bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 4) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Theodor Hanke zu Breslau zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 5) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Joseph Wengler zu Breslau zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Striegau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Vollenhain. 6) Der Civil-Supernumerarius Paul Geiskler zu Hirschberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg. 7) Der Civil-Supernumerarius Emil Dilla zu Poln.-Wartenberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 8) Der Feldwebel Paul Heldt zu Sauer zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 9) Der invalide Hilfs-Hautboist Hermann Tennstädt und der invalide Trompeter Franz Sakisch zu Breslau zu Hilfsboten und Hilfs-Exekutoren bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versezt: 1) Der Gerichts-Assessor Philipp Schmidt zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Koblenz. 2) Der Gerichts-Assessor Emil Eißer zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Kempen. 3) Der Gerichts-Assessor Oswald Rother zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Gleiwitz. 4) Der Referendarius Dr. jur. Otto Wehner zu Leobschütz in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 5) Der Sekretair Anton Eschhoflos zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Trebnitz. 6) Der Sekretair Hermann Gropp zu Vollenhain an das Kreisgericht zu Brieg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Referendarius Ernst Lewald zu Breslau.

Gestorben: Der Rechts-Anwalt und Notar von Schlebrügge zu Breslau.

B. Bei der Königl. Staats-Anwaltschaft.

Verseht: Der Staatsanwalts-Gehilfe Linden-

berg zu Ratibor an die Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts und des Kreisgerichts zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

A m t s b e z i r k .	B e z i r k s - N r .	N a m e .	S t a n d .	W o h n o r t .
S t a d t B r e s l a u .				
Schweidnitzer Angerbezirk, zweite Abtheilung	45	Monhaupt, Hugo	Kaufmann	Gartenstraße 33a.
K r e i s B r e s l a u .				
Poln.-Peterwitz	67	Teschke, Ferdinand	Fabrik-Direktor	Poln.-Peterwitz.
Benkowitz, Sacherwitz, Klein- Sägewitz und Radwanitz	5a.	Ketter, Johann Gottlieb	Gemeindevorsteher	Klein-Sägewitz.
K r e i s G l a z .				
Goldbach	67	Ringel, Reimund	Steinmetz	Goldbach.
K r e i s H a b e l s c h w e r d t .				
Hain	15	Güttler, Franz	Bauergutsbesitzer	Hain.
Ober-Langennau	29	Raschdorf, Robert	desgl.	Ober-Langennau.
Neu-Gersdorf	10	Neumann, Franz	Stückmann	Neu-Gersdorf.
K r e i s D e l s .				
Pühlau, Dörndorf u. Schleibitz	53	Bobertag, Hermann	Gutsvorsteher	Dörndorf.
K r e i s S t e i n a u .				
Deichslau	9	Schnabel, Theodor	Wirthsch.-Inspektor	Deichslau.
K r e i s S c h w e i d n i t z .				
Wenig-Mohnau, Kl.-Mohnau und Berghof	39	Rathmann, Johannes	Fabrik-Dirigent	Wenig-Mohnau.
K r e i s T r e b n i t z .				
Mahlen und Riesenthal	48	Hecke, Ludwig	Wirthsch.-Inspektor	Mahlen.
Kodlewe, Jagatschütz, Krum- pach, Langawe	22c.	Hentschel, Karl	Müllermeister	Kodlewe.
Groß- u. Klein-Billkawe und Schimmelwitz	62	Heitner, David	Freistellenbesitzer	Schimmelwitz.
K r e i s W a l d e n b u r g .				
Dittmannsdorf	12	Fiedler, Karl	Gastwirth	Dittmannsdorf.
K r e i s W o h l a u .				
Groß- und Klein-Ausker	7	Ischimpke, Gustav	Gastwirth	Groß-Ausker.
Pathendorf	14	Peudert, Donat	Förster	Pathendorf.
Grottky und Prosgawe	32	Speer, Gustav	Brauereibesitzer	Grottky.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Verseht: 1) Der Sekretair Thomassell von dem Hüttenamte zu Gleiwitz unter Beförderung zum Faktor an die Berginspektion zu Königshütte. 2) Der Assistent Peshke von dem Salzamte zu Inowrazlaw unter Beförderung zum Sekretair an das Hüttenamt zu Gleiwitz. 3) Der Faktor Walther von Wettin (Provinz Sachsen) an die Berginspektion zu Zabrze.

Ernannt: Der Bureaudiatar Sperling in Breslau zum Schichtmeister-Assistenten bei dem Salzamte zu Inowrazlaw.

Gestorben: 1) Der Oberbergamts-Sekretair Pattloch in Breslau. 2) Der Faktor Bobrzyk in Gleiwitz.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Bureau-Assistenten Hayn und Stephan in Breslau zu Betriebs-Sekretairen. 2) Der

Patkmeister Geldner in Breslau zum Zugführer. 3) Der Bodenmeister Lössin in Breslau definitiv als solcher.

Verseht: 1) Die Stations-Assistenten Langner von Strehlen als kommissarischer Stations-Aufseher nach Patzschau, Schmidt von Rattowitz nach Strehlen. 2) Die Bodenmeister Kessel von Cosel nach Breslau, Mattern von Breslau nach Gogolin, Werner von Gogolin nach Breslau. 3) Die Bahnmeister Flöthe von Habelschwerdt nach Leobschütz, Mielsch von Wäldchen nach Cosel, Weisleder von Camenz nach Habelschwerdt.

Pensionirt: 1) Der Bureau-Vorsteher Mais. 2) Der Eisenbahn-Sekretair Thilcke. 3) Die Zugführer Ischörner und Plätsche in Breslau.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Maschinen-Fabrikanten Malmédie und Schmitz in Düsseldorf-Oberbill ist unter dem 19. Dezember 1876 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zur Herstellung von Stiefeleisen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieuren S. Brandt und G. W. v. Nawrocki zu Berlin ist unter dem 19. Dezember d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Detachirung von Booten und anderen Gegenständen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Herrn Joh. Kaspar Bodde zu Köln ist unter dem 20. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum gleichzeitigen Schränken einer größeren Anzahl von Sägezähnen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Herrn Jakob Faber in Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 24. Dezember d. J. ein Patent auf eine Luftkompressions-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

5) Dem Civil-Ingenieur Friedrich Kuntze zu Leipzig ist unter dem 24. Dezember 1876 ein Patent auf ein Instrument zum Messen der Spannung luftförmiger Körper in den beiden durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Den Herren G. W. Hasenclever Söhnen zu Düsseldorf ist unter dem 24. Dezember d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Befestigung für Eisenbahnschienen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Kaufmann Theodor Fendius in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Krepirtgewehr, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Maschinen-Fabrikanten Herrn G. E. Fehrmann zu Potsdam ist unter dem 24. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Getreide-Reinigungs-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

9) Den Herren Johann Baptist Helwig und August Kaiser zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. Dezember 1876 ein Patent auf einen kombinierten Manometer-Sicherheitsventil-Apparat in der durch Zeich-

nung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

10) Dem Herrn Albert Hopff zu Hamburg ist unter dem 27. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Feinspinnmaschinen zur Erzeugung eines bleibenden Drahtes beim Strecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

11) Dem Königlich bayerischen General-Direktions-Rath Friedrich Petri zu München ist unter dem 27. Dezember 1876 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Geschwindigkeitsmesser für Eisenbahnzüge, soweit er als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

12) Dem Dr. Henry Evans Gaulty in Liverpool ist unter dem 23. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Verbandvorrichtung zu Cataplasmen in ihrer Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

13) Dem Lithographen und Steindruckerei-Besitzer G. S. W. Korn in Charlottenburg ist unter dem 29. Dezember 1876 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anlegen der Bogen an Schnellpressen bei mehrfarbigem Druck auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

14) Dem Jakob Faber zu Wetter an der Ruhr ist unter dem 30. Dezember 1876 ein Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine mit Handbetrieb für stoßendes und rotirendes Bohren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

15) Den Fabrikanten Vapperiz und Averkamp in Berlin ist unter dem 4. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampf-Wasserpumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

16) Dem Professor an der Königl. polytechnischen Schule A. von Gizeki zu Aachen ist unter dem 24. Dezember 1876 ein Patent auf eine atmosphärische Gaskraftmaschine ohne Fundament in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

17) Dem Büchschmied A. F. W. Timmer zu Koblenz ist unter dem 4. Januar 1877 ein Patent auf

ein Gewehrshloß für Hinterlader, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

18) Den Herren Wirth und Comp. in Frankfurt a. M. ist unter dem 4. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

19) Dem Herrn Karl Koepppe zu Leipzig ist unter dem 4. Januar d. J. ein Patent auf einen Wasserfilter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

20) Dem Ober-Ingenieur Adolf Krüznier zu Bodenbach ist unter dem 31. Dezember 1876 ein Patent auf einen Dampfwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

21) Dem Stellmachermeister A. Haß zu Greifswald i. P. ist unter dem 4. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Vorrichtung an einer Grabmaschine zum Emporheben der gewonnenen Kartoffeln auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

22) Den Eisenwaaren-Fabrikanten Kettler und Vogel zu Hagen i. W. ist unter dem 4. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung an Schraubenmutterpressen zur Herstellung von Schraubenmuttern ohne jeden Materialabfall, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

23) Der „Saronia,“ Eisenwerke und Eisenbahnbedarf-Fabrik zu Radeberg, ist unter dem 24. Dezember 1876 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelung für Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

24) Dem Ingenieur Dr. Oskar Gericke zu Aachen ist unter dem 9. Januar 1877 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes doppelwandiges Wasserstandsrohr, auf drei Jahre, von

jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Daß dem derzeitigen Verstätten-Vorsteher der Maschinen- und Waggonfabrik der Königlich Ungarischen Staatsbahn in Budapest, Adolf Fraenzel, unter dem 1. Januar 1874 auf drei Jahre ertheilte Patent auf eine Vorrichtung, um die Triebachsen stehender Lokomotiven in Umdrehung zu versetzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist um zwei Jahre, also bis zum 1. Januar 1879, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Daß dem George Wright zu Perseverance Works, Masborough, Grafschaft York (England), unter dem 28. März 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Pressvorrichtung an Ziegelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung ist aufgehoben.

2) Daß dem Ober-Telegraphisten Heilemann zu Berlin unter dem 31. Dezember 1874 ertheilte Patent auf ein System unterirdischer Telegraphenleitungen, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung und den Proben für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

3) Daß den Herren Gottlob Currie zu Ulm und Philipp Holzmann zu Frankfurt a. M. unter dem 27. September 1875 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Eisbereitung ist aufgehoben.

4) Daß den Civil-Ingenieuren S. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 7. Oktober 1875 ertheilte Patent auf ein Luftfahrzeug in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung ist aufgehoben.

5) Daß dem Maschinen-Fabrikanten H. G. Niebuhr und dem Kistenfabrikanten S. G. Becker in Altona unter dem 21. Oktober 1876 auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Andrücken des Holzes an einer Maschine zum Hobeln von Cigarrenkistenbrettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der in Peiskersdorf, Kreis Reichembach, verstorbene Stellenbesitzer Anton Pätzold hat der katholischen Schule daselbst ein Legat von 150 Mrk. letztwillig zugewendet.

Schenkung: Der Kaufmann Julius Haber in Breslau hat dem jüdisch-theologischen Seminar Fränkelscher Stiftung, zur Begründung eines Stipendiums 1800 Mrk. Schlesische Bodentredit-Pfandbriefe geschenkt.

Außerordentliche Beilage

N. 3 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1877.

2. Verordnung,
betrifft den Ausbruch der Rinderpest im
Regierungsbezirk Breslau.

Nachdem in dem Wirthschaftshof der Zuckerrfabrik Concordia bei Brieg der Ausbruch der Rinderpest festgestellt und ermittelt worden ist, daß 2 an der Rinderpest erkrankte, resp. gefallene Ochsen kurz vorher in dem Gehöfte des Fettviehmarktes zu Breslau und bald darauf in dem Viehstalle des Gasthauses zum goldenen Adler bei Ohlau eingestellt gewesen waren, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt an und bis auf Weiteres in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest und die revidirte Instruktion vom 9. Juni 1873 folgende Vorschriften in Kraft treten.

I. Im ganzen Umfange unseres Verwaltungsbezirks ist Jeder, welcher zuverlässige Kunde davon erlangt hat, daß ein Stück Rindvieh an der Rinderpest erkrankt oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde ohne Verzug Anzeige davon zu erstatten.

Der Besitzer darf krankes Rindvieh nicht schlachten oder tödten, gefallenes Rindvieh nicht verscharren oder sonst beseitigen, bevor die Natur der Krankheit festgestellt worden ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Menschen und Thieren abgehalten wird.

Auf die erhaltene Anzeige von einer verdächtigen Erkrankung ist von der Orts-Polizeibehörde sofort der beamtete Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren.

II. Der Wirthschaftshof der Zuckerrfabrik Concordia in der Vorstadt an Brieg wird absolut abgesperrt. Das betreffende Gehöft wird von Militärposten cernirt und gegen jede Art des Verkehrs mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Gehöftseinwohner, resp. die daselbst befindlichen Thiere unter besonders angeordneten Vorsichtsmaßregeln gesperrt.

Die zur Absperrung verwendeten Mannschaften dürfen weder das Gehöft betreten noch mit dessen Bewohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen, außer den dazu legitimirten, lebenden und todtten Thieren, sowie Sachen aller Art gestatten.

Die Ermächtigung zum Eintritt in das Gehöft des Wirthschaftshofes kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Ärzten oder Hebammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte erteilt werden. Für die formelle Legitimation dieser Personen ist speciell Sorge zu tragen.

Beim Wiederaustritt dieser Personen aus dem Gehöfte muß eine Desinfektion stattfinden. Am Eingange und um das Gehöft sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ anzubringen.

III. Die Fabrik- und Wohngebäude der Zuckerrfabrik Concordia, ebenso auch die in südöstlicher Richtung hinter dem Wirthschaftshofe gelegenen zwei Wohnhäuser werden relativ gesperrt.

Alle Hausthiere aus diesen Häusern, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle behalten, beziehungsweise eingesperrt werden. Werden dieselben frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten, Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren.

Führen dürfen nur mit Pferden, Maulthierern oder Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftsaugende Gegenstände ist die Ein- und Durchfuhr verboten.

Der an den Häusern entlang dem Wirthschaftshofe vorüberführende Weg wird verlegt. An den Stellen, über welche hinaus dieser Weg nicht benützt werden darf, wird eine Tafel mit der Aufschrift „Rinderpest“ aufgestellt.

IV. Für den Wirthschaftshof der Zuckerrfabrik Concordia, desgleichen für die Fabrikgebäude und die sub III. bezeichneten beiden Wohnhäuser ist ein Ortskommisarius angestellt, welcher die Ausführung der Unterdrückungs- und Abwehr-Maßregeln zu überwachen hat.

V. Der Fettviehmarkt (auch Schlachtviehmarkt genannt) zu Breslau wird absolut abgesperrt, jedem Verkehr einstweilen entzogen und einer gründlichen, in vorschriftsmäßiger Weise vollzogenen und unter Aufsicht eines Sachverständigen auszuführenden Desinfektion unterworfen. An den Eingängen sind Tafeln mit Aufschrift „Rinderpest“ aufzustellen.

VI. Der zu dem Gasthofe „zum goldenen Adler“ in Ohlau gehörige Rindvieh-Gaststall wird absolut abgesperrt, dem Verkehr einstweilen gänzlich entzogen und einer gründlichen, in vorschriftsmäßiger Weise vollzogenen und unter Aufsicht eines Sachverständigen auszuführenden Desinfektion unterworfen. Am Eingange dieses Stalles ist eine Tafel mit der Aufschrift „Rinderpest“ anzubringen.

VII. In sämtlichen Ortschaften der

Kreise Brieg,

Ohlau,

Breslau — Landkreis und

Stadt Breslau — (Stadtkreis)

wird eine Hornvieh-Kontrolle eingeführt. Es ist in jedem Orte sofort ein Vieh-Revisor zu bestellen, welcher ein genaues Verzeichniß über die vorhandenen Rindvieh-

bestände aufzunehmen und täglich den Ab- und Zugang, so wie jede etwaige Veränderung in den Viehbeständen speziell zu verzeichnen hat.

Das Register muß folgende Kolonnen enthalten:

- 1) laufende Nummer,
- 2) Bezeichnung des Thieres nach dem Geschlecht,
- 3) Bezeichnung nach dem Alter,
- 4) Bezeichnung nach der Farbe und Abzeichen,
- 5) Bemerkungen.

Die Vieh-Register sind mindestens einmal in jeder Woche von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen in den Rindviehbeständen ist sofort Anzeige zu erstatten.

Jeder Viehbesitzer in den vorbezeichneten Kreisen muß innerhalb dreier Tage nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung dem Vorstande seines Communalbezirks die nöthigen Angaben über seinen Rindviehbestand zur Ausfüllung des Vieh-Registers machen. Jede durch Tod, Geburt u. sich ergebende Veränderung seines Rindviehbestandes muß der Besitzer dem Ortsvorstande sofort und spätestens innerhalb 48 Stunden schriftlich oder mündlich anzeigen.

Ueber jedes neu bezogene Stück Rindvieh ist jedesmal die Bezugsquelle genau anzugeben.

VIII. Für den Umfang des Kreises Brieg wird die Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres untersagt.

Der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, so wie von Dünger, Raufutter, Stroh und anderen Streumaterialien dürfen nur mit besonderen Erlaubnisscheinen betrieben werden.

Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

IX. Für den Umfang des Kreises Ohlau wird die Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres untersagt.

X. Der Verkauf, die Anempfehlung und die Anwendung von Vorbauungs- und resp. Heilmitteln gegen die Rinderpest wird hiermit streng untersagt.

Desinfektionsmittel werden von diesem Verbote nicht berührt.

XI. Zuwiderhandlungen vorstehender Maßnahmen werden gemäß der §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft werden.

Breslau, den 18. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

45. Nach einem Seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erlassenen Reskripte sollen, wenn in Auseinandersetzungsachen eine Korrespondenz mit andern als königlichen Behörden und Beamten oder Privatpersonen stattfindet, welche bei der Auseinandersetzung nicht selbst theilhaftig sind, dieselben die ihrerseits abzulassenden Postsendungen nicht

frankiren. Doch sollen zur thunlichsten Vermeidung des für unfrankirte Postsendungen eintretenden Zuschlagsporto's die betreffenden Behörden bei den im Interesse eines Dritten zu führenden Korrespondenzen für die von ihnen an die Auseinandersetzungsbehörden und deren Organe zu richtenden Sendungen sich des Rubrums: „portopflichtige Dienstsache“ bedienen.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur Kenntniß der evangelischen Gemeindefkirchen-Räthe und katholischen Kirchen-Vorstände zur Beachtung für die Zukunft.

Breslau, den 3. Januar 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen!

49. Die Präparanden-Prüfung behufs der Aufnahme in das königliche Lehrer-Seminar in Münsterberg nach Ostern 1877, wird vom Donnerstag, den 8. März 1877 an abgehalten werden.

Die Meldung hierzu muß spätestens bis zum 25. Februar 1877 portofrei bei dem Herrn Direktor Paul geschehen, und es sind dabei folgende Atteste einzureichen, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Impfschein, ein Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte,

3) von denjenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungsattest vom Vorstande derselben, von anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,

4) die Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Seminarkurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

5) ein kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familienname, b. Tag, Ort, Kreis der Geburt, c. Stand der Eltern resp. ihr etwa schon erfolgter Tod, d. Vorbildungsweise überhaupt und fürs Seminar insbesondere, e. Termin der etwa früher an einem Seminar abgelegten Aufnahmeprüfung.

Wer bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder das 24. schon überschritten hat, wird zur Prüfung nicht zugelassen werden, wenn nicht die Genehmigung dazu vorher bei uns nachgejucht und erteilt worden ist. Die altersfähigen Präparanden melden sich am Mittwoch, den 7. März 1877, Nachmittags 5 Uhr, persönlich bei dem genannten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweitigen Bescheid erhalten haben.

Breslau, den 17. Januar 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

N m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 4.

Den 26. Januar.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges, vom 2. Novbr. 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landesstellen nach dem im Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges auch von diesen Stellen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders als nach den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, gleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler. J. B.: gez. Hofmann.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetzblatt Seite 221 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse, und zwar die Zweithalerstücke zu 6 Mark, die Eindrittelthalerstücke zu 1 Mark, sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs-, bezw. Landesmünzen, umgewechselt werden.

a. in Berlin

bei der General-Staats-Kasse,
der Staatsschulden-Zilgungs-Kasse,
der Kasse der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
der Landes-Kasse in Sigmaringen,
den Kreis-Kassen,
den Kassen der Königl. Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
den Forst-Kassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern sowie
den Neben-Zoll- und Steuer-Ämtern.

Berlin, den 9. November 1876.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

47. Sowohl für Staatsbehörden und manche Staatsbeamte als auch für die Organe der Selbstverwaltung und manche einzelne Mitglieder derselben wird vielfach das Bedürfnis hervortreten, eine vollständige unter Ausschreibung des antiquirten Materials gearbeitete Sammlung der für das deutsche Reich und den preussischen Staat gegenwärtig geltenden Gesetze und Verordnungen zu besitzen. Als ein besonders brauchbares, diesen Zweck durchaus erfüllendes Werk kann die in der Schwann'schen Verlags-Handlung zu Neuf in drei Bänden Lex.-Oktav nebst einem Bande ausführlichen Register erschienene und mit den erforderlichen Hinweisen und Erläuterungen versehene Sammlung „Die Gesetze und Verordnungen nebst den sonstigen Erlassen für den preussischen Staat und das deutsche Reich von 1806 — 1875 von G. A. Grotefend, Regierungsrath“

empfohlen werden, welche sich auch durch den entsprechenden mäßigen Preis vorthellhaft empfiehlt.

Breslau, den 11. Januar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

J. W.: v. Sunder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

60. V e r o r d n u n g,

betrifft den Ausbruch der Kinderpest in Klein-Mochbern, Kreis Breslau.

Nachdem der Ausbruch der Kinderpest in der Ortschaft Klein-Mochbern, Kreis Breslau, am 20. Januar c. amtlich constatirt worden, verordnen wir im Anschluß an unsere Verordnung vom 18. Januar c. — außerordentliche Beilage zu Nr. 3 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1877, Seite 25 ff. — und auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der Instruction vom 9. Juni 1873, was folgt:

I. Das Gehöft des Bauergutsbesizers Zimmer zu Klein-Mochbern, Kreis Breslau, wird absolut gesperrt, von Militärposten cernirt und gegen jede Art des Verkehrs mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Gehöfseinwohner, resp. die daselbst befindlichen Thiere unter besonders angeordneten Vorsichtsmaßregeln gesperrt.

Die zur Abspernung verwendeten Mannschaften dürfen weder das Gehöft betreten, noch den Ein- und Austritt von Personen, außer den dazu legitimirten, von lebenden und todtten Thieren, sowie Sachen aller Art gestatten.

Die Ermächtigung zum Eintritt in das Gehöft des 1c. Zimmer kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten und Hebammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden. Für die formelle Legitimation dieser Personen ist speziell Sorge zu tragen.

Beim Wiederaustritt dieser Personen aus dem Gehöfte muß eine Desinfection stattfinden.

Am Eingange und um das Gehöft sind Tafeln mit der Aufschrift „Kinderpest“ aufzustellen.

II. Die Ortschaft Klein-Mochbern mit ihren sämtlichen Gehöften und Häusern wird relativ gesperrt.

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung nicht verlassen. Diese Genehmigung darf in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben.

Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle behalten, beziehungsweise eingesperrt werden. Werden dieselben frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten, Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren.

Führen dürfen nur mit Pferden, Maulthieren oder Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr verboten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes Klein-Mochbern sind Tafeln mit der Aufschrift „Kinderpest“ aufzustellen und Posten, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

Der durch den Ort durchführende Weg ist einstweilen zu verlegen.

III. Für das Gehöft des 1c. Zimmer zu Klein-Mochbern, desgl. für die Ortschaft Klein-Mochbern ist ein Orts-Kommissarius anzustellen, welcher die Ausführung der Unterdrückungs- und Abwehr-Maßregeln zu überwachen hat.

IV. In sämtliche Ortschaften der

Kreise Neumarkt,

Trebnitz und

Dels

wird die durch unsere Verordnung vom 18. Januar c. in den Kreisen Briesg, Ohlau, Breslau, Land- und Stadtkreis) bereits eingeführte Hornvieh-Kontrolle ebenfalls eingeführt.

Es ist in jedem Orte dieser vorgenannten Kreise ein Vieh-Revisor zu bestellen, welcher ein genaues Verzeichniß über die vorhandenen Rindviehbestände aufzunehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede etwaige Veränderung in den Viehbeständen speziell zu verzeichnen hat.

Das Register muß folgende Kolonnen enthalten:

- 1) laufende Nummer.
- 2) Bezeichnung des Thieres nach dem Geschlecht,
- 3) Bezeichnung nach dem Alter,
- 4) Bezeichnung nach der Farbe und Abzeichen,
- 5) Bemerkungen.

Die Vieh-Register sind mindestens einmal in jeder Woche von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- und Todesfällen in den Rindviehbeständen ist sofort Anzeige zu erstatten.

Jeder Viehbesitzer muß innerhalb dreier Tage nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung dem Vorstande seines Communalbezirks die nöthigen Angaben über seinen Rindviehbestand zur Ausfüllung des Vieh-Registers machen.

Jede durch Tod, Geburt, Veräußerung u. s. w. eintretende Veränderung des Viehbestandes muß der Besizer dem Ortsvorsteher sofort und spätestens innerhalb 48 Stunden schriftlich oder mündlich anzeigen.

Bei jedem neu bezogenen Stück Rindvieh ist stets die Bezugsquelle genau anzugeben.

V. Das durch unsere Verordnung vom 18. Januar c. — Amtsblatt 1877, S. 26 — für den Umfang der Kreise Briesg und Ohlau ausgesprochene Verbot der Abhaltung von Viehmärkten wird auf die Kreise Landkreis Breslau, Stadt Breslau, Kreis Neumarkt, Kreis Trebnitz und Kreis Dels ausgedehnt und dürfen Viehmärkte in den genannten Kreisen bis auf Weiteres nicht abgehalten werden.

VI. In denselben Kreisen, mit Ausnahme der Stadt Breslau, darf Handel mit Vieh und Transport von Vieh, sowie Handel und Transport von Dünger,

anfsutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubnißscheine nicht betrieben werden.

Diese Erlaubnißscheine können nur der Landrath des betreffenden Kreises und die vom Landrathe hierzu mächtigen Amtsvorsteher, in den Städten die Polizeibehörden, erteilen.

VII. Die Anzeigepflicht von verdächtigen Krankheitsfällen unter dem Rindvieh ist Seitens der Herren Landräthe und beziehungsweise des Königl. Polizeipräsidenten zu Breslau in den betreffenden Kreis- und Stadtblättern mit dem ausdrücklichen Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß versäumte oder unterlassene Anzeigen außer den gesetzlichen Bestrafungen noch den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung zur Folge haben.

Auch empfiehlt es sich, die Veröffentlichung der Anzeigepflicht durch angeschlagene Plakate zu fördern.

VIII. Im Falle dringenden Verdachts einer Infektion mit Rinderpestgift ist von den zugezogenen Lokalbehörden sofort nach § 15 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu verfahren und sind die dort angeführten Sicherheitsmaßregeln ungesäumt in Wirksamkeit zu setzen.

IX. Ist aber in einem Gehöft der Ausbruch der Rinderpest konstatiert, so hat der betreffende Landrath sofort die absolute Gehöftssperre des inficirten Gehöfts, für den betreffenden Ort die relative Ortsperre bis auf Weiteres anzuordnen und uns telegraphisch zu berichten.

X. Zuwiderhandlungen gegen die von uns angeordneten Sicherheitsmaßnahmen werden gemäß der §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Breslau, den 21. Januar 1877.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sacd.

11. B e r o r d n u n g,
betreffend die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und anderen Wiederkäuern aus dem Auslande.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 15. Juli 1873, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und anderen Wiederkäuern aus dem Auslande (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau vom J. 1873, Seite 199 ff.) verordnen wir auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873, was folgt:

1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern aus Rußland und ebenso über die preussisch-österreichische Grenze des diesseitigen Regierungsbezirks wird bis auf Weiteres verboten.

2) Die Einfuhr und Durchfuhr aller von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande aus Rußland und ebenso aus Oesterreich-Ungarn wird bis auf Weiteres verboten.

Ausgenommen vom Einfuhrverbote bleiben Butter, Milch und Käse.

3) Der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren

und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Bannen, so wie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen wird nicht beschränkt.

Diese vorerwähnten thierischen Produkte müssen jedoch beim Ueberschreiten der Landesgrenze durch die königlichen Grenzzollbeamten oder geeigneten Falles durch die Lokal-Polizeibeamten genau dahin revidirt werden, ob die Voraussetzungen, von welchen die Einbringung abhängig gemacht ist, in jedem einzelnen Falle vollständig zutreffen. Andernfalls muß die sofortige Beschlagnahme und Vernichtung der verbotswidrig eingeführten Gegenstände erfolgen.

4) Die Beachtung der Einfuhrverbote ad 1 und 2 ist Seitens der zuständigen Behörden wirksam zu kontrolliren.

5) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach den §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Breslau, den 21. Januar 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Sacd.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

55. Dem Antrage des Provinzial-Ausschusses vom 15. November 1876 (Drucksache Nr. 31) entsprechend hat der Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 1ten Dezember 1876 folgende Abänderung des Reglements betreffend den Landesmeliorationsfonds für die Provinz Schlesien vom 14. Januar 1876 (Drucksachen des 24. Provinzial-Landtages Seite 929) beschlossen:

„Der zweite Absatz des § 3 des oben bezeichneten Reglements wird aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

„Die Unterstützung in letzterer Form — das „ist durch Hingabe ohne die Verpflichtung zur „Rückerstattung — findet nur ausnahmsweise, unter „besonderen Umständen statt und bleibt dem Provinzial-Landtage vorbehalten, insofern sie die „Summe von 5000 Mark im einzelnen Falle überschreitet. Ueber Gewähr von Unterstützungen nach „Nr. 1 und 2, und nach Nr. 3 bis zur Höhe von „5000 Mark entscheidet der Provinzial-Ausschuß.“

Breslau, den 1. Dezember 1876.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.
gez. Herzog von Ratibor.

54. Badisch-Sächsischer bez. Schlesischer Güter-Verkehr.

Durch Nachtrag VIII. zum Tarif für den oben bezeichneten Verband tritt mit Wirkung vom 1. März c. bezüglich der Artikel „Korholz und Korfstöpsel“ eine Frachterhöhung in der Weise ein, als dieselben vom genannten Tage ab zur Klasse der sperrigen Güter tarificiren.

Berlin, den 15. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

51. Einundzwanzigster Nachtrag zum Ortschafts-Verzeichniß der Provinz Schlesien.

Namen der Ortschaften.	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions- Postanstalt.	Neue Distributions- Postanstalt.	Bemerkungen.
Dittmannsdorf, Dorf, Dom.	Frankenstein	Gnadenfrei Stadt	Gnadenfrei Bhf.	
Chrlsch, Kolonie	Neurode	Neurode	Hausdorf, Kr. Neurode	nachzutragen.
Frankengrund, Kolonie	dito	dito	dito	
Haunold, Dorf	Frankenstein	Gnadenfrei Stadt	Gnadenfrei Bhf.	
Hochwald, Fasanerie	Brieg, R.-Bez. Breslau	Laugwitz	Böhmischdorf	
Kleutich, Dorf, Rittergut	Frankenstein	Gnadenfrei Stadt	Gnadenfrei Bhf.	
Köhlergrund, Kolonie	Neurode	Neurode	Hausdorf, Kr. Neurode	
Konradswaldau, Dorf	Brieg, R.-Bez. Breslau	Brieg, R.-Bez. Breslau	Böhmischdorf	
Piergrund, Kolonie	Neurode	Neurode	Hausdorf, Kr. Neurode	
Louisenthal, Kolonie	dito	dito	dito	
Morgenröthe, Kolonie	dito	dito	dito	
Neuhäuser, Kolonie	dito	dito	dito	
Oberberg, Kolonie	dito	dito	dito	
Schnalkau, Abbau	Frankenstein	Gnadenfrei Stadt	Gnadenfrei Bhf.	
Stocknegen, Dorf	Neurode	Neurode	Hausdorf, Kr. Neurode	
Wischerfel, Kolonie	dito	dito	dito	
Wschuder, Groß-, Dorf, Rittergut	Wohlan	Wingzig	Herrnstadt	
Wenzelsgrube oder Wenzels- hain, Kohlengrube	Neurode	Neurode	Hausdorf, Kr. Neurode	
Zülzendorf, Dorf, Ritter- gut	Nimptsch	Gnadenfrei Stadt	Gnadenfrei Bhf.	
Zülzendorf, Neu-, Kol.	dito	dito	dito	

Breslau, den 15. Januar 1877.

46. Mit dem 15. Januar d. J. tritt zum Schlesisch-Mitteldeutsch-Elsass-Lothringischen Verbands-Gütertarife vom 20. Oktober 1873 ein Nachtrag 18 in Kraft, welcher Aenderungen der Tarif-Vorschriften enthält.

Druckeremplare dieses Nachtrages sind bei unseren Verbandstationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 9. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

50. Vom 15. d. M. ab tritt zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Güter-Tarife vom 20. September 1874 ein Nachtrag 17 in Kraft, welcher enthält:

- I. Tarif-Bestimmungen,
- II. Klassifikations-Aenderungen,
- III. Berichtigung,
- IV. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausnahme-Frachtsätze für den Transport von Traubenzucker zc. von Frankfurt a. D. nach Hamburg (K. M.), Harburg zc.

Druckeremplare dieses Nachtrages sind auf unseren größeren Verband-Stationen sowie bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 9. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

53. Mit dem 20. d. M. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. August 1874 ein Nachtrag VII. in Kraft, welcher:

Der Kaij. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

I. eine Ergänzung der Bestimmung sub IV. des Nachtrages VI. vom 1. Januar c. wegen Erhebung der Uebersuhrgebühren für Stückgüter zc. auf der Breslauer Verbindungsbahn und

II. Ermäßigte Tariffsätze für den Transport von:

- a. Eisenstein, Eisenerz und Wiesenerz,
- b. Kalksteine, Roheisen und Rohstahleisen, Eisenluppen, Bruch Eisen und altem Eisen zum Einschmelzen und
- c. Steinkohlen, Braunkohlen und Cokes

bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 10,000 Kilogramm mit je einem Frachtbriefe auf einen Wagen oder bei Bezahlung der Fracht für dieses Gewicht enthält.

Die weiteren Bedingungen Behufs Anwendung der neuen Tariffsätze sind bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch können daselbst Exemplare des Tarif-Nachtrages (im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Breslau bei der dortigen Güter-Kasse) zum Preise von 0,30 Mark pro Stück käuflich bezogen werden.

Berlin, den 17. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

57. Vom 1. Januar cr. ab wird in dem gemeinschaftlichen Tarif für Steinkohlen und Koks der diesseitigen und der Königlichen Ostbahn vom 1. Dezbr. 1876 via Lauban—Frankfurt a. D. der prozentuale Zuschlag zu den Frachtsätzen nicht mehr erhoben, wenn der Versender die Transporte mit je einem Frachtbriefe

Ladungen von mindestens 10,000 Kilogramm auf einen Wagen aufgiebt oder die Fracht für dieses Gewicht bezahlt.

Die weiteren Bedingungen behufs Anwendung vorerwähnter Fracht-Ermäßigung sind bei den Güter-Erpressungen in Altwasser, Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg einzusehen.

Berlin, den 17. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

3. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden.

1) Die Kommissionsprüfung in Vereinigung mit der Abiturientenprüfung am 20., 21. und 22. Februar;

2) die Aufnahmeprüfung den 23. und 24. Februar;

3) die zweite Prüfung den 24., 25. und 26. Mai.

Diese Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt, während die schriftliche für die Kommissionsprüfungen am 16. und 17. Februar, für die Präparanden am 22. Februar, für die Hilfs- und provisorischen Lehrer am 23. Mai abgehalten werden wird.

Ad 1. Die Kommissionsprüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf die Zulassung bezüglichen Antrag bis zum 1. Februar an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichenden Gesuchen beizufügen:

1) das Taufzeugniß,

2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,

3) ein amtliches Zeugniß über ihre sittliche Führung,

4) das Entlassungszeugniß von der früher von ihnen besuchten Anstalt resp. das Zeugniß über ihre Vorbildung zum Lehrfach,

5) den Lebenslauf.

Ad 2. Die Präparanden, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, übersenden bis zum 1. Februar ihre Meldung der Seminar-Direktion und fügen derselben bei:

1) das Taufzeugniß (den Geburtschein),

2) den Impfschein,

3) den Revaccinations- (Wiederimpf-) Schein,

4) ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte,

5) für diejenigen Präparanden, welche unmittelbar von einer anderen Lehr-Anstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, für die andern ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,

6) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zur Unterhaltung des Seminaristen während der Dauer seines Seminar-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ad 3. Adjunkten und provisorische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur zweiten Prüfung bis zum 24. April durch den Kreis-Schul-Inspektor an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen und derselben beizulegen:

1) das Seminar-Abgangs- oder Kommissionsprüfungs-Zeugniß,

2) das Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors,

3) die im letzten Jahre periodisch gelieferten, von den Kreis-Schul-Inspektoren korrigirten Arbeiten über die von ihnen gestellten Aufgaben,

4) eine speziell für die zweite Prüfung selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein selbstgewähltes Thema, mit der Versicherung keine andern als die angegebenen Quellen benutzt zu haben, (die Korrektur dieser Arbeit liegt nicht dem Kreis-Schul-Inspektor, sondern der Prüfungs-Kommission ob),

5) eine Probezeichnung und

6) eine Probefchrift, beide unter der Versicherung selbstständiger Anfertigung.

Breslau, den 15. Januar 1877.

Mark, Königlicher Seminar-Direktor.

59. Der unterzeichnete Kreis-Ausschuß hat auf Grund des § 40 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli pr. bezw. § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Folge Antrages der Betheiligten und unter Zustimmung der Gemeinde Nimkowitz genehmigt, daß die Seitens des Königlichen Forst-Fiskus mittelst Vertrages vom 28. September (28. Oktober 1874) an den Gastwirth Fiedler zu Nimkowitz von dem Distrikt 156c des Schutzbezirks Borschen der Oberförsterei Schöneiche veräußerte Parzelle von 0,651 Hektaren, genannt „Werder an der Steinau'er Brücke“ von dem fiskalischen Gutsbezirk Forstrevier Schöneiche abgetrennt und dem Gemeindebezirk Nimkowitz inkommunalisirt werde.

Steinau, den 18. Januar 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Steinau.

56. A u f r u f.

Der verstorbene Premier-Lieutenant, Handels-Präsident und Kommerzienrath Herr Alberti zu Waldenburg hat, als früher dem Regiment gehörig, bei demselben eine Stiftung von 600 Mark mit der Bestimmung gegründet, daß die jährlichen Zinsen hiervon jedesmal am 25. Januar einem aus den Freiheitskriegen 1813—15 herrührenden Hilfsbedürftigen Veteranen als Unterstützung gewährt werden.

Der bisherige Empfänger, sein früherer Bursche, ist mit Tode abgegangen und es sollen nunmehr nach den qu. Statuten Ermittlungen angestellt werden, ob noch bedürftige Veteranen aus den Feldzügen 1813—15, welche im damaligen sechsten Reserve-Infanterie-Regiment, jetzigen ersten Posen'schen Infanterie-Regiment Nr. 18 gedient haben, vorhanden sind, denen diese Zinsen verabfolgt werden können.

Alle diejenigen Veteranen, welche hierauf einen Anspruch zu haben glauben, werden aufgefordert, diese bei dem unterzeichneten Regiment, unter event. Beifügung etwaiger Papiere bis zum 15. Februar c. vorzubringen,

Erfolgen keine Meldungen, so geht das Kapital statutenmäßig in eine andere beim Regiment verwaltete Invaliden-Stiftung über.

Glab, den 17. Januar 1877.

Königliches erstes Posen'sches Infanterie-Regiment Nr. 18.

48. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1877 von der Landschaft eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinstoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1877 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung derselben bis zum 1ten August 1877 und der auf Grund des Regulativs vom 11. Mai 1849 ausgefertigten Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1877 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 22. Jan. 1872, 22. Novbr. 1858, resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges.-Samml. 1849 Seite 77, 1872 Seite 98, 1858 S. 584, resp. 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1877.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Bürgermeister Schäche in Lewin kommissarisch und mit Vorbehalt des Widerrufs zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk der königlichen Kreisgerichts-Kommission in Lewin.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Pastor Scheibert in Lampersdorf, Kreis Frankenstein, die Lokal-Inspektion über die evangelische Schule in Weigelsdorf, Kreis Reichenbach.

2) Dem Pfarrvikar Wiemer in Festsberg interimistisch die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen in Groß-Schönwald, Pawelle, Olschotte und Klein-Graben, Kreis Poln.-Wartenberg.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Gurn zum Lehrer an der evangelischen Schule in Beckern, Kreis Ohlau.

2) für den bisherigen Rechnungs-Revisor Ammon zum Küster an der Hoffkirche in Breslau.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Kataster-Kontroleur Brande in Breslau zum Steuer-Inspektor.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Niedergesäß zum ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Striegau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Pastor Fabian zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde von Juliusburg, Kreis Dels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Central-Inspektor der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Ludwig Becker zu Wien ist unter dem 9. Januar d. J. ein Patent auf eine selbstthätige Anspannvorrichtung für Eisenbahnwagen-Bremsen, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Gustav Maack in Cöln ist unter dem 9. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Expansions-Vorrichtung für Dampfmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Civil-Ingenieur und Baumeister Johannes Gutermilch zu Berlin unter dem 7. Februar 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch zwei Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Pressen von Ziegeln und trockenen Körnern, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre — also bis zum 7. Februar 1879 — verlängert worden.

Legat: Der Kaufmann Heinrich Köhler in Striegau hat der evangelischen Pfarrkirche daselbst ein Legat von 300 Mark letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1877 in der Zeit vom 5ten bis etwa zum 16. Februar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Kaufende Nr.	Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülsenfrüchte.			Rat-		Stroh		Heu.																																						
		schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Pfeilbohnen (weiße)	Sinsen	Rat-	Stroh																																									
Es kosten je 100 Silogramm in Markt und Marktpfeunigen																																																											
Es kosten je 100 Aliloqramm in Markt und Marktpfeunigen																																																											
1	Bernstadt	20	80	19	17	50	17	48	17	16	16	96	14	90	14	50	14	60	14	40	14	20	18	—	15	70	22	50	3	—	4	—	5	2																									
2	Breslau	18	67	20	12	17	17	43	16	32	15	76	15	29	14	83	13	74	15	23	14	23	16	19	17	36	25	61	3	06	5	70	—	6	21																								
3	Brieg	20	16	19	72	19	28	17	92	17	60	17	28	14	20	13	94	13	68	14	72	14	—	15	20	—	—	—	3	20	5	07	—	6	68																								
4	Frankenstein	21	78	21	02	19	98	18	82	18	32	17	50	14	70	14	20	13	66	14	71	14	04	13	51	15	69	—	3	20	5	80	—	7	80																								
5	Freiburg	20	97	18	92	16	69	17	95	16	75	15	71	15	48	14	65	13	78	15	10	14	50	13	80	18	07	17	60	39	25	3	56	5	92	—	7	—																					
6	Glag*)	21	11	20	10	18	65	18	79	16	34	15	36	14	73	12	88	11	28	14	90	13	88	11	69	21	75	21	88	25	50	3	90	6	88	5	—	5	88																				
7	Gulzrau	19	37	18	37	17	56	17	94	16	90	16	35	15	36	14	60	14	09	15	72	14	95	14	64	30	—	37	—	41	—	2	40	4	80	4	60	4	49																				
8	Habelschwerdt	18	92	18	06	17	62	18	17	50	17	16	13	15	14	34	14	54	16	56	16	14	16	19	20	17	—	45	—	4	60	8	16	—	5	60																							
9	Herrnstadt	21	50	20	—	18	50	18	13	17	13	16	13	15	14	65	14	15	16	—	15	80	15	50	40	—	50	—	50	—	4	—	6	—	7	—	4	40																					
10	Wittich	20	85	20	47	20	—	17	07	16	87	16	40	14	52	14	40	—	15	46	15	16	14	50	—	—	—	—	—	2	62	4	48	—	4	40																							
11	Wunsterberg	19	60	19	10	18	40	16	70	16	20	15	50	14	90	14	40	13	80	14	40	14	—	13	60	25	—	30	—	2	80	5	12	—	7	—	5	63																					
12	Ramslau	20	20	19	—	17	02	17	70	17	07	16	—	15	45	15	—	14	—	15	80	15	—	14	16	—	16	—	21	—	3	60	5	50	3	—	8	—	5	8																			
13	Neumarkt	22	95	21	84	19	94	18	95	18	43	18	28	14	58	14	11	13	51	14	93	14	33	13	98	16	38	56	—	50	—	3	60	6	—	3	50	7	—	30	7																		
14	Neurobe	21	20	20	80	20	40	18	35	17	85	17	35	14	93	14	43	13	93	14	95	14	45	13	95	22	—	15	50	25	50	4	15	3	75	2	60	6	30																				
15	Nimphsch	20	—	19	75	17	50	17	30	17	—	16	75	15	05	14	80	14	50	14	40	14	15	13	85	—	—	—	—	—	3	48	4	21	—	6	70	4	20																				
16	Dels	20	20	19	60	19	02	17	72	17	22	16	78	14	72	14	12	13	62	15	84	15	04	14	24	18	07	16	—	92	—	—	5	25	—	—	5	—	5	—																			
17	Oblau	21	50	20	03	—	—	19	25	17	50	16	80	16	20	15	—	14	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	5	65	—	5	—	5	—	5	—																			
18	Braunsitz	21	50	20	—	18	—	19	25	17	50	16	80	16	20	15	—	14	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	5	65	—	5	—	5	—	5	—																			
19	Reichenbach	17	56	20	18	—	—	18	44	18	54	—	—	13	17	13	80	—	13	34	14	11	—	18	48	28	90	35	62	4	43	5	—	2	80	5	—	2	50	7	78																		
20	Reichenstein	19	60	19	15	18	80	18	29	17	95	17	70	15	11	14	56	14	12	14	80	14	10	13	40	17	50	19	45	45	5	47	5	—	2	28	4	78																					
21	Schweibitz	19	40	18	95	18	50	17	77	17	60	17	42	15	10	14	92	14	75	14	70	14	42	14	15	14	75	16	93	25	1	87	6	—	2	75	7	02																					
22	Steinau	20	60	19	39	17	90	18	66	18	16	17	35	15	33	14	61	13	50	15	64	14	63	13	65	24	94	24	—	42	—	3	60	5	50	4	—	6	—	7	—																		
23	Strehlen	20	63	19	63	18	63	17	63	16	63	15	63	15	63	14	63	13	63	18	13	17	13	16	13	23	50	21	—	40	50	3	40	6	—	5	—	7	45																				
24	Striegau	20	34	20	14	19	94	17	02	16	82	16	62	13	68	13	48	13	28	14	04	13	84	13	64	16	24	21	—	60	—	3	—	5	05	4	50	5	—	5	—																		
25	Trachenberg	20	50	18	75	17	—	17	55	16	55	15	60	15	25	14	25	13	—	14	75	13	25	13	—	—	—	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—																		
26	Trebnitz	19	90	18	90	—	—	16	31	15	72	—	—	14	64	14	—	—	—	14	56	14	—	—	—	—	—	—	—	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	3	91																		
27	Waldenberg	19	08	20	93	17	50	17	68	17	07	16	14	15	29	14	86	13	68	15	21	14	82	14	33	16	74	—	—	—	2	68	3	83	—	—	—	—	3	91																			
28	Wartenberg	21	50	20	25	19	50	18	95	18	45	17	50	16	15	15	60	15	20	16	65	15	75	14	75	20	75	—	—	4	—	3	10	5	75	4	40	5	33																				
29	Wingzig	21	50	20	25	19	50	18	95	18	45	17	50	16	15	15	60	15	20	16	65	15	75	14	75	20	75	—	—	4	—	3	10	5	75	4	40	5	33																				
30	Wohlan	20	80	19	—	17	50	17	48	17	16	16	96	14	90	14	50	14	60	14	70	14	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	10	5	75	4	40	5	33																			
Durchschnittspreis																						20	33	19	72	18	44	17	95	17	29	16	69	15	—	14	47	13	83	15	12	14	65	14	11	20	05	24	43	37	08	3	42	5	40	3	80	6	13
*) Glag																						Gerlenmühl 24 Pf., Buchweizen 60 Pf., Rindernierentalg 1 Mr. 20 Pf., Roggenbrat 24 Pf. 1 Algr. — Weizen 15 Pf., Weizen 30 Pf. 1 Algr.																																					

Durchschnittspreis

*) Glag

Gerstenmehl 24 Pf., Buchweizenguttes 60 Pf., Rindernierentalg 12 Pf., 20 Pf., Roggenbrut 24 Pf., 1 Algr. — Milch 15 Pf., Weizenflg 30 Pf., 1 Liter.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Außerordentliche Beilage

N. 4 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1877.

Verordnung,

betreffend den Ausbruch der Rinderpest in Leuthen, Kreis Neumarkt.

In der Ortschaft Leuthen, Kreis Neumarkt, ist in dem Gehöfte des Bauergutsbesizers Ug die Rinderpest ausgebrochen und in dem Gehöft des Fleischers Neumann daselbst ein rinderpestkrankes Rind ausgeschlachtet worden.

Demgemäß verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom Juni 1873, sowie im Anschluß an die Regierungsverordnung vom 21. Januar c., Amtsblatt 1877 S. 28, betreffend den Ausbruch der Rinderpest in Kl.-Mochbern, als folgt:

I. Das Gehöft des Bauergutsbesizers Ug und daselbstige des Fleischers Neumann zu Leuthen werden abgeriegelt, von Militärposten cernirt und gegen jede Art des Verkehrs gesperrt, wobei dieselben Bedingungen eintreten, welche in der Verordnung vom 21. Januar c., Amtsblatt S. 28, in Betreff des Zimmer'schen Gehöftes in Kl.-Mochbern von uns getroffen worden sind.

II. Die Ortschaft Leuthen mit ihren sämtlichen Gehöften und Häusern wird relativ gesperrt, und treten dieselben Vorschriften in Kraft, welche in Betreff der Ortschaft Kl.-Mochbern von uns erlassen und in unserer Amtsblattverordnung vom 21. Januar c., Amtsblatt S. 28, veröffentlicht worden sind.

III. Für die absolut gesperrten Gehöfte in Leuthen wird die gesamte Ortschaft Leuthen wird ein Ortskommissarius angestellt.

IV. In sämtlichen Ortschaften des Kreises Wohlau wird ungefäumt eine Hornviehkontrolle einzuführen und erweisen wir dieserhalb auf unsere Verordnung vom 1. Jan. c., Ziffer IV., Amtsblatt S. 28 und die bezüglichen Vorschriften, welche nunmehr auch für Wohlau in Kraft treten.

V. Für den Umfang des Kreises Wohlau wird die Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres untersagt.

VI. Die Vorschriften in Betreff des Transports von Vieh und des Handels mit Vieh, sowie des Handels mit Transporten von Dünger, Raubfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, Amtsblatt-Verordnung vom 1. Januar c., Ziffer VI., S. 28, treten auch für den Kreis Wohlau in Kraft.

VII. Zuwiderhandlungen gegen die von uns angeordneten Sicherheitsmaßregeln werden gemäß der §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Breslau, den 24. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

66.

Bekanntmachung,

betreffend das Verfahren beim Ausbruch der Rinderpest.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß rinderpestfranke oder an der Rinderpest gefallene Thiere in Scheunen oder andere mit Getreidevorräthen angefüllte Räumlichkeiten übergeführt worden sind, um dort zur Befichtigung oder selbst zur Section bereit zu liegen.

Dieses Verfahren ist, da durch die frankten Thiere und ebenso durch die Kadaver die mit giftfangenden Materialien angefüllten Vorrathsräume vollständig mit dem Seuchengift inficirt werden, durchaus unstatthaft, und verordnen wir,

daß bei Seuchenausbrüchen die frankten Thiere und noch weniger die Kadaver niemals in Scheunen oder andere mit Vorräthen angefüllte Räume gebracht werden dürfen.

Breslau, den 24. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

62.

Bekanntmachung,

betreffend den Bezug von Impfstoff aus dem Königl. Impf-Institut zu Breslau.

Es kommt nicht selten vor, daß die Impfarzte, welche sich an die Königlichen Impf-Anstalten wenden, durch unleserliche Angabe ihres Namens und Wohnorts zu zeitraubenden Rückfragen Veranlassung geben. Zur Vermeidung dieser Weiterungen ist es nothwendig, daß der Name des Impfarztes und seines Wohnortes in dem Requisitionsschreiben leserlich geschrieben, auch bei kleineren Städten und Ortschaften der Kreis, in welchem der requirirende Impfarzt wohnt, namhaft gemacht und gleichzeitig bemerkt wird, ob Letzterer dem öffentlichen Impfgeschäft vorsteht oder die erbene Lympher zu Privat-Impfungen benutzen will.

Um überhaupt die Ansprüche der öffentlichen Impfärzte an die Königl. Impf-Anstalten zu regeln, sind dieselben wiederholt auf die Verpflichtung aufmerksam zu machen, für die geeignete Fortpflanzung und Vermehrung der Schutzpockenlymphe selbst Sorge zu tragen, nachdem das öffentliche Impf-Geschäft mittelst der aus dem Königl. Impf-Anstalten bezogenen Schutzpockenlymphe ordnungsmäßig eingeleitet ist.

Die öffentlichen Impfärzte sowohl wie die übrigen praktischen Ärzte des diesseitigen Verwaltungsbezirks haben die vorstehende vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erlassene Bestimmung genau zu beachten.

Breslau, den 22. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

64. Vom 1. Februar c. ab tritt zum Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger resp. Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874 ein Nachtrag XIX. in Kraft, welcher Tarifbestimmungen und Klassifikations-Änderungen enthält.

Berlin, den 17. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn als geschäftsführende Verwaltung.

63. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium hat für die im Jahre 1877 an dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt abzuhaltenden Prüfungen folgende Termine angesetzt:

- 1) für die Abiturienten- und Commissions-Prüfung den 13., 14. und 15. März,
- 2) für die Präparanden-Prüfung den 16. und 17. März,
- 3) für die zweite Prüfung den 25., 26. und 27. Juli.

Diese Termine gelten ausschließlich für die mündlichen Prüfungen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten beginnen für die Abiturienten und Commissions-Prüflinge den 7. März, für die Präparanden den 15. März, für die Lehrer den 23. Juli früh 7 Uhr.

Die Kommissions-Prüflinge müssen das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ihre Meldungen sind bis spätestens 18. Februar an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau zu richten und denselben folgende stempelfreie Zeugnisse beizulegen:

- 1) Das Taufzeugniß (Geburtschein),
- 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes über den normalen Gesundheitszustand,
- 3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Kandidaten,
- 4) ein Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben sind: a. vollständiger Tauf- und Familienname, b. Tag, Ort, Kreis der Geburt, c. jetziger Wohnort und Kreis desselben, d. Vorbildung überhaupt und für das Schulamt insbesondere.

Die persönliche Meldung der Kommissions-Prüflinge bei dem Unterzeichneten hat den 6. März Nachmittags 4 Uhr stattzufinden, wobei selbstgefertigte Probechriften und Probezeichnungen vorzulegen sind.

Die Präparanden haben sich bis zum 1. März bei dem unterzeichneten Direktor zu melden. Der Meldung sind folgende stempelfreie Zeugnisse beizufügen:

- 1) das Taufzeugniß (Geburtschein),
- 2) ein Impfchein, ein Wiederimpfchein und ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte,
- 3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar aus einer anderen Lehranstalt kommen, ein Abgangszeugniß, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit und ein Bericht über die Art ihrer Vorbildung,
- 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Meldungen von Präparanden, die nach dem 1. October 1860 geboren sind, kann der Unterzeichnete nicht berücksichtigen.

Die persönliche Vorstellung der Präparanden hat den 14. März Nachmittags 4 Uhr zu erfolgen, und sind dazu die Zeichen- und Aufgabhefte des letzten Jahres mitzubringen.

Die Meldungen zur zweiten Prüfung sind vor dem 27. Juni durch den Kreisschulinspektor bei dem Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen. Denselben sind beizufügen:

- 1) das Seminar-Entlassungs-Zeugniß,
- 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors,
- 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm selbst angegebenen Quellen benutzt habe,
- 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und Probechrift,
- 5) sämtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreisschulinspektor corrigirten deutschen Ausarbeitungen.

Bescheide auf die eingereichten Meldungen erfolgen nur dann, wenn dieselben nicht berücksichtigt werden können.

Habelschwerdt, den 22. Januar 1877.

Der Königliche Seminar-Direktor Dobroschke.

Das alphabetische Sach-Register zum Regierungs-Amtsblatt pro 1876

ist erschienen und bei den Königlichen Landraths-Ämtern, sowie bei der Amtsblatt-Redaktion gegen den Preis von 60 Pfennigen pro Exemplar käuflich zu haben; auch nehmen die Kaiserlichen Post-Anstalten Bestellungen darauf entgegen.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 5.

Den 2. Februar.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

5. Das 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1159. Die Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Uebergangsabgaben und Ausführungsverordnungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. Vom 15. Januar 1877.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8474. Die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. Vom 10. Dezember 1876.

Nr. 8475. Die Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von der Vorschrift des § 35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. Vom 17. Januar 1877.

Nr. 8476. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Dezember 1876, betreffend die Errichtung einer sechsten königl. Eisenbahn-Kommission für die Verwaltung der Ostbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

76. K u n d m a c h u n g.

Da zu Folge der Mittheilung der Königl. Preussischen Regierung in Oppeln vom 8. d. Mts. der Ausbruch der Rinderpest in den Ortschaften Kaltwasser und Neutschau Groß-Strehlig'ser Kreises festgestellt worden ist, so werden zur Abwehr dieser Seuche die in den §§ 2 und 5 bis 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 und der Durchführungs-Verordnung vom 8. August 1868 enthaltenen Anordnungen in Wirksamkeit gesetzt.

Demzufolge dürfen aus der verseuchten Gegend in Preussisch-Schlesien nach Böhmen nicht eingeführt werden:

- a. Hausthiere aller Art mit Ausnahme von Pferden und Vorstenvieh.
- b. Abfälle und Rohstoffe von diesen Thieren im frischen oder getrockneten Zustande.

Ausgenommen hiervon ist die Wolle, welche einer Fabrikwäsche nachweislich unterzogen worden ist. Dasselbe gilt von der kalzinirten Wolle.

c. Heu, Grummet und Stroh.

d. Gebrauchte Stallgeräthe und Rindviehanspann- geschirr, für den Handel bestimmte getragene Kleider und derartiges Schuhwerk.

Soweit Heu und Stroh als Verpackungsmittel benutzt wurde, ist dasselbe jedenfalls nach Ankunft des verpackten Gegenstandes zu verbrennen.

Kommt Heu und Stroh als äußeres Verpackungsmittel in vollständig verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern und Kübeln vor, so ist es zwar zuzulassen, dagegen bei der ersten Auspackung unter ortspolizeilicher Ueberwachung sofort zu verbrennen.

Aus den seuchefreien Gegenden darf die Einfuhr der sub a., b. und c. genannten Thiere und Gegenstände und zwar nur mittelst der Eisenbahn an den Einbruchstationen in Grulich und Böhmisches Brünn stattfinden, wo durch den aufgestellten Beschauarzt der unverdächtige Gesundheitszustand der mit dem vorgeschriebenen Viehpasse versehenen Thiere dargethan und sichergestellt werden muß, daß dieselben aus Gegenden kommen und nur durch Gegenden passirt sind, in denen die Rinderpest nicht herrscht.

In Betreff der sub b. und c. genannten Gegenstände muß der Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden kommen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren. Der Weitertransport des Viehes darf bis zum Bestimmungsorte nur mittelst der Eisenbahn erfolgen.

Auch darf dasselbe in Gemäßheit des § 7 der erwähnten Verordnung nur in den für die Zeit der Rinderpestgefahr bestimmten Stationen, in welchen Viehbeschau-Kommissionen aufgestellt sind, ausgeladen und nur zur Approvisionirung der an den betreffenden Eisenbahnstationen gelegenen Orte bei Vermeidung jeder Berührung mit dem einheimischen Hornvieh und gehörigen Vornahme der Vieh- und Fleischschau verwendet werden.

Das Eintreffen eines solchen Viehtransportes am Bestimmungsorte ist sogleich der Ortsbehörde anzuzeigen, welche, wenn die als vollkommen gesund befundenen Thiere nicht der Schlachtung unterzogen werden, eine zehntägige Kontumazirung desselben zu veranlassen hat.

Die Futterabfälle und der von solchen Thieren herkommende Dünger ist jedesmal sogleich zu verbrennen, alle hierbei verwendeten Geräthschaften sind sorgfältig zu reinigen.

Was die thierischen Rohprodukte anbelangt, so dürfen von dem betreffenden Eintrittsorte an bis zum Bestimmungsorte keine Ausladungen, Umladungen aber nur dann stattfinden, wenn sie zur Weiterbeförderung auf Eisenbahnen unvermeidlich sind.

Bei nothwendigen Umladungen und bei dem Wegbringen derselben von den Abladeplätzen dürfen niemals Rindviehbespannungen verwendet werden.

Die zu solchen Transporten von Vieh und thierischen Rohprodukten verwendeten Eisenbahn-Waggons sind in den hierzu bestimmten Stationen nach den Bestimmungen der citirten Durchführungs-Verordnung unverweilt und gehörig zu desinficiren.

Was hiermit zur genauesten Nachachtung mit dem Bemerken verlaublich wird, daß etwaige Uebertretungen dieser Anordnungen nach den Strafbestimmungen des § 34 des obenbezeichneten Gesetzes geahndet werden.

Prag, den 13. Januar 1877.

Von der Böhmisches K. K. Statthalterei.

Vorstehende Kundmachung wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

82. Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung S. 199) während des laufenden Jahres hier selbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag, den 23. und Sonnabend den 24. März d. J. festgesetzt.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. J. bei mir angebracht werden.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlasse ich, diese Anordnung in der dortigen Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Januar 1877.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. A.: gez. Greiff.
An das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Breslau.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Januar 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

73. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. M. der von dem Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien vollzogenen Wahl des Landchafts-Direktors von Uthmann auf Ober-Wahlau zum Landeshauptmann der Provinz Schlesien auf eine sechs-jährige Amtsdauer die Bestätigung zu erteilen geruht haben. Breslau, den 25. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

75. Betrifft die Rinderpest im Regierungsbezirk Breslau. In der Ortschaft Schmiedefeld, Kreis Breslau, ist die Rinderpest ausgebrochen.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 verordnen wir was folgt:

I. Das Gehöft des Stellenbesizers Gottl. Mücke zu Schmiedefeld, in welchem die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist, wird absolut gesperrt, von Wächtern cernirt und gegen jede Art des Verkehrs mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Gehöftseinwohner, resp. die daselbst befindlichen Thiere unter besonders angeordneten Vorsichtsmaßregeln gesperrt.

II. Die Ortschaft Schmiedefeld wird relativ gesperrt.

Alle Hausthiere aus diesen Häusern, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle behalten, beziehungsweise eingesperrt werden. Werden dieselben frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten, Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren.

Führen dürfen nur mit Pferden, Maulthierern oder Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Gegenstände ist die Ein- und Durchfuhr verboten.

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen erteilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

III. Für die Ortschaft Schmiedefeld ist für die Dauer der Seuche ein Orts-Kommissar bestellt, welcher die Ausführung der Absperrungs- und Sicherheitsmaßregeln zu überwachen hat.

IV. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Maßnahmen werden gemäß der §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Breslau, den 25. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

74. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Oktober 1876 das Statut für die mit dem Siege in Hannover zu errichtende „Hannoversche Feuer-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit“ zu genehmigen geruht.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Statut der Gesellschaft nebst der Genehmigungs-Urkunde in Nr. 53 des Amtsblatts für Hannover vom 1. Dezember vorigen Jahres veröffentlicht worden ist.

Breslau, den 26. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

76. R e g l e m e n t
betreffend die Verwaltung und Verwendung der Vieh-Affekuranz-Fonds

§ 1. Die der Provinz in Gemäßheit des § 11 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 überwiesenen Vieh-Affekuranz-Fonds im Betrage von:

a. für den Regierungsbezirk Oppereln.

2,000 Mark in 4prozent. Schlesiſchen Rentenbriefen,
6,800 Mark in konſolidirter 4½ proz. Staatsanleihe,
122 Mark 8 Pf. in baarem Gelde.

b. für den Regierungsbezirk Breslau.

3,000 Mark in Staatsanleihe de 1852,
7,100 Mark in 4prozent. Schlesiſchen Rentenbriefen,
275 Mark 58 Pf. in baarem Gelde.

c. für den Regierungsbezirk Plogniß.

300 Mark in einer Hypothek,
9,600 Mark in 3½ prozent. Staatsſchulſcheinen,
4,350 Mark in 4½ proz. konſolidirter Staatsanleihe,
488 Mark 83 Pf. in baarem Gelde.

ſt den bis Ende des Jahres 1876 zugewachſenen
ſen ſind getrennt für jeden der drei Regierungs-
zirke in Höhe der jedem derſelben zuſtehenden Antheile
s Nebenfonds bei der Landes-Hauptkaſſe zu verwalten.

§ 2. Die vom 1. Januar 1877 ab auffommenden
inſen werden für folgende Zwecke verwendet:

1) Förderung der Rindviehzucht im Allgemeinen, ins-
beſondere auch durch Beihilfen für milchwirth-
ſchaftliche Stationen und ſonſtige allgemein nützliche
Einrichtungen auf dem Gebiete der milchwirth-
ſchaftlichen Technik;

2) Gründung und Vermehrung von Villen-Stationen
ſowie zum Ankauf von Zuchtthieren für Zucht-
Verbände;

3) in Bedürfniſſigkeitsfällen Gewährung von Beihilfen zur
Wiederanſchaffung der durch Seuchen vernichteten
Rindviehbeſtände in einzelnen Ortſchaften in Er-
mangelung anderweiter Entſchädigung.

§ 3. Nach Verhältniß der Antheile der drei Regie-
ungsbezirke hat der Landeshauptmann nach Anhörung
des landwirthſchaftlichen Central-Vereins dem Provinzial-
Ausſchuß alljährlich Vorſchläge über die Verwendung
der Zinſen zu machen.

§ 4. Zu Einrichtungen, welche der ganzen Provinz
nützen, hat jeder Regierungsbezirk zu gleichen Theilen
oder nach Verhältniß des Benutzungs-Anrechts beizu-
tragen.

§ 5. Verfügungen über das Kapital der Fonds ſind
nur mit Zuſtimmung des Provinzial-Landtages zuläſſig.

Breslau, den 5. Dezember 1876.

Der Provinzial-Landtag. gez.: Herzog v. Ratibor,
Vorſitzender.

71. In Gellendorf wird am 1. Februar d. J. eine
mit dem Kaiſerlichen Poſtamt vereinigte Telegraphen-
Anſtalt mit beſchränktem Tagesdienſt eröffnet werden.

Breslau, den 25. Januar 1877.

Der Kaiſ. Ober-Post-Direktor. Geh. Post-Rath Albinus.

81. Vom 1. Februar 1877 ab tritt unter Aufhebung
des Tarifs vom 1. Dezember 1875 und deſſen Nach-
trägen ein anderweitiger Tarif für die Beförderung von
Braunkohlen in Wagenladungen von den Meinerſchen Koh-
lenwerken bei Sorau nach dieſſeitigen Stationen in Kraft.

Druckeremplare dieſes Tarifs werden von den Güter-
Expeditionen in Berlin, Frankfurt a/D., Sorau, Sagan,

Görlitz, Plogniß und Breslau auf Verlangen verabſolgt.
Berlin, den 15. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederſchl.-Märkiſchen Eiſenbahn.

72. Mit dem 1. Februar 1877 tritt zum Tarife für
den direkten Güter-Verkehr zwiſchen Stationen der dieſ-
ſeitigen, Berlin-Görlitzer, Halle-Sorau-Gubener und
Märkiſch-Poſener Eiſenbahn einerſeits und Station
Stettin der Berlin-Stettiner Eiſenbahn andererſeits ein
Nachtrag XII. in Kraft, welcher Tarif-Beftimmungen,
ſowie Klaſſifikations-Änderungen enthält. Das Nähere
iſt auf den Verband-Stationen, woſelbſt auch Druck-
Exemplare dieſes Nachtrags unentgeltlich zu haben ſind,
zu erfahren.

Berlin, den 19. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederſchl.-Märkiſchen Eiſenbahn.

70. Für die Beförderung von Oberſchl.-Märkiſchen Stein-
kohlen von Stationen der Oberſchl.-Märkiſchen Eiſenbahn
nach Stationen der Deſterreichiſchen Nordweſtbahn und
Süd-norddeutſchen Verbindungsbahn wird der im Nach-
trag I. zum Tarif vom 1. Mai 1872 enthaltene Zu-
ſchlag von 0,2 Sgr. pro Centner fortan nicht mehr
erhoben, wenn der Verſender die Transporte mit je
einem Frachtbrief in Ladungen von mindedeſtens 10000
Kilogramm auf einen Wagen ausliefert oder die Fracht
für dieſes Gewicht bezahlt.

Die weiteren Bedingungen behufs Anwendung vor-
ſtehender Ermäßigung ſind bei den ſämmtlichen Verband-
Stationen und bei den Stationen Liebau und Altwaſſer
einzusehen.

Berlin, den 22. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederſchl.-Märkiſchen Eiſenbahn.

79. Mit dem 1. Februar c. tritt zum Hamburg-
Oberſchl.-Märkiſchen Verbands-Güter-Tarif vom 15. April
1872 ein Nachtrag XXVII. folgenden Inhalts in Kraft:

1) Tariffätze für die neu aufgenommenen Stationen
Ober-Glogau und Koſel Stadt der Oberſchl.-Märkiſchen
Eiſenbahn.

2) Ausnahme-Frachtfätze für den Transport von Ge-
treide zc. im Verkehr mit Ober-Glogau.

3) Aufnahme der Station Boſdzin in den Verband.

4) Ausnahme-Tariffätze für den Transport von Bau-,
Nuß-, Werk- und Daubholz zc. im Verkehr mit
Spandau (B. H.).

5) Ermäßigung der Fracht für Holztransporte ab
Soſnowice und Kattowitz.

6) Klaſſifikations-Änderungen.

7) Druckfehler-Berichtigungen.

Das Nähere iſt bei den Verband-Stationen zu er-
fahren.

Berlin, den 22. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederſchl.-Märkiſchen Eiſenbahn.

69. In Gemäßheit des § 1 al. 4 des Geſetzes vom
14. April 1856 in Verbindung mit § 40 ad 2 des
Geſetzes vom 26. Juli 1876 iſt Seitens des unterzeich-
neten Kreis-Auſſchuſſes genehmigt worden, daß die durch
Kaufvertrag vom 27. Mai 1875 und Aufſaffung vom
25. April 1876 von dem Königl. Kommerzienrath
Karl Tielſch zu Neu-Altwaſſer aus dem Rittergute Alt-

Wasser erworbene Ackerparzelle per 17 Ar 80 Quadr.-Meter unter Ausscheiden derselben aus dem Gutsbezirk Altwasser dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werde.

Waldenburg, den 15. Januar 1877.

Der Kreis-Ausschuß Waldenburger Kreises.

77. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau hat zu den mündlichen Prüfungen im hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar für das Jahr 1877 folgende Termine angesetzt:

- 1) den 27., 28. Februar und 1. März für die Abiturienten- und Kommissions-Prüfung,
- 2) den 2. und 3. März für die Aufnahme-Prüfung in die dritte Seminar-Klasse,
- 3) den 19. und 20. März für die Aufnahme-Prüfung in den Vorkursus,
- 4) den 6., 7. und 8. Juni für die zweite Prüfung.

Ad 1. Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen und bis zum 5. Februar spätestens an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichenden Gesuchen beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes, 3) ein amtliches Zeugniß über ihre sittliche Führung, 4) einen selbstgefertigten Lebenslauf. Die schriftlichen Arbeiten werden den 23. und 24. Februar angefertigt. Hierbei haben die Kommissions-Prüflinge eine selbstgefertigte Probe-schrift und Probezeichnung zu überreichen.

Ad 2. Zur Aufnahme-Prüfung für die dritte Seminar-Klasse werden neben den hiesigen Vorkursisten auch Präparanden, die das 17te Lebensjahr vollendet haben, oder dessen Vollendung ganz nahe stehen, zugelassen. Letztere haben spätestens bis zum 16. Februar der Seminar-Direktion ihre Meldung einzureichen und derselben beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) den Impfschein, Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte, 3) ein amtliches Führungs-Attest, 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle die Erklärung des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zur Unterhaltung des Seminaristen während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. — Die der mündlichen Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird den 1. März Morgens 7 Uhr ihren Anfang nehmen. Hierzu haben die Präparanden ihre letzten Aufsatz- und Zeichenhefte mitzubringen.

Ad 3. Für die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung in den Vorkursus ist das vollendete oder der Vollendung nahestehende 16te Lebensjahr erforderlich. Den Meldungen, welche bis zum 3. März der Seminar-Direktion einzureichen sind, müssen dieselben Schriftstücke, die oben ad 2 angeführt sind, beigelegt werden. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beginnt den 17. März 7 Uhr früh.

Ad 4. Adjuvanten und provisorische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur zweiten Prüfung spätestens bis zum 10. Mai durch den Kreis-Schul-Inspektor an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen und derselben beizulegen: 1) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors, 2) eine selbstgefertigte Ausarbeitung über ein selbstgewähltes Thema, mit der Versicherung keine andern als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben, 3 und 4) eine vom Kandidaten selbstgefertigte Probezeichnung und Probe-schrift.

Indem die Prüflinge an eine genaue und strenge Beachtung der in § 19 der Prüfungs-Ordnung enthaltenen gesetzlichen Vorschriften erinnert werden, wird zugleich bemerkt, daß in Zukunft den Prüfungs-Requisiten auch beizufügen ist: a. das Seminar-Entlassungs-Zeugniß, b. sämtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten vom Kreis-Schul-Inspektor korrigirten deutschen Ausarbeitungen.

Die schriftliche Prüfung geschieht den 4. Juni. Eine Antwort erfolgt auf ein Gesuch nur dann, wenn der Prüfung des betreffenden Kandidaten irgend etwas im Wege steht.

Peiskretscham, den 21. Januar 1877.

Der Königliche Seminar-Direktor. Kofott.

80. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium hat für die in diesem Jahre an dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar abzuhaltenden mündlichen Prüfungen folgende Termine angesetzt:

- 1) für die Abiturienten- und Kommissionsprüfung den 19., 20. und 21. Juni,
- 2) für die Aufnahmeprüfung den 22. und 23. Juni,
- 3) für die zweite Prüfung den 15., 16. und 17. August.

Die Kommissionsprüflinge, welche des 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, haben ihre Meldung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen und derselben beizufügen:

- 1) das Taufzeugniß (Geburtschein),
- 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
- 3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Kandidaten,
- 4) einen selbstgefertigten Lebenslauf.

Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten werden am 15. und 16. Juni von früh 7 Uhr ab angefertigt. Zur Prüfung ist eine vom Kandidaten selbst gefertigte Probezeichnung und Probe-schrift mitzubringen.

Die Meldung der Aufnahme-Prüflinge geschieht bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Seminar-Direktor. Derselben sind beizufügen:

- 1) das Taufzeugniß (Geburtschein),
- 2) ein Impfschein, ein Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte,

3) für die Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehr-Anstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, für die andern ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,

4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Meldungen von Aufnahme-Prüfungen, welche nach dem 20. März 1860 geboren sind, können von dem Unterzeichneten nicht berücksichtigt werden.

Die schriftlichen Arbeiten beginnen für die Aufnahme-Prüfung den 21. Juni früh um 7 Uhr. Die Präparanden haben dazu ihre letzten Aufsatze und Zeichenhefte mitzubringen.

Die Adjuvanten und provisorischen Lehrer, welche sich der zweiten Prüfung unterzeichnen wollen, haben ihre Meldung spätestens vier Wochen vor dem gesetzten Termine bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium durch den Kreis-Schul-Inspektor einzubringen. Derselben ist beizufügen:

- 1) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors,
- 2) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen benutzt habe,
- 3) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und eine Probefchrift, beide unter derselben Versicherung,
- 4) das Seminar-Entlassungs-Zeugniß, und
- 5) sämtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreis-Schul-Inspektor korrigirten deutschen Ausarbeitungen.

Die schriftlichen Arbeiten beginnen für die zweite Prüfung den 13. August früh 7 Uhr.

Rosenberg, den 22. Januar 1877.

Dr. Weiß, Seminar-Direktor.

83. Am Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar hieselbst findet die diesjährige mündliche Prüfung behufs Aufnahme neuer Zöglinge am 20. und 21. März statt. Die erforderlichen schriftlichen Arbeiten sind von den Aspiranten am 19. März von früh 7 Uhr ab anzufertigen. Die Bewerbung um Aufnahme muß bis zum 1. März bei dem Unterzeichneten erfolgen, und sind der Meldung nachstehende Papiere beizufügen:

- 1) das Laufzeugniß,
- 2) ein Impfschein, ein Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
- 3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
- 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Orts-

behörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge, außerdem

5) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben sind: a. der Zu- und Vorname des Präparanden, b. der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort der Eltern resp. ihr schon erfolgter Tod, c. Datum und Ort (nebst Kreis) der Geburt des Präparanden, d. Vorbildungsweise desselben für das Seminar und Termine der etwa früher schon an einem Seminar abgelegten Aufnahmeprüfungen.

Der Aspirant muß bei seinem Eintritt in das Seminar das 17te Lebensjahr vollendet und darf das 24te noch nicht überschritten haben. Zur Zulassung eines älteren Aspiranten sowohl als auch eines, dem nicht mehr als 6 Monate zu 17 Jahren fehlen, bedarf es der besonderen Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Breslau. Schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung werden nur dann erfolgen, wenn derselben etwas im Wege stehen sollte.

Bei der persönlichen Meldung, die spätestens am 18. März Nachmittags 6 Uhr erfolgen muß, haben die Prüflinge ihre letzten Aufsatze und Zeichenhefte mitzubringen.

Noch wird bemerkt, daß das hiesige Seminar ein Externat ist, und daß bedürftigen und würdigen Zöglingen vierteljährlich angemessene Unterstützungen gewährt werden.

Zülz, den 27. Januar 1877.

Dr. Volkmer, Königlicher Seminar-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Fleischermeisters Laube zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Sulau auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Ullmann, d. i. bis zum 12. April 1881.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Dekationen: 1) für den Lehrer Lehnert zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Ohlau.

2) für den Lehrer Albert zum Lehrer an der evangelischen Schule in Simsdorf, Kreis Trebnitz.

3) für den Lehrer Schubert zum Lehrer an der katholischen Stadtschule in Habelschwerdt.

4) für den Lehrer Gudel zum Lehrer an der evangelischen Schule in Leubus, Kreis Wohlau.

5) für den Adjuvanten Stiller zum Organisten, Küster und Lehrer an der katholischen Schule in Illnisch, Kreis Neumarkt.

6) für den Lehrer Lukaschek zum Lehrer einer dritten Klasse an einer städtischen katholischen Elementarschule in Breslau.

7) für die Lehrerinnen Emilie Neumann und Antonie Ertel zu Lehrerinnen an der evangelischen Stadtschule in Ohlau.

8) für die Lehrerin Ottilie Brzezak zur Lehrerin an der katholischen Schule in Münsterberg.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Der Celler Schirmfabrik vorm. Gebrüder Hugo zu Celle ist unter dem 17. Januar d. J. ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Blockenschieber an Schirmen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Haupt-Steuer-Amts-Kontroleur Martin Neumann zu Hann.-Münden ist unter dem 18. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Eisenbahnwagen-Kuppelung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Karl Tümmeler zu Stadt Königsbütte ist unter dem 19. Januar 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammenfügung von Wagenrädern mit anspannbaren Speichen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Den Herren Müller und Hilpert zu Berlin ist unter dem 19. Januar d. J. ein Patent auf einen Bücherverschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in zwei Modifikationen nachgewiesenen Zusammenfügung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Ingenieur und Assistenten an der Königl. Gewerbe-Akademie, Herrn Ernst Brauer zu Berlin ist unter dem 18. Januar d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Reibungsbrädergetriebe, genannt „Lamellenräder,“ auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Silberarbeiter Adolph Gubse zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1877 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung gepreßten Holzes, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Gutsbesitzer H. Trapp zu Ederndaus bei Janow ist unter dem 20. Januar 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kartoffelsflug, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Herrn Joseph Wertheim zu Bornheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 18. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung

nachgewiesene Gaskraftmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Herrn Karl Bortfeldt zu Bremen ist unter dem 9. Januar 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zur Herstellung von Filzunterlagen zu Seidenhüten und anderen überzogenen Hüten, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

10) Dem Hof-Zahnarzt Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen Dr. phil. Emil Dunzelt zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1877 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes Goldgaze-Gebiß auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

11) Dem Ingenieur Hermann Kaye zu Giebichenstein bei Halle a. S. ist unter dem 20. Januar d. J. ein Patent auf einen selbstthätigen Speise- und Sicherheitsapparat für Dampffessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

12) Den Herren Ch. F. Vietschmann u. Söhne in Berlin ist unter dem 21. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Leierlasten zur willkürlichen Ton-Verlängerung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

13) Dem Cigarren-Fabrikanten Louis Großkopf zu Königsberg i. Pr. ist unter dem 21. Januar 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Herstellung von Cigarreten mit Tabaksdeckblatt, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

14) Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. Januar 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Waggonschieber, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

15) Dem Chemiker Richard Jacobsen zu Berlin ist unter dem 23. Januar d. J. ein Patent auf eine Puzmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Die Instruktion vom 3. Januar d. J., betreffend die Feststellung des der Klassensteuer, bezw. klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens.

Druck von Graf, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Zweite außerordentliche Beilage

N. 5 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

90. Betrifft die Rinderpest im Regierungs-Bezirk Breslau.

In der Ortschaft Groß-Mochbern, Kreis Breslau, und zwar in dem Gehöft des Erbscholtseibesizers Banasch ist am 30. d. M. der Ausbruch der Rinderpest constatirt worden.

Ebenso ist am heutigen Tage die Rinderpest unter den Kühen des Stellenbesizers Nicolaus in Klein-Mochbern, Kreis Breslau, ausgebrochen und die Krankheit amtlich constatirt worden.

Demzufolge wird auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 Folgendes verordnet:

I. Das Gehöft des Erbscholtseibesizers Banasch zu Groß-Mochbern wird absolut abgesperrt, von Wachen besetzt und gegen jede Art des Verkehrs mit alleiniger Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Gehöftseinkohner, resp. die in demselben befindlichen Thiere unter besonders angeordneten Vorsichtsmaßregeln abgeschlossen.

II. Die Ortschaft Groß-Mochbern wird relativ gesperrt.

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, den Ort aber ohne besondere Erlaubniß, — welche in der Regel nur solchen Personen erteilt werden soll, die mit Rindvieh keinen Verkehr haben — nicht verlassen.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Gegenstände ist die Ein- und Durchfuhr streng verboten.

Führen dürfen nur mit Pferden, Maulthierern oder Eseln gemacht werden.

Alle Hausthiere aus den Häusern der Ortschaft Groß-Mochbern, mit alleiniger Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel müssen im Stall behalten, beziehungsweise eingesperrt gehalten werden. Werden dieselben frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten, Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren.

III. Für die Ortschaft Groß-Mochbern ist für die Dauer der Seuche ein Orts-Kommissarius bestellt, welcher die Ausföhrung der Absperrungs- und übrigen Sicherheitsmaßregeln zu überwachen hat.

IV. Das Gehöft des Stellenbesizers Nicolaus zu Klein-Mochbern wird absolut gesperrt.

Es treten in Betreff dieses Gehöfts dieselben Bestimmungen in Kraft, welche für das ebenfalls absolut gesperrte Gehöft des Bauergutsbesizers Zimmer zu Klein-Mochbern angeordnet und sub Ziffer I. unserer

Verordnung vom 21. Januar 1877 — Amtsblatt S. 28 — speziell angegeben sind.

V. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnungen werden nach Maßgabe der §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich von einem Monat bis zu zwei Jahren Gefängniß bestraft.

Breslau, den 31. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sac.

91. Betrifft den Transport von Pferden und Schweinen durch den Regierungsbezirk Breslau.

Es wird hierdurch genehmigt,

1) daß Pferde durch den Regierungsbezirk und innerhalb desselben unbeanstandet transportirt werden dürfen;

2) daß Schweine im Regierungsbezirk Breslau mit der Eisenbahn transportirt werden dürfen, sofern dieselben unterwegs nicht umgeladen, sondern nur am Orte ihrer Bestimmung ausgeladen werden.

Breslau, den 31. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sac.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

89. Mit dem 15. d. M. ist zum Tarife für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Güterverkehr ein Nachtrag VII. in Kraft getreten, welcher Klassifikations-Änderungen, eine Bestimmung über das Ausscheiden der Route Berlin-Cottbus-Corau aus dem Verbands- und einen anderweiten Kilometerzeiger enthält.

Druckexemplare dieses Nachtrages werden von unserer Güter-Expedition in Berlin auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 17. Januar 1877.

Könlgl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

86. Für die Beförderung von Oberschlesischen Steinkohlen von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Altwasser werden die im Nachtrag I. zum Tarif vom 1. Juli 1871 enthaltenen Zuschläge fortan nicht mehr erhoben, wenn der Versender die Transporte mit je einem Frachtbrief in Ladungen von mindestens 10,000 Kilogramm auf einen Wagen aufgiebt oder die Fracht für dieses Gewicht bezahlt.

Die weiteren Bedingungen behufs Anwendung vorstehender Ermäßigung sind bei den sämtlichen Verbandstationen einzusehen.

Berlin, den 22. Januar 1877.

Könlgl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

85. Mit dem 1. Februar c. tritt für den Verband-Verkehr der Märkisch-Posener und Königlichen Nieder-

schlesisch-Märkischen Eisenbahn via Guben und via Frankfurt a. O. ein neuer Tarif mit direkten Transportfähigkeiten für Eil- und Frachtgüter, sowie Equipagen und Leichen zwischen den im Tarif genannten Stationen in Kraft.

Druckeremplare sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin, Frankfurt a. O., Lauban, Hirschberg, Görlitz und der Güter-Kasse in Breslau für den Preis von 50 Pf. käuflich zu haben.

Berlin, den 27. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

87. Auf Grund des § 82 des Statuts des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins vom 30. Januar/17. Februar 1873 wird zur Kenntniß gebracht, daß der Vorstand des genannten Vereins vom 1. Januar 1877 bis 31. Dezember 1878 aus folgenden Mitgliedern besteht:

- 1) dem Bergwerks-Direktor Schmer zu Waldenburg als Vorsitzenden,
- 2) dem königlichen Bergrath Steiner zu Niederhermsdorf, Kreis Waldenburg, als stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem königlichen Bergrath Mehner zu Neurode,
- 4) dem Bergwerks-Direktor Hellich zu Neu-Weißstein,
- 5) dem Bergwerks-Inspektor Seidel zu Waldenburg,
- 6) dem Steiger Krügel ebendasselbst.

Stellvertreter sind:

- 1) Bergwerks-Direktor Krügel,
 - 2) Bergwerks-Direktor Berndt, beide in Gottesberg.
- Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme ist der Verwaltungs-Direktor Thiel zu Waldenburg.

Waldenburg, den 26. Januar 1877.

Der Vorstand des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins.

88. Mittels gerichtlichen Vertrages vom 14. März 1873 hat die Frau Gräfin Chamare zu Stolz aus dem ihr gehörigen Rittergute Heinzendorf eine Parzelle Acker und Wiese von 51 Ar 50 □ M. mit einem Reinertrage von 1,62 Thlr. gegen eine Parzelle Acker und Wiese von 40 Ar 30 □ M. mit 1,26 Thlr. Reinertrag der Gärtnerei des Joseph Karger Hyp.-Nr. 135 Heinzendorf eingetauscht.

Die erstgedachte Parzelle von 51 Ar 50 □ M. soll aus dem Rittergute Heinzendorf ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindebezirke einverleibt, letztere aber aus dem Gemeindebezirke Heinzendorf ausscheiden und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werden.

Zu dieser Bezirksveränderung ertheilt der Kreis-Ausschuß auf Grund des § 135 ad IX. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Genehmigung.

Habelschwerdt, den 15. Januar 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Habelschwerdt.

84. Das königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau hat für die Prüfung behufs Aufnahme der Zöglinge in die königliche katholische Präparanden-Anstalt zu Landeck, Kreis Habelschwerdt, den 19. und 20. März cr. festgestellt.

Die Schüler dieser Anstalt erhalten sämmtlichen für die Vorbildung zur Aufnahme in ein königliches katholisches Schullehrer-Seminar erforderlichen Unterricht und werden in ihrer Führung beaufsichtigt.

An Schulgeld haben die Zöglinge jährlich 36 Mark zu entrichten und für Wohnung, Beköstigung u. s. w. selbst zu sorgen, doch wird bedürftigen und braven Schülern eine Unterstützung von durchschnittlich 90 Mark jährlich gewährt.

Die Bewerbung um Aufnahme in diese Anstalt muß bis zum 4. März cr. bei dem unterzeichneten Dirigenten stattfinden und sind dabei folgende Zeugnisse einzureichen:

- 1) das Taufzeugniß; der Aspirant muß das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- 2) der Impf- und Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest von einem zur Führung eines Dienstfeldes berechtigten Arzte,
- 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung,
- 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Präparanden-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung zur Prüfung werden von dem Unterzeichneten nur dann erfolgen, wenn der Zulassung etwas im Wege stehen sollte.

Landeck, den 22. Januar 1877.

Der Königl. Präparanden-Anstalts-Dirigent. Marwan.

Vermischte Nachrichten.

Patent = Ertheilungen: 1) Dem Herrn Max Vogelgesang zu Berlin ist unter dem 22. Januar d. J. ein Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Herstellung plastischer Gegenstände auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Herrn Paul Lerejon zu Köln a. Rh. ist unter dem 22. Januar d. J. ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten Apparat zum Anfeuchten von Papier, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Oberförster M. Nolze zu Pomsen bei Grimma ist unter dem 23. Januar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Baumsäge auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Vermächtniß: Die in Wüste-Waltersdorf, Kreis Waldenburg, verstorbene verm. Frau Pastor Dreßler hat der evangelischen Kirche und der evangelischen Schule daselbst ein Legat von je 300 M. leibwillig zugewendet.

N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 6.

Den 9. Februar.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

102. Der Königl. Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigent Sack hieselbst ist von uns zum Kommissarius für die Bekämpfung der Rinderpest in dem hiesigen Verwaltungs-Bezirk ernannt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die Herren Landräthe, die Ortspolizei-Behörden, sowie die beamteten Thierärzte werden hierdurch angewiesen, den veterinärpolizeilichen Anordnungen des Herrn Kommissarius die bereiteste Folge zu geben.

Die Ortspolizei-Behörden haben die nöthigen Meldungen über etwaige Ausbrüche von Rinderpest oder Verdacht solcher Fälle dem Herrn Regierungs-Kommissar direkt so schnell als möglich zu machen und seine Anordnungen unverzüglich zur Ausführung zu bringen.

Breslau, den 6. Februar 1877.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

98. Betrifft die Rinderpest im Regierungs-Bezirk Breslau.

In dem Micheling'schen Gehöfte zu Klein-Mochbern, Kreis Breslau, ist der Ausbruch der Rinderpest am 3. Februar c. amtlich konstatiert worden.

Es wird demzufolge das Micheling'sche Gehöft absolut abgesperrt, mit Posten besetzt und gegen jede Art des Verkehrs mit alleiniger Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Gehöftsbewohner, resp. die in demselben befindlichen Thiere unter besonders angeordneten Vorsichtsmaßregeln abgeschlossen. Kontraventionen werden bis zu zwei Jahren Gefängniß bestraft (§§ 327 und 328 des Deutschen Straf-Gesetz-Buches).

Breslau, den 4. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

94. Am 1. Februar cr. tritt zum Tarif für die Beförderung von Gütern, Equipagen, Pferden und Vieh zwischen Berlin und Frankfurt a. D. einerseits und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn andererseits vom 1. September 1874 ein Nachtrag XII. in Kraft, welcher ermäßigte Frachtsätze der Spezial-Tarife IV. b. und V. b. enthält.

Druck-Exemplare dieses Nachtrages sind bei unseren

Güter-Expeditionen Berlin und Frankfurt a. D. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 28. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

93. Vom 15. März d. J. ab tritt zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen-Verband-Güter-Tarife vom 20. September 1874 ein Nachtrag XIX. in Kraft, welcher eine Ergänzung der Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement, Aufhebung der bestehenden und Einführung anderweiter Transportpreise für Eisenbahn-Fahrzeuge, für Schutzwagen sowie für Gegenstände, welche die Gestellung besonderer Wagen erfordern, ferner einen Kilometerzeiger und berichtigte Tariffsätze für die Stationen Seidenberg, Zittau, Friedland und Reichenberg enthält.

Druck-Exemplare dieses Nachtrages werden auf unseren größeren Verband-Stationen unentgeltlich verabsolgt.

Berlin, den 30. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

92. Nachdem der Herr Graf James v. Pourtales auf Glumbowitz mittelst Vertrages vom 28. April 1876 aus seinem Rittergute Sieгда eine Wiesen- und Acker-Parzelle von 1 Hektar 27 Ar 70 Quad.-Meter an die gemeinschaftlichen Besitzer der Freigärtnerstelle Nr. 15 in Sieгда, Namens Wilhelm Guhl und Karl Nießon vertauscht und dagegen aus dieser Freigärtnerstelle eine Ackerparzelle von 1 Hektar 46 Ar 50 Quad.-Meter eingetauscht und die Interessenten bei der gerichtlichen Auflassung darauf angetragen haben, die aus dem Rittergute vertauschte Parzelle vom Gutsbezirk Sieгда abzutrennen und dem gleichnamigen Gemeindeverbande zuzuschlagen, sowie die von der Freigärtnerstelle Nr. 15 in Sieгда vertauschte Parzelle vom Gemeindebezirk abzutrennen und dem dasigen Gutsbezirk einzuverleihen, so wird, da der Herr Graf v. Pourtales durch seinen gedachten Antrag und die Gemeinde Sieгда auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 18. Dezember 1876 ihr Einverständnis zu erkennen gegeben haben, auf Grund des § 135 Abtheilung IX. Nr. 1 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 hierzu die Genehmigung erteilt.

Wohlau, den 27. Januar 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

96. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau wird in diesem Jahre in der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Zülz die Prüfung

behuft Aufnahme neuer Zöglinge am 23. und 24. März abgehalten werden.

Die Schüler dieser Anstalt erhalten sämmtlichen für die Vorbildung zur Aufnahme in ein königliches Lehrer-Seminar erforderlichen Unterricht und werden in ihrer Führung beaufsichtigt.

An Schulgeld haben dieselben jährlich 36 Mark zu entrichten und für Wohnung, Beköstigung u. s. w. selbst zu sorgen; brave und bedürftige Schüler erhalten nicht unbedeutende Stipendien.

Die Bewerbung um Aufnahme in diese Anstalt muß bis zum 10. März cr. bei dem unterzeichneten Dirigenten der Anstalt stattfinden und sind dabei folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Taufzeugniß; der Aspirant muß das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben;

2) der Impf- und Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte;

3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung;

4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Präparanden-Kurses gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung zu der qu. Prüfung werden von dem Unterzeichneten nur dann erfolgen, wenn der Zulassung etwas im Wege stehen sollte.

Zülz, den 25. Januar 1877.

Der königliche Präparanden-Anstalts-Dirigent. Pusch.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ertheilt: Dem Ober-Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigenten v. Willich die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst mit der gesetzlichen Pension und unter Verleihung des Rothen Adlerordens zweiter Kl. mit Eichenlaub.

Vereidigt: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Willum.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der bisherige Regierungs-Militair-Anwärter Sprotte zum Rendanten des königlichen St. Elisabeth-Hospitals in Breslau.

Bestätigt: Die Wahl des Schornsteinfegermeisters Kirchhoff zum unbefoldeten Stadtrath der Stadt Bries auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Stadtraths Bergner, d. i. bis Ende 1878.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Lehrer Witton zum Organisten, Küster und Lehrer an der katholischen Schule in Meleschewitz, Kreis Breslau.

2) für den Lehrer Knöfel zum Lehrer in Perschütz

und Organisten der evangelischen Kirche in Lössen, Kreis Trebnitz.

3) für den Lehrer Järisch zum Lehrer an der evangelischen Schule in Raschbach, Kreis Reichenbach.

Widerrieflich bestätigt die Votationen: 1) für den Lehrer Anders zum Lehrer an der evangelischen Schule in Eichgrund, Kreis Dels.

2) für den Lehrer Groß zum Lehrer einer dritten Klasse an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Gotsch zum Lehrer an der evangelischen Schule in Poln.-Ellguth, Kreis Dels.

4) für den bisherigen Adjuvanten Groß zum Lehrer an der evangelischen Schule in Bartnig, Kreis Militisch.

5) für den bisherigen Adjuvanten Postler zum Lehrer an der evangelischen Schule in Gubren, Kreis Steinau.

6) für den Seminar-Abiturienten Breuer zum Lehrer an der evangelischen Schule in Praukau, Kreis Wohlau.

Ertheilt: Dem Fräulein Sophie Nicksch in Kupp, Kreis Oppeln, die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinnen- oder Erzieherinnen-Stelle.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt die Votationen: 1) für den bisherigen ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Waldenburg, Dr. Tröger, zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau.

2) für den Schulamts-Kandidaten Tamm zum ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Freiburg i. Schl.

Königl. General-Kommission für Schlessen.

Ernannt: Die Regierungsräthe von Zisch und Eckardt zu Geheimen Regierungsräthen, sowie der Kreisrichter a. D. Alexander Kap bei seinem Eintreten als Hilfsarbeiter in das Kollegium der königlichen General-Kommission hierselbst zum Regierungsassessor.

Versezt: Der Feldmesser Hildebrandt von Hoyerswerda nach Steinau a. D.

Ausgeschieden: Der Feldmesser Göttsch in Deutsch-Wartenberg.

Statio nirt: Der Feldmesser Nowak in Ratibor.

Vermischte Nachrichten.

Zusammenstellung

der zur Zeit vakanten Lehrerstellen im Regierungsbezirk Breslau.

1) Die 13te evangelische Lehrerstelle in Freiburg, Kreis-Schul-Inspektion Striegau; Patron: Magistrat in Freiburg; Einkommen: 975 Mark incl. Wohnung und Feuerung; Meldung bis zum 1. März c.

2) Die in Stück 45 und 49 pro 1876 und in Stück 2 pro 1877 bezeichneten Lehrerstellen in Cassitten, Brzesowie, Alt-Cassig, Pannwitz, Otto-Langendorf, Schreibendorf, Kaiserwalde und Marienthal.

A m t s - B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 7.

Den 16. Februar.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

01. Das 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1160. Den Freundschafts-, Handels-, und Schiffbruchs-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen etc., im Namen des Deutschen Reiches und dem Freistaate Costa Rica. Vom 18ten Mai 1875.

Nr. 1161. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 7. Januar 1877.

Nr. 1162. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 6,300,000 Mark. Vom 2. Februar 1877.

Das 4. und 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

Nr. 1163. Das Gerichts-Verfassungsgesetz. Vom 7. Januar 1877.

Nr. 1164. Das Einführungs-gesetz zum Gerichts-Verfassungsgesetze. Vom 27. Januar 1877.

Nr. 1165. Die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. Februar 1877.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8477. Den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Führung der Ottbergen-Northheimer Eisenbahn durch braunschweigisches Gebiet. Vom 31. October 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

105. Nachdem der Gutsbesitzer Herr Belzel zu Glausche, Kreis Namslau, welcher durch unsere Verfügung vom 13. April pr., Pr. Journ.-No. 997, auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Ges.-Samml. Seite 241) zum Kommissarius für die Besorgung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Pfarzial-Gemeinde Belmsdorf, Kr. Namslau, ernannt worden ist, seinen Wohnsitz nach Breslau verlegt und in Folge dessen seine Entbindung von vorgedachtem Amt beantragt hat, haben wir in seine Stelle dem Oekonomie-Direktor Herrn Friedrich zu Buchelsdorf, Kreis Namslau, oben bezeichnetes Amt übertragen und als den Tag des Beginns seiner Amtsthätigkeit den 15. Febr. 1877 festgesetzt. Dies wird in Gemäßheit des § 46 des Gesetzes vom

20. Juni 1875 und § 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 135) hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 28. Januar 1877.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

113. Nachdem für den sechsten und siebenten Breslauer Wahlkreis, ersterer den östlichen Theil, letzterer den westlichen Theil der Stadt Breslau umfassend, die Neuwahl je eines Reichstags-Abgeordneten nothwendig geworden ist, haben wir zur Vornahme des dießfälligen Wahlgeschäfts den Termin auf

Dienstag den 27. Februar c.

festgesetzt und zum Wahl-Kommissarius

a. für den sechsten Wahlbezirk:
den Stadtsyndikus Dieckhut hierselbst,

b. für den siebenten Wahlbezirk:
den Bürgermeister, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Bartsch hierselbst,

ernannt, was in Gemäßheit des § 24 und 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

115. Betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest im Regierungs-Bezirk Breslau.

I. Nachdem der Wirthschaftshof der Zuckerfabrik Concordia bei Brieg durch Tödtung des gesammten Viehbestandes gänzlich evakuirt worden und die Desinfektion der betreffenden Räume vorschriftsmäßig stattgefunden hat, wird die Rinderpest-Seuche im Wirthschaftshofe der Concordia für erloschen erklärt.

Die durch Bekanntmachung vom 18. Januar c. sub Ziffer II., III. und IV. — Amtsblatt 1877 S. 25 — angeordnete Absperrung des Wirthschaftshofes, der Fabrik- und Wohngebäude der Zuckerfabrik Concordia, so wie der in südöstlicher Richtung hinter dem Wirthschaftshofe gelegenen zwei Wohnhäuser wird hierdurch wieder aufgehoben.

Ebenso wird die sub Ziffer VIII. der Bekanntmachung vom 18. Januar c. — Amtsblatt 1877 Seite 26 — für den Umfang des Kreises Brieg angeordnete Beschränkung des Handels mit Vieh und des Transports desselben, so wie des Düngers, Raufutters,

Strohs und anderer Streumaterialien hierdurch außer Kraft gesetzt.

Das Gehöft der Concordia bleibt für den Ankauf oder Verkauf von Rindvieh auf drei Wochen vom heutigen Tage an gerechnet noch geschlossen.

II. Die sub Ziffer VI. der Bekanntmachung vom 18. Januar c. — Amtsblatt 1877 S. 26 — in Betreff des Gasthofes „zum goldenen Adler“ in Ohlau angeordneten Maßregeln werden, nachdem der Rindviehstall dieses Gehöftes vorschriftsmäßig desinfiziert worden, hierdurch mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, daß der gedachte Rindviehstall vor dem 1. März d. J. mit Rindvieh nicht wieder besetzt werden darf.

III. Der Schlachtviehmarkt (auch Fetteviehmarkt genannt) zu Breslau wird, nachdem die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden, dem öffentlichen Verkehr wieder übergeben, jedoch unter nachstehender Einschränkung:

- a. daß auf dem Schlachtviehmarkt aufgetriebene Rindvieh darf niemals länger als höchstens drei Tage auf demselben verbleiben;
- b. daß Rindvieh darf vom Schlachtviehhofe nur mittelst Wagen abgefahren werden;
- c. daß vom Schlachtviehhofe abgefahrne Vieh darf nicht über Breslau hinaus, insbesondere auch nicht mit der Eisenbahn weiter befördert werden, sondern muß unmittelbar nach der Schlachtplatz gebracht und dort unter Aufsicht eines von uns bestellten Veterinärs geschlachtet werden.

Breslau, den 11. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sac.

116. Betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest im Regierungsbezirk Breslau.

Das Gehöft des Baulergutbesizers Hß zu Leuthen, Kreis Neumarkt, wird, nachdem dasselbe vollständig an Rindvieh evakuiert und vorschriftsmäßig desinfiziert worden, für seuchenfrei erklärt.

Dasselbe gilt von dem Gehöft des Fleischer Neumann zu Leuthen.

Die in der Verordnung vom 24. Januar 1877 — Amtsblatt Seite 35 — in Betreff der vorerwähnten beiden Gehöfte, sowie der ganzen Ortschaft Leuthen angeordnete absolute und resp. relative Sperre wird demzufolge wieder aufgehoben.

Das Hß'sche und das Neumann'sche Gehöft bleiben für den Ankauf oder Verkauf von Rindvieh auf drei Wochen vom heutigen Tage an gerechnet noch geschlossen.

Breslau, den 12. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sac.

104. Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Glatz mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt ist vakant und soll anderweitig besetzt werden. Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Ap probation und sonstigen Zeugnisse sich binnen 8 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 29. Januar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

107. Nachdem die Wahl der Kassen-Kuratoren und deren Stellvertreter für die evangelische und katholische

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Sozietät der Provinz Schlesien auf die Zeit vom 1. Januar 1877 bis Ende Dezember 1882 überall vollzogen und das Resultat derselben von uns zusammengestellt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die evangelische Schullehrer-Wittwen-Sozietät die Herren Sturm, Dr. Thiel und Heidrich zu Kuratoren, die Herren Kirsch, Karl Langner und Paul Guttwein zu Stellvertretern derselben, und bei der katholischen Schullehrer-Wittwen-Sozietät die Herren Steuer, Deutschmann und Körnig zu Kuratoren, und die Herren Münch, Ertel und Schneeweiß zu Stellvertretern derselben erwählt worden sind.

Sämmtliche genannte Herren sind in Breslau wohnhaft und haben die auf sie gefallene Wahl angenommen.

Breslau, den 2. Januar 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

110. Die königliche Oberförsterei in Peistertwisch — Kreis Ohlau — ist vom 1. Februar cr. ab nach Ohlau verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

99. Vom 1. März d. J. ab wird die Personenpost zwischen Militsch und Trachenberg aufgehoben und die Beförderung der Postsendungen zwischen den genannten Orten durch ein von diesem Tage ab laufendes Privat-Personenfuhrwerk vermittelt werden. Letzteres erhält vorerst denselben Gang, welchen gegenwärtig die genannte Personenpost hat.

Ferner erfolgt vom 1. März d. J. ab die Aufhebung der Station für alles Postfuhrwerk in Trachenberg.

Breslau, den 3. Februar 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

97. Vom 1. Februar cr. ab tritt zum Verbands-Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen u. Stationen der Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahn vom 1. Oktober 1870 ein Nachtrag XVI. in Kraft, welcher

- 1) Klassifikations-Änderungen,
- 2) Tariffsätze für den Transport von Bau-, Nutz- und Brennholz, sowie künstlichen Düngungsmitteln,
- 3) Ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Schwefelsäure von Schoppinitz in Metall-Cylindern auf besonders dazu eingerichteten Wagen bei Berechnung der Fracht für 10,000 Kilogramm und
- 4) eine Druckfehler-Berichtigung enthält.

Druck-Gremplare des Nachtrages sind zum Preise von 0,20 Mark pro Gremplar bei unseren größeren Verhandlungsstationen, im Kommissions-Bezirk Breslau bei der Güterkassette selbst, käuflich zu haben.

Berlin, den 16. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

95. Mit dem 1. Februar d. J. tritt zum Mittel-russisch-galizisch-norddeutschen Verband-Güter-Tarif ein Nachtrag XI. in Kraft, welcher Abänderungen der regle-

entariſchen, ſowie der Tarif-Bestimmungen, der Waaren-Klassifikation und Berichtigungen einzelner Nachträge enthält.

Druck-Exemplare dieſes Nachtrages ſind bei unſeren Güter-Expeditionen Berlin, Breslau und Görlitz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 17. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschlesl.-Märkiſchen Eiſenbahn.

12. Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für diejenigen Gegenstände, welche auf der im April v. J. in Amſterdam ſtattfindenden internationalen Gartenbau-Ausſtellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derſelben Route an den Ausſteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbrieſes für die Hinfahrt ſowie durch eine Beſcheinigung des Ausſtellungs-Komite's nachgewieſen wird, daß die Gegenstände zc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben ſind und wenn der Rücktransport innerhalb 3 Monaten nach Schluß der Ausſtellung ſtattfindet.

Berlin, den 17. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschlesl.-Märkiſchen Eiſenbahn.

108. Am 1. Febr. cr. tritt zum Ungariſch-Schleſiſch-Sächſiſch-Thüringiſchen Verbands-Güter Tarif (II. Theil) ein Nachtrag XXVIII. in Kraft, welcher neue direkte Frachttäge für den Verkehr zwiſchen Zeitz und Gera, Stationen der Sächſiſchen Staats- und Thüringiſchen Eiſenbahn, Weida, Neuſtadt, Pöſneck, Saalfeld und Eichicht, Stationen der Gera-Eichicht Eiſenbahn einerſeits und Stationen der Königl. Niederſchleſiſch-Märkiſchen u. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn andererſeits, ſowie anderweite Frachttäge für den Verkehr zwiſchen Döbeln und Schleſiſchen Stationen enthält.

Druck-Exemplare des Nachtrages ſind für den Preis von 0,20 Mk. bei unſeren größeren Verbands-Stationen käuflich zu haben.

Berlin, den 27. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschlesl.-Märkiſchen Eiſenbahn.

100. Vom 1. Februar d. J. ab iſt für den Deutſch-Deſterreichiſch-Ungariſchen Verbands-Gütertarif ein Nachtrag XI. in Kraft getreten, welcher die Aufnahme neuer Routen und Stationen in den Verband, tarifariſche Aenderungen und Ausſcheidung der Stationen Steinbruch und Garam-Perzencze aus dem direkten Verkehre für Klaſſengüter enthält.

Druck-Exemplare dieſes Nachtrages werden von unſeren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschlesl.-Märkiſchen Eiſenbahn.

111. Mit dem 5. Februar cr. tritt zum Weſt-Deſtlichen Verbands-Gütertarife ein Nachtrag XIX. folgenden Inhalts in Kraft:

1) Ergänzung der Spezial-Bestimmungen zum Betrieb-Beglement,

2) Aenderungen resp. Ergänzungen der Tarif-Bestimmungen,

3) Tarif-Deklaration,

4) Klaſſifikations-Aenderungen bezw. Ergänzungen.

Druck-Exemplare dieſes Nachtrages ſind bei unſeren Verbands-Stationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 6. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschlesl.-Märkiſchen Eiſenbahn.

114. Mit dem 10. Februar c. tritt zum Schleſiſch-Mitteldeutſch-Eiſaß-Lothringiſchen Verbands-Gütertarife vom 20. Oktober 1873 ein Nachtrag 19 in Kraft, welcher tarifariſche Aenderungen enthält.

Druck-Exemplare dieſes Nachtrages ſind bei unſeren Verband-Stationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 9. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschlesl.-Märkiſchen Eiſenbahn.

109. Nachdem die Königl. Regierung zu Breslau unterm 7. Oktober v. J. das Eigenthum des Königl. Fiſkus an der zum Domainen-Vorwerk Nieder-Baden hieſigen Kreiſes gehörigen Parzelle von 11 Ar (Abſchnitt 17, Blatt 3 der Grundsteuer-Karte) für den Häuſler Ernt Baude zu Baden aufgelassen hat, genehmigen wir auf Grund des § 40 des Gef. vom 26. Juli v. J. in Verbindung mit § 1 alin. 4 des Geſetzes vom 14. April 1856 auf Antrag der Betheiligten und mit Zuſtimmung der Gemeinde Baden, daß die erwähnte Parzelle aus dem Gutsbezirke Wehrſe-Baden ausſcheide und dem Gemeindeverbande von Baden einverleibt werde.

Guhrau, den 29. Januar 1877.

Der Kreis-Auſchuß des Kreiſes Guhrau.

103. Das Sommer-Semester am Königl. pomologiſchen Institute beginnt Anfang April.

Die Anſtalt hat den Zweck durch Lehre und Beiſpiel, auf dem Wege der Theorie und Praxis die Gärtnerei, beſonders die Kuggärtnerei und namentlich den Obſtbau zu heben und zu fördern.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kurses aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer:

Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obſtkultur, inſbeſondere Obſtbaumzucht, Obſtkenntniß (Pomologie), Obſtbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landſchaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmeſſen und Niveliren.

b. Begründende Fächer:

Mathematik, Phyſik, Chemie, Botanik (Anatomie und Phyſiologie, Systemkunde, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroſkopiſche Uebungen).

c. Nebenfächer:

Buchführung, Encyclopädie der Landwirthſchaft, Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterſtützung des Unterrichts dienen: Muſtergültige Baumschulen in großem Maßſtabe, der Obſtpark, der die verſchiedenen Formbäume enthält, der Obſtmuttergarten, ausgebehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A., ferner die wiſſenſchaftliche Verſuchſtation für gärtneriſche

Zwecke, Gewächshäuser, die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, der Modellsaal und Einrichtungen zum Herstellen von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 90 Mark, für das dritte und vierte je 60 Mark, außerdem sind halbjährlich 22½ Mark für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute Beföstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1877.

Stoll.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ueberwiesen: Der Regierungs-Rath Löwenberg, bisher bei der Direktion der Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, dem Regierungs-Kollegium in Breslau als Justitiarius.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Pastor Scheibert in Kamperdborf, Kreis Frankenstein, die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen in Kamperdborf und Raschdorf, Kreis Frankenstein.

Ertheilt: Dem Waisenhaus-Direktor Kranz in Wüstenregersdorf, Kreis Waldenburg, die Konzeption zur Leitung der von den Herren Reichenheim und Sohn daselbst für die Kinder ihrer Arbeiter zu begründenden Privat-Elementarschule.

Bestätigt die Vakationen: 1) für den Lehrer Blech zum Lehrer an der evangelischen Schule in Nieder-Zirlau, Kreis Schweidnitz.

2) für den Lehrer Anders zum Lehrer an der evangelischen Schule in Kreisau, Kreis Schweidnitz.

3) für den Lehrer Orszulck zum Organisten und ersten Lehrer an der katholischen Schule in Bralin, Kreis Poln.-Wartenberg.

4) für den Lehrer Giossel zum Organisten, Küster und ersten Lehrer an der katholischen Schule in Reichthal, Kreis Namslau.

Widerruflich bestätigt die Vakationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Kabiersch zum Lehrer an der evangelischen Schule in Friedrichsgrund, Kreis Reichenbach.

2) für den Schulamts-Kandidaten Niepel zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Raudten.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchsternannt: 1) Die Stadtrichter Langer und Holzapfel zu Breslau zu Stadtgerichts-Räthen

und die Kreisrichter Neugebauer zu Steinau, Kammler zu Waldenburg, Hubrich zu Habelschwerdt, Kühn zu Strehlen und Reinde zu Reichenbach zu Kreisgerichts-Räthen. 2) Der Kreisgerichts-Rath Reinde zu Reichenbach zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Ferdinand Freiherr von Nordenflycht zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 2) Die Referendarien Georg Laue, Hugo May, Hugo Weber, Richard Lerche, Dr. jur. Siegmund Lewinski, Bernhard Radbuhl, Theophil Runke, Hermann Lindenmann und Dr. Eugen Schlies zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Rechts-Kandidaten Kurt Balan, Karl von Schlebrügge, Walter Scharnweber und Bernhard Vogt zu Breslau, Franz von Kobylecki zu Wohlau und Richard Kallmann aus Schwiebus zu Referendarien. 4) Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius Hermann Zimmer zu Breslau zum Bureau-Assistenten und der Civilsupernumerarius Max Rieger zu Habelschwerdt zum Bureau-Diätarius bei dem Appellationsgericht zu Breslau. 5) Der Civilsupernumerarius Otto Schmerder zu Schweidnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Zobten. 6) Der Bote und Exekutor Ernst Hein zu Trachenberg zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Militsch, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg. 7) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Casar Kiersch zu Ohlau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Militsch, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg. 8) Der Sergeant Julius Schedler zu Glas zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Versezt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Blümel zu Breslau als Rath an das Kammergericht. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Bätke zu Glas vom 1. März 1877 ab an das Stadtgericht zu Breslau. 3) Die Gerichts-Assessoren Georg Laue und Hugo Weber zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Beuthen D/S. 4) Der Gerichts-Assessor Bernhard Radbuhl zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Falkenberg D/S. 5) Der Sekretair und Depositalrendant Berger zu Reichenbach als Sekretair, Gerichtskassen-Kontroleur und Sportelrevisor an das Kreisgericht zu Ohlau. 6) Der Deposital- und Gerichtskassen-Rendant Müller zu Strehlen als Sekretair an das Kreisgericht zu Trebnitz. 7) Der Bureau-Diätarius Emil Dilla zu Wohlau an die Gerichtskommission zu Witzig. 8) Der Bureau-Diätarius Richard Gorella zu Witzig an das Kreisgericht zu Wohlau.

Ausgeschieden: Der Bureau-Diätarius Hermann Gläker zu Zobten.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Bureau-Assistent Wilhelm Schimann zu Ohlau.

Pensionirt: 1) Der Sekretair, Kanzlei-Rath Maske zu Trebnitz vom 1. April 1877 ab. 2) Der Sekretair, Kanzlei-Rath Bayer zu Reichenbach vom

Mai 1877 ab. 3) Der Vote und Grefutor August Holz zu Vollenhain vom 1. Mai 1877 ab. 4) Der Vote, Grefutor und Gefangenwärter August Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Sekretair Bentz Sperling zu Wünschelburg. wski zu Breslau. 2) Der Sekretair Knetisch zu Bestätigt im Schiedsmannsamte:

A m t s b e z i r k.	Bezirks-Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
S t a d t B r e s l a u.				
Endorf-Commende II. Abth.	55 a.	Zieholz, Eduard	Kaufmann	Sadowastraße 2.
K r e i s B r e s l a u.				
Klein-Linz	101	Pietisch, Anton	Stellenbesitzer	Klein-Linz.
K r e i s B r i e g.				
Kreisewitz	19	Rachulle, Gottlob	Bauergutsbesitzer	Kreisewitz.
K r e i s F r a n k e n s t e i n.				
Grunau	18	Schmidt, Theodor	Mühlenpächter	Grunau.
Maifriedsdorf	29	Kluppelberg, August	Pulver-Fabrik-In-spektor.	Maifriedsdorf.
K r e i s H a b e l s c h w e r d t.				
Neu-Neißbach	41	Scholz, Joseph	Häusler	Neu-Neißbach.
Reimbach	58	Leipelt, Peregrin	Stückmann	Reimbach.
K r e i s M i l i t s c h.				
Bürkewitz, Kl.-Peterwitz, Klein-Elguth, Klein-Kruttschen, Dambitsch und Groß-Kaschütz	58	Kittlaus, Karl	Amtspächter	Klein-Peterwitz.
K r e i s M ü n s t e r b e r g.				
Obersdorf	35	Bessel, Ferdinand	Bauergutsbesitzer	Obersdorf.
Moschwitz und Jesselwitz	39	Hartmann, Ewald	Guts-Verwalter	Jesselwitz.
Altheinrichau	41	Golsch, Joseph	Erbscholtiseibesitzer	Altheinrichau.
K r e i s T r e b n i t z.				
Burgwitz und Heidewilzen	63	Würfel, Theodor	Lehrer	Heidewilzen.
Simsdorf und Rux	54	Rühn, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Simsdorf.
Zantkau	74	Garbe, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Zantkau.
Dawellau und Briezen	39	Preuß, Ernst	Bauergutsbesitzer	Briezen.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Ernannt: 1) Die Kreisrichter Albinus in Haynau, Fock in Sagan, Schädler in Freistadt, Dr. v. Schweinitz in Glogau, Adam in Görlitz und Securius in Sagan zu Kreisgerichts-Räthen. 2) Der Kreisrichter v. Gersdorf zu Carolath zum Rechts-Anwalt und Notar bei dem Kreisgerichte in Perleberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Havelberg.

Berliehen: Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Conrad zu Lauban der rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Clauswitz zu Charlottenburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Löwenberg. 2) Der Gerichts-Assessor Gambke zu Naumburg a. O. zum Kreisrichter daselbst. 3) Der Referendarius Bräuer zu Görlitz zum Gerichts-Assessor. 4) Die Rechts-Kandidaten Biedermann zu Görlitz, Fleischmann zu Beuthen und Lauffer zu Lauban zu Referendarien. 5) Die Hilfsunterbeamten Lehmann zu Sprottau und Jacob zu Görlitz definitiv zu Voten und Grefutoren. 6) Der invalide Unteroffizier Cielczyk zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Pölschwitz.

Versezt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Schulze zu Gubrau an das Kreisgericht zu Berlin. 2) Der Bureau-Diätar Essenberger zu Glogau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: Der Referendar Jaschlowitz zu Löwenberg Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Pensionirt: Der Hilfsbote und Gefangenwärter Kretschmer zu Neusalz.

Gestorben: Der Vote, Grefutor und Gefangenwärter Kinkel zu Pölschwitz.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Uebertragen: Dem Kriminal-Polizei-Kommissarius Bulla, unter Entbindung von seiner bisherigen Funktion, die Verwaltung des vierten Polizei-Reviers.

Ernannt: Der Sekretair zweiter Kl., Hartung, zum Kriminal-Polizei-Kommissarius.

Befördert: Der Schutzmann Sandfuchs zum Sekretair zweiter Klasse.

Angestellt: 1) Der ehemalige Sergeant Wilhelm Loeke, 2) der invalide Sergeant Wilhelm Riemann, 3) der invalide Sergeant August Steigemann, 4) der frühere Grenzaufseher Friedrich August Nerlich,

XIII. Vormals Kurhessische Prämien-Lotterie-Anleihe von 1845.

- Serie 795. Nr. 19,872 über 40 Thlr.
 Serie 4,338. Nr. 108,434 über 40 Thlr.
 Serie 4,388. Nr. 109,692 über 40 Thlr.
 Serie 6,461. Nr. 161,504 über 40 Thlr.
 Serie 4,663. Nr. 116,554 I. Abth. über 20 Thlr.

XIV. Vormals Nassauische Prämien-Anleihe vom 14. August 1837.

Nr. 27,533. 29,763 über 25 Gulden.

XV. Vormals Nassauische Anleihe vom 17. Juni 1861.

Lit. L. Nr. 1,934 über 500 Gulden.

XVI. 5prozentige Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes von 1870.

Lit. D. Nr. 151,549 bis 151,560. 151,578 über 100 Thlr.

Berlin, den 16. Januar 1877.

Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

124. Es wird hiermit zur weiteren öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Verfügung des Reichskanzler-Amtes vom 8. v. Mts. (publ. Reichs-Anzeiger Nr. 7 pro 77) auf Grund des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 die zu gewährende Vergütung für die volle Tageskost für das Jahr 1877 auf 85 Pf. festgestellt worden ist.

Hiernach betragen die pro 1877 an einberufene Herrespflichtige zahlbaren Marschgelder nach Hinzurechnung des bestimmungsmäßig feststehenden Löhnungs-Restes von 27 1/2, resp. 12 1/2 Pf.

a. für den Unteroffizier 1 Mk. 12 1/2 Pf.

b. " " Gemeinen — " 97 1/2 " für einen Tag.

Breslau, den 8. Februar 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

125. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Nimptsch, mit welcher ein Gehalt von 600 Mark nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von 300 Mark verbunden, ist vakant und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte Personen fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse bis zum 1. April d. S. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 9. Februar 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

126. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Brieg mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt und dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mark ist vakant und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse sich bis zum 1. April d. S. schriftlich bei uns zu melden und bemerken wir, daß wegen Gewährung eines Gehalts-

Zuschusses aus Kreiskommunal-Mitteln Verhandlungen schweben.

Breslau, den 12. Februar 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

130. Betrifft die Veröffentlichungen des Kaiserlich deutschen Gesundheits-Amtes.

Die Veröffentlichungen des Kais. deutschen Gesundheits-Amtes zu Berlin bezwecken, alle diejenigen tatsächlichen Mittheilungen von allgemeinem Interesse, welche dem Gesundheits-Amte bezüglich der jeweiligen Erkrankungs- und Sterblichkeits-Verhältnisse zu Gebote stehen, allen an der öffentlichen Gesundheits-Pflege Interesse nehmenden Kreisen möglichst schnell und vollständig zugänglich zu machen.

Nächst dem werden über den Gang der Epidemien im In- und Auslande, über den Witterungsverlauf und über alle auf die Entwicklung und Veränderungen der sanitären Gesetzgebung und Verwaltung im In- und Auslande bezüglichen Vorgänge, namentlich alle vorbereitenden und ausführenden Verhandlungen und Erlasse über Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege fortlaufende Mittheilungen erfolgen.

Die Zeitschrift, welche am Ende jeder Woche erscheinen wird und für den Preis von 5 Mark pro Semester durch alle Postanstalten, für Berlin auch durch die Expedition des deutschen Reichs-Anzeigers, SW. Wilhelmstraße Nr. 32 zu beziehen ist, dürfte daher nicht bloß für alle Medizinal-Beamte und Medizinal-Personen, sondern auch für die Kommunen und Verwaltungs-Beamten von größtem Interesse sein und machen wir auf diese Veröffentlichung des Kais. Gesundheits-Amtes demnach hiermit besonders aufmerksam.

Breslau, den 14. Februar 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

121. Betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest.

Nachdem die Rinderpest in der Ortschaft Schmiedefeld, Kreis Breslau, erloschen und die Disinfection des verseucht gewesenen Ruck'schen Gehöfts vollständig durchgeführt ist, wird die für das betreffende Gehöft angeordnete absolute, sowie auch die relative Sperre des Ortes Schmiedefeld wieder aufgehoben.

Die Verordnung vom 25. Januar 1877 — Amtsblatt Seite 38 — tritt hiermit außer Kraft.

Das Gehöft des Stellenbesizers Ruck zu Schmiedefeld darf jedoch vor Ablauf von 3 Wochen mit Rindvieh und anderen Wiederkäuern nicht wieder besetzt werden.

Breslau, den 13. Februar 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Sad.

127. Betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest.

Mit Rücksicht auf die in mehreren Ortschaften der Umgegend Breslau's ausgebrochene und noch nicht gänzlich erloschene Rinderpest und zur Verhütung der Gefahr einer Weiterverbreitung dieser Seuche verordnen wir unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen in den

§ 327 und 328 des Straf-Gesetzbuches für das deutsche Reich bis auf Weiteres was folgt:

§ 1. Die nach der Stadt Breslau eingebrachten Rindviehstücke dürfen, nachdem sie eingeführt worden, aus der Stadt nicht wieder ausgeführt werden.

§ 2. Der Transito-Transport von Rindvieh mittelst der Eisenbahn wird, sofern eine Ausladung der Rindviehstücke in der Stadt Breslau nicht stattfindet, von der Bestimmung in § 1 nicht berührt.

Breslau, den 16. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sach.

131. Betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest.

Nachdem in dem Erbscholtseigehöft zu Groß-Mochbern, Kreis Breslau, der sämmtliche Rindviehbestand getödtet und die Desinfectionen der Stallungen, so wie des Gehöftes vollständig zu Ende geführt worden sind, wird die Rinderpest-Seuche in der genannten Erbscholtseise für erloschen erklärt.

Die durch Bekanntmachung vom 31. Januar c. — Amtsblatt Seite 43 — sub I. und II. angeordnete Absperrung des Erbscholtseigehöftes zu Groß-Mochbern, so wie der Ortschaft Groß-Mochbern, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Das Erbscholtseigehöft darf jedoch vor dem 14. März d. S. mit Rindvieh nicht wieder besetzt werden.

Breslau, den 17. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sach.

132. Betrifft die Rinderpest im Regierungsbezirk Breslau.

In der Ortschaft Opperau, Kreis Breslau, und zwar in dem Gehöfte des Rustikalgutsbesizers Müller, ist die Rinderpest zum Ausbruch gekommen.

Demzufolge wird auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 Folgendes verordnet:

I. Das Gehöft des ic. Müller wird absolut abgesperrt, von Wachen besetzt und gegen jede Art des Verkehrs mit alleiniger Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Gehöftsinwohner, resp. die in demselben befindlichen Thiere unter besonders angeordneten Vorsichtsmaßregeln abgeschlossen.

II. Die Ortschaft Opperau wird relativ gesperrt. Die Einwohner dürfen untereinander verkehren, den Ort jedoch ohne besondere Erlaubniß — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die mit Rindvieh keinen Verkehr haben — nicht verlassen.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftaugende Sachen ist die Ein-, Durch- und Ausfuhr streng verboten.

Führen dürfen nur mit Pferden, Maulthierern und Eseln gemacht werden.

Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Esel und Maulthiere, müssen im Stalle behalten, beziehungsweise eingesperrt gehalten werden. Werden dieselben frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten, Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren.

III. Für die Ortschaft Opperau ist für die Dauer der Seuche ein Orts-Kommissarius ernannt, welcher die Ausführung der Absperrungs- und übrigen Sicherheitsmaßregeln zu überwachen hat.

IV. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnungen werden in Gemäßheit der §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich von 1 Monat bis zu 2 Jahren Gefängniß bestraft.

Breslau, den 18. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sach.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

118. Mit dem 10. Februar cr. tritt zum Tarife für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen, Berlin Görliger, Halle-Corau-Gubener und Märkisch-Posener Eisenbahn einerseits und Station Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits ein Nachtrag XIII. in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für Ewinemünde enthält.

Exemplare dieses Nachtrages sind auf unseren Verbandstationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 28. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederischl.-Märkischen Eisenbahn.

122. Wir machen hierdurch bekannt, daß fortan folgende vom Bundesrath beschlossene Abänderungen des § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 in Kraft treten:

1) Die Vorschrift im § 48 II. A.

Nr. 19. „Chargirte, schwarz gefärbte Seide und die daraus fabrizirten Gewebe“
sowie zu Nr. 19 „Chargirte, schwarz gefärbte Seide, sowie die daraus gefertigten Gewebe werden nur in Kisten, welche im Innern mit Weißblech oder Zinkblech ausgeschlagen sind, befördert.

Die Blechtafeln sind an den Kanten zu verlöthen, die Deckel der Kisten ebenfalls mit Blech zu beschlagen und möglichst dicht auf die Kisten anzusetzen.“

wird aufgehoben.

2) An deren Stelle ist zu setzen:

Nr. 19. „Hochbeschwerte Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen“, und zu Nr. 19. „Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie-, Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzrost, welche aus quadratischen Ratten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen.“

bringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurch fahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugebittelt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Selde zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

„Berlin, den 31. Januar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

123. Mit dem 1. Februar cr. ist zum Tarife für den Norddeutsche-Galizisch-Rumanischen Verbands-Güter-Verkehr ein sechster Nachtrag in Kraft getreten, welcher:

- 1) die Einführung neuer Spezialbestimmungen,
- 2) die Bestimmung über Anwendung der Frachtsätze des Spezial-Tarifs IV.,
- 3) Klassifikations-Änderungen,
- 4) Druckfehler-Berichtigungen,
- 5) die Aufnahme der Stationen Penzig N. M., Wissen und Siegen K. M. B. in den Spezial-Tarif IVa. für Holztransporte,
- 6) die Aufnahme der Route Görlitz-Nikrish-Zittau für den Holzverkehr mit Station Reichenberg und
- 7) das Ausscheiden der Verkehrs-Route Berlin-Cottbus-Corau enthält.

Druck-Exemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Frankfurt a/D., Görlitz, Breslau und Halle auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

„Berlin, den 2. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

126. Der Kreis-Ausschuß hat auf Grund des § 135 ad IX. 1. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in Verbindung mit § 1 der Landgemeinde-Versaffung vom 14. April 1856 und nach Anhörung der Betheiligten und mit Zustimmung des Kreises Schweidnitz beschloffen, eine bei Fürstenau südlich der Weistritz belegene Fläche von 169 Hektaren 34 Ar 40 Qu.-Meter, welche in ortskommunaler Beziehung bisher als kommunalfrei zu erachten war, in kreiskommunaler Beziehung aber zum Schweidnitzer Kreise gehörte, theils dem Gemeindebezirke Fürstenau, theils dem Gutsbezirke gleichen Namens einzubeziehen.

Die dem Gemeinde-Verbande Fürstenau zugehörige Fläche umfaßt die Hypotheken-Nummern 1 bis 4, 6, 7, 10, 14, 20, 22, 25, 28, 34, 41, 43, 44, 55, 60, 62, 63, 74, 84, 85, 87, 90, 102, 104 bis 109, 112, 121, 123, 128, 134 bis 136, 139, 143, 152 bis 155 von Fürstenau sowie zwei der katholischen Kirche und katholischen Pfarrei zu Fürstenau gehörige Parzellen von 4 Hektaren 38 Ar 30 Qu.-Meter und resp. 3 Hektaren 45 Ar 20 Qu.-Meter Größe ohne

Hypotheken-Nummer nach der Grundsteuer Mutterrolle von Fürstenau die Artikel-Nummern 1 bis 16, 18 bis 56 inkl. mit einer Gesamtfläche von 87 Hektar 01 Ar 30 Qu.-Meter, die dem Gutsbezirke Fürstenau einverleibte Fläche dagegen hat einen Umfang von 82 Hektar 33 Ar 10 Qu.-Meter und führt weder eine besondere Artikel- noch Hypotheken-Nummer.

Dies bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß diese Veränderung der Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen von Fürstenau, welche zugleich Kreisgrenzen sind, die Veränderung der Kreisgrenze zwischen dem Kreise Neumarkt einer- und Schweidnitz andererseits nach sich zieht (§ 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872).

Neumarkt, den 12. Februar 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neumarkt.

133. Betreffend die Abänderung des § 75 des Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852.

Der 25ste Provinzial-Landtag hat in seiner Plenar-Sitzung vom 5. Dezember 1876 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die im § 75 des revidirten Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät vom 1. September 1852 den Magisträten ausgesetzte Vergütung von 2 Sgr. pro 1000 Thlr. wird auf den Betrag von 40 Reichspfennigen, gleich 13 $\frac{1}{3}$ Pf. pro Tausend Mark Versicherungs-Summe, mit der Magistrate erhöht, daß aus diesem Betrage auch den nach § 21 des Reglements bei Prüfung und Begutachtung der Versicherungs-Anträge zuzuziehenden Pauschververständigen eine von den Magisträten festzusetzende Remuneration gewährt wird.“

Vorstehenden, das Reglement der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät abändernden Beschluß bringe ich auf Grund des § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 10. Februar 1877.

Der Landeshauptmann von Schlesien. v. Uthmann.

128. Für das mit dem 1. April d. J. beginnende Etatsjahr 1877/78 ist der Beisatz zur Grundsteuer zum Zwecke der Deckung der Kosten der Untertheilung der Grundsteuer von dem Herrn Finanz-Minister durch Erlass vom 29. November v. J. für den hiesigen Regierungsbezirk auf 24,286 Mrk. 19 Pf. als Rest festgestellt worden. Hieraus berechnet sich, daß auf je 1 Mark Jahresbetrag der Grundsteuer etwa 1 $\frac{1}{10}$ Pf. als Beisatz mit aufzubringen ist.

Da indeß nach § 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 185) die Kosten der Untertheilung der Grundsteuer, deren Erhebung mit dem 1. Januar 1868 begonnen hat, innerhalb 10 Jahren der Staatskasse zu erstatten sind, so muß der oben bezeichnete Restbetrag des Grundsteuerbeisatzes bis zum Schlusse des laufenden Jahres abgeführt werden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer mit dem Bemerken, daß

er erwähnte Beischlag im Monat April d. J. neben der königlichen Grundsteuer durch die städtischen Steuerheber, wie dies im vorigen Jahre geschehen, von den zahlungspflichtigen abgeholt werden wird.

Breslau, den 8. Februar 1877.

Der Magistrat hiesiger königlichen Haupt- und Residenz-Stadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bersetzt: Der Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent Schmidt von der königlichen Regierung in Magdeburg in gleicher Eigenschaft an die hiesige königliche Regierung und mit der Leitung der Kirchen- und Schulabtheilung betraut.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bereidet: 1) Der Bauführer Beckers in Breslau und 2) der Forst-Kandidat Sabarth in Poppelau, Kreis Brieg, als Feldmesser.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Seidelmann zum Lehrer an der neu zu erbauenden katholischen Schule in Alt-Heide, Kreis Glatz.

2) für den Lehrer Prox zum Lehrer und Organisten an der evangelischen Schule in Groß-Senkowitz, Kreis Brieg.

3) für den emeritirten Lehrer Rüster zum Lehrer an der evangelischen Schule in Pothendorf, Kreis Wohlau.

4) für den Lehrer Kupfermann zum Lehrer an der evangelischen Schule in Selsch, Kreis Ohlau.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Adjunkten Kowol zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule in Bralin, Kreis Poln.-Wartenberg.

2) für den Lehrer Thielcher zum Lehrer an der evangelischen Schule in Stein, Kreis Dels.

3) für den Lehrer Lepach zum Lehrer an der evangelischen Schule in Klein-Schuder, Kreis Wohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen provisorischen Lehrer Dr. Zint zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium in Ohlau.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: 1) Der pensionirte Steuer-Aufscher Senfkleben in Hartlieb und 2) der Militair-Invalide Ischschlog in Rath-Hammer zu Postagenten.

Bersetzt: 1) Der Post-Inspektor Lenz von Breslau nach Deug als Vorsteher des Bahnpostamts Nr. 8. 2) Der Ober-Postdirektions-Sekretair Nafelski von Göslin nach Breslau als Post-Kassirer. 3) Der Post-Assistent Grühner von Friedeberg i. H. nach Striegau.

Verstorben: 1) Der Post-Sekretair Rudolph in Breslau. 2) Der Postagent Kriesner in Hartlieb. 3) Der Postagent Janke in Wangschüß.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 31. Januar d. J. ein Patent auf eine Glasläuterungs-Vorrichtung in Glas-Schmelz-Ofen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Dr. Gustav Rosenthal aus London ist unter dem 29. Januar 1877 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Eisenmangan-Legirungen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabrikanten Heinrich Fard zu Glensburg ist unter dem 3. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Befestigungsart von Brennern auf dem Delbehälter der Lampen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Den Herren Kleinau u. Co. in Hamburg ist unter dem 31. Januar d. J. ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes Schloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Techniker Gustav Schulze zu Berlin, Friedrichstraße Nr. 218, ist unter dem 5. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Tabakspfeife, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Maschinenbauer Heinrich Gothe zu Berlin ist unter dem 5. Februar 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung an Ziegelpressen zum Ausdrücken der gepreßten Steine aus den Formen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Herrn Heinrich Pollack zu Ratibor ist unter dem 5. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Brems-einrichtung an Nähmaschinen-Schiffen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Architekten A. Thiele zu Erfeld ist unter dem 5. Februar d. J. ein Patent auf einen Weichsel-schieber an Ziegelöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Kaufmann Robert Müller zu Ronsdorf bei Elberfeld ist unter dem 5. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Auswechseln abgelauener Schußspulen an Bandwebestühlen, ohne Semanden in der

Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

10) Dem Maschinen-Werkmeister Friedrich Tromm zu Dinslaken ist unter dem 5. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Ausschneiden der Rippen von Cigarrenblättern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

11) Dem Kaufmann Theodor Fendius zu Berlin ist unter dem 9. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

12) Dem Ingenieur Richard Breda zu M.-Gladbach ist unter dem 9. Februar 1877 ein Patent auf einen rotirenden Wassermesser, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

13) Dem Herrn Gustav Naegler zu Diersleben ist unter dem 12. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Diffusions-Batterie, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

14) Dem Fabrikanten C. Stahmer zu Georg-Marienhütte ist unter dem 9. Februar 1877 ein Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Eisenbahnbarren, soweit dieselben

als neu und eigenthümlich erkannt sind, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

15) Dem Herrn H. P. D. Eissagaray zu Pantin bei Paris ist unter dem 12. Februar d. J. ein Patent auf einen Apparat zur Düngersfabrikation in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammenfassung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

16) Den Herren R. Franke und F. Kuhnert zu Berlin ist unter dem 12. Februar 1877 ein Patent auf einen Rundbrenner für Petroleumlampen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

17) Dem Sektions-Ingenieur der europäisch-türkischen Eisenbahnen Joh. Hochgrath zu Usum-Kopri ist unter dem 9. Februar 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, automatisch registrirenden Gleismesser-Apparat, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Geheimen Kommissions-Rath v. Dreyse in Sommerda unterm 23. Februar 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats erteilte Patent auf ein Hinterladungsgewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 23. Februar 1879, verlängert worden.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1812, 1824 bis incl. 1850, 1854, 1855, 1858 bis incl. 1860, 1863 bis incl. 1872 sind zum Preise von 75 Pf., und für Jahrgang 1873 von 1,50 Mark pro Jahrgang, einzelne Nummerstücke des Amtsblatts aus den Jahren 1872, bis 1875 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, so wie Amtsblatt-Sachregister pro 1847, 1850, 1851, 1854, 1858, 1863, 1864, 1867, 1868, 1870, 1872 und 1873 zum Preise von 50 resp. 60 Pf.

Bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 8 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

139. Betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest.

Nachdem die Rinderpest in letzter Zeit an mehreren von einander weit entfernten Orten ganz unvermuthet zum Ausbruch gekommen, und die Seuche überhaupt an Ausdehnung zugenommen hat, erscheint es dringend geboten, daß die Viehbestände in Bezug auf ihren Gesundheitszustand unausgesezt überwacht werden, und daß zur Durchführung einer zuverlässigen Ueberwachung eine staatlich organisirte Viehkontrolle schleunigst in's Leben gerufen werde.

Nach Maßgabe des § 9 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zum Reichsgesetz vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, wird demnach hierdurch Folgendes angeordnet:

I. Es wird für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Breslau eine Hornviehkontrolle eingeführt.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Verordnungen vom 18. Januar c. Seite 25, vom 21. Januar c. Seite 28 und vom 24. Januar c. S. 35, in welchen für die Kreise Brieg, Ohlau, Landkreis Breslau, Stadt Breslau, Kreis Neumarkt, Trebnitz, Dels und Wohlau die Hornviehkontrolle bereits eingeführt worden, tritt diese Controlmaßregel nunmehr auch für die sämtlichen übrigen Ortsschaften des Departements in Kraft.

II. In jeder Ortschaft ist sofort ein Vieh-Revisor zu bestellen, welcher ein genaues Verzeichniß über die vorhandenen Rindviehbestände aufzunehmen und täglich den Ab- und Zugang, so wie jede etwaige Veränderung in den Viehbeständen speziell zu verzeichnen hat.

III. Das Register muß folgende Kolonnen enthalten:

- 1) Laufende Nummer,
- 2) Bezeichnung des Thieres nach dem Geschlecht,
- 3) Bezeichnung nach dem Alter,
- 4) Bezeichnung nach Farbe und Abzeichen,
- 5) Bemerkungen.

IV. Die Vieh-Register sind mindestens wöchentlich einmal von den vorgelegten Organen zu revidiren.

V. Die Vieh-Revisionen haben auch alle Veränderungen in dem Gesundheitszustande der einzelnen Viehstücke, so wie auf den Ursprungsort der neu eingeführten und auf den Bestimmungsort der ausgeführten Stücke besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

VI. Jeder Viehbesitzer im ganzen Regierungsbezirk muß innerhalb dreier Tage nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung dem Vorstande seines Communalbezirks die nöthigen Angaben über seinen Rindviehbestand zur Ausfüllung des Viehregisters machen.

Jede Veränderung durch Tod, Geburt, Verkauf etc. ist dem Ortsvorstande sogleich und spätestens innerhalb 48 Stunden mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

VII. Die Orts-Polizei-Verwaltungen (Amtsvorsteher und Polizeiverwalter in den Städten) haben in geeigneter Weise auf die gehörige Ausführung dieser Viehrevisionen einzuwirken und sich von den Zuständen und Vorgängen fortlaufend zu unterrichten.

VIII. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Jeder, welcher von dem Auftreten der Rinderpest Kunde erhält, zur sofortigen Anzeige verpflichtet ist.

Dieselbe Verpflichtung zur Anzeige an die Orts-polizeibehörde liegt auch dann schon vor, wenn auch nur der Verdacht der Rinderpest angenommen werden kann.

IX. Bei dem Auftreten der Krankheiten, welche auch nur entfernt den Verdacht der Rinderpest zulassen, ist sofort der beamtete Thierarzt zur Konstatirung der Krankheit herbeizurufen.

Sollte der beamtete Thierarzt zu entfernt wohnen, so ist zur Krankheits-Feststellung ein anderer, näher wohnender approbirter Thierarzt auf kürzestem Wege zu requiriren.

Von jedem Vorgange ist der Polizeibehörde Meldung zu machen.

X. Bei konstatirtem Verdachte der Rinderpest ist das betreffende Gehöft von dem Ortsvorstande sofort und ohne allen Aufschub aufs strengste durch Wachen Tag und Nacht abzusperren und diese Sperre so lange aufrecht zu erhalten, bis anderweitige Anordnungen Seitens der vorgesetzten höheren Behörde getroffen worden sind.

Breslau, den 10. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sac.

141. Das in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Februar c. — Amtsblatt 1877 Nr. 8 — erlassene Verbot des Exports von Rindvieh aus der Stadt Breslau wird unter Hinweisung auf die desfalligen Strafbestimmungen in den §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches erweitert, wie folgt:

Das nach der Stadt Breslau eingebrachte Schlacht-Rindvieh muß innerhalb der nächsten fünf Tage nach der Einfuhr geschlachtet werden.

Wird die Schlachtung innerhalb dieser Frist nicht bewirkt, so muß die Polizeibehörde die Schlachtung auf Kosten des Viehstücksbesizers sofort veranlassen und die Bestrafung der Contravenienten herbeiführen.

Breslau, den 22. Februar 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Sac.

135. Dem Verweiser des Kaiserlichen Konsulats in Galatz, Dr. Reiz, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und des § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des gedachten Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschlichtungen von Deutschen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Breslau, den 20. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

136. Die Inhaber folgender in der 28. Verloosung gezogenen und in der Bekanntmachung vom 16. Juni 1876 zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigten $3\frac{1}{2}$ procentigen schlesischen Pfandbriefe Litt. B.

Nr. 9700	auf Willkau	über 300 Mark,
" 9860	" Krieblowitz	" 300 "
" 18521	" Berndau	" 300 "
" 11968	" Willkau	" 150 "
" 12354	" Berndau	" 150 "

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse hierselbst (Albrechtsstr. Nr. 32, im Regierungsgebäude) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. August 1877 erfolgen, so werden die Inhaber obiger Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung derselben für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die

in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals = Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender früheren Verloosungen gezogenen Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung.

Aus der 7. Verloosung:

Nr. 61045 auf Bonoschau à 4 pCt. über 300 Mark

aus der 20. Verloosung:

Nr. 18581 auf Hausdorf à $3\frac{1}{2}$ pCt. über 300 Mark

Breslau, den 13. Februar 1877.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

138. Vom 1. März d. J. an werden zwischen unseren Stationen Frankfurt a. D., Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Gaißau, Lauban, Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser einerseits und Station Dresden-Altstadt der Königlich-sächsischen Staats-Eisenbahn andererseits direkte Billets erster, zweiter und dritter Klasse (in Frankfurt a. D. nur Billets erster und zweiter Klasse Kourierzug) zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 14. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

137. Am 1. Februar c. ist unter Aufhebung des Tarifs vom 1. September pr. ein anderweitiger Tarif für die Beförderung von Waags in Wagenladungen von 10000 Kilogramm ab Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Teplitz-Baldthor und Komotau loco und trans. in Kraft getreten, welcher ermäßigte Frachtsätze enthält.

Druckexemplare desselben werden bei den genannten Stationen verabfolgt.

Berlin, den 17. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Getreide-, Fournage- und Viktualien-Markt-Preis-Tabelle von den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau (Fortsetzung auf der folgenden Seite.) pro Monat Januar 1877.

Kaufende Nr.	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülfrüchte.			Kar- toffeln	Stroh		Heu.			
		schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linien	Stroh								
Es kosten je 100 Kilogramm in Markt und Marktspeisungen																						
Es kosten je 100 Mgr. in Markt und Marktspeisungen																						
1	Bernstadt	20 40 19	75 19	—	17 38	17 13	16 85	15 15	50 15	23 15	—	15 15	14 90	14 53	18	—	15 70	22 50	3 40	4 20	5	
2	Breslau	18 89 20	34 17 28	17 59	16 41	15 55	15 40	14 70	13 65	15 30	14 87	14 16	14	56 17	43 24	—	—	—	4 34	5 71	6 28	
3	Brieg	20 20 19	90 19 60	17 65	17 28	16 90	13 90	13 90	13 65	13 40	14 60	14 30	14	—	—	—	—	—	3 67	4 75	6 15	
4	Frankenstein	21 97 21	08 20 18	18 53	18 14	17 72	14 90	14 32	13 87	14 62	14 03	13 58	15	20	—	—	—	—	3 20	5 80	7	
5	Freiburg	21 35 19	34 16 80	18 09	17 11	16 05	15 75	14 81	13 85	15 38	14 84	14 30	18	12	17 95	39 30	4	—	6	—	7	
6	Glatz*)	20 95 19	95 18 82	18 66	16 55	15 20	14 65	12 80	11 22	15 04	13 86	11 70	21	10	21 50	23 90	3 80	6 75	5	—	5 88	
7	Gubrau	19 90 19	—	18 65	17 35	16 95	14 78	14 56	13 86	14 25	14 14	19 35	31	75 36	50	2 40	4 38	4 20	—	—	3 75	
8	Habelschwerdt	18 80 18	—	17 60	18	—	17 50	17	16	15 30	14 50	16 50	16	17	—	45	—	4 20	8	—	5 85	
9	Herrnsdorf	21 75 20	25 18	—	17 40	17 20	16 80	15 07	14 80	14 67	15 68	15 40	15 08	—	—	—	—	3 50	5 50	4 50	6	
10	Mittich	—	—	—	17 40	17 20	16 80	15 07	14 80	14 67	15 68	15 40	15 08	—	—	—	—	2 67	4 75	4 47	6 05	
11	Münsterberg	21 18 20	80 20 47	18 50	18 21	17 91	14 64	14 33	13 93	15	—	14 65	14 30	15	06 26	—	37	—	3 14	4 63	5 11	
12	Namslau	19 96 19	56 19 02	16 70	16 20	15 50	14 90	14 40	13 80	14 40	14	—	13 60	25	—	30	—	2 76	4 04	—	8	
13	Neumarkt	20	19	—	17 90	17	16	15 28	14 88	14	15 50	14 90	14	13	10 13	40 19	20	3 50	6	—	3 50	7
14	Neurade	22 92 21	63 19 86	18 91	18 44	17 96	14 45	14 03	13 52	15 06	14 62	14 10	15 90	56	50	—	—	3 60	6	—	3 50	8
15	Nimpsch	21 20 20	80 20 40	18 25	17 75	17 25	14 60	14 35	13 85	14 75	14 25	13 75	22	—	15 50	25 50	4 40	3 75	2 40	6 30	7	
16	Oels	20 38 20	—	17 75	17 25	17	16 50	15	14 75	14 50	14 38	14 13	27	50 37	50 55	—	—	3 33	4 25	—	6 40	8
17	Oslau	20 38 19	88 19 38	17 60	17 10	16 70	14 60	14	13 50	15 60	14 80	14	—	17 64	16 50	—	—	3 50	5	—	6 40	9
18	Rausnitz	—	19 99	—	—	17 45	—	—	14 79	—	—	14 54	—	—	—	—	—	3 48	4 77	—	5	10
19	Reichenbach	21 50 20	—	18	—	16 50	16 20	15	14	60 16	—	15	—	—	—	—	—	2 80	5	—	5	11
20	Reichenstein	18 04 19	37	—	17 84	17 63	—	13 58	14 64	—	13 40	14 22	—	18 30	29 10	35 92	5 47	5	—	2 38	4 56	
21	Schweidnitz	19 85 16	90 19 05	18 25	17 90	17 65	15 02	14 45	14 05	14 80	14 10	13 40	17	50 19	45 45	—	—	4 47	5 50	2 75	7 02	
22	Siegnau	19 55 19	36 18 62	17 85	17 67	17 50	15 17	14 86	14 55	15 20	14 85	14 50	18	—	21 02	20	3 33	6	—	6 50	8	
23	Strehlen	20 44 19	16 17 90	18 53	17 75	16 85	15 42	14 80	13 50	15 47	14 40	13 60	16	86 19	42	—	—	4 10	5 20	4	6 95	
24	Striegau	20 60 19	60 18 60	17 60	16 60	15 60	15 50	14 50	13 50	17 20	16 20	15 20	23	50 21	40	50	3 40	6	5	—	7 60	
25	Taschenberg	20 78 20	58 20 38	17 60	17 40	17 20	14 15	13 95	13 75	14 68	14 48	14 28	14	90 21	52	50	3	5	22	4 50	5	
26	Trebnitz	20 50 18	75 17 50	17 50	16 50	15 75	14 75	13 75	13	15	14 75	13 50	14	50	—	—	—	3 50	4	—	—	6
27	Waldburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 25	—	—	—	7
28	Wartenberg	19 50 19	10	—	16 10	15 65	—	14 60	14 30	—	14 74	14 10	—	—	—	—	—	2 92	3 50	—	4 14	
29	Witzig	18 89 20	83 17 39	17 69	16 70	15 71	15 42	14 78	13 71	15 30	14 88	14 28	16	31	—	—	—	3 10	5 41	4 35	5	
30	Wohlau	21 50 20	25 19 50	18 59	17 91	16 93	16 15	15 60	15 60	15 12	16 65	15 75	14	75 17	—	—	—	4	—	6 70	8	
Durchschnittspreis		20 42 19	76 18 68	17 88	17 23	16 64	15 03	14 53	13 90	15 21	14 70	14 12	19 13	24 84	36 63	3 57	5 28	3 76	6	—	—	9
*) Glatz		Gerkenmehl 24 Pf., Buchweizenmehl 60 Pf., Roggenbrot 24 Pf., Rindernierentalg 1 M. 20 Pf., 1 Mgr. — Milch 15 Pf., Weizenmehl 80 Pf., 1 Liter.																				

Durchschnittspreis

*) Glatz Gerstemehl 24 Pf., Buchweizengries 60 Pf., Roggenbrot 24 Pf., Kinderrentalg 1 M. 20 Pf., 1 Mgr. — Milch 15 Pf., Weineßig 30 Pf., 1 Liter.

[illegible]

Wreslau, den 21. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 9.

Den 2. März.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

19. Das 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1169. Die Strasprozeß-Ordnung. Vom 1. Januar 1877.

Nr. 1170. Das Einführungs-Gesetz zur Strasprozeß-Ordnung. Vom 1. Februar 1877.

Das 9. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1171. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schabanweisungen im Betrage von 1,000,000 Mark. Vom 15. Februar 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

42. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1853.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe von 1853 für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1881 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 15. November 1872 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, beziehungsweise von der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu be-zeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der gedachten Schuldverschreibung gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen, bei unserer Hauptkasse, so wie bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 22. Februar 1877.

Königliche Regierung.

140. Der Provinzial-Ausschuß hat den Grafen von Zedlitz-Trübschler auf Großenbohr auf Grund des § 88 der Provinzial-Ordnung zum Stellvertreter des Landeshauptmanns für den Fall einer Behinderung bestellt. Breslau, den 16. Februar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

S. B.: v. Juncker.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

147. In Königszell, Möhlten und Rückers werden am 1. März d. J. mit den Kaiserlichen Post-Ämtern vereinigte Telegraphen-Anstalten mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 23. Februar 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

144. Mit dem 1. April c. werden die Frachtsätze des Tarifs vom 20. Juni 1871 für die Beförderung von Holz zwischen Stationen der k. k. privilegierten Oesterreichischen Nordwestbahn und Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn einerseits und Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn andererseits aufgehoben.

Berlin, den 16. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

145. Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 28. Februar bis 4. März d. J. in Hamburg stattfindenden internationalen Völkerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den der diesseitigen Verwaltung unterstellten Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbrieves für die Hinfahrt, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände zc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb drei Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 17. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

146. Preis aufgabe

betreffend eine populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage von Hausgärten.

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preussischen Staaten setzt hiermit einen, von Seiner Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligten Preis von 200 Mark aus für eine kurze populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage, Pflanzung und Pflege von Hausgärten. Der Zweck der Schrift ist, eine schönere Herstellung und ergiebigerer Kultur der zu Hausgärten auf dem Lande vorhandenen Flächen herbeizuführen, insbesondere aber die Lehrer in den Stand zu setzen, in ihren eigenen Gärten den Dorfbewohnern ein belehrendes und anregendes Vorbild für Anlage und Bebauung von Hausgärten zu geben, in den Kindern den Sinn für Gartenbau zu wecken und sie innerhalb der gegebenen Grenzen zur Bebauung und Pflege ländlicher Hausgärten anzuleiten.

Die mit einem Motto zu versehenende Schrift darf den Umfang von zwei Druckbogen nicht überschreiten und ist, begleitet mit einem, Namen und Wohnort des Verfassers enthaltenden versiegelten Zettel, der auf dem Umschlage dasselbe Motto wie die Arbeit selbst enthält, bis zum 15. Oktober 1877 dem General-Sekretair des Vereins, Herrn Dr. Wittmack, Berlin SW., Schützenstraße 26, postfrei einzusenden. Diejenige

Schrift, welche den Preis erhält, wird Eigenthum des Vereins. Derselbe bestimmt die Preisrichter. Name und Wohnort des Verfassers werden öffentlich bekannt gemacht.

Die übrigen eingesandten Schriften können gegen Vorzeigung einer Abschrift der Ueberschrift des sie begleitenden uneröffnet bleibenden Zettels bei dem General-Sekretair wieder in Empfang genommen werden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des bisherigen Beigeordneten Häusler zum Kammerer der Stadt Mählar auf eine zwölfjährige Amtsperiode.

Ernannt: Der fürstliche Oberförster Seelige in Schmiegerode zum Schau-Kommissarius

a. des vierten Bezirks der Bartsch von Schloß Trachenberg bis zur Gubrauer Kreisgrenze,

b. des elften Bezirks der Horle mit ihren Nebengewässern in den Kreisen Gubrau und Militzsch.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem evangelischen Pfarrer und Superintendenten a. D. Köhler in Frauenhain, Kreis Ohlau, die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen in Frauenhain und Hünern, Kreis Ohlau.

2) Dem kommissarischen Amts-Vorsteher Bergmann in Neu-Waltersdorf, Kreis Habelschwerdt, die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Martinsberg, Kreis Habelschwerdt.

Bestätigt die Lokationen: 1) für den Lehramtliche zum Lehrer an der evangelischen Schule in Kraschen, Kreis Poln.-Wartenberg.

2) für den Lehrer August Hollmann zum Lehrer an der katholischen Schule in Raudnitz, Kreis Frankenstein.

3) für den Lehrer Josef Hollmann zum Lehrer an der katholischen Schule in Habendorf, Kreis Reichenbach.

4) für den Lehrer Hübner zum Lehrer an der evangelischen Schule in Schlaupe, Kreis Neumarkt.

5) für die Lehrerin Wittner zur Mädchen-Lehrerin an der katholischen Schule in Münsterberg.

Widerruflich bestätigt: Die Lokation für den Lehrer Scholz zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Waldenburg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige Lehrer Gfeler in Mittelwalde zum Hilfslehrer an dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Münsterberg.

Außerordentliche Beilage

Nr. 9 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1877.

B. Dritter Nachtrag

zum revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgraftthums Ober-Lausitz vom 28. Dezember 1864.
(Gesetz-Sammlung von 1865, S. 25 ff.)

Vergleiche Ersten Nachtrag vom 20. September 1871. (Ges.-Samml. S. 439.) Vergleiche Zweiten Nachtrag vom 31. Januar 1874. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 28. Februar 1874. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau vom 6. März 1874. — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 13. März 1874.

§ 1. Die Schlesische Provinzial-Land-Feuer-Sozietät ist befugt, auch bewegliche Sachen aller Art, welche innerhalb des Ober-Präsidialbezirks der Provinz Schlesien, gegen Feuergefährdung zu versichern.

§ 2. Die Interessenten der Mobiliar-Versicherung können zur Sozietät und treten mit den Interessenten der Immobilien-Versicherung in eine Gemeinschaft zur gegenseitigen Uebertragung des Schadens. Sie haben zu diesem Behuf nach Verhältnis der versicherten Sachen die in der Klassifikations-Tabelle (§ 5) zu entrichtenden ordentlichen Beiträge zu zahlen. Die etwa außerordentlich werdenden außerordentlichen Beiträge werden als Zuschlag zu den ordentlichen Beiträgen für die Interessenten der Immobilien-Versicherung und der Mobiliar-Versicherung nach einem gleichmäßigen Prozentsatz berechnet. In gleicher Weise kommen den Interessenten der Mobiliar-Versicherung etwaige Nachlässe der ordentlichen Beiträgen zu Statten.

§ 3. Die allgemeinen Bedingungen der Mobiliar-Versicherung werden von dem Feuer-Sozietäts-Ausschusse (§ 63 des Nachtrages zu dem Feuer-Sozietäts-Reglement vom 20. September 1871) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Dem Ausschusse treten zu diesem Zwecke drei neue Mitglieder bei, welche vom Provinzial-Landtage aus seiner Mitte gewählt werden, der verstärkte Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Provinzial-Direktion ist befugt neben diesen allgemeinen Bedingungen noch besondere Bedingungen in jedem einzelnen Falle mit dem Versicherungsnehmer zu vereinbaren.

§ 4. Ueber Ausnahme und Ablehnung von Mobiliar-Versicherungen entscheidet die Sozietäts-Verwaltung nach ihrem Ermessen, vorbehaltlich des gegenseitigen Instanzenzuges gemäß § 66 ff. des Feuer-Sozietäts-Reglements.

§ 5. Für die ordentlichen Beiträge bei der Mobiliar-Versicherung wird von dem verstärkten Feuer-Sozietäts-Ausschusse (§ 3) im Anschlusse an die Klassifikation der Immobilien, jedoch mit Berücksichtigung der größeren

oder geringeren Feuergefährlichkeit der versicherten Gegenstände und des Versicherungsraumes eine Klassifikationstabelle aufgestellt.

Dieselbe kann nach Bedürfnis von dem Ausschusse revidirt und anderweit festgestellt werden. Die Klassifikationstabelle und die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (§ 3) bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten und können ohne dessen Zustimmung nicht geändert werden.

§ 6. Die Verwaltung des Mobiliar-Versicherungsgeschäfts erfolgt durch die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion und ihre verfassungsmäßigen Organe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a. außerhalb Breslau einschließlich der in den Landkreisen belegenen Städte werden die Geschäfte der Kreis- und Lokal-Verwaltung erforderlichen Falls von Kreis-Versicherungs-Kommissarien besorgt.

Dieselben werden von der Provinzial-Direktion nach Anhörung des Kreis-Direktors angestellt und haben die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten. Die unmittelbare Aufsicht über dieselben wird nach näherer Instruktion der Provinzial-Direktion von den Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren ausgeübt.

b. innerhalb der Stadt Breslau werden die Geschäfte der Kreis- und Lokal-Verwaltung von der Provinzial-Direktion wahrgenommen.

§ 7. Im Uebrigen finden auf die Mobiliar-Versicherung alle Bestimmungen des Reglements vom 28. Dezember 1864 und des Nachtrages vom 20. Dezember 1871 Anwendung, soweit solche nicht ausschließlich auf Gebäude anwendbar sind.

Die der Sozietät für die Gebäude-Versicherung zustehende Stempel- und Sportelfreiheit, sowie die Befugniß, die rückständigen Beiträge im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, finden auf die Mobiliar-Versicherung keine Anwendung. Ein Anspruch auf die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebeamten findet bezüglich der Mobiliar-Versicherung nicht statt.

§ 8. Alle zur Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlichen geschäftlichen Instruktionen werden nach Anhörung des Feuer-Sozietäts-Ausschusses gemäß § 64 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von der Provinzial-Direktion erlassen.

§ 9. Der Zeitpunkt, von welchem ab dieser Nachtrag in Wirksamkeit tritt, ist auf den Antrag der Direktion

durch den Ober-Präsidenten zu bestimmen und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Die alsdann bestehenden Immobilien-Versicherungen bleiben auch nach diesem Zeitpunkte gültig. Die an dem gedachten Zeitpunkt Versicherten sind jedoch berechtigt, wenn sie sich den Vorschriften dieses Nachtrages nicht unterwerfen wollen, alsdann aus der Sozietät zu scheiden, ohne an die reglementsmäßige Kündigungsfrist gebunden zu sein, sofern das Ausscheiden nicht durch Hypothekenrechte, welche im Kataster eingetragen sind, beschränkt ist. Sie müssen aber bei Verlust dieses Rechts ihre desfallige Erklärung vor Ablauf von drei Monaten von dem gedachten Zeitpunkt ab dem Kreis-Direktor schriftlich oder mündlich zukommen lassen.

Der vorstehende Nachtrag wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der Allerhöchsten Ordre vom 25. März d. J. hierdurch von mir genehmigt.

Berlin, den 12. Mai 1876.

L. S.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Ribbeck.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem ab der vorstehende Nachtrag in Kraft tritt, auf den Antrag der Provinzial-Direktion (§ 9) von mir auf den 1. April d. J. festgesetzt worden ist.

Breslau, den 14. Februar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

J. B.: v. Juncker.

D. B. Nr. 694.

Schlesische Provinzial-Land-Feuer-Sozietät.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Mobilien.

Gegenstand und Zweck der Versicherung.

I. Die Sozietät versichert auf Grund des Reglements vom 28. Dezember 1864 und der Nachträge dazu bewegliche Sachen aller Art. Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Dokumente, bares Geld, ungesaßte Edelsteine und Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber, Schießpulver, Schießbaumwolle und andere explosirende Stoffe. Besonders werthvolle Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe und Gemälde, sowie alle anderen Gegenstände, die einen besonderen Kunst- oder Liebhabereiwert haben, gelten nur dann als versichert, wenn sie in dem Versicherungsantrage und dessen Genehmigung speziell mit ihren Versicherungs-Summen aufgeführt sind. Im Uebrigen werden die versicherten Gegenstände nur nach Gattungen benannt und sind alle Gegenstände, welche sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungsräumen befinden, in der Versicherung begriffen.

Zum Versicherungsraum gehören, soweit hierüber in den Versicherungs-Dokumenten nicht eine anderweitige Bestimmung getroffen worden ist, die sämmtlichen Ge-

bäude derselben Hausnummer mit dazu gehörigen Räumen.

II. Vergütet wird jede Art von Brand- und Blitzschaden, wie sie das Reglement vom 28. Dezember 1864 im § 40 und § 45 vorsieht. Außerdem ersetzt die Sozietät auch den Schaden, der durch Gasexplosionen, sowie denjenigen, welcher durch nothwendiges Ausräumen durch Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen versicherter Gegenstände während des Brandes verursacht wird, sowie den Schaden, welcher das versicherte Vieh auf der Weide durch Blitzschlag trifft.

Versicherungen gegen andere Explosionsgefahr werden übernommen, wenn dafür ein besonderer, durch Vereinbarung festzustellender Beitrag zu dem sonstigen Versicherungsbeitrage bezahlt wird.

III. Die Versicherung erfolgt auf Grund einer schriftlichen, mit einer Deklaration der zu versichernden Gegenstände nach einem von der Direktion zu verabschiedenden Formulare versehenen Antrags, welcher in zweifacher Ausfertigung dem Versicherungs-Kommissar einzureichen ist. Die Gültigkeit der Versicherung beginnt spätestens nach Ablauf von 72 Stunden, nachdem der Versicherungsantrag bei der Provinzial-Direktion eingegangen ist, und diese den Antrag nicht beanstandet hat. Die Annahme der Genehmigungs-Verfügung (Versicherungsschein) der Direktion von Seiten des Versicherten gilt als Einverständniß desselben mit den darin enthaltenen Festsetzungen.

Die Sozietät ist berechtigt während der Versicherung jederzeit eine Prüfung des Versicherungs-Bestandes und der Richtigkeit der Behufs der Versicherung gemachten Angaben vorzunehmen, sowie von dem Versicherten die Vorlegung einer neuen Deklaration der versicherten Gegenstände zu verlangen und wenn der diesfälligen Anforderung nicht binnen vier Wochen entsprochen wird, die Versicherung bis zur erfolgten Vorlegung zu suspendiren.

Dauer der Versicherung.

IV. Ist eine kürzere Versicherungsperiode nicht verabredet, so dauert solche drei Jahre, jedoch so, daß, wenn der Schluß der drei Jahre innerhalb eines Kalenderjahres fällt, der letzte Tag dieses Kalenderjahres als Ende der Versicherung gilt. Wird eine solche dreijährige Versicherung vor ihrem Ablauf nicht gekündigt, so gilt sie auf die nächsten drei Jahre u. s. f. verlängert.

Eine derartige Kündigung, die jedem Theile freisteht, hat nur dann Wirkung, wenn sie spätestens drei Monate vor dem Ablaufe des betreffenden Kalenderjahres dem anderen Theile und zwar der Sozietät zu Händen des Versicherungs-Kommissars schriftlich zugestellt ist.

Bei Versicherungen, deren Objekte nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Ablaufstermin mit dessen Eintritt die Versicherung von selbst erlischt, festgesetzt werden.

V. Die Verbindlichkeit der Sozietät aus der Versicherung erlischt, wenn ohne Genehmigung der Direktion die versicherten Gegenstände noch anderweit versichert oder aus den im Antrage (§ III.) deklarirten Gebäuden oder aus dem Versicherungsraume entfernt werden.

Die nach dem Vorstehenden erloschene Versicherung aber mit Rückwirkung wieder in Kraft, wenn die Letztere, nachdem ihr der betreffende Umstand bekannt worden, sich zur Fortsetzung der Versicherung schriftsbereit erklärt. Die Direktion ist befugt, bestehende Versicherungen sofort zu löschen:

a. beim Eintritt der im § VIII. gedachten Veränderungen oder Umstände, wenn der Versicherte die Beiträge zu den Fälligkeitsterminen nicht entrichtet (unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der verfallenen Beiträge § VII.).

b. Pflichten der Versicherten, a. beim Antrage.

VI. Der Versicherte ist verpflichtet, im Versicherungsantrage nach Anleitung des gedruckten Inhalts und in sonstigen neben dem Antrage der Sozietät eingereichten Schriftstücken die darin gestellten Fragen streng Wahrheit gemäß zu beantworten, und die zu versichernden Gegenstände, jede darauf etwa schon anderwärts geschlossene Versicherung, das Eigenthums- oder Verhältnisseverhältniß und die Versicherungsorte richtig anzugeben, sowie jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzuzeigen:

b. hinsichtlich der Beiträge.

VII. Für die Dauer der jedesmaligen Versicherungsperiode ist der Versicherte zur Zahlung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge verpflichtet. Wird im Laufe der Versicherungsperiode die Versicherung gelöst, oder treten bezüglich der Versicherungs-Objekte Veränderungen ein, welche der Sozietät gemäß § VIII. angezeigt werden müssen, und wird in Folge solcher Veränderungen die Genehmigung zur Fortsetzung verweigert, oder hört aus irgend einem Grunde die Versicherung vor Ablauf der Versicherungsperiode auf, so hört auch der Beitragspflicht mit Schluß des laufenden Monats auf, in welchem die Versicherung außer Kraft tritt.

Der ordentliche Beitrag wird auf Grund der Klassifikationstabelle in jedem einzelnen Falle beim Eingehen der Versicherung oder beim Eintritt von Veränderungen von der Direktion festgesetzt.

Ein Rekurs gegen diese Festsetzung findet nicht statt, wenn mehr bleibt es den mit dem Inhalte der Genehmigungsverfügung (Versicherungsschein) nicht zufriedenen Versicherten überlassen, von der beantragten Versicherung gegen Zahlung der von der Direktion festgesetzten tarifmäßigen Gebühren (§ XVII.) wieder Abstand zu nehmen. Die Erklärung hierüber muß aber binnen drei Tagen nach Empfang der betreffenden Genehmigungsverfügung (Versicherungsschein) bei dem Kreis-Kommissar erfolgen, andernfalls die Festsetzung für angenommen gilt.

Die Zahlung der ordentlichen Beiträge geschieht kostenfrei jährlich pränumerando im Laufe des Monats Januar an die von der Sozietät zu bezeichnenden Erheber. Wird der fällige Beitrag nicht bis spätestens den 31. Januar bezahlt, so ruht die Versicherung vom Ablauf des Monats Januar ab und tritt erst wieder in Wirksamkeit, nachdem die Zahlung geleistet ist. Für Versicherungen, welche im Laufe eines Jahres mit einem

anderen Anfangstermine als den 1. Januar beginnen, sowie überhaupt für alle neu beginnenden Versicherungen werden die vom 1. des laufenden Monats ab zu leistenden Beiträge bis zum Schluß des ersten Kalenderjahres bei Aushändigung der Genehmigungsverfügung (Versicherungsschein) eingezogen.

Findet nach Zahlung der ordentlichen Beiträge ein Erlaß an denselben statt, so wird dieser bei Einziehung der demnächst fälligen Beiträge der folgenden Jahre angerechnet. Soweit keine Anrechnung stattfinden kann, erfolgt die Zahlung des erlassenen Beitrages an den Präsentanten der Quittung über den ganzen ordentlichen Beitrag, auf welchen sich der Erlaß bezieht. Der Anspruch auf Zahlung erlischt, wenn die Quittung nicht spätestens binnen einem Jahre nach Bekanntmachung des Erlasses bei der von der Direktion zu bezeichnenden Kasse präsentiert wird.

Beitragsherabsetzungen in Folge Ermäßigung der Versicherungssumme werden vom 1. desjenigen Monats an berechnet, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Ermäßigung stattgefunden hat.

c. bei Veränderungen.

VIII. Wenn während der Versicherung ein Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Gegenstände eintritt, oder wenn der Versicherte in denselben Gebäuden oder Gehöften, in welchen die bei der Sozietät versicherten Gegenstände sich befinden noch anderwärts Sachen gegen Feuerschaden versichert, oder wenn an oder in dem Versicherungslokale oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen eintreten, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, so ist der Versicherte verpflichtet, davon der Sozietät binnen 14 Tagen Anzeige zu machen und deren Genehmigung zur Fortsetzung der Versicherung einzuholen, sowie die durch die höhere Gefahr bedingten höheren Beiträge nachzuzahlen, auch den sonstigen Folgen sich zu unterwerfen. Wenn in dem Gebäude, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden, resp. an versicherten Gegenständen, die außerhalb der Gebäude lagern, ein Brand entstanden oder eine Brandstiftung versucht worden ist, so hat der Versicherte den Fall, wenn auch keine Vergütung beansprucht wird, binnen drei Tagen, nachdem er sich ereignet, dem Kreis-Kommissar anzuzeigen.

d. im Brandfalle.

IX. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet, für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände bis zur erfolgten Regulierung des Schadens zu sorgen. Die Ausräumung versicherter Gegenstände darf jedoch bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Sozietäts-Beamten nicht wider deren Geheiß und überhaupt mit Ausnahme des Viehes nicht eher erfolgen, als bis das Gebäude, in welchem die Gegenstände sich befinden, selbst in dringende Gefahr gerathen ist.

X. Nach dem Brande und zwar binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers hat der Versicherte denselben dem Kreis-Kommissar anzuzeigen und dabei die ungefähre Höhe des Schadens und etwa vorge-

kommenen Entwendungen versicherter Sachen anzugeben. Brandschäden, welche nach Verlauf von 3 Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nicht mehr vergütigt.

Ausnahmen von vorstehenden beiden Bestimmungen finden nur in Fällen eines unüberwindlichen äußeren Hindernisses statt. In diesen Fällen laufen die gedachten Fristen erst von dem Zeitpunkte des gehobenen Hindernisses an. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegenständen keine anderen Veränderungen vornehmen, als zu deren Erhaltung nothwendig sind.

Zwiderhandlungen ziehen den Verlust des Entschädigungsanspruchs rücksichtlich der betreffenden Gegenstände nach sich.

Schaden-Vergütung.

XI. Bei Vergütung der Brandschäden gilt als Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinne führen soll, daß daher nur der nach dem wahren gemeinen Werthe der versicherten Gegenstände in ihrem Zustande am Tage des Brandes zu bemessende Schaden zur Berechnung kommt, daß ferner die Entschädigung nach Verhältniß der Versicherungs-Summe zum vorhandenen Werthe der versicherten Gegenstände resp. wenn ein Theil der Versicherung von anderen Gesellschaften oder dem Versicherten selbst übernommen war, nach Verhältniß ihres Antheils an der ganzen Versicherung von der Sozietät geleistet wird. Auch wird berücksichtigt, daß bei landwirthschaftlichen Vorräthen dieselben sich im Laufe des Jahres nach Maßgabe des Verbrauchs, Verkaufs zc. vermindern.

XII. Behufs Ermittlung des dem Versicherten durch den Brand entstandenen Schadens hat derselbe zunächst ein Verzeichniß aller zur Zeit des Brandes in dem vom Brande betroffenen Gebäude vorhanden gewesenen, der davon verbrannten oder beim Brande abhanden gekommenen, so wie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Beifügung ihres Werthes zur Zeit des Brandes (§ XI.) gewissenhaft anzufertigen und dasselbe binnen 14 Tagen nach dem Brande dem Kreis-Kommissarius einzureichen, auch, wenn fremdes Eigenthum versichert ist, sein Interesse nachzuweisen.

Ausnahmsweise kann die Provinzial-Direktion gestatten, daß an Stelle dieses Verzeichnisses ein anderweit zuverlässiger Nachweis des Brandschadens geführt werde.

Falls der Versicherte für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollen, Vergütung in Anspruch nehmen will, so ist er verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Brande der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen.

Die Sozietät ist berechtigt, die eidliche Bestätigung dieser Verzeichnisse von Seiten des Versicherten und der Personen, welche dabei mitgewirkt haben, zu fordern.

Die obige Frist von 14 Tagen ist eine präklusivische, doch kann dieselbe aus besonderen Gründen nach dem Ermessen der Direktion ausnahmsweise um 14 Tage verlängert werden. Für Gegenstände, deren Beschädigung innerhalb dieser Frist dem Versicherungs-Kommissarius nicht angezeigt ist, kann eine Entschädigung später überhaupt nicht mehr verlangt werden.

XIII. Bei dem Mangel einer gütlichen Einigung über den Werth der versicherten Gegenstände und den denselben zugefügten Schaden findet eine Ermittlung auf gemeinschaftliche Kosten durch zwei zuverlässige Personen statt, von denen eine der Beschädigte, die andere die Sozietät ernennt. Können diese Personen sich ebenfalls nicht einigen, so entscheidet ein von ihnen event. von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion erwählter Obmann.

Keine von diesen drei Personen darf mit dem Beschädigten verwandt sein, noch irgend ein Interesse zur Sache haben.

Die Sozietät ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten oder zu dem in dem Verzeichniß (§ XII.) angegebenen Werthe zu übernehmen. Der Versicherte ist verpflichtet, der Sozietät jede zur Ermittlung der Entstehung und des Umfangs des Schadens verlangte Auskunft getreulich zu ertheilen und die zum Nachweise seines Verlustes dienenden Bücher, Scripturen zc. vorzulegen. Dabei begründet die Versicherung selbst weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes.

XIV. Wer die im § 12 vorgeschriebenen Verzeichnisse wissentlich oder aus groben Versehen falsch anfertigt, oder die Sozietät bei Ermittlung des Schadens betrügt oder zu betrügen versucht, oder die von ihr verlangte Auskunft oder Vorlegung von Beweisstücken zu geben resp. zu bewirken sich weigert, verliert den Anspruch auf jede für irgend einen Versicherungs-Gegenstand bei Gelegenheit des betreffenden Brandes verlangte Entschädigung, mag der Versicherte selbst oder sein Bevollmächtigter sich obige Handlungen zu Schulden kommen lassen.

Feststellung und Auszahlung der Brand-Entschädigung.

XV. Auf Grund der über die Ermittlung des Schadens gepflogenen Verhandlungen wird die Entschädigung durch die Direktion festgesetzt und sodann binnen vier Wochen an den Beschädigten entweder von der Sozietäts-Kasse direkt oder durch die in der Zahlungs-Anweisung genannte Zahlungsstelle oder endlich durch die Post auf Gefahr und Kosten des Beschädigten gezahlt. Weiset die Direktion Ersatzansprüche des Beschädigten ganz oder theilweise zurück und will sich derselbe dabei nicht beruhigen, so hat er binnen 6 Wochen nach Empfang des betreffenden Bescheides seine vermeintlichen Ansprüche Behufs Entscheidung durch den Feuer-Sozietäts-Ausschuß (§ 66 des Reglements) bei der Direktion anzumelden, oder Falls der Rechtsweg zulässig ist und er denselben beschreiten will, die Klage

ustellen, widrigenfalls die gedachten Ansprüche erheben. —

Die Abtretung einer Schadenforderung bevor die Forderung nach Obigem festgestellt worden, anzuerkennen und sich vor diesem Zeitpunkt auf Verhandlungen und Prozesse mit anderen Personen, als dem Versicherten oder dessen Erben einzulassen, ist die Sozietät verpönt. —

Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten wegen des Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen kraft der Versicherung bis zur Höhe der festgesetzten Entschädigung auf die Sozietät eigenmächtig über. Nach dem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der Entschädigung. Beträgt die Verminderung mehr als die Hälfte der ursprünglichen Versicherungssumme, so ist die Versicherung mit dem Tage des Brandes erloschen.

XVI. Wenn der Versicherte die gegenwärtigen allgemeinen sowie die etwa gestellten besonderen Bedingungen nicht erfüllt oder ihnen zuwider handelt, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung. In allen Fällen, in denen ein Versicherter durch Verletzung der Versicherungsbedingungen oder sonst des Rechts auf Entschädigung verlustig gegangen ist, bleibt der Direktion die Gewährung einer Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten vorbehalten.

Kosten.

XVII. Von jedem Antrage auf neue oder verlängerte Versicherung oder Ausscheidung hat der Versicherte zur Bestreitung der entstehenden Kosten eine, von der Direktion nach einem zu veröffentlichenden Tarif festzusetzende Gebühr auch die baaren Auslagen und Porto u. zu bezahlen.

Geschäfts-Verkehr zwischen der Sozietät und den Versicherten.

XVIII. Alle der Sozietät zu erstattenden Anträge und Anzeigen sind in der Regel an die Versicherungs-Kommissarien event. an die Direktion zu richten. Dieselben sind bei brieflichen Uebersendungen zu frankieren. Aufstellungen an die Versicherten erfolgen, wenn sie durch die Post geschehen, in unfrankirten und nach dem Erlassen der Sozietäts-Behörde rekommandirten Schreiben.

Uebertragung der Rechte aus der Versicherung.

XIX. In Erb- und Concursfällen gehen die Rechte und Verbindlichkeiten aus der bestehenden Versicherung ohne Weiteres auf die Erben beziehungsweise die Erbschaft über.

In allen übrigen Fällen der Eigenthumsübertragung geht die Uebertragung resp. Fortdauer der Versicherung von der ausdrücklichen Genehmigung der Direktion abhängig.

Für die Erfüllung der Verbindlichkeit aus der bestehenden Versicherung bleibt indessen bis zur ordnungsgemäßen Uebernahme derselben durch den neuen Erwerber, der ursprünglich Versicherte verhaftet.

Vorstehende „Allgemeine Versicherungs-Bedingungen“ werden auf Grund des § 5 des unterm 12. Mai 1876 bestätigten Nachtrages zu dem revidirten Regle-

ment für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrathums Ober-Lausitz vom 28. Dezember 1864 (Gef. S. von 1865. S. 25 ff.) hierdurch von mir genehmigt. Breslau, den 14. Februar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

J. B.: v. Jander.

D. P. Nr. 694.

Klassifikations-Tabelle.

für die ordentlichen Mobilien-Versicherungs-Beiträge bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät.

Auf Grund des § 5 des dritten Nachtrages zum Reglement vom 28. Dezember 1864 wird die Höhe der ordentlichen Mobilien-Versicherungs-Beiträge auf folgende Sätze pro 1000 Mark Versicherungssumme und Jahr bestimmt:

in der Klasse Ia	auf 0 Mark	75 Pf.
" " Ib	" 1	" — "
" " IIa	" 1	" 50 "
" " IIb	" 2	" — "
" " IIIa	" 3	" — "
" " IIIb	" 4	" — "
" " IVa	" 6	" — "
" " IVb	" 8	" — "

I. Es gehören hiernach:

- zur Klasse Ia Versicherungen in ganz massiven, gut und dauerhaft gebauten Gebäuden, welche entweder allein stehen, oder von anderen angrenzenden Gebäuden mit gewöhnlicher Gefahr durch Brandgefahr geschieden sind, auch weder zu gewerblichen noch industriellen Zwecken dienen, in welchen auch nicht leicht brennbare oder feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden;
- zur Klasse Ib Versicherungen in ebenfalls ganz massiven Gebäuden, welche nicht die übrigen vorstehend sub a beschriebenen Eigenschaften besitzen;
- zur Klasse IIa Versicherungen in Gebäuden mit massiver Bedachung und massiven Giebeln, deren Umfassungswände aus Fachwerk, mit Steinen oder gebrannten Ziegeln ausgemauert, bestehen;
- zur Klasse IIb Versicherungen in Gebäuden mit massiver Bedachung, deren Umfassungswände von Holz oder von Holz und Lehm bestehen;
- zur Klasse IIIa Versicherungen in Gebäuden mit nicht massiven Dächern aber massiven Umfassungswänden und Giebeln;
- zur Klasse IIIb Versicherungen in Gebäuden mit nicht massiven Wänden, Giebeln und Dächern, wenn sie vom nächsten Gebäude 38 Meter entfernt gelegen sind;
- zur Klasse IVa Versicherungen in Gebäuden von der sub f. bezeichneten Beschaffenheit, in geringerer Entfernung als 38 Meter vom nächsten Gebäude, wenn sie weder in lokaler, gewerblicher noch industrieller Beziehung einen mehr als gewöhnlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbieten;

b. zur Klasse IVb Versicherungen in Gebäuden der vorstehend sub g. gedachten Beschaffenheit, welche aber in lokaler, gewerblicher oder industrieller Beziehung einen mehr als gewöhnlichen Grad von Feuergefährlichkeit darbieten.

II. Außerhalb der Gebäude befindliche Gegenstände werden nach Uebereinkommen, Getreideschober (Dienen) nach Klasse IVb tarificirt.

III. Bei verschiedener Bauart der Umfassungswände und Giebel oder bei verschiedener Bedachungsart ist in der Regel die feuergefährlichere Beschaffenheit für die Klassifikation maßgebend. Ein Gleiches gilt, wenn mit einander zusammenhängende Gebäude nicht durch vorschriftsmäßige Brandgiebel geschieden sind.

IV. Die oben ad I. bezeichneten Sätze gelten als Normalmittelsätze für gewöhnliche Gefahr. Wo letztere nach dem Ermessen der Direktion durch besonders günstige Verhältnisse z. B. in Städten mit vorzüglichen Löscheinrichtungen verbunden mit besonders guter massiver Bauart, ist die Direktion befugt, den Satz der Klasse Ia bis auf 50 Pf. pro 1000 und Jahr zu ermäßigen, auch eine verhältnißmäßige Ermäßigung der übrigen Sätze zu bewilligen.

Dagegen ist für vorhandene größere Gefahr durch Gewerbebetrieb, Lagerung feuergefährlicher oder leicht brennbarer Gegenstände zc. im Versicherungslokal oder dessen Nachbarschaft eine Erhöhung bis zum Beitrage der nächsten Klasse zulässig.

V. Der Beitrag für Versicherungen der Mobilien und des Inhalts, der Waaren, Produkte zc. in den

Fabriken, Mühlen aller Art, sowie in größeren gewerblichen und industriellen Anlagen, wird zwischen dem Eigentümer und der Direktion besonders vereinbart.

VI. Eine gewöhnliche Gefahr ist vorhanden, wenn in einem Gebäude weder Holz- noch Stroh-, Getreide-, Del-, Fett-, Flachs-, Hanf-Vorräthe lagern, keinerlei Gewerbebetrieb, als: Schmiede, Schlosserei, Tischlerei, Böttcherei, Seilerei oder andere Holz-, Feuer-, Garn- oder Wollenarbeit stattfindet.

VII. Die Ermäßigung der Beitragsleistung für Mobilien Versicherungen tritt ein, sobald für Immobilien-Versicherungen eine geringere als $4\frac{1}{2}$ fache Beitragserhebung ausgeschrieben wird, indem das $4\frac{1}{2}$ fache Simplum der Immobilien-Interessenten bis auf Weiteres in Rücksicht auf das Verhältniß zu den Mobilien-Interessenten als der ordentliche Beitrag für Immobilien Versicherungen angesehen werden soll.

Vorstehende Klassifikations-Tabelle wird auf Grund des § 5 des unterm 12. Mai 1876 bestätigten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Marktgrathums Ober-Lausitz vom 28. Dezember 1864 (Ges. S. von 1865. S. 25 ff.) hierdurch von mir genehmigt.

Breslau, den 14. Februar 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

J. V.: v. Junder.

D. P. Nr. 694.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn R. Loepfe zu Berlin ist unter dem 21. Februar d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten mechanischen Stuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn Eduard Schöpp zu Köln a. Rh. ist unter dem 20. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Herstellungsweise von Nietblättern, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ober-Ingenieur Heusinger von Waldegg zu Hannover ist unter dem 20. Februar d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nach-

gewiesenen eisernen Oberbau für Eisenbahnen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Herrn Julius von Graba zu Meissen ist unter dem 21. Februar 1877 ein Patent auf einen Lampendocht-Reiniger in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammenfassung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1877 vom 5. März an gerechnet etwa 14 Tage hindurch im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 10.

Den 9. März.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

64. Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8478. Das Gesetz, die anzufertigenden und im Verkauf zu stellenden Stempelsorten betreffend. Vom 18. Februar 1877.

Nr. 8479. Das Gesetz, betreffend die Deckung der Kosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meissenheim. Vom 19. Februar 1877.

Nr. 8480. Die Bekanntmachung, betreffend die der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Binterswyl erteilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Zütphen über Binterswyl und Borken nach Gelsenkirchen mit Abzweigung nach Bocholt für das preussische Staatsgebiet. Vom 31. Januar 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

50. Auf Ihren Bericht vom 19. Januar d. J. nehme ich den von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Sophie von Sachsen-Weimar, geb. Prinzessin der Niederlande, beschlossenen Bau einer Chaussee von Bahnhof Heinrichau im Kreise Münsterberg, Regierungs-Bezirk Breslau, über Kloster Heinrichau nach Moschwitz bis zum sogenannten Buchwalde und erleihe hierdurch der Frau Bauunternehmerin das Entzugesrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen aufseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen. Auch sollen die im Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angeordneten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Verordnungen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 29. Januar 1877.

gez. W i l h e l m.

gggez. Achenbach.

an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

156. Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preussischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassen-Anweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin:

- bei 1) der General-Staatskasse,
- 2) der Kontrolle der Staatspapiere,
- 3) der Kasse der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
- 4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
- 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
- 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

- bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
- 2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
- 3) der Landeskasse in Sigmaringen,
- 4) den Kreiskassen,
- 5) den Kassen der Königl. Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- 6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
- 7) den Forstkassen,
- 8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
- 9) den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 4. Februar 1877.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

149. Betreffend die Desinfektionen der Eisenbahnen.

Die nachstehende Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 163), betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, und die Verordnung vom 24. Februar 1877, betreffend Abänderungen einiger Bestimmungen

der Ausführungs-Verordnung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Februar 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Sac.

Ausführungs-Verordnung
zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 163), betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

1. Kein der Desinfection unterliegender leerer Wagen (§ 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1876) darf vor Beendigung der Desinfection in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinficiren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfection zu entfernen.

2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung Behufs Vornahme der Desinfection nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3. Die Desinfection ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen — und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

4. Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Besen vorangehen.

Die Desinfection muß bewirkt werden, entweder

- a. durch heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius) oder
- b. durch heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogr. Wasser) oder
- c. durch Ansprühen und Ausprühen mit Wasser (bei Frost mit heißem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung oder mit einem Gemisch von Carbonsäure und Eisenvitriol.

In einer der unter a. und b. bezeichneten Weisen hat die Desinfection überall da zu erfolgen, wo die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, oder ohne erheblichen Kostenaufwand beschafft werden können.

5. In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften auf der in Nr. 3 bezeichneten Station zu desinficiren.

6. Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streu-Materialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind durch Abwaschen mit Wasser einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

7. Streumaterialien, Dünger u. s. w., welche aus zu desinficirenden Wagen oder von den Rampen, den Vieh-Ein- und Ausladeplätzen und den Viehhöfen vor der Reinigung entfernt worden, (Nr. 4 Abs. 1, Nr. 6 Abs. 1), sind zu sammeln und sofort vermittelst Carbolsäure oder Chlorkalk zu desinficiren.

Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen bestehenden besonderen Vorschriften gestattet, die Fortschaffung jedoch nicht unter Anwendung von Rindvieh-Gespännen zu bewirken.

8. Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (Nr. 4 Abs. 1, Nr. 5, Nr. 6 Abs. 1) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren für die durch die Desinfection bedingten außerordentlichen Ausgaben (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) werden bis auf Weiteres für den Bereich der sämtlichen preussischen Bahnen auf eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

9. Es bleibt vorbehalten, eine Desinfection der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in diesen Fällen anzuwendende Desinfections-Verfahren wird seiner Zeit näher bezeichnet werden.

10. Etwaige weitergehende Sicherheitsmaßregeln in Fällen einer wirklichen Infection, oder des dringenden Verdachts einer solchen, können nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet werden.

11. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

12. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden Control-Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und dieser Ausführungs-Vorschriften überall sicher zu stellen.

Berlin, den 16. Juni 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. Dr. Achenbach.

Verordnung,
betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 zu dem Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 163) betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

1. Nr. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Juni 1876 erhält folgende Fassung:

Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) mittelst stumpfer Besen vorangehen.

Diese Reinigung, Waschung, welche der wichtigste Theil des Desinfectionsverfahrens ist, muß thunlichst bald nach der Entladung vorgenommen werden, um im Sommer das Antrocknen, im Winter das Ansfrieren der Excremente zu verhüten.

Nach dieser ersten Reinigung sind für die weitere Desinfection nach Auswahl folgende Mittel zu verwenden:

a. heiße Wasserdämpfe von mindestens 100 Grad Celsius. Dieselben sind nur bei geschlossenen Wagen benutzbar.

b. Heißes Wasser von mindestens 70 Grad Celsius. Dasselbe muß durch Schläuche unter hohem Druck in den Wagen geleitet werden. Das Ausprüngen ist so lange fortzusetzen, bis jeder animalische Geruch vollständig beseitigt ist.

Nach Anwendung der Wasserdämpfe (a) oder des heißen Wassers (b) müssen alle Oeffnungen des Wagens geschlossen gemacht werden, damit durch den Zutritt der Luft die Innere der Wagen schnell austrocknen kann. Nachher muß dies geschehen und die etwa noch feucht gebliebenen Stellen ihrer dunkleren Färbung leicht erkennbaren Stellen mit roher Karbolsäure oder Chlorkalklösung bestrichen werden, kann die Desinfection der Wagen als genügend betrachtet werden.

c. Heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm heißes Wasser).

Hier genügt die Ausspülung des Fußbodens und die Waschung der Wände und Decken der Wagen bis zur vollständigen Beseitigung des animalischen Geruchs.

d. Chlorkalklösung, welche aus 1 Gewichtstheil Chlorkalk und 12 Gewichtstheilen Wasser zu bilden ist. Die Anwendung besteht in einem sorgfältigen Ausspülen (Ausschleimen) des Fußbodens und Auspinseln der Wände und Decken mit einem gewöhnlichen Mauerwerkseiseln oder mit Lappen von grober Leinwand, welche in einen Stock gewunden werden.

e. Rohe Karbolsäure. Dieselbe wird mit 1 Theilen Kaltwasser gemischt und wie die Chlorkalklösung angewendet.

In Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mit Wasser und die Desinfection mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten nicht allgemein gestattet, (z. B. gepolsterten Erdbetranportwagen) sind die waschbaren Theile mit warmer Seifenlauge abzuwaschen, die nicht waschbaren Theile stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

II. In Nr. 7 der Ausführungs-Berordnung ist vorgesehen dem ersten und zweiten Absatz einzuschalten: An den Stellen, wo die Ausräumung der Excremente aus den Wagen vorgenommen wird, muß der Boden thunlichst entweder mit festem Pflaster versehen oder cementirt sein und sogleich nach der Fortschaffung der Excremente desinficirt werden.

III. Nr. 9 der Ausführungs-Berordnung erhält an Stelle des Schlusssatzes folgende Fassung:

„In diesen Fällen ist das nachbezeichnete Desinfectionsverfahren anzuwenden.“

Die Rampen, sowie die Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind unter sorgfältiger Entfernung und Beseitigung des Düngers und der Streu-Materialien gründlich zu reinigen und demnächst mit Chlorkalklösung (ein Theil Chlorkalk zu 12 Theilen Wasser und 24 Theilen Kaltmilch) oder Karbolsäurelösung (ein Theil roher 10procentiger Karbolsäure auf 10 bis 12 Theile Kaltwasser) zu übergießen. — Der Karbolsäure kann auch ein Zusatz von Eisenvitriol gegeben werden.

Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen etc. nicht, wie angeordnet, zu übergießen, sondern und zwar sogleich nach dem Abtriebe des Viehes mit einem Pulver zu bestreuen, welches aus 100 Gewichtstheilen gebrannten und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöst, alsdann mit 10 Gewichtstheilen mindestens 10procentiger Karbolsäure übergossenen Kalks (Mehlkalk) herzustellen ist.

Ungepflasterte Rampen etc. sind nach dem Abtrieb des Viehs gründlich zu reinigen und der Erdboden umzuharken.“

IV. An Stelle der Nr. 11 und 12 der Ausführungs-Berordnung tritt folgende Nr. 11:

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Desinfectionen müssen unter der verantwortlichen Aufsicht eines Bahnbeamten ausgeführt werden, welcher der Ortspolizeibehörde von der Bahnverwaltung zu bezeichnen ist.

Die Ortspolizeibehörde sowie der beamtete Thierarzt sind befugt, jeder Zeit von der Ausführung der Desinfections-Arbeiten Kenntniß zu nehmen. Die Ortspolizeibehörde kann an Stelle, wo die Desinfection centralisirt ist, mit der beständigen Kontrolle der Desinfections-Arbeiten einen Veterinärbeamten beauftragen, dessen Erinnerungen in Betreff der Auswahl, Beschaffenheit und Anwendung der vorchriftsmäßigen Desinfectionsmittel möglichst sogleich zu berücksichtigen sind.

Im Uebrigen haben die Eisenbahn-Aufsichts-Behörden sich mit den Veterinär-Polizei-Behörden im Einzelnen über die Kontrol-Maßregeln zu verständigen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der Ausführungs-Beschristen überall sicher zu stellen.

Berlin, den 24. Februar 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Dr. Achenbach.

153. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 im Frühjahr 1877 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf den 14. und 15. Mai, event. die folgenden Tage anberaumt, wenn die Meldungen so zahlreich eingehen, daß nicht alle Bewerberinnen gleichzeitig geprüft werden können. Hiervon wird den Betheiligten Nachricht gegeben werden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens vier Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen spätestens drei Wochen vor dem angegebenen Termine unmittelbar bei mir anzubringen.

Berlin, den 9. Februar 1877.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Februar 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

158. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ohlau mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt und dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mark nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von 600 Mark ist vacant und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte Personen, welche auf diese Stelle reflectiren, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse bis zum 15. April d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 23. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

155. In Folge des Druckes, welcher anhaltend auf Handel und Industrie in Belgien lastet, ist die Zahl der hilfsbedürftigen deutschen Reichsangehörigen daselbst fortgesetzt im Zunehmen begriffen.

Vor dem Arbeitssuchen in Belgien wird daher gewarnt und zugleich darauf hingewiesen, daß fremde Arbeiter nur gegen Vorweis bzw. Hinterlegung eines regelmäßigen Reisepasses ein Arbeitsbuch (livret d'ouvrier) von den betreffenden belgischen Ortsbehörden ausgestellt erhalten, daß sie ohne ein solches dauernde Beschäftigung in Belgien überhaupt nicht finden können, und daß Tauf- und Trauscheine, Führungs-Atteste, Militair-Pässe und andere derartige Legitimations-Papiere zur Erlangung eines Arbeitsbuches nicht geeignet sind.

Breslau, den 24. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

154. Der 9jährige Knabe Franz Werner, Sohn des Bauers Clemens Werner zu Schönfeld, Kreis Habelschwerdt, hat bei dem am 10. Januar d. J. stattgehabten Brande der Besizung seines Vaters seine 4 Jahr und resp. 9 Monate alten Geschwister aus dem bereits mit Rauch angefüllten und von den Seinigen verlassenem Wohnzimmer ins Freie gebracht und dieselben somit vom Erstickungs- resp. Feuerode gerettet.

Diese beherzte That des jugendlichen Franz Werner wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. Februar 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

152. Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten

Appellations-Gerichts hat im Jahre 1876 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 763 Schiedsmännern wurden überhaupt 10,074 Streitigkeiten verhandelt, davon 5346 durch Vergleich beendet, 1447 wegen Ausbleibens der Parteien zurückgelegt, 29 aber als noch anhängig in das Jahr 1877 übernommen. Nicht zu schlichten waren 3252 Sachen.

Im letzten Jahre haben sich die Streitfälle gegen das Jahr 1875 um 1084 und gegen das Jahr 1876 um 833 vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1876 verglichen:

- 1) der Schiedsmann Richter zu Daubitz, Kreis Rothenburg, von 85 : 75,
- 2) " " Matthaei zu Bunzlau " 125 : 92,
- 3) " " v. Hoven zu Glogau " 84 : 60,
- 4) " " Ischorn zu Friedeberg " 58 : 39,
- 5) " " Sommer zu Goldberg " 72 : 48,
- 6) " " Popig zu Aldr.-Rengersdorf, Kreis Rothenburg, von 58 : 38
- 7) " " Schulz zu Ludwigsthal, Kreis Grünberg " 56 : 36,
- 8) " " Hielscher zu Lahn " 50 : 32,
- 9) " " Matthee zu Biegnitz " 118 : 71,
- 10) " " Domsche zu Klitten, Kreis Rothenburg, " 50 : 28,
- 11) " " Hübler zu Görlitz " 77 : 40,
- 12) " " Lauchert zu Beuthen, " 54 : 28,
- 13) " " Flatau zu Glogau " 50 : 26,
- 14) " " Schmalz zu Priebus " 50 : 26,
- 15) " " Sander zu Ruttlau, Kreis Glogau " 51 : 26,
- 16) " " Höber zu Tillendorf, Kreis Bunzlau " 62 : 32,

Glogau, den 27. Februar 1877.

Königliches Appellationsgericht.

151. Die dem Berginspektor Leo v. Neuendorf zu Charlottenbrunn von uns unterm 22. Dezember 1873 unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Marktscheider-Arbeiten ist zurückgenommen worden.

Breslau, den 27. Februar 1877.

Königliches Oberbergamt.

148. Für Eistransporte bei Aufgabe in vollen Wagengladungen und bei Bezahlung der Fracht für die Tragkraft des verwendeten Eisenbahnwagens treten fortan folgende ermäßigte Tariffätze in Kraft:

nach	von den Stationen:
	Reibnitz Hirschberg pro 100 Kilogramm
Berlin	0,97 Mark 1,00 Mark
Fürstenwalde	0,82 " 0,83 "
Frankfurt a. O.	0,72 " 0,75 "
Guben	0,58 " 0,60 "
Sorau	0,42 " 0,43 "
Görlitz	0,30 " 0,33 "
Biegnitz	0,50 " 0,53 "
Breslau	0,68 " — "

Die Beförderung erfolgt nur bei Zahlung der Fracht der Abgangstation.

Berlin, den 24. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

31. Mit dem 1. März cr. wird im Lokal-Verkehr die einseitige Bahn für Zucker in losen Broden Selbstverladung Seitens der Versender eine Zählgebühr im Maximalbetrage von 2 Mk. pro Wagen oben.

Berlin, den 26. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

30. Für Bau- und Kuppelholz-Sendungen von den Stationen Tichau, Kobier, Pleß und Dzierżys der Rechte-der-Ufer-Eisenbahn nach dieseitigen Stationen treten ab folgende ermäßigte Frachtsätze in Kraft:

- 1) Zwischen Tichau, Kobier, Pleß und Dzierżys einerseits und Berlin, Köpenick, Erkner, Fürstenwalde und Berlin andererseits 1,48 Mark pro 100 Kilogr.
 - 2) Zwischen Tichau, Kobier, Pleß und Dzierżys einerseits und Liegnitz andererseits . . . 0,86 Mark,
 - zwischen Tichau, Kobier, Pleß und Dzierżys einerseits und Heinau andererseits . . . 0,98 =
 - zwischen Tichau, Kobier, Pleß und Dzierżys einerseits und Bunzlau andererseits 1,08 =
 - zwischen Tichau, Kobier, Pleß und Dzierżys einerseits und Lauban andererseits . . . 1,26 =
 - zwischen Tichau, Kobier, Pleß und Dzierżys einerseits und Görlitz andererseits . . . 1,16 =
 - zwischen Tichau, Kobier, Pleß und Dzierżys einerseits und Sorau andererseits . . . 1,19 =
 - zwischen Tichau, Kobier, Pleß und Dzierżys einerseits und Sommerfeld andererseits 1,31 =
 - zwischen Tichau, Kobier, Pleß und Dzierżys einerseits und Guben andererseits . . . 1,36 =
- pro 100 Kilogramm.

Vorstehende Frachtsätze finden nur unter der Bedingung der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit resp. Ladefähigkeit der Eisenbahnwagen Anwendung.

Berlin, den 26. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

62. Am 10. März a. c. tritt zum Halle-Kottbus-Schlesischen Verbandstarife ein Nachtrag XV. in Kraft, welcher

- 1) Druckfehler-Berichtigungen,
 - 2) Aufhebung des 20prozentigen Frachtzuschlages für Malz in Körnern,
 - 3) Neue Frachtsätze für „Holztransporte“ zwischen den Stationen Gleiwitz, Hammer, Rybnick, Sägersdorf der Oberschlesischen Eisenbahn einerseits und Stationen Leipzig und Halle der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits in Quantitäten von mindestens 10,000 Kilogramm unter der Bedingung der Ausnutzung der Tragfähigkeit oder des Raumes der Eisenbahnwagen,
 - 4) Klassifikations-Änderungen
- enthält.

Druck-Exemplare sind bei unseren größeren Verbandstationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 26. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

159. Mit dem 1. März cr. tritt zum Tarife für den Müdersdorfer Kalk-Verkehr mit dieseitigen und Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn zc. ein Nachtrag X. in Kraft, welcher die um den f. B. eingerechneten Frachtzuschlag ermäßigten Frachtsätze für rohe Kalksteine in Wagenladungen von je 10,000 Kilogramm enthält.

Druck-Exemplare dieses Nachtrages werden von unseren größeren Güter-Expeditionen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 28. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

134. Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen bei der Königlich landwirthschaftlichen Akademie Posen in Oberschlesien im Sommer-Semester 1877.

Beginn: 16. April 1877.

A. Vorlesungen.

- I. Nationalökonomie des Ackerbaues: Dr. Leo.
- II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Allgemeine Pflanzenproduktionslehre: Dr. Grahl, 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast, 3) Landgüter-Veranschlagung: Dr. Dreisch, 4) Wiesenbau: Derselbe, 5) Landwirthschaftl. Maschinen- und Geräthbekunde: Derselbe, 6) Handelsgewächsbau: Garteninspektor Herrmann, 7) Spezieller Pflanzenbau: Oekonomie-Rath Schnorrenpfeil, 8) Bodenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel, 9) Obstbau: Garteninspektor Herrmann, 10) Zeugung, Entwicklung, Darwinismus: Dr. Grampe, 11) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Weiske, 12) Rindviehzucht: Dr. Grampe, 13) Schweinezucht: Derselbe, 14) Bienenzucht: Rechnungsrath Schneider.

III. Forstliche Disciplinen: 1) Forstschuß und Polizeilehre: Oberförster Sprengel, 2) Forstliches Kolloquium: Derselbe, 3) Waldbau: Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische Chemie: Prof. Dr. Krockner, 2) Chemie der Pflanzenernährung und Düngung: Derselbe, 3) Grundzüge der anorganischen Chemie: Dr. Schrödt, 4) Allgemeine Botanik: Prof. Dr. Heinzel, 5) Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe, 6) Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen: Derselbe, 7) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dr. Koch, 8) Experimental-Physik: Prof. Dr. Pape, 9) Naturgeschichte der Hausthiere: Prof. Dr. Hensel, 10) Landwirthschaftliche Insektenkunde: Derselbe, 11) Mineralogie: Dr. Bruner, 12) Bodenkunde: Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1) Einleitung in die Technologie: Dr. Friedländer, 2) Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe.

VI. Thierheilkunde: 1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Meßdorf,

2) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe, 3) Hufkunde mit Demonstrationen: Derselbe.

B. Demonstrationen, Exkursionen und praktische Uebungen.

1) Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute: Dr. Koch, 2) Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe, 3) Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Heinzel, 4) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Kroeber, 5) Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium: Professor Dr. Hensel, 6) Zoologische Exkursionen: Derselbe, 7) Zootechnische Uebungen: Dr. Grampe, 8) Unterricht im Feldmessen und Niveliren: Baurath Engel, 9) Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Meydorf, 10) Demonstrationen im mineralogischen Museum: Dr. Gruner, 11) Geognostische Exkursionen: Derselbe, 12) Demonstrationen in der Bienenzucht: Rechnungsrath Schneider, 13) Landwirthschaftliche Exkursionen: Dekonomierath Schnorrenpfeil, 14) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Dreisch, 15) Forstliche Exkursionen: Oberförster Sprengel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirtschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegerei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

die Versuchswirtschaft und Versuchstation, der botanische Garten, die Anatomie, der Krankenstall, das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium, das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Bollen- und Bleich-Sammlungen, das zoologische Kabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirtschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsee getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schinnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirtschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.

Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reise des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens ein-

jährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kurs ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolviert haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wigandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“ ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht“ von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Januar 1877.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie,

Geh. Regierungsrath Dr. Settegast.

157. Die königliche Kunstschule hier selbst, welche zugleich Seminar für Zeichenlehrer ist, beginnt ihr Sommer-Semester Montag den 9. April. Ihr Lehrplan umfaßt folgende Gruppen von Lehrgegenständen, welche sich in der Hand der dabei vermerkten Lehrer befinden. 1) Freihandzeichnen, Ornamentzeichnen, Uebungen in Farbenstudien, Anatomie und Proportionslehre: Maler A. Bräuer. 2) Projektionslehre, Perspektiv- und Schatten-Konstruktion, architektonisches Zeichnen, Ornamentformen und Stil-Lehre: Baumeister F. Stüler. 3) Architektonisches und kunstgewerbliches Entwerfen: Baurath C. Lüdcke. 4) Kunstgeschichte: Professor Dr. A. Schulz.

Hinzutreten werden für das nächste Winter-Semester eine Aktklasse und eine Malklasse. Anmeldungen von Schülern werden Dienstags, Mittwochs und Donnerstags 12 bis 1 Uhr im Gebäude der königlichen Kunstschule, Augustaplatz 3, entgegengenommen und haben bis zum 9. April c. stattzufinden.

Breslau, den 3. März 1877.

Die Direktion der königlichen Kunstschule.

Lüdcke, Baurath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ange stellt: Der bisherige Portier Vogt als Regierungs-Kanzleidiener.

Uebertragen: Dem invaliden Obergesfreiten
Hofe die Stelle eines Hausdieners und Portiers in
Fitzalgebäude der königlichen Regierung.

igl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen die Lokal-Inspektion: 1) über die
Töchter Schule des Fräulein Holt in Breslau dem
königlichen Seminar-Direktor Marks daselbst;

2) über die Fortbildungs- und höhere Töchter Schule
Frankenstein dem Doktor Seifert daselbst;

3) über die katholische Elementarschule in Franken-
dem Kaufmann Seifert daselbst;

4) über die katholische Elementarschule in Silberberg
Bürgermeister Ahmann daselbst;

5) über die katholische Schule in Progan, Kreis
Frankenstein, dem Gutsbesitzer und Lieutenant Weidlich
daselbst;

6) über die katholische Schule in Heinrichswalde,
Frankenstein, dem Gutsbesitzer Schmidt daselbst;

7) über die katholische Schule in Kunzendorf, Kreis
Frankenstein, dem Gutsbesitzer Kloss daselbst;

8) über die katholische Schule in Tarnau, Kreis
Frankenstein, dem Major a. D. Vohl in Frankenstein;

9) über die katholische Schule in Jadel, Kreis Fran-
kenstein, dem Gutsbesitzer Volkmer daselbst.

Bestätigt: Die Votation für den Lehrer Gott-
sch zum Lehrer an der kathol. Schule in Nieder-
den, Kreis Neube.

Iderrusslich bestätigt die Votationen: 1) für
Hilfslehrer Fleischer zum Organisten, Küster und
er an der katholischen Schule in Klein-Linz, Kreis
Mau.

2) für den Hilfslehrer Reinhold zum Organisten,
er und Lehrer an der katholischen Schule in Ma-
schal, Kreis Habelschwerdt.

igliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Votationen: 1) für den bisherigen
Fischer zum Diakonus an der evangelischen
Kirche in Strehlen und Compastor von Friedersdorf.

2) für den Pastor Fischer zum Pfarrer der evan-
gelischen Kirchen-Gemeinde in Schreibendorf, Kreis
hlen.

igliches Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Schulz-
lcker zu Lauban zum Rath bei dem Appellations-
ste in Cöslin. 2) Der Rechts-Kandidat Stechow
Dohnau zum Referendarius. 3) Der Invalide
the zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte
Rothenburg. 4) Der Invalide Meißner zum
Unterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Freistadt.
Der Invalide Dame zu Görlitz zum Hilfsunter-
ten bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

Bersetzt: Der Kreisrichter v. Gersdorff zu
den an das Kreisgericht zu Gubrau.

Entlassen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses:
Vote und Crefutor Brumma zu Löwenberg.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair Busse
zu Lauban unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-
Rath. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Pinkner zu
Bunzlau unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-
Rath. 3) Der Gefangenen-Wärter Heimlich zu
Sprottau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur
S. F. Kühne zu Berlin ist unter dem 23. Februar
1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Färben und
Glänzendmachen der Oberfläche von Ziegeln und anderen
Thonwaaren in der durch Zeichnung und Beschreibung
nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von
jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des
preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W.
von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 24. Februar
1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Be-
schreibung nachgewiesenen Kohlen säure-Apparat für hö-
heren Druck in seiner ganzen Zusammenetzung, ohne
Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu be-
schränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerech-
net, und für den Umfang des preussischen Staats
ertheilt worden.

3) Dem Herrn F. Lezius (landwirthschaftliche Ma-
schinenhandlung) zu Breslau ist unter dem 24. Februar
1877 ein Patent auf eine Häckselschneidemaschine, soweit
dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf
drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für
den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Mechaniker Johann Christian Dennert
zu Altena ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent
auf eine Steuerungsvorrichtung an Kolbenwassermessern
in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen
Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwen-
dung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre,
von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des
preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Herrn Rudolph Bredt, Associé der Firma
Ludwig Stuckenholtz, zu Wetter a. d. Ruhr, ist unter
dem 24. Februar 1877 ein Patent auf einen Flaschen-
zug in der durch Zeichnung und Beschreibung nach-
gewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in
der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei
Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den
Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Herrn Joh. Thelen, Beamten der Chemi-
schen Fabrik Rhemania zu Stolberg bei Aachen, ist
unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf einen im
Modell vorgelegten mechanischen Abdampf-Apparat, so-
weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für
den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Ingenieur Hermann Haug zu Linden bei
Hannover ist unter dem 24. Februar 1877 ein Patent
auf ein Verfahren zur Erhöhung der Heizkraft von
brennbaren Gasen bei Regenerativ-Gasfeuerungen, auf

drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Werkmeister S. J. Vogel zu Sigmaringen ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Häckselmaschine, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Herrn John Paterson Smith zu Glasgow ist unter dem 24. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Presse zur Herstellung doppelt gekrümmter Platten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

10) Dem Herrn F. Leonhardt in Berlin ist unter dem 24. Februar 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Holzzerkleinerungs-Apparat, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

11) Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

12) Den Gebrüdern Eichhoff zu Bochum und Herrn Reinhold Ardelet ebendasselbst ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderkörben, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

13) Den Maschinen-Fabrikanten, Herren Zobel, Neubert und Comp. zu Schmalkalden ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Korkschneidemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

14) Dem Ingenieur Karl Prött zu Brackwede ist unter dem 24. Februar 1877 ein Patent auf eine Expansionssteuerung für Dampfmaschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

15) Den Herren C. Henry Hall und Adolph Western zu Culau Wilhelmschütte, Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Dampfeinströmungsventil an Pulsometern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

16) Den Herren W. Lefeldt und Lentzsch zu Schöningen ist unter dem 28. Februar 1877 ein Patent auf

eine Milchschleuder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

17) Dem Dr. Wilhelm Moldenhauer zu Cassel ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Probiren von Cigarrentabak auf Brand in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammenfassung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

18) Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld ist unter dem 24. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Waschmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Herrn J. Edmund Rhode und Knoop in Dresden unter dem 1. März 1871 für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrication von Bürsten ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 1. März 1878 verlängert worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das den Herren J. Laporte und W. Mosz zu Berlin unterm 4. August 1875 ertheilte Patent auf einen Apparat zur Zurückleitung des Kondensationswassers in den Dampfkessel ist aufgehoben.

2) Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unterm 11. September 1875 auf die Dauer von drei Jahren von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Sicherheitsapparat für Dampfkessel zum Anzeigen von Wassermangel und von Siedeverzug in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Civil-Ingenieur Karl Boß zu Duedlinburg (jetzt zu Halle a. S.) unter dem 16. September 1875 auf die Dauer von drei Jahren von diesem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Bewegung des Kesselwassers in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Z u s a m m e n s t e l l u n g
der zur Zeit vakanten Lehrstellen im Regierungsbezirk Breslau.

Die in Stück 45, 49 pro 1876 und in Stück 6 pro 1877 bezeichneten Lehrstellen in Pollentschne, Laßkissen, Alt-Laßkissen und Schreibendorf.

Außerordentliche Beilage

Nr. 10 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1877.

33. Haupt-Verwaltungs-Stat

des Provinzial-Verbandes der Provinz Schlesien für das Jahr 1877.

Titel.	Einnahme.	Betrag.		Darunter künftig fort- fallend	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Abschnitt A. Fortdauernde Einnahmen.					
Rechnungsvergütungen.					
Dotationen vom Staate.					
1	Jahresrente nach § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875	2081058	—	—	—
2	Zuschuß zur Unterhaltung der Hebammen-Lehr-Institute in Breslau und Oppeln	18663	—	—	—
3	Zuschuß zur Unterhaltung niederer landwirthschaftlicher Lehr-Anstalten	9600	—	—	—
4	Entschädigung für die Verwaltung und Unterhaltung der Staats-Chausséen	2053082	—	—	—
Summa Kapitel 2		4162403	—	—	—
Verwaltungskosten-Beiträge von provinziellen Instituten.					
1	Vom Landarmen-Verbande des Herzogthums Schlesien u.	15000	—	—	—
2	Von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät ($\frac{1}{2}$ pro Mille der zu Anfang des Jahres laufenden Versicherungssumme), angenommen von 370 Millionen Mark	31000	—	—	—
3	Von der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät ebenso; angenommen von 153 Mill. Mk.	12750	—	—	—
Summa Kapitel 3		58750	—	—	—
Erträge des Ständehauses und dessen Fonds.					
1	Miethen	1350	—	—	—
2	Zinsen	2100	—	—	—
Summa Kapitel 4		3450	—	—	—
Vorschüsse					
Deposita					
Zinsen					
Summa Kapitel 7 für sich.		70000	—	—	—
Extraordinaria		208	—	—	—
Summa Kapitel 8 für sich.					
Zuschüsse.					
1	Ausschreibung auf den Provinzial-Verband	327600	—	—	—
2	Zuschuß aus dem Hebammen-Fonds	2889	—	—	—
Summa Kapitel 9		330489	—	—	—
Hierzu:					
Kapitel 8		208	—	—	—
" 7		70000	—	—	—
" 6		—	—	—	—
" 5		—	—	—	—
" 4		3450	—	—	—
" 3		58750	—	—	—
" 2		4162403	—	—	—
" 1		—	—	—	—
Summa Abschnitt A. Fortdauernde Einnahmen		4625300	—	—	—

Kapitel. Titel.		Betrag.		Dann künftig fallend	Kapitel. Titel.
		Mark.	Pf.	Mark.	
	Abschnitt B. Einmalige Einnahmen.				
1	Aus dem Ständehaus = Reserve = Fonds zur Deckung der einmaligen Ausgaben Kapitel II. und III.	9000	—	—	3 11
	Summa Abschnitt B. Einmalige Einnahmen	9000	—	—	
	Hierzu:				
	A. Fortdauernde Einnahmen	4625300	—	—	12
	Summa Einnahme	4634300	—	—	13
	Abschnitt A. Fortdauernde Ausgaben.				
1	Rechnungsvergütungen.				
2	Zur Verzinsung und Tilgung von Provinzial-Anleihen.				
1	Amortisations-Zinsen für das zum Bau des Beamtenhauses in Leubus bei der Provinzial-Hilfs-Kasse kontrahierte Darlehn von 15,000 Thlr. = 45,000 Mk.	3944	16	—	14
2	Für das ebenfalls bei der Provinzial-Hilfs-Kasse zu Zwecken der Irrenpflege auf- genommene Darlehn von 336,000 Thlr. = 1,008,000 Mk. 4 1/2 prozentige Hilfs-Kassen-Obligationen				15
	Zinsen à 4 3/4 pCt.	46,661,62	Mark		
	Tilgungsrate	10,800,00	"		
		57461	62	—	
	Summa Kapitel 2	61405	78	—	16
3	Verwaltungskosten.				
	A. Kosten des Provinzial-Landtages.				
1	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Provinzial-Landtages	30000	—	—	
2	Kosten der Stenographen und der stenographischen Berichte	5000	—	—	
3	Druck der Landtags-Verhandlungen und der Vorlagen inkl. Buchbinderlohn	9000	—	—	
4	Für Hilfsarbeiter und zu Remunerationen	750	—	—	
5	Für Tapezierer-, Tischler- und dergl. Arbeiten zur Herrichtung der Sitzungsräume	500	—	—	
	Summa Titel 1 bis 5	45250	—	—	
	B. Ausgaben für den Provinzial-Ausschuß.				
	Persönliche.				
6	Reisekosten und Tagegelder:				
	1. der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses	10000	—	—	
	2. des Landeshauptmanns, der Ober-Beamten und Beamten der Provinz, soweit diese nicht in den Etats der Spezialverwaltungen zur Verrechnung gelangen	2000	—	—	
	3. der gewählten Mitglieder des Provinzialraths und der Bezirksräthe	2000	—	—	
	Summa Titel 6	14000	—	—	
	Besoldungen.				
7	Dem Landeshauptmann:				
	Gehalt	12,000	Mark		
	Wohnungsgeld-Zuschuß	3,000	"		
	Drei Ober-Beamten.	15000	—	—	
8	a. dem Landes-Syndikus:				
	Gehalt	7000	—	—	
	Außerdem freie Wohnung im Ständehause ohne Abzug.				
9	b. dem zweiten Ober-Beamten:				
	Gehalt	6500	Mark		
	Wohnungsgeld-Zuschuß	660	"		
10	c. dem Landes-Baurath:				
	Gehalt inkl. Wohnungsgeld-Zuschuß	7160	—	—	
		9000	—	—	
	Latus	38160	—	—	

Ausgabe.		Betrag.		Darunter künftig fort- fallend	
		Marl.	Pf.	Marl.	Pf.
	Transport	38160	—	—	—
1	Dem Landes-Kassen-Direktor:*)				
	Gehalt	6000	Marl		
	Wohnungsgeld-Zuschuß	600	"		
		6600	—	600	—
2	Dem Vorsteher des technischen Bureau:				
	Gehalt inkl. Wohnungsgeld-Zuschuß	5000	—	—	—
3	18 lebenslänglich angestellten Bureau- und Kassen-Beamten:				
	Gehalt 1800 bis 3900 Marl, durchschnittlich 2850 Marl	51,300	Marl		
	Wohnungsgeld-Zuschuß à 450 Marl	8,100	"		
		59400	—	—	—
	Summa Titel 7 bis 13 .	109160	—	600	—
	Diäten und Remunerationen.**)				
4	Zur Remunerirung der auf Kündigung angestellten Bureau-Assistenten, Techniker, Kanzlisten, Hilfsarbeiter, Kassen- und Bureau-Diener	25000	—	—	—
	Summa Titel 14 für sich.				
5	Pensions- und Lebens-Versicherungs-Prämien-Zuschüsse nach dem Regulativ vom 30. Juni 1871	350	—	—	—
	Summa Titel 15 für sich.				
6	Dispositions-Fonds des Landeshauptmanns u. andere persönliche Ausgaben (Hieraus bezieht der Kassirer der Landes-Haupt-Kasse eine Manquelements- Entschädigung von 150 Marl.)	4500	—	—	—
	Summa Titel 16 für sich.				
	Hierzu:				
	Titel 15 . . .	350	—	—	—
	" 14 . . .	25000	—	—	—
	" 7 bis 13 . .	109160	—	600	—
	" 6 . . .	14000	—	—	—
	Summa Titel 6 bis 16 .	153010	—	600	—
	Sächliche.***)				
17	Miethe für die Amtslöfale der Feuer-Sozietäten	2700	—	—	—
18	Heizung und Beleuchtung	1800	—	—	—
19	Papier, Formulare und sonstige Bureau-Bedürfnisse	8000	—	—	—
	(Hieraus erhalten die Bureau- und Kassen-Beamten an Stelle der Naturallieferung an Schreibmaterialien eine Entschädigung von je 1 Marl monatlich.)				
20	Andere sächliche Ausgaben, Porto und Extraordinaria	8000	—	—	—
21	Zur Unterhaltung und Vermehrung der Bibliothek	600	—	—	—
	Summa Titel 17 bis 21 .	21100	—	—	—
	Hierzu: " 6 bis 16 .	153010	—	600	—
	Summa " 6 bis 21 .	174110	—	600	—
	Hierzu: " 1 bis 5 .	45250	—	—	—
	Summa Kapitel 3 .	219360	—	600	—

*) Zu Kap. 3 Tit. 11. Der Wohnungsgeld-Zuschuß ist so lange zu gewähren, bis es möglich sein wird, dem Stellen-
haber eine Dienstwohnung in einem dem Provinzial-Verbande gehörigen Gebäude anzuweisen.

**) Zu Titel 14. Ersparnisse an dem ausgefetzten Pauschquantum können zu extraordinären Remunerationen auf Vor-
g des Landeshauptmanns durch den Provinzial-Ausschuß verwendet werden.

***) Die Titel 19 und 20 können sich gegenseitig übertragen und die Titel 18 und 19 beim Zusammentritte des Provinzial-
stages zusammen um 900 Marl erhöht beziehungsweise überschritten werden.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag.		Darunter künftig fallend	Kapitel.	Titel.
			Mark.	Pf.			
4		Zur Unterhaltung des Ständehauses*).				6	
	1	Lasten, Abgaben und wiederkehrende Leistungen	400	—	—		14
	2	Bau- und Reparaturkosten	1500	—	—		15
	3	Zur Unterhaltung des Inventariums	300	—	—		
		Haus-Verwaltungskosten:					
	4	Gehalt des Kastellans	1200	—	—		
	5	Andere persönliche Ausgaben	50	—	—		16
	6	Sächliche	300	—	—		17
		Summa Kapitel 4	3750	—	—		
5		Zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalten.					
		Zuschüsse an die Irren-Anstalten (cfr. Spezial-Stats).					
	1	An die Anstalt in Leubus	106740	—	—		
	2	" " " " Brieg	70250	—	—		7
	3	" " " " Bunzlau	172720	—	—		
	4	" " " " Magwitz	89135	—	—		
	5	" " " " Kreuzburg	141860	—	—		
		Summa Titel 1 bis 5	580705	—	—		
	6	Wartegelber	3000	—	—		
	7	Kosten der ärztlichen Untersuchung	2000	—	—		
		Summa Kapitel 5	585705	—	—		
6		Zur Subvention der Taubstumm-, Blinden- und Idioten-Anstalten.					
		A. Zuschüsse an die Taubstumm-Erziehungs-Anstalten.					
		I. Der Anstalt in Breslau.					
	1	Früherer Staats-Zuschuß für 6 Freistellen à 450 Mark	2700	—	—		
	2	Zuschuß für 13 Freistellen alter Fundation à 375 Mark	4875	—	—		
	3	Zuschuß für 7 neue Freistellen à 400 Mark	2800	—	—		
	4	Zuschuß zur Unterhaltung von 10 weiteren Freistellen oder zu beliebigen anderen Zwecken des Instituts nach Verständigung mit der provinziellen Kommission	3000	—	—		
	5	Zur Ausstattung armer Zöglinge bei der Aufnahme	150	—	—		
	6	Zur Ausbildung von Taubstumm-Lehrern	900	—	—		
	7	Zuschuß zu Lehrer-Besoldungen	1500	—	—		
		Summa Titel 1 bis 7	15925	—	—		
		II. Der Anstalt in Liegnitz.					8
	8	Zuschuß für 34 provinzielle Freistellen à 400 Mark	13600	—	—		
	9	Zur Ausstattung armer Zöglinge bei der Aufnahme in die Anstalt	150	—	—		
	10	Zuschüsse zu Lehrer-Besoldungen	3325	—	—		
		Summa Titel 8 bis 10	17075	—	—		
		III. Der Anstalt in Ratibor.					9
	11	Zuschuß für 50 provinzielle Freistellen à 400 Mark	20000	—	—		
	12	Zur Ausstattung armer Zöglinge bei der Aufnahme in die Anstalt	240	—	—		
	13	Zur Subvention von Lehrern und zur sachlichen Ausbildung von Elementar-Lehrern zu Taubstumm-Lehrern	3000	—	—		
		Summa Titel 11 bis 13	23240	—	—		
		Hierzu:					
		" 8 bis 10	17075	—	—		
		" 1 bis 7	15925	—	—		
		Summa Titel 1 bis 13	56240	—	—		

*) Zu Kap. 4. Die Titel 2 und 3 können sich gegenseitig übertragen.

Titel.	Ausgabe.	Betrag.		Darunter künftig fort- fallend	
		Marl.	Ps.	Marl.	Ps.
	B. An die Blinden=Unterrichts=Anstalt in Breslau.				
14	Zuschuß für 6 frühere staatliche Freistellen à 480 Marl	2880	—	—	—
15	Zuschuß für 20 provinzielle Freistellen à 480 Marl	9600	—	—	—
	Summa Titel 14 und 15	12480	—	—	—
	C. Zuschüsse an die Idioten=Anstalten.				
16	Dem Samariter=Ordensstift in Kraschnitz	7000	—	—	—
17	Der Idioten=Anstalt in Leschnitz	2400	—	—	—
	Summa Titel 16 und 17	9400	—	—	—
	Hierzu: " " 14 " 15	12480	—	—	—
	" " 1 bis 13	56240	—	—	—
	Summa Kapitel 6	78120	—	—	—
	Zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs= und anderen Böhlthätigkeits=Anstalten: Frühere Staats=Unterstützungen:				
1	An die Armen=Direktion in Breslau für das früher in natura verabreichte Brennholz	525	—	—	—
2	Dem Elisabethiner=Jungfrauen=Konvent in Breslau:				
	a. Bedürfnis=Zuschuß zur besseren Subsistenz des Instituts, insbesondere zur besseren Verpflegung der Kranken (laut Etat) 5400,00 Marl				
	b. an Accise=Bonifikation (anscheinend auf rechtlicher Verpflich- tung beruhend) 327,75 "				
		5727	75	—	—
3	Dem barmherzigen Brüder=Konvent in Breslau:				
	a. zur Deckung des Bedürfnisses (laut Etat) 7200,00 Marl				
	b. Accise=Vergütung 324,50 "				
	c. Jährliches Almosen an Stelle der früher genossenen Be- freiung von der Wein=Accise (anscheinend auf rechtlicher Verpflichtung beruhend) 300,00 "				
		7824	50	—	—
4	Dem Institut der barmherzigen Brüder in Pilschowitz, Zuschuß zur Deckung des Bedürfnisses	3600	—	—	—
5	Dem Institut der barmherzigen Brüder in Neustadt D.=S., desgleichen	3600	—	—	—
6	Dem Hider'schen Kinder=Erziehungs=Institute	74	—	—	—
	Summa Kapitel 7	21351	25	—	—
	Zur Unterhaltung von Hebammen=Lehr=Instituten:				
1	Dem Institute in Breslau (cfr. Spezial=Etat)	18100	—	—	—
2	Dem Institute in Oppeln desgleichen	9420	—	—	—
	Summa Kapitel 8	27520	—	—	—
	Zur Unterstützung des landwirthschaftlichen Unterrichts:				
1	An den landwirthschaftlichen Central=Verein zur Unterhaltung der Ackerbauschule in Poppelau (früherer Staatszuschuß)	4800	—	—	—
	so lange die Anstalt ihrer Aufgabe entspricht.				
2	An denselben zur Unterhaltung der Ackerbauschule in Nieder=Briesnitz (früherer Staatszuschuß)	4800	—	—	—
	so lange die Anstalt ihrer Aufgabe entspricht.				
3	An denselben zur Unterhaltung seines gesammten landwirthschaftlichen Unterrichts (vorbehaltlich der Prüfung der dauernden Nothwendigkeit).	9000	—	—	—
	Summa Kapitel 9	18600	—	—	—

Kapitel. Titel.	Ausgabe.	Betrag.		Damm- künftig fallend
		Mark.	Ps.	Mark.
10	Für Kunst und Wissenschaft:			
1	Zur Dotation des Museums und zur Beförderung des Unterrichts in den bildenden Künsten*)	90000	—	—
2	Subvention dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens	1350	—	—
3	Subvention der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur (Sektion für Obstbaumzucht)	450	—	—
	Summa Kapitel 10	91800	—	—
11	Für Landstraßen und Begebau:**)			
1	Zum Neubau von Provinzial-Chausséen	546000	—	—
2	Zur Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen	1414433	—	—
3	Zur Unterstützung des Kreis- und Gemeinde-Begebaues	1073224	—	—
	Summa Kapitel 11	3033657	—	—
12	Zur Beförderung von Landesmeliorationen. Uebertrag auf den Landesmeliorationsfonds	116000	—	—
	Summa Kapitel 12 für sich.			
13	Beihilfen an Kreise zur Durchführung der Kreis-Ordnung	345453	—	—
	Summa Kapitel 13 für sich.			
14	Vorschüsse.			
15	Deposita.			
16	Zinsen.			
17	Pensionen und Unterstützungen	10000	—	—
	Summa Kapitel 17 für sich.			
18	Extraordinaria	2004	97	—
	Summa Kapitel 18 für sich.			
19	Ueberschüsse:			
1	Uebertrag auf den allgemeinen Reservefonds	—	—	—
2	Uebertrag auf den Ständehaus-Reservefonds	—	—	—
	Summa Kapitel 19 für sich.			
	Wiederholung.			
1	Rechnungsvergütungen	—	—	—
2	Zur Verzinsung und Tilgung von Provinzial-Anleihen	61405	78	—
3	Verwaltungs-Kosten	219360	—	600
4	Zur Unterhaltung des Ständehauses	3750	—	—
5	Zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalten	585705	—	—
6	Zur Subvention der Taubstummen-, Blinden- und Idioten-Anstalten	78120	—	—
7	Zur Unterhaltung milder Stiftungen, Rettungs- u. anderer Wohlthätigkeits-Anstalten	21351	25	—
8	Zur Unterhaltung von Hebammen-Lehr-Anstalten	27520	—	—
9	Zur Unterstützung des landwirthschaftlichen Unterrichtes	18600	—	—
10	Für Kunst und Wissenschaft	91800	—	—
11	Für Landstraßen und Begebau	3033657	—	—
	Latus	4,141,269	03	600

*) Zu Kap. 10 Tit. 1. Aus dieser Summe werden dem Provinzial-Ausschuß zur Disposition gestellt:

- 3000 Mark zur Unterstützung bildender Künstler aus der Provinz Schlesien; ferner sind daraus vom Provinzial-Ausschuß zu bestreiten:
- die persönlichen und sächlichen Kosten der Museums-Verwaltung, sofern dieselbe schon im Jahre 1877 ins Leben treten sollte.

Ueber den Rest ist vom Provinzial-Ausschuß zur Ergänzung und Vervollständigung der Kunstsammlungen zu verfügen, die Ersparnisse sind nicht zu verabschalten, sondern übertragen sich auf das nächste Jahr.

**) Zu Kap. 11. Die Titel 1 bis 3 übertragen sich gegenseitig und Ersparnisse an denselben werden nicht verabschalten, sondern in das nächste Jahr übernommen.

A u s g a b e.

	Betrag.		Darunter künftig fort- fallend
	Mark.	Pf.	Mark. Pf.
Transport	4,141,269	03	600
Zur Beförderung von Landesmeliorationen	116000	—	—
Beihilfen an Kreise zur Durchführung der Kreisordnung	345453	—	—
Vorschüsse	—	—	—
Deposita	—	—	—
Zinsen	—	—	—
Pensionen und Unterstützungen	10000	—	—
Extraordinaria	2004	97	—
Ueberschüsse	—	—	—
Summa A. Fortdauernde Ausgaben	4614727	—	600
Abschnitt B. Einmalige Ausgaben.			
Zur Anstellung und Befoldung von Wegebau-Lokal-Beamten*)	7000	—	—
Für das Ständehaus:			
Zur Ergänzung des Zuschusses zur Einrichtung des Sitzungs-Saales und der bis- herigen Archivräume zu Bureau, sowie zur Anschaffung von Inventarien	3000	—	—
Zur Möblirung der Wohnung des Landeshauptmannes**)	6000	—	—
Außerordentliche Zuschüsse an die Irren-Anstalten:			
an die Anstalt in Bunzlau:			
Kosten für die Instandsetzung der Warmwasserbereitung und Vervollstän- digung der Feuerhähne in den Anstalts-Gebäuden	3573	—	—
Summa Abschnitt B. Einmalige Ausgaben	19573	—	—
Hierzu: Abschnitt A. Fortdauernde Ausgaben	4614727	—	600
Summa Ausgabe	4634300	—	600
Die Einnahme beträgt	4634300	—	—
Die Ausgabe beträgt	4634300	—	—
Balancirt.			

*) Ad 1. Künftig auf den Etat der Wege-Verwaltung zu übernehmen.

**) Zu Kap. 3. Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses für den Fall des Bedürfnisses.

Breslau, den 5. Dezember 1876.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

Herzog von Ratibor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

166. Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität Halle für die Studirenden der Landwirthschaft.

Von den für das Sommer-Semester 1877 ange-
zeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für
die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervor-
zuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Professor Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Pflanzen-
Pathologie: Derselbe. Waldbau: Professor Dr. Ewald.
Spezielle Zierzuchtlehre (Rindviehzucht, Pferde-
zucht): Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungs-
wesen: Derselbe. Landwirthschaftliche Bodenkunde Dr.
Holdefleß. Zucht und Rassenkenntniß der Hausthiere:

Derselbe. Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Ver-
bindung mit klinischen Demonstrationen: Prof. Dr. Püß.
Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe.
Grundzüge der Arzneimittellehre mit Berücksichtigung der
gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. Land-
wirthschaftliche Maschinen- und Geräthefunde: Professor
Dr. Wüst. Landwirthschaftliche Baukunde: Derselbe.
Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Ni-
velliren und Zeichnen: Derselbe. Experimental-Physik:
G. R.-H. Professor Dr. Knoblauch. Besprechung über
physikalische Gegenstände: Derselbe. Ausgewählte Kapitel
der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius.
Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. Organische
Chemie: Professor Dr. Heing. Anorganische Chemie:
Professor Dr. Rathke. Maassanalyse (Titrimethode):
Dr. Schmidt. Besprechung über chemische Gegenstände:
Professor Dr. Heing. Ueber Wasser, Feuerungsanlagen
und Beleuchtung: Professor Dr. Rathke. Agrikultur-

Chemie: Professor Dr. Märcker. Ueber Moorkultur: Derselbe. Geognosie: Professor Dr. v. Fritsch. Geognosie von Mitteldeutschland verbunden mit geologischen Exkursionen: Derselbe. Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Derselbe. Geologie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. Pflanzenphysiologie: Derselbe. Chemische Physiologie der Pflanzen: Dr. de Vries. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Schmitz. Kraniologie: Prof. Dr. Siebel. Conchyliologie: Derselbe. Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Ausgewählte Kapitel aus dem Insektenleben: Derselbe. Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Professor Dr. Steudner. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Eisenhart. Volkswirthschafts-Politik: Professor Dr. Conrad.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Professor Dr. Conrad. Ueber Armenwesen: Derselbe. Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Boretius. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Derselbe. Deutsches und preussisches Staatsrecht: Professor Dr. Meier. Deutsche Reichsverfassung: Derselbe. Preussisches Landrecht: G. J.-R. Professor Dr. Witte. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik und Erkenntnistheorie: Derselbe. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann und Dr. Krohn. Grundzüge der Ethik: Dr. Krohn. Ueber Spinozismus: Prof. Dr. Erdmann. Ueber die Philosophie der neuesten Zeit seit dem Tode Hegels: Prof. Dr. Haym. Geschichte und Kritik des Materialismus: Dr. Thiel. Ueber David Strauß als Theologen und Philosophen: Prof. Dr. Schlottmann. Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verfassung: Prof. Dr. Droysen. Geschichte der Freiheitskriege, den 100 Tage und des Wiener Kongresses: Derselbe. Geschichte des Brandenburgisch-preussischen Staates bis zum Frieden von Oliva: Prof. Dr. Ewald. Geschichte der ersten französischen Revolution bis zum Sturze Robespierres: Derselbe. Geschichte der neueren deutschen Literatur: Professor Dr. Haym. Geschichte der neueren Kunst: Professor Dr. Ulrici. Geographie von Europa: Professor Dr. Kirchhoff.

c. Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Chemische Untersuchungen und analytische Uebungen im Laboratorium: Professor D. Heintz. Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Mineralogische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. Geologische Exkursionen: Derselbe. Pflanzentomisches und pflanzenphysiologisches Praktikum: Professor Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Siebel. Uebungen im Bestimmen der Insekten: Professor Dr. Taschenberg. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar:

Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Kersch, Heintz, Girard, Kraus, Siebel, Kersch. Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Kühn. Demonstrationen im Thierklinikt: Professor Dr. Pütz. Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Frey. Exkursionen in Verbindung mit Besprechungen technischer Gegenstände: Professor Dr. Wüst. Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André von Arle. Magna. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Kunst: Fechtmeister Löbeling.

Das Sommer-Semester beginnt am 19. April. Nähere Auskunft über das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nähere Angaben über das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegand, Hempel, Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Rektor richten.

Halle a. d. S., im Februar 1877.

Dr. Julius Kühn, ordentlicher öffentlicher Professor und Direktor landwirthschaftl. Instituts an der Universität Halle, im Februar 1877.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Friedrich Langenhan zu Jella (Herzogthum Gotha) ist unter dem 23. Februar 1877 ein Patent auf eine Windpflanze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieur Edwin A. Brydges in Berlin ist unter dem 9. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Tilgsteuerung an Wassumbremsen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Gustav Niemann zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Herstellung von Plomben, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu verhindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Mechaniker A. Reitze zu Hannover ist unter dem 4. März d. J. ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Münzenfälsch-Vorrichtung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

N m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 11.

Den 16. März.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

5. Das 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1172. Die Konkurs-Ordnung. Vom 10. Februar 1877.

Nr. 1173. Das Gesetz, betreffend die Einführung Konkurs-Ordnung. Vom 10. Februar 1877.

Das 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1174. Die Bekanntmachung, betreffend die Abgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 1,000,000 Mark. Vom 26. Februar 1877.

Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1175. Die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Zutphen über Winterswyk und Arnhem bis in die Nähe von Gelsenkirchen, nebst einer Nebenbahn nach Bocholt. Vom 31. Juli 1875.

Nr. 1176. Die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Brasilien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 28. Februar 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

67. Der durch freiwillige Beiträge und leihwillige Zuwendungen fundirten Dr. Fischer-Haupt-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Wittwen und Waisen evangelischer Lehrer des Kirchenkreises Wohlau, Regierungsbezirk Breslau, sind auf Grund der Statuten vom 1. September 1876 mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 27. Januar d. J. die Rechte der juristischen Person verliehen worden.

Breslau, den 28. Februar 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

78. In Gnadenfrei Bahnhof, Heinrichau, Niederschlesien, Stradam und Weißstein werden am 16ten März d. J. mit den Kaiserlichen Post-Ämtern vereinigte Telegraphen-Anstalten mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 10. März 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

169. Mit dem 15. März c. tritt zum Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen, Berlin-Görlitzer, Halle-Corau-Gubenener und Märkisch-Posener Eisenbahn einerseits und Station Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits ein Nachtrag XIV. in Kraft, welcher Klassifikations-Änderungen enthält. Das Nähere ist auf den Verband-Stationen, woselbst auch Druckeremplare dieses Nachtrags unentgeltlich zu haben sind, zu erfahren.

Berlin, den 26. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

168. Am 15. März a. c. tritt zum Halle-Cottbus-Schlesischen Verbandtarife ein Nachtrag XVI. in Kraft, welcher

- 1) einen neuen Tarif-Kilometerzeiger unter Aufhebung der im Haupttarife, sowie in den Nachträgen angegebenen Entfernungen,
- 2) Aenderungen der Transportpreise für Eisenbahn-Fahrzeuge sowie für außergewöhnliche Gegenstände, Umzugseffekten etc.

enthält.

Druckeremplare sind bei unseren größeren Verband-Stationen für den Preis von 0,20 Mark zu haben.

Berlin, den 26. Februar 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

170. Vom 15. März c. ab tritt zum Tarife für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger resp. Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874 ein Nachtrag XX. in Kraft, welcher Ergänzungen der Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement und Klassifikations-Änderungen enthält.

Berlin, den 2. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

171. Vom 15. d. M. ab tritt zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verband-Güter-Tarife vom 20sten September 1874 ein Nachtrag 20 in Kraft, welcher Klassifikations-Änderungen enthält.

Berlin, den 5. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn

174. Am 1. d. M. ist zum Tarife für den Deutsch-Belgischen und Deutsch-Belgisch-Französischen Verband-Verkehr vom 1. September 1873 ein Nachtrag VIII. in Kraft getreten, welcher außer Aenderungen resp. Ergänzungen der reglementarischen Bestimmungen und

der Waaren-Klassifikation Frachtsätze für die Station Oker der Braunschweigischen Bahn, Aufnahme der Station Bernissart der Belgischen Staatsbahn, Spezial-Frachtsätze für Eisendraht ab Hamm und Lippstadt nach Antwerpen, einen Spezial-Tarif für Steine und eine anderweite Bezeichnung der Station Anvers der Grand-Central-Belge-Bahn enthält.

Druckeremplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Breslau und Liegnitz auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 6. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. **173.** Mit dem 1. Mai d. J. werden die seither auf unseren Stationen Berlin, Frankfurt a. D., Liegnitz, Breslau, Görlitz, Hirschberg, Dittersbach und Altmasser vorausgabten Rundreise-Billets der Touren

4a., 22, 103, 105, 106, 110, 111, 115 und 118, über welche ein bei den Billet-Expeditionen der genannten Stationen ausliegender Prospekt näheren Aufschluß giebt, aufgehoben.

Berlin, den 6. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. **176.** Vom 15. d. Mts. tritt für Spiritus-Transporte in Wagenladungen (bei Aufgabe von Quantitäten von mindestens 10,000 Kilogr. auf einen Frachtbrief und einen Eisenbahnwagen oder Bezahlung der Fracht für 10,000 Kilogr.) von Breslau nach Nordhaujen via Arnsdorf-Sorau-Cottbus-Halle-Gisleben ein Spezial-Tarif von 3,144 Mfr. pro 100 Kilogr. in Kraft.

Berlin, den 6. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. **177.** Mit dem 15. März cr. tritt zum Tarif für den Badisch-Sächsischen Verbands-Güter-Verkehr vom 1. Februar 1873 ein Nachtrag IX. in Kraft, welcher Aenderungen der tarifarischen Bestimmungen enthält.

Das Nähere ist bei unseren Verband-Stationen Breslau und Liegnitz, woselbst auch Druck-Exemplare dieses Nachtrages unentgeltlich zu haben sind, zu erfahren.

Berlin, den 6. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. **179.** Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im hiesigen königlichen katholischen Schullehrer-Seminar abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

- 1) die Abiturienten- und Kommissions-Prüfung den 17., 18. und 19. Juli c.,
- 2) die Aufnahme-Prüfung der Präparanden den 20. und 21. Juli c.,
- 3) die zweite Prüfung der Adjuvanten und provisorischen Lehrer den 8., 9. und 10. August c.

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündlichen Prüfungen bestimmt.

Die schriftliche Prüfung der Abiturienten- und Kommissions-Prüflinge findet den 9. und 10. Juli, die für die anderen beiden Prüfungen einen Tag vor dem angegebenen mündlichen Examen statt. Die Kommissions-Prüflinge werden bei ihren Anmeldungen auf die in den

§§ 2 und 3 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Bestimmungen aufmerksam gemacht, und die Adjuvanten und provisorischen Lehrer bezüglich ihrer Anmeldung zur zweiten Prüfung auf die genaue und strenge Beachtung der in § 19 der Prüfungs-Ordnung enthaltenen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen. Auch haben dieselben ihren Prüfungsrequisiten ihr Seminar-Entlassungs-Zeugniß und außer der über ein selbstgewähltes Thema gefertigten Arbeit noch sämtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreis-Schul-Inspektor korrigirten deutschen Ausarbeitungen beizufügen. Die Anmeldungen zur Aufnahme-Prüfung in das Seminar sind mit den nothwendigen Requisiten bis zum 1. Juli an den Unterzeichneten einzureichen.

Liebethal, den 8. März 1877.

Der Königliche Seminar-Direktor R. Klose.

172. Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelndorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 9. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einführung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Professor Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Encyclopädie der Culturtechnik: Direktor Professor Dr. Dünkelberg. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe, Ingenieur Dr. Gieseler und Baurath Dr. Schubert. Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik in ihren Beziehungen zur Culturtechnik: Ingenieur Dr. Gieseler. *Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Werner. Schweinezucht: Derselbe. *Taxationslehre: Dr. Harenstein. *Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. *Waldbau: Oberförster Professor Dr. Borggreve. Forstschutz: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau: akademischer Gärtner Lindemuth. Landesverschönerung: Derselbe. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirtschaft: Professor Dr. Freytag. Chemisches Praktikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Dr. Kreuzler. *Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Rücksicht auf die der Land- und Forstwirtschaft schädlichen Insekten: Geh. Regierungsrath Professor Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Professor Dr. Jung. *Geognosie: Professor Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Physikalisches Praktikum: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Professor

Dr. G. Berge-
Gelehr-
der H-
hundbe-
Curfu-
schaftl-
liche C-
Al-
und p-
chemis-
Prakt-
schaftl-
eines-
eine i-
fahrer-
der U-
und V-
sind b-
halb b-
wissen-
hören-
mitthe-
Zu-
vom G-
für an-
Akade-
bindun-
es er-
Stu-
absolu-
abzuf-
A-
der U-
Austi-

177-
der V-
zu
Regi-
werd

1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)

10)
11)

Held. Staatsrecht für Landwirthe: Geheimer Rath Professor Dr. Klosterrmann. * Landes-Cultur-Verwaltung: Derselbe. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Praktischer Ausfluß der Bienenzucht: Dr. Vollmann. Landwirthschaftliche, geognostische, botanische und forstwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Zwecke errichteten Institute neben der landwirthschaftlichen Versuchstation, welche durch den Neubau des thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benützung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademie wird bei der Universität immatriculirt und haben dieselben das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu besuchen, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere theilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind im Sommer-Semester 1876 ab spezielle Vorlesungen über landwirthschaftliche Culturtechniken in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu vollenden und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1877.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie.

Professor Dr. Dünkelberg.

75. Eintheilungs-Liste

Beschäler des königlichen Schlessischen Landgestüts Leubus, welche während der Deckaison 1877 im Regierungs-Breslau stationirt werden sollen; dieselben werden den Marsch nach den verschiedenen Stationen am 1. Februar d. J. antreten.

Station Thauer, Kreis Breslau,	3	Beschäler,
darunter 1 Vollblutpferd,		
= Bantau, Kreis Briesg,	3	=
= Briesgisdorf, Kreis Briesg,	4	=
= Lössen, Kreis Briesg,	3	=
= Frankenstein	4	=
darunter 1 Vollblutpferd,		
= Glas, Kreis Glas,	2	=
= Rainzen, Kreis Gubrau,	2	=
= Dzialkawe, Kreis Militsch,	2	=
= Schmiegerode, Kreis Militsch,	2	=
darunter 1 Vollblutpferd,		
= Münsterberg, Kr. Münsterberg,	2	=
= Böhmwitz, Kreis Namslau,	3	=

12) Station Dammer, Kreis Namslau,	3	Beschäler,
13) = Kostenblut, Kreis Neumarkt,	3	=
darunter 1 Vollblutpferd,		
14) = Jordansmühl, Kreis Nimptsch,	3	=
15) = Bogschütz, Kreis Dels,	2	=
darunter 1 Vollblutpferd,		
16) = Süßwinkel, Kreis Dels,	1	=
17) = Weidenbach, Kreis Dels,	4	=
18) = Baumgarten, Kreis Ohlau,	2	=
19) = Laschowitz, Kreis Ohlau,	2	=
20) = Kunzen, Kreis Ohlau,	2	=
21) = Reichenbach	3	=
22) = Floriansdorf, Kr. Schweidnitz,	2	=
23) = Weizenrodau, Kr. Schweidnitz,	3	=
24) = Nitschendorf, Kreis Strehlen,	2	=
25) = Prieborn, Kreis Strehlen,	3	=
darunter 1 Vollblutpferd,		
26) = Briesen, Kreis Trebnitz,	3	=
27) = Heydenwizen, Kreis Trebnitz,	2	=
darunter 1 Vollblutpferd,		
28) = Pollentschire, Kreis Trebnitz,	3	=
29) = Poln.-Wartenberg	4	=
30) = Leubus, Kreis Wohlau,	4	=
darunter 1 Vollblutpferd,		
31) = Gr.-Schmograu, Kr. Wohlau,	2	=

Leubus, den 21. Februar 1877.

Der königliche Landstallmeister. Graf Stillfried.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Dr. Ossig zu Strehlen zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk des königlichen Kreisgerichts zu Strehlen vom 1. April c. ab.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Schäcker zum dritten Lehrer an einer evangelischen Elementarschule zu Breslau.

2) für den bisherigen Organisten und Lehrer der dritten Mädchenklasse zu Bernstadt, Petrich, zum zweiten Mädchenklassen-Lehrer der evang. Elementarschule daselbst.

3) für den Lehrer Gustav Scholz zum Organisten und evangelischen Lehrer zu Peterwitz, Kreis Trebnitz.

4) für den Lehrer Richter zum Kantor an der katholischen Kirche und ersten Lehrer an der katholischen Schule in Waldenburg.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Richter zum Lehrer an der katholischen Schule in Brzesowie, Kreis Glas.

Ertheilt: Dem Fräulein Konstanze Heymann in Scharley bei Beuthen die Konzession zur Uebernahme und Leitung der höheren Töchterchule in Bernstadt, Kreis Dels.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen bei der Feier des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes: Den königlichen

Förstern in der Oberförsterei Jedlitz, Förster zu Strachate und Müller zu Mehltheuer, sowie dem königlichen Förster in der Oberförsterei Zobten, Rott zu Nonnenbusch das allgemeine Ehrenzeichen.

Angestellt vom 1. April d. J. ab: Der Forst-aufsesser Robert Nixdorf in der Oberförsterei Kuhbrück als Förster zu Klein-Silsterwitz in der Oberförsterei Zobten a. B.

Berufen vom 1. April d. J. ab: Der Förster Burich aus Klein-Silsterwitz, Forstreviers Zobten, nach Schmograu, in der Oberförsterei Windischmarchwitz.

Gestorben: Der königliche Förster Becker in Schmograu, Oberförsterei Windischmarchwitz.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Materialien-Verwalter zweiter Klasse Nendel in Breslau zum Materialien-Verwalter erster Klasse. 2) Der Telegraphist Schiller in Münsterberg zum Stations-Assistenten. 3) Die Schaffner: Schönborn in Breslau zum Telegraphisten, Jung, Alker, Göbel, Dubiel, Nowack, Zahn, Karsubke in Breslau zu Packmeistern. 4) Der examinierte Heizer Klesse in Strehlen zum Lokomotivführer.

Berufen: 1) Der Betriebs-Sekretair Käufer von Kattowitz nach Frankenstein. 2) Die Stations-Assistenten: Seidel von Glas nach Reisse, Buttge von Reisse nach Mittelwalde. 3) Der Telegraphist Dreßler von Mittelwalde als kommissarischer Stations-Assistent nach Glas. 4) Der Packmeister Taschner von Ratibor als kommissarischer Zugführer nach Breslau.

Pensionirt: Der Kassen-Kontroleur, Rechnungs-Rath Gellner in Breslau.

Gestorben: Der Packmeister Daum in Breslau. Entlassen: Der Lokomotivführer Josef Schmidt in Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Kolationen: 1) für den Pastor Spillmann in Glas.

2) für den Pastor Wilken zu Neobichütz, Kreis Münsterberg.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur R. Leyser in Nischlesleben ist unter dem 4. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Luftablaß für Diffusionsapparate, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinenbauer Wilhelm Hubert Schmitz zu Ehrenfeld bei Köln ist unter dem 4. März 1877 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Blechschere, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabrikanten Julius Gutmann in Berlin ist unter dem 6. März 1877 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Näh- und Zierstichmaschine, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Dr. H. Grüneberg zu Kall bei Köln ist unter dem 5. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Verarbeitung des Ammoniakwassers auf ammoniakalische Produkte, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Ramm- und Riethmacher R. Siebel zu Vermelskirchen ist unter dem 6. März 1877 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Webestuhlstuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Herrn Heinrich Westin zu Rostock ist unter dem 5. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Entfernungsmesser, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Herrn Alfred Brandt aus Hamburg, z. Z. Ingenieur der Gotthardtbahn in Zürich, ist unter dem 5. März 1877 ein Patent auf eine hydraulische Rotation-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Herrn Henry Batemann Goodhear in Paris ist unter dem 6. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Niederhalten der Sohle während der Bildung der Dese und dem Anziehen des Stiches an Sohlennähmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Bermächtniß: Die zu Breslau verstorbene verwittwete Hauptmann Klementine Sophie Kreyser hat dem Taubstummen-Institut dajelbst 300 Mark legatwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die zweite diebstahl-jährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für die Kreise Glas, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 9. April 1877.

2) Die zweite Sitzungs-Periode pro 1877 des Schwurgerichts für die Kreise Reichenbach, Walzenburg und Schweidnitz beginnt den 9. April d. J. Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 12.

Den 23. März.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

7. Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8481. Das Gesetz, betreffend die Umzugskosten Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877.

Nr. 8482. Das Gesetz, betreffend eine Abänderung hannoverschen Gesetzes über Gemeindewege und Straßen vom 28. Juli 1851. Vom 26. Februar 1877.

Nr. 8483. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Veranlagung Grundsteuer, der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer. Vom 12. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

16. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der russischen Anleihen können bei der Staatsschuldengeldkassette hier selbst, Dranienstraße Nr. 94, unten, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionszeiten, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirkskassen der Provinz Hannover und der Kreisstadt Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldentiteln und Appoints geordnet und es muß ihnen die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterzeichnetes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Breslau, den 9. März 1877.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Haupt-Kasse die Einlösung der Coupons nur an den oben bezeichneten Tagen auch an den Sonntagen und Wochentagen eines jeden Monats nicht stattfinden werden.

Breslau, den 19. März 1877.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

196.

Betrifft die Rinderpest.

Nachdem die Rinderpest in den Ortschaften Opperau und Klein-Mochbern, Kr. Breslau, erloschen und die versuchten gewesen Gehöfte daselbst seuchenfrei geworden sind, wird die für die Ortschaften Opperau und Klein-Mochbern eingeführte absolute und beziehungsweise relative Gehöfts- und Ortsperre hierdurch wieder aufgehoben.

Neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh darf in Opperau und ebenso in Klein-Mochbern vor Ablauf der nächsten vier Wochen nach Aufhebung der Sperre nicht stattfinden.

Mit Rücksicht auf die in Rußland an der Grenze der Provinz Schlesien zur Zeit noch immer herrschende Rinderpest bleibt für die Stadt Breslau das durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Februar c. — S. 55 — angeordnete Ausfuhrverbot von Rindvieh bis auf Weiteres noch fortbestehen.

Die anderen Wiederkäufer (Schafe, Ziegen) und ebenso die Pferde und Schweine werden von diesem Verbote nicht mehr berührt.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 22. Februar c. — Amtsblatt Seite 59 — wonach das nach der Stadt Breslau eingebrachte Schlacht-Rindvieh innerhalb der nächsten fünf Tage nach der Einfuhr geschlachtet werden muß, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die Ausfuhr von Heu, Stroh und Dünger aus der Stadt Breslau wird wieder freigegeben.

Breslau, den 14. März 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

197. Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten im Kreise Brieg — Amtsblatt-Verordnung vom 18. Januar 1877 Ziffer VIII. Seite 26 — wird hierdurch aufgehoben, demnach die Abhaltung von Viehmärkten im Kreise Brieg wieder gestattet.

Breslau, den 19. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

194. Am 1. April d. J. wird in Steinkirche, Eisenbahn-Station zwischen Strehlen und Heinrichau, ein Postamt dritter Klasse in Wirksamkeit treten und in Folge dessen

die Botenpost zwischen Prieborn und Strehlen aufgehoben, und in deren Stelle

eine tägliche Botenpost zwischen Prieborn und Steinkirche eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

aus Prieborn um 8 Uhr 30 Min. früh,
in Steinkirche um 11 Uhr — Min. Vorm.,
aus Steinkirche um 2 Uhr — Min. Nachm.,
in Prieborn um 4 Uhr 30 Min. Nachm.

Breslau, den 15. März 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

193. I. Für dasjenige Vieh, welches auf der in der Zeit vom 18. bis 20. Mai d. S. in Frankfurt a/M. stattfindenden Mastvieh-Ausstellung ausgestellt wird und unverkauft bleibt, sowie

II. für diejenigen Gegenstände, Maschinen und Thiere, welche auf den in der Zeit vom 26. bis 30. Mai d. S. in Königsberg i/Pr. stattfindenden landwirthschaftlichen und Vieh-Ausstellungen zc. ausgestellt werden und unverkauft bleiben,

wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitee's nachgewiesen wird, daß das Vieh resp. die Gegenstände zc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport

a. des Viehes sub I. innerhalb 8 Tagen,

b. der Gegenstände zc. sub II. innerhalb 4 Wochen nach Schluß der betreffenden Ausstellung stattfindet.

Außerdem wird den Begleitern der Thiere gegen Lösung eines Billets vierter Klasse die Benutzung der dritten Wagenklasse oder der Viehwagen gestattet.

Berlin, den 5. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

180. Mit dem 1. April cr. tritt eine direkte Expedition von Frachtgütern aller Art mit Ausschluß von Vieh zwischen Station Berlin (Berlin-Görlitzer-Bahnhof), einerseits und sämtlichen im Tarif für den Verband-Verkehr zwischen der Rechte-Ober-User- und diesseitigen Eisenbahn vom 1. Oktbr. 1870 und in den Nachträgen Nr. I. bis XVI. enthaltenen Stationen der Rechte-Ober-User- und Breslau-Warschauer Eisenbahn via Cottbus-Sorau-Arnsdorf in Kraft, für welche die Tarif-Bestimmungen, die Klassifikation, die Vorschriften über die Berechnung der Nebengebühren, sowie die für Berlin (diesseitiger Bahnhof) bestehenden Tariffsätze des vorgenannten Verband-Tarifs vom 1. Oktober 1870 nebst Nachträgen maßgebend sind.

Berlin, den 9. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

192. Am 1. April cr. tritt zum Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbands-Gütertarif (II. Theil) ein Nachtrag XXIX. in Kraft, welcher

1) neue direkte Frachtsätze zwischen Georgenthal und Ohrdruff, Stationen der Thüringischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Königl. Niederschles.-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und den Stationen Strehlen, Münsterberg, Glas, Habelschwerdt und Mittelwalde der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits,

2) einen neuen Tarif-Kilometerzeiger zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Rechte-Ober-User-Eisenbahn einerseits und Station Leipzig, sowie Stationen der Thüringischen, Magdeburg-Leipzig und der früheren Halle-Kasseler Bahn andererseits,

3) Klassifikations-Änderung,

4) Aufnahme der Station Rosdzin der Oberschlesischen Bahn in den Verband und

5) Aenderweite Frachtsätze zwischen Kassel und Glauchau, Habelschwerdt und Mittelwalde, (Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn.)

enthält.

Druck-Exemplare des Nachtrages sind für den Preis von 0,20 Mrk. bei unseren größeren Verband-Stationen käuflich zu haben.

Berlin, den 9. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

184. Am 1. April cr. tritt zum Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Tarif (II. Theil) ein Nachtrag XXX. in Kraft, welcher

1) Spezial-Tariffsätze für „Holz“ von Mittelwalde,

2) Klassifikations-Änderungen und

3) Ergänzende Bestimmung zum Betriebs-Reglement enthält.

Druck-Exemplare des Nachtrages sind für den Preis von 0,10 Mrk. bei unseren größeren Verband-Stationen käuflich zu haben.

Berlin, den 10. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

185. Am 15. März a. cr. tritt zum Halle-Cottbus-Schlesischen Verbandtarif ein Nachtrag XVII. in Kraft, welcher

1) neue direkte Frachtsätze zwischen Cottbus und Peitz, Stationen der Halle-Sorau-Gubenener Eisenbahn einerseits und Frankfurt a/D., Station der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits,

2) Klassifikations-Änderungen,

3) Aufnahme der Station Rosdzin der Oberschlesischen Eisenbahn in den Verband,

4) Ermäßigte Frachtsätze für Holztransporte in Wagenladungen zwischen Finckenheerd und Cottbus,

5) Direkte Tariffsätze zwischen Leipzig n. Frankfurt a/D. transit nach Stationen der Königlichen Ostbahn und der Märkisch-Posener Eisenbahn, sowie Ermäßigung des Spezial-Tarifs II. und III. zwischen Leipzig und Frankfurt a/D. loco und

6) Ergänzende Bestimmung zum Betriebs-Reglement enthält.

Druck-Exemplare sind bei unseren größeren Ver-
b-Stationen zum Preise von 0,20 Mrk. pro Stück
haben.

Berlin, den 10. März 1877.

igl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

10. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Pri-
giums vom 31. Dezember 1875 heut stattgehabten
loosung von Kreis-Obligationen des hiesigen Kreises
e Emission sind die Appoints

Lit. A. Nr. 119 über 1000 Mrk.

Lit. B. Nr. 58, 97, 255, 297. „ je 500 „

Lit. C. Nr. 43, 203, 340, 425,

521, 549 über je 200 Mrk.

Lit. D. Nr. 70, 125, 199 „ je 100 „

gezogen worden.

Die betreffenden Obligationen werden den Inhabern
zur Einlösung am 1. Juli 1877 mit dem Bemerken
gekündigt, daß von dem gedachten Termin ab die Ver-
zinsung der gekündigten Obligationen aufhört.

Die Einlösung der letzteren erfolgt bei der hiesigen
Kreis-Kommunal-Kasse.

Breslau, den 19. Dezember 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.

18.

Gebühren-Tarif für die Versicherungs-Kommissarien.

Die Gebühren betragen bei einer Versicherungs-Summe.		a.		b.		c.		d.	
		Bei neuen Ver- sicherungen.		Bei Ver- änderungen in Folge Neuaufnahme von Anträgen.		Bei Ver- änderungen in Folge von Ver- änderungs- Anträgen.		Bei Zurücknahme eines Ver- sicherungs- Antrages.	
Merk.		Merk.	Pf.	Merk.	Pf.	Merk.	Pf.	Merk.	Pf.
einschließlich	1,000	—	50	—	50	—	30	—	80
=	1,000 bis 2,000	—	80	—	60	—	40	1	20
=	2,000 = 3,000	1	—	—	70	—	50	1	50
=	3,000 = 4,000	1	20	—	90	—	60	1	80
=	4,000 = 5,000	1	40	1	—	—	70	2	10
=	5,000 = 6,000	1	60	1	10	—	80	2	40
=	6,000 = 7,000	1	80	1	20	—	90	2	70
=	7,000 = 8,000	2	—	1	30	1	—	3	—
=	8,000 = 9,000	2	20	1	40	1	10	3	30
=	9,000 = 10,000	2	40	1	50	1	20	3	60
=	10,000 = 15,000	2	60	1	80	1	30	3	90
=	15,000 = 20,000	2	80	2	10	1	40	4	20
=	20,000 = 30,000	3	20	2	40	1	60	4	80
=	30,000 = 40,000	3	50	2	70	1	80	5	30
=	40,000 = 50,000	3	80	2	80	1	90	5	70
=	50,000 = 60,000	4	10	3	—	2	20	6	30
=	60,000 = 80,000	4	50	3	30	2	30	6	80
=	80,000 = 100,000	4	90	3	60	2	50	7	40
=	100,000 = 120,000	5	20	3	90	2	60	7	80
=	120,000 = 150,000	5	50	4	10	2	80	8	30
=	150,000 = 180,000	5	80	4	20	2	90	8	70
=	180,000 = 200,000 und mehr	6	—	4	50	3	—	9	—

Bemerkungen.

1) Bei Versicherungs-Veränderungen, welche eine Berichtigung
des Katasters nicht erfordern, betragen die Gebühren bei
einer Versicherung bis 20,000 Mark 50 Pf. und über
20,000 Mark 1 Mark.

2) Die vorstehenden Gebühren unterliegen der Festsetzung der
Provinzial-Direktion, von welcher die Sozietäts-Genossen
durch den Inhalt des Versicherungs-Scheines in Kenntniß
gesetzt werden.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des Artikels XVII.
r mittelst Ober-Präsidial-Erlasses vom 14. Febr. 1877
nehmigten allgemeinen Bedingungen für die Versiche-
ung von Mobilien hierdurch veröffentlicht.

Breslau, den 26. Februar 1877.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.
v. Uthmann.

182. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester
1877 vom 9. April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder
unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

* Biblische Archäologie, erster Theil, Prof. Dr. Scholz.

Biblische Archäologie, zweiter Theil, Derselbe.

Erklärung des Propheten Jesaias, Derselbe.

* Alttestamentliche Uebungen im theologischen Seminar,
Derselbe.

Erklärung des Römerbriefes, Prof. Dr. Friedlieb.

- * Neutestamentliche Uebungen im theologischen Seminar, Derselbe.
- Kirchengeschichte, verbunden mit Christlicher Literaturgeschichte, zweiter Theil, Prof. Dr. Lämmer.
- * Theologisches Seminar, kirchengeschichtliche Abtheilung, Interpretation der Gesta Adam's von Bremen (Fortsetzung), Derselbe.
- * Historisch-theologisches Examinatorium, Derselbe.
- Dogmatik, vierter und letzter Theil, Derselbe.
- * Theologisches Seminar, dogmatische Abtheilung: Disputationen über die Gnadentheorie im Anschluß an das Brevilokium des heil. Bonaventura, Derselbe.
- Generelle Moralthologie, Professor Dr. Bittner.
- * Repetitorium der gesammten Moralthologie, Derselbe.
- Pastoralthologie, zweiter Theil, Prof. Dr. Probst.
- * Liturgik, Derselbe.
- * Pädagogische Uebungen (privatissime et gratis), Dr. Krawugch.

B. Evangelische Fakultät.

- Encyclopädie der Theologie, Professor Dr. Rübiger.
- Erklärung der Genesis, Professor Dr. Schulz.
- Erklärung der Psalmen, Professor Dr. Rübiger.
- Erklärung des Evangeliums Johannis, Professor Dr. Hahn.
- Einleitung in das Neue Testament, Derselbe.
- Alttestamentliche Theologie, Professor Dr. Schulz.
- Neutestamentliche Theologie, Lic. Lemme.
- * Darstellung des johanneischen Lehrbegriffs, Professor Dr. Hahn.
- Das Leben Jesu Christi nach den vier Evangelien, Professor Dr. Geß.
- Kirchengeschichte, erster Theil, Lic. Dr. Tschackert.
- Kirchengeschichte der Reformationsjahrhunderte und der neueren Zeit, Prof. Dr. Weingarten.
- Religionsphilosophie und Apologetik, Professor Dr. Meuß.
- Theologische Ethik, Derselbe.
- Praktische Theologie, zweiter Theil (Liturgik und Kirchen-Verfassungslehre), Professor Dr. Geß.
- Theologisches Seminar:
- Alttestamentliche Uebungen, Professor Dr. Rübiger.
- Neutestamentliche Uebungen, Professor Dr. Schulz.
- Kirchenhistorische Uebungen, Prof. Dr. Weingarten.
- Uebungen für die systematische Theologie, Professor Dr. Meuß.
- Praktisches Institut:
- Homiletische Uebungen, Professor Dr. Geß.
- Katechetische Uebungen, Professor Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

- Encyclopädie und Methodologie des Rechts, Professor Dr. Schulze.
- Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Professor Dr. Schwanert.
- * Römischer Civilprozeß, Professor Dr. Cä.
- Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Sachen- und Erbrechts, Professor Dr. Huschte.

- Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Professor Dr. Cä.
 - Erbrecht, Derselbe und Professor Dr. Sigler.
 - * Pfand- und Hypothekenrecht, Professor Dr. Huschte.
 - Civil-Praktikum, Professor Dr. Schwanert.
 - Kirchenrecht, Professor Dr. Gierke.
 - * Eherecht, Derselbe.
 - * Die Lehre vom Eide, Professor Dr. Sigler.
 - Völkerrecht, Professor Dr. Schulze.
 - Strafrecht, Professor Dr. von Bar.
 - Straßprozeß, Derselbe.
 - * Ueber Geschworenengerichte, Derselbe.
 - * Examinatorium über Strafrecht und Straßprozeß, Dr. Bruck.
 - Preussisches Civilrecht, Professor Dr. Fuchs.
 - * Preussisches Familien- und Vormundschaftsrecht, Derselbe.
 - * Juristisches Seminar: Exegetische Uebungen in den Digesten, Professor Dr. Schwanert. — Exegetische Uebungen in den Quellen des kanonischen Rechts, Professor Dr. Sigler. — Exegetische Uebungen in den Quellen des öffentlichen Rechts, Professor Dr. Schulze.
- #### Heilkunde.
- Morphologie des Menschen, II. Theil, Professor Dr. Haffe.
 - Ueber den Bau der Sinnesorgane des Menschen und der Thiere, Derselbe.
 - Osteologie und Syndesmologie des Menschen, Dr. Joseph.
 - Specielle Osteologie und Syndesmologie des Menschen, Dr. Born.
 - Ueber die Darwin'sche Theorie und die Stammesgeschichte der Thiere, Dr. Gabriel.
 - Morphologie (vergleichende Anatomie und Entwicklungsgeschichte) der Integumentalgebilde, Prof. Dr. Haffe.
 - Allgemeine Osteologie und Syndesmologie, Dr. Born.
 - Ueber den Bau und die Entwicklungsgeschichte der für die Arzneiwissenschaft wichtigen Thiere, Parasiten zc. mit Demonstrationen und diagnostischen Uebungen, Dr. Joseph.
 - * Vergleichende Anatomie und Entwicklungsgeschichte wirbelloser Thiere mit Demonstrationen, Ders.
 - Morphologie und Entwicklungsgeschichte der für die Arzneiwissenschaft wichtigen Thiere mit Demonstrationen, Dr. Gabriel.
 - Vergleichende anatomische Uebungen (privatissime), Professor Dr. Haffe.
 - Ueber einzellige Thiere, Professor Dr. Auerbach.
 - Embryologie des Menschen und der Wirbelthiere, Derselbe.
 - Gewebelehre, Professor Dr. Heidenhain.
 - Mikroskopischer Cursus (privatissime), Derselbe.
 - Ueber thierische Elektrizität, Derselbe.
 - Allgemeine Physiologie und Physiologie des Nervensystems und der Muskeln, Derselbe.

Repetitorium der Physiologie, Dr. Grünkner.
 Ueber thierische Electricität, Derselbe.
 Physiologische Untersuchungsmethode, Professor Dr. Scheidlen.
 Experimentelle Arbeiten im physiologischen Institut (privatissime), Professor Dr. Heidenhain.
 Experimental-Cursus in der physiologischen Chemie (privatissime), Professor Dr. Scheidlen.
 Chemie des Harns, Derselbe.
 Arzneimittellehre, Professor Dr. Häser.
 Die Pathologie der Verdauung, Prof. Dr. Cohnheim.
 Pathologische Anatomie, Dr. Weigert.
 Demonstrations-Cursus der pathologischen Anatomie und Sectionen, Professor Dr. Cohnheim.
 Praktisch-mikroskopischer Cursus der pathologischen Histologie (privatissime), Derselbe.
 Experimentelle und mikroskopische Arbeiten im pathologischen Institute, Derselbe.
 Ueber Heilquellen und klimatische Kurorte, Professor Dr. Häser.
 Ueber die epidemischen Krankheiten, Derselbe.
 Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie und Therapie, zur Ergänzung der klinischen Vorträge, Professor Dr. Biermer.
 Ueber Herzkrankheiten, Dr. Sommerbrodt.
 Die Krankheiten des Nervensystems mit besonderer Berücksichtigung der Elektrodiagnostik und Elektrotherapie, Dr. Berger.
 Die Krankheiten des Gehirns, Derselbe.
 Ueber Magenkrankheiten, Dr. Lichtheim.
 Chirurgie, Professor Dr. Fischer.
 Orthopädie, Derselbe.
 Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Professor Dr. Klopsch.
 Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen mit Übungen im Anlegen von Verbänden, Professor Dr. Richter.
 Die Lehre von den Eingeweidebrüchen, Professor Dr. Richter.
 Anatomie des Ohres mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Professor Dr. Voltolini.
 Otiatrische Technik mit poliklinischen Demonstrationen, Dr. Gottstein.
 Ausgewählte Kapitel der Pathologie und Therapie der Zahnkrankheiten, Dr. Bruck.
 Ueber zahnärztliche Operationen und die dabei gebräuchlichen Instrumente, Derselbe.
 Ueber Brillen, verbunden mit praktischen Funktionsprüfungen des Sehorgans, Prof. Dr. Förster.
 Ueber die gynäkologischen Operationen, Professor Dr. Freund.
 Diagnostik der Frauenkrankheiten mit praktischen diagnostischen Übungen, Derselbe.
 Gynäkologie II. Theil, Dr. Fränkel.
 Medicinische Klinik und Poliklinik, Professor Dr. Biermer.
 Chirurgische Klinik und Poliklinik, Professor Dr. Fischer.

Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Professor Dr. Spiegelberg.
 Ophthalmiatische Klinik und Poliklinik, Professor Dr. Förster.
 Psychiatrische Klinik, Professor Dr. Neumann.
 Diagnostische Übungen, besonders der Hals- und Brustkrankheiten, Dr. Sommerbrodt.
 Medicinische Untersuchungsmethoden, Dr. Lichtheim.
 Diagnostische Übungen, Derselbe.
 Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus (privatissime), Professor Dr. Voltolini.
 Laryngoskopische und rhinoskopische Poliklinik der Krankheiten der Nase, des Schlundes und Kehlkopfes (privatissime), Dr. Gottstein.
 Chirurgischer Operationscursus (privatissime), Prof. Dr. Fischer.
 Geburtshilflicher Operationscursus (privatissime), Professor Dr. Spiegelberg.
 Ueber Staaroperationen mit praktischen Übungen, Professor Dr. Cohn.
 Augenspiegelcursus, Professor Dr. Förster.
 Augenspiegelcursus, Dr. Magnus.
 Augenspiegelcursus nebst propädeutischer Augenklinik, Professor Dr. Cohn.
 Zahnärztliche Poliklinik (privatissime), Dr. Bruck.
 * Gerichtliche Medicin, mit Demonstrationen aus dem Breslauer Kreisphysikate, Prof. Dr. Friedberg.
 * Gerichtliche Psychologie, Professor Dr. Neumann.
 * Öffentliche Gesundheitspflege und Medicinalpolizei, II. Theil, Professor Dr. Friedberg.
 * Öffentliche Gesundheitspflege, II. Theil, Dr. Hirt.
 * Geschichte der modernen Chirurgie, Professor Dr. Klopsch.
 * Pharmakologisch-mikroskopische Demonstrationen im pharmakologischen Institute, Professor Dr. Göppert.
 Ueber die officinellen Pflanzen, ihre Heilkräfte und Producte, nach den natürlichen Familien, mit Demonstrationen im pharmakologischen Institute und im botanischen Garten, Prof. Göppert.
 Philosophie.
 * Einleitung in die Philosophie, Prof. Dr. Oginski.
 Logik, Professor Dr. Elvenich.
 Metaphysik, Prof. Dr. Weber.
 Psychologie, Derselbe.
 Ueber die Idee der Persönlichkeit, Prof. Dr. Oginski.
 Geschichte der neueren Philosophie von der Renaissance bis zur Gegenwart, Professor Dr. Dilthey.
 Geschichte der Philosophie im neunzehnten Jahrhundert, Dr. Freudenthal.
 * Dialektische Übungen, Professor Dr. Elvenich.
 * Philosophische Übungen, Professor Dr. Dilthey.
 * Philosophische Übungen, Professor Dr. Weber.
 Mathematische Wissenschaften.
 Analytische Geometrie der Ebene, Professor Dr. Rosanes.
 Theorie der Determinanten, Derselbe.

- Theorie der elliptischen Funktionen, Professor Dr. Schröter.
- Theorie der bestimmten Integrale, Dr. Krause.
- Elemente der Statik, Professor Dr. Schröter.
- Ausgewählte Kapitel aus der analytischen Mechanik, Dr. Krause.
- * Ueber die Berechnung der scheinbaren Dörter der Fixsterne, Professor Dr. Galle.
 - Sphärische Astronomie, zweiter (praktischer) Theil, Derselbe.
 - Mathematische Theorie der Wärme, Professor Dr. Meyer.
 - * Ausgewählte Kapitel der theoretischen Physik, Prof. Dr. Dorn.
 - * Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Professor Dr. Schröter.
 - * Uebungen des mathematisch-physikalischen Seminars, Professor Dr. Meyer.
 - * Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Professor Dr. Rosanes.
 - Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie. Experimentalphysik, Professor Dr. Meyer.
 - Tellurische Physik, Dr. Bernet.
 - * Ueber den Galvanismus (experimentell), Professor Dr. Dorn.
 - Anorganische Experimental-Chemie, Fortsetzung, spezieller Theil, Professor Dr. Löwig.
 - Anorganische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der Pharmazie, Professor Dr. Poled.
 - * Ueber quantitative Analyse, Professor Dr. Löwig.
 - * Ueber Massanalyse, Professor Dr. Poled.
 - Organische Chemie, Dr. von Richter.
 - Ueber die Gifte in chemischer und forensischer Beziehung, Professor Dr. Poled.
 - Chemische Großindustrie, Dr. von Richter.
 - Praktische Uebungen im physikalischen Experimentiren, Professor Meyer, Professor Dorn und Dr. Bernet.
 - Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Löwig.
 - Praktisch-chemische Uebungen auf dem Gebiet der Pharmazie, forensischen Chemie und öffentlichen Gesundheitspflege, Professor Dr. Poled.
 - 2) Naturgeschichte.
 - Mineralogie, Professor Dr. Römer.
 - Paläontologie oder Versteinerungskunde, Derselbe.
 - Krystallographie II. (Einleitung in die rechnende und physikalische Krystallographie), Professor Dr. von Lasaulx.
 - * Mineralogisch-geognostische Uebungen, Professor Dr. Römer.
 - Mineralogisches Repetitorium mit Uebungen, Prof. Dr. von Lasaulx.
 - * Ueber schlesische Mineralien und Gesteine verbunden mit geologischen Excursionen, Derselbe.
 - Allgemeine Botanik, Professor Dr. Göppert.
 - Grundzüge der allgemeinen Botanik, Professor Dr. Cohn.
 - Spezielle und systematische Botanik (Erläuterung der natürlichen Familien und Uebungen im Bestimmen der Gewächse), Prof. Dr. Göppert.
 - Erläuterung der wichtigsten Pflanzenfamilien und des natürlichen Systems, Professor Dr. Cohn.
 - * Lichenologie, Professor Dr. Körber.
 - * Ausgewählte Kapitel aus der Pflanzenphysiologie, Professor Dr. Cohn.
 - * Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens, Professor Dr. Göppert.
 - * Botanische Excursionen in die Umgegend von Breslau, Derselbe.
 - * Kryptogamische Excursionen, Professor Dr. Körber.
 - * Mikroskopische und phytographische Arbeiten im physiologischen Institut des botanischen Gartens, Professor Dr. Göppert.
 - Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut (privatissime), Professor Dr. Cohn.
 - * Mikroskopisch-pharmakologische Demonstrationen im pharmakologischen Institut, Prof. Dr. Göppert.
 - Zoologie I. Theil, Professor Dr. Grube.
 - * Erläuterung der Vogelsammlung des zoologischen Museums, Derselbe.
 - Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.
 - Staats- und Kameral-Wissenschaften
 - Spezieller oder praktischer Theil der Volkswirtschaftslehre (Ackerbau-, Gewerbe- und Handels-Politik), Professor Dr. Brentano.
 - * Geschichte des Welthandels, Derselbe.
 - Geschichte und deren Hilfs-Wissenschaften.
 - Historische Propädeutik, Prof. Dr. Grünhagen.
 - Alte Geschichte, Professor Dr. Junkmann.
 - Geschichte Griechenlands im Zeitalter des peloponnesischen Krieges, Professor Dr. Neumann.
 - Geschichte Roms von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des Ständekampfes, Professor Dr. Partsch.
 - Deutsche Geschichte vom Aufkommen der Hohenstaufen bis zur Reformation, Professor Dr. Caro.
 - Geschichte des Zeitalters der Reformation, Professor Dr. Röpell.
 - Deutsche Geschichte von 1740 — 1815, Professor Dr. Dove.
 - * Uebungen des historischen Seminars, Abtheilung für alte Geschichte, Professor Dr. Neumann.
 - * Uebungen des historischen Seminars, Professor Dr. Röpell.
 - * Uebungen des historischen Seminars, Professor Dr. Junkmann.
 - * Historische Uebungen, Professor Dr. Dove.
 - * Fortsetzung der historischen Uebungen (mit Uebungen im historischen Vortrag), (privatissime), Prof. Dr. Caro.
 - Allgemeine Geographie von Griechenland mit Rücksicht auf das Alterthum, Prof. Dr. Neumann.

Geschichte der Nordpolfahrten, Prof. Dr. Partsch.
Chronologie der Römer und des Mittelalters, Prof. Dr. Dove.

Historisch-diplomatische Uebungen (privatissime), Professor Dr. Grünhagen.

Kirchengeschichte der Reformations-Jahrhunderte und der neueren Zeit, Professor Dr. Weingarten (ev. theol. Facultät).

Geschichte der deutschen Kunst im 19. Jahrhundert, Professor Dr. Schulz.

Geschichte der Kupferstechkunst, Derselbe.

Erklärung ausgewählter Kunstdenkmale, Derselbe.

Literatur und Philologie. 1) Orientalische. Grammatik der Sanskritsprache, mit Vergleichung des Griechischen, Lateinischen und Gotischen, Professor Dr. Stenzler.

Kalidasa's Meghaduta, Derselbe.

Persische Grammatik, Professor Dr. Schmölbers.

Arabische Grammatik, Derselbe.

Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.

Erklärung arabischer Schriftsteller, Professor Dr. Magnus.

Erklärung äthiopischer Texte, Derselbe.

Grammatik der syrischen Sprache, Derselbe.

Geschichte Judäas und der Römerherrschaft, Professor Dr. Grätz.

2) Classische.

Syntax der lateinischen Sprache, Prof. Dr. Reifferscheid.

Römische Staatsalterthümer, Professor Dr. Herz.

Metrik der griechischen Dramatiker und der lateinischen Dichter, Professor Dr. Rosbach.

Geschichte der alten Kunst (I. Theil), Derselbe.

Ueber Periculanum und Pompeji, Prof. Dr. Ludwig.

Erklärung ciceronischer Briefe, Prof. Dr. Reifferscheid.

Uebersicht über die Geschichte der griechischen Beredsamkeit und Erklärung von Demosthenes Rede vom Kranze, Professor Dr. Ludwig.

Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Professor Dr. Herz.

Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Professor Dr. Rosbach.

Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Prof. Dr. Reifferscheid.

Paläographische und epigraphische Uebungen, Derselbe.

Archäologische Uebungen, Professor Dr. Rosbach.

3) Neuere.

Geschichte der neueren deutschen Literatur von M. Opitz ab, Professor Dr. Weinhold.

Gegetische Uebungen (Gudrun), (privatissime), Derselbe.

Interpretation des Heliand, Dr. Rölbing.

Ueber Johann Fischart's Geschichtsklitterung, Dr. Bobertag.

Geschichte und Encyclopädie der germanischen Philologie, Derselbe.

* Provenzalische Grammatik, Professor Dr. Gröber.
Geschichte der französischen Literatur seit dem 16ten Jahrhundert, Derselbe.

Geschichte der englischen Literatur von Chaucer bis Milton, Dr. Rölbing.

Erklärung von Walthers Scotts Lady of the lake in englischer Sprache, Derselbe.

* Uebungen der romanischen Abtheilung des Königl. Seminars für romanische und englische Philologie, Professor Dr. Gröber.

* Uebungen der englischen Abtheilung des Königl. Seminars für romanische und englische Philologie, Dr. Rölbing.

* Lectüre von Tegners Frithjofs-Sage (privatissime), Dr. Rölbing.

Syntax der französischen Sprache; das Verb, verbunden mit Uebungen im französisch Sprechen und Schreiben, Lektor Freymond.

* Geschichte der französischen Literatur im achtzehnten Jahrhundert, Lesen und Erklären des Alexis Piron'schen Lustspiels 'la Métromanie', Derselbe.
Gespräche über die französische Prosa im neunzehnten Jahrhundert, (privatissime), Derselbe.

* Erklärung ausgewählter neugriechischer Volkslieder, Dr. Peucker.

Polnische Literaturgeschichte, Professor Dr. Mehring.

* Ueber einige ältere literarische Erzeugnisse bei den slavischen Völkern, mit literargeschichtlicher Einleitung, Derselbe.

Polnische Sprache, Lektor Dr. Krainski.

Russische Sprache, Derselbe.

Slavische Sprache, Derselbe.

Polnische Beredsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Geschichte des evangelischen Kirchengesangs, erste Abtheilung, bis zum Tode Joh. Eccard's, Dr. Schäffer.

* Uebungen im mehrstimmigen Gesang, Derselbe.

* Harmonielehre, erste Abth., Musikdirektor Brosig.

* Generalbassspiel, als Repetitorium der Harmonielehre, Derselbe.

* Orgelspiel, Derselbe.

189. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1877 für den Johannis-termin 1877 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskuponen, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition erteilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der alllandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. A. und C.

bis zum 1. August 1877, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1877 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 22. Januar 1872, 22. November 1858, resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges.-Samml. 1849 S. 77, 1872 S. 98, 1858 S. 584, 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Baluta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1877.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst bestätigt: Die Wahl des Stadtraths und Syndikus Philipp zu Schweidnitz als unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Schweidnitz für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren.

Ernannt: Der Königliche Kreis-Thierarzt Lange zu Brieg zum kommissarischen Grenzhierarzt für die Kreise Habelschwerdt, Glatz und Neurode unter gleichzeitiger Uebertragung der kommissarischen Verwaltung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Habelschwerdt und unter vorläufiger Anweisung des Amtswohnortes in Mittelwalde.

Bestätigt die Wiederwahlen: 1) Des Oekonomie-Direktors Rugner in Breslau zum Deichhauptmann.

2) Des Rittergutsbesizers Werther auf Klein-Masselwitz zum Stellvertreter desselben des Pilsniz-Herrnprotischer Deichverbandes auf die Dauer von sechs Jahren.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Widerruflich bestätigt: Die Votation für den bisherigen Hilfslehrer Märsch zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Frankenstein.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Berufungs-Urkunde des Oberlehrers Ernst am Gymnasium zu Dels.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe Schulz zu Neumarkt die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Appellationsgerichts-Rathe von Borries und Stadtgerichts-Rathe Fürst zu Breslau, dem Kreisgerichts-Direktor Scholz zu Poln.-Wartenberg und dem Kreisgerichts-Rathe und Abtheilungs-Dirigenten Thiele zu Schweidnitz der Rothe Adler-Orden vierter Klasse. 2) Dem Appellationsgerichts-Boten Höfner und Stadtgerichts-Boten und Exekutor Linke zu Breslau, dem Botenmeister Schwarzer zu Landeshut und den Boten und Exekutoren Hoppe zu Striegau und Melzer zu Glatz das Allgemeine Ehrenzeichen.

In dem Justizdienste wieder aufgenommen Der Referendarius Waldemar Wolff zu Weimar.

Ernannt: 1) Die Referendarien Albert Goldstücker und Selig Rosenbaum zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Rechts-Kandidaten Math. Grądzielewski, Franz Günsburg, Aloys Stang und Alfred Kuznizky zu Breslau, Paul Voller zu Sägen, Kreis Strehlen, und Georg Kriskke zu Hirschberg zu Referendarien. 3) Der Bureau-Diätarius August Wiedeck zu Frankenstein zum Sekretär und Depositat-Rendanten bei dem Kreisgerichte Reichenbach. 4) Der Bureau-Diätarius Paul Mildner zu Bernstadt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Winzig. 5) Der Civil-Supernumerarius Friedrich Heinzel zu Steinau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Dels, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt. 6) Der Bezirksfeldwebel Karl Beyrer zu Neurode zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Der invalide Kanonier August Rupperecht zu Breslau zum Haushälter und Ofenbeizer und der invalide Gendarm August Bräuer zu Breslau, die invaliden Sergeanten Karl Uhr zu Winzig und Albert Nitsche zu Grottkau der invalide Grenadier Traugott Anders zu Hirschberg und der invalide Kanonier August Friebe zu Eberndorf, Kreis Habelschwerdt, zu Hilfsboten und Hilfs-Exekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Berufen: 1) Der Kreisgerichts-Rath Moschne zu Striegau als Rath an das Appellationsgericht zu Posen. 2) Der Gerichts-Assessor Dr. Eugen Schlie zu Breslau, als Advokat in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., mit Anweisung seines Wohnortes daselbst. 3) Der Gerichts-Assessor Albert Goldstücker zu Breslau als Kreisrichter an die Gerichts-Kommission zu Rattowitz. 4) Der Gerichts-Assessor Richard Lerche aus Breslau als Kreisrichter an die Gerichts-Deputation zu Gostyn. 5) Der Gerichts-Assessor Dr. Ludwig Rawitscher aus Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Grottkau. 6) Der Gerichts-Assessor Viktor Miernicki aus Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Inowrazlaw. 7) Der Gerichts-Assessor Hermann Lindemann aus Breslau als Kreisrichter an die Gerichts-Kommission zu Aken. 8) Der Gerichts-Assessor Selig Rosenbaum zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Lublin. 9) Der Referendarius Oswald Jander zu Oppeln in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 10) Der Bureau-Assistent Karl Niedel zu Winzig an das Kreisgericht zu Ohlau. 11) Der Bureau-Assistent Joseph Hahnel beim Stadtgerichte zu Breslau an das Kreisgericht zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Bureau-Diätarius Karl Stahn zu Waldenburg.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Julius Seidel zu Breslau. 2) Der Bote und Exekutor Thomas Pohler zu Striegau.

Königliche Staats-Anwaltschaft.
 Allerhöchst verliehen: Dem Professor und
 Rechts-Anwalte Dr. Fuchs zu Breslau der Rechte

Adler-Orden vierter Klasse.

Bestätigt im Schiedsmannsamte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Breslau.				
Berg	78	Klenner, Robert	Ziegelmeister	Romberg.
Hörn und Walddorfer	75	Lamchina, Heinrich	Fleischermeister	Ransern.
Schnitz	103	Berth, Joseph	Lehrer	Eschenitz.
Kreis Brieg.				
Sdorf	12	Scholz, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Giersdorf.
Kreis Habelschwerdt.				
Rosenthal	48	Hannig, Alois	Bauergutsbesitzer	Rosenthal.
Kreis Militsch.				
Lawe	45	Ischusky, Karl	Gemeindevorsteher	Lawe.
Kreis Münsterberg.				
Kummelwitz und Neoschütz	3	Teuber, Hermann	Brennereibesitzer	Kummelwitz.
Reinhardtsdorf	19	Hahn, Hermann	Rittergutsbesitzer	Ober-Reinhardtsdorf
Reinhardtsdorf	33	Braunisch, Franz	Bauergutsbesitzer	Hertwigswalde.
Reinhardtsdorf	40	Klup, Franz	Stellenbesitzer	Reipe.
Kreis Neumarkt.				
Buchwald und Elguth	15	Hoffmann, Gustav	Gemeindevorsteher	Buchwald.
Reinhardtsdorf	71	Rösner, Karl	Kaufmann	Reinhardtsdorf.
Reinhardtsdorf	75a.	Kramolowski, Alexander	Lehrer	Sablath.
Reinhardtsdorf	89	Scholz, Robert	Bauergutsbesitzer	Nieder-Reinhardtsdorf.
Reinhardtsdorf	93	Nebert, Leopold	Wirthschafts-Insp.	Reinhardtsdorf.
Reinhardtsdorf	57	Beyer, Joseph	Bauergutsbesitzer	Reinhardtsdorf.
Reinhardtsdorf	42	Menzel, Oswald	Bauergutsbesitzer	Kramptz.
Kreis Reichenaich.				
Reinhardtsdorf	19	Matthies, Joseph	Gemeindevorsteher	Gnadenfrei.
Reinhardtsdorf	22	Marr, Theodor	Gutsbevollmächtigter	Reinhardtsdorf.
Reinhardtsdorf	47	Pohl, Eduard	Stellenbesitzer	Stoschendorf.
Reinhardtsdorf	41	Münchner, Wilhelm	Gemeindevorsteher	Ob.-Langseifersdorf.
Kreis Steinaich.				
Reinhardtsdorf	26	Ischöpe, Gustav	Lehrer	Reinhardtsdorf.
Reinhardtsdorf	14	Altmann, Gustav	Bäckermeister	Guhren.
Kreis Waldenburg.				
Reinhardtsdorf u. Neu-Wüstegiersdorf	19	Bogt, Julius	Gutsbesitzer	Ob.-Wüstegiersdorf.
Kreis Poln.-Wartenberg.				
Otto-Ober-Mittel-Langendorf	3	Grünig, Hermann	Freistellenbesitzer	Otto-Langendorf.
Ottendorf und Bilsdorf	5	Pychala, Franz	Lehrer	Trembatschau.
Trembatschau und Bilsdorf	50	Freyer, Gottlieb	Stellenbesitzer	Schollendorf.
Schollendorf	46	Bobertag, Adolf	Ober-Insp.ektor	Görmsdorf.
Görmsdorf	4	Fabian, August	Ackerbürger	Bralin.
Bralin	22	Ringeltaube, Rudolf	Lehrer	Reinhardtsdorf.
Reinhardtsdorf	48	Gondek, Karl	Wirth	Rogine.
Reinhardtsdorf	III.	Müller, Heinrich	Stadtverordneten-Vorsteher	Medzibor.
Reinhardtsdorf	7	Zwirner, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Honig.
Reinhardtsdorf = Glaschütte und Mariendorf	33	Nichalik, Georg	Lehrer	Medzibor = Glaschütte.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: Der Stations-Aufscher Jucker in
 Eschitz und der Privat-Unterbeamte Hante in Mang-
 schütz zu Post-Agenten.

Versezt: 1) Die Ober-Post-Sekretäre Nitsche
 von Schweidnitz nach Brieg und Gläser von Brieg
 nach Schweidnitz. 2) Der Ober-Telegraphist Ohmann
 von Rybnik nach Breslau.

Pensionirt: Der Telegraphen-Sekretair Mische in Breslau.

Entlassen: Der Postgehilfe Gerhard in Langenbielau.

Verstorben: 1) Der Post-Sekretair Kiple in Breslau. 2) Der Telegraphist Rasmann in Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Techniker Fris Thomsen zu Tondern ist unter dem 3. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten selbstthätigen Klopseipül-Apparat, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur G. Winkler in Berlin ist unter dem 9. März 1877 ein Patent auf eine Hadernstoffmühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Den Herren E. D. Brochocki und Comp. ist unter dem 6. März 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von unterchlorigsauren Alkalien in festem Zustande, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Zuckersabrik-Direktor Dr. Richard Sidel zu Nörten bei Göttingen ist unter dem 6. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen selbstthätigen Aschenräumer für Flammrohre, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Gürtlermeister A. Tram zu Berlin ist unter dem 12. März 1877 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Feder-Schuhschnalle, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Mühlenbaumeister G. Zeidler und dem Civil-Ingenieur Richard Lüders zu Görlitz ist unter dem 10. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige hydraulische Regulirungs-Vorrichtung für Hochdruckturbinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Rittergutbesitzer Karl Trowitsch zu Dombrowka bei Rawitsch ist unter dem 12. März d. S. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Kartoffelgraben, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Die Konzession und Statuten der „Equitable“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

8) Dem Herrn Oskar Kropff in Nordhausen unter dem 12. März d. S. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mineralwasserapparat in seiner ganzen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Ingenieur Leo Fund zu Aachen ist unter dem 12. März d. S. ein Patent auf zwei atmosphärische Gaskraftmaschinen in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

10) Dem Herrn Emil Rähm zu Wiesenthal bei Reichenberg in Böhmen ist unter dem 12. März d. S. ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Feuerungseinrichtung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

11) Dem Herrn Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 12. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Dampf- und Wassermotor auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

12) Den Maschinen-Fabrikanten W. Siedersleben und Comp. zu Bernburg ist unter dem 12. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Antrieb der mit Schabern versehenen Nährharke an Düngerstreumaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Dr. W. Haarmann zu Berlin unter dem 25. März 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf das von ihm beschriebene Verfahren, das Vanillin künstlich herzustellen, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 25. März 1879 verlängert worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Theodor Müller zu Berlin unter dem 30. Dezember 1875 auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Apparat zur gleichzeitigen Beförderung von sechs telegraphischen Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Partikulier Johann Karl Weirauch hat dem Laubstamm-Institut daselbst 3000 Mark letztwillig ausgesetzt.

Getreide-, Fourage- und Viktualien-Markt-Preis-Tabelle von den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau (Veröffentlichung auf der folgenden Seite) vom Monat Februar 1877.

Kaufende Str.	Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Säfer.			Hülsefrüchte.			Kartoffeln		Stroh		Gew.																																					
		schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Bintsen (weiße)	Bintsen	Kartoffeln	Stroh																																								
Es kosten je 100 Kilogramm in Markt und Marktpreis.																																																										
1	Bernstadt	19	18	45	16	85	17	20	16	65	15	80	15	14	30	13	85	14	20	13	70	13	30	18	15	70	22	50	3	20	3	90	3	35	5	—																						
2	Breslau	19	10	20	55	17	38	17	65	16	15	15	40	14	70	13	65	14	90	14	25	13	40	14	10	17	45	24	—	3	99	5	41	—	6	02																						
3	Brieg	20	15	19	70	19	25	17	40	17	08	16	75	14	30	14	13	70	14	35	14	—	—	—	—	—	—	—	—	3	76	4	75	—	6	20																						
4	Frankenstein	22	05	21	45	20	75	18	64	17	30	17	68	14	95	14	35	13	93	14	55	14	01	13	43	15	30	—	3	20	5	80	—	7	—																							
5	Frankenburg	21	50	20	15	17	25	17	77	17	30	15	91	16	—	15	14	15	30	14	75	14	25	18	16	17	92	39	75	4	—	—	—	7	—																							
6	Glag*)	20	95	19	95	18	90	18	75	16	59	15	20	14	65	12	80	11	25	14	98	13	88	11	70	20	20	50	22	50	3	80	6	75	5	5	88																					
7	Guhrau	19	96	19	07	18	66	17	51	17	43	16	91	14	90	14	70	13	89	14	50	13	90	13	75	15	50	30	—	2	40	4	25	4	10	3	75																					
8	Gabelschwerdt	18	75	18	—	17	35	18	—	17	45	17	10	15	83	15	20	14	55	15	68	15	38	14	83	18	88	17	—	4	11	8	—	—	6	70																						
9	Gernstadt	22	—	20	50	19	—	18	—	17	—	16	—	15	50	15	—	14	50	15	40	15	—	14	70	40	—	50	—	3	20	5	50	4	50	6	—																					
10	Glag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	54	4	63	—	4	50																						
11	Grünberg	21	39	20	86	20	30	18	21	17	52	16	35	14	67	14	33	13	97	14	05	13	80	13	50	15	20	25	—	3	20	4	32	—	5	60																						
12	Hamslau	20	25	19	80	19	10	16	70	16	20	15	75	14	90	14	40	13	80	14	—	13	60	13	20	25	—	30	—	3	30	4	—	—	4	62																						
13	Neumarkt	20	37	19	12	17	25	18	—	17	—	16	—	15	20	14	80	14	—	15	20	14	50	14	—	14	—	16	—	3	—	5	50	3	—	6	—																					
14	Neurode	23	34	22	09	19	90	19	06	18	63	18	10	14	71	14	22	13	57	15	13	14	68	14	28	15	90	56	—	4	—	6	—	3	50	7	—																					
15	Nimptsch	21	20	20	80	20	40	18	25	17	75	17	25	14	60	14	35	13	85	14	75	14	25	13	75	22	—	15	50	25	50	4	40	3	80	2	63	6	40																			
16	Nels	20	50	20	—	18	—	17	25	17	—	16	50	15	—	14	75	14	50	15	13	14	63	14	25	27	50	37	50	55	—	3	53	4	25	—	5	25																				
17	Nhlan	20	50	19	80	19	—	17	75	17	40	16	90	14	83	14	30	13	85	15	20	14	40	13	60	17	35	17	11	—	3	60	4	83	—	6	20																					
18	Braunsitz	—	20	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	70	4	88	—	5	—																					
19	Reichenbach	21	50	20	—	18	—	19	—	17	—	16	50	16	20	15	—	14	60	16	—	15	—	14	—	—	—	—	—	—	2	80	5	—	2	50	7	—																				
20	Reichenstein	—	20	71	—	—	—	17	98	18	31	—	13	61	14	57	—	13	49	13	17	—	13	17	—	—	17	87	29	55	35	—	5	46	5	—	2	41	4	48																		
21	Schweibitz	20	10	19	65	19	30	18	40	18	05	17	80	15	—	14	45	14	—	14	80	14	10	13	40	16	75	19	45	45	—	4	47	5	50	2	75	7	20																			
22	Steinau	19	40	18	95	18	50	18	15	17	91	17	68	15	08	14	88	14	68	15	20	14	85	14	50	18	—	20	63	20	—	3	17	5	62	—	7	—																				
23	Strehlen	20	70	19	60	17	90	18	52	17	86	17	06	15	50	14	90	13	50	15	20	14	40	13	60	16	—	18	50	42	—	4	—	—	4	—	6	95																				
24	Striegau	21	—	20	—	19	—	18	—	17	—	16	—	15	50	14	50	13	50	17	—	16	—	15	—	20	—	21	—	40	50	3	40	6	—	5	—	7	40																			
25	Trachenberg	20	75	20	55	20	35	17	73	17	53	17	33	14	25	14	05	13	85	14	15	13	95	13	75	14	53	21	—	53	—	3	—	4	94	4	25	5	—																			
26	Tröbnitz	20	75	19	50	17	50	17	75	16	75	16	—	15	25	14	25	13	25	14	75	13	75	13	—	—	—	—	—	—	3	80	—	—	—	—	—	—																				
27	Waldburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	25	—	—	—	—	—	—																					
28	Wartenberg	19	50	19	10	—	—	16	10	15	60	—	—	14	60	14	30	—	14	70	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	2	92	3	82	—	—	3	65																				
29	Witzig	19	08	21	33	17	48	18	03	16	86	15	48	15	38	14	86	13	80	15	25	14	81	14	03	15	90	—	—	—	3	20	5	29	4	30	5	20																				
30	Wohlan	21	50	20	25	19	50	18	25	17	23	16	25	16	15	15	60	15	10	16	16	15	56	14	56	17	75	—	—	—	4	—	—	6	12	—	7	25																				
Durchschnittspreis																					20	59	20	01	18	67	17	90	17	25	16	53	15	07	14	55	13	89	14	99	14	44	13	87	18	86	24	79	36	50	3	58	5	18	3	66	5	90
*) Glag																					Es kosten je 100 Kilogramm in Markt und Marktpreis.																																					
Es kosten je 100 Kilogramm in Markt und Marktpreis.																					Es kosten je 100 Kilogramm in Markt und Marktpreis.																																					

Laufende Nr.

Namen
der
Güter.

Fleisch

Schweine-
fleisch
Kalb-
Hammel-
(ge-
rancht.)

Es kostet je 1 Allogramm

in Markt und Marktfleuten.

Eier.

60 Stk.

Weizen Nr. 1

Roggen Nr. 1

Graupe.

Grüße.

Buchweizen-Grüße.

Gerste.

Reis. Java.

Saffee

Java gelb
(i. gebr. Bohn.)

Speise-Salz.

Schweineschmalz
(hiefiges)Roggenmehl
(hausbacken)Gerste
(gemahlen resp. gest.)

Hafergrüße.

Branntwein.

Saßbier.

1 Bernhardt
2 Breslau
3 Brügge
4 Frankfurt
5 Freiburg
6 Glatz
7 Guben
8 Habelschwerdt
9 Herrnhut
10 Hirsch
11 Mühlberg
12 Namslau
13 Neumarkt
14 Neurube
15 Pommern
16 Pils
17 Posen
18 Prasnitz
19 Reichenbach
20 Reichenstein
21 Schweidnitz
22 Steina
23 Treßler
24 Trossau
25 Trossenberg
26 Trossitz
27 Trossitz
28 Trossitz
29 Trossitz
30 Trossitz

3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 13.

Den 30. März.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

98. Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8484. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1877/78. Vom 14. März 1877.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8485. Das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 28. Februar 1877.

Nr. 8486. Das Gesetz, betreffend die Einstellung der Erhebung der Meßabgabe in Frankfurt a. d. O. Vom 28. Februar 1877.

Nr. 8487. Das Gesetz wegen Umgestaltung der für den Landdrosteibezirk Osnabrück bestehenden Gebäude-Brandversicherungsanstalt. Vom 5. März 1877.

Nr. 8488. Das Gesetz, betreffend die Kraftlos-Erklärung (Amortisation, Mortifikation) von Aktien und auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaften in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 10. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

203. Zur Ausführung des Gesetzes vom 18. v. M. die anzufertigenden und zum Verkauf zu stellenden Stempelformen betreffend, bestimme ich hierdurch:

1) Die zur Entrichtung der Stempelsteuer erforderlichen Stempelmaterialeien sollen in Zukunft in folgenden Sorten angefertigt und zum Verkauf gestellt werden:

A. Stempelpapier:

der Bogen zum Preise von — Mark 50 Pf., 1 M., 1 M. 50 Pf., 2 M., 2 M. 50 Pf., 3 M., 3 M. 50 Pf., 4 M., 4 M. 50 Pf., 5 M., 6 M., 10 M., 15 M., 20 M., 25 M., 30 M., 40 M., 50 M., 60 M., 70 M., 80 M., 90 M., 100 M., 150 M., 200 M., 300 M., 400 M., 500 M., 600 M., 700 M., 800 M., 900 M. und 1000 M.

B. Stempelmarken:

das Stück zum Preise von — Mark 50 Pf., 1 M., 1 M. 50 Pf., 2 M., 2 M. 50 Pf., 3 M., 3 M. 50 Pf., 4 M., 4 M. 50 Pf., 5 M., 6 M., 10 M., 15 M., 20 M., 25 M. und 30 M.

2) Daneben wird die Anfertigung und der Verkauf der besondern Stempelmaterialeien, welche zur Entrich-

tung der Stempelsteuer im Kreise Herzogthum Lauenburg und in Frankfurt a. M. erforderlich sind, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen erfolgen.

3) Die vorhandenen den unter Nr. 1 vorgeschriebenen Abstufungen nicht entsprechenden Stempelmaterialeien sollen zunächst verbraucht werden. Eine Neuankfertigung derselben findet nicht statt.

4) So lange Stempelbogen über Beträge von mehr als 300 Mark noch nicht angefertigt und zum Verkauf gestellt sind, bleibt die Ausfertigung derselben nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen den Provinzial-Steuer-Direktoren und dem Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin überlassen.

5) Die Provinzial-Steuer-Direktoren haben durch die betreffenden Amtsblätter den Zeitpunkt bekannt zu machen, wann die Stempelverkaufsstellen ihres Geschäfts-Bezirks mit den neu anzufertigenden Stempelformen von 300 bis 1000 Mark versehen sind. Von diesem Zeitpunkt ab sind in dem betreffenden Geschäfts-Bezirk nur noch Stempelbogen zum Betrage von mehr als 1000 M. durch die Provinzial-Steuer-Direktoren, bezw. durch das Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden, im übrigen ungeändert bleibenden Vorschriften anzufertigen.

Berlin, den 10. März 1877.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

199. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königl. Regierung, beziehw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königl. Provinzial-Schulkollegien anzubringen.

Der Eintritt in das Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Krißinger in Droyßig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminar-Direktor Krißinger auf portofreie Anfragen mittheilt, verwiesen und noch besonders auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

- 1) Die Bewerberinnen haben auf den Unterschied zwischen Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu achten und in ihren Meldungen genau anzugeben, in welche der beiden Anstalten sie aufgenommen zu werden wünschen, da die Anforderungen der Vorprüfung je nach der Wahl der Anstalt wesentlich verschieden sind.
- 2) Nicht bloß die erste Impfung, sondern auch die stattgehabte Wiederimpfung ist nachzuweisen.
- 3) Eine in das Gouvernanten-Institut oder in das Seminar aufgenommene Bewerberin, welche die Anstalt bald nach ihrem Eintritte verläßt, ohne durch Krankheit oder besondere Familien-Verhältnisse dazu genöthigt zu sein, hat das Pensionsgeld für ein volles Vierteljahr zu entrichten.

Berlin, den 8. März 1877.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. A.: Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

209. Verordnung, betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest.

Wir verordnen auf Grund der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, was folgt:

§ 1. Auf den in den diesseitigen Bezirk fallenden Strecken der Schlesischen Gebirgsbahn und der Bahn von Frankenstein nach Reisse ist die Einladung von Rindvieh gänzlich untersagt.

§ 2. Auf den nachstehend bezeichneten Bahnstrecken darf Rindvieh nur auf den hierunter ausdrücklich genannten Stationen eingeladen werden:

- 1) auf der Breslau-Warschauer Bahn (von Dels nach Wilhelmsbrück) in der Station Polnisch-Wartenberg,
- 2) auf der in den diesseitigen Bezirk fallenden Strecke der Dels-Gnesener Bahn in den Stationen Dels und Militsch,
- 3) auf der in dem diesseitigen Bezirk belegenen Strecke der Reichen-Oder-Ufer-Bahn in den Stationen Dels und Namslau,
- 4) auf der Strecke der Breslau-Glag-Mittelwalder Bahn von Münsterberg bis zur Landesgrenze in den Stationen Münsterberg, Frankenstein, Glag,
- 5) auf der Strecke der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn von Königszell nach Altmasser in der Station Königszell, und auf der Strecke derselben Bahn von Schweidnitz nach Frankenstein in den Stationen Reichenbach und Frankenstein.

Auch auf den vorgenannten Stationen ist die Zulassung von Rindvieh zum Bahntransport nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

Der Versender des Viehes hat dem Vorsteher der Verladestation:

- a. eine von dem Landrathe des Kreises, in welchem er angesessen ist, frühestens 8 Tage vorher ausge-

stellte Bescheinigung zu übergeben. In der letzteren muß die Stückzahl der zu versendenden Thiere, deren Farbe, Geschlecht und Hornbrandzeichen angegeben, sowie bezeugt sein, daß der Versender die Thiere wenigstens vier Wochen auf seiner Besitzung gehabt hat und daß in dem Kreise die Rinderpest nicht herrscht,

- b. eine Bescheinigung des beamteten Thierarztes auszuhandigen, daß die Thiere, auf welche sich die Bescheinigung zu a. bezieht, am Tage der Verladung an keiner ansteckenden Krankheit leiden und einer solchen auch nicht verdächtig sind.

Die Bescheinigungen zu a. und b. werden in zwei gleichlautenden, als Unikat und Duplikat bezeichneten Exemplaren kostenfrei ausgestellt. Die Unikate bleiben in Besitze der Bahnhofsvorstände, die Duplikate werden den Viehversendern zur Aushändigung an die Käufer überlassen.

§ 3. Auf allen vorstehend nicht bezeichneten, im diesseitigen Regierungsbezirke belegenen Bahnstrecken ist das Einladen von Rindvieh den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterworfen.

§ 4. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen unterliegen den Straf-Vestimmungen im § 328 des Deutschen Strafgesetzbuches.

§ 5. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des auf die Publikation folgenden Tages in Kraft.

Breslau, den 24. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Cad.

201. Der Agent A. M. Perle in Breslau hat auf die ihm unterm 31. Oktober 1875

ertheilte Konzession als Unter-Agent der Auswanderungsbeförderer Johanning und Böhmer in Berlin verzichtet.

Gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 — betreffend die Geschäftsführung der zur Förderung von Auswanderern konzessionirten Personen — wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des ic. Perle herzuleitende Ansprüche an die für den Genannten bestellte Kaution binnen einer Frist von zwölf Monaten bei der unterzeichneten Königlichen Regierung angemeldet werden müssen, andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Kaution an den Besteller zurückgegeben werden wird.

Breslau, den 20. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

212. Nachdem an den in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Juni 1875 gewählten Kirchenvorstand in Ahr.-Salzbrunn, Kreis Waldenburg, die Verwaltung des mit der vakanten Pfarrei dafelbst verbundenen Vermögens von dem Kommissar Amtsvorsteher Drescher zu Ober-Salzbrunn übergeben ist, hat die durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte kommissarische Verwaltung ihre Endschafft erreicht.

Breslau, den 21. März 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Am 1. April cr. tritt zum Halle = Cottbus-
Eisenbahn-Verbandtarife ein Nachtrag XVIII. in Kraft,
der

Spezialtariffsätze für Holz von Mittelwalde und
Klassifikations-Änderungen
enthält.

Druck-Exemplare sind bei unseren größeren Ver-
band-Stationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 6. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

20. Am 15. März c. tritt an Stelle des Tarifs
vom 1. August 1874 ein anderweitiger Tarif für die
Förderung Niederschlesischer Steinkohlen und Coaks
Wagenladungen von unseren Stationen Gottesberg
Dittersbach nach Stationen der Märkisch-Posener
Eisenbahn in Kraft, enthaltend durchweg ermäßigte
Tariffsätze.

Druckexemplare des Tarifs werden bei den genannten
Stationen verabfolgt.

Berlin, den 9. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

10. Vom 1. April 1877 ab werden den Königlichen
Eisenbahn-Kommissionen in Berlin (Niederschlesisch-
Märkisch), Görlitz, Breslau und Halle (Halle-Sorau-
Guben) des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks auch die
über zur unserer Kompetenz gehörigen Untersuchungen
und Entscheidungen über diejenigen Entschädigungs-
Reklamationen aus den direkten und Verband-Ver-
kehr, Gepäck-, Vieh- und Güter-Verkehren, bei wel-
chen fremde Bahnen betheiligt sind, übertragen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch sämtliche Be-
schwerden und Reklamationen aus den internationalen
Verkehren, sowie die Beschwerden und Reklamationen
über unrichtige Auslegung und Anwendung der Tarife
und tarifarischen Bestimmungen, und die Entscheidung
(nicht aber die Untersuchung) in denjenigen Reklamationen
aus den direkten und Verbands-Verkehren, deren Objekt
den Betrag von 600 Mark übersteigt, welche nach wie
vor unserer Kognition unterliegen.

Es sind daher vom obenbezeichneten Tage ab, wo-
fern nicht die internationalen Verkehre in Frage kommen,
sämmliche Anträge auf Erstattung von Personen-Fahr-
geldern, Entschädigungen aus dem Gepäck-, Vieh- und
Güterverkehre wegen Manco's, Verlusten, Beschädigungen
oder Ueberschreitung der Lieferfristen und

ausnahmslos alle Anträge auf Erlass und Erstattung
von Wagenstrafmiethen, Stand und Lagergeldern oder
Konventionalstrafen an unsere Eisenbahn-Kommissionen
zu richten, und zwar:

a. wenn die Niederschlesisch-Märkische oder
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn An-
kunft- resp. Empfangsbahn ist, an diejenige
Kommission, in deren Bereich die Bestimmungs-
Station liegt,

b. wenn die Niederschlesisch-Märkische oder

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn Abgangs- resp.
Versandtbahn ist, an diejenige Kommission, in
deren Bereich die Abfahrts- resp. Aufgabestation
liegt,

c. wenn die Niederschlesisch-Märkische oder
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn nur
Transitbahn ist, an diejenige Kommission, in
deren Bereich die Fahrt resp. der Transport in den
Verwaltungsbezirk der vorbenannten Bahnen ein-
getreten ist, wofern die Inanspruchnahme der
Transitbahn nach § 62 des Betriebs-Reglements
für die Eisenbahnen Deutschlands überhaupt zu-
lässig ist.

Berlin, den 16. März 1877.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen und
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

206. Mit dem 25. d. M. tritt zum Magdeburg-
Schlesischen Verband-Güter-Tarife vom 1. Oktober 1875
ein Nachtrag 13 in Kraft, welcher Klassifikations-Än-
derungen und Ausnahme-Frachtsätze für den Transport
von Spiritus in Wagenladungen enthält.

Druckexemplare sind auf den Verbandstationen so-
wie bei der hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu
haben.

Berlin, den 17. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

211. Mit dem 20. d. Mts. tritt zum Tarife für
den Hamburg- u. Böhmisch-Mährischen Verband-Güter-
Verkehr ein Nachtrag XI. in Kraft, welcher Reglements-
und Tarif-Änderungen, sowie Frachtsätze für den Trans-
port von Schlachtvieh aller Art in Wagenladungen von
Kolin, Pardubitz und Znaim nach Berlin und Hamburg
enthält.

Druck-Exemplare dieses Nachtrages werden von
unserer hiesigen Güter-Expedition auf Verlangen unent-
geltlich verabfolgt.

Berlin, den 21. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

191. In Gemäßheit des § 1 alin. 4 des Gesetzes
vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 40 ad 2
des Gesetzes vom 26. Juli 1876 ist Seitens des unter-
zeichneten Kreis-Ausschusses genehmigt worden, daß die
durch Kaufvertrag vom 3. Juni 1875 und Auflassung
vom 18. September ej. a. von dem Herrn Fürsten
von Hapsfeldt, Besitzer des Fideikommiß-Fürstenthums
Trachenberg, aus der, der Susanna Sommer in Schmie-
grobe gehörigen Häuslerstelle Nr. 4 Schmiegrode er-
worbenen Ackerparzellen:

Schmiegrode'er Gemarkungs-Kartenblatt Nr. 2	
Parzellen Nr. 13 der Krautgarten	38,30 Ar
dieselbst Nr. 28 am Biadausche'er Wege	56,40 "
dieselbst Nr. 200 ebendort	10,70 "
dieselbst Nr. 201 ebendort	14,80 "
dieselbst Nr. 213 am Georg.	79,90 "
Kartenblatt Nr. 7 Parzellen Nr. 126	
an der Trachenberger Grenze	3,80 "

zusammen 2 Hektar 03,90 Ar

unter-Ausscheiden derselben aus dem Gemeinde-Bezirk Schmiegrode dem gleichnamigen Gutsbezirk einverleibt werden.

Militisch, den 1. März 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

205. In Gemäßheit des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 40 ad 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 ist Seitens des unterzeichneten Kreis-Ausschusses genehmigt worden, daß die dem Herrn Grafen von Wilamowitz-Möllendorf, Besitzer der Herrschaft Freyhan, gehörigen Rustikalstellen unter Ausscheiden derselben aus dem Gemeindebezirk Freyhan Schloß dem gleichnamigen Gutsbezirk einverleibt werden und zwar:

der sub Hypotheken-Nr. 12, Gemarkungs-Kartenblatt Nr. 3 aufgeführte Anthel an den ungetrennten Hofräumen der bereits ausgeschiedenen sogenannten Hein-, Miß- und Lucke-Stellen, und die Ackerparzellen	
Peadausche'er Gemarkungskartenbl. Nr. 1 der Hundsberg	14 Ar 30 Quadr.-M.
dieselbst an der Stachname	11 = 50
Gemarkungs-Kartenblatt Nr. 7	
ebendort	43 = 90
	zusammen 69 Ar 70 Quadr.-M.

Militisch, den 1. März 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

181. Zur Abnahme der mit dem theologischen Examen nicht in Verbindung stehenden wissenschaftlichen Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes hat die hiesige Prüfungs-Kommission II. für das laufende Jahr die Termine auf den 18. Juni und 19. November anberaumt. Kandidaten, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Meldung unter Beifügung der im § 5 der Instruktion vom 26. Juni 1873 bezeichneten Schriftstücke bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Unterzeichneten einzureichen. Die Prüfung ist öffentlich und findet im Senatszimmer der hiesigen Königlichen Universität von Vormittags 10 Uhr ab statt.

Breslau, den 9. März 1877.

Dr. Reissacker, Gymnasial-Direktor,
Vorsitzender der Staatsprüfungs-Kommission II.
für Kandidaten des geistlichen Amtes.

204. Die Königliche Kunstschule hieselbst, welche zugleich Seminar für Zeichenlehrer ist, beginnt ihr Sommer-Semester Montag den 9. April. Der Lehrplan umfaßt folgende Lehrgegenstände gegeben von den dabei vermerkten Lehrern. 1) Freihandzeichnen, Ornamentzeichnen, Farbenstudien, Anatomie und Proportionslehre: Maler A. Bräuer. 2) Projektionslehre, Perspektive und Schattenkonstruktion, architektonisches Zeichnen, Ornamentformen- und Stil-Lehre: Baumeister F. Stüler. 3) Architektonisches und kunstgewerbliches Entwerfen und die Darstellung dahin gehöriger Gegenstände in Zeichnung und Farbe: Baurath C. Lüddecke. 4) Modelliren: Bildhauer Michaelis. 5) Kunstgeschichte:

Professor Dr. A. Schulz. Anmeldungen von Schülern werden Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1 Uhr im Gebäude der Königlichen Kunstschule, Augustaplatz 3, entgegengenommen.

Breslau, den 24. März 1877

Die Direktion der Königlichen Kunstschule.
C. Lüddecke, Baurath.

200. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1877 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38/39) stattfinden werden.

- 1) Professor Dr. Drth: a. Spezielle Ackerbaulehre. b. Ueber Boden und Wasser mit besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege. c. Landwirthschaftliche Taxationslehre. d. Praktische Uebungen. e. Exkursionen an zu bestimmenden Tagen.
- 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Organische Chemie und die chemischen Grundlagen der Fütterungslehre. b. Anleitung zu agrilkulturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.
- 3) Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik. b. Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen der Pflanzen.
- 4) Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen. b. Mikroskopische Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten.
- 5) Professor Müller: Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.
- 6) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht. b. Allgemeine Züchtungsprinzipien. c. Schafzucht.
- 7) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhof: Ueber Krankheiten der Hausthiere.
- 8) Professor Dr. Großmann: Buchführung insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmesskunst.
- 9) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.
- 10) Postbaurath Lüdckermann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Niveliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Verrieselungen.
- 11) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation und Spiritus-Brennerei.
- 12) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.
- 13) Dr. Wittmack: Landwirthschaftliche Sämereien, deren Verfälschungen und Verwechslungen.
- 14) Dr. Oskar Brefeld: a. Physiologie und Entwicklungsgeschichte der Pilze mit besonderer Berücksichtigung der Schimmels-, Gährungs- und Fäulnispilze, in Verbindung mit Experimenten und mikroskopischen De-

strationen. b. Mikroskopische Uebungen im Unter-
en von Vilzen.

15) Kammergerichtsrath Keyßner: Preussisches Recht
besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth-
tlichen Rechtsverhältnisse.

16) Ober-Rotharzt Kittner: Hufbeschlagslehre ver-
den mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

17) Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungs-
re.

18) Dr. Freiherr von Canstein: Düngerlehre.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft Beflissenen
undirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden
der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere
Vorlesungen, welche für angehende Landwirth von
herem Interesse sind und zu welchen der Zutritt den-
ben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann,
erfinden. Von den Vorlesungen an der Universität
besonders hervorzuheben: Physik, Geologie,
Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt gleichzeitig mit dem
Sommer-Semester an der Königl. Universität am
April 1877. Meldungen wegen der Aufnahme in
das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn (Doro-
theenstr. 38/39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. land-
wirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützen-
str. 26 (geöffnet von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr
Abends), Anmeldung hierzu ebenfalls im Königl. land-
wirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden ge-
stattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen
dieses Museums.

Die Instituts-Duäsur befindet sich im Centralbureau
des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten, Leipziger-Platz Nr. 10 und ist von
10 bis 1 Uhr geöffnet.

Von denselben werden fortan erhoben:

- a. an Einschreibgebühren 6 Mark pro Semester;
- b. an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorlesung;
- c. Gebühr für die Ausfertigung eines Studien-
zeugnisses 3 Mark.

Dieses Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-
Direktion (Dorotheenstr. 38/39) bezogen werden.

Das Kuratorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

In den Ruhestand getreten: Der Königl. Forstmeister Krohn zu Breslau.

Ernannt: Der Kataster-Supernumerarius Vor-
gitz zum Kataster-Assistenten bei der Königl. Regierung.

Kommissarisch ernannt: Der Stadt-Sekretair,
Polizei-Anwalts-Substitut Schumann zu Neumarkt
zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk des
Kreises Neumarkt.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Dr. Mende zu Münster-

berg die Lokal-Inspektion über sämtliche katholische
Schulen daselbst und die Graf Schlabrendorfsche Anstalt.

2) Dem Pastor Fischer zu Schreibendorf die Lokal-
Inspektion über die katholischen Schulen in Schreib-
dorf und Deutsch-Jägel, Kreis Strehlen.

3) Dem Gemeinde-Vorsteher Wiedemann zu Ma-
rienau, Kreis Ohlau, die Lokal-Inspektion über die ka-
tholische Schule daselbst.

Bestätigt die Lokationen: 1) für die Lehrer
Kliegner, Gottwald und Kynast und die bisherigen
Hilfslehrer Nieder und Gruner zu Lehrern einer
dritten Klasse an städtischen evangelischen Elementar-
schulen in Breslau.

2) für den Lehrer Hoffmann zum Lehrer an der
evangelischen Elementarschule in Frankenstein.

3) für den Lehrer Kraft zum evangelischen Lehrer
in Dörndorf, Kreis Dels.

4) für den Lehrer Bürgel zum evangelischen Lehrer
in Prosgawe, Kreis Wohlau.

5) für den evangelischen Lehrer Grub zu Breslau.

Widerruflich bestätigt: Die Lokation für den
bisherigen Hilfslehrer Seifert zum Lehrer an der
katholischen Stadtschule in Ohlau.

2) für den Lehrer Staesch zum Lehrer an der
evangelischen Schule in Dels.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Nerlich zum Lehrer
an der katholischen Stadtschule in Ohlau.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Angestellt: 1) Der Feldwebel Peucker am 1ten
März c. als Bureau-Hilfsarbeiter. 2) Der Vice-Feld-
webel Scharnke, der Sergeant Bochdam und der
Wachtmeister Rathmann am 1. März c. als Schutz-
männer.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechaniker Ed.
Sprenger zu Berlin ist unter dem 13. März 1877
ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Kurven-
Ziehfeder auf drei Jahre, von jenem Tage an gerech-
net und für den Umfang des preussischen Staats
ertheilt worden.

2) Dem Buchdruckereibesitzer Wilhelm Hieroni-
mus, in Firma Wilhelm Hassel, zu Köln a. Rh. ist
unter dem 12. März 1877 ein Patent auf eine durch
Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige An-
lege-Vorrichtung der Bogen an Schnellpressen, soweit
dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf
drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für
den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinenfabrikanten van Gölpen, Len-
sing und von Gimborn zu Emmerich a. Rh. ist
unter dem 13. März 1877 ein Patent auf einen durch
Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Injektor
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für
den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Civil-Ingenieur Karl Kurz in Köln und
dem Mechaniker Johann Heinrich Aufderheide in
Kaiserslautern ist unter dem 12. März 1877 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Stiefelkettens-Ausziehher, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Civil-Ingenieur Fr. Demmin zu Berlin ist unter dem 16. März 1877 ein Patent auf eine Steuerung des Dampf-einlasshahnes an Pulsometerpumpen in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Herrn A. Ingemann zu Roldmoos ist unter dem 12. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sätemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Kaufmann F. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Glüh-Rohr-System in Knochenkohle-Ofen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Herrn Edwin A. Brydges zu Berlin ist unter dem 16. März 1877 ein Patent auf eine Zängemaschine für Eisen und Stahl in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Ingenieur und Maschinenfabrikanten G. W. Ruhmer zu Berlin ist unter dem 16. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Holzstreifen zu Schutzwecken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

10) Dem Mühlenbaumeister Johann Gottlieb Zeidler zu Görlitz ist unter dem 15. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Turbinen zur gleichzeitigen Verstellung der Schaufelwinkel am Leit- und Lauftrabe, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

11) Den Herren Schäffer und Budenberg zu Buda-Magdeburg ist unter dem 13. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Abdampfen von Salzlösungen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

12) Den Herren Kortenbach und Rauh zu Walldorf bei Solingen ist unter dem 16. März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schutzkapel an Schirmen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

13) Dem Baumeister H. Doenisch zu Leipzig und dem Ingenieur D. Magnus zu Gutzsch bei Leipzig ist unter dem 12. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rangirbremse, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

14) Dem Gürtlermeister A. Arndt zu Berlin ist unter dem 20. März 1877 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verschlussvorrichtung an Büchern und Albums, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

15) Dem Herrn Heinrich Dollack zu Ratibor ist unter dem 16. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Typen-Setz- und Ablege-Maschine, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Ingenieur Otto Boß zu Braunschweig unter dem 27. April 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Ziegelofen, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner Anordnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist auf fernere zwei Jahre — also bis zum 27. April 1879 — verlängert worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Ingenieur Charles Brown zu Winterthur unter dem 10. Dezember 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Ventilsteuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der verst. Geheime Kommerzienrath Krafer hat der Bürger-Rettungs-Anstalt in Breslau 3000 Mark letztwillig ausgesetzt.

Schwurgerichts-Sitzung. 1) Am 9. April 1877 beginnt bei dem königlichen Kreisgericht zu Bries die zweite Schwurgerichts-Periode pro 1877 unter dem Vorsitz des königlichen Kreis-Gerichts-Direktors, Geheimen Justiz-Raths von Gladis zu Bries.

2) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte Sitzung im Jahre 1877 vom 9. April an etwa 14 Tage hindurch im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind untheilhabende Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 14.

Den 6. April.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

4. Das 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1177. Das Gesetz, betreffend die vorläufige Rechnung des Haushalts-Stats des Deutschen Reichs das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877. Vom 26. März 1877.

Nr. 1178. Die Bekanntmachung, betreffend Abrechnungen der Eichordnung. Vom 26. März 1877.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8489. Die Verordnung wegen Vereinigung im Kreise Randow belegenen, bisher dem Landmannenverbände der Kurmark angehörigen Ortschaften dem Landarmenverbände der Provinz Pommern. Vom 15. März 1877.

Nr. 8490. Die Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1877/78. Vom 28. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

27. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1877.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren im Bereich der Königl. Regierung zu Breslau dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt werden, und zwar:

den 7. Mai	in Trebnitz,
" 9. "	" Dels,
" 11. "	" Poln-Wartenberg,
" 28. Juli	" Trachenberg,
" 9. August	" Namslau,
" 13. "	" Brieg,
" 15. "	" Nimptsch,
" 16. "	" Striegau,
" 18. "	" Neumarkt,
" 20. "	" Wohlau,
" 21. "	" Steinau a. D.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseger vom Ankauf ausgeschlossen und wird gewünscht, daß die Beschaffenheit der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hauf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können werden die Herren Verkäufer ersucht, die vorhandenen betreffenden Deckheine mitzubringen.

Berlin, den 3. März 1877.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

216. Betreffend die bald thunliche Liquidirung aller der Rechnungs-Periode 1. Januar/31. März 1877 angehörigen Forderungen an die Staats-Kasse.

Zur Erhaltung einer geordneten Kassen-Verwaltung ist erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind. Da nun das jetzt laufende Vierteljahr vom 1. Januar bis Ende März 1877 bestimmungsmäßig eine besondere für sich selbstständige Rechnungs-Periode bildet, so fordern wir alle Diejenigen, welche etwa noch für das laufende 1. Quartal 1877 feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, auf, solche nach eingetretener Verfallzeit ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Alle anderweiten der Rechnungs-Periode 1. Januar bis 31. März 1877 angehörigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen und Leistungen u. s. w. sind, soweit irgend thunlich und soweit nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere dießfällige Termine festgesetzt sind, spätestens bis zum 12. April d. J. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landrätthe, Bau- und Forstbeamte, Kreis-Physici, Kreissthierärzte, Bürgermeister u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu beschleunigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin thunlichst zu beschleunigen.

Wir erwarten, daß der bezeichnete Termin des 12. April cr. nur in unvermeidlichen Ausnahmefällen

Fällen wird überschritten werden und bemerken schließlich noch, daß über Forderungen aus verschiedenen Rechnungs-Perioden der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Breslau, den 25. März 1877.

Königliche Regierung.

223. Betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest.

Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten im Kreise Ohlau (Verordnung vom 18. Januar c., Amtsblatt Seite 25), in den Kreisen Neumarkt, Trebnitz, Dels, Landkreis Breslau und Stadt Breslau (Verordnung vom 21. Januar c., Amtsblatt Seite 28) und im Kreise Wohlau (Verordnung vom 24. Januar c., Amtsblatt Seite 35) wird hierdurch wieder aufgehoben.

Dagegen bleibt die Ausfuhr von Rindvieh aus der Stadt Breslau (Verordnung vom 14. März c., Amtsblatt Seite 91) bis auf Weiteres noch verboten, der Transito-Transport von Rindvieh mittelst der Eisenbahn aber, sofern eine Ausladung der Rindviehstücke in der Stadt Breslau nicht stattfindet, ist gestattet (Verordnung vom 16. Februar c., Amtsblatt Seite 35).

Die Beschränkungen des Verkehrs mit Vieh, Dünger, Raufutter, Stroh und dergl., angeordnet für den Kreis Brieg unter dem 18. Januar c. (Amtsblatt Seite 26), für die Kreise Neumarkt, Trebnitz, Dels und Landkreis Breslau unter dem 21. Januar c. (Amtsblatt Seite 28) und für den Kreis Wohlau unter dem 24. Januar c. (Amtsblatt Seite 35) werden aufgehoben.

Dagegen bleiben bis auf Weiteres in Kraft für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Breslau

1) die Anzeigepflicht (Amtsblatt-Verordnung vom 18. Januar c. Seite 25),

2) die Hornviehkontrolle durch Viehrevisoren (Amtsblatt-Verordnung vom 10. Februar c., Seite 59).

Wegen der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus dem Auslande wird auf die Verordnung vom 21. Januar 1877 (Amtsblatt Seite 29), wegen Verladung von Rindviehstücken auf Eisenbahnen des Regierungsbezirks Breslau auf die Verordnung vom 24. März 1877 (Amtsblatt Seite 104) verwiesen.

Breslau, den 29. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sadj.

219. Betreffend die Ausbildung von Krankenpflegerinnen.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juli 1876 — Amtsblatt pro 1876, Seite 225 — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in dem Kreiskrankenhaus zu Dels Krankenpflegerinnen der freiwilligen Krankenpflege ausgebildet werden und Aspirantinnen unter folgenden Bedingungen Aufnahme in der Kranken-Anstalt finden:

1) Zunächst werden nur weibliche Personen behufs ihrer Ausbildung in der Krankenpflege aufgenommen.

2) Die Aspirantinnen müssen körperlich und geistig gesund, nicht jünger als 20 und nicht älter als 40 Jahre alt sein, unbescholtenen Ruf nachweisen können und im Lesen und Schreiben einige Fertigkeit besitzen.

3) Die Anträge auf Aufnahme in die Krankenanstalt sind an den Vorstand, zu Händen des Königl. Landraths Herrn von Rosenburg zu Dels zu richten und zwar unter Beifügung

- a. eines Gesundheits-Attestes,
- b. eines ortspolizeilichen Führungs-Attestes,
- c. eines Qualifikations-Zeugnisses, welches der zuständige Kreis-Physikus auszustellen hat.

4) Die Dauer des Unterrichts in der Krankenpflege, die sich auf alle Zweige derselben zu erstrecken hat und auch die Erlernung der niederen Chirurgie und des Desinfektionsverfahrens in sich begreifen muß, umfaßt mindestens sechs Monate.

5) Vorläufig können im Hause der Kreiskrankenanstalt zu Dels zu gleicher Zeit nur 2 Individuen Aufnahme finden.

6) Für Wohnung, Verköstigung und Ausbildung ist eine monatliche Pension von zwanzig Mark zu zahlen.

7) Für Unvermögende hat der Kreis-Verein zu Dels zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger eine monatliche Rate von 20 Mark zum Zwecke der Pensionzahlung zur Verfügung gestellt.

Bei dieser Gelegenheit machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß auch

in dem Allerheiligen-Hospital zu Breslau,
in dem Knappschäfts-Lazareth zu Waldenburg,
in der Kreis-Krankenanstalt zu Baumgarten bei Ohlau,

in der Kreis-Krankenanstalt zu Ohlau,
in dem evangelischen Krankenhause zu Schweidnitz und

in dem Garnison-Lazareth zu Schweidnitz

Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen unter den in unseren Bekanntmachungen vom 7. Juli 1876 — Amtsblatt 1876 Seite 225 und 226 — und 15. September 1876 — Amtsblatt 1876 Seite 307 — näher angegebenen Bedingungen ausgebildet werden, beziehungsweise Aufnahme finden.

Breslau, den 25. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sadj.

215. Dem Kaiserlichen Geschäftsträger und General-Konsul für die Republiken in Central-Amerika v. Bergen zu Guatemala ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 § 1 für sein Amtsgebiet die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurfunden.

Breslau, den 17. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

225. Der zwölfjährige Knabe Paul Kaps, Sohn des Inwohners und Zimmermann Joseph Kaps zu Grünau, Kreis Frankenstein, hat am 6. Januar d. J. seinen sechs Jahr alten Bruder Heinrich, welcher in den Mühlgraben daselbst gefallen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

diese beherzte That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Die diesjährige zweite Prüfung der Volksschüler am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münster findet sowohl für die seminaristisch gebildeten, als die außerhalb eines Seminars zur Kommissionsung vorbereitet gewesenen Lehrer

am Freitag, den 8. Juni d. J. ab

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens zum 10. Mai d. J. bei der unterzeichneten Behörde die betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspektoren zur Verfügung folgender Schriftstücke einzureichen:

- 1) des Zeugnisses über die erste Prüfung;
- 2) eines Zeugnisses des Lokal-Schul-Inspektors;
- 3) einer vom Examinanden selbstständig gefertigten Arbeit über ein von ihm selbst gewähltes Thema der Versicherung, daß er keine anderen, als die von angegebenen Quellen dazu benützt habe;
- 4) einer von ihm selbst gefertigten Zeichnung und beschrift.

Der Meldung ist ein besonderer Antrag beizufügen, ob der Examinand in einem fakultativen Lehrfach oder einem Gegenstande besonders geprüft zu werden beabsichtigt, in welchem er eine Steigerung des bei der Prüfung erhaltenen Prädikates zu erlangen wünscht. Falls nicht ein besonderer Bescheid unsererseits erfolgt, zieht die persönliche Vorstellung am 7. Juni, kends 5 Uhr bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Paul in Münsterberg.

Breslau, den 19. März 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

26. In Raudten Stadt, Raudten Bf. und Barthau werden am 1. April d. J. mit den Kaiserlichen Postämtern vereinigte Telegraphen-Anstalten mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 27. März 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.
17. Am 1. April c. tritt für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen und Coaks in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Stationen der Oesterreichischen Nordwestbahn, der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, nach Station Grulich der Mährischen Grenzbahn und nach Station Prag (transit) der Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn unter Aufhebung des seit 1. August 1874 gültigen Tarifs und der Nachträge I. und II. zu demselben, ein neuer Tarif mit ermäßigten Sätzen in Kraft.

Druckexemplare desselben sind von unserer Güter-Kasse in Görlitz zu dem Preise von 20 Pf. pro Stück zu beziehen.

Berlin, den 22. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

220. Mit dem 15. April d. J. werden die seither bestandenen direkten Billets zwischen Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O. einer- und Brandenburg andererseits, Breslau einer-, Seiffennersdorf und Sibau andererseits der geringen Frequenz halber aufgehoben.

Berlin, den 24. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

228. Am 1. April c. tritt für den Transport von Niederschlesischen Steinkohlen und Coaks bei Aufgabe von mindestens 10000 Kilogramm auf einen Wagen und mit einem Frachtbriefe von Dittersbach und Gottesberg nach den östlich von Kreuz belegenen Stationen der Königlichen Ostbahn via Königszell-Liegnitz-Glogau-Lissa-Posen-Kreuz resp. Bromberg und Thorn ein direkter Tarif in Kraft.

Druckexemplare desselben werden bei den Güter-Expeditionen in Dittersbach und Gottesberg verabsolgt.

Berlin, den 27. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

222. Nachdem mittelst Vertrages vom 24. November 1873 eine Ackerparzelle des Rittergutes Dobrischau, Kreis Münsterberg, im Flächeninhalte von 34 Ar 30 Quadrat-Meter in den Besitz der Stellenbesitzer Wilhelm und Ottilie Baier'schen Eheleute zu Dobrischau übergegangen, dagegen eine bisher den Baier'schen Eheleuten gehörige Ackerparzelle von 22 Ar 70 Quadrat-Meter mittelst desselben Vertrages zum Rittergute Dobrischau abgetreten ist, und der Antrag gestellt worden, die Parzelle von 34 Ar 30 Quadr.-Meter aus dem Gutsbezirke Dobrischau auszuscheiden und dem Gemeindeverbande Dobrischau einzuverleiben, dagegen die Parzelle von 22 Ar 70 Quadr.-Meter aus dem Gemeindeverbande Dobrischau auszuscheiden und dem Gutsbezirke Dobrischau einzuverleiben, auch ferner die Interessenten ihr Einverständnis hierzu ausgesprochen, wird hierdurch auf Grund des § 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 und des § 40 Nr. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden vom 26. Juli 1876 zu dieser Bezirks-Veränderung die Genehmigung erteilt.

Münsterberg, den 19. März 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

218. Nachdem mittelst Vertrages vom 24. November 1873 eine Ackerparzelle des Rittergutes Heinrichau, Kreis Münsterberg, in einem Flächeninhalte von 74 Ar 30 Quadr.-Meter in den Besitz der Stellenbesitzer Franz und Louise Treutler'schen Eheleute zu Heinrichau übergegangen, und der Antrag gestellt worden ist, die genannte Parzelle aus dem Gutsbezirke Heinrichau auszuscheiden und dem Gemeindeverbande Heinrichau einzuverleiben, nachdem ferner die Interessenten ihr Einverständnis hierzu ausgesprochen, wird hierdurch auf Grund des § 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 Nr. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden vom 26. Juli 1876 zu dieser Bezirks-Veränderung die Genehmigung erteilt.

Münsterberg, den 19. März 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

214. Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4½ pCt.

Bei der heut stattgefundenen Auslosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Juni 1866 ausgefertigten und am 1. Oktober 1877 in Höhe von 141,900 Mark zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen à 4½ pCt. sind gezogen worden, und zwar:

Ueber à 1000 Thlr. = 3000 Mark.

Ser. I. lit. a. Nr. 15. 23. 35. 109.

Ser. II. lit. a. Nr. 259.

Ser. III. lit. a. Nr. 342.

Ser. IV. lit. a. Nr. 382.

Ser. V. lit. a. Nr. 496. 497.

Ueber à 500 Thlr. = 1500 Mark.

Ser. I. lit. b. Nr. 18. 26. 125. 155. 248. 290. 307. 321. 344. 407. 477. 518. 543. 548.

Ser. II. lit. b. Nr. 673. 720. 742. 743. 764. 768. 831.

Ser. III. lit. b. Nr. 872. 880. 976.

Ser. IV. lit. b. Nr. 1137. 1190. 1212. 1230. 1231.

Ser. V. lit. b. Nr. 1313. 1317. 1329. 1342. 1362. 1374. 1388. 1440. 1485.

Ueber à 200 Thlr. = 600 Mark.

Ser. I. lit. c. Nr. 8. 192. 346. 409. 486. 523. 622. 730. 750. 795. 798. 839. 880. 908. 1024. 1036. 1225. 1231. 1307. 1402. 1439. 1670. 1691.

Ser. II. lit. c. Nr. 1936. 2032. 2087. 2181. 2312. 2389. 2396. 2500. 2588. 2598.

Ser. III. lit. c. Nr. 2687. 2781. 2848. 2904. 2917. 2919. 2942. 3016. 3035. 3047. 3147. 3178. 3280.

Ser. IV. lit. c. Nr. 3460. 3469. 3680. 3681. 3704. 3789. 3846. 4067. 4178.

Ser. V. lit. c. Nr. 4205. 4217. 4264. 4313. 4324. 4385. 4386. 4549. 4688. 4710. 4751. 4753. 4957. 4971.

Ueber à 100 Thlr. = 300 Mark.

Ser. I. lit. d. Nr. 106. 409. 544. 573. 589. 985. 1151. 1496. 1603. 1649. 1708. 1711. 2238. 2415. 2445. 2492. 2748. 2955. 3069. 3285. 3296. 3367.

Ser. II. lit. d. Nr. 3645. 3909. 3910. 3939. 4248. 4256. 4300. 4534. 4872.

Ser. III. lit. d. Nr. 5715. 5742. 6059. 6401. 6536.

Ser. IV. lit. d. Nr. 6860. 6942. 7078. 7222. 7387. 7507. 7710. 7747. 7862. 8137. 8386.

Ser. V. lit. d. Nr. 8403. 8594. 9500. 9541. 9713. 9803. 9855. 9863.

Zusammen über 47,300 Thlr. = 141,900 Mark.

Die Besitzer der ausgelosten Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien am 1. Oktober 1877 gegen Rückgabe der Obligationen und der von da ab laufenden Zins-Coupons in unserer Stadt-Haupt-Kasse im Rathhause in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgelosten Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 1. April c. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhausthüren und in sämtlichen hiesigen städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte vom 1. Oktober c. ab laufende Zins-Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten, bereits pro termino 1. Oktober 1876 verloosten und gekündigten Stadt-Obligationen und zwar:

Ueber à 1000 Thlr. = 3000 Mark.

Ser. I. lit. a. Nr. 134. 144.

Ser. III. lit. a. Nr. 319.

Ueber à 500 Thlr. = 1500 Mark.

Ser. I. lit. b. Nr. 156. 209. 340.

Ser. II. lit. b. Nr. 837.

Ser. III. lit. b. Nr. 862.

Ser. IV. lit. b. Nr. 1074.

Ueber à 200 Thlr. = 600 Mark.

Ser. I. lit. c. Nr. 130. 789. 1066. 1082. 1113. 1214. 1247. 1411. 1431. 1674.

Ser. II. lit. c. Nr. 1811. 1835. 2006. 2364. 2413.

Ser. III. lit. c. Nr. 2669. 2923. 3110. 3224.

Ser. IV. lit. c. Nr. 3424. 3588. 3593. 3743. 3966. 4097. 4158.

Ser. V. lit. c. Nr. 4552.

Ueber à 100 Thlr. = 300 Mark.

Ser. I. lit. d. Nr. 160. 858. 883. 1538. 1809. 1985. 2029. 2231. 2239. 2561. 2722. 2757. 3289.

Ser. II. lit. d. Nr. 3726. 3729. 4125. 4196. 4596. 4697. 4967. 5020.

Ser. III. lit. d. Nr. 5690. 6227. 6323. 6403.

Ser. IV. lit. d. Nr. 6805. 7278. 7620. 8258. 8318.

Ser. V. lit. d. Nr. 8935. 9195. 9323. 9343. 9698.

Zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes wird an die baldige Rückgabe dieser Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons gegen Empfangnahme der Valuta hiermit erinnert.

Breslau, den 19. März 1877.

Der Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend: „Das Pferde-Aushebungs-Reglement vom 12. Juni 1875.“

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Außerordentliche Beilage

N. 14 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1877.

S. Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. genehmigt Ich hiermit das anliegende Pferde-Aushebungs-Reglement. Sie haben haben hiernach das Weitere zu veranlassen und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Emß, den 12. Juni 1875.

gez.: W i l h e l m.

g.: Camphausen. Graf zu Guleburg. v. Kameke.
die Minister der Finanzen, des Innern
und des Krieges.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und § 36 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend folgt:

„§ 25. Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre Kriegsdienste für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des Werthes von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgiltig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte u. das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26. Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den reichsten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36. Alle gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

werden an Stelle der Verordnung vom 24. Febr. 1834 die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§ 1. Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden von 6 zu 6 Jahren auf desmalige Anordnung der Königl. Ministerien des

Krieges und des Innern Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch Vormusterungs-Kommissionen statt, deren für jeden Kreis*) eine eingesetzt wird.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 6 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben.

Die Vormusterungs-Kommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier und dem Landrath gebildet. Für den Umfang eines Regierungsbezirks, beziehungsweise für sämtliche zum Bereich des betreffenden Armee-Korps gehörenden Kreise eines Regierungsbezirks bleibt in der Regel ein und derselbe Offizier in Thätigkeit.

Der Zuziehung von Thierärzten und Schreibergehilfen zu den Vormusterungs-Kommissionen bedarf es nicht.

§ 2. Der Ober-Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

§ 3. Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen (§ 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

§ 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a. der Fohlen unter 3 Jahren,
 - b. der Hengste und
 - c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als acht Tage abgefohlt haben.
- In beiden Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;

*) Anmerkung. Was in diesem Reglement hinsichtlich der Regierungen, Regierungs-Präsidenten, Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Landdrosten, Landdrosten, Kreishauptmänner, Ober-Amtmänner und Ober-Amtsbezirke.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizei-Direktoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militär-Kommission.

4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 5. Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Landrath darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

§ 6. Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Kommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und in kriegsunbrauchbare zu scheiden. Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§ 7. Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Balance aufzustellen und dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Der Regierungs-Präsident läßt nach dem gleichen Schema, worin ebenfalls die Balance wegfällt, eine Uebersicht des Pferdebestandes der sämtlichen Kreise des Bezirkes zusammenstellen, die dem Ober-Präsidenten einzureichen ist.

Die zusammengestellte Uebersicht über die Resultate der Vormusterung in der Provinz wird, nachdem darunter die Balance mit dem Bedarf an Mobilmachungs-Pferden gezogen ist, von den oberen Provinzial-Behörden an die Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen eingereicht.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-pferde.

§ 8. Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf sie repartirten Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in natura zu stellen.

§ 9. Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

§ 10. Der Ober-Präsident vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Landrathen bekanntgegeben.

Die Landräthe vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§ 11. Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreis der gesammte nach § 4 gestellungspflichtige

Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der oberen Provinzial-Behörden bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§ 12. Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§ 23), in der Regel nicht zu wählen.

§ 13. Für jeden Musterungsbezirk wird durch Kreisvertretung eine Musterungs-Kommission gewählt.

Dieselbe muß aus 3 pferdekundigen Personen bestehen. Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungs-Kommission einen Thierarzt beizugeben.

§ 14. Die Wahl der Mitglieder der Musterungs-Kommission und deren Stellvertreter erfolgt nach sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschreiben zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesehenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landrathes und sorgt unter Beihilfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§ 15. Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landrathen bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie deshalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§ 16. Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen an Diäten täglich 6 Mark und, sofern sie zu reisen haben, Fuhrkosten im Betrage von 75 Pf. pro Meile bei Dampfschiff- und Eisenbahn-Verbindungen, sonst aber von 1 1/2 Mk. für die Meile gewährt.

Die den Musterungs-Kommissionen beizugebenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§ 17. Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung

die Aushebungs-Kommission (§ 24) bestimmten zu den für das Aushebungs-Geschäft festgesetzten Orten im Aushebungsort (§ 23) eintreffen können. Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung § 11 aus.

§ 18. Sofort nach Eingang des Mobilmachungs-Befehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Gemarkung beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Kommission ein Verzeichniß der zu stellenden Pferde nach verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Ort und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§ 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde-Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Stellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie an die Musterungs-Kommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungs-Befehls sind sie nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Eskorte oder reitenden Boten zu expediren.

§ 19. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit dem Befehl der im § 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Stellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Stellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militär-Behörde, an Offiziere, Militär-Ärzte oder Beamte, welche sich die Pferde für die Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist. Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militär-Ärzten oder Beamten des inaktiven oder Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde in der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei der Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre Stellungspflichtigen Pferde nicht ungefäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Person eine zwangswise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§ 20. Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beordnung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmannen, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, ebenfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Stellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§ 21. Die Musterungs-Kommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anweisung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der

gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speciell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Kommission an dem (nach § 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Der Ober-Präsident kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungs-Kommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§ 22. Das leitende Mitglied der Musterungs-Kommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§ 23. Für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Ober-Präsidenten im Einvernehmen mit dem kommandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Der Ober-Präsident bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§ 24. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungs-Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

- 1) dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civil-Kommissarius,
- 2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militär-Kommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt der Regierungs-Präsident schon im Frieden den Civil-Kommissarius für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Kommission:

- 1) ein militärischerseits zu kommandirender Rosarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und

2) drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 25. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingeseffenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationalen beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß § 16.

Für die landrätlichen Bureaugehilfen, welche außerhalb des Kreises bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 4 Mark pro Tag und Reisekosten mit 2 Mark pro Meile liquidirt werden.

§ 26. Die von den Musterungs-Kommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§ 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§ 11), so werden sämtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§ 4 und 19) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§ 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Kommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Kommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fort dauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, das sämtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§ 27. Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Contingent, sowie 3 pCt. Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§ 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen, und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Kommission eingezeichneten Nationalen (§ 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird

über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Contingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§ 28. Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Kommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten in's Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Kommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationalen C (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 29. Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Zrense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mit enthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu versorgen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Kommissar zu veranlassen.

§ 30. Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Kommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 31. Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militair-Kommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebraunt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnen tafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 32. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzial-Behörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungs-Pferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Tarverhandlung aufzunehmen.

§ 33. Das General-Kommando hat schon im Frieden Vorkehrung zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu mietzen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militair-Kommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaux werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietzten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Kommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blaquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Nationalsaß von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militair-Kommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§ 21) aufzustellen, von dem Militair-Kommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhandigen sind.

Das General-Kommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militair-Kommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 34. Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenen Taxen summiert und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden National die Anzahl von

..... geschrieben
 Pferden mit
 einer Gesamttaxe von M.
 geschrieben
 Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
 (Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
 (Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civil-Kommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigentümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkennnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, daß dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§ 35. Der Civil-Kommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§ 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichlichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäftes spätestens binnen 8 Tagen an die Regierungen.

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigentümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkennnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegs-Ministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungen-Hauptkassen auf desfallige Requisition von der General-Kriegskasse geleistet.

§ 36. Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Störungen des Aushebungs-Geschäftes, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und dem Ober-Präsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission aus den ihr durch die Musterungs-Kommission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungs-Kommissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des § 21 (Anlage C.), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ober-Präsidenten und dem General-Kommando zu melden.

Der Ober-Präsident im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Bestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen der Provinz.

Der Aushebungs-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Kommission an die oberen Provinzial-Behörden mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§ 37. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 Prozent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Kommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§ 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationals (§ 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Kommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath resp. dessen Stellvertreter allein unter Zugiehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§ 38. Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Landrath dem Regierungs-Präsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

Die Regierungs-Präsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen dieselben nebst entsprechendem Berichte dem Ober-Präsidenten.

§ 39. Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 18 vorrätig zu haltenden Verfügungen, den Nationals (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkennnisse (Anlage G.)

und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.) haben die königlichen Regierungen für Rechnung des Militair-Etats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Vereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Vereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

Anlage D. (zu § 25.)

Eidesformular

für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichlichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer oder der königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession) Amen!

Anlage G. (zu § 34.)

Nr. des Aushebungs-National.

Anerkennniß.

Daß der
zur Armee-Mobilmachung
Ein Pferd
von Farbe und Abzeichen
.
= Geschlecht
= Größe Centimeter
= Alter Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Tagwerth von M. geschrieben: Mark,
gegen Ablieferung dieses Anerkennnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

. den ten 18

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende M., geschrieben
Mark, habe ich aus der Kasse zu
. baar und richtig erhalten und quittire hiermit.
. den ten 18
(Unterschrift des Empfängers.)

Anlage E. (zu § 32).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergerüst von starker Konstruktion und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Geleisbreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagen-Deichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeitem Leder daran sein.

Das Obergerüst muß aus einem Bretterkasten oder aus zwei Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichenden Korbgeflecht bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln über den Leitern und mit einem Sitzbrett resp. Boßsitz für den Fahrer versehen sein. Der innere Laderaum soll mindestens 2,25 Kubik-Meter betragen.

2) Die Geschirre, nach Landesfitt Rumm- oder Sielen-Geschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Zugketten, Kreuzleinen von Hanf, Bandgurt oder Leder haben. Sielengeschirre sollen Halskoppeln haben. — Halfter mit starken, mit Bügeln versehenen Trensen-gebiß zum Einknebeln, für jedes Pferd eine Halfterkette.

3) Als Zubehörstücke sind erforderlich:

pro Gespann:

- 1 Train- (Fahr-) Peitsche,
- 5 Bindestricke,
- 1 Achsschmierbüchse,
- 1 Handlaterne,
- 1 neue Kardätsche und 1 Striegel;

pro Pferd:

- 1 Deckengurt und
- 1 großer Futterack.

Bemerkung. Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen.

Ueber Abweichungen ist hinweg zu sehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke geeignet ist.

Wagen mit wasserdichten Plänen.

Anlage C. (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37.)
 der als Kriegerbrauch anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungsstücke aus dem Reite. Musterungsabgriff.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nr. der Mähmentafel.	Vor- und Zuname des Besizers.	Wohnort und Kreis.	Farbe und Abzeichen der Pferde.	Geschlecht der Pferde	Größe. Müßer.	Jahr.	Sind ausgehoben als Reit- Stangen- Vorder- Sitz- wischen Truppen- theil.	Stärke der ausgehobenen Pferde 1. 2. 3. K a r a t o r K K K in Zahlen in Morten Maß	Bemerkungen.

1. In den für die Musterungs-Kommissionen abzubehenden Blauquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8 „Sind ausgehoben als“
2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§ 33), ist nur die Rubrik „Durchschnittsbetrag in Zahlen“
- *) 1. In den Blauquets für die Musterungs-Kommissionen fallen die Worte „und ausgehoben“ fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils 2c, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationalen sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissionen und Tagatoren durch Namensunterchrift und Datum zu vollziehen.

1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einem halben Maß und darüber für eine volle Maß gerechnet, Beträge unter einer halben Maß bleiben außer Acht.

2. Pferdebesitzer sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungsstücke aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 15.

Den 13. April.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

230. Das 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1179. Die Verordnung, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. Vom 29. März 1877.

Das 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1180. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,000,000 Mark. Vom 3. April 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

142. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1853.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe von 1853 für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1881 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 15. November 1872 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamate unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Befcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, beziehungsweise von der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Breslau, den 7. Februar 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der gedachten Schuldverschreibung gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen, bei unserer Hauptkasse, so wie bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 22. Februar 1877.

Königliche Regierung.

227. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1877.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt werden, und zwar:

den 7. Mai	in Drebnitz,
" 9. "	" Delb,
" 11. "	" Poln.-Wartenberg,
" 28. Juli	" Trachenberg,
" 9. August	" Ramlau,
" 13. "	" Bries,
" 15. "	" Rimpfisch,
" 16. "	" Striegau,
" 18. "	" Neuntarkt,
" 20. "	" Wohlau,
" 21. "	" Steinau a. D.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseker vom Ankauf ausgeschlossen und wird gewünscht, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederue Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können werden die Herren Verkäufer ersucht, die vorhandenen betreffenden Deckheine mitzubringen.

Berlin, den 3. März 1877.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

234. Auf den Bericht vom 1. März d. J. will Ich die Vereinigung der selbstständigen Gutsbezirke Ober- und Nieder-Schlang, im Landkreise Breslau, zu Einem selbstständigen Gutsbezirk, sowie die Vereinigung der Gemeinden Ober- und Nieder-Schlang, in demselben Kreise, zu Einem besonderen Gemeindebezirk hierdurch genehmigen.

Berlin, den 5. März 1877.

gez.: Wilhelm.

gez.: Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

235. Zufolge Verlegung des Etatsjahres sind die hiesigen Königlichen Instituten- sowie die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen beauftragt worden, die aus der Pensions-Anstalt für ausgediente Lehrer zu zahlenden Pensionen von jährlich 120 Mark für das erste Quartal d. J. mit je 30 Mark alsbald, fernerhin anstatt halbjährig am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres quartaliter im letzten Quartalmonat in der bisherigen Weise zu zahlen, was den beteiligten emeritirten Lehrern zum Zweck der Erhebung hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 26. März 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

243. Vom 1. Mai d. J. ab werden in den Kreisstädten Neurode und Striegau besondere Kataster-Aemter durch Abzweigung von den bisherigen Amtsbezirken Glas bezw. Schweidnitz gebildet werden. Der Geschäftsbezirk des Kataster-Amtes zu Neurode wird den landrätthlichen Kreis Neurode umfassen und verwaltet werden durch den Kataster-Kontrolleur Arnold, zur Zeit in Birnbaum. Dagegen wird das Kataster-Amt Striegau umfassen:

a. den landrätthlichen Kreis Striegau;

b. den zum Kreise Schweidnitz gehörigen Bezirk des Grundbuchamtes Freiburg, bestehend aus dem Stadtbezirk Freiburg, den Gemeinde- und Gutsbezirken Ober-Kunzendorf, Nieder-Kunzendorf und Jirlau.

Die Verwaltung des Kataster-Amtes Striegau wird geschehen durch den gegenwärtigen Kataster-Sekretair Hansi zu Posen.

Breslau, den 26. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

233. In Maltzsch und Bralin werden am 16. April d. J. mit den Kaiserlichen Post-Aemtern vereinigte Telegraphen-Anstalten mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 3. April 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

241. Für diejenigen Gegenstände und Maschinen, welche auf dem in der Zeit vom 4. bis 6. Mai d. J. in Leipzig stattfindenden internationalen Maschinenmarkt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände u. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 31. März 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

236. Mit dem 15. April cr. tritt zum Tarife für den Norddeutsch-ungarischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag VIII. in Kraft, welcher außer tarifarischen, Klassifikations-Änderungen resp. Ergänzungen und Berichtigungen direkte Holzfrachtsätze für den Verkehr mit den Stationen Gifhorn (M. H. B.) und Sajó-Ezt.-Peter (U. St. B.) sowie eine Bestimmung über das Auscheiden der Station Garam-Verzencze aus dem Verbande enthält.

Druck-Exemplare dieses Nachtrages werden von unserer hiesigen Güter-Expedition auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

237. Mit dem 1. April cr. ist zum Tarife für den Norddeutsch-Nordost-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag VI. in Kraft getreten, welcher direkte Holzfrachtsätze für den Verkehr mit der Station Gifhorn (M. H. B.), eine Bestimmung über Auscheidung der

Route Berlin-Rottbus-Sorau aus dem Verbande sowie einen Kilometerzeiger enthält.

Bei unseren Verbandstationen Berlin, Fürstenwalde und Frankfurt a. O. können die bezüglichen Frachtsätze eingesehen werden.

Berlin, den 2. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

242. Mit dem 10. April d. J. tritt ein direkter Tarif für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen in Wagenladungen unter der Bedingung der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit oder des Raumes der verwendeten Eisenbahnwagen von Stationen der diesseitigen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Hamburger, Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Lübeck-Büchener und Köln-Mindener Eisenbahn, unter Aufhebung der Tarife vom 1. und 10. August 1874 nebst den dazu herausgegebenen Nachträgen in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifes werden bei unseren Güter-Expeditionen Berlin, Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser unentgeltlich verfolgt.

Berlin, den 6. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

240. Statutarische Anordnungen II. für den Provinzial-Verband von Schlesien.

§ 1. Zur Ergänzung der am 11. März 1876 Allerhöchst bestätigten statutarischen Anordnungen wird bestimmt:

Ist der einberufene Stellvertreter verhindert, an der Sitzung des Provinzial-Ausschusses Theil zu nehmen, so ist an dessen Stelle derjenige Stellvertreter zu berufen, auf welchen nach regelmäßigem durch alphabetische Reihenfolge der Namen bestimmten Turnus die Reihe trifft.

§ 2. Die Wahlperiode der von der Provinzial-Vertretung zu wählenden Mitglieder der Bezirks-Verwaltungsgerichte und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre mit der Maßgabe, daß die Ausscheidenden bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit bleiben.

§ 3. Dem Landeshauptmann werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten kommunalen Provinzial-Verwaltung (Provinzial-Ordnung § 93) drei obere Beamte mit beratender Stimme zugeordnet, von denen

der erste — der Landes-Syndikus — zum Richteramte,

der zweite entweder zum Richteramte oder höhern Verwaltungsdienste im Staate,

der dritte — der Landes-Baurath — zu den höheren Staatsämtern im Baufache

befähigt sein muß.

Die Anstellung dieser Beamten erfolgt auf Lebenszeit.

Breslau, den 5. Dezember 1876.

Der Provinzial-Landtag.

gez.: Herzog von Ratibor, Vorsitzender.

Auf den Bericht vom 31. Januar d. J. will Ich in Gemäßheit des § 119 der Provinzial-Ordnung vom

29. Juni 1875 die wieder beifolgenden, von dem Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien am 5. Dezember 1876 beschlossenen statutarischen Anordnungen für den Provinzialverband von Schlesien hierdurch genehmigen.

Berlin, den 10. Februar 1877.

(gez.) W i l h e l m

(ggez.) Gr. Eulenburg,

Nachb.

An den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

221. Auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 26ten Juli 1876 in Verbindung mit § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir in Folge Antrags des Rittergutsbesizers Sprentmann zu Stroppen und mit Einwilligung der Gemeinde daselbst, daß die von ersterem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 25. März 1865 aus dem Parzellengrundstück Hypotheken-Nr. 23 Stroppen erworbene Landparzelle (Weg) von 2 Ar 50 Quadr.-Meter Größe aus dem Gemeindeverbande von Stroppen auscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werde.

Gubrau, den 19. März 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Gubrau.

229. Schlesische Landschaft.

Pfandbrief-Emission de 1876.

1) In dem einjährigen Zeitraum von Weihnachten 1875 bis dahin 1876 sind von der Landschaft erworben worden:

A. an Darlehns-hypotheken auf inkorporirten Gütern und zwar:

a. innerhalb der ersten Werthshälfte derselben

6,845,250 Mf.

wofür Pfandbriefe Lit. A. emittirt worden sind:

zu 4 1/2 pCt. verzinslich 3,606,000 Mf.

zu 4 " " 2,990,550 " "

zu 3 1/2 " " 248,700 " "

zusammen 6,845,250 Mf.

b. innerhalb des vierten Sechstheils des Kreditwerthes derselben 2,575,950 Mf.

wofür Pfandbriefe Lit. C. emittirt worden sind:

zu 4 1/2 pCt. verzinslich 1,042,650 Mf.

zu 4 " " 1,533,300 " "

zusammen 2,575,950 Mf.

B. an Darlehns-hypotheken auf nicht inkorporirten Grundstücken, bemessen nach der ersten Werthshälfte und dem Zweidrittelwerthe derselben (vgl. ersten Nachtrag zum revidirten Regulativ vom 22. November 1867)

2,681,400 Mf.

wofür Neue Pfandbriefe emittirt worden sind:

zu 4 1/2 pCt. verzinslich 1,515,450 Mf.

zu 4 " " 1,165,950 " "

zusammen 2,681,400 Mf.

2) In dem zu 1 bezeichneten Zeitraum sind von den Darlehns-schuldnern zurückgezahlt worden:

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preussischen Staaten setzt hiermit einen von Seiner Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bewilligten Preis von 200 Mark aus für eine kurze populäre Anleitung für Lehrer auf dem Lande zur Anlage, Bepflanzung und Pflege von Hausgärten. Der Zweck der Schrift ist, eine schönere Herstellung und ergiebigere Kultur der zu Hausgärten auf dem Lande vorhandenen Flächen herbeizuführen, insbesondere aber die Lehrer in den Stand zu setzen, in ihren eigenen Gärten den Dorfbewohnern ein belehrendes und anregendes Vorbild für Anlage und Bebauung von Hausgärten zu geben, in den Kindern

den Sinn für Gartenbau zu wecken und sie innerhalb der gegebenen Grenzen zur Bebauung und Pflege ländlicher Hausgärten anzuleiten.

Die mit einem Motto zu versehenende Schrift darf den Umfang von 2 Druckbogen nicht überschreiten, und ist, begleitet mit einem Namen und Wohnort des Verfassers enthaltenden versiegelten Zettel, der auf dem Umschlage dasselbe Motto wie die Arbeit selbst enthält, bis zum 15. Oktober 1877 dem General-Sekretair des Vereins Herrn Dr. Wittmack, Berlin SW., Schützenstraße 26 postfrei einzusenden. Diejenige Schrift, welche den Preis erhält, wird Eigenthum des Vereins. Derselbe bestimmt die Preisrichter. Name und Wohnort des Verfassers werden öffentlich bekannt gemacht.

Die übrigen eingesandten Schriften können gegen Vorzeigung einer Abschrift der Ueberschrift des sie begleitenden uneröffnet bleibendenzettels bei dem General-Sekretair wieder in Empfang genommen werden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

In den Ruhestand getreten: Der königliche Regierungs-Rath Rogalli.

Zur königlichen Regierung versetzt: Der frühere königliche Oberamtmann, jetzige Regierungs-Rath, Freiherr v. Frank.

Bereidigt: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Otto Wiche.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Partikuliers Rentwig zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wartha auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Kaufmann und Stadtverordneten Friedländer zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Brieg auf die noch übrige Dienstzeit des freiwillig ausgeschiedenen Stadtraths Wechmann, d. i. bis ult. 1881.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Hoffmann zum Kreis-Sekretair in Namslau.

2) Der invalide Sergeant Haubitz zum Gefangenen-Aufseher bei der Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Pastor Haesner zu Stolz, Kreis Frankenstein, die Lokal-Inspektion über die katholische Schule daselbst.

2) Dem Amtsvorsteher Raßmann zu Hermsdorf, Kreis Ohlau, die Lokal-Inspektion über die katholische Schule daselbst.

3) Dem Pastor Fabian zu Juliusburg die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen der Pfarochie Juliusburg.

Bestätigt: Die Votationen für die Schulamts-Kandidatinnen Fräuleins Johanna Beyer, Klara Geisler und Sophie Schneider zu Lehrerinnen einer dritten Klasse an städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

Widerruflich bestätigt: Die Votation für den bisherigen Hilfslehrer Rinnbauck zum katholischen Lehrer in Goldbach, Kreis Glatz.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Bergath Gustav Schnacken-berg zum Oberbergath und Mitgliede des Oberbergamts zu Breslau. 2) Der Oberbergamts-Bureau-Assistent Ernst Langner II. in Breslau zum Oberbergamts-Sekretär. 3) Der Schichtmeister Büttner in Königshütte zum Oberbergamts-Bureau-Assistenten in Breslau. 4) Der Schichtmeister Löhnert in Zabrze zum Faktor. 5) Die Assistenten Stenzel bei der Berginspektion zu Tarnowitz und Specht bei dem Hüttenamte zu Malapane zu Sekretären. 6) Der Civilanwärter Adamzik zum Assistenten bei der Berginspektion zu Königshütte.

Versetzt: Faktor Thomasset von der Berginspektion zu Königshütte an das Hüttenamt zu Gleiwitz und Assistent Faulstich vom Hüttenamte zu Gleiwitz an die Berginspektion zu Königshütte.

Zur Disposition gestellt: Der vormals Nassauische Bergmeisterei-Accessist Stitt, zuletzt in Zabrze, unter Gewährung von Wartegeld.

Königl. Eisenbahn-Kommission zu Görlitz.

Angestellt: 1) Die bisherigen Stations-Assistenten für den Expeditionsdienst Bittgermann in Waldenburg und Kulms in Dittersbach definitiv als solche. 2) Der bisherige Lokomotivführer Pann in Dittersbach definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Herren F. Edmund Rhode und Knoop zu Dresden ist unter dem 23. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektromagnetischen Typendrucktelegraphen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Geheimen Kommerzien-Rath L. Schwarz-Kopff zu Berlin ist unter dem 23. März 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes Verfahren zur Herstellung eiserner Speichenradgestelle, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur und Maschinenfabrikanten Viktor Lwowski zu Halle a. d. S. ist unter dem 23. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maisch- und Mahlvorrichtung in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Ingenieur Theodor Otto zu Schkeuditz ist unter dem 27. März 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelungsvorrichtung zum Anhängen der Wagen auf Seilbahnen

an das Zugseil auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Fabrikdirektor Vital Daelen zu Berlin ist unter dem 23. März 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Uebertragung rotirender Bewegung für Fest- und Losseiben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Ingenieur Franz Rudeloff zu Budau ist unter dem 27. März 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten verstellbaren Tisch an Plastraisemaschinen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Hutfabrikanten Johann Hüllmann zu Altona ist unter dem 26. März d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Führungsmechanismus für das Messer an Maschinen zum Beschneiden der Hutfrempen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Civil-Ingenieur E. Kayser zu Berlin ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf einen Mechanismus zur Bewegung des Ausgleichsventils an Dampfmaschinen mit connerialen Cylindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung. Das dem Fabrik-Direktor Robert Hasenlewer zu Stolberg bei Aachen unter dem 10. April 1872 auf die Dauer von drei

Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilt und auf weitere zwei Jahre, bis zum 10. April 1877, verlängerte Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist feruerweit auf ein Jahr, also bis zum 10. April 1878 verlängert worden.

Z u s a m m e n s t e l l u n g
der zur Zeit vakanten Lehrstellen im Regierungsbezirk Breslau.

1) Die katholische Lehrer- und Organisten-Stelle bei der königlichen Gefangen-Anstalt zu Breslau ist vom 1. Juni c. ab neu zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1500 Mark, der Wohnungsgeld-Zuschuß 432 Mark und die Remuneration für den Organistendienst 150 M. jährlich. Qualifizierte katholische Elementar-Lehrer wollen sich mit ihren Gesuchen, denen Zeugnisse über ihre Befähigung zum Orgelspiel und die Kenntniß resp. Geläufigkeit der polnischen Sprache beigelegt werden müssen, unverzüglich an den Gefangenen-Anstalts-Direktor Grzymacher wenden.

2) Die evangelische Lehrerstelle zu Bachwitz, Kreis-Schulinspektion Namslau; Patron: die königliche Regierung; Einkommen: 810 Mark excl. Wohnung und Feuerung; Meldung bis zum 15. Mai d. J.

3) Die evangelische Lehrerstelle in Steingrund, Kreis-Schulinspektion Waldenburg; Patron: Fürst von Pleß; Einkommen: 834 Mark excl. Wohnung und Feuerung; Meldung bis zum 30. April d. J.

4) Die in Stück 45, 49 des Amtsblatts pro 1876 und in Stück 6 und 10 des Amtsblatts pro 1877 bezeichneten Lehrstellen in Pollentzschine, Laßisken, Alt-Läufig und Schreibendorf.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1812, 1824 bis 1850, 1855, 1858 bis 1860, 1863 bis 1873 sind zum Preise von 75 Pf., und 1874 zum Preise von 1,50 Mark pro Jahrgang, einzelne Nummerstücke des Amtsblatts aus den Jahren 1871 bis 1876 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, wie Amtsblatt-Sachregister pro 1847, 1850, 1851, 1854, 1858, 1863, 1864, 1867, 1868, 1870, 1872 und 1873 zum Preise von 50 resp. 60 Pf.

bei der königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verläuflich

Am t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 16.

Den 20. April.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

246. Das 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1181. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schapanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 8. April 1877.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8491. Das Gesetz, betreffend die nach dem Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) zu gewährenden Tagelöhner, Reisekosten und Feldzulagen. Vom 3. März 1877.

Nr. 8492. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Lehnverbandes im Geltungsbezirk des Ostpreussischen Provinzialrechts. Vom 16. März 1877.

Nr. 8493. Das Gesetz, betreffend die Theilung der Provinz Preußen. Vom 19. März 1877.

Nr. 8494. Die Verordnung, betreffend die Funktionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanz-Ministeriums. Vom 24. März 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

156. Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preussischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassen-Anweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin:

- bei 1) der General-Staatskasse,
- 2) der Kontrolle der Staatspapiere,
- 3) der Kasse der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
- 4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
- 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
- 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

- bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
- 2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
- 3) der Landeskasse in Sigmaringen,
- 4) den Kreiskassen,
- 5) den Kassen der Königl. Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- 6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Ländern,
- 7) den Forstkassen,
- 8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
- 9) den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 4. Februar 1877.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

227. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1877.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt werden, und zwar:

den 7. Mai	in Trebnitz,
= 9. "	= " Delitzsch,
= 11. "	= " Poln.-Wartenberg,
= 28. Juli	= " Trachenberg,
= 9. August	= " Ramlau,
= 13. "	= " Briesg,
= 15. "	= " Nimptsch,
= 16. "	= " Striegau,
= 18. "	= " Neumarkt,
= 20. "	= " Wohlau,
= 21. "	= " Stein a. D.

Die von der Militair-Kommission erklärten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensieger vom Ankauf ausgeschlossen und wird gewünscht, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzu-

geben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können werden die Herren Verkäufer ersucht, die vorhandenen betreffenden Deckhefte mitzubringen.

Berlin, den 3. März 1877.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

252. Betrifft Maßregeln gegen die Kinderpest.

Die Ausfuhr von Rindvieh von dem hiesigen Viehhofe und aus der Stadt Breslau wird von jetzt an wieder gestattet und werden die Amtsblatt-Verordnungen vom 16. Februar 1877 (Seite 55), 14. März 1877 (Seite 91) und 29. März 1877 (Seite 110), soweit sich dieselben auf das Verbot der Ausfuhr von Rindvieh aus der Stadt Breslau beziehen, hiermit aufgehoben.

Breslau, den 14. April 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sad.
247. Die Kreiswundarztsstelle des Kreises Gubrau ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Dem neu anzustellenden Kreiswundarzte, welcher seinen Wohnsitz in der Stadt Eschirnau zu nehmen hat, wird neben dem etatsmäßigen Stelengehalt von jährlich 600 Mark noch ein Jahresgehalt von 750 Mark aus der Stiftskasse zu Eschirnau für die Wahrnehmung der ärztlichen Praxis auf den dasigen Stiftsgütern einschließlich der zu dispensirenden Arzneien zugesichert.

Hierauf reflektirende, qualifizierte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns melden.

Breslau, den 8. April 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

254. Die verm. Frau Majorin von Ramthow hat durch Testament d. d. Eiegñiz, den 18. Juli 1814 ein Kapital von 1000 Thlr. = 3000 Mark mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen desselben zur lebenslänglichen Unterstützung eines in den Freiheitskriegen blessirten und hilfsbedürftigen Offiziers verwendet werden sollen.

Nachdem der bisherige Stipendiat in diesem Jahre verstorben ist, fordern wir alle Diejenigen, welche auf Gewährung dieser Unterstützung Ansprüche zu haben glauben, auf, diese binnen 4 Wochen unter Einreichung der erforderlichen Legitimations-Papiere bei uns geltend zu machen.

Eiegñiz, den 9. April 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

248. Am 1. April cr. ist unter Aufhebung der bezüglichen Sätze des vom 1. August 1875 gültigen Salz-Spezial-Tarifs nebst Nachtrag, ein neuer, ermäßigte Frachtsätze enthaltender Tarif für den Transport von

Salz aller Art für Quantitäten von 5000 resp. 10,000 Kilogramm und mehr im Verkehr von Sangerhausen, Station der Frankfurt-Debraer Bahn, nach Schlesischen Stationen via Halle-Delitzsch-Sorau in Kraft getreten.

Druck-Exemplare dieses Tarifs werden bei unseren Güter-Expeditionen in Sorau, Eiegñiz, Breslau und Altwasser verabsfolgt.

Berlin, den 4. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

245. Am 15. d. Mts. tritt zum Preussisch-Schlesisch-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Güter-Tarif ein Nachtrag XXII. in Kraft, welcher Spezialtariffsätze für den Transport von Eisensteinen, Eisen- und Wienererz, Kalksteinen, Roh- und Rohstahleisen, Eisenluppen, Bruch- und altem Eisen im Verkehr mit unserer Station Eiegñiz, sowie Spezialtariffsätze für Holztransporte bei Aufgabe von mindestens 10,000 Kilogramm im Verkehr mit Wien resp. Floridsdorf enthält.

Druck-Exemplare dieses Nachtrages sind bei unserer Güter-Expedition Eiegñiz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 6. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

244. Mit dem 10. April d. J. tritt ein direkter Tarif für den Transport von Niederschlesischen Steinkohlen, Roats u. in Wagenladungen von Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach Stationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn via Berlin-Stendal, unter Aufhebung der im Tarife vom 15. März 1875 nebst Nachtrag enthaltenen Frachtsätze für die gleichen Verkehrs-Relationen in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin, Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser zu haben.

Berlin, den 6. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

249. Für gebrannten Kalk bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 5000 Kilogr. zwischen Station Gogolin der Oberschlesischen Eisenbahn und der diesseitigen Station Mallwitz tritt fortan ein direkter Frachtsatz in Kraft, welcher 0,96 Mark pro 100 Klgr. beträgt.

Berlin, den 6. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

250. Am 15. April cr. tritt zum Halle-Rottbus-Schlesischen Verbandtarife ein Nachtrag XIX. in Kraft, welcher

- 1) Ermäßigte Spezialtariffsätze für fagonnirtes Eisen von Königs- und Laurahütte nach Leipzig;
- 2) Ermäßigten Frachtsatz für Eisenbahn-Schwellen zwischen Frankfurt a. D. und Rottbus;
- 3) Wegfall des 20prozentigen Zuschlages für alle Güter des Spezialtarifs II. und III. zwischen Frankfurt a. D. einerseits und Rottbus, Peitz und Leipzig andererseits;
- 4) Deklassifizierung des Artikels „Schmiedeeiserne Röhren“;

5) Tarif für den Transport von lebenden Fischen im Verkehr von Frankfurt a. O. nach Leipzig enthält.

Druck-Exemplare sind bei unseren größeren Verband-Stationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 7. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

253. Am 15. April c. tritt zum Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbands-Güter-Tarif (II. Theil) ein Nachtrag XXXI in Kraft, welcher

- 1) Ermäßigte Spezial-Tariffsätze für faconirtes Eisen von Königs- und Laurahütte nach Leipzig;
 - 2) Aenderung der einleitenden Bestimmungen;
 - 3) Aendernde Transportpreise für Eisenbahnfahrzeuge, Umzugseffekten etc.;
 - 4) Aendernde Spezialbestimmungen zum Betriebs-Reglement und
 - 5) Klassifikations-Aenderungen
- enthält.

Druckexemplare des Nachtrags sind für den Preis von 0,20 Mark bei den Güterklassen in Breslau und Görlitz, sowie bei den größeren Güter-Expeditionen der Halle-Sorau-Gubenener Bahn käuflich zu haben.

Berlin, den 10. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

251. Die für Station Berlin der Berlin-Görlitzer Eisenbahn zur Einführung gekommenen Frachtsätze für rohe Hölzer und Brennholz-Transporte von Stationen der Rechte- oder -Ufer- und der Breslau-Warschauer Eisenbahn via Neuchern-Sorau-Cottbus finden fortan auch für Sendungen nach Station Königs-Wusterhausen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn Anwendung.

Berlin, den 11. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Königlichen Regierung überwiesen: Der ehemalige Großherzoglich Oldenburgische Seminar-Direktor und Ober-Schulrath Sander als Regierungs- und Schulrath.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Beigeordneten Wilde zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Namslau und der Rathsherren Krichler, Kruber und Martens, so wie die Neuwahl des Kaufmanns Lange zu unbefoldeten Rathsherren derselben Stadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Ernannt: 1) Der halbinvalide Sergeant Vogel zum Gefangenen-Aufseher der Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

2) Der invalide Sergeant Strangfeld zum Gefangenen-Aufseher der Strafanstalt zu Brieg.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Votationen: 1) für die bisherigen Hauptlehrer Rittner und Peukert zu Rektoren einer der sechs-klassigen evangel. Elementarschulen zu Breslau.

2) für den Lehrer Weiß zum ordentlichen Lehrer der evangel. höheren Bürgerschule Nr. 2 zu Breslau.

3) für den bisherigen Lehrer-Stellvertreter Stuben-voll zum Lehrer einer dritten Klasse an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

4) für die Schulamts-Kandidatinnen Fräuleins Marie Frenzel und Emilie Liebich zu Lehrerinnen einer dritten Klasse an einer städtischen kathol. resp. evangel. Elementarschule in Breslau.

5) für den Lehrer Bünke zum evangelischen Lehrer und Organisten in Laugwitz, Kreis Brieg.

6) für den Lehrer Fritsch zum Lehrer an der katholischen Schule in Landeck, Kreis Habelschwerdt.

7) für den Lehrer Rentwig zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtpfarrschule zu Reinerz, Kreis Glatz.

8) für den Lehrer Klapper zum katholischen Lehrer in Mittel-Schreibendorf, Kreis Strehlen.

9) für den vierten Lehrer Stab zum zweiten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Steinau a. O.

10) für den Lehrer Webers zum vierten Lehrer an der evangel. Stadt- und Bürgerschule zu Steinau a. O. Widerruflich bestätigt die Votationen: 1) für den bisherigen Lehrer-Stellvertreter Walter, für den bisherigen Hilfslehrer Schwarz und den bisherigen Adjunkten Kugler zu Lehrern einer dritten Klasse an einer städtischen evangel. Elementarschule in Breslau.

2) für den bisherigen Adjunkten Regwer zum katholischen Lehrer in Jacobowitz, Kreis Glatz.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Kastner zum katholischen Lehrer in Heidelberg, Kreis Habelschwerdt.

4) für den dritten Lehrer Perlittius zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Reichthal, Kreis Namslau.

5) für den bisherigen Hilfslehrer Hannig zum Lehrer an der zweiten katholischen Schule in Kießlingswalde, Kreis Habelschwerdt.

6) für den bisherigen Hilfslehrer Stolper zum evangelischen Lehrer in Krumpach, Kreis Trebnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Votation für den bisherigen Vikar Przybylski zum Pastor in Droschkau, Kreis Namslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Votation für den bisherigen Hilfslehrer Dr. Michael zum ordentlichen Lehrer am Königlichen Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.

Verliehen: Dem ordentlichen Lehrer Keller am Gymnasium zu Dels das Prädikat „Oberlehrer.“

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Kreisgerichtsrathe Dr. von Reinbaben zu Breslau der rothe Adlerorden 3. Kl. mit der Schleife und der Zahl 50. 2) Dem Kreisgerichtsrathe von Sprockhoff zu Brieg der rothe Adlerorden 4. Kl. mit der Zahl 50. 3) Dem Rechtsgewalt und Notar Reichmann zu Breslau der Cha-

rakter als Justizrath. 4) Dem Gefängniß-Inspektor Milde zu Schweidnitz bei seiner Versetzung in den Ruhestand das allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Arthur Czirn von Terpiß aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 2) Der Gerichts-Assessor Theophil Ruhnke zu Wanssen zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ohlau mit der Funktion als Gerichtskommissarius zu Wanssen. 3) Der Kreisrichter Dr. jur. Verls zu Samter vom 1. Juni 1877 ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Glas und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Glas. 4) Die Referendarien Dr. jur. Ernst Adermann, Georg Scheller, Max Settegast, Richard Bette, Emil Herjchel und Felix Floegel zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 5) Die Rechtskandidaten Julius Freundt und Georg Zidler zu Breslau zu Referendarien. 6) Der Depositalkassen-Rendant Hübner zu Dels zum Depositalkassen- und Gerichtskassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 7) Der Sekretair, Gerichtskassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Hermann Albrecht zu Neumarkt zum Depositalkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Dels. 8) Der Bureau-Assistent Adolph Ullrich zu Prausnitz zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 9) Der Bureau-Diätarius Joseph Bänisch zu Habelschwerdt zum Sekretair, Gerichtskassen-Kontroleur und Sportelrevisor bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 10) Der Sergeant Hermann Grunert zu Schweidnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 11) Der invalide Bezirksfeldwebel und Eisenbahn-Bureau-Assistent Julius Haucke zu Göttingen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 12) Der invalide Bezirksfeldwebel Karl Domke zu Münsterberg zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 13) Der Civil-Supernumerarius Julius Hoffmann zu Mittelwalde zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 14) Der Bureau-Assistent Wilhelm

Schneider zu Reichenbach zum Gefängniß-Inspektor bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 15) Der Hilfs-Grefutor Emil Kohlmann zu Glas zum Boten, Grefutor und Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glas, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wünschelburg. 16) Der Stadtgerichts-Hilfs-Grefutor Ernst Frey zu Breslau und der Hilfsgefangenenwärter Gottfried Penker zu Sauer zu Boten und Grefutoren bei dem Kreisgerichte zu Striegau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Vollenhain. 17) Der invalide Sergeant Joseph Schoske zu Raschen, Kreis-Trebnitz, zum Hilfsboten und Hilfs-Grefutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Libawski zu Brieg an das Kreisgericht zu Lauban. 2) Der Gerichts-Assessor Georg Scheller zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Schubin. 3) Der Gerichts-Assessor Julius Büchner aus Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Rogasen. 4) Der Gerichts-Assessor Emil Henschel aus Breslau als Staatsanwaltsgehilfe an die Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts zu Rößel. 5) Die Referendarien Friedrich Meyer zu Beuthen OS., Johann Himmel zu Ujest und Philipp Altwasser zu Patschkau in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 6) Der Referendarius Richard Weinert zu Schweidnitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 7) Der Referendarius Stüring Freiherr von Bohlen zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. 8) Der Sekretair Alexander Finkelée zu Strehlen an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 9) Der Bote und Grefutor Hermann Hoppe zu Vollenhain an das Kreisgericht zu Striegau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Kreisrichter Davidson zu Poln.-Wartenberg.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Direktor Mantell zu Striegau.

Bestätigt im Schiedsmannsamte:

A m t s b e z i r k .	B e z i r k s - N r .	N a m e .	S t a n d .	W o h n o r t .
K r e i s B r i e g .				
Vinden	23	Ischsch, Karl	Bauergutsbesitzer	Vinden.
K r e i s F r a n k e n s t e i n .				
Randnitz und Raschdorf	37	Rangner, August	Bauergutsbesitzer	Randnitz.
K r e i s H a b e l s c h w e r d t .				
Marienthal	35	Rastner, David	Gärtner	Marienthal.
Ebersdorf	6	Höder, Mattern	Bauer	Ebersdorf.
K r e i s O h l a u .				
Thenderau	23	Riedel, Paul	Birthschafts-Inspekt.	Thenderau.
K r e i s R e i c h e n b a c h .				
Röltchen und Endersdorf	24	Scholz, Joseph	Maurermeister	Röltchen.
K r e i s S c h w e i d n i t z .				
Striegelzmühle	60	Baumert, Albert	Lehrer	Striegelzmühle.
K r e i s S t r e h l e n .				
Glabach	12a.	von Wengitz, Friedrich	Rittergutsbesitzer	Glabach.
Greusberg, Unter-Schretten- dorf und Poln.-Zägel	7a.	v. Paczensky-Lenczin, Moriz	besgl.	Greusberg.

A m t s b e z i r k.	Bezirke- Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
Geppersdorf	14	Mäpfe, Alexis	Rittergutsbesitzer	Geppersdorf.
Kurtzsch, Krentsch, Michelwitz und Wäldchen	20	Birke, Gottlieb	Lehrer	Kurtzsch.
Niklasdorf	26	Franzke, Ernst	Lehrer	Niklasdorf.
Wammen	43	Zirpel, Robert	Rittergutsbesitzer	Wammen.
Ober- und Nieder-Arnsdorf	2	Rippert, Wilhelm	Stellenbesitzer	Nieder-Arnsdorf.
Friedersdorf	12	Gäbel, Traugott	Gemeindevorsteher	Friedersdorf.
Louisdorf	25	Herzog, Karl	Stellenbesitzer	Louisdorf.
Ober-, Nieder- und Mittel- Schreibendorf	7	Ulrich, Wilhelm	Bäckermeister	Mtl.-Schreibendorf.
Woiselwitz	44	Pfeiffer, Gottfried	Stellenbesitzer	Woiselwitz.
K r e i s T r e b n i t z.				
Ober-Mahliau, Ndr.-Mahliau, Berg-Rehle, Bingerau, Paulwitz und Kapitz	80	von Walter, Oskar	Rittergutsbesitzer	Nieder-Mahliau.
Stroppen (Stadt)	III.	Schwarz, Robert	Bürgermeister	Stroppen.
K r e i s P o l n - W a r t e n b e r g.				
Kunzendorf und Karlowitz	26	Roschine, Wilhelm	Gastwirth	Kunzendorf.
Drungawe	39	Rothe, Paul	Amtspächter	Drungawe.
Kalfowski	51	Ulrich, August	Bauer	Kalfowski.
K r e i s W o h l a u.				
Praukau, Rathau und Sagritz	67	Drücker, Josef	Lehrer	Rathau.
Nisgawe	40	Ziegert, Paul	Rittergutspächter	Nisgawe.
Schlanowitz	75	Kriegel, Gottfried	Lehrer	Schlanowitz.
Beschine	9	Mierisch, Hermann	Bauergutsbesitzer	Beschine.
Schöneiche und Friedrichshain	72	Hellmich, Ernst	Müllermeister	Schöneiche.
Klein-Kreidel	41	Michael, Franz	Lehrer	Klein-Kreidel.
Dahsau	54	Friedel, Max	Fabrikbesitzer	Dahsauer Heide.
Alt-Neu-Heidau	31	Rossmann, Ottomar	Lehrer	Heidau.
Endschütz und Escheschen	42	Wiesand, Georg	Rittergutsbesitzer	Endschütz.
Groß-Strenz, Klein-Strenz und Glumbowitz	21	Walter, Karl	Lehrer	Groß-Strenz.
Schlaupp	28	Sommer, Wilhelm	Wirtschaftsinspektor	Schlaupp.
Leubel	45a.	Böhm, Karl	Freigärtner	Leubel.
Altfeschfronze, Groß- und Klein- Tschuder	49	Pohl, Karl	Gemeindevorsteher	Altfeschfronze.
Lahse und Peißern	51	Wiesand, Georg	Rittergutsbesitzer	Endschütz.
Raptschen, Schmögerle und Neuvorwerk	56	Fiebig, Karl	Lehrer	Raptschen.
Raschewen, Kruschütz u. Fröschen	58	Nitschke, Hermann	desgl.	Raschewen.
Oßfelwitz	60	Walter, Johann	desgl.	Oßfelwitz.
Gimmel	20	Niese, Hermann	Freigärtner und Müllermeister	Gimmel.
Thiergarten	15	Beher, Rudolf	Lehrer	Thiergarten.
Domnitz	9a.	Winkler, Karl	Erbscholtzeibesitzer	Domnitz.
Riemberg	13	Michael, Gustav	Hauptlehrer	Riemberg.
Städtel Leubus und Gleinau	6	Berner, Gustav	Amtsvorsteher	Städtel Leubus.
Dorf Leubus	5	Papold, August	Rektor	Dorf Leubus.
Seifersdorf	11	Bahl, Josef	Bauergutsbesitzer	Seifersdorf.
Groß-Schmograu	70	Pauli, Eduard	Freibauergutsbesitzer	Groß-Schmograu.
Krumm-Wohlau	4	Scobel, Julius	Bauergutsbesitzer	Krumm-Wohlau.
Wahren, Klein-Sürchen und Dschanz	1	Thomas, August	desgl.	Wahren.
Liebenau	12	Pantke, Gottfried	Lehrer	Liebenau.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Danneil zu Lauban zum Abtheilungs-Dirigenten. 2) Der Rechts-Anwalt und Notar Pakli zu Haynau zum Rechts-Anwalte bei dem Ober-Tribunal.

Berliehen: Dem Botenmeister Walter zu Grünberg und dem Gefangenwärter Kellermann zu Görlitz das Allgemeine Ehrenzeichen.

Befördert: 1) Der Rechts-Kandidat Horn zu Liegnitz zum Referendar. 2) Der Bureau-Diätar Berger zu Bunzlau zum Sekretair. 3) Der Bureau-Assistent Hoffmann zu Bunzlau zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Lauban. 4) Der Bureau-Diätar Lettsch zu Sagan zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau. 5) Der Invalide Matthäus zu Görlitz zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte daselbst. 6) Der Invalide Müller zu Radschütz zum Hilfs-Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz. 7) Der Invalide Breuer zu Berlin zum Hilfs-Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Sprottau.

Berufen: 1) Der Kreisgerichts-Rath Libawski zu Brieg an das Kreisgericht zu Lauban. 2) Der Referendarius Dr. Alsch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Der Bureau-Diätar Füssel zu Goldberg an die Gerichts-Kommission zu Liebenthal. 4) Der Bureau-Diätar Schwarzbach zu Liebenthal an das Kreisgericht zu Goldberg. 5) Der Gefangenwärter Lange zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Lüben.

Ausgeschieden: Dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrath Leonhard zu Grünberg ist unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Polizei-Sekretair Scheidt am 1. April cr. 2) Der Schutzmann Adler am 1. April cr.

Pensionirt: Der Schutzmann Buchholz vom 1. April cr. ab.

Angestellt: Invalider Sergeant Weithe vom 1. März cr. ab als Bureau-Hilfsarbeiter.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Stations-Assistent Hirschmann in Wäldchen zum Stations-Aufseher. 2) Die Telegraphisten Lomad und Schmidt in Breslau zu Stations-Assistenten. 3) Der Expeditions-Assistent Händler in Obernigk zum Telegraphisten. 4) Der Lokomotivführer Kurpan in Breslau zum Werkmeister.

Berufen: 1) Der Kanalarbeiter Krone von Rattowitz

nach Breslau. 2) Der Stations-Einnehmer Potyska von Kosel nach Brieg. 3) Die Telegraphisten Sommer von Bissa nach Schebitz, Anders von Schebitz als kommissarischer Stations-Assistent nach Deutschzette. 4) Die Zugführer Geldner von Breslau nach Posen, Bielschowski von Posen nach Breslau.

Gestorben: Der Betriebs-Sekretair Baum in Breslau.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur August Hering zu Duisburg ist unter dem 9. April 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Anbohrventil für Wasserleitungen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn A. Flach zu Wiesbaden ist unter dem 31. März 1877 ein Patent auf eine Maschine zum Verkapseln der Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. v. Nawrocki in Berlin ist unter dem 9. April 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kohlensäure-Apparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Ober-Maschinenmeister A. Blauel zu Breslau ist unter dem 9. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Eisenbahnweiche nebst Sicherheitsvorrichtung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Königl. Domänenpächter W. Wüstenberg zu Burow bei Clempenow ist unter dem 9. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Zerpfücken von Grünmalz, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Civil-Ingenieur C. Wigan zu Bielefeld ist unter dem 9. April 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasch-Apparat, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: „Die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücks-Theilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen.“

Durchschnittspreis

*) Gluk
Gerstenmehl 24 Pf., Buchweizenmehl 60 Pf., Roggenbrot 24 Pf., Rindernierentalg 1 M. 20 Pf., 1 Klgr. — Misch 15 Pf., Weinleig 30 Pf., 1 Liter.

Laufende Nr.

Ort
der
Lade.

Schind- bauch- Fleisch	Schweine- fleisch	Kalb-	Hammel-	Speck (ge- rucht.)	Eis- butter	Eier.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

in Markt und Marktpfennigen.

1	Bernhardt	90	1	19	80	90	2	07	2	04	2	47	36	30	48	45	68	41	58	2	93	3	70	20	1	85	28	41	77	41	09	
2	Breslau	14	1	15	02	1	12	30	21	2	49	36	32	50	45	55	40	50	3	—	3	60	20	2	—	24	50	60	75	10	09	
3	Brieg	90	1	10	75	—	90	40	2	10	2	44	40	32	90	55	70	36	50	2	80	3	60	20	2	—	—	90	55	10	10	
4	Frankenstein	—	1	20	80	1	—	2	2	95	2	34	27	46	45	60	40	60	2	80	3	60	20	2	—	30	—	70	35	07	08	
5	Freiburg	—	1	20	90	1	—	2	1	—	2	80	36	32	60	48	63	50	2	80	3	60	20	2	—	—	30	50	40	08	08	
6	Glück	—	1	20	70	1	—	2	2	—	3	40	34	29	40	30	40	30	2	60	3	60	20	2	1	80	27	40	50	07	08	
7	Gubrau	—	1	20	80	1	—	2	2	—	2	52	36	28	40	50	44	50	3	—	4	3	60	20	2	—	44	80	25	09	09	
8	Kabelfchwerdt	—	1	20	60	1	—	2	2	20	2	76	34	32	60	60	85	75	3	—	4	3	60	20	2	1	40	100	45	07	07	
9	Kernfaß	90	1	20	70	—	90	2	2	20	2	40	30	40	80	80	40	60	3	—	3	60	20	2	1	80	80	25	08	08		
10	Milch	90	1	20	70	—	90	40	1	95	2	17	36	—	40	42	81	—	60	2	80	3	60	20	2	—	44	88	40	10	08	
11	Mühlberg	10	1	20	80	1	—	2	2	16	2	40	34	30	50	28	60	30	60	2	80	3	60	20	2	—	28	—	80	40	08	
12	Ramslau	1	1	20	80	1	90	2	2	07	2	44	38	33	44	36	60	32	50	2	60	4	40	20	2	1	60	—	72	40	09	
13	Reinhardt	1	1	20	80	1	90	2	2	10	2	50	36	28	29	29	60	40	60	2	80	4	40	20	2	1	60	80	30	08	09	
14	Reinhardt	1	1	20	70	1	—	2	2	04	2	70	34	28	29	29	60	40	60	2	90	3	60	20	2	—	27	—	54	08	09	
15	Reinhardt	1	1	20	90	1	90	2	2	2	2	50	36	28	40	60	70	40	50	3	—	3	60	20	2	—	24	80	25	10	10	
16	Reinhardt	95	1	15	85	—	—	2	2	16	2	42	34	34	60	40	70	40	60	3	—	3	80	20	2	—	—	—	80	35	08	08
17	Reinhardt	1	1	20	85	—	—	2	2	10	2	40	30	30	38	90	40	60	60	3	—	4	—	20	2	1	60	24	90	35	08	08
18	Reinhardt	1	1	20	90	1	—	2	2	2	2	20	36	30	50	40	70	38	60	3	—	3	80	20	2	1	60	28	76	50	10	10
19	Reinhardt	1	1	20	90	1	—	2	2	05	2	20	32	30	50	40	60	60	60	3	—	3	60	20	2	1	60	28	75	07	10	10
20	Reinhardt	90	1	20	60	1	—	2	2	06	2	86	36	30	60	40	60	40	80	2	80	3	60	20	2	1	60	28	70	50	08	10
21	Reinhardt	1	1	20	90	1	95	2	2	20	2	40	34	32	30	32	70	30	60	2	80	3	60	20	2	—	30	30	60	50	08	08
22	Reinhardt	95	1	20	80	1	—	2	2	10	2	50	34	32	58	30	60	40	60	2	80	3	60	20	2	—	30	40	60	50	08	08
23	Reinhardt	1	1	20	80	1	90	2	2	2	2	40	36	30	40	40	70	45	50	2	80	3	60	20	2	1	60	28	80	35	10	10
24	Reinhardt	90	1	20	70	1	90	2	2	96	2	10	38	30	40	40	70	45	50	2	80	3	60	20	2	—	32	80	25	09	09	
25	Reinhardt	1	1	20	88	—	—	2	2	10	3	60	46	36	60	60	80	50	60	2	80	4	—	20	2	—	26	80	40	09	09	09
26	Reinhardt	98	1	18	60	—	—	2	2	10	2	04	34	28	40	40	80	30	60	3	—	3	60	20	2	—	26	80	40	07	07	07
27	Reinhardt	90	1	10	70	—	90	2	2	84	2	04	34	28	40	40	80	30	60	3	—	3	60	20	2	1	80	22	80	40	07	07
28	Reinhardt	1	1	20	80	1	90	2	2	83	2	40	36	28	50	55	60	30	60	3	60	4	—	20	2	—	22	80	40	08	08	08
29	Reinhardt	1	1	20	80	1	—	2	2	83	2	40	36	28	50	55	60	30	60	3	60	4	—	20	2	—	22	80	40	08	08	08
30	Reinhardt	1	1	20	80	1	—	2	2	83	2	40	36	28	50	55	60	30	60	3	60	4	—	20	2	—	22	80	40	08	08	08
Durchschnittspreis	99	95	1	19	79	97	2	07	2	04	2	47	36	30	48	45	68	41	58	2	93	3	70	20	1	85	28	41	77	41	09	

Breslau, den 12. April 1877.

Königliche Regierung, Aufsehung des Innern.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 17.

Den 27. April.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

257. Das 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1182. Das Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts. Vom 11. April 1877.

Nr. 1183. Den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser über Friedland und Halbstadt nach Chogen. Vom 2. März 1877.

272. Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8495. Das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehns-Verbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizei-Ordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgemeinen Preussischen Landrechte unterworfenen Lehne in den Provinzen Sachsen und Brandenburg. Vom 28. März 1877.

Nr. 8496. Das Gesetz, betreffend die Revision — beziehentlich Abänderung — der Reglements der öffentlichen Feuer-Sozietäten. Vom 31. März 1877.

Nr. 8497. Das Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Fischereigesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874 auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 4. April 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

261. Der Provinzialrath der Provinz Schlesien hat auf Grund des § 64 al. 3 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und nach vorheriger Anhörung der Betheiligten, sowie des Kreistages in seiner Sitzung vom 27. März c. die Vereinigung des Gemeindebezirks und des Gutsbezirks Kobelau mit dem Amtsbezirk Lomnitz, Kreis Frankenstein, beschlossen.

Breslau, den 9. April 1877.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

S. V.: gez. von Zunder.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 17. April 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

258. In dem Abdruck der Allgemeinen Bedingungen für Versicherung von Mobilien seitens der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät befindet sich ein Druckfehler, in dem Amtsblatt Nr. 9 vom 3. März d. J.

Seite 69 links Zeile 7 von oben „ist die Sozietät verpflichtet“ hinter „Sozietät“ das Wort: „nicht“ ausgelassen ist.

Breslau, den 23. März 1877.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

S. V.: von Zunder.

259. Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Februar cr., aufgenommen im Amtsblatt Stück 6, wonach der Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent Sack zum Kommissarius für die Bekämpfung der Rinderpest ernannt worden ist, tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Breslau, den 13. April 1877.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

269. Betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest.

Nachdem die Rinderpest im gesammten Reichsgebiet erloschen ist, werden die durch Amtsblatt-Verordnung vom 10. Februar 1877 (Amtsblatt Seite 59) für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau eingeführten Viehrevisionen in den nicht an der Oesterreichischen Landesgrenze belegenen Kreisen wieder aufgehoben.

Die in der vorgedachten Amtsblatt-Bekanntmachung angeordnete Hornviehkontrolle bleibt demnach vorläufig nur noch in den Kreisen Frankenstein, Habelschwerdt Glatz, Neurode und Waldenburg bestehen.

Breslau, den 19. April 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

264. Die mit einem Jahresgehalt von 600 Mk. verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Poln.-Wartenberg ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse, sowie eines curriculum vitae, bis zum 15. Juni cr. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 11. April 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

275. Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Ohlan mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt und dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mark nebst einem Gehaltszuschuß aus Kreisfonds von 600 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte Personen, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer

§ 6. Tritt ein Beamter seinen Dienst an, bevor über seine Anstellung entschieden ist, so genügt die Verpflichtung desselben zur gewissenhaften Wahrnehmung des Amtes mittelst Handschlag an Eidesstatt.

Der Eintritt in den Dienst der Provinz datirt von dem Zeitpunkt der Verpflichtung.

Dienst-Einkommen.

§ 7. Das mit dem Amte verbundene Dienst-Einkommen wird bei jeder Anstellung durch die anstellende Behörde oder, sofern die Verfügung über den betreffenden Etatsfonds einer anderen Behörde übertragen ist, durch die letztere festgestellt und dem Beamten bekannt gemacht.

Das Recht des Beamten auf Bezug des Amtseinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Dienstantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung. — Das Recht auf die Zahlung von Dienst-einkünften oder Pensionen kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme von Gehältern und Pensionen bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 8. Die Zahlung des Gehaltes erfolgt, sofern nicht in der Anstellungs-Urkunde andere Termine festgesetzt sind, für die auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten monatlich postnumerando, für alle übrigen Beamten vierteljährlich pränumerando.

§ 9. Rücksichtlich der Dienstwohnungen von Provinzial-Beamten sollen für die Feststellung der Pflichten der Provinz und des Inhabers der Dienstwohnung die für die Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen maßgebend sein.

§ 10. Ist als Bestandtheil der Besoldung freie Heizung und freie Beleuchtung ohne weitere Bestimmung zugesichert, so ist unter freier Heizung der Bedarf zum Heizen und Kochen für den Beamten und dessen Hausstand, unter freier Beleuchtung der persönliche Bedarf des Beamten zu verstehen. Die Behörde, welche die Besoldung festzustellen hat, ist jederzeit befugt, ein Maximum für den Bedarf festzusetzen. Für das in letzterem Falle nicht verbrauchte Heizungs- und Beleuchtungsmaterial wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Ist freie Kost und freie Kleidung zugesichert, so sind dafür die jedesmaligen Beföstigungs- u. Bekleidungs-Regulative oder Spezial-Etats der Anstalt maßgebend, bei denen der Beamte angestellt wird. Die Kleidung bleibt in allen Fällen Eigenthum der betreffenden Anstalt.

Verheirathung.

§ 11. Zu ihrer Verheirathung bedürfen die Provinzial-Beamten keines Konsenses ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, doch sind sie verpflichtet, derselben davon spätestens vier Wochen nach der Verheirathung unter Benennung des Familien- und Vornamens der Ehefrau Anzeige zu machen.

Gnadenquartal.

§ 12. Hinterläßt ein pensionsberechtigter Beamter eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so ist den

Hinterbliebenen außer dem Sterbemonate nach die volle baare Besoldung des Verstorbenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr zu zahlen. An wen die Zahlung zu erfolgen hat, bestimmt der Landeshauptmann.

In dem Genuße der von dem verstorbenen Beamten mit seiner Familie bewohnten Amtswohnung ist die hinterbliebene Familie bis zum Ablauf des Sterbemonats, und wenn der Tod des Beamten in die letzten sechs Wochen eines Kalenderquartals fällt, bis zum Ablauf des folgenden Quartals zu belassen. Jedoch müssen nach Anweisung der vorgesetzten Behörde ein, höchstens zwei Zimmer zur Benutzung des Nachfolgers oder Stellvertreters alsbald unentgeltlich geräumt werden.

Fürsorge für die Hinterbliebenen.

§ 13. Zur Unterstützung der Wittve und Hinterbliebenen ist der Provinzial-Verband nicht verpflichtet.

§ 14. Jeder Beamte, welcher seiner Frau eine Wittwenpension versichert, erhält aus der Kasse, aus welcher er sein Dienstseinkommen bezieht, einen Zuschuß gleich dem dritten Theil der gezahlten Prämie, wenn er durch Vorlegung der Quittung die rechtzeitige Prämienzahlung binnen zwölf Monaten nach geleisteter Zahlung nachweist.

Der Zuschuß wird nur soweit gewährt, als die versicherte Pension den Jahresbetrag von 1000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 15. Derselbe Zuschuß wird gewährt, wenn ein Beamter für seinen Todesfall ein Kapital versichert, die Police bei der vorgesetzten Behörde niederlegt und dabei erklärt, daß die Versicherung zu Gunsten seiner Ehefrau oder Kinder genommen sei und daß er sich verpflichte, das versicherte Kapital, selbst mit Genehmigung der Ehefrau beziehungsweise der Kinder, weder zu cediren noch zu verpfänden. Der Zuschuß wird bezahlt, sobald der Beamte durch Vorlegung der Quittung die rechtzeitige Prämienzahlung binnen zwölf Monaten nach geleisteter Zahlung nachweist.

Der Zuschuß wird nur soweit gewährt, als das versicherte Kapital die Höhe von 12,500 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 16. Vorausgesetzt wird in beiden Fällen (§§ 14 und 15), daß die Versicherung einfach auf den Todesfall des Versicherten gegen feste jährliche oder in kürzeren Terminen zahlbare Prämien mit oder ohne Dividenden-Anspruch genommen ist. Um den Betrag der Dividende wird die Prämie bei der Berechnung des Zuschusses gekürzt. Ist die Versicherung unter anderen Bedingungen genommen, oder hat der Beamte die Fürsorge für seine Hinterbliebenen in anderer Weise bewerkstelligt, so findet ein Anspruch auf Zuschuß nicht statt. Der Provinzial-Ausschuß kann jedoch in solchen Fällen einen Zuschuß nach seinem Ermessen bewilligen, aber nicht über den Betrag hinaus, welcher zu berechnen gewesen sein würde, wenn der den Hinterbliebenen gesicherte Vortheil durch eine einfache Kapital-Versicherung auf den Todesfall herbeigeführt worden wäre.

§ 17. Die Zuschußzahlung hört auf:

- a. wenn der Beamte außer dem Falle der Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienst scheidet;
- b. wenn die Personen, zu deren Gunsten die Versicherung genommen ist, nicht mehr am Leben sind.

§ 18. Den Bestimmungen der §§ 14—17 unterliegen auch die auf Grund des Reglements vom 30. Juni 1871 den provinzialständischen Beamten bereits bewilligten Zuschüsse hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Reglements fällig werdenden Zahlungen. Dagegen können solche Zuschüsse auf Grund des § 16 nicht entzogen werden, sondern werden in der bewilligten Höhe fortbezahlt, auch wenn nach § 16 ein Anspruch auf Zuschuß nicht begründet werden kann.

Amtspflichten.

§ 19. Jeder Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt, der Verfassung und den Gesetzen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen, und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Verantwortlichkeit.

Er haftet der Provinz für die ordentliche Ausführung der ihm übertragenen Aufträge und Anordnungen seiner Vorgesetzten, für die Befolgung seiner Amtsinstruktion, für die treue Erfüllung der aus der Natur seines Amtes sich ergebenden Verbindlichkeiten und ist für jedes auch geringe Versehen verantwortlich.

§ 20. Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß gelöst ist.

Kautions.

§ 21. Kassen- und Dekonomie-Beamte, welchen die Aufbewahrung, der Transport oder die Verwaltung von Geldern, geldwerthen Papieren und Materialien übertragen ist, sind verpflichtet, vor der Uebertragung des Amtes Kautions zu stellen.

Durch Beschluß des Provinzial-Ausschusses kann ausnahmsweise die successive Bildung einer Kautions durch regelmäßige Gehaltsabzüge zugelassen werden.

Die Kautions ist in Staatspapieren oder in Pfandbriefen landeschaftlicher Kredit-Institute zu bestellen und haftet für allen Schaden, welcher durch Vorsatz oder vertretbares Versehen des Beamten (§ 19) bei Erfüllung seiner Amtspflicht entstanden ist. Die Niederlegung des Kautionsobjectes bei einer Kasse des Provinzial-Verbandes gilt von Seiten des Beamten als Kautionsbestellung in obigem Sinne und Einräumung des Faustpfandrechts. Die Rückgabe der Kautions erfolgt nach Ertheilung der Decharge über sämtliche Rechnungen aus der Dienstzeit des Kautionsbestellers. Die Höhe der Kautions bestimmt der Provinzial-Ausschuß.

Urlaub.

§ 22. Der Landeshauptmann kann sich bis zu vierzehn Tagen ohne Urlaub von seinem Amtsmohnsitz entfernen, muß aber, wenn die Abwesenheit länger als drei Tage dauern soll, seinem Stellvertreter und dem

Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses davon Anzeige machen. Einen Urlaub bis zu drei Monaten ertheilt ihm der Vorsitzende des Provinzial-Ausschusses, einen längeren Urlaub hat er bei dem Provinzial-Ausschusse nachzusuchen.

§ 23. Den Oberbeamten kann ein Urlaub bis zu sechs Wochen vom Landeshauptmann, ein längerer Urlaub nur vom Provinzial-Ausschusse ertheilt werden.

Allen übrigen Beamten kann der Landeshauptmann Urlaub ertheilen, wenn nicht etwa in den betreffenden Reglements der Provinzial-Anstalten hierüber andere Bestimmungen getroffen sind.

Die Genehmigung des Provinzial-Ausschusses muß immer nachgesucht werden, wenn der Urlaub länger als sechs Monate dauern soll.

§ 24. Bei Beurlaubungen über sechs Wochen erhält der Beamte für die Zeit seiner Abwesenheit über sechs Wochen hinaus nur die Hälfte des Baargehalts, es sei denn, daß der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, und die Nothwendigkeit desselben, sowie die erforderliche Zeitdauer nachgewiesen ist.

Ein Gehalts-Abzug findet nicht statt, wenn der Beamte ohne Urlaub sein Amt zu verlassen berechtigt oder durch Krankheit an der Ausübung desselben verhindert ist.

Nebenämter.

§ 25. Kein Beamter darf ohne Genehmigung des Landeshauptmanns ein außergerichtliches Gutachten abgeben, oder ohne Genehmigung des Provinzial-Ausschusses ein Nebenamt, eine Nebenbeschäftigung, mit welcher auch nur eine einmalige Remuneration verbunden ist, übernehmen, oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritt eines Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Zur Uebernahme eines Nebenamtes bedarf er dieser Genehmigung nicht, wenn für den Beamten eine gesetzliche Pflicht vorliegt, dasselbe anzunehmen.

Auch die Frauen der Beamten dürfen ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde kein Gewerbe treiben.

Versetzung in ein anderes Amt.

§ 26. Jeder Provinzial-Beamte kann vom Provinzial-Ausschuß in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst Einkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

Entlassung der Beamten.

§ 27. Die Entlassung der auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch die Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

Selbstverständlich ist der Provinzial-Ausschuß berechtigt, auch solche Beamte selbstständig zu entlassen.

Die Unterfügung der amtlichen Funktionen bei lebenslänglich angestellten Beamten kann durch den Provinzial-Ausschuß geschehen, sofern die Suspension nicht schon Kraft des Gesetzes eintritt.

Die Unterfagung geschieht unbeschadet der sonstigen Rechte und Befugnisse des Beamten.

Versehung in den Ruhestand.

§ 28. Jeder Provinzial-Beamte, sowohl der lebenslänglich, als auch der auf Widerruf und Kündigung angestellte muß sich die Versehung in den Ruhestand gefallen lassen und kann diese selbst beantragen, wenn er in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Der betreffende Beamte hat sein Gesuch an die vorgesetzte Behörde zu richten, welche es dem Provinzial-Ausschuß zur weiteren Verfügung abgiebt.

Pensionsberechtigung.

§ 29. Jeder Provinzial-Beamte, sowohl der lebenslänglich angestellte als der auf Zeit, auf Widerruf und Kündigung angestellte, erhält eine lebenslängliche Pension wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren nur aus den im § 28 angegebenen Gründen in den Ruhestand versetzt worden ist.

Kann der Beamte nachweisen, daß die Arbeitsunfähigkeit Folge des Dienstes ist, so kann ihm die Pension nach einer früheren Dienstzeit bewilligt werden.

§ 30. Ein Anspruch auf Pension nach dem gegenwärtigen Reglement kann nicht erhoben werden:

- 1) wenn ein Beamter aus eigenem Antriebe aus dem Amte tritt, ohne daß seine Unfähigkeit zur Erfüllung seiner Amtspflichten gemäß § 42 dargethan ist;
- 2) wenn bei der Anstellung die Pensionsberechtigung ausdrücklich ausgeschlossen worden;
- 3) wenn die Funktion eines Provinzial-Amtes ausdrücklich nur als Nebenamt oder Nebenbeschäftigung übertragen worden;
- 4) wenn die Anstellung nur kommissarisch oder probeweise oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft oder im Volontärdienst stattgefunden hat;
- 5) von den nicht lebenslänglich angestellten, zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten, wozu auch die Aufseher in den Arbeitshäusern, die Aufseher in der Chaussee- und Wegebau-Verwaltung und die Krankenwärter gerechnet werden, unbeschadet jedoch der etwaigen Pensionsberechtigung derjenigen Chaussee-Aufseher, welche in Folge des Gesetzes vom 8. Juli 1875 aus dem Staatsdienst übernommen werden müssen.

§ 31. Den im § 30 Nr. 5 bezeichneten Unterbeamten kann der Provinzial-Ausschuß bei ihrer Versehung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Reglement bestimmten Säge bewilligen.

Höhe der Pension.

§ 32. Die Pension beträgt, wenn die Versehung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, 15/60 und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 1/60 des in dem § 33 bestimmten Dienstkommens.

Ueber den Betrag von 45/60 dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem im

§ 29 Absatz 2 gedachten Falle beträgt die Pension 15/60 des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

Ueberschießende Bruchtheile einer Mark werden bei der Pension auf volle Mark abgerundet.

Dienst Einkommen, welches bei der Pensionirung zu Grunde zu legen ist.

§ 33. Bei Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

- 1) Enthält die Anstellungs-Verfügung oder diejenige Verfügung, mittelst welcher eine Verbesserung des Dienst Einkommens überwiesen wird, Bestimmungen darüber, welche Theile des Dienst Einkommens bei der Pensionirung angerechnet oder ausgeschlossen werden sollen, beziehungsweise mit welchem Geldebetrage die Anrechnung stattfinden soll, so sind diese Bestimmungen allein maßgebend;
- 2) Dienst emolumente, welche nicht in baarem Gelde bestehen, namentlich freie Dienstwohnung, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Naturalbezüge, sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken werden mit dem ganzen Geldebetrage angerechnet, mit welchem sie in der Bestallung oder Anstellungs-Verfügung eingeschätzt worden.

In Ermangelung einer solchen Einschätzung ist derjenige Geldebetrage maßgebend, welcher in dem zur Zeit der Pensionirung geltenden Etat ausgeworfen ist.

Soweit derselbe keine Bestimmung enthält, ist der durchschnittliche Betrag während der drei letzten Kalenderjahre von dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, und der ortsbliche gemeine Werth der Gegenstände nach demselben Durchschnitt maßgebend.

3) Von der Anrechnung sind ausgeschlossen:

- a. zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrufliche Lantien, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen, Funktionszulagen und dergleichen,
- b. Lantien, Gebühren und Honorare, welche ein Beamter nicht aus einer Kasse des Provinzial-Verbandes bezieht, auch wenn dieselben durchlaufend bei der Kasse verrechnet werden,
- c. das mit Nebenämtern und Nebengeschäften verbundene Einkommen.

§ 34. Wenn das nach den Bestimmungen des § 33 ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 12,000 Mk. beträgt, so wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§ 35. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienst Einkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versehung in ein Amt mit geringerem Einkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt, oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes vom

21. Juli 1852 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienst Einkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Dienst Einkommen nicht übersteigen.

Dienstzeit, welche bei der Pensionirung zu berechnen ist.

§ 36. Die Dienstzeit wird von dem Eintritt in den Dienst der Provinz gemäß § 6 Absatz 2 gerechnet, gleichviel ob der Eintritt in eine pensionsberechtigte oder nicht pensionsberechtigte Stelle oder Beschäftigung erfolgt. Kann ein Beamter nachweisen, daß seine Verpflichtung erst nach dem Zeitpunkt seines Eintritts in den Dienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkt ab gerechnet. Dasselbe findet statt, wenn die Verpflichtung oder Vereidigung ganz unterblieben ist.

§ 37. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt in der Regel nur die im provincialständischen Dienst verbrachte Zeit in Anrechnung.

Die Anrechnung anderweiter Dienstzeit oder praktischer Beschäftigung im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst findet, abgesehen von der Bestimmung des § 38 nur dann statt, wenn dieselbe in der Bestallung oder Anstellungs-Versorgung mit Genehmigung des Provincial-Ausschusses ausdrücklich zugesichert ist.

Nach der Anstellung oder bei der Versetzung in den Ruhestand kann einem Beamten die Anrechnung anderweiter Dienstzeit nur durch den Provincial-Landtag zugesichert oder gewährt werden.

§ 38. Der pensionsberechtigten Dienstzeit wird in allen Fällen zugerechnet:

die Zeit des aktiven Militärdienstes im Preussischen oder im Reichsheere oder in der Preussischen oder Kaiserlichen Marine, sofern die Pensionirung auf Grund des § 29 Satz 1 erfolgt.

§ 39. Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Dienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 40. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preussischen oder im Reichsheere oder in der Preussischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen ins Feld gefolgt ist, wird demselben zu der Dauer der Dienstzeit ein Jahr zurechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 in jedem Falle ergebende Kaiserliche Bestimmung maßgebend.

§ 41. Die Zeit:

a. eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer;

b. der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Provincial-Landtages angerechnet werden.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§ 42. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Behörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten weiter zu erfüllen.

Inwiefern noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend anzunehmen sind, hängt von dem Ermessen der entscheidenden Behörde, das ist: des Provincial-Ausschusses, ab.

Zwangswise Versetzung in den Ruhestand.

§ 43. Sucht ein Beamter, im Falle seine Arbeitsunfähigkeit konstatiert ist, nach geschehener Aufforderung durch den unmittelbaren Vorgesetzten mit Frist von vierzehn Tagen die Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird mit ihm oder einem ihm nöthigenfalls von seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu bestellenden Kurator über die Gründe der Versetzung in den Ruhestand verhandelt.

Die geschlossenen Akten gehen an den Provincial-Ausschuß.

Behörde, welche die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen hat.

§ 44. Die Entscheidung darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, erfolgt endgiltig durch den Provincial-Ausschuß.

§ 45. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem zur Pension berechtigten Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt ebenfalls durch den Provincial-Ausschuß.

Gegen diese Entscheidung des Provincial-Ausschusses ist der Rekurs mit einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung ab gerechnet, an den Provincial-Landtag zulässig.

Die Rekurschrift wird dem Landeshauptmann eingereicht. Der Rechtsweg bleibt zulässig.

Werden für einen Beamten Vortheile und Vergünstigungen in Anspruch genommen, auf welche er nach gegenwärtigem Reglement kein Recht hat, so entscheidet hierüber mit Ausnahme des § 31 dieses Reglements gedachten Falles der Provincial-Landtag nach angehörtm Gutachten des Provincial-Ausschusses.

Zahlbarkeit der Pension.

§ 46. Die Zahlbarkeit der Pension beginnt mit Ablauf des Monats, bis zu dessen Ende der Beamte (cfr. § 8) Gehalt zu erheben berechtigt war.

§ 47. Die Pension wird monatlich im Voraus gezahlt.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension.

§ 48. Das Recht auf Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

2) wenn und so lange ein Pensionair im Dienste des Provinzial-Verbandes oder im Reichs- oder Staats- oder Kommunal-Dienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

§ 49. Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigten Stelle des Provinzial-Verbandes wieder eingetreten ist (§ 48 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf Bezug der früheren Pension fort.

Dasselbe gilt, wenn der Pensionair im Reichs- oder Staatsdienst eine Pension erdient.

§ 50. Tritt ein Provinzial-Beamter, welcher aus einem früheren Reichs- oder Staats- oder Militärdienst vom Reiche oder vom Staate eine Pension zu beziehen hatte, die während der Dauer des Provinzial-Dienstes eingezogen worden, nach seiner Pensionierung im Provinzial-Dienst wieder in den Genuß jener Pension, so wird die ihm zu gewährende Pension des Provinzial-Verbandes so weit gekürzt, daß beide Pensionen zusammengerechnet höchstens den Betrag der zuletzt bezogenen Dienst Einkommens erreichen. Soweit jedoch ein Beamter die aus früherem Civil- oder Militärdienst herrührende Pension während seines Provinzialdienstes beibehalten hat, bleibt dieselbe bei der Berechnung der vom Provinzial-Verbande ihm zu gewährenden Pension unberücksichtigt.

§ 51. Die Einziehung, Kürzung oder Wieder-gewährung der Pension auf Grund der §§ 48 bis 50 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung eines Pensionairs im Dienste des Provinzial-Verbandes, oder im Reichs- oder Staatsdienst, gegen Tagegelber oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

Bevilligung für Hinterbliebene.

§ 52. Hinterläßt ein Pensionair eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt diejenige Behörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Im Uebrigen findet die Bestimmung des § 12 auch in diesem Falle Anwendung.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 53. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand

(§ 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) findet bei Provinzial-Beamten nicht statt.

Tagegelber und Fuhrkosten.

§ 54. Die Provinzial-Beamten erhalten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb des Wohnortes Tagegelber und Fuhrkosten nach den Sätzen der §§ 55 und 56.

Für eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnortes von der Dauer, daß die Stelle während der Abwesenheit des Beamten anderweitig versehen werden muß, findet ein Anspruch auf die reglementsmäßigen Tagegelbersätze für die Dauer der Beschäftigung nicht statt, vielmehr werden die neben Fortgewährung der Besoldung zu gewährenden Tagegelber oder Besoldungszulagen von der vorgesetzten Behörde bestimmt.

Als eine Beschäftigung außerhalb des Wohnortes wird es nicht angesehen, wenn das Geschäft in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometer vom Wohnorte vorgenommen wird. War aber der Beamte innerhalb des Wohnortes oder im Umkreise von zwei Kilometern durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so sind die Auslagen zu erstatten.

§ 55. Die Tagegelber betragen:

- I. für den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter und für die gemäß § 41 der Provinzial-Ordnung vom Provinzial-Landtage gewählten Beamten 12 Mark;
- II. für den Landes-Kassen-Direktor, die Dirigenten der Provinzial-Anstalten und die bei denselben angestellten Geistlichen und Aerzte 9 Mark;
- III. für alle übrigen Beamten, soweit sie nicht in die Kategorie IV. gehören oder bezüglich des Bezuges von Tagegeldern und Fuhrkosten in die Kategorie I., II. oder IV. eingereiht sind, 6 Mark;
- IV. für die lediglich zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten, einschließlich der Aufseher in den Arbeitshäusern und Landarmen-Anstalten, die Krankenwärter und Krankenwärterinnen in den Irren-Anstalten 3 Mark täglich.

Durch die im § 95 der Provinzial-Ordnung gedachten Reglements oder durch Beschluß des Provinzial-Landtages können Beamte, welche oben nicht ausdrücklich genannt sind, bezüglich des Bezuges von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten in eine der obigen Kategorien einge-reicht oder für dieselben die Sätze der Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten anderweit normirt werden.

§ 56. An Fuhrkosten einschließlich des Gepäcks-transportes werden vergütet:

- I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) den im § 55 unter I. genannten Beamten	20 Pf.
2) = = § 55 = II.	= 14 "
3) = = § 55 = III.	= 10 "
4) = = § 55 = IV.	= 7 "

für das Kilometer,

- II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:

- 1) den im § 55 unter I. genannten Beamten 60 Pf.
 2) = = § 55 = II. u. III. = 40 =
 3) = = § 55 = IV. = 30 =

für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

§ 57. Die Tagegelder (§ 55) werden für jeden Kalendertag berechnet, welchen der Beamte zur Erledigung des Geschäfts, sowie zur Hin- und Rückreise tatsächlich gebraucht hat.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegelderfuß (§ 55) von derjenigen Behörde, welche die Reise angeordnet hat, erhöht werden.

§ 58. Die Fuhrkosten (§ 56) werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar hintereinander verrichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von mehr als zwei Kilometer, aber weniger als sieben Kilometer sind die Fuhrkosten für sieben volle Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die im § 56 festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Umzugskosten.

§ 59. Die bei Versetzungen in ein anderes Amt (§ 26) zu vergütenden Umzugskosten werden nach folgenden Sätzen gewährt:

- | | |
|---|----------|
| 1) den im § 55 unter I. genannten Beamten | |
| auf allgemeine Kosten..... | 750 Mrk. |
| auf Transportkosten für je 10 Kilometer | 15 = |
| 2) den im § 55 unter II. genannten Beamten | |
| auf allgemeine Kosten..... | 500 = |
| auf Transportkosten für je 10 Kilometer | 10 = |
| 3) den im § 55 unter III. genannten Beamten | |
| auf allgemeine Kosten..... | 300 = |
| auf Transportkosten für je 10 Kilometer. | 8 = |
| 4) den im § 55 unter IV. genannten Beamten | |
| auf allgemeine Kosten..... | 100 = |
| auf Transportkosten für je 10 Kilometer. | 4 = |

Beamte, welche keine Familie haben, erhalten nur die Hälfte der vorstehenden Sätze.

§ 60. Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten der Versetzung auf der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zu Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch 10 theilbar ist, die überschießende oder zehn Kilometer nicht erreichende Strecke für eine Entfernung von zehn Kilometer anzunehmen.

§ 61. Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung des betreffenden Beamten, aus welcher — nicht in welche — die Versetzung erfolgt, bedingt.

§ 62. Außer den Umzugskosten erhalten die Beamten

die Tagegelder und Fuhrkosten für ihre Person nach den §§ 54 bis 58.

§ 63. Die Vergütung von Umzugskosten (§ 59—62) findet nicht statt, wenn die Versetzung auf den Antrag des Beamten erfolgt und ihm bei Genehmigung des Antrages die Nichtgewährung von Umzugskosten eröffnet ist oder er auf dieselben verzichtet hat. Für Anzugskosten wird keine Vergütung gewährt, es sei denn, daß dies vor oder bei der Anstellung ausdrücklich vorbehalten worden.

Schlußbestimmungen.

§ 64. Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen treten außer Kraft, insbesondere:

das Regulativ betreffend die Dienstverhältnisse der provincialständischen Beamten vom 5. Juli 1871, das Reglement betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Hinterbliebenen der ständischen Beamten vom 30. Juni 1871 und

das Reglement betreffend die Pensionirung der ständischen Beamten der Provinz Schlesien vom 10. Oktober 1873.

Ist jedoch ein provincialständischer Beamter lebenslänglich angestellt gewesen, so bleiben die ewaigen privatrechtlichen Vortheile, welche sich aus den seither geltenden Bestimmungen herleiten lassen, vorbehalten.

Breslau, den 2. Dezember 1876.

Der Provinzial-Landtag. Herzog v. Ratibor. Vorsitzender.

792. Betreffend die Aufkündigung von ausgelassenen Obligationen I. und II. Emission des Kreises Waldenburg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmungen der Allerhöchsten Privilegien vom 5. März 1866 und 9. November 1868 vorschriftsmäßig stattgehabten Verloosung der zum 1. Juli 1877 planmäßig einzulösenden Waldenburger Kreis-Obligationen I. und II. Emission sind nachstehende Nummern im Nominalbetrage von 11775 Mark gezogen worden:

A. Vierprozentige Obligationen I. Emission.

Lit. A. Nr. 1, 18 über je 900 Mark.

Lit. B. Nr. 14, 126, 209, 220, 246, 271, 281, 298, 380, 396 über je 300 Mark.

Lit. C. Nr. 7, 22, 51, 69, 99, 120, 132, 141, 299, 356, 357 über je 150 Mark.

Lit. D. Nr. 14, 72, 94, 131, 207, 230, 243, 259, 306, 307, 342, 353, 396 über je 75 Mark.

B. Fünfprozentige Obligationen II. Emission.

Lit. A. Nr. 89 über 900 Mark.

Lit. B. Nr. 62, 97, 148, 159, 208, 245, 261 über je 300 Mark.

Lit. C. Nr. 9, 144, 211, 320, 390, 395 über je 150 Mark.

Lit. D. Nr. 21, 27, 51, 70, 136, 358 über je 75 Mark.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreis-Obligationen zum 1. Juli 1877 hiermit kündigen, fordern wir zugleich die Inhaber derselben auf, den Nennwerth gegen Zurückerlieferung der Obligationen in kourssfähigem

Zustande, nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zins-Coupons, sowie den Talons, vom 1. Juli 1877 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunal-Kasse hier selbst baar in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei der Einlösung fehlenden, noch nicht fälligen Coupons wird vom Nominalwerth der Obligationen in Abzug gebracht.

Waldenburg, den 15. Dezember 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Waldenburg.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Verliehen: Dem Apotheker Kessel die Konzeption zur Errichtung einer zweiten Apotheke in der Stadt Dels.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Königlichen Regierung überwiesen: Der Forstmeister Guse.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Rathmanns Klauke zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Raudten und die Wiederwahl des Rathmanns Werner zum unbesoldeten Rathmann dieser Stadt, auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Pastor Wilken zu Neobischütz, Kreis Münsterberg, die Lokal-Inspektion über die evangelische Schule daselbst.

Bestätigt die Vakationen: 1) für die bisherigen Hauptlehrer Ertel und Hoffmann zu Direktoren einer der sechs-klassigen städtischen katholischen Elementarschulen in Breslau.

2) für den Lehrer Stache zum Lehrer einer dritten Kl. einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

3) für die Lehrer Siegel und Ulrich zu Lehrern einer dritten Klasse einer der städtischen katholischen Elementarschulen in Breslau.

Widerruflich bestätigt die Vakationen: 1) für den Lehrer Scholz zum evangelischen Lehrer in Charlottenbrunn.

2) für den Lehrer Laupis zum Lehrer an der evangelischen Schule in Freiburg.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Kappler zum evangelischen Lehrer in Esdorf, Kreis Trebnitz.

4) für den bisherigen Hilfslehrer König zum katholischen Lehrer in Polsnitz, Kreis Waldenburg.

5) für den Lehrer Pürschel zum evangelischen Lehrer in Weißstein, Kreis Waldenburg.

6) für den Lehrer Schindler zum evangelischen Lehrer in Groß-Gahle, Kreis Wartenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vakation für den Pastor Peufert zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde zu Riegersdorf, Kreis Strehlen.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Allerhöchst ernannt: Der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Stein aus Ratibor zum Direktor des Gymnasiums in Glatz.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: Der Brauer Scholz in Hünern und der Privat-Unterbeamte Grelle in Leisewitz zu Post-Agenten.

Versezt: 1) Die Post-Sekretaire Hirschfeld von Brieg nach Dels i. Schl., Kühn von Dels i. Schl. nach Brieg, Fischer von Glatz nach Striegau, Paletta von Striegau nach Glatz. 2) Die Postverwalter Gottschlich von Nieder-Rathen nach Schmolz, Sahnisch von Leisewitz nach Steinfirke, Wohnd von Hünern nach Schwirz, Schmidt von Schwirz nach Bralin. 3) Die Post-Assistenten Fuhrmann von Strehlen nach Neurode, Alder von Altwasser nach Löwen i. Schl. 4) Die Ober-Telegraphisten Goldstein von Striegau nach Breslau, Simon von Brieg nach Glatz, Mager von Waldenburg nach Breslau. 5) Die Telegraphisten Lahmer von Gubrau nach Breslau, Jahn von Glatz nach Brieg.

Verstorben: Die Telegraphen-Gehilfin Stempel in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Definitiv angestellt: 1) Der bisherige Betriebs-Sekretair Krohn als Eisenbahn-Sekretair. 2) Der bisherige Eisenbahn-Betriebs-Sekretair Vogt zu Breslau als solcher. 3) Der bisherige Telegraphist Magdeburg als solcher. 4) Die bisherigen Eisenbahn-Lokomotivführer Ruschikla, Wolffs, Reßler und Schneider zu Breslau als solche. 5) Die bisherigen Eisenbahn-Packmeister Neue, Wiese, Gloger und Sperling zu Breslau als solche. 6) Der bisherige Eisenbahn-Lademeister Schoor zu Breslau als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Civil-Ingenieuren F. Brandt und G. W. v. Nawrocki in Berlin ist unter dem 13. April 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung an Gasgeneratoren zur Verzögerung der Verbrennung,

2) Den Herren F. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 13. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Ladiren von Metallhülsen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Civil-Ingenieur Wilhelm Bühler zu Stuttgart unter dem 18. November 1875 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Centrifugal-Regulator ist aufgehoben.

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 18.

Den 4. Mai.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

282. Das 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1184. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 24. April 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

284. Nachdem Se. Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen, habe ich das mir übertragene Amt heute angetreten.

Es wird mein ernstliches Bestreben sein, die schwerwiegenden Pflichten meines neuen Berufes in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Die Bewohner der Provinz und sämtliche mit mir in geschäftliche Beziehungen tretenden Behörden ersuche ich, mir meine Aufgabe durch vertrauensvolles Entgegenkommen, welches von meiner Seite stets die rückhaltloseste Erwidierung finden wird, erleichtern zu wollen.

Breslau, den 26. April 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Puttkamer.

227. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1877.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt werden, und zwar:

den 7. Mai	in Trebnitz,
= 9. "	= Dels,
= 11. "	= Poln.-Wartenberg,
= 28. Juli	= Trachenberg,
= 9. August	= Namslau,
= 13. "	= Brieg,
= 15. "	= Nimptsch,
= 16. "	= Striegau,
= 18. "	= Neumarkt,
= 20. "	= Wohlau,
= 21. "	= Steinau a. D.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der

Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen und wird gewünscht, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können werden die Herren Verkäufer ersucht, die vorhandenen betreffenden Deckheine mitzubringen.

Berlin, den 3. März 1877.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

281. R e g l e m e n t
für die Schlesischen Provinzial-Irren-Anstalten.

Zweck der Anstalten.

§ 1. Die Provinzial-Irren-Anstalten zu Leubus, Kreuzburg, Bunzlau, Plagwitz und Brieg sind öffentliche Krankenhäuser des Provinzial-Verbandes von Schlesien, bestimmt zur Heilung und Pflege von Geisteskranken.

Rechts-Verhältnisse der Anstalten:

a. zu den Gemeinden und Armen-Verbänden.

§ 2. Die Benutzung der Anstalten steht nach Maßgabe des disponiblen Raumes allen zum Provinzial-Verbande gehörigen Gemeinden, bezw. Gutsbezirken und Armenverbänden für ihre Angehörigen, bezw. für diejenigen Personen frei, deren endgiltige oder vorläufige Fürsorge sie zu übernehmen verpflichtet sind.

b. zu den Militair-Behörden.

Desgleichen sind die in der Provinz Schlesien garnisirenden Truppentheile befugt, geisteskranken Offiziere und Soldaten des aktiven Militairstandes unter den zwischen dem Königl. Kriegs-Ministerium und der Provinzial-Verwaltung vereinbarten Bedingungen in den Provinzial-Irren-Anstalten unterzubringen, so lange sie dem Militairstande angehören.

c. zu Privaten.

§ 3. Die Aufnahme von Kranken geschieht nur durch Vermittelung der Gemeinde-Vorstände (§ 2 Absatz 1), bezw. der Militairbehörde (§ 2 Absatz 2), oder auf Requisition der kompetenten Polizeibehörde.

Auf Privat-Requisitionen können Geistesranke nur in den Fällen der §§ 19 und 20 aufgenommen werden.

Vergütung der Verpflegungskosten. a. für Gemeinderanke.

§ 4. Die ärztliche Behandlung und die Verpflegung der Kranken, welche durch die Vermittelung der Gemeinden oder Polizeibehörden untergebracht werden, geschieht auf Kosten der Kranken oder der zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichteten Personen. Soweit die Kosten von diesen nicht aufgebracht werden können, werden sie ohne Rückgriff auf die Gemeinden und Armenverbände von der Provinz getragen. Die Gemeinden und Armenverbände sind jedoch verpflichtet, bezüglich der durch ihre Vermittelung aufgenommenen Kranken:

- a. über die Vermögensverhältnisse derselben und ihrer alimentationspflichtigen Verwandten vollständige und erschöpfende Ermittlungen anzustellen und darüber polizeilich bescheinigte Auskunft zu geben,
- b. die Einziehung der Verpflegungskosten, sei es aus dem Vermögen der Kranken, sei es von den Anverwandten derselben zu vermitteln und die zur Zahlung verpflichteten Personen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anzuhalten,
- c. im Falle der Entlassung der Kranken für die Wiederabholung unter allen Umständen und nöthigenfalls auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

Die Festsetzung der von den Kranken bezw. ihren alimentationspflichtigen Verwandten einzuziehenden Verpflegungskosten erfolgt innerhalb der Grenzen der Selbstkosten durch die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde unter billiger Berücksichtigung der Vermögens- und Familienverhältnisse des Kranken.

Verpflegungskosten sind nicht zu zahlen, wenn:

- 1) durch ein ortspolizeiliches Attest die Vermögenslosigkeit des Kranken und seiner alimentationspflichtigen Verwandten nachgewiesen wird,
- 2) wenn das Vermögen des Kranken oder der Ertrag desselben nur gerade hinreicht, um den Mann oder die Frau und die unerzogenen Kinder des Kranken zu ernähren und zu erziehen.

b. für Militairranke.

§ 5. Für Militairranke (§ 2 Absatz 2) werden die mit dem königlichen Kriegs-Ministerium vereinbarten Sätze vergütet.

c. für Privattranke.

§ 6. Für Privattranke (§ 3) richtet sich die Vergütung nach dem jedesmaligen, bei der Aufnahme des Kranken geschlossenen Abkommen. Für die Aufnahme solcher Kranken gelten folgende Regeln:

- 1) die Vergütung muß mindestens den Selbstkosten der Verpflegung einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten gleichkommen,
- 2) die Aufnahme geschieht unter dem Vorbehalt der beliebigen Entlassung nach einer längstens dreimonatlichen Kündigung,
- 3) die Aufnahme bedarf in allen Fällen der besonderen Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Kranken, und der Zu-

stimmung derjenigen Personen, welche nach den Gesetzen befugt sind, über die Person und den Aufenthalt des Kranken zu verfügen.

Aufnahme-Bedingungen.

§ 7. In die Provinzial-Irren-Anstalten können nur solche Kranke aufgenommen werden, welche,

- 1) entweder präsumtiv heilbar oder
- 2) präsumtiv unheilbar, aber gemeingefährlich sind.

I. Als präsumtiv nicht heilbar gelten:

- a. die länger als 6 Monate am Irresein leiden, sofern nicht bei längerer Krankheitsdauer nach dem Gutachten des dirigirenden Arztes besondere Gründe für Heilbarkeit vorhanden sind;
- b. die von Kindheit an Blödsinnigen;
- c. die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen;
- d. die zugleich an Epilepsie leiden, und diejenigen Kranken, bei denen das Irresein mit nach Schlagfluß entstandenen paralytischen Symptomen auftrat oder noch kompliziert ist.

II. Der Nachweis der Gemeingefährlichkeit muß durch spezielle Thatfachen geführt und zu diesem Behufe dargelegt werden, entweder

- a. daß der Kranke tobsüchtige Anfälle hat, in denen er bei der ihm gelassenen Freiheit der persönlichen Sicherheit seiner Umgebung gefährlich werden kann, oder
- b. daß der Kranke so unreinlich ist, daß dessen Pflege lästig und störend für die Umgebung wird, oder
- c. daß der Kranke sich selbst nach dem Leben trachtet und dessen fortwährende Beaufsichtigung zur Abwendung eines Selbstmordes nothwendig wird, oder endlich
- d. daß der Kranke die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in einem solchen Grade stört, daß derselbe aus dringenden polizeilichen Rücksichten in besonderem Verwahrsam und unter fortlaufender Aufsicht gehalten werden muß. Geistesranke, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

Die vorstehenden Aufnahme-Bedingungen gelten auch für Militairpersonen und Privattranke, doch darf bei Letzteren von dem Erforderniß der präsumtiven Heilbarkeit oder Gemeingefährlichkeit nach dem Ermessen des dirigirenden Arztes Abstand genommen werden.

§ 8. Der Provinzial-Ausschuß kann bestimmen, welche der im § 1 bezeichneten Anstalten vorzugsweise heilbare Kranke (Irren-Heil-Anstalten) und welche vorzugsweise unheilbare gemeingefährliche Kranke (Irren-Pflege-Anstalten), sowie welche und in welchem Zahlungsverhältniß beide Kategorien (Irren-Heil- und Pflege-Anstalten) aufzunehmen haben.

Die Zuweisung der Kranken an die einzelnen Anstalten erfolgt mit Berücksichtigung dieser Bestimmungen durch den Landeshauptmann als Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommissionen (§ 12). Bei konkurrirenden Aufnahme-Anträgen haben die präsumtiv heilbaren

kranken den Vorzug, demnächst entscheidet nur aus-
söhnungsweise nicht die Reihenfolge der Anmeldung.

Aufnahme-Verfahren.

§ 9. Die Anträge zur Aufnahme sind unter Mit-
wirkung der königlichen Kreis-Physiker anzubringen.

Bei Militärpersonen und Angehörigen solcher Ge-
meinden, welche einen eigenen Hospital- oder Kommunal-
arzt haben, tritt der Letztere resp. der Militär-Arzt an
die Stelle des Kreis-Physikus.

Der Arzt hat das Vorhandensein der Geisteskrank-
heit zu konstatieren und sich über das Zutreffen der
Aufnahmebedingungen gutachtlich zu äußern.

Dem Aufnahme-Antrage sind beizufügen:

- 1) die Beantwortung der von der Anstalts-Verwaltung
vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und
den Krankheitszustand gehörig feststellenden Fragen;
- 2) spätestens binnen vier Wochen das Geburtszeugniß
des Kranken.

Die Anstalts-Verwaltung ist verpflichtet, von jeder
Aufnahme sofort dem kompetenten Gericht und dem
Landrath des Kreises, aus welchem der Kranke einge-
liefert wird, Anzeige zu machen.

Behandlung der Kranken.

§ 10. Die Behandlung und Beschäftigung der
Geisteskranken in den Anstalten geschieht lediglich nach
medizinischen Grundsätzen.

So lange ein Kranker nicht ordnungsmäßig ent-
lassen ist, kann derselbe mit Zustimmung der vorhande-
nen Angehörigen bezw. des Vormundes und des Landes-
hauptmannes, allenfalls unter Beschränkung seiner
persönlichen Freiheit gezwungen werden, seinen Aufent-
halt in der Anstalt zu behalten.

Die Anwendung körperlicher Zwangsmittel ist nur
mit Vorwissen des dirigirenden Arztes (Direktors) ge-
stattet.

Die Kranken können nach dem Ermessen des diri-
girenden Arztes (Direktors) zu einer ihren Kräften und
ihrem Bildungsgrade entsprechenden Beschäftigung an-
gehalten werden.

Der Ertrag der Arbeit gehört der Anstalt, sofern
für den Kranken nicht mindestens die vollen Selbstkosten
der Verpflegung ersetzt werden.

Entlassung der Kranken.

§ 11. Die Entlassung der Kranken erfolgt:

- 1) wenn die Krankheit geheilt ist, oder sich ergibt,
daß eine Geisteskrankheit überhaupt nicht vorhanden
war;
- 2) wenn sich ergibt, daß die Aufnahme-Bedingungen
nicht oder nicht mehr zutreffen. In diesem Falle
geschieht die Entlassung durch Vermittelung der-
jenigen Kommunal-, Polizei- oder Militär-Behörde,
welche die Aufnahme herbeigeführt hat. Die Letz-
teren sind unter allen Umständen verpflichtet, den
Entlassenen auf Verlangen der Anstalt abholen zu
lassen.

Soweit es zur Erfüllung des vorzugswürdigen
Heilzweckes erforderlich ist, können die betreffenden
Heilanstalten (§ 8) präsumtiv unheilbare Kranke

selbst dann entlassen, wenn dieselben auch gemein-
gefährlich sind;

- 3) wenn die Behörde, welche die Aufnahme bewirkt
hat, die Entlassung verlangt;
- 4) wenn außer den vorstehenden Fällen die Entlassung
eines Kranken von Vormündern, Kuratoren oder
solchen Personen verlangt wird, welche nach den
Gesetzen befugt sind, über die Person und den
Aufenthalt des Kranken zu verfügen. Ist jedoch
der Kranke auf Antrag einer Polizei-Behörde und
aus polizeilichen Gründen in eine Anstalt unter-
gebracht, so darf die Entlassung nur mit Zu-
stimmung der Polizei-Behörde erfolgen;
- 5) bei Privatkranken (§ 6) erfolgt die Entlassung nach
Maßgabe des über die Aufnahme geschlossenen Ab-
kommens. Doch dürfen Genesene oder Gesunde
(Nr. 1) wider ihren Willen nicht in der Anstalt
behalten werden.

Verfassung und Verwaltung der Anstalten.

§ 12. Die Irren-Anstalten stehen als Provinzial-
Anstalten unter der Verwaltung und Aufsicht des
Provinzial-Ausschusses. Für jede wird gemäß § 99 der
Provinzial-Ordnung eine Provinzial-Kommission unter
dem Namen „Verwaltungs-Kommission“ eingesetzt. Den
Vorsitz in den Kommissionen führt der Landeshauptmann.

Die Haus-Ordnung wird vom Provinzial-Ausschuß
erlassen.

Im Uebrigen wird die Zuständigkeit der Verwaltungs-
Kommissionen gemäß § 99 der Provinzial-Ordnung
durch Beschluß des Provinzial-Landtages festgestellt und
unter Berücksichtigung dieser Beschlußfassung die Ge-
schäftsführung der Verwaltungs-Kommissionen durch
eine vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Geschäfts-
Ordnung geregelt.

Local-Verwaltung.

§ 13. Die örtliche Verwaltung einer jeden Anstalt
wird von einer besonderen Local-Verwaltungs-Behörde
geführt.

An der Spitze derselben steht in allen Fällen ein
dirigirender Arzt (Direktor). Im Uebrigen wird die
Einrichtung der Local-Verwaltungs-Behörden vom Pro-
vinzial-Ausschuß durch Geschäfts-Instruktionen geregelt.

Durch dieselben können dem dirigirenden Arzt
(Direktor) Dekonomie-Beamte mit beschließender Stimme
zugeordnet werden.

Direktoren.

§ 14. Die dirigirenden Ärzte, welche den Titel
Direktoren führen, werden vom Provinzial-Ausschuß
ernannt.

Sie müssen die gesetzliche Qualifikation zum Betriebe
der ärztlichen Praxis haben. Sie werden lebenslänglich
angestellt. Die gemäß § 99 der Provinzial-Ordnung
eingesetzte Verwaltungs-Kommission ist ihnen zunächst
vorgesetzte Behörde. Sie sind die unmittelbaren Vor-
gesetzten aller Beamten ihrer Anstalt.

Ihre Dienstanweisung, soweit dieselbe nicht schon
durch die gemäß § 13 zu erlassende Geschäfts-Instruktion
erledigt ist, wird vom Provinzial-Ausschuß festgestellt.

Oberbeamte.

§ 15. Den Direktoren können zur Besorgung der ärztlichen Verwaltung Hilfsärzte zugeordnet werden, welche die gesetzmäßige Qualifikation zum Betriebe der ärztlichen Praxis haben müssen. Die Zahl derselben und die Art ihrer Anstellung wird vom Provinzial-Landtage durch den Etat bestimmt. Ihre Anstellung geschieht durch den Provinzial-Ausschuß.

Zur Besorgung der ökonomischen Verwaltung werden bei jeder Anstalt dem Direktor zugeordnet:

- 1) ein Haus-Verwalter, der zugleich Rentant ist,
 - 2) ein Kontrolleur,
- welche vom Provinzial-Ausschuß lebenslänglich angestellt werden.

Die privatrechtliche Stellung der zur Zeit in diesen Dienststellen angestellten Beamten wird durch diese Bestimmung nicht verändert. Insbesondere können Beamte, welche jetzt auf Kündigung angestellt sind, einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung daraus nicht herleiten.

Diese Beamten und die Hilfsärzte sind die Ober-Beamten der Anstalt. Der Direktor ist ihr unmittelbarer Vorgesetzter. Ihre Dienstanweisung wird durch die Verwaltungs-Kommission festgestellt.

Geistliche.

§ 16. Die für die Besorgung des Hausgottesdienstes und der Seelsorge erforderlichen Geistlichen werden von der Verwaltungs-Kommission vertragsmäßig engagiert, und ihre Dienstverrichtungen und Befugnisse durch den betreffenden Vertrag festgestellt.

Die Rechte der Provinzial-Beamten können ihnen nur durch den Provinzial-Landtag eingeräumt werden. Im Uebrigen werden sie zu den Ober-Beamten der Anstalt gerechnet.

Für die Provinzial-Irren-Anstalt zu Leubus tritt die vorstehende Bestimmung erst bei der nächsten Erledigung der daselbst eingerichteten geistlichen Stellen in Kraft, und werden die Rechtsverhältnisse der zur Zeit als Provinzial-Beamte angestellten Hausgeistlichen dadurch nicht berührt.

Unterbeamte.

§ 17. Das für den Bureaudienst, für die Krankenpflege und für den ökonomischen Betrieb erforderliche Unterbeamten-Personal wird von der Verwaltungs-Kommission auf Kündigung angestellt. Die Anzahl desselben wird durch den Etat bestimmt.

Die Dienstanweisungen werden, soweit solche erforderlich sind, von den Verwaltungs-Kommissionen festgestellt.

Dienstknechte und Mägde werden von der Lokal-Verwaltungs-Behörde angenommen und entlassen.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Anstalts-Beamten mit Militair-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften. Bei Besetzung von Oberwärter- und Wärterstellen sollen, bei übrigen gleicher Qualifikation, die sich meldenden civil-versorgungsberechtigten Militairpersonen vor anderen Bewerbern vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Dienstliche Verhältnisse der Anstalts-Beamten.

§ 18. Die sämtlichen Anstaltsbeamten, einschließlich der Direktoren, haben, mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich im Gefindendienstverhältnis stehen oder vertragsmäßig für bestimmte Funktionen engagiert sind, die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, und finden die Bestimmungen des nach § 96 der Provinzial-Ordnung zu erlassenden Reglements auf sie Anwendung.

Pensions-Institut in Leubus.

§ 19. Bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu Leubus ist eine räumlich und ökonomisch getrennte Abtheilung zur Aufnahme von Privatkranken (§§ 3 und 6) bestimmt. In dieselbe können, soweit es der Raum gestattet, auch Ausländer aufgenommen werden.

Pensionat in Grezburg.

§ 20. Bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu Grezburg findet ohne räumliche und ökonomische Trennung die Aufnahme von Privatkranken (§§ 3 und 6) mit der Beschränkung statt, daß zu keiner Zeit mehr als 20 Stellen mit Privatkranken besetzt sein dürfen. Die Erhöhung dieser Zahl ist nur zulässig, wenn dadurch der Raum für Gemeindefranke (§ 2 Absatz 1) nicht beeinträchtigt wird.

Die Aufnahme von Personen, welche der Provinz Schlesien nicht angehören, ist nur ausnahmsweise gestattet.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 21. Die seitherigen reglementarischen Vorschriften über die Provinzial-Irren-Anstalten, insbesondere die Ministerial-Instruktionen für die Verwaltungs-Kommissionen vom 2. Februar 1833 und 20. October 1863 und die Nachträge dazu, werden aufgehoben.

Bis zum Erlaß neuer Haus-Ordnungen, Geschäfts-Ordnungen, Geschäfts-Instruktionen und Dienstanweisungen, gemäß §§ 12, 13, 14, 15 und 17 bleiben die bestehenden insoweit in Kraft, als sie nicht mit dem gegenwärtigen Reglement oder der Provinzial-Ordnung in Widerspruch stehen.

§ 22. Unberührt von der Aufhebung (§ 21) bleiben die auf Grund besonderer Landtagsbeschlüsse getroffenen Einrichtungen, betreffend

1. den Ersatz von ärztlichen Untersuchungskosten und Transportkosten,
2. die Unterstützung von Gemeinden, welche wegen Mangel an Raum in den Provinzial-Anstalten die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst besorgen müssen (Wartegelder).

Ueber die betreffenden Einrichtungen und die Bedingungen, unter denen die bezüglichen Unterstützungen gewährt werden, beschließt der Provinzial-Landtag.

Die geschäftlichen Formen, in welchen die Gewährung nachzusuchen ist, werden vom Provinzial-Ausschuß festgestellt.

Die Bewilligung der einzelnen Ersatzeleistungen und Unterstützungen nach Maßgabe der Etats und Landtagsbeschlüsse geschieht durch den Landeshauptmann als Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommissionen.

Breslau, den 2. Dezember 1876.

Der Provinzial-Landtag.

Herzog von Ratibor. Vorsitzender.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 20. März 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern. S. A.: (gez.) v. Klübow.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten. S. A.: (gez.) Sydow.

Genehmigung.

M. d. S. I. B. 1889.

M. d. g. z. A. 1420. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

283. In Folge des Neubaus der Schiffahrtsschleuse auf dem Bürgerwerder zu Breslau wird die alte Schleuse dortselbst für die Schiffahrt und Holzflößerei vom 1. August d. J. ab gesperrt werden.

Die Inbetriebsetzung der neuen Schleuse wird voraussichtlich im Frühjahr 1878, nach dem Abgange des Eises, erfolgen.

Breslau, den 28. April 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

276. **D e k r e t,**
betreffend die Umpfarrung der Evangelischen
in Wättrisch.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird nach vorgängiger Verhandlung mit den Interessenten Folgendes hiermit festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner der im Kreise Nimptsch belegenen Ortschaft Wättrisch werden aus der Kirche in Ober-Panthenau ausgepfarrt und zu der Kirche in Rudelsdorf eingepfarrt.

§ 2. Dieselben treten mit allen Rechten und Pflichten der übrigen Eingepfarrten in den neuen Parochialverband. Bezüglich der ihnen in der Kirche zu Rudelsdorf angewiesenen Plätze ist die Verhandlung vom 15ten Dezember 1875 maßgebend.

§ 3. Für die durch die vorbezeichnete Auspfarrung entstehenden Einnahmeausfälle erhält der Organist und Küster Thiel in Ober-Panthenau für seine Amtsdauer von den Ausscheidenden eine jährliche Entschädigung von 53, in Worten: Dreiundfünfzig Mark. Eine sonstige Entschädigung steht weder der Kirche in Ober-Panthenau, noch deren Beamten zu und werden die weiter gehenden Ansprüche vorbehaltlich des Rechtsweges zurückgewiesen.

§ 4. Sollte später die Wiederauspfarrung der Evangelischen von Wättrisch nothwendig werden, so kann solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörden erfolgen, ohne daß der Kirche in Rudelsdorf oder deren Beamten ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungsanspruch zusteht.

§ 5. Die neue Einrichtung tritt mit dem 1. Mai 1877 ins Leben. Bis dahin haben die Evangelischen

von Wättrisch ihre bisherigen Parochialleistungen, namentlich auch die kirchliche Baulast zu tragen.

Breslau, den 19. April 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Breslau, den 7. April 1877.

Königliches Konsistorium der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

286. Unter Bezugnahme auf den im Amtsblatte veröffentlichten Finanz-Ministerial-Erlaß vom 10. März d. J., betreffend die Anfertigung von Stempelpapier in Bogen über 300 Mark, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nachbenannten Stempel-Verkaufsstellen der Provinz Schlesien nunmehr mit Stempelsorten von 300 Mark bis 1000 Mark versehen, letztere daher von jetzt an bei diesen Stellen anzukaufen sind.

a. Sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern.

b. im Regierungs-Bezirk Breslau:

Das Spezial-Steuer-Amt zu Breslau, sowie die Untersteuer-Aemter zu Brieg, Bernstadt, Namslau, Trebnitz, Steinau, Wohlau, Gubrau, Frankenstein, Glas, Habelschwerdt, Waldenburg, Freiburg, Münsterberg, Reichenbach, Strehlen, Striegau, Ohlau und Neumarkt.

c. im Regierungs-Bezirk Liegnitz:

die Untersteuer-Aemter zu Sagan, Lauban, Bunzlau, Haynau, Sauer, Lüben, Hirschberg, Landeshut, Löwenberg, Freistadt, Grünberg, Sprottau und Neusalz.

d. im Regierungs-Bezirk Oppeln:

die Untersteuer-Aemter Kreuzburg, Rosenberg, Beuthen, Lublinitz, Falkenberg, Gleiwitz, Grottkau, Gr.-Strehlitz, Larnowitz, Neisse und Leobschütz.

Breslau, den 24. April 1877.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

278. **Bergwerks-Verleihung.**

Im Namen des Königs.

Auf die am 7. Juli 1875 präsentirte Muthung wird Seiner Durchlaucht dem freien Standesherrn Prinzen Calixt Biron von Curland zu Polnisch-Wartenberg unter dem Namen „David“ das Bergwerkeigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. und J. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,178,284,6 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Schreibersdorf, Baldowitz, Groß-Tabor und Ischermin, im Kreise Wartenberg, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 16. April 1877.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen

Königliches Oberbergamt.

- 1) neue ermäßigte Frachtsätze für den Transport von „Thon“ in Wagenladungen bei Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen, im Verkehre mit Halle,

Druckexemplare sind bei unseren größeren Verband-
stationen unentgeltlich zu haben.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

[illegible]

II. Kassen-Verwaltung.		Im Jahre 1876.							
		Reg.-Bezirk Oppeln.		Reg.-Bezirk Breslau.		Reg.-Bezirk Liegnitz.		Ueberhaupt Schlesien.	
		Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.
B. Ausgabe.									
A. Kirchenkosten.									
a. Kirchenbauten		—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
b. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken		500	—	—	—	150	—	650	—
c. Beiträge zu Besoldungen		2,250	—	930	—	90	—	3,270	—
Summa A.		2,750	—	5,930	—	240	—	8,920	—
B. Schulkosten.									
a. Bauten		127,120	—	32,806	—	1,000	—	160,926	—
b. Beschaffung von Lehrmitteln		9,822	34	4,451	64	205	50	14,479	48
c. Unterhaltungskosten:									
α. Fixirte Beiträge		128,017	75	38,787	—	4,647	50	171,452	25
β. Kopfschulgeldbeitrag									
1. für Elementar-Unterricht		—	—	109	47	76	13	185	60
2. für Industriefchul-Unterricht		356	75	—	—	—	—	356	75
3. für Schulbücher und andere Schulbedürfnisse		15,964	54	—	—	—	—	15,964	54
Summa β.		16,321	29	109	47	76	13	16,506	89
Summa c.		144,339	04	38,896	47	4,723	63	187,959	14
Summa B.		281,281	38	76,154	11	5,929	13	363,364	62
C. Verwaltungskosten									
D. Andere Kosten und Verluste.									
Zuviel erhobenes Freiturgeld zurückerstattet		—	—	—	—	—	—	1	67
Hauptsumme B. Ausgabe		—	—	—	—	—	—	375,286	29

III. Vermögens-Verwaltung.		Im Jahre 1876.					
		überhaupt		baar		Davon in Effekten.	
		Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.
Aktiva.							
1. Bestand des Vermögens am Anfange des Jahres		448,784	75	29,384	75	419,400	—
2. Zugang zum Vermögen:							
a. Baarerlös für verkaufte oder eingezogene Effekten		119,550	13	119,550	13	—	—
b. Nominalbetrag der neu angekauften Effekten		—	—	—	—	—	—
c. Einnahme der Kassen-Verwaltung		233,845	80	233,845	80	—	—
Hauptsumme		802,180	68	382,780	68	419,400	—
Passiva.							
1. Abgang vom Vermögen:							
a. Baarausgabe zum Ankauf von Effekten							
α. an Ablösungskapitalien		—	—	—	—	—	—
β. zur zinsbaren Anlegung des Reservefonds		—	—	—	—	—	—
b. Ausgabe an verkauften oder eingezogenen Effekten zum Nennwerthe		120,000	—	—	—	120,000	—
c. Ausgabe der Kassenverwaltung		375,286	29	375,286	29	—	—
2. Saldo, Bestand des Vermögens am Schlusse des Jahres		306,894	39	7,494	39	299,400	—
Hauptsumme		802,180	68	382,780	68	419,400	—
Gewinn- und Verlust-Konto.							
Bei dem Verkauf von 120,000 Mrk. Effekten Differenz gegen den Nennwerth		—	—	449	87	—	—

S p e z i a l - N a c h w e i s u n g

der im Jahre 1876 aus dem Freirugelderfonds für Kirchen und Schulen in Schlesien geleisteten Ausgaben auf Kirchen- und Schulbauten sowie auf sonstige Schulkosten.

		B a u k o s t e n.		Geldbetrag	
		Mrk.	Ps.	Mrk.	Ps.
I. Kirchenbauten.					
Regierungsbezirk Breslau.					
Kreis Frankenstein					
1	der katholischen Gemeinde in Reichenstein	—	—	5,000	—
Summa I. Kirchenbauten				für sich	
II. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken.					
Regierungsbezirk Oppeln.					
Kreis Zabrze					
1	der katholischen Gemeinde zu Bujakow	—	—	500	—
Regierungsbezirk Liegnitz.					
Kreis Schönau					
1	der evangelischen Gemeinde in Kupferberg	—	—	150	—
Summa II. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken				—	650
III. Schulbauten.					
A. Regierungsbezirk Oppeln.					
a. Kreis Larnowitz					
1	der katholischen Gemeinde zu Miedar	1,000	—		
2	" " " " Radzionkau	12,000	—		
3	" " " " Gr.-Wilkowitz	2,100	—		
4	" " " " Friedrichswille	600	—		
5	" " " " Naclo	200	—		
Summa a.				—	15,900
b. Kreis Zabrze					
1	der katholischen Gemeinde zu Ruda mit Karls-Kolonie	12,000	—		
2	der evangelischen " " Zabrze	500	—		
Summa b.				—	12,500
c. Kreis Beuthen D/S.					
1	der katholischen Gemeinde zu Dombrowa	6,000	—		
2	" " " " Deutsch-Piefar	6,000	—		
3	" " " " Rosittnitz	900	—		
4	" " " " Rosamundehütte	2,940	—		
5	" " " " Schomberg	300	—		
6	" " " " Schwarzwald-Kolonie	6,000	—		
Summa c.				—	22,140
d. Kreis Kattowitz					
1	der katholischen Gemeinde zu Wittkow	500	—		
2	" " " " Brynnow	11,300	—		
3	" " " " Klein-Dombrowka	6,400	—		
4	" " " " Georgshütte	800	—		
5	" " " " Janow	3,500	—		
6	" " " " Josephsdorf	90	—		
7	" " " " Kochlowitz	300	—		
8	" " " " Laurahütte mit Wanda-Kolonie	27,000	—		
9	" " " " Michalkowitz	90	—		
10	" " " " Neudorf	600	—		
11	" " " " Rosdzin-Borfen	2,000	—		
12	" " " " Salenze mit Salenzer Halde	9,000	—		
13	dem Magistrat zu Kattowitz	10,000	—		
14	" " " " Myslowitz	5,000	—		
Summa d.				—	76,580
Summa A. Regierungsbezirk Oppeln				—	127,120

B a u f o s t e n.

Baukosten.						Gelbbetrag	
			Mrt.	Pf.		Mrt.	Pf.
B. Regierungsbezirk Breslau.							
a. Kreis Glatz							
1	der evangelischen Gemeinde zu Straußenei		—	—		1,500	—
b. Kreis Neurode							
1	der katholischen Gemeinde zu Rohlendorf		6,306	—			
2	" " " Ludwigsdorf		6,000	—			
						Summa b.	12,306
c. Kreis Waldenburg							
1	der evangelischen Gemeinde zu Adelsbach		2,000	—			
2	der katholischen Gemeinde zu Altwasser		13,500	—			
3	der evangelischen Gemeinde zu Hartau (Neu-Salzbrunn)		3,500	—			
						Summa c.	19,000
						Summa B. Regierungsbezirk Breslau	32,806
C. Regierungsbezirk Piesnitz.							
Kreis Landeshut							
1	der Gemeinde zu Wittgendorf		—	—		1,000	—
						Summa C. Regierungsbezirk Piesnitz	1,000
						Hierzu:	
						= B. = Breslau	32,806
						= A. = Oppeln	127,120
						Summa III. Schulbauten	160,926

Andere Schulkosten.		Anzahl *) der theilhaftigen		Auf		Fixirte		Industrie-		Summa.	
		Schul- gemeinden.	Schulpflicht. Kinder von Knappschafts- genossen.	Lehrmittel.		Beiträge.		Kopf- Schulgeld.			
				Mrt.	Pf.	Mrt.	Pf.	Mrt.	Pf.	Mrt.	Pf.
A. Im Regierungsbezirk Oppeln.											
Kreis Tarnowitz	25	2,489	2,754	79	20,101	—	—	—	—	22,855	79
= Zabrze	16	2,662	2,683	08	26,960	—	—	—	—	29,643	08
= Beuthen	23	4,728	1,129	46	31,525	75	356	75	—	33,011	96
= Rattowitz	31	3,419	2,337	41	34,463	—	—	—	—	36,800	41
= Pleß	28	966	—	—	7,258	—	—	—	—	7,258	—
= Loß-Gleiwitz	9	74	451	57	500	—	—	—	—	951	57
= Rybnik	21	1,190	466	03	5,740	—	—	—	—	6,206	03
= Ratibor	5	129	—	—	1,470	—	—	—	—	1,470	—
Außerdem an den Oberschlesischen Knapp- schafts-Verein zur Anschaffung und Vertheilung von Schulbüchern		158	15,657	9,822	34	128,017	75	356	75	138,196	84
Beitrag nach der Kopfszahl		—	—	—	—	—	—	—	—	8,841	—
Außerordentlicher Beitrag		—	—	—	—	—	—	—	—	7,123	54
Summa A.		158	15,657	—	—	—	—	—	—	154,161	38
B. Im Regierungsbezirk Breslau.											
Kreis Glatz	2	11	—	—	300	—	—	—	—	300	—
= Neurode	13	681	760	62	4,718	—	—	—	—	5,478	62
= Frankenstein	1	23	—	—	105	—	—	—	—	105	—
= Schweidnitz	2	8	276	97	—	—	15	60	—	292	57
= Waldenburg	33	3,426	3,414	05	33,664	—	10	40	—	37,088	45
= Steinau	3	7	—	—	—	—	23	18	—	23	18
= Böhlaus	2	10	—	—	—	—	60	29	—	60	29
Summa B.		56	4,166	4,451	64	38,787	—	109	47	43,348	11

Andere Schulkosten.	Anzahl *) der theilhaftigen		Auf		Sigirte		Kopf- Schulgeld für Elementar- Unterricht.		Summa.	
	Schul- gemeinden.	schulpflicht. Kinder von Knappschafts- genossen.	Lehrmittel.		Beiträge.					
			Mrt.	Pf.	Mrt.	Pf.	Mrt.	Pf.	Mrt.	Pf.
C. Im Regierungsbezirk Liegnitz.										
Kreis Landeshut	23	382	140	10	2,855	—	22	50	3,017	60
" Bolsenhain	1	30	—	—	210	—	—	—	210	—
" Jauer	1	3	—	—	—	—	6	40	6	40
" Schönau	3	3	21	80	90	—	—	—	111	80
" Hirschberg	3	12	43	60	125	—	8	75	177	35
" Lauban	1	35	—	—	240	—	—	—	240	—
" Freistadt	4	7	—	—	—	—	17	—	17	—
" Grünberg	9	87	—	—	985	—	—	—	985	—
" Glogau	1	2	—	—	—	—	3	08	3	08
" Löwenberg	2	18	—	—	142	50	18	40	160	90
" Görlitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa C.	48	579	205	150	4,647	50	76	13	4,929	13

*) Die Zahlen sind besonderen Erhebungen der Vorstände des Ober- und Niederschlesischen Knappschafts-Vorstandes entnommen und gelten für den Status vom 1. Juli 1876.

280. Mit dem 1. Juli c. tritt der via Rothenburg-Guben = Kottbus bestehende gemeinschaftliche Tarif der Rechte-Oder-Ufer-, Breslau = Schweidnitz = Freiburger, Märkisch-Posener, Halle = Sorau = Gubener und Berlin-Görliger Eisenbahn für Oberschlesische Steinkohle vom 15. Oktober 1874 nebst sämtlichen bis dahin eingeführten Nachträgen außer Kraft und findet vom gedachten Zeitpunkt an direkte Expedition zwischen den in dem aufgehobenen Tarif enthaltenen Relationen nur noch via Sorau-Kottbus statt, über welche Route dieselben Frachtsätze bereits bestehen.

Berlin, den 21. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

279. Mit dem 1. Mai c. tritt zum Tarif für den Schlesisch-Böhmischen Verkehrs-Verkehr via Görlitz-Ebersbach-Bakow vom 1. Januar 1876 ein Nachtrag II. in Kraft, welcher

- 1) die Einbeziehung der Station Buchwald der Oberschlesischen Eisenbahn in den direkten Verkehr,
 - 2) die Einbeziehung der Station Prag (trans.), Pilsen und Furth der böhmischen Westbahn in den direkten Verkehr,
 - 3) einen Ausnahmetarif für Steinkohlentheer,
 - 4) einen ermäßigten Frachtsatz für Bier in Fässern und leer retournierende Gebinde von Pilsen nach Breslau resp. vice-versa,
 - 5) eine Klassifikations-Änderung,
 - 6) einen Kilometerzeiger
- enthält.

Druckeremulare dieses Nachtrages sind bei unseren

Güter-Expeditionen Breslau, Bunzlau, Greiffenberg, Lauban und Liegnitz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 21. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

260. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau hat für die Prüfung behufs Aufnahme von Aspiranten in die hiesige Königl. katholische Präparanden-Anstalt den 25. und 26. Juni cr. festgesetzt.

Die Schüler dieser Anstalt erhalten eine den Anforderungen der „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872“ entsprechende gründliche Vorbereitung für ein Lehrer-Seminar und werden in ihrer sittlichen Führung beaufsichtigt. An Schulgeld haben sie monatlich 3 Mark zu entrichten und für Wohnung, Beköstigung u. s. w. selbst zu sorgen; doch wird bedürftigen und fleißigen Zöglingen eine Unterstützung bis zu 126 M. jährlich aus Staatsfonds gewährt.

Die Bewerbung um Aufnahme in diese Anstalt muß bis zum 10. Juni cr. bei dem Unterzeichneten erfolgen und sind dabei folgende Zeugnisse einzureichen:

- 1) das Laufzeugniß (der Aspirant muß das 14. Lebensjahr vollendet haben),
- 2) der Impf- und der letzte Revaccinationschein, sowie ein Gesundheitsattest von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
- 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung und über die Führung,
- 4) die Erklärung des Vaters oder dessen Stellvertreters, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während seines zweijährigen Präparanden-Kurses ge-

währen werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Rosenberg O.S., den 16. April 1877.

Der Königliche Präparanden-Anstalts-Dirigent. Voitun.
285. Ausloosung von Schweidnitzer Stadt-Obligationen.

Bei der am 24. April c. vollzogenen Ausloosung der am 15. September c. zu amortisirenden Obligationen der Stadt Schweidnitz sind folgende 19 Stück Obligationen über je 300 Mark gezogen worden und zwar:

Nr. 20. 135. 139. 180. 206. 208. 235.
266. 287. 319. 393. 422. 487. 490.
522. 552. 554. 559. 574.

zusammen über einen Kapitalwerth von 57,000 Mark.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden hiermit gekündigten Kapitalien nebst Zinsen vom 15. April ab, also für fünf Monate am 15. September 1877 gegen Rückgabe der Obligationen nebst den vom 15. April c. ab laufenden Zinskoupons auf unserer Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung der ausgelosten Obligationen, von denen je ein Nummer-Verzeichniß in unseren Büreaus ausgehängt ist, hört in jedem Fall mit dem 15. September c. auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von diesem Termine ab laufende Zinskoupons von dem Kapitale in Abzug gebracht werden.

Schweidnitz, den 26. April 1877.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns und Partikuliers Schüttelhelm zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Brieg auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Stadtraths Sander, d. i. bis ult. 1881.

Ernannt: Der Kreis-Steuer-Grefutor Roschel zum Kreisboten des Landraths-Amtes zu Wohlau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Kataster-Kontroleur Weber zu Frankenstein die Lokal-Schul-Inspektion über die katholische Schule in Raubitz, Kreis Frankenstein.

Widerrieflich bestätigt: Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Egel zum selbstständigen 12ten Lehrer der katholischen Schule in Frankenstein.

Königliches Konfistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vakation für den Pastor Berger zum Pfarrer der evangelischen Kirchen-Gemeinde in Wabnitz, Kreis Oels.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vakation für den ordentlichen Lehrer Dr. Ludwig zum Oberlehrer an der Realschule am Zwinger zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Waisenhaus-Inspektor Bugky an dem Graf v. Schlabrendorf'schen Waisenhaus zu Steinau a. O. definitiv als solcher.

2) Der bisherige Hilfslehrer Meusel zum Lehrer an demselben Waisenhaus.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur Johann Baptist Diemer zu Berlin ist unter dem 13. April 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Anzünden von Leuchtgas in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Ze manden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

2) Dem Herrn H. Pauchsch zu Landsberg a. W. ist unter dem 13. April 1877 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Knochenkohlen-Blüthofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

3) Dem Herrn Rob. Schulz zu Schöppenstedt ist unter dem 13. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Eismaschine,

4) Dem Herrn Oskar Kropff zu Nordhausen ist unter dem 13. April 1877 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Flaschenfüllmaschine in ihrer Zusammensetzung,

5) Dem Herrn Emil Wernekinde zu Cassel ist unter dem 13. April 1877 ein Patent auf einen Cylinderalbalgen-Motor in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Ze manden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

6) Dem Herrn Paul Ehrlich zu Gohlis bei Leipzig ist unter dem 13. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung an mechanischen Musikwerken,

7) Dem Ziegeleibefiger C. F. G. Nelsen in Wendisch Wehningen bei Dömitz in Mecklenburg ist unter dem 13. April 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ziegel-Abschneide-Apparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt wurde,

8) Dem Herrn C. D. Paget zu Wien ist unter dem 13. April 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Verfochung von Syropen,

9) Dem Maschinenmeister Wilhelm Mehning und dem Architekten Wilhelm Schülken zu Gelsenkirchen ist unter dem 13. April 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Billard, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

10) Dem Grafen Dienheim, Anton v. Brochocki zu Lornów in Galizien ist unter dem 13. April d. S. ein Patent auf eine Legevorrichtung an Kartoffelpflanzmaschinen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung,

11) Dem Herrn Karl Ludwig Wesenfeld zu War men ist unter dem 17. April 1877 ein Patent auf eine Wellenblech-Biegemaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

12) Dem Herrn Karl Hofmann in Offenbach a. M. ist unter dem 17. April 1877 ein Patent auf eine Thürschelle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu verhindern,

13) Den Civil-Ingenieuren S. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin ist unter dem 17. April 1877 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rollenschlittschuh in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

14) Den Herren Wilh. Wittig und Wilh. Hees zu Ralf bei Deuz a. Rh. ist unter dem 19. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene doppelwirkende Petroleumgasmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

15) Dem Ingenieur Eduard Zimmermann in Berlin ist unter dem 23. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Drahtzugbarriere mit selbstthätigem Vorläutwerk, insofern sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

16) Den Herren Jakob Blank und Adolf Hirsch in Berlin ist unter dem 23. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an der Webelade zur Herstellung von Kreuz- oder Kettelgeweben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

17) Dem Ingenieur Karl L. Burckhardt zu Berlin ist unter dem 21. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Rundstrickmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

18) Den Herren G. Stoff und F. Mais in Berlin ist unter dem 21. April 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Wasserstands-Regulator für Dampffessel,

19) Den Herren Pfigner und Hinz zu Berlin ist unter dem 21. April 1877 ein Patent auf ein Schraubenvorhängeschloß in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

20) Dem Civil-Ingenieur F. W. Fischer in Wernigerode ist unter dem 21. April 1877 ein Patent auf eine hydraulische Presse zur Herstellung von Blechwaaren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

21) Dem Ingenieur Emil Schrabetz zu Wien ist unter dem 23. April 1877 ein Patent auf ein Hilfswerkzeug an Apparaten zum Biegen von Eisenbahnschienen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

22) Den Civil-Ingenieuren S. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin ist unter dem 21. April 1877 ein Patent auf eine Einrichtung im Hintertheile der Schraubenschiffe, zum Steuern derselben mittelst der

Rotation der Schraube, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen: 1) Das dem Baumeister Höhmann, früher zu Kassel, jetzt zu Berlin wohnhaft, unter dem 16. April 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Eisenbahnweiche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein Jahr, also bis zum 16. April 1878 verlängert worden.

2) Das dem Orgelbauer Johann Schlaad zu Waldaubersheim unter dem 9. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf eine Windlade für Orgelwerke mit einer Klaviatur in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 9. Mai 1878 verlängert worden.

3) Das dem Maschinen-Fabrikanten Hermann Prohlus zu Görlitz unter dem 2. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf zwei Maschinen zur Fabrication von schmiedeeisernen Knöpfen für Thür- und Fensterbänder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und auf eine Maschine zur Herstellung von Thür- und Fensterbändern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 2. Mai 1878 — verlängert worden.

4) Das den Fabrikanten Schäffer und Budenberg zu Buchau-Magdeburg unter dem 5. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf einen Flüssigkeitsmesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist auf ein Jahr, also bis zum 5. Mai 1878, verlängert worden.

Vermächtniß: Die im Jahre 1870 zu Breslau verstorbene Frau Kaufmann Konstanze Müller hat dem Taubstummen-Institut daselbst 1500 Mark leibwillig ausgesetzt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1877 in der Zeit vom 7. Mai bis etwa zum 19. desselben Monats im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind untheiligt Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

N m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 19.

Den 11. Mai.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

291. Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1185. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78. Vom 28. April 1877.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8498. Das Gesetz, betreffend eine anderweite Einrichtung des Zeughauses zu Berlin. Vom 17. März 1877.

Nr. 8499. Das Gesetz, betreffend die Verwendung von Beständen für außerordentliche Bedürfnisse der Bauverwaltung im Etatsjahre 1877/78 und die Aufnahme einer Anleihe zur Deckung der Ausgaben für Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen. Vom 29. März 1877.

Nr. 8500. Die Verordnung, betreffend die Kauttionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanz-Ministeriums. Vom 9. April 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

288. Nachdem das Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) die Ertheilung der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, sowie die Unter- und Aufhebung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage als Verwaltungsbeschlußsache den Bezirksräthen, Kreis-ausschüssen, Stadtausschüssen und Magistraten überwiesen, auch über das Verfahren in Verwaltungsbeschlußsachen Bestimmungen getroffen hat, welche neben den §§ 16—28 und 54 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Anwendung kommen müssen, bedürfen die Nr. 28—54 der zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung erlassenen Instruktion vom 4. September 1869 (Minist.-Bl. S. 200) in einzelnen Punkten der Abänderung und der Ergänzung. Zu diesem Behuf wird für den Geltungsbereich der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 Folgendes bestimmt:

1) Konzeptionsgesuche, welche nach § 123 des Kompetenzgesetzes zur Zuständigkeit der Stadtausschüsse und der Magistrate gehören, sind bei diesen Behörden anzubringen, welchen nicht bloß die Beschlußfassung über das Konzeptionsgesuch, sondern auch die Vorbereitung dieser Beschlußfassung, insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit der Vorlagen (Nr. 32, 51 der Instruktion),

die Bekanntmachung des Unternehmens (§ 33 a. a. D.) und die Erörterung der Einwendungen (Nr. 36 a. a. D.) obliegt.

Die Bekanntmachung (Nr. 34 a. a. D.) ist durch das amtliche Publikationsorgan des Magistrates zu bewirken.

2) Die Zuziehung technischer Staatsbeamten (Nr. 32, 35, 40, 51 der Instruktion) erfolgt von Seite der Stadtausschüsse und Magistrate wie von Seite der Kreis-ausschüsse nach den in der Circular-Verfügung vom 9. Mai 1874 (Minist.-Bl. S. 119) unter I.—III., von Seite der Bezirksräthe nach den unter IV. a. a. D. gegebenen Vorschriften.

Die unter III. und IV. a. a. D. erwähnten Vergütungen (Gebühren) fallen, soweit sie durch unbegründete Einwendungen erwachsen sind, den Widersprechenden, soweit dies nicht der Fall ist, dem Unternehmer zur Last.

Den Stadtausschüssen und Magistraten sowie den Kreis-ausschüssen steht es frei, an Stelle der technischen Staatsbeamten, Beamte der Stadtgemeinde bezw. der Kreis-korporation, welche die gleiche Qualifikation besitzen, zuzuziehen.

3) Die von dem Rekursverfahren handelnden Nr. 45 und 46 der Instruktion werden dahin abgeändert und ergänzt, daß

- a. der Rekurs nur bei der Behörde, gegen deren Beschluß er gerichtet ist, nicht auch bei der Rekurs-behörde eingelegt werden kann, (§ 26 Absatz 1 des Kompetenzgesetzes),
- b. bei Berechnung der vierzehntägigen Präklusivfrist der Tag der Zustellung des Bescheides nicht mitgerechnet wird, (§ 2 a. a. D.),
- c. im Falle verspäteter Anbringung der Rekurs ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid, dessen Erlaß Namens der beschließenden Behörde auch dem Vorsitzenden derselben zusteht, zurückzuweisen und in diesem Bescheid dem Rekurrenten zu eröffnen ist, daß ihm innerhalb einer vierzehntägigen Frist vom Tage der Zustellung (dieser Tag nicht mitgerechnet) eine bei der vorgedachten Behörde einzulegende Beschwerde an die Rekursbehörde zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe, (§ 26 Absatz 2 und 3, §§ 135 und 2 a. a. D.),
- d. im Falle rechtzeitiger Anbringung des Rekurses das eine Exemplar der Rekurschrift der Gegenpartei

zur schriftlichen Beantwortung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt wird, (§ 26 Absatz 4 a. a. D.),

- e. die Refursbeantwortung in zwei Exemplaren einzureichen ist, von welchem das eine dem Refurrenten zugestellt wird, (§ 26 Absatz 4 a. a. D.),
- f. sowohl zur Rechtfertigung wie zur Beantwortung des Refurses in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden kann, (§ 26 Absatz 4 a. a. D.).

4) Da die §§ 71 — 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875, welche bisher auf die vor den Kreisaußschüssen kontradiktorisch verhandelten Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen Anwendung fanden, für diese nunmehr zu den Verwaltungsbeschlußsachen gehörenden Angelegenheiten ihre Geltung verloren haben, so können für das Verfahren bei den Kreisaußschüssen, wie bei den anderen zur Beschlußfassung über dergleichen Konzessionsgesuche berufenen Behörden außer den baaren Auslagen Kosten nicht erhoben werden. Dagegen unterliegen die Ausfertigungen der Bescheide der Stempelpflicht, nach Maßgabe der in der Circular-Verfügung vom 14. Juli 1874 (Minist.-Bl. Seite 189) aufgestellten Normen.

Soweit eine Partei gemäß § 22 der Gewerbe-Ordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, fallen ihr auch die erforderlichen baaren Auslagen des Gegners zur Last.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb vierzehn Tagen die Beschwerde an die Refursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen zu 3 a.—f. Anwendung finden.

5) Mit Zustellung der Genehmigungs-Urkunde an den Unternehmer und die zuständige Polizeibehörde (Nr. 48 Absatz 3 der Instruktion) hat die Thätigkeit der Verwaltungsbeschlußbehörde ihr Ende erreicht. Die Untersuchung der konzessionsmäßigen Ausführung der Anlage liegt daher auch in denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Konzessionsbedingungen oder auf Grund des Gesetzes (§ 24 Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung) vor erfolgter Untersuchung mit dem Betriebe nicht begonnen werden darf, nicht der Verwaltungsbeschlußbehörde, sondern der Polizeibehörde ob.

Die Bestimmungen zu 3 a.—f. und zu 4, Absatz 2 und 3 finden auch außerhalb des Geltungsbereichs der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 Anwendung.

Vorstehende, die Ausführungs-Instruktion zur Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in einigen Punkten abändernde Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. April 1877.

Der Königl. Regierungs-Vice-Präsident. v. Zunder.

289. Zum Reichsgesetzblatt wird Anfangs Juni ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sach-

Register erscheinen, welches die Jahrgänge 1867 bis 1876 des Bundes- bzw. Reichsgesetzblattes gemeinsam umfaßt. Dasselbe kann zum Preise von 1 Mark für das Exemplar durch Vermittelung der Post-Anstalten des Reichs-Postgebiets von dem unterzeichneten Zeitungs-Amte bezogen werden. Bestellungen auf das Register werden von den bezeichneten Post-Anstalten schon jetzt angenommen.

Berlin C., den 29. April 1877.

Kaiserliches Post-Zeitungsamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

293. In Anerkennung der bei den allgemeinen Vaccinationen und Revaccinationen bewiesenen Sorgfalt und Thätigkeit ist dem praktischen Arzt und Impf-Arzt am Königl. Impf-Institut, Dr. Reichel hieselbst, vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die silberne Impf-Medaille verliehen worden.

Breslau, den 30. April 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

294. In der Königl. Central-Turnanstalt in Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civileleben beginnen.

Diejenigen unter unserer Aufsicht stehenden Elementar-Lehrer, welche zur Theilnahme an diesem Kursus angemeldet zu werden wünschen, haben ihre betreffenden Gesuche durch die Herren Kreis-Schul-Inspektoren bis zum 10. Juni d. J. und einzureichen. In den Gesuchen ist anzugeben: 1) das Lebensalter des Bewerber's, 2) die Gründe für seine Anmeldung, 3) seine bisherige turnerische Thätigkeit, 4) ob die Annahme eines Stellvertreter's in seinem Amte während der Zeit seiner Abwesenheit nothwendig ist, 5) welche Mittel für den Aufenthalt in Berlin ihm zu Gebote stehen. Außerdem ist ein ärztliches Zeugniß beizufügen.

Breslau, den 30. April 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

300. Auf dem in Oesterreich belegenen Bahnhofe der Grenz- und Betriebs-Wechselstation Halbstadt der Verbindungs-Eisenbahn von Sorgau (Altwaaser) über Friedland, Halbstadt nach Braunau und Chogen wird ein, mit der Eröffnung dieser Bahn am 15. Mai d. J. in Thätigkeit tretendes, zum Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes Liebau gehöriges Neben-Zoll-Amt erster Klasse errichtet.

Demselben ist die Befugniß beigelegt worden:

- a. zur unbeschränkten Ausfertigung und Erlebigung von Begleitscheinen;
- b. zur Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden Personen und ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§ 63, 64, 66 bis 71 des Vereins-Zoll-Gesetzes;
- c. zur Gestattung von Aus- und Umladungen der

auf der Eisenbahn unter Raum-Verschluß beförderten Güter (§ 65 a. a. D.);

d. zur unbeschränkten Erhebung von Zoll-Gefällen von den mit der Eisenbahn eingehenden Waaren und

e. zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins und Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.

Breslau, den 29. April 1877.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

295. Polizei-Verordnung.

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Ufer wird nach vorheriger Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. Seite 265) nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

301. Zweihundzwanzigster Nachtrag zum Ortschafts-Verzeichnisse der Provinz Schlesien.

§ 1. Das unbefugte Betreten:

a. der ganzen Kämpf'schen Erbzunge,

b. des Oderufers innerhalb der Grenzen des Allerheiligen Hospitals,

c. des Oderufers, welches zwischen dem Allerheiligen Hospital und dem städtischen Schlachthofe belegen ist,

wird hiermit verboten.

§ 2. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt wird mit Geldstrafe bis zu 9 Mark belegt.

Breslau, den 28. April 1877.

Der Königliche Polizei-Präsident. v. Uslar-Gleichen.

305. In Reinerz Bad wird am 1. Juni d. J. eine alljährlich während der Badezeit geöffnete, mit dem Kaiserlichen Post-Amte vereinigte Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 4. Mai 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

N a m e n der O r t s c h a f t e n .	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions- Postanstalt.	Neue Distributions- Postanstalt.	Bemerkungen.
Dandwitz, Dorf, Rittergut	Strehlen	Strehlen	Steinkirche	nachzutragen.
Gichwald, Kolonie	dito	dito	dito	
Frankenthal, Abbau	Habelschwerdt	Übersdorf i. Schl.	Langenau, Kr. Habelschw.	
Gambitz, Dorf	Strehlen	Strehlen	Steinkirche	
Geppersdorf, Dorf, Rittergut	dito	dito	dito	
Herrenweil, Abbau	Habelschwerdt	Übersdorf i. Schl.	Langenau, Kr. Habelschw.	
Hohen-Poseritz, Dorf	Schweidnitz	Ingramsdorf	Ingramsdorf	
Kaltvorwerk, Vorwerk	Münsterberg	Heinrichau	Steinkirche	
Karlsdorf Neu-, Dorf	dito	dito	dito	
Korschwitz, Dorf, Windmühle	dito	dito	dito	
Kummelwitz, Dorf, Rittergut	Strehlen	Strehlen	dito	
Langenau, Ober-, Dorf	Habelschwerdt	Übersdorf i. Schl.	Langenau, Kr. Habelschw.	
Leipitz, Dorf, Ritterg.	Rimptsch	Strehlen	Steinkirche	
Louisdorf, Dorf, Ritterg.	Strehlen	Olbendorf	Strehlen	
Mischkowitz, Kolonie	Münsterberg	Heinrichau	Steinkirche	
Neobischütz, Dorf, Windmühle	dito	dito	dito	
Polnisch-Neudorf, Dorf	dito	dito	dito	
Rathsam, Kolonie	Frankenstein	Peterwitz, Kr.-B. Breslau	Gnadenfrei Bhf.	
Sadewitz, Dorf	Rimptsch	Strehlen	Steinkirche	
Schildberg, Dorf, Vorw.	Münsterberg	Heinrichau	dito	
Steinkirche, Dorf	Strehlen	Strehlen	Postanstalt	
Stachau, Dorf, Ritterg.	Rimptsch	dito	Steinkirche	
Wäldchen, Kolonie	Landeshut i. Schl.	Gottesberg	Schwarzwalddau	
Wammelwitz, Dorf	Strehlen	Strehlen	Steinkirche	
Wammen, Dorf, Ritterg.	dito	dito	dito	

Breslau, den 1. Mai 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

298. Am 1. Mai c. tritt unter Aufhebung der bezüglichen Säße der Nachträge VII. XII. und XVII. des I. Theils, sowie der Nachträge VII. und XXV. des

II. Theils des Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Tarifs ein Spezial-Tarif mit durchweg ermäßigten Frachtsätzen für den Transport von Nieder-

schlesischen Steinkohlen und Roaks in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldburg und Altwasser nach Stationen der Sächsischen Staats-Eisenbahnen in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarifs werden bei den Güter-Expeditionen der vorbenannten Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 17. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

302. Mit dem 15. Mai c. tritt zum Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen, Berlin-Görlitzer, Halle-Sorau-Gubener und Märkisch-Posener Eisenbahn einerseits und Station Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits ein Nachtrag XV. in Kraft, welcher anderweite Transportpreise für außergewöhnliche Gegenstände, Umzugseffekten u. enthält. Das Nähere ist auf den Verbandstationen, woselbst auch Druckeremplare dieses Nachtrages unentgeltlich zu haben sind, zu erfahren.

Berlin, den 24. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

307. Mit dem 20. Mai c. tritt zum Hamburg-Oberschlesischen Verbands-Gütertarife vom 15. April 1872 ein Nachtrag 28 folgenden Inhalts in Kraft:

- 1) Ergänzung der Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement;
- 2) Tarif-Bestimmung;
- 3) Ausnahme-Frachtsatz für Spiritus-Transporte in Wagenladungen von Kreuzburg nach Hamburg (B. H.);
- 4) Tarifsätze für die neu aufgenommene Station Keltich;
- 5) Ausnahmesätze für den Transport von Holz für den Verkehr zwischen Hamburg und Lüneburg einerseits und Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn andererseits.

Das Nähere ist bei den Verbandstationen, woselbst auch Druckeremplare dieses Nachtrages zu haben sind, zu erfahren.

Berlin, den 24. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

303. Am 1. Mai c. tritt an Stelle des Tarifs vom 15. Juli 1875 und der Nachträge dazu ein anderweitiger Tarif für den direkten Transport von Braunkohlen und Braunkohlenbriquets in Wagenladungen von Senftenberg, Station der Kottbus-Großenhainer Eisenbahn, in Kraft, welcher ermäßigte Tarifsätze für den Verkehr mit diesseitigen, sowie Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn enthält.

Druckeremplare des Tarifs werden bei unseren Güter-Expeditionen in Frankfurt a. D. und Breslau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 28. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

309. Am 1. Mai cr. ist für den Transport von leeren Faßtagen in Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilogramm auf einen Frachtbrief und einen Eisenbahnwagen oder bei Bezahlung der Fracht für

10,000 Kilogramm von Breslau nach Nordhausen via Arnsdorf-Sorau-Kottbus-Halle-Eisleben ein Spezialtarif von 3,756 M. pro 100 Kilogr. in Kraft getreten.

Berlin, den 1. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

308. Der in dem gemeinschaftlichen Tarif der diesseitigen und der Königlichen Ostbahn für Niederschl. Steinkohlen-Transporte von Altwasser, Waldburg, Dittersbach und Gottesberg via Lauban-Frankfurt a/D. vom 1. Dezember 1876 für die Station Waldburg bestehende Frachtsatz von 0,72 M. pro 100 Kilogramm im Verkehr mit Küstrin findet fortan auch auf Transporte von Station Altwasser Anwendung.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

306. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau werden die im laufenden Jahre am hiesigen königlichen katholischen Schullehrer-Seminare abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

- I. Die zweite Prüfung am 11., 12. und 13. Juli;
- II. die Abiturienten- und Kommissionsprüfung am 28., 29. und 30. August;
- III. die Aufnahmeprüfung am 31. August und 1. September.

Diese Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt. Im einzelnen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Ad I. Die Adjunkten und provisorischen Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur zweiten Prüfung spätestens bis zum 13. Juni durch den Kreis-Schul-Inspektor dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen und derselben folgende Schriftstücke vollzählig beizulegen:

1. Das Seminar-Entlassungs- oder Kommissionsprüfungs-Zeugniß;
2. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors;
3. eine speciell für die 2. Prüfung selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein selbstgewähltes Thema, mit der Versicherung, keine andern als die angegebenen Quellen benutzt zu haben (die Korrektur dieser Arbeit liegt der Prüfungs-Kommission ob);
4. sämtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreis-Schul-Inspektor korrigirten deutschen Ausarbeitungen;
5. eine selbstgefertigte Zeichnung und
6. eine Probefchrift, beide unter der Versicherung selbstständiger Anfertigung.

Der Meldung ist außerdem in dem Falle, daß der Examinand in einem fakultativen Lehrgegenstande des Seminarunterrichts oder in einem Fache besonders geprüft zu werden beabsichtigt, in welchem er eine Steigerung des bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikats zu erlangen wünscht, ein hierauf bezüglicher Antrag beizufügen.

Die schriftliche Prüfung beginnt am 9. Juli, früh 7 Uhr.

Ad II. Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf die Zulassung bezüglichen und spätestens bis zum 7. August an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichenden Gesuchen folgende Schriftstücke vollständig beizufügen:

1. das Taufzeugniß (den Geburtschein);
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand;
3. ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten;
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf.

Die schriftliche Prüfung beginnt am 23. August, früh 7 Uhr.

Ad III. Die Präparanden haben ihre Meldung bei dem unterzeichneten Direktor spätestens bis zum 10. August zu bewirken und sind derselben folgende Papiere vollständig beizufügen:

1. Das Taufzeugniß;
2. ein Impfschein, ein Wiederimpfungschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte;
3. ein Führungsattest von dem Vorstande derjenigen Anstalt, von welcher der Aspirant unmittelbar kommt, andernfalls ein amtliches Unbescholtenheitszeugniß;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge; außerdem
5. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familienname, b. Tag, Ort und Kreis der Geburt, c. Stand der Eltern resp. ihr etwa schon erfolgter Tod, d. Vorbildungsweise überhaupt und Termine der etwa früher an einem Seminar abgelegten Aufnahmeprüfungen.

Der Aspirant muß bei seinem Eintritte ins Seminar volle 17 Jahr alt sein. Zur Zulassung eines solchen, dem am Prüfungstermine nicht mehr als 6 Monate zu 17 Jahren fehlen, bedarf es der besonderen Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums, welche vor der Meldung bei dem Unterzeichneten einzuholen ist.

Die schriftliche Prüfung der Präparanden findet am 30. August, von früh 7 Uhr ab, statt. Zur persönlichen Vorstellung bei dem Unterzeichneten ist der 29. August, Abends 8 Uhr, bestimmt; es sind dabei die letzten Aufsatze und Zeichenhefte mitzubringen.

Schriftliche Bescheide werden auf die Gesuche um Zulassung nur dann erfolgen, wenn derselben etwas im Wege stehen sollte.

Ziegenhals, den 3. Mai 1877.

Dr. Kretschmer, Seminardirektor.

299. Die diesjährige Prüfung behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom 28. bis 30. Juni abgehalten werden.

Diejenigen, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben bis spätestens zum 6. Juni in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor sich zu melden. Der Meldung sind beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) ein Impfschein, ein Revaccinationschein und ein von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt Gesundheitsattest, 3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die andern ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit, 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfügt, 5) ein Zeugniß über die genossene Vorbildung, 6) ein selbstgefertigter Lebenslauf auf halbgebrochenem Bogen, dessen Titelblatt folgende Angaben enthalten muß: a. den Vor- und Zunamen, b. den Tag, Ort und Kreis der Geburt, c. den Stand und Beruf der Eltern, resp. bei ihrem etwa bereits erfolgten Tode den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Vormunds, d. den jetzigen Aufenthalt des sich Meldenden nebst dem Namen der nächsten Poststation, e. den Namen des Bildners, der Präparanden-Anstalt oder Schulanstalt, wo der Aspirant sich zuletzt aufgehalten hat, f. den Termin von etwa früher an einem Seminar abgelegten Aufnahmeprüfungen. Aspiranten, welche bei dem auf den 6. Aug. c. festgesetzten Termine des Eintritts in das hiesige Seminar das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das vierundzwanzigste schon überschritten haben, können nur auf Grund einer von ihnen eingeholten besonderen Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zur Prüfung zugelassen werden; die ersteren aber nur, wenn ihnen nicht mehr als 6 Monate an 17 Jahren fehlen. Die altersfähigen melden sich, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 27. Juni um 5 Uhr Nachmittags im hiesigen Seminar, sofern sie nicht vorher abweisenden Bescheid erhalten haben.

Dels, den 17. April 1877.

Der Königliche Seminar-Direktor. Henning.

297. Nachdem das von dem XXV. Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien unterm 6. Dezember 1876 beschlossene Reglement für die Chaussee- und Wege-Verwaltung der Provinz Schlesien von den Herren Ministern des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bezüglich der darin enthaltenen Grundsätze über die Anstellung von Provinzialbeamten genehmigt worden ist, wird dasselbe in Gemäßheit des § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. April 1877.

Der Landeshauptmann von Schlesien. v. Uthmann. Reglement für die Chaussee- und Wege-Verwaltung der Provinz Schlesien.

Zur Ausführung der Bestimmungen der §§ 4, 18—20, 22, 23, 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend

die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände treten für die Provinz Schlesien die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

I. Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen, Unterstützungen des Gemeinde- und Kreis-Wegebaues, Leitung und Beaufsichtigung der Wege=Neu- und Unterhaltungsbauten mit Ausnahme der Provinzial-Chaussees.

Bau in eigener Ausführung.

§ 1. Der Neubau von chaussirten Wegen jeder Art in eigener Ausführung und unter Uebernahme dauernder Unterhaltung durch die Provinz findet in der Regel nicht statt.

Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn ein vorwiegend allgemeines öffentliches Verkehrs-Interesse vorliegt und die nächstbetheiligten Verbände den Mangel erheblichen eigenen Vorteils oder die Unfähigkeit zur eigenen Ausführung auch bei Bewilligung von Bauhilfsgeldern Seitens der Provinz nachgewiesen haben.

Bauhilfsgelder.

§ 2. Zur Förderung des Baues kunstmäßig befestigter Wege und des Kreiswegebaues werden an Korporationen, Gesellschaften, Privaten Bauhilfsgelder nach Maßgabe des hierfür vom Provinzial-Ausschusse zu entwerfenden, vom Provinzial-Landtage zu bestätigenden und zu veröffentlichen Regulativs gegeben.

Die Bewilligung von Bauhilfsgeldern dieser Art ist davon abhängig, daß:

- a. technische, durch die Organe der Provinz zu prüfende Anschläge vorgelegt,
- b. der Nachweis des Vorhandenseins der übrigen finanziellen Mittel für die Bauausführung geführt,
- c. die dauernde Bauunterhaltung auf leistungsfähige Verbände übernommen oder in anderer Form sichergestellt,
- d. die Erfüllung der allgemeinen im landespolizeilichen Interesse erforderlichen Bedingungen für Wegebauten nachgewiesen ist.

Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues.

§ 3. Unterstützungen an Gemeinden und Wegebaupflichtige zur Ausführung der denselben nach Maßgabe der Staats- oder Provinzialgesetze obliegenden gemeinen Wegebaulast werden nur ausnahmsweise gegeben.

In jedem Falle ist der Mangel genügender eigener Mittel oder der durch besondere Umstände (schädliche Elementar-Ereignisse, ungewöhnliche Schwierigkeit der baulichen Unterhaltung etc.) herbeigeführte Nothstand nachzuweisen.

Präklusivensfrist für Gesuche um Bewilligung von Bauhilfsgeldern oder Unterstützungen.

§ 4. Gesuche um Bewilligung von Bauhilfsgeldern oder Unterstützungen sind bis drei Monate vor Ablauf des Etats-Jahres an den Provinzial-Ausschuß zu richten, wenn sie für die Etats-Aufstellung des nächsten Jahres mit Sicherheit durch Beschlußfassung Berücksichtigung finden sollen.

Gesuche um Unterstützungen für Bauausführungen, welche durch besondere Ereignisse herbeigeführt sind und Aufschub nicht gestatten, sind an keine Frist gebunden und können jeder Zeit dem Provinzial-Ausschuß eingebracht werden.

Bewilligung der Bauhilfsgelder und Unterstützungen.

Beschlußfassung über Bauten in eigener Ausführung.

§ 5. Die Bewilligung von Bauhilfsgeldern nach Maßgabe des Regulativs (§ 2) und Unterstützungen (§ 3) steht innerhalb des zu dem Zweck in den Etat aufgenommenen Betrages dem Provinzial-Ausschuß zu, soweit nicht der Provinzial-Landtag spezielle Disposition getroffen hat. Ebenso ist der Provinzial-Ausschuß befugt, solche Bauhilfsgelder und Unterstützungen für die Folgejahre in Aussicht zu stellen.

Der Beschluß: Chaussee-Reubauten auf eigene Rechnung zu unternehmen — bleibt dem Provinzial-Landtag vorbehalten.

Zahlungsmodalitäten der Bauhilfsgelder und Unterstützungen.

§ 6. Die Zahlung der Bauhilfsgelder kann erst dann beansprucht werden, wenn:

- a. Strecken von mindestens einer Metermeile im Zusammenhang,
- b. bei Bauten unter dieser Längenausdehnung der ganze Bau ausgeführt oder
- c. der ganze Bau soweit gefördert ist, daß nur noch die Bauhilfsgelder zu seiner Fertigstellung nothwendig sind.

Die Zahlung der Bauhilfsgelder erfolgt an den bedachten Unternehmer auf Grund des vom Landesbau-Inспектор des Bezirks ausgestellten, vom Landesbaurath revidirten speziellen Abnahme-Attestes; ein generelles Abnahme-Attest über den ganzen mit Bauhilfsgeldern bedachten Weg ist nach Beendigung des Baues der Landes-Hauptkasse zuzufertigen.

Die Zahlung von Unterstützungen (§ 3) erfolgt an die betreffende Kreis-korporation, welche Empfangsbcheinigung für die Landes-Hauptkasse zu beschaffen hat.

Ueber den Termin der Zahlung, über die Sicherheit für die Verwendung im Sinne der Bewilligung etc. hat der Provinzial-Ausschuß nach seinem Ermessen zu befinden.

Leitung und Beaufsichtigung der Wege=Neu- und Unterhaltungsbauten.

§ 7. Die Leitung und Beaufsichtigung der Wege=Neu- und Unterhaltungsbauten, sowohl der bereits bestehenden, unter staatlicher Konkurrenz gebauten, wie der durch die Provinz neu zu fördernden Strecken wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch die Organe der Provinz geübt.

Die Zuständigkeit derselben wird geregelt durch die Vorschriften der Provinzial-Ordnung, sowie die über die Beamten-Organisation für die provinzielle Wege-Verwaltung (§§ 11 ff.) und das Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.

II. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen.

Umfang der provinzialen Wegeverwaltung.

§ 8. Die Provinz verwaltet und unterhält nach Maßgabe des Stats die von ihr nach § 1 Absatz 2 gebauten Straßen, sowie die durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 derselben überwiesenen früheren Staats-Chausséen, soweit dieselben nicht ganz oder theilweise durch entsprechende Vereinbarungen in die Verwaltung und Unterhaltung engerer Kommunalverbände übergegangen sind oder künftig übergehen.

§ 9. Zum Zwecke der Ausführung des § 8 wird erstrebt, die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen unter Kontrolle des Landeshauptmanns, bezw. des Landesbauraths den Kreis-Verwaltungen, in deren Bezirken sie liegen, auf Grund von Vereinbarungen zwischen diesen und dem Provinzial-Ausschuß Namens der Provinz zu übertragen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist insbesondere:

- a. ob die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen von dem betreffenden Kreise auf Grund der alljährlichen etatsmäßigen Bewilligungen in Gemäßheit der festgesetzten Aufschläge erfolgen soll, so daß nothwendige, von der Kreisverwaltung zu begründende Ueberschreitungen des Anschlages der Nachbewilligung bedürfen, Ersparnisse gegen den Anschlag der Provinz zu Gute kommen, oder
- b. ob für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen von der Provinz eine feststehende jährliche Entschädigung nach Maßgabe der Länge und Frequenz der Chausséen und der Materialien- und Arbeits-Preise und unter Berücksichtigung des Bauzustandes gezahlt werden soll.

Ist in einzelnen Kreisen ein Abkommen darüber nicht zu erzielen, so kann der Provinzial-Ausschuß Provinzial-Kommissionen oder Kommissare (§ 99 der Provinzial-Ordnung) bestellen, welche unter Leitung des Landeshauptmanns, bezw. des Landesbauraths und der Landesbau-Inspektoren die Verwaltung der Provinzial-Chausséen führen. Diesen Lokalorganen ist ein Techniker beizugeben, dessen Qualifikation vom Provinzial-Ausschuß zu prüfen ist.

Vertheilung der Straßen.

§ 10. Sämmtliche in eigener Verwaltung und Unterhaltung verbleibende Straßen der Provinz werden nach ihrer geographischen Lage auf die nach § 13 zu errichtenden Baubezirke vertheilt.

III. Verwaltungs-Organisation.

Landesbaurath.

§ 11. Ein dem Landeshauptmann zur Bearbeitung der Bau-Angelegenheiten der Provinz zugeordneter oberer Beamter (§ 93 der Provinzial-Ordnung) mit technischer Qualifikation (Landesbaurath) bearbeitet unter Leitung des Landeshauptmanns die Provinzial-Chaussée- und Wege-Angelegenheiten, soweit solche nicht den Provinzial-Lokalbeamten überwiesen sind.

Stellvertreter des Landesbauraths.

§ 12. Dem Landesbaurath kann im Bedarfsfalle

ein technischer Hilfsbeamter (§ 94 der Provinzial-Ordnung) zugeordnet und letzterem die Vertretung des Landes-Bauraths in Verhinderungsfällen übertragen werden.

Die besonderen dienstlichen Verhältnisse desselben werden durch das von dem Provinzial-Landtage zu erlassende Reglement über die Dienstverhältnisse der Provinzialbeamten und durch die ihm von dem Provinzial-Ausschuße zu ertheilende Dienstanweisung, sowie durch den Etat geordnet.

Baubezirke. — Landesbauinspektoren.

§ 13. Zum Zwecke der mit der Verwaltung und Unterhaltung der eigenen Straßen der Provinz, sowie der mit der Leitung und Beaufsichtigung der ihrer Kompetenz unterworfenen übrigen Wege verbundenen lokalen Geschäftsführung wird die Provinz nach Maßgabe des Bedürfnisses (§§ 7—10) vom Provinzial-Ausschuße in höchstens zehn Baubezirke getheilt.

Jedem Baubezirke steht ein Landesbauinspektor vor, welcher die ihm auf Grund einer besonderen vom Provinzial-Ausschuße festzustellenden Dienstanweisung zu übertragenden Geschäfte bearbeitet.

Die Landesbauinspektoren sind besondere Beamte der Provinzial-Chaussée- und Wege-Verwaltung im Sinne des § 95 der Provinzial-Ordnung.

Dieselben bilden gleichzeitig gegen vom Provinzial-Ausschuß festzusetzende Vergütung den technischen Beirath der Kreis-korporationen der in ihren Bezirken gelegenen Kreise in allen Fragen, welche die Bewilligung von Bauhilfsgeldern oder die Aufsicht über die konzessionirten Chausséen betreffen.

Qualifikation der Baubeamten.

§ 14. Die Beamten (§§ 12 und 13), soweit sie nicht Königl. Baumeister sind, haben sich entweder einer Prüfung unter Zuziehung des Landes-Bauraths zu unterwerfen, oder ihre Qualifikation anderweit nachzuweisen.

Die zu erfüllenden Bedingungen sind unter Genehmigung des Ober-Präsidenten Seitens des Provinzial-Ausschusses festzustellen.

Provinzial-Chaussée-Aufsicher.

§ 15. Die dienstlichen Verhältnisse der von der Provinz zu übernehmenden resp. neu anzustellenden Provinzial-Chaussée-Aufsicher werden durch Geschäfts-Instruktionen und den Etat regulirt.

Die Anstellung derselben und die Feststellung ihrer Geschäfts-Instruktionen erfolgt durch den Landesbaurath.

Bis zum Erlaß neuer Geschäfts-Instruktionen gelten für diese Beamten die bisher vom Staate erlassenen Instruktionen und Anweisungen.

IV. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 16. Die Fortsetzung der im Regierungsbezirk Oppeln begonnenen früheren Staats-Chaussée-Neubauten erfolgt mit Genehmigung des Staates und event. auf Grund der zwischen der Königlichen Regierung zu Oppeln und der Provinz zu treffenden besonderen Vereinbarung durch die Königliche Regierung zu Oppeln auf Kosten

der Provinz nach Maßgabe des Baudispositionsplanes und des Etats.

§ 17. Bis zum nächsten Provinzial-Landtage tritt für die Bewilligungen von Bauhilfsgeldern das vom Provinzial-Ausschusse zu entwerfende Regulativ (§ 2) provisorisch in Kraft.

Breslau, den 6. Dezember 1876.

Der Provinzial-Landtag.

Herzog von Ratibor. Vorsitzender.

296. U e b e r s i c h t
des Standes der Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien pro ultimo Dezember 1876.

I. A k t i v a.

1) Kassen-Bestand:	M. Pf.
a. baar	13,782 61
b. in eigenthümlichen Effecten	
1) Provinzial-Obliga-	M. Pf.
tionen	450,000 —
2) andere Effecten (zum	
Nennwerthe)	2,429,100 —
	// 2,879,100 —
	// 2,892,882 61
2) Forderungen:	
a. Darlehne	
1) an Private	1,845 —
2) an Reichverbände	1,429,677 —
	// 1,431,522 —
b. Lombard-Darlehne	115,800 —
	// 1,547,322 —
3) Einnahme-Reste:	
1) Neu auszufertigende	
Darlehnskassen-Scheine	844,620 —
2) Zinsen	2,624 95
	// 847,244 95

Summa Aktiva 5,287,449 56

II. P a s s i v a.

1) Provinzial-Obligationen	450,000 —
2) Provinzial-Darlehns-Kassen-Scheine	1,500,000 —
3) Vorschüsse	390,718 25
4) Ausgabe-Reste (unabgehobene Zinsen	
von Darlehns-Kassen-Scheinen)	10,228 60
	Summa Passiva 2,350,946 85
Die Aktiva betragen	5,287,449 56
Bleiben Aktiva	2,936,502 71

Breslau, den 17. April 1877.

Direktorium der Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

304. In Gemäßheit des § 94 des Nachtrages zum Reglement vom 1. September 1852 werden die Verwaltungsergebnisse der schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Societät pro 1876 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

1) Beiträge	194,500 M. 12 Pf.
2) Desgl. für frühere Jahre	18 = 79 =

3) Zinsen	23,989 M. 94 Pf.
4) Ersparung an der Schaden-Reserve aus früheren Jahren	337 = 50 =
5) Gewinn von veräußerten Effecten	668 = 10 =
	Summa 219,514 M. 45 Pf.

B. Ausgaben.

1) Schaden = Vergütigungen incl. 22,474 M. für seiner Zeit schwebende Schäden	126,225 M. 96 Pf.
2) Rückversicherungs-Prämien	2,940 = 09 =
3) Spritzen- und andere Prämien, sowie Vergütung für Löschgeräte	417 = 50 =
4) Verwaltungskosten incl. 10,408 Mark Hebegebühren der Beiträge, sowie 405 M. für Abschätzung von Brandschäden	24,520 = 55 =
5) Sonstige Ausgaben	575 = — =
	Summa 154,679 M. 10 Pf.

Ueberschuß der Einnahmen 64,835 = 35 =
Gesamt-Vermögen am Schlusse des Jahres 1876.

A k t i v a.

a. Kassenbestand	23,639 M. 97 Pf.
b. Rückständige Einnahmen	2,340 = — =
c. 540,000 Mark Werthpapiere zum Einkaufspreise von	501,917 = 60 =
d. Ausleihungen	49,620 = — =
	Summa 577,517 M. 57 Pf.

P a s s i v a.

Rückständige Schaden-Vergütigungen für seiner Zeit noch nicht abgewickelte Schäden 22,474 M. — Pf.

Ueberschuß der Aktiva 555,043 M. 57 Pf.

Die Versicherungs-Summe betrug:

	in M.	a. 1. Jan. 1876	a. 1. Jan. 1877	mehr	weniger
		Markt	Markt	Markt	Markt
I.	118,110,610	128,881,020	10,770,410	—	—
II.	10,546,470	12,836,540	2,290,070	—	—
III.	6,891,240	7,380,880	489,640	—	—
IV.	6,622,150	6,504,690	—	117,460	—
V.	1,671,900	1,776,080	104,180	—	—
VI.	11,616,420	11,794,350	177,930	—	—
fürte					
Beiträge	671,580	795,420	123,840	—	—

zuf. 156,130,370 169,968,980, also mehr 13,838,610

Von den ordentlichen Beiträgen sind den Societäts-Theilnehmern 1876, wie in den letzten Jahren, 50 pCt. erlassen worden. Der Beitrag betrug demnach im Jahre 1876 ebenso wie in den Vorjahren für das Tausend Versicherung in den Klassen I. $\frac{2}{3}$, II. $1\frac{1}{3}$, III. 2, IV. $2\frac{2}{3}$, V. $3\frac{1}{3}$, VI. 4.

Der Schadenaufwand von 126,225 M. 96 Pf. wurde durch 76 Brände verursacht, durch welche 94 Wohn-, 29 Stall-, 48 Scheuer- und 27 Nebengebäude zerstört oder beschädigt worden sind. Die Entstehungsurache

dieser Brände war: in 3 Fällen Blig, 1 erwiesener und 13 muthmaßlicher Vorfaz, 6 muthmaßliche Fahrlässigkeit, 3 erwiesene und 3 muthmaßliche bauliche Mängel, 1 Kinder mit Streichhölzern, 1 Zufall. In den übrigen Fällen ist die Entstehungsart unbekannt geblieben.

Von größerem Umfange waren die Brände:

- am 30. September in Namslau mit 17,411 Mark Entschädigung für 19 Gebäude,
- am 4. Dezember in Marklissa mit 16,229 Mark Entschädigung für 5 Gebäude,
- am 8. Januar in Constadt mit 11,154 Mark Entschädigung für 4 Gebäude,
- am 13. September in Bernstadt mit 7,105 Mark Entschädigung für 1 Gebäude.

Die Societät, welche sämtliche Städte Schlesiens umfaßt, beruht auf Gegenseitigkeit.

Die Societäts-Genossen haben mit ihren Beiträgen nur den wirklichen Schadenaufwand zu decken. Je größer die Versicherungs-Theilnahme ist, desto geringer wird die Beitragspflicht des Einzelnen. Antragsformulare sind bei den Magisträten unentgeltlich zu haben.

Breslau, den 7. April 1877.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direktion.

292. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G.-E. S. 221) wird bekannt gemacht, daß der unterzeichnete Bezirksrath beschlossen hat, die Vornahme der von der Provinzial-Verwaltung von Schlesien gemäß des Provinzial-Landtagsbeschlusses vom 15. Januar 1876 für Rechnung der Provinz beabsichtigten Vorarbeiten zum Entwurf des Projectes für einen Kanal von Oberberg nach Breslau, welcher in Verbindung mit dem Weichsel-Oder-Kanal und dem Klodniz-Kanal hergestellt werden soll, zu gestatten.

Breslau, den 20. April 1877.

Der Bezirksrath.

290. Bei der am heutigen Tage erfolgten Ausloosung der, nach Vorschrift des festgestellten Tilgungsplanes in diesem Jahre zu amortisirenden Realschul-Vorschußscheine sind folgende 30 Nummern à 60 Mark:

20. 52. 117. 258. 399. 480. 529. 560. 654. 701.
727. 774. 835. 1015. 1034. 1056. 1062. 1200.
1215. 1239. 1255. 1274. 1329. 1338. 1427.
1488. 1660. 1749. 1779. 1801.

gezogen worden.

Reichenbach i. Schles., den 26. April 1877.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: 1) Der praktische Arzt Adolf Stasch mit Belassung seines Wohnsitzes in Sibyllenort zum Kreis-Wundarzt des Kreises Dels.

2) Der Geheime Regierungsrath a. D. v. Massow auf Kammelwitz zum Kreis-Deputirten des Kreises Steinau.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Strauß zum Rathmann der Stadt Köben auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns, Kaufmanns Kurp, d. i. bis 9. Februar 1881.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Major a. D. und Amtsvorsteher v. Hobe in Reinerz die Lokal-Schul-Inspektion über die katholische Schule zu Grunwald, Kreis Glatz.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen dritten Lehrer an einer katholischen städtischen Elementarschule in Breslau, Hübner, zum ordentlichen Lehrer an der katholischen höheren Bürgerschule daselbst.

Widerruflich bestätigt die Vakationen: 1) für den Lehrer Heinze zum Lehrer an der städtischen katholischen Knabenschule zu Glatz.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Erdmann zum Lehrer der evangelischen Schule in Reichenbach.

3) für den Lehrer Netta zum evangelischen Lehrer in Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige provisorische Seminar-Lehrer Dr. Handloß zum ordentlichen Lehrer am königlich katholischen Schullehrer-Seminar in Breslau.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Bieder zu Bunzlau zum Rechtsanwalt und Notar bei der Gerichtskommission in Hagnau. 2) Der Kreisrichter Reche zu Liebenthal zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht in Gubrau.

Befördert: 1) Der Gerichtsassessor Geisthövel zu Dierdorf zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Rothenburg D.-L. 2) Die Rechtskandidaten Müller zu Biegnitz und Guttmann zu Görlitz zu Referendarien.

Versezt: Der Kreisrichter Seydel zu Muskau an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Ausgeschieden: 1) Der Referendarius Pische zu Lauban behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 2) Der Bureau-Assistent Rakowicz zu Lauban in Folge seiner Anstellung als Gefängniß-Inspektor bei dem Kreisgericht zu Beuthen Oberschl.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Scheuffler in Glogau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der bisherige Stationsklassen-Rendant Zeisberg in Breslau zum Rendanten der Königlichen Eisenbahn-Kommissions-Kasse.

Definitiv angestellt: Der bisherige Betriebs-Sekretair Warm als solcher.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten Wilhelm Sed zu Bockenheim ist unter dem 23. April 1877 ein Patent auf eine Mehlmischmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

2) Dem Techniker Anton Köhler zu Nippes ist unter dem 23. April 1877 ein Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

3) Dem Maschinenfabrikanten Louis Bollmann in Baumgarten bei Wien ist unter dem 23. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Fraismaschine zur Herstellung beliebig geformter Metallgegenstände, insbesondere zum Schneiden von Schraubengewinden, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

4) Dem Kunstgießer und Eiseleur W. Busse zu Berlin ist unter dem 28. April 1877 ein Patent auf eine Zugvorrichtung für Hängelampen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

5) Den Herren H. Lange und C. Mohr zu Berlin ist unter dem 27. April 1877 ein Patent auf eine Gießmaschine für Verschlußkapseln mit Gewinde in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammenfassung,

6) Dem Pianofortefabrikanten Wilhelm Hartmann zu Berlin ist unter dem 28. April d. J. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung an Flügeln und Pianinos zur Tonverlängerung,

7) Dem Maschinenfabrikanten Adalbert Schmidt zu Osterode in Ostpreußen ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelgrabemaschine,

8) Dem Mechaniker Heinrich Kuhlmann zu Glückstadt ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine Einrichtung an Viehställen zum schnellen Loskuppeln der angebundenen Thiere in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung näher dargelegten Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

9) Dem Herrn August Bastert zu Frankfurt a. M. ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Sicherung von Schraubenmuttern gegen das Loswerden derselben,

10) Dem Herrn Emil Henrich in Kupferdreh, Provinz Westphalen, ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine Signal-Vorrichtung für Fördererschächte, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

11) Den Herren Wegelin und Hübner zu Halle a. d. S. ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Filterpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

12) Dem Ober-Ingenieur W. Claus zu Braunschweig ist unter dem 27. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handschlittenbremse für Rangirzwecke, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen: 1) Das dem Mühlenbaumeister Herrn M. Martin zu Bitterfeld unter dem 13. Juli 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Mehlsichtvorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist auf ein Jahr, also bis zum 13. Juli 1878, verlängert worden.

2) Das dem Herrn Jean Adrien de Mestre zu Bordeaux unter dem 9. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein System von Maschinen zur Herstellung von Drahtkapseln für Champagnerflaschen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 9. Mai 1878, verlängert worden.

3) Das dem Herrn H. Kessler in Oberlahnstein unter dem 7. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein Schlauchverbindungsstück in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 7. Mai 1878, verlängert worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Maschinenwerfmeister Wilhelm Gerhard zu Grube Dudweiler, Regierungsbezirk Trier, unter dem 14. März 1875 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Ausgleichen der Seillasten bei Fördermaschinen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Vakante Lehrerstellen im Regierungsbezirk Breslau.

1) Die Lehrer- und Organisten-Stelle an der katholischen Schule zu Alt-Wanzen, Kreis Ohlau (Kreis-Schul-Inspektor Pastor Gaupp in Ohlau), ist erledigt. Das Stellen-Einkommen beträgt 900 Mark excl. freier Wohnung und Feuerung. Patron der Schule ist Graf York von Wartenberg auf Klein-Dels.

2) Die selbstständige Lehrerstelle an der katholischen Schule in Qualkau, Kreis Schweidnitz (Kreis-Schul-Inspektor Erzpriester Wolff in Kaltenbrunn), ist erledigt. Das Stellen-Einkommen beträgt 810 Mark excl. freier Wohnung und Feuerung. Bewerbungsgesuche sind der Königlichen Regierung, Abth. II., als Patron der Schule, bis zum 1. Juni d. J. einzureichen.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 20.

Den 18. Mai.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

11. Betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Rinderpest in dem benachbarten Auslande wird unsere Verordnung vom 21. Jan. 1877 (Amtsbl. 1877 S. 29), insofern dieselbe sich auf die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und der von ihnen stammenden Theile frischen Zustande aus Oesterreich-Ungarn bezieht, aufgehoben und an deren Stelle die Verordnung vom 18. Juli 1873 wieder in Kraft gesetzt, welche folgendermaßen lautet:

Verordnung

Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und anderen Wiederkäuern aus dem Auslande betreffend.

Auf Grund der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom Juni d. J. genehmigten, im Reichsgesetzblatt 1873 Nr. 147 ff. veröffentlichten revidirten Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, verordnen wir, unter Aufhebung aller bisherigen entgegenstehenden Polizei-Verordnungen, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, was folgt:

I. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh jeder Art aus Rußland bleibt unbedingt untersagt.

II. Abgesehen von diesem Verbot wird in Betreff der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Ziegen, Schafen und anderen Wiederkäuern über die Preussisch-Oesterreichische Grenze des diesseitigen Regierungsbezirkes Nachstehendes angeordnet:

1) Die Einfuhr von Vieh der großen grauen Race (Steppenvieh) aus Oesterreich-Ungarn bleibt auf Weiteres allgemein verboten.

2) Die Einfuhr von sonstigem, aus Oesterreich-Ungarn kommenden Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern ist zulässig, wenn

a. das betreffende Vieh von einem außerhalb Galiziens, der Bukowina und der Länder der Ungarischen Krone befindlichen Orte mindestens 30 Tage unmittelbar vor dem Abgange nach Deutschland verweilt,

b. am Abgangsorte und in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben die Rinderpest nicht herrscht und der Transport durch seuchefreie Gegenden erfolgte, endlich auch

c. das Vieh bei seinem Eingange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte (Kreis- oder Grenzthierarzte) untersucht und gesund befunden ist.

Die tatsächliche Richtigkeit der sub a. und b. angeführten Bedingungen muß durch ein amtliches Zeugniß der Ortspolizei nachgewiesen sein.

Behufs Ausführung der vorerwähnten Ueberwachung sind Zutriebe von Wiederkäuern, deren Einbringung über die Grenze beabsichtigt wird, bei dem Königl. Landraths-Amte der Eingangsstelle vorher rechtzeitig anzumelden, bis dahin aber an einem der Landesgrenze nahegelegenen Orte unterzubringen.

Bevor der untersuchende Thierarzt die Gesundheit und Unverdächtigkeit der Viehstücke bescheinigt hat, dürfen dieselben nicht weitergeführt werden. Sollte sich in dem Zutrieb auch nur ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes oder verdächtiges Viehstück befinden, so muß der ganze Zutrieb von der Landesgrenze abgewiesen werden.

3) Hinsichtlich des Verkehrs mit einzelnen Viehstücken, welche aus notorisch seuchefreien Grenzbezirken der Oesterreich-Ungarischen Monarchie stammen, und nicht für den weiteren Handel, sondern lediglich zur sofortigen Konsumtion oder zur Weide oder Einstellung in einen inländischen Grenzbezirk bestimmt sind, verordnen wir, daß solche Viehstücke über die Grenze gelassen werden können, wenn

a. die Richtigkeit der vorstehend erwähnten Angaben durch ein ortspolizeiliches Attest glaubhaft nachgewiesen ist, und

b. der Gesundheitszustand dieser Viehstücke an dem Grenz-Zollamte zu Bedenken keine Veranlassung giebt.

4) Die Einfuhr aller von Wiederkäuern (Rindvieh, Schafen, Ziegen) stammenden trockenen und gesalzenen Häute, getrockneten Därmen, der Wolle, Haare und Borsten, des geschmolzenen Talges in Fässern oder Wannen, sowie auch der vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörner und Klauen ist frei gelassen.

Diese vorerwähnten thierischen Produkte müssen jedoch beim Ueberschreiten der Landesgrenze durch den Königl. Grenz-Zollbeamten, oder geeigneten Falles durch den Lokal-Polizeibeamten genau dahin revidirt werden, ob die Voraussetzungen, von welchen die Einbringung ab-

hängig gemacht ist, in jedem einzelnen Falle vollständig zutreffen. Andererseits muß die sofortige Beschlagnahme und Vernichtung der verbotswidrig eingeführten Gegenstände erfolgen.

5) Butter, Milch und Käse dürfen ohne Einschränkung eingeführt werden, wogegen andere thierische Theile im frischen Zustande von Wiederkäuern bei der Einfuhr denselben Beschränkungen unterliegen, wie die lebenden Thiere.

6) Die Einfuhr von Pferden, Schweinen und anderen nicht zu den Wiederkäuern gehörenden Thieren unterliegt keiner Beschränkung.

7) Dasselbe gilt von Stroh, Heu, Futter u. s. w.

8) Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 327 u. § 328 des deutschen Strafgesetzbuches geahndet werden.

Breslau, den 8. Mai 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest.

312. Die nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. April 1877 (Amtsbl. S. 127) noch für die Kreise Frankenstein, Habelschwerdt, Olaz, Neurode und Waldenburg beibehaltenen regelmäßigen Viehrevisionen werden nunmehr auch in diesen Kreisen aufgehoben, so daß die durch Amtsblatt-Verordnung vom 10. Februar 1877 (Amtsbl. S. 59) eingeführte Hornviehkontrolle jetzt für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Breslau aufhört.

Breslau, den 8. Mai 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

316. Aus den Berichten der Jäger-Bataillone über die bei ihnen eingestellten gelernten Jäger, sowie aus den Vorschlägen der Bataillone über Zulassung der Eingetretenen zur Jäger-Prüfung, sowie auch aus den Resultaten dieser Prüfung selbst, läßt sich seit einigen Jahren die bedauerliche Erscheinung nicht verkennen, daß in neuerer Zeit die Schulbildung der mit vorgeschriebenem Lehrrathest auf Forstversorgung eintretenden jungen Leute mehr und mehr abnimmt und bei einer verhältnißmäßig großen Zahl für ihren künftigen Beruf unzureichend erscheint.

Es hat sich gezeigt, daß ein großer Theil der vorchriftsmäßig gelernten Jäger in zu jungem Alter vor Erlangung gehöriger Schulbildung voreilig die Forstlehrzeit begonnen und beim Eintritt in den Militärdienst vollkommen unbekannt mit den Regeln der Orthographie, sowie mit den Anfangsgründen des Rechnens ist, und dieses in einem Grade, der die spätere Verwendung im Forstdienst geradezu unmöglich macht.

Solche Mängel können durch die Nachhilfe und Fortbildung, welche den jungen Leuten beim Bataillon Seitens der militairischen Vorgesetzten zu Theil wird, selbst bei dem besten Willen und der eifrigsten Bemühung nicht mehr ausgeglichen werden.

Die Privat- und Kommunal-Forstbeamten werden daher hierdurch besonders darauf hingewiesen, daß die mit ungenügenden Schulkenntnissen in die Forstlehre eintretenden jungen Leute keinerlei Aussicht haben, jemals ihr Ziel zu erreichen, da bei der Jäger-Prüfung nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements die Abweisung unbedingt erfolgen muß, wenn der Examinand nicht im Stande ist, Gedrucktes oder Geschriebenes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken über ein gegebenes Thema verständlich und ohne erhebliche orthographische Fehler mit mindestens gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Spezies mit benannten und unbenannten Zahlen, in der Regel de tri und mit einfachen und Dezimal-Brüchen geläufig und richtig zu rechnen.

Die Genehmigung zur Annahme eines Lehrlings nach § 3 Satz 3 des Regulativs vom 8. Januar 1873 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Korps wird daher künftig nur ertheilt werden, sobald dargethan worden ist, daß der Lehrling eine genügende Schulkenntnis erlangt hat.

Breslau, den 29. April 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

314. Dem Marktscheider-Kandidaten Leonhard Klöfel zu Beuthen Oberschl. ist die Konzession zum Betriebe des Marktscheidergewerbes von uns ertheilt worden. Derselbe behält seinen bisherigen Wohnsitz Beuthen Oberschl. im Kreise Beuthen Oberschl. auch in Zukunft bei.

Breslau, den 5. Mai 1877.

Königliches Oberbergamt.

315. Vom 15. Mai d. J. an werden zwischen Breslau und Liegnitz einerseits, Halle und Leipzig andererseits via Sagan-Sorau-Kottbus direkte Tour-Billets 1., 2. und 3. Wagenklasse, sowie zwischen Breslau und Kottbus via Sagan-Sorau direkte Tour-Billets 1., 2. und 3. Klasse und von Kottbus nach Breslau auch Retour-Billets 2. und 3. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit zur Ausgabe gelangen und zwar:

in der Richtung von Breslau und Liegnitz zum Expresszuge 4 (ab Breslau 10 Uhr 25 Min., ab Liegnitz 11 Uhr 48 Min. Vormittags),

Ankunft in Kottbus 3 Uhr 29 Min. Nachmittags, in Halle 7 Uhr 26 Min. Nachmittags, in Leipzig 7 Uhr 5 Min. Nachmittags;

in der Richtung von Halle und Leipzig zu den Schnellzügen 3 resp. 13 (ab Halle 1 Uhr 33 Min., ab Leipzig 2 Uhr, ab Kottbus 5 Uhr 39 Min. Nachmittags),

Ankunft in Liegnitz 8 Uhr 57 Min. Nachmittags, in Breslau 10 Uhr 20 Min. Nachmittags.

Breslau, den 30. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Fahrplan

der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 15. Mai 1877 ab.

Berlin — Rohlfsdorf — Breslau.

Stationen.	Perf.- Zug Nr. 7. 1-4. Kl.	Expres- Zug Nr. 3. 1-3. Kl.	Perf.- Zug Nr. 9. 1-4. Kl.	Perf.- Zug Nr. 11. 1-4. Kl.	Schnell- Zug Nr. 5. 1-3. Kl.	Perf.- Zug Nr. 13. 1-4. Kl.	Perf.- Zug Nr. 15. 1-4. Kl.	Courier- Zug Nr. 1. 1-2. Kl.	Perf.- Zug Nr. 17. 1-4. Kl.	Perf.- Zug Nr. 19. 1-4. Kl.
	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.		
Berlin Abf.	7 —	9 —	10 —	1 —	3 —	6 —	9 —	11 —		
Ortner "	7 48	—	10 44	1 49	—	6 51	9 46	—		
Angelsberg "	8 4	—	11 1	2 7	—	7 9	10 2	—		
Fürstentwalde "	8 22	—	11 19	2 27	3 56	7 29	10 20	11 58		
Bertenbrück "	8 33	—	11 30	2 39	—	7 41	10 30	—		
Briesen "	8 45	—	11 43	2 54	—	7 56	10 43	—		
Jacobsdorf "	8 54	—	11 49	3 1	—	8 4	—	—		
Bilgram "	9 1	—	—	—	—	8 12	—	—		
Losengarten "	9 10	—	12 3	3 19	—	8 23	—	—		
Frankfurt a. D. Ant.	9 20	10 20	12 13	3 29	4 36	8 33	11 13	12 38	Vorm.	
Frankfurt a. D. Abf.	9 28	10 25	12 20	Nachm.	4 41	8 43	11 23	12 43	5 45	
Buschmühle "	9 35	—	12 26		4 47	8 49	—	—	5 52	
Wittenheerd "	9 46	—	12 37		4 55	8 59	11 39	—	6 5	
Siltendorf "	9 56	—	12 47		5 3	9 8	—	—	6 16	
Fürstenberg "	10 5	—	12 56		5 12	9 17	11 57	—	6 28	
Kreuzelle "	10 14	—	1 5		5 21	9 25	12 6	—	6 40	
Bellmitz "	10 25	—	1 15		5 30	9 34	12 17	—	6 51	
Buben Ant.	10 41	11 11	1 31		5 44	9 50	12 33	1 34	7 9	
Buben Abf.	10 48	11 15	1 38		5 49	9 54	12 39	1 37	7 15	
Jeffnitz "	11 9	—	1 59		6 8	10 15	1 —	—	7 35	
Sommerfeld Ant.	11 26	11 42	2 15		6 22	10 31	1 16	2 8	7 50	
	Personen-Zug Nr. 7. 1-4. Kl.		Nachm.		P.-Zug Nr. 29. 1-4. Kl.					
Sommerfeld Abf.	11 49				6 36	10 33	1 21	2 10	7 53	
Bassen "	11 59				6 46	10 43	1 31	—	8 3	
Liebsgen "	12 12				6 59	10 56	—	—	8 16	
Soran Ant.	12 32				7 19	11 16	2 —	2 45	8 36	
Soran Abf.	12 36				7 23	Nachm.	2 7	2 50	8 41	
Hansdorf Ant.	12 47				7 34		2 18	3 —	8 52	
Hansdorf Abf.	12 49				7 36		2 28	3 2	8 55	
Halbau "	1 —				7 47		2 39	—	9 6	
Kreuzscha "	1 17				8 4		2 57	—	9 22	
Reuhammer "	—				—		3 6	—	9 30	
Rohlfsdorf Ant.	1 35				8 22		3 22	3 40	9 43	
	P.-Z. Nr. 7. 1-4. Kl.	S.-Z. Nr. 25. 1-3. Kl.			P.-Z. Nr. 27. 1-4. Kl.				Vorm.	Vorm.
Rohlfsdorf Abf.	1 43	12 9			7 3		4 2	3 52		7 51
Halbau "	1 53	—			7 13		—	—		8 1
Siegersdorf "	2 4	12 27			7 24		4 21	—		8 12
Bunzlau "	2 25	12 47			7 45		4 43	4 23		8 32
Thomaswalbau "	2 36	—			7 58		—	—		8 42
Kaiserswalbau "	2 48	1 7			8 9		5 4	—		8 54
Wainau "	3 4	1 23			8 25		5 20	—		9 10
Wernsdorf Ant.	3 16	1 35			8 37		5 32	—		9 21

Stationen.	Perf.- Zug Nr. 7. 1.-4. Kl.	Schnell- Zug Nr. 25. 1.-3. Kl.	Perf.- Zug Nr. 9. 1.-4. Kl.	Gem.- Zug Nr. 307. 2.-4. Kl.	Schnell- Zug Nr. 5. 1.-3. Kl.	Perf.- Zug Nr. 13. 1.-4. Kl.	Perf.- Zug Nr. 15. 1.-4. Kl.	Courier- Zug Nr. 1. 1.-2. Kl.	Perf.- Zug Nr. 17. 1.-4. Kl.	Perf.- Zug Nr. 19. 1.-4. Kl.
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
Arnsdorf . . . Abf.	3 18	1 36		6 12	8 46		5 33	—		9 24
Liegnitz . . . Anf.	3 31	1 49		6 38	8 57		5 46	5 10		9 37
		Expr.-Z. Nr. 3. 1.-3. Kl.		P.-Z. Nr. 21. 1.-4. Kl.						
Liegnitz . . . Abf.	3 37	2 5		Nachm. 6 50	9 2		5 56	5 15		9 43
Spittelndorf . . "	3 54	—		7 8	—		6 17	—		10 1
Maltzsch . . . "	4 7	—		7 23	9 27		6 33	—		10 14
Neumarkt . . . "	4 21	2 42		7 38	9 40		6 51	5 50		10 28
Nimtau . . . "	4 34	—		7 51	—		7 6	—		10 41
Lissa . . . "	4 50	—		8 9	10 3		7 25	—		10 57
Neufirch . . . "	4 56	—		8 17	—		7 32	—		11 3
Mochbern . . . "	5 6	3 18		—	—		—	6 26		—
Breslau, N.-M. B. Anf.	—	—		8 30	10 20		7 45	—		11 15
Breslau, D.-E. B. "	5 15	3 27		—	—		—	6 35		—
	Nachm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.		Vorm.	Vorm.		Vorm.

Breslau — Rohlfurt — Berlin.

Stationen.	Personen- Zug Nr. 8. 1.-4. Kl.	Expr.- Zug Nr. 4. 1.-3. Kl.	Personen- Zug Nr. 10. 1.-4. Kl.	Personen- Zug Nr. 22. 1.-4. Kl.	Schnell- Zug Nr. 6. 1.-3. Kl.	Personen- Zug Nr. 20. 1.-4. Kl.	Courier- Zug Nr. 2. 1.-2. Kl.	Personen- Zug Nr. 16. 1.-4. Kl.	Personen- Zug Nr. 14. 1.-4. Kl.
	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
Breslau, D.E. Abf.	—	Vorm. 10 25		Nachm. 12 45	Nachm. 3 30	Nachm. —	Nachm. 10 —	Nachm. 10 45	
Breslau, N.M. "	6 10	—		—	—	6 —	—	—	
Mochbern . . "	—	10 36		—	3 40	—	10 10	10 56	
Neufirch . . . "	6 22	—		1 2	—	6 12	—	—	
Lissa . . . "	6 29	—		1 11	3 52	6 20	—	11 8	
Nimtau . . . "	6 43	—		1 25	—	6 34	—	11 22	
Neumarkt . . . "	6 57	11 10		1 40	4 14	6 49	10 42	11 37	
Maltzsch . . . "	7 9	—		1 53	—	7 1	—	11 49	
Spittelndorf . . "	7 23	—		2 7	—	7 15	—	12 2	
Liegnitz . . . Anf.	7 38	11 43		2 22	4 46	7 30	11 14	12 17	
		Schnell-Z. Nr. 26. 1.-3. Kl.							
Liegnitz . . Abf.	7 44	11 54			4 51	7 38	11 19	12 25	
Arnsdorf . . Anf.	7 56	12 6			5 3	7 52	—	12 38	

Stationen.	Personen- Zug Nr. 8.		Schnell- Zug Nr. 26.		Personen- Zug Nr. 10.		Personen- Zug Nr. 22.		Personen- Zug Nr. 28.		Personen- Zug Nr. 20.		Courier- Zug Nr. 2.		Personen- Zug Nr. 16.		Personen- Zug Nr. 14.	
	1.—4. Kl.		1.—3. Kl.		1.—4. Kl.		1.—4. Kl.		1.—4. Kl.		1.—4. Kl.		1.—2. Kl.		1.—4. Kl.		1.—4. Kl.	
	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.
Arnsdorf . Abf.	7	58	12	7					5	9	7	53	—	—	12	39		
Hainau . . "	8	12	12	21					5	23	8	7	—	—	12	52		
Kaiserswalbau . "	8	30	12	39					5	42	8	26	—	—	1	9		
Thomaswalbau . "	8	39	—	—					5	52	8	36	—	—	—	—		
Bunzlau . . "	8	51	1	—					6	7	8	51	12	13	1	29		
Siegersdorf . "	9	8	1	17					6	24	9	10	—	—	1	46		
Walbau . . "	9	19	—	—					6	35	9	21	—	—	—	—		
Rohlfurt . Ant.	9	26	1	33					6	43	9	29	12	40	2	3		
			Perf.-Zug Nr. 34. 1.—4. Kl.				Perf.-Zug Nr. 18. 1.—4. Kl.											
Rohlfurt . Abf.	9	35	12	10			4	53					12	52	2	18		
Neuhammer . "	9	46	—	—			5	4					—	—	—	—		
Kaufcha . . "	9	55	12	27			5	15					—	—	2	36		
Halbau . . "	10	10	12	42			5	31					—	—	2	53		
Hansdorf . Ant.	10	21	12	53			5	43					1	26	3	5		
Hansdorf . Abf.	10	23	12	55			5	47					1	29	3	13		
Sorau . Ant.	10	36	1	8			6	1					1	40	3	27		Borm.
Sorau . Abf.	10	40	1	13			6	7					1	45	3	32	6	15
Liebsgen . . "	10	57	1	30			6	25					—	—	—	—	6	32
Gassen . . "	11	8	1	41			6	37					—	—	3	59	6	43
Sommerfeld Ant.	11	16	1	49			6	45					2	12	4	7	6	51
			Expreszug Nr. 4. 1.—3. Kl.		Nachm.				Schnell-Z. Nr. 6. 1.—3. Kl.									
Sommerfeld Abf.	11	21	2	—	3	15	8	25	7	9			2	14	4	10	6	54
Jeknitz . . "	11	36	—	—	3	30	8	40	7	22			—	—	4	26	7	10
Guben . Ant.	11	52	2	26	3	47	8	57	7	40			2	42	4	44	7	28
Guben . Abf.	11	57	2	31	3	53	9	3	7	46			2	47	4	50	7	33
Wellmitz . . "	12	15	—	—	4	10	9	21	—	—			—	—	5	8	7	51
Neuzelle . . "	12	25	—	—	4	20	9	31	—	—			—	—	5	18	8	1
Fürstenberg . "	12	35	—	—	4	29	9	41	8	15			—	—	5	28	8	11
Ziltendorf . . "	12	45	—	—	4	39	9	51	—	—			—	—	5	38	8	21
Finkenheerd . "	12	54	—	—	4	49	10	2	—	—			—	—	5	49	8	31
Buschmühle . . "	—	—	—	—	—	—	10	12	—	—			—	—	—	—	8	43
Frankfurt aD. Ant.	1	10	3	21	5	5	10	20	8	43			3	38	6	7	8	52
Frankfurt aD. Abf.	1	18	3	27	5	13	Nachm.		8	51			9	2	3	43	9	—
Rosengarten . . "	1	30	—	—	5	27			—	—			9	15	—	—	9	13
Pilgram . . "	1	36	—	—	5	32			—	—			—	—	6	33	—	—
Jacobsdorf . . "	1	43	—	—	5	39			—	—			9	24	6	37	—	—
Briesen . . "	1	51	—	—	5	47			—	—			9	32	6	45	9	32
Verkenbrück . . "	2	1	—	—	5	57			—	—			9	42	6	56	9	42
Fürstenwalde . "	2	15	—	—	6	11			9	30			9	55	7	11	9	56
Hangelberg . . "	2	28	—	—	6	24			—	—			10	8	7	24	10	9
Eckner . . "	2	47	—	—	6	45			—	—			10	28	7	42	10	27
Berlin . . Ant.	3	30	4	40	7	15			10	15			11	15	5	15	11	5
	Nachm.		Nachm.		Nachm.				Nachm.		Nachm.		Borm.		Borm.		Borm.	

Koblfurt — Sorgau.

Stationen.	Pers.-Zug Nr. 101. 1.—4. Klasse.		Pers.-Zug Nr. 103. 1.—4. Klasse.		Schnell-Zug Nr. 107. 1.—3. Klasse.		Pers.-Zug Nr. 105. 1.—4. Klasse.		Gem.-Zug Nr. 407. 2.—4. Klasse.		Pers.-Zug Nr. 111. 1.—4. Klasse.		Pers.-Zug Nr. 113. 1.—4. Klasse.	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.
	Vorm.		Vorm.		Nachm.						Nachm.			
Koblfurt Abf.	4	7	9	53	1	47					8	30		
Heidegersdorf "	4	24	10	10	2	4					8	47		
Lauban Anf.	4	38	10	25	2	19			Nachm.		9	1		
Lauban Abf.	4	48	10	32	2	24			3	48	9	7		
Langenöls "	5	3	10	46	2	38			4	22	9	21		
Greiffenberg "	5	17	11	—	2	51			4	54	9	34		
Rabishau "	5	38	11	19	3	11			5	43	9	54		
Alt-Remnitz "	5	54	11	34	3	26			6	15	10	9		
Reibnitz "	6	7	11	45	3	38			6	38	10	20		
Hirschberg Anf.	6	22	11	59	3	52	Nachm.		7	10	10	34		
Hirschberg Abf.	6	34	12	4	3	57	5	5	7	25	Nachm.			
Schilbau "	6	44	12	13	4	6	5	16	7	47				
Zanowitz "	7	—	12	25	4	19	5	28	8	26				
Märzdorf "	7	16	12	39	4	32	5	42	9	4				
Ruhbank Anf.	7	26	12	49	4	41	5	52	9	30				
Ruhbank Abf.	7	34	12	54	Nachm.		5	57	9	43				
Wittgendorf "	7	46	1	6			6	7	9	54				
Gottesberg "	8	2	1	20			6	22	10	11				
Dittersbach Anf.	8	15	1	35			6	37	10	22				
Dittersbach Abf.	8	18	1	37			6	40	Nachm.				Vorm.	7
Waldburg "	8	32	1	50			6	53					6	19
Altwasser "	8	44	2	1			7	4					6	30
Sorgau Anf.	8	52	2	9			7	12					6	38
Breslau Anf.	11	50	4	15			9	25					8	40
	Vorm.		Nachm.				Nachm.						Vorm.	

Görlitz — Lauban.

Stationen.	Pers.-Zug Nr. 39 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 117. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 119. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 121. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 125. 1.—4. Kl.	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.
	Vorm.		Vorm.		Vorm.		Nachm.		Nachm.	
Görlitz Abf.	2	58	6	15	9	44	1	26	8	18
Nikolausdorf "	über		6	35	10	2	1	46	8	37
Pichtenau "			6	48	10	14	1	59	8	49
Lauban Anf.	Koblfurt.		6	57	10	23	2	8	8	58
			Vorm.		Vorm.		Nachm.		Nachm.	

Liebau — Ruhbank.

Stationen.	Pers.-Zug Nr. 129. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 131. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 133. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 135. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 137. 1.—4. Kl.	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.
	Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.	
Liebau Abf.	6	55	12	12	4	—	5	26	9	5
Blasdorf "	7	3	12	20	4	8	5	34	9	14
Pandeshut "	7	14	12	31	4	19	5	42	9	26
Ruhbank Anf.	7	23	12	40	4	28	5	50	9	35
	Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.	

Sorgau — Koblfurt.

Stationen.	Gem.-Zug Nr. 402. 2.—4. Klasse.	Perf.-Zug Nr. 112. 1.—4. Klasse.	Schnell-Zug Nr. 108. 1.—4. Klasse.	Perf.-Zug Nr. 104. 1.—4. Klasse.	Perf.-Zug Nr. 106. 1.—4. Klasse.	Perf.-Zug Nr. 102. 1.—4. Klasse.
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.
Breslau Abf.			Vorm. 6 —	Vorm. 9 10	Nachm. 1 5	Nachm. 6 15
Sorgau Abf.			8 2	11 22	3 17	8 27
Altwasser "			8 12	11 34	3 28	8 38
Waldenburg "			8 25	11 48	3 43	8 53
Dittersbach Anf.			8 33	11 57	3 52	9 2
Dittersbach Abf.			8 35	11 59	3 54	9 4
Gottesberg "			8 53	12 19	4 14	9 18
Wittgendorf "			9 4	12 31	4 25	9 29
Ruhbank Anf.			9 11	12 40	4 32	9 36
Ruhbank Abf.	Vorm. 5 25		1.—3. Klasse 9 16	12 50	4 42	9 42
Märzdorf "	5 48		9 26	1 2	4 52	9 52
Fannowitz "	6 18		9 39	1 18	5 5	10 7
Schildau "	6 48		9 50	1 31	5 18	10 18
Hirschberg Anf.	7 2		9 58	1 40	5 26	10 26
Hirschberg Abf.	Vorm.	Vorm. 5 45	10 3	2 15	2.—4. Klasse 5 50	10 36
Reibnitz "		6 4	10 21	2 38	6 36	10 56
Alt-Remnitz "		6 13	10 30	2 49	6 57	11 6
Tabishau "		6 28	10 45	3 10	7 38	11 23
Greiffenberg "		6 45	11 2	3 26	8 17	11 40
Pangenhls "		6 55	11 12	3 36	8 42	11 51
Lauban Anf.		7 5	11 23	3 46	9 5	12 2
Lauban Abf.		7 13	11 29	3 53	Nachm.	12 10
Heidegersdorf "		7 30	11 46	4 10		12 28
Koblfurt Anf.		7 41	11 59	4 23		12 41
		Vorm.	Vorm.	Nachm.		Vorm.

Lauban — Görlitz.

Stationen.	Perf.-Zug Nr. 118. 1.—4. Kl.	Perf.-Zug Nr. 120. 1.—4. Kl.	Perf.-Zug Nr. 122. 1.—4. Kl.	Perf.-Zug Nr. 126. 1.—4. Kl.	Perf.-Zug Nr. 102. 1.—4. Kl.
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.
Lauban Abf.	Vorm. 7 13	Vorm. 11 33	Nachm. 3 52	Nachm. 9 16	Vorm. 12 10
Nichtschau "	7 23	11 43	4 2	9 26	
Nikolausdorf "	7 37	11 57	4 14	9 40	
Görlitz Anf.	7 50	12 11	4 28	9 54	über Koblfurt.
	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	

Ruhbank — Liebau.

Stationen.	Perf.-Zug Nr. 130. 1.—4. Kl.	Perf.-Zug Nr. 132. 1.—4. Kl.	Perf.-Zug Nr. 134. 1.—4. Kl.	Perf.-Zug Nr. 136. 1.—4. Kl.	Perf.-Zug Nr. 138. 1.—4. Kl.
	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.
Ruhbank Abf.	Vorm. 9 16	Nachm. 12 55	Nachm. 4 49	Nachm. 6 10	Nachm. 9 55
Landeshut "	9 27	1 7	5 —	6 22	10 8
Blasdorf "	9 36	1 16	— —	6 31	10 18
Liebau Anf.	9 45	1 25	5 16	6 40	10 28
	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.

Berliner Verbindungsbahn.

Lehrter Bahnhof. — Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof. — Potsdamer Bahnhof.

Stationen.	Personen- Zug Nr. 201. 2.—3.Kl.	Personen- Zug Nr. 203. 2.—3.Kl.	Personen- Zug Nr. 205. 2.—3.Kl.	Personen- Zug Nr. 207. 2.—3.Kl.	Personen- Zug Nr. 209. 2.—3.Kl.	Personen- Zug Nr. 211. 2.—3.Kl.	Personen- Zug Nr. 213. 2.—3.Kl.	Personen- Zug Nr. 215. 2.—3.Kl.	Personen- Zug Nr. 217. 2.—3.Kl.	Personen- Zug Nr. 219. 2.—3.Kl.
	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
Lehrter Bhf. Abf.	—	7 20	9 14	10 55		Nachm. 1 47	Nachm. 4 7	Nachm. 5 34	Nachm. 7 5	Nachm. 9 49
Moabit . . "	5 13	7 28	9 22	11 3		1 56	4 15	5 42	7 13	9 58
Wedding . . "	5 19	7 34	9 28	11 9		2 2	4 21	5 48	7 19	10 4
Gesundbrunnen "	5 24	7 39	9 33	11 14		2 7	4 27	5 54	7 24	10 19
Weissensee . . "	5 30	7 45	9 39	11 20		2 14	4 33	6 —	7 30	10 15
Friedrichsberg "	5 37	7 52	9 46	11 27		2 21	4 40	6 7	7 37	10 22
Stralau . . Anf.	5 42	7 57	9 51	11 32		2 26	4 45	6 12	7 42	10 27
Stralau . Abf.	5 45	8 —	9 54	11 35		2 30	4 50	6 16	7 46	10 31
N.-M.-Bf. Anf.	5 52	8 7	10 1	11 42	Nachm.	2 37	4 57	6 23	7 53	10 38
N.-M.-Bf. Abf.	5 35	7 50	9 44	Vorm. 12 53		2 20	4 38	6 6	7 35	10 21
Stralau . Anf.	5 41	7 56	9 50		1 —	2 26	4 44	6 12	7 41	10 27
Stralau . . Abf.	5 44	7 58	9 53		1 2	2 27	4 48	6 15	7 44	10 29
Treptow . . "	5 47	8 1	9 56		1 5	2 32	4 51	6 18	7 47	10 32
Rixdorf . . "	5 53	8 7	10 2		1 13	2 39	4 57	6 24	7 53	10 38
Tempelhof . . "	6 1	8 15	10 10		1 22	2 48	5 5	6 32	8 1	10 46
Schöneberg . . "	6 7	8 21	10 16		1 30	2 54	5 11	6 38	8 7	10 53
Potsdm. Bhf. Anf.	6 16	8 30	10 25		1 40	3 3	5 20	6 47	8 16	11 1
	Vorm.	Vorm.	Vorm.		Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.

Berliner Verbindungsbahn.

Potsdamer Bahnhof. — Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof. — Lehrter Bahnhof.

Stationen.	Personen- Zug Nr. 202. 2. 3. Kl.	Personen- Zug Nr. 204. 2. 3. Kl.	Personen- Zug Nr. 206. 2. 3. Kl.	Personen- Zug Nr. 208. 2. 3. Kl.	Personen- Zug Nr. 210. 2. 3. Kl.	Personen- Zug Nr. 212. 2. 3. Kl.	Personen- Zug Nr. 214. 2. 3. Kl.	Personen- Zug Nr. 216. 2. 3. Kl.	Personen- Zug Nr. 218. 2. 3. Kl.	Personen- Zug Nr. 220. 2. 3. Kl.
	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
Potsdm. Bhf. Abf.	—	7 26	9 20	10 48		Nachm. 1 55	Nachm. 4 14	Nachm. 5 38	Nachm. 7 6	Nachm. 9 53
Schöneberg . . "	5 20	7 35	9 29	10 57		2 4	4 23	5 49	7 17	10 4
Tempelhof . . "	5 25	7 40	9 34	11 2		2 9	4 28	5 54	7 22	10 9
Rixdorf . . "	5 33	7 48	9 42	11 10		2 17	4 36	6 3	7 32	10 18
Treptow . . "	5 39	7 54	9 48	11 16		2 23	4 42	6 9	7 39	10 24
Stralau . . Anf.	5 43	7 58	9 52	11 20		2 27	4 46	6 13	7 43	10 28
Stralau . Abf.	5 45	8 —	9 54	11 21		2 30	4 50	6 16	7 46	10 31
N.-M.-Bf. Anf.	5 52	8 7	10 1	11 28	Nachm.	2 37	4 57	6 23	7 53	10 38
N.-M.-Bf. Abf.	5 35	7 50	9 44	Vorm. 12 36		2 20	4 38	6 6	7 35	10 21
Stralau . Anf.	5 41	7 56	9 50		12 42	2 26	4 44	6 12	7 41	10 27
Stralau . . Abf.	5 45	8 —	9 54		12 45	2 29	4 49	6 16	7 46	10 31
Friedrichsberg "	5 49	8 4	9 58		12 49	2 33	4 53	6 20	7 50	10 35
Weissensee . . "	5 56	8 11	10 5		12 56	2 40	5 —	6 27	7 57	10 42
Gesundbrunnen "	6 2	8 17	10 11		1 2	2 46	5 6	6 34	8 4	10 48
Wedding . . "	6 7	8 22	10 16		1 7	2 51	5 11	6 39	8 9	10 53
Moabit . . "	6 14	8 29	10 23		1 14	2 58	5 18	6 46	8 17	11 1
Lehrter Bhf. Anf.	6 22	8 37	10 31		1 22	3 6	5 26	6 54	8 25	11 9
	Vorm.	Vorm.	Vorm.		Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.

Berlin — Sagan — Breslau.

Breslau — Sagan — Berlin.

Stationen.	Gemischter Zug Nr. 321. 2.—4. Kl.		Expres- Zug Nr. 3. 1.—3. Kl.		Gemischter Zug Nr. 307. 2.—4. Kl.		Schnell- Zug Nr. 5. 1.—3. Kl.	
	Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.	
	Vorm.		Vorm.		Nachm.		Nachm.	
Berlin . . Abf.			9	—	7	—	3	—
Fürstenwalde "			—	—	8	22	3	56
Frankfurt a.D. "			10	25	9	28	4	41
Guben . . "			11	15	10	48	5	49
Sommerfeld Anf.	Vorm.		11	42	11	26	6	22
Sommerfeld Abf.	4	51	12	2	1	11	6	27
Gassen . . "	5	11	—	—	1	35	6	36
Benau . . "	5	43	—	—	2	8	6	52
Wellersdorf "	6	3	—	—	2	29	7	2
Sagan . . Anf.	6	21	12	40	2	48	7	12
Sagan . . Abf.	6	36	12	45	3	15	7	22
Mallmitz . "	7	—	—	—	3	43	7	37
Ober-Erschen "	7	34	—	—	4	24	7	56
Armadebrunn "	7	52	—	—	4	43	8	6
Rückenwaldau "	8	7	—	—	5	1	8	12
Modlau . . "	8	20	—	—	5	14	8	19
Reisicht . . "	8	37	—	—	5	32	8	28
Göllschau . . "	8	54	—	—	5	50	8	35
Arnsdorf . Anf.	9	11	—	—	6	7	8	44
Arnsdorf . Abf.	9	24	—	—	6	12	8	46
Eiegnitz . . Anf.	9	37	2	—	6	38	8	57
Eiegnitz . . Abf.	9	43	2	5	6	50	9	2
Neumarkt . . "	10	28	2	42	7	38	9	40
Mochbern . Anf.	—	—	3	16	—	—	—	—
Breslau, N.M.B.	11	15	—	—	8	30	10	20
Breslau, D.C.B.	—	—	3	27	—	—	—	—
	Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.	
Breslau, D.C.B. Abf.			10	25	3	30		
Breslau, N.M.B.			—	—	—	—		
Mochbern . . .			10	36	3	40		
Neumarkt . . .			11	10	4	14		
Eiegnitz . . Anf.	Vorm.		11	43	4	46		
Eiegnitz . . Abf.	5	31	11	48	4	51		
Arnsdorf . Anf.	5	57	—	—	5	3	Nachm.	
Arnsdorf . Abf.	6	—	—	—	5	4	5	11
Göllschau . . "	6	21	—	—	—	—	5	31
Reisicht . . "	6	47	—	—	5	21	5	42
Modlau . . "	7	7	—	—	5	31	6	19
Rückenwaldau "	7	21	—	—	—	—	6	40
Armadebrunn "	7	38	—	—	5	44	6	57
Ober-Erschen "	8	4	—	—	—	—	7	16
Mallmitz . . "	8	40	—	—	6	7	7	59
Sagan . . Anf.	9	9	12	59	6	21	8	28
Sagan . . Abf.	9	29	1	3	6	26	8	48
Wellersdorf "	9	49	—	—	—	—	9	17
Benau . . "	10	15	—	—	6	44	9	42
Gassen . . "	10	45	—	—	6	55	10	15
Sommerfeld Anf.	11	—	1	35	7	2	10	36
Sommerfeld Abf.	11	21	2	—	7	9	Nachm.	
Guben . . Anf.	11	52	2	26	7	40		
Frankfurt a.D. "	1	10	3	21	8	43		
Fürstenwalde "	2	11	—	—	9	27		
Berlin . . "	3	30	4	40	10	15		
	Nachm.		Nachm.		Nachm.			

Berlin — Erfner.

Stationen.	Personen- Zug Nr. 7. 1.—4. Kl.		Personen- Zug Nr. 9. 1.—4. Kl.		Personen- Zug Nr. 11. 1.—4. Kl.		Personen- Zug Nr. 55. 1.—4. Kl.		Personen- Zug Nr. 57. 1.—4. Kl.		Personen- Zug Nr. 13. 1.—4. Kl.		Personen- Zug Nr. 59. 1.—4. Kl.		Personen- Zug Nr. 15. 1.—4. Kl.		Personen- Zug Nr. 61. 1.—4. Kl.	
	Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.	
	Vorm.		Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.	
Berlin . . Abf.	7	—	10	—	1	—	2	10	4	45	6	—	8	—	9	—	11	12
Kummelsburg "	7	9	10	8	1	8	2	19	4	54	6	8	8	9	9	8	11	20
Cöpenick . . "	7	24	10	22	1	24	2	35	5	10	6	24	8	25	9	24	11	34
Friedrichshagen "	7	32	10	29	1	32	2	43	5	18	6	33	8	33	9	31	11	41
Erfner . . Anf.	7	45	10	42	1	46	2	57	5	32	6	48	8	47	9	44	11	55
	Vorm.		Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.	

Erfter — Berlin.

Stationen.	Personen- Zug Nr. 62. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 16. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 14. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 8. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 56. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 10. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 58. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 60. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 12. 1.—4. Kl.
	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
Erfter . . . Abf.	Vorm. 6 47	Vorm. 7 42	Vorm. 10 27	Nachm. 2 47	Nachm. 3 28	Nachm. 6 45	Nachm. 6 58	Nachm. 9 5	Nachm. 10 28
Friedrichshagen,,	7 —	7 57	10 40	3 1	3 45	— —	7 11	9 21	10 44
Cöpenick . . . "	7 7	8 5	10 47	3 9	3 54	— —	7 18	9 30	10 54
Rummelsburg,,	7 18	8 18	10 58	3 22	4 7	— —	7 29	9 43	11 7
Berlin . . . Anf.	7 25	8 25	11 5	3 30	4 15	7 15	7 35	9 50	11 15
	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.

Görlitz — Koblſurt.

Stationen.	Personen- Zug Nr. 39. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 19. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 25. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 41. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 43. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 27. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 47. 1.—4. Kl.
	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
Görlitz . . . Abf.	Vorm. 2 58	Vorm. 6 56	Vorm. 11 15	Nachm. 12 40	Nachm. 4 —	Nachm. 6 15	Nachm. 11 25
Penzig "	3 19	7 17	11 36	1 1	4 21	6 35	11 46
Koblſurt . . . Anf.	3 36	7 35	11 54	1 19	4 39	6 53	12 4
	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.

Koblſurt — Görlitz.

Stationen.	Personen- Zug Nr. 36. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 38. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 40. 1.—4. Kl.	Gemiſchter Zug Nr. 344. 2.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 42. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 26. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 28. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 20. 1.—4. Kl.
	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
Koblſurt . . . Abf.	Vorm. 12 52	Vorm. 2 12	Vorm. 4 3	Vorm. 7 57	Vorm. 9 52	Nachm. 1 47	Nachm. 6 55	Nachm. 9 41
Penzig "	1 11	2 32	4 22	8 50	10 12	2 7	7 15	10 1
Görlitz Anf.	1 30	2 52	4 42	9 42	10 32	2 27	7 35	10 21
	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.

Anmerkung: Die doppelt eingerahmten Zahlen bedeuten die Nachſtunden von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr 59 Min. Morgens.
Königliche Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

310. Auf Grund des § 1 al. 4 des Geſetzes vom 14. April 1856 und des § 40 2 des Geſetzes vom 26. Juli 1876 wird hierdurch genehmigt, daß die nach dem Vertrage vom 9. März c. aus dem Rittergut Seſchwiß an den Stellebeſitzer Julius Eichholz zu Seſchwiß abverkaufte Parzelle von 51 Ar 10 Quadr.-Mtr. aus dem Gutöverbande Seſchwiß ausſcheide und dem gleichnamigen Gemeindeverband einverleibt werde und ebenſo die nach dem oben gedachten Vertrage von

dem Stellenbeſitzer Julius Eichholz zu Seſchwiß an den Rittergutsbeſitzer Meide zu Seſchwiß abverkaufte Parzelle von 44 Ar 70 Quadr.-Mtr. aus dem Gemeindeverband Seſchwiß ausſcheide und dem gleichnamigen Gutsbezirk einverleibt werde. Dies wird hiermit auf Grund des § 1 al. 7 des Geſetzes vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breſlau, den 5. Mai 1877.

Der Kreis-Auſchuß des Kreiſes Breſlau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Polizei-Bureau-Hilfsarbeiter, Referendarius Ruchel L., zum dritten Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk des Kreises Breslau.

Kommissarisch und widerruflich übertragen: Dem Bürgermeister Dr. Ossig in Strehlen die Stellvertretung des königlichen Oberförsters Ling in Krummendorf in dessen forstpolizeianwaltlichen Funktionen für das Charité-Forstrevier Prieborn und den fiskalischen Schutzbezirk Mehltheuer.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Rathsherrn und Hofzimmermeister Olbricht in Dels zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Dels auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Beigeordneten Rimpler, d. i. bis 1. Dezember 1880.

2) des Bau-Rathmanns Schliesewsky zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Trebnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

3) des Kaufmanns Heinrich zum Rathmann der Stadt Mittelwalde auf die noch übrige Dienstzeit des Rathmanns, Apothekers Seege, d. i. bis 1882.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1) Dem Oberamtman Vargander die Lokal-Inspektion über die katholische Pfarrschule bei St. Michael zu Breslau.

2) Dem Rittergutsbesitzer Krieger zu Ober-Schönheide die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Schönheide, Kreis Frankenstein.

3) Dem Pastor Berger zu Wabnitz, Kreis Dels, die Lokal-Inspektion über die evang. Schule daselbst.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Lehrer Nochner zum evangelischen Schullehrer in Schwierse, Kreis Dels.

2) für die Fräuleins Marie Gundrum und Bertha Kopiez zu Lehrerinnen an der katholischen Mädchen-Stadtschule in Schweidnitz.

3) für das Fräulein Martha Lauterbach zur Lehrerin an der evangelischen Stadtschule in Strehlen.

4) für den bisherigen Hilfslehrer Liebig zum Lehrer an der katholischen Elementarschule in Dels.

5) für die Lehrer Fiebig und Fiehr zu Lehrern an der katholischen Mädchen-Stadtschule in Schweidnitz.

6) für das Fräulein Paula Stiller zur Mädchen-Lehrerin an derselben Stadtschule.

7) für das Fräulein Hermine Müller zur Lehrerin an der evangelischen Stadtschule in Strehlen.

8) für den Lehrer Lehmann zum Lehrer an der evangelischen Schule in Steingrund, Kreis Waldenburg.

Widerruflich bestätigt: Die Votation für den bisherigen Hilfslehrer Jobel zum 6. Lehrer an der evangelischen Stadt- und Bürgerschule zu Steinau a. D.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bis auf Weiteres übertragen: Dem auf Forstversorgung dienenden Garde-Reservejäger Hubert Brehl die interimistische Verwaltung der Waldwärterstelle Schutzbezirk Großen in der Oberförsterei Nimkau vom 1. Juni d. J. ab.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Befördert: Der ordentliche Lehrer Dr. Fedde zum Oberlehrer am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Schulumts-Kandidaten Dr. Pohl und

2) für den bisherigen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Striegau, Dittrich, zu ordentlichen Lehrern an der Realschule am Zwinger in Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Referendarien Felix Specht, Franz Matthes, Oskar Schweiger, Dr. jur. Hermann Eichborn, Arnold Traumann, Herm. Günzel und Friedrich Horn zu Breslau zu Gerichts-Assessoren.

2) Der Kreisgerichts-Sekretair Wilhelm Wintzler zu Ratibor, unter Uebernahme in das diesseitige Departement, zum Sekretair bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

3) Der Bureaudiätarius Albert Köhrich zu Reinerz zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

4) Der Bureaudiätarius August Nothher zu Striegau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Miltitz, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Prauknig.

5) Der Bureaudiätarius Albert Grähl zu Landeck zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Strehlen, mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Nimpitz.

6) Der invalide Sergeant Albert Trenkler zu Breslau zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

7) Der Civilsupernumerarius Paul Springer aus Striegau zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Glas, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Reinerz.

8) Der Stadtgerichts-Kanzleidiatarius Benedikt Nagel zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Sauer.

9) Der invalide Wachtmeister und Kreisgerichts-Kanzleihilfe August Lieve zu Dels zum Kanzleidiatarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

10) Der invalide Gefreite Heinr. Seidelmann zu Landeck zum Hilfsboten und Hilfssekretur bei dem Kreisgerichte zu Glas.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Friedr. Horn zu Breslau als Kreisrichter an die Gerichtskommission zu Hohenmölsen.

2) Der Referendarius Dr. jur. Max Fürst zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

3) Der Referendarius Ernst Freiherr von der Necke zu Berlin in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

4) Der Bureau-Assistent Heinr. Boker zu Nimpitz an das Kreisgericht zu Reichenbach.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Kreisrichter v. Roux zu Frankenstein vom 1. Mai 1877 ab.

2) Der Kreisgerichts-Hilfsbote und Hilfssekretur Hermann Tennstädt zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmannsamte:

A m t s b e z i r k .	Bezirke- Nr.	N a m e .	S t a n d .	W o h n o r t .
S t a d t B r e s l a u .				
Burgfelddbezirk	10	Elbner, C. Fr.	Schuhmachermeister	Neue Weltstr. Nr. 32.
K r e i s B r e s l a u .				
Döwiz	63	Knabe, Joseph	Restaurateur	Döwiz.
Zäschkowiz, Janowiz und Siebotshütz	34	Hoffmann, Friedrich	Gemeindevorsteher	Zäschkowiz.
Margareth	34 a	Peuckert, Gottlieb,	Müllermeister	Margareth.
Gräbichen und Opperau	25	Seidel, Robert	Kaufm. u. Restaurat.	Gräbichen.
K r e i s F r a n k e n s t e i n .				
Hemmersdorf	23	Gottwald, Franz	Bauergutsbesitzer	Hemmersdorf.
K r e i s M i l i t s c h .				
Sulau (Stadt)	IV.	Schmäh, Karl	Töpfermeister	Sulau.
Militisch-Schloß, Karlstadt und Walkawe	24	Kobuch, Gottlieb	Gemeindevorsteher	Militisch-Schloßvornv.
K r e i s M ü n s t e r b e r g .				
Glambach	30	Blaschke, Albert	Stellenbesitzer	Glambach.
Neuhäus	29	Seipelt, August	Bauergutsbesitzer	Neuhäus.
Münsterberg, Patzschauer- und Breslauer-Bezirk	II.	Knorreck, Friedrich	Bäckermeister	Münsterberg
K r e i s N e u m a r k t .				
Groß-Peterwitz, Kolslau und Zaugwitz	40	Berthold, Hermann	Kaufmann	Groß-Peterwitz.
Maltzsch	51	Büstorff, Julius	desgl.	Maltzsch.
K r e i s N i m p t s c h .				
Karschau und Skalis	9	Hausleutner, Friedrich	Freigutsbesitzer	Karschau.
Karzen, Rothschloß, Poseritz und Raß-Broduth	16	Hauenschild, Gottlieb	Gutsbesitzer	Raß-Broduth.
Grögersdorf	19	Berndt, August	Gerihtschreiber	Grünhartau.
K r e i s D e l s .				
Ober- und Nieder-Zäntschorf	20	Wiehl, Wilhelm	Stellenbesitzer	Nieder-Zäntschorf.
K r e i s S c h w e i d n i t z .				
Alt-Zauernitz	23	Ulbrich, August	Bauergutsbesitzer	Alt-Zauernitz.
Weizenrodau	67	Kopisch, Hermann	Fabrikbesitzer	Weizenrodau.
Stadt Freiburg	II.	Feyer, Wilhelm	Konditor	Freiburg.
K r e i s S t r e h l e n .				
Ober- und Nieder-Zäschkittel	47	Bogel, Karl	Gemeindevorsteher	Nieder-Zäschkittel.
Polnisch-Tschammendorf	39	von Minkwitz, Richard	Rittergutsbesitzer	P.-Tschammendorf.
Grummendorf	16	Schuster, Ernst	Stellenbesitzer	Grummendorf.
Deutsch-Lauden und Meidchen	22	Kassner, Karl	Gutsbesitzer	Deutsch-Lauden.
Lorenzberg und Krain	25	Gerlach, Julius	Stellenbesitzer	Lorenzberg.
Ober-Ecke	10	Derfelbe	Desgl.	Desgl.
Plohe und Maßwitz	29	Winkler, Ludwig	Wirthschaftsinspektor	Plohe.
Prieborn	31	Kliche, Friedrich	Kaufmann	Prieborn.
Wammelwitz und Gambitz	42	Siebner, Karl	Gutsbesitzer	Gambitz.
Birkfretscham	3 a	Demning, Emil	Bauergutsbesitzer	Birkfretscham.
Großburg, Zelline, Texau, Schweinebraten	13	Hauenschild, Friedrich	Lehrer	Großburg.
Pentsch	27	Böhm, Karl	Desgl.	Pentsch.
Baumgarten	3	Freyer, Julius	Desgl.	Plohe.
Steinkirche	36	Menzel, Gottfried	Wirthschaftsbeamter	Steinkirche.
Ob-, Mtl.- u. Ndr.-Olbendorf	46	Püschel, Hugo	Rentmeister	Olbendorf.
Riegersdorf	32	Brosig, Joseph	Brauermeister	Riegersdorf.
Ruppersdorf und Müddendorf	34	Auft, Karl	Stellenbesitzer	Ruppersdorf.

A m t s b e z i r k .	B e z i r k s - N r .	N a m e .	S t a n d .	W o h n o r t .
Habendorf, Ratschütz, Vogard u. Deutsch-Ischammendorf	16a	Sochwig, Franz	Bauergutsbesitzer	Dsch.-Ischammendorf
Löppendorf	38	Pohl, Wilhelm	Gasthofbesitzer und Fabrikant	Löppendorf.
Türpitz und Dägdorf	41	von Koschembahr, Otto	Rittergutsbesitzer	Türpitz.
Dobergast	9	Nikolaus, Hermann	Lehrer	Dobergast.
Peterwitz	28	von Saldern, Arthur	Rittergutsbesitzer	Peterwitz.
Ober- und Nieder-Rosen	35	König, Richard	Desgl.	Nieder-Rosen.
K r e i s W a l d e n b u r g .				
Sauernig	27	Engler, August	Scholtiseibesitzer	Sauernig.
Neussendorf	37	Kluge, Heinrich	Tischlermeister	Neussendorf.
Bärsdorf	9	Martin, Hermann	Stellenbesitzer	Bärsdorf.
K r e i s P o l n i s c h - W a r t e n b e r g .				
Bralin, Nassadel und Cojentsch	8	Wolke, Ignaz	Lehrer	Nassadel.
Distelwitz und Distelwitz- Ellguth	29	Klose, Friedrich	Desgl.	Distelwitz.
K r e i s W o h l a u .				
Bautke und Dahme	33	Warmt, August	Kretschmer	Bautke.
Gamin, Zwedfronze, Hengwitz und Wehlefronze	46/73	Fischer, Emil	Lehrer	Gamin.
Norigawe und Piskorsine	59	Buttig, Ernst	Gerihtsschreiber	Piskorsine.
Groß- und Klein-Pantken	61	Freudenreich, Karl	Chaussees.-Einnehm.	Groß-Pantken
Greschine	22	Weinmann	Rittergutsbesitzer	Greschine.
Althof, Reichwald und Tann- wald	4	Wiß, Karl	Lehrer	Tannwald.
Stadt Auras	IV.	Auras, Gottlieb	Kantor	Auras.
Stuben und Bischofsau	3	Knappe, Johannes	Lehrer	Stuben.
Buschen	23b	Bräunert, Eduard	Desgl.	Buschen.
Grosen	25	Adolph, Ludwig	Wirthschaftsinspektor	Grosen.
Polgsen, Arnsdorf, Zychline und Wilhelmsthal	30	Freitag, August	Lehrer	Polgsen.
Heinzendorf und Schönbrunn	35	Böhm, Julius	Desgl.	Heinzendorf.
Klein-Schmograu	71	von Bédorzy	Rittergutsbesitzer	Klein-Schmograu.
Stadt Wohlau	I.	Diebold, Ferdinand	Partikulier	Wohlau.
Alt-Wohlau und Heidersdorf	23a	Winkler, August	Lehrer	Alt-Wohlau.
Herrnmothschnitz mit Mönchs- furth	36	Vandmann, Karl	Müllermeister	Herrnmothschnitz.
Groß-Kreidel	57	Weidlich, Robert	Lehrer	Groß-Kreidel.
Klein-Pogul	65	Kahler, Reinhold	Wirthschaftsinspektor	Klein-Pogul.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Bodenmeister Sander zu Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Uhrmacher Otto Welter zu Berlin ist unter dem 28. April 1877 ein Patent auf einen Schieß- und Läute-Apparat zur Sicherung gegen Diebe in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. April 1877 ein Patent auf eine

durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Drahtzügen,

3) Den Herren Wilhelm Hedtmann und Albert Henkels zu Langerfeld, im Kreise Hagen, ist unter dem 27. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Spigen-, Klöppel- und Flechtmaschine, soweit dieselbe als neu und eigen-
thümlich erkannt worden ist,

4) Dem Ingenieur Karl Pieper zu Dresden ist unter dem 27. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer Ziernath,

5) Dem Techniker Karl Bauer zu Brieg ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeich-

nung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Schleudertrommeln für die Herstellung von Streifenzucker,

6) Dem Maschinenfabrikanten Adolph Moser zu Aachen ist unter dem 30. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene dioptrische Vorrichtung zu Präzisions-Einstellungen an Fernrohren zum Winkelmessen,

7) Dem Ingenieur Adolph Müller in Köln ist unter dem 30. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ventilations-Vorrichtung, insofern dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

8) Dem Ingenieur Julius Huch zu Berlin ist unter dem 30. April 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Thonwaaren durch Imprägniren mit Lösungen und nachfolgendes Glühen zu färben,

9) Dem Herrn Johannes Lange zu Prenzlau ist unter dem 4. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Brotschneiden,

10) Dem Herrn Ed. Hermes in Pr.-Minden ist unter dem 30. April 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Flaschenformapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

11) Den Ingenieuren Ernst Hadenfeld und Daniel Tffland zu Hamburg ist unter dem 3. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Bestimmung der durch seitliche Strömung hervorgerufenen Veränderung des Kurves der Schiffe,

12) Dem Maschinenfabrikanten Främbis und Freudenberg zu Schweidnitz ist unter dem 4. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Dampffessel, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

13) Dem Herrn Johann Slavik zu Rheydt ist unter dem 19. April 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Kapselwerk,

14) Dem Herrn Frederic Prince in Patnam (England) ist unter dem 7. Mai 1877 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Album mit selbstthätiger Auswechselung der zur Schau gestellten Bilder,

15) Dem Gasmesserfabrikanten Julius Pintsch zu Berlin ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf einen Apparat zur Beleuchtung von Wasserwegen mittelst Leuchtgas in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

16) Dem Herrn Hermann Meyer in Märkisch-Friedland ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kar-

toffel-Erntemaschine, insofern sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem General-Direktor J. Weidtmann zu Dortmund unter dem 16. Juni 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen horizontalen Dampfhämmer zum Anstauchen von Volzenköpfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 16. Juni 1878, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Hrn. J. Grebe zu Hildesheim unter dem 8. Mai 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zur Ueberwindung der Todtlagen bei Parallelkurbeln, ist aufgehoben

2) Das dem Herrn Dr. Hermann Grothe in Berlin und dem Herrn Fritz Pasquay zu Wesselnheim unter dem 29. Juli 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Bandapparat für Fadentheile an Vorspinn-Krempeln, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

3) Das dem Civil-Ingenieur L. Hagen zu Magdeburg unter dem 9. August 1875 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wassermesser, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

Landesherrlich genehmigt: Für die Synagogen-Gemeinde zu Breslau die Annahme der von der verw. Bertha Schottländer daselbst gemachten Zuwendung einer jährlichen Rente von 1500 Mark zu Gunsten jüdischer Armen daselbst.

Vakante Lehrerstellen im Regierungsbezirk Breslau.

1) Die selbstständige Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Ischeschen-Glashütte, Kreis Polnisch-Wartenberg, mit welcher ein Einkommen von jährlich 810 M., ausschließlich Wohnung und Feuerung, verbunden ist, ist erledigt. Qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen an das Kapitel der Cathedral-Kirche zum heiligen Johannes in Breslau, welches zur Besetzung genannter Stelle berechtigt ist, einzureichen.

2) Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle in Naselwitz, Kreis Nimptsch, ist vakant; das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 860 Mark. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Getreide-, Fourage- und Viktualien-Marktpreis-Tabelle von den Städten des Regierungsbezirks Breslau
317. pro Monat April 1877.
 (Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülserfrüchte.				Stroh		Heu.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
	schwer			mittel			leicht			schwer			mittel			leicht				Erbfien (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linien	Mist	Streu																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	leicht																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
Es kosten je 100 Kilogramm in Markt und Marktpreisen																			Es kosten je 100 Mgr. in Markt und Marktpreis.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
Bernstadt	Breslau	Brieg	Frankenstein	Freiburg	Glatz*)	Guthraun	Habelschwerdt	Herrnhut	Mülich	Münsterberg	Namslau	Neumarkt	Neurode	Nimptsch	Oels	Ohlau	Raunsitz	Reichenbach	Reichenstein	Schweidnitz	Stein	Strehlen	Striegau	Trachenberg	Trebnitz	Waldenburg	Wartenberg	Witzig	Wohlau																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
22 25 21	58 20	95 18	18 17	63 17	25 15	50 15	30 15	10 15	18 15	—	14 35 13	53 14	33 16	88 22	97	—	3 80	3 83	3 20	4 90	3 20	3 80	3 87	3 80	3 20	4 13	5 33	3 40	4 73	5 90	4 50	6	6 75	7	5 33	3 40	3 70	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4

*) Glatz . . .
 Gerstenmehl 24 Pf., Buchweizenmehl 60 Pf., Roggenbrot 26 Pf., Minbernteraltg 1 M. 20 Pf., 1 Kgr. — Weizenmehl 30 Pf. 1 Liter.

[illegible]

Brzeslau, den 11. Mai 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N u t z - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 21.

Den 25. Mai.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

320. Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1186. Das Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. Vom 2. Mai 1877.

Nr. 1187. Das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 10. Mai 1877.

Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1188. Das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes vom 8. Juli 1873, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservierten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 11. Mai 1877.

Nr. 1189. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schapanweisungen im Betrage von Zehn Millionen Mark. Vom 14. Mai 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

142. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe von 1853 für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1881 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Draniensstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 15. November 1872 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, beziehungsweise von der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu be-zeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 7. Februar 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der gedachten Schuldverschreibung gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen, bei unserer Hauptkasse, so wie bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 22. Februar 1877.

Königliche Regierung.

335. Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß dem auf den Gelb-ausgabe-Belägen auszustellenden Atteste, anstatt der bisherigen ausführlichen Fassung, fortan die bereits bei der Militair-Verwaltung eingeführte abgekürzte Form: „Die Richtigkeit bcheinigt“ gegeben werde. Die An-

wendung dieser Form ist jedoch auf die gewöhnlichen Geldausgabe-Beläge (Liquidationen von Arbeitern, Handwerkern, Lieferanten, Unternehmern etc.) zu beschränken, so daß alle sonstige, zur Rechnungsjustifikation noch erforderliche Schriftstücke, über deren Attestierung bei ihrer großen Verschiedenheit gleichmäßige Vorschriften nicht getroffen werden können, ausgeschlossen bleiben.

Mit der Vollziehung des Richtigkeits-Attestes übernimmt in jedem Falle der betreffende Beamte die Verantwortung dafür,

daß die in dem Belage aufgeführten Arbeiten bezw. Lieferungen zu dem Zwecke, zu welchem sie geschehen, nothwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß von den Liquidanten alle ihnen dabei auferlegten Verpflichtungen vollständig erfüllt, und daß die in Ansaß gebrachten Preise ortsüblich sind bezw. nicht billiger haben bedungen werden können.

Auch sind dem Atteste jedesmal Ort und Datum der Ausstellung und bei der Namensunterschrift des vollziehenden Beamten auch der Amts-Charakter desselben beizufügen.

Berlin, den 16. August 1876.

Der Finanz-Minister. S. A.: gez. Scholz.

Der Minister des Innern. A. A.: gez. v. Klübow.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. S. A.: gez. Greiff.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. gez.: Dr. Achenbach.

Der Justiz-Minister. S. A.: gez. Wenzel.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. S. A.: gez. Marcard.

An sämtliche Königliche Ober-Präsidenten, Regierungen, Landdrosteien, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien u. s. w.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit für die Kirchen-Vorstände, Gemeinde-Kirchenräthe, Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren zur Kenntniß und Beachtung.

Breslau, den 11. Mai 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

334. Die Kollekten, welche in den kathol. Kirchen der Provinz

a. für arme katholische Studierende der Universität zu Breslau,

b. für die katholischen Schullehrer-Seminare zu Breslau und Ober-Silogau.

c. für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau und

d. für die Taubstumm-Anstalt zu Breslau

eingesammelt werden, sind in Zukunft entsprechend dem Verfahren, wie es früher in dem größten Theile der Provinz bestand und wie es gegenwärtig bei der Einsammlung gleichartiger Kollekten in den evangelischen Kirchen gehandhabt wird, von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen zu vereinnahmen, von denen sie durch

Bermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen beziehentlich der Königlichen Instituten-Kasse zu Breslau den empfangsberechtigten Instituten werden zugeführt werden.

Die Herren Ortsgeistlichen werden daher ersucht, die von ihnen in den katholischen Kirchen eingesammelten Kollekten künftig direkt an diejenige Kreis-Steuer-Kasse abzuführen, in deren Bezirk die Pfarrei belegen ist.

Breslau, den 26. April 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

S. B.: von Sunder.

327. Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft haben wir die Befugniß der sämtlichen in unserem Bezirk als Forst-Polizeianwälte fungirenden Privat-Forstbeamten dahin erweitert, daß denselben fortan die Wahrnehmung der polizeianwaltschaftlichen Geschäfte nicht bloß, wie früher, hinsichtlich der unter das Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852 fallenden Delikte, sondern auch rücksichtlich aller in ihren Revieren vorkommenden Uebertretungen und solcher Vergehen, welche in Ansehung des Verfahrens den Uebertretungen gleich gestellt sind, zusteht.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. Mai 1877.

Königliches Regierungs-Präsidium. gez.: v. Sunder.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

322. Auf Grund der §§ 69 und 70 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach erfolgter Berathung mit dem hiesigen Magistrate unter Aufhebung aller seitherigen, den hiesigen Wollmarktsverkehr betreffenden Verordnungen, folgende Wollmarkts-Ordnung für die Stadt Breslau erlassen.

§ 1. Der jährlich wiederkehrende Wollmarkt in Breslau wird in den zur Abhaltung des Marktes errichteten Markthallen, Kolonnaden oder Zelten auf dem Ringe, Blücherplaz, Roßmarkt, in den dazu bestimmten Räumen des alten Börsengebäudes und im äußersten Bedürfnisfalle auf dem Christophoriplaz abgehalten.

§ 2. Das Auflagern, Auslegen und Feilhalten der zum Wollmarkt gelangenden Wollen in den Häusern und Höfen am Ringe und in den übrigen Straßen und Plätzen ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen nicht bloß die Bestrafung der Kontravenienten, sondern auch die polizeiliche Entfernung der Wollen auf Gefahr und Kosten der Eigenthümer nach sich.

§ 3. Der Markt beginnt Anfangs Juni an dem im offiziellen Markt-Verzeichniß festgesetzten Tage und währt von da ab drei Tage, die Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet.

§ 4. Die Zufuhr, das Verwiegen und die Aufstapelung der Wollen in den zur Abhaltung des Marktes bestimmten Räumlichkeiten wird schon während der drei dem Marktbeginn unmittelbar vorhergehenden Werktagen, jedoch nicht früher gestattet.

Vor dem Beginn des Marktes ist weder der Verkauf noch selbst das öffentliche Auslegen der Wollen und das Ausschneiden der Wollzöcher, noch eine anderweitige Zurschaufstellung ihres Inhaltes oder das Aushängen der Adressen der Verkäufer gestattet.

§ 5. Das Auslagern und Auslegen der Wollen, sowie der Kauf und Verkauf derselben in den Marktklokalitäten steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Kein Marktbefucher darf den andern durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf oder Verkauf abhalten oder darin stören.

§ 6. Den Wollverkäufern werden von dem Markt-Inspektor die Lagerungsräume innerhalb der Marktklokalitäten angewiesen.

Die eigenmächtige Einnahme einer Verkaufsstelle in den Marktklokalitäten ist nicht gestattet.

§ 7. An Lagergeld ist für die Zeit der Auflagerung in den Markträumen der Betrag von 60 Pfennigen pro Centner Wolle zu entrichten.

Die Lagerzeit kann nach dem Ermessen der Woll-Eigenthümer bis 2 Tage nach dem Ablauf der Marktzeit ausgedehnt werden. Am Abend des zweiten Tages nach dem Ablauf des Marktes müssen indeß sämtliche Marktklokalitäten von den Wollen geräumt sein.

Die Ueberschreitung dieser Frist zieht außer der Bestrafung der Kontravenienten auch noch die polizeiliche Entfernung der Wollen auf Gefahr und Kosten der Eigenthümer nach sich.

§ 8. Nach der Räumung der Markthallen, Kolonnaden und Zelte muß sofort mit deren Abbruch begonnen werden.

Längstens 48 Stunden nach der Räumung der einzelnen Hallen, Kolonnaden und Zelte muß deren Entfernung von den öffentlichen Straßen und Plätzen bewirkt sein.

§ 9. Das Entladen der zum Markte anfuhrnden Wollfuhrwerke, der Transport der Wollen zur Wiegestelle, das Verwiegen derselben, ihr Einbringen in die Markträume und das Aufstapeln der Zöcher in diesen Räumen erfolgt ausschließlich durch die Arbeiter, welche der Markt-Inspektor in ausreichender Zahl anstellt.

Diese Arbeiter sind durch ein an der Mütze zu befestigendes Blechschild nebst Nummer kenntlich zu machen.

§ 10. Für die im § 9 gedachten Einrichtungen haben die Arbeiter die Löhne nach nachfolgenden Sätzen zu beanspruchen:

- 1) bei gewogener oder gar nicht zu verwiegender Wolle für das Abladen, Einbringen und Aufstapeln der Wollzöcher in den Markträumen
 - a. für jede Zöche im Gewicht bis zu 3 Ctr. 30 Pf.
 - b. für jede schwerere Zöche 40 Pf.
- 2) bei ungewogener aber zu verwiegender Wolle für das Abladen, den Transport zur Wiegestelle, die Besorgung des Verwiegens und des Wiegezettels, sowie den Transport nach den Markträumen oder zum Frachtwagen, sowie für das Aufstapeln der Zöcher in jenen Räumen pro Zöche, gleichviel von welchem Gewicht 50 Pf.

Die Fortschaffung der Wollen aus den Markträumen kann, wenn dieselbe von hiesigen Expediteuren übernommen ist, durch deren Leute geschehen.

In allen anderen Fällen muß dieselbe ebenfalls durch die von dem Markt-Inspektor angestellten Arbeiter erfolgen.

Dieselben haben sodann für den Transport der Wollen aus den Markträumen zu den Frachtwagen und das Beladen derselben die ad 1a und b genannten Sätze zu beanspruchen.

§ 11. Fuhrleute können in Ermangelung einer vorherigen Vereinbarung für das Hinfahren der Wollen von den Bahnhöfen nach den Marktklokalitäten und ebenso für den Transport der Wollen von diesen Lokalitäten nach den Bahnhöfen oder nach sonstigen Räumen innerhalb der Stadt Breslau pro Centner 20 Pfennige beanspruchen.

§ 12. Der in den §§ 7, 10 und 11 aufgestellte Tarif für die Lagerung der Wolle, für die Arbeitslöhne sowie für die An- und Abfuhr der Wollen ist an den Eingängen sämtlicher Marktklokalitäten an einer in die Augen fallenden Stelle zu Jedermanns Einsicht durch den Markt-Inspektor auszuhängen.

§ 13. Vor dem Beginn des Marktes ist die Fortschaffung von Wollen aus den Markträumen nicht gestattet und am ersten Markttag darf sie nicht vor 12 Uhr Mittags erfolgen.

§ 14. Bei den Zufuhren von Wolle zu den Marktklokalitäten ist folgende Straßenordnung zu beobachten:

- 1) Alle Wollwagen, welche innerhalb der im § 4 bezeichneten Zeit, sowie während des Marktes zur Stadt kommen, haben sich auf den Straßen und Brücken auf der rechten Seite des Straßendamms zu halten, hintereinander zu bleiben und dürfen nicht aus der Reihe fahren, wo sich eine solche gebildet hat.
- 2) Wollwagen, welche vom rechten Oderufer herkommen, haben ihren Weg über die Burgstraße und sodann je nach der Anweisung der polizeilichen Aufsichtsbeamten über die Oberstraße oder Herrenstraße zu nehmen.

Die Schmiedebrücke, Schuhbrücke und Stockgasse darf von den zum Wollmarkt anfuhrnden Wollwagen nicht passiert werden.

- 3) Die von der Berliner oder Striegauer-Chaussee herkommenden Wollfuhrwerke haben sich je nach der Anweisung der polizeilichen Aufsichtsbeamten über die Reufeststraße oder Nikolaistraße zum Markte zu begeben.
- 4) Entladene Wollwagen dürfen weder auf den Marktplätzen selbst noch in deren Nähe oder auf den Zufuhrstraßen halten, vielmehr muß jedes Wollfuhrwerk nach seiner Entladung unverzüglich nach einer Vorstadt abfahren.

Den Anordnungen der Polizeibeamten ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 15. Die Aufrechterhaltung der Marktordnung, soweit

sie sich nicht auf die §§ 2 und 14 bezieht, wird zunächst von dem Markt-Inspektor überwacht.

Der Markt-Inspektor wird vom Magistrat im Einverständniß mit dem königlichen Polizei-Präsidium ernannt und von Letzterem mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Von dem Zeitpunkte der erfolgten Disponibelstellung der Markthallen ab bis zur Beendigung des Marktes muß dem Markt-Inspektor und den Polizeibeamten zu jeder Zeit das Betreten der Markt-Lokalitäten gestattet werden.

Alle Marktbefucher haben den Anordnungen des Markt-Inspektors und der Polizeibeamten hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Marktordnung und hinsichtlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und des ungehemmten Verkehrs auf dem Marktplatz unweigerlich sofort Folge zu leisten, vorbehaltlich der Beschwerde und des Rechtsweges.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden auf Grund des § 149 Nr. 7 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen vermerkt sind, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 17. Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der Vollmarktordnung für die Stadt Breslau vom 15. April 1873 mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Breslau, den 6. April 1877.

Der königl. Polizei-Präsident. Frhr. v. Uslar-Gleichen.

Vorstehende Vollmarkts-Ordnung wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 10. Mai 1877.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

S. B.: gez. von Sunder.

333. Der für den Preussischen Staat, mit Ausnahme der Provinz Hannover, als Auswanderungs-Unternehmer konzeffionierte Direktor der Aktien-Gesellschaft Norddeutscher Lloyd, C. Stodmeier zu Bremen, ist verstorben.

In Folge dessen ist die auf Grund einer Vollmacht desselben dem Kaufmann Carl August Ferdinand Behmer hieselbst, (Mitinhaber der Firma Johanning und Behmer) unter dem 16. November 1875 ertheilte und auf das Jahr 1877 prolongirte Konzeffion als General-Bevollmächtigter des zc. Stodmeier erloschen, und der zc. Behmer daher, Mangels einer anderen entsprechenden Konzeffion, nicht mehr befugt, Verträge mit Auswanderern und Reisenden behufs deren Beförderung nach Nordamerika und Ruba abzuschließen. Ebenso haben die von dem zc. Behmer auf Grund der gedachten Konzeffion bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförderung von Auswanderern konzeffionirten Personen, wird

dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des zc. Behmer herzuleitende Ansprüche an die bei dießseitiger Polizei-Haupt-Kasse bestellte Kaution binnen 12 monatlicher Frist beim Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den zc. Behmer zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 3. Mai 1877.

Königliches Polizei-Präsidium. v. Madai.

323. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der königl. Rentenbank zu Breslau, den 16. Mai 1877.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Eßchung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Eßchregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons und Talons, und zwar:

150 Stück Litt. A. à 3000 Mark im Werthe von	450,000 Mark,
35 Stück Litt. B. à 1500 Mark im Werthe von	52,500 Mark,
112 Stück Litt. C. à 300 Mark im Werthe von	33,600 Mark,
81 Stück Litt. D. à 75 Mark im Werthe von	6,075 Mark,

Zusammen 378 Stück im Werthe von 542,175 Mark.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

B.	g.	u.
gez. Graf Püdler.	gez. Ph. Eichborn.	
(L. S.) gez. Karl Georg August Mathner, Justizrath,	Notar.	

a.	u.	s.
gez. Schellwip.	gez. v. Hsch.	gez. Sarecki, i. B.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1877.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

324. Aufkündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1877 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 632,025 Mark gezogen worden und zwar:

172 Stück Litt. A. à 3000 Mark.
Nr. 142. 868. 923. 1,078. 1,143. 1,326.

1,415.	1,508.	1,580.	1,855.	1,922.	1,945.	1,949.	22,143.	22,226.	22,520.	22,650.	22,878.	23,066.
2,053.	2,339.	2,877.	3,169.	3,174.	3,211.	3,464.	23,224.	23,322.	23,600.	23,742.	23,972.	
3,719.	3,722.	3,814.	3,869.	4,115.	4,370.	4,689.	119 Stüd Lit. D. à 75 Marl.					
4,766.	4,778.	4,815.	4,857.	5,092.	5,171.	5,780.	Nr. 197.	328.	481.	760.	828.	1,163.
5,863.	6,325.	6,415.	6,549.	6,562.	6,929.	7,007.	1,457.	1,526.	1,916.	1,968.	2,134.	2,419.
7,045.	7,206.	7,278.	7,293.	7,315.	7,444.	7,523.	2,725.	2,768.	2,973.	3,047.	3,110.	3,334.
7,745.	8,077.	8,165.	8,192.	8,358.	8,465.	8,467.	3,615.	3,706.	3,727.	3,878.	3,950.	4,000.
8,599.	8,933.	9,403.	9,604.	9,689.	9,839.	10,052.	4,109.	4,217.	4,331.	4,384.	4,571.	4,698.
10,281.	10,291.	10,343.	10,395.	10,411.	10,444.		3,892.	4,929.	5,019.	5,385.	5,445.	5,618.
10,464.	10,857.	11,009.	11,042.	11,302.	11,360.		5,667.	5,883.	6,044.	6,266.	6,337.	6,439.
11,463.	11,599.	11,667.	12,051.	12,328.	12,408.		6,611.	6,753.	7,354.	7,595.	7,653.	7,691.
12,627.	12,736.	12,996.	13,289.	13,566.	13,627.		7,921.	7,974.	8,145.	8,727.	8,982.	9,124.
13,781.	13,837.	13,862.	13,864.	13,865.	14,095.		9,210.	9,394.	9,474.	9,632.	9,701.	9,923.
14,180.	14,234.	14,464.	14,759.	14,871.	14,934.		10,260.	10,401.	10,434.	10,587.	10,794.	10,859.
15,173.	15,433.	15,528.	15,807.	15,898.	15,944.		11,092.	11,396.	11,434.	11,529.	11,535.	11,633.
16,339.	16,578.	16,596.	17,061.	17,322.	17,343.		11,701.	11,702.	12,380.	13,201.	13,255.	13,308.
17,448.	17,726.	17,881.	18,611.	18,851.	19,002.		13,620.	14,265.	14,368.	14,452.	14,507.	14,598.
19,167.	19,346.	19,798.	20,025.	20,163.	20,283.		14,707.	14,781.	15,138.	15,167.	15,282.	15,404.
20,601.	20,657.	20,872.	21,074.	21,193.	21,380.		15,652.	15,730.	15,819.	15,894.	16,713.	16,805.
21,831.	21,959.	22,028.	22,151.	22,486.	22,522.		16,945.	16,975.	17,278.	17,324.	17,448.	17,626.
22,593.	22,759.	22,762.	22,915.	22,985.	23,012.		18,026.	18,075.	18,184.	18,264.	18,348.	18,484.
23,162.	23,197.	23,260.	23,320.	23,641.	24,593.		18,737.					
24,675.	25,023.	25,052.	25,096.	25,261.	25,353.		Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1877 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurüclieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 7 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung					
25,385.	25,441.	25,641.	25,726.	25,746.	25,777.		in term. den 1. Oktober 1877 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr					
25,929.	26,028.	26,069.	26,263.	26,303.	26,386.		baar in Empfang zu nehmen.					
26,813.	26,876.	26,973.	27,035.	27,126.	27,394.		Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jezt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.					
27,717.	27,855.						Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.					

41 Stüd Lit. B. à 1500 Marl.

Nr. 130.	135.	248.	297.	423.	579.	662.
723.	921.	925.	1,050.	1,154.	1,587.	1,692.
1,731.	2,004.	2,445.	2,781.	3,047.	3,512.	3,797.
4,273.	4,612.	4,858.	4,888.	4,930.	4,941.	5,188.
5,197.	5,419.	5,500.	5,609.	5,614.	5,665.	5,869.
6,129.	6,239.	6,435.	6,467.	6,547.	6,624.	

152 Stüd Lit. C. à 300 Marl.

Nr. 246.	392.	470.	493.	538.	935.	1,169.
1,194.	1,216.	1,392.	1,515.	2,038.	2,046.	2,085.
2,176.	2,309.	2,422.	2,821.	2,827.	2,831.	2,863.
2,891.	2,972.	3,219.	3,484.	3,622.	3,636.	3,756.
3,768.	3,956.	3,985.	4,132.	4,138.	4,426.	4,613.
4,810.	4,967.	5,162.	5,272.	5,699.	5,795.	6,017.
6,108.	6,240.	6,428.	6,474.	6,476.	6,652.	6,911.
7,142.	8,396.	8,564.	8,629.	8,919.	9,049.	9,257.
9,452.	9,476.	9,721.	9,768.	9,893.	10,156.	10,547.
10,775.	10,801.	10,822.	10,911.	10,935.	10,941.	
11,278.	11,342.	11,586.	11,639.	12,014.	12,169.	
12,305.	12,613.	12,777.	12,894.	13,298.	13,524.	
13,578.	13,778.	13,815.	14,432.	14,539.	14,640.	
14,823.	14,955.	15,091.	15,374.	15,546.	16,317.	
16,419.	16,658.	16,678.	16,681.	16,699.	16,761.	
17,028.	17,065.	17,164.	17,238.	17,342.	17,352.	
17,354.	17,480.	17,553.	17,588.	17,705.	18,189.	
18,305.	18,361.	18,382.	18,440.	18,617.	19,272.	
19,434.	19,674.	19,765.	18,865.	20,010.	20,051.	
20,108.	20,278.	20,529.	20,703.	20,819.	20,837.	
21,046.	21,221.	21,265.	21,434.	21,507.	21,516.	
21,713.	21,772.	21,818.	21,843.	22,009.	22,042.	

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, jedoch frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1877 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Ser. IV. Nr. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber

verfloßen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

- a. den 1. April 1870.
Lit. D. Nr. 5,861 à 75 Mark.
- b. den 1. Oktober 1872.
Lit. D. Nr. 9,202 à 75 Mark.
- c. den 1. April 1873.
Lit. C. Nr. 14,208. 18,264 à 300 Mark.
- d. den 1. Oktober 1873.
Lit. D. Nr. 3,876 à 75 Mark.
- e. den 1. April 1874.
Lit. D. Nr. 638. 10,443 à 75 Mark.
- f. den 1. Oktober 1874.
Lit. E. Nr. 20,594. 21,254. 21,341 à 30 Mark.
- g. den 1. April 1875.
Lit. A. Nr. 2,017. 2,849. 6,672. 7,142. 8,349. 10,026. 10,890. 11,589. 13,206. 16,615. 16,905. 20,690. 23,798. 25,174 à 3000 Mark.
- Lit. B. Nr. 121. 2,172. 2,268. 4,115. 4,467. 4,560. 5,225 à 1500 Mark.
- Lit. C. Nr. 1,469. 1,692. 1,768. 4,142. 4,710. 6,186. 6,995. 7,698. 9,181. 9,644. 10,726. 12,789. 13,441. 13,666. 13,869. 16,584. 17,214. 17,328. 17,556. 18,326. 18,730. 18,884. 19,636. 20,770. 21,428. 21,460. 22,039 à 300 Mark.
- Lit. D. 1,337. 2,529. 2,756. 3,705. 3,796. 4,099. 7,077. 9,231. 9,823. 11,757. 12,797. 14,701. 15,841. 16,423 à 75 Mark.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 30 Mark von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 21,632 sind sämmtlich ausgelost und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen zehn Jahren.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die die Liste aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe enthaltende Nummer der allgemeinen Verlosungs-Tabelle von der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers für 25 Pf. jederzeit bezogen werden kann.

Breslau, den 16. Mai 1877.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

331. Bergpolizei-Verordnung.

In Ergänzung unserer den Gebrauch von Sprengstoffen auf Bergwerken betreffenden Bergpolizei-Verordnung vom 13. November 1875 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrg. 1875 Beil. zu Nr. 47) verordnen wir auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirktes Folgendes:

§ 1. Die in Abschnitt II. der vorstehend angeführten Polizei-Verordnung erwähnten Aufbewahrungs- resp. Verausgabungs-Räume dürfen nur zur Niederlegung des für die betreffende Grube oder Grubenabtheilung

erforderlichen Tagesbedarfs an Sprengstoffen benutzt werden.

§ 2. Zur Errichtung der vorstehend erwähnten Anlagen über Tage ist die schriftliche Genehmigung des zuständigen Revierbeamten erforderlich, in welcher das Maximum des in dem betreffenden Räume zu verwahrenen Sprengstoffes zu bestimmen, auch diejenigen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen sind, welche mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse neben den in § 9 der angeführten Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln etwa noch erforderlich erscheinen.

§ 3. Auch in Betreff der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizei-Verordnung bereits errichteten Anlagen über Tage ist den Bestimmungen und Anordnungen der im vorstehenden § 2 bezeichneten Art, zu welchen der Revierbeamte sich veranlaßt findet, zu entsprechen.

§ 4. Uebertretung der vorstehenden Polizei-Verordnung, sowie Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund derselben von dem zuständigen Revierbeamten getroffenen Anordnungen werden nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 150 Mark bestraft.

Breslau, den 12. Mai 1877.

Königliches Ober-Bergamt.

328. Aus Anlaß der am 15. d. M. eintretenden Veränderungen im Gange der Eisenbahnzüge finden hinsichtlich der Postverbindungen im diesseitigen Ober-Postdirektions-Bezirke nachbezeichnete Aenderungen statt.

I. Personen-Posten.

A. Aufgehoben:

Die Personenposten Freiburg — Salzbrunn, Friedland — Waldenburg und Friedland — Braunau.

B. Verändert:

Waldenburg — Wüste-Giersdorf.

Abgang 3 Uhr 45 Min. Nachm. Waldenburg 11 Uhr

50 Min. Vorm. Ankunft,

Ankunft 6 Uhr 25 Min. Nachm. Wüstegiersdorf, 9 Uhr

5 Min. Vorm. Abg.

Neurode — Waldenburg.

Zweite Post.

Abgang 12 Uhr 5 Min. Abends. Neurode 2 Uhr 15 M. fr.

Ankunft,

Ankunft 5 Uhr 35 Min. früh. Waldenburg 9 Uhr Ab.

Abgang.

Gnadenfrei Stadt — Bahnhof

in 15 Min.

Einfahrt 4 Uhr 40 M. früh, 8 U. Vorm., 12 U. 40 M.

Nachm., 4 U. 25 M. Nachm., 5 U. 20 M. Nachm.,

9 Uhr 40 Min. Abends,

Rückfahrt 5 U. 20 M. früh, 8 U. 30 M. Vorm., 1 U.

35 Min. Nachm., 5 U. Nachm., 5 U. 55 M.

Nachm., 10 U. 15 M. Abends.

Schweidnitz — Wüste-Waltersdorf.

Abgang 8 Uhr 25 M. Vorm., 4 U. Nachm. Schweid-

nitz 6 U. 10 M. Nachm., 1 U. 15 M. Nachm.

Ankunft,

Ankunft 11 Uhr 25 M. Vorm., 7 U. Nachm. Wüste-Waltersdorf 3 U. 20 M. Nachm., 10 U. 25 M. Vorm. Abgang.

Gnadenfrei Bhf. — Rimplsch.
Abgang 8 U. 40 Min. früh, 5 U. 10 Min. Nachm., 10 U. 20 M. Abends, Gnadenfrei Bhf. 4 U. 55 M. früh, 1 U. Nachm., 5 U. 30 Min. Nachm. Ankunft.

Ankunft 9 U. 35 Min. früh, 6 U. 5 Min. Nachm., 11 U. 15 Min. Abends, Rimplsch 4 U. früh, 12 U. 5 Min. Nachm., 4 U. 35 Min. Nachm. Abgang.

Neurode — Reichenbach Bhf.
Abgang 8 U. 40 Min. Vorm. Neurode 9 U. 15 Min. Abends Ankunft.

Ankunft 12 U. 45 M. Nachm. Reichenbach Bhf. 5 U. Nachm. Abgang.

Gudowa — Glas Bhf.
Abgang 12 U. 35 Min. früh, Gudowa 2 U. 45 Min. früh Ankunft.

Ankunft 6 U. 30 Min. früh, Glas Bhf. 8 U. 45 M. Abends Abgang.

Camenz Bhf. — Reichenstein.
Abgang 9 U. 25 Min. Vorm., 7 U. 50 Min. Nachm. Camenz Bhf. 6 U. 25 Min. Nachm., 7 Uhr 30 Min. früh Ankunft.

Ankunft 11 U. 5 M. Vorm., 9 U. 30 Min. Nachm. Reichenstein 4 U. 40 M. Nachm., 5 U. 45 M. früh Abgang.

Glas Bhf. — Landed.
Erste Post.

Abgang 10 U. Vorm. Glas Bhf. 6 U. 10 Min. früh Ankunft.

Ankunft 1 U. 40 Min. Nachm., Landed 2 U. 35 M. früh Abgang.

Bojanowo — Gubrau.
Zweite und dritte Post.

Abgang 1 Uhr 55 Min. Nachm., 9 U. 25 M. Abds., Bojanowo Bhf. 12 U. 50 Min. Nachm., 6 U. 5 Min. Nachm. Ankunft.

Ankunft 3 U. 30 Min. Nachm., 11 U. Abends, Gubrau 11 U. 15 Min. Vorm., 4 U. 30 Min. Nachm. Abgang.

Leubus — Maltzsch.
Erste Post.

Abgang 4 U. 45 Min. Vorm., Leubus 8 U. 45 Min. Vorm. Ankunft.

Ankunft 6 U. Vorm., Maltzsch 7 U. 30 Min. Vorm. Abgang.

Breslau — Trebnitz.
Abgang 11 U. Abends, Breslau 2 U. 55 Min. Nachm. Ankunft.

Ankunft 1 U. 55 Min. früh, Trebnitz 12 U. Vorm. Abgang.

Obernitz — Trebnitz.
Zweite Post.

Abgang 8 U. 10 Min. Nachm. Obernitz 7 U. 10 M. Nachm. Ankunft.

Ankunft 9 Uhr 35 M. Nachm., Trebnitz 5 U. 45 M. Nachm. Abgang.

II. K a r i o l p o s t e n.
A. Aufgehoben.

Blitzmühle — Görbersdorf u. Görbersdorf — Waldenburg.
B. Verändert.

Waldenburg — Weißstein.
Abgang 9 U. 30 M. Vorm. Waldenburg 12 U. 15 Min. Vorm. Ankunft.

Ankunft 10 Uhr 25 M. Vorm., Weißstein 11 U. 20 M. Vorm. Abgang.

Peterswaldau — Reichenbach Bhf.
Abgang 5 U. Nachm., 11 U. Abends, Peterswaldau 9 Uhr 25 M. Vorm., 10 U. 45 M. Abends

Ankunft, 5 U. 35 M. Nachm., 11 U. 35 M. Abends, Reichenbach Bhf. 8 U. 50 M. Vorm., 10 U. 10 Min. Abends Abgang.

Altwasser — Wüste-Giersdorf.
Abgang 8 U. 40 Min. Vorm. Altwasser 7 U. 50 M. Nachm. Ankunft.

Ankunft 10 U. 30 M. Vorm. Wüste-Giersdorf 6 Uhr Nachm. Abgang.

Ober-Langenbielau — Reichenbach Bhf.
Abgang 11 U. 15 M. Vorm., 4 U. 40 M. Nachm., Ober-Langenbielau 10 Uhr 20 Min. Vorm., 3 U. 15 M. Nachm. Ankunft.

Ankunft 12 U. 40 M. Nachm., 5 U. 45 M. Nachm., Reichenbach Bhf. 8 U. 55 M. Vorm., 2 Uhr 10 Min. Nachm. Abgang.

III. G ü t e r p o s t e n.
Ober-Langenbielau — Reichenbach Bhf.

Abgang 11 Uhr 30 Min. Abends, Ober-Langenbielau 11 Uhr 10 Min. Abends Ankunft.

Ankunft 12 Uhr 40 Min. Abends, Reichenbach Bhf. 10 Uhr Abends Abgang.

Breslau, den 14. Mai 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

321. In Langenau (Bad), Kr. Habelschwerdt, wird am 1. Juni d. J. eine mit dem Kaiserl. Postamt vereinigte Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 15. Mai 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

325. Mit dem 1. Juli cr. scheidet die Route via Mochbern-Sommerfeld-Berlin bezüglich des Verkehrs mit sämtlichen Stationen der Rechte-Ober-User-Eisenbahn aus den nachgenannten direkten Verkehr aus und tritt an deren Stelle die Route via Randten-Reppen-Frankfurt a. D.-Berlin:

a. Hamburg-Ober-Schlesischer Verkehr (Tarif vom 15ten April 1872),

b. Bremen- resp. Hamburg-Schlesischer Verkehr (Tarif vom 1. Oktober 1873),

c. Magdeburg-Schlesischer Verkehr via Berlin (Tarif vom 1. Oktober 1875),

d. Schlesisch-Rheinischer Verkehr (Tarif vom 1. Oktober 1872),

e. Oberschlesischer Steinkohlen = Verkehr nach den Stationen der Berlin-Anhalterischen, Berlin-Stettiner, Berlin-Hamburger und Station Schwerin der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Bahn, der Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger-Berlin-Dresdener Bahn, nach den Stationen Hamburg (K. M.), Harburg, Bremen, Bremerhafen und Geestemünde, sowie

f. Salz-Verkehr von Schönebeck und Staßfurt, ferner von Lüneburg (B. H.) und (H. St.) und Linden (Fischerhof und Küchengarten).

Ferner treten mit dem 1. Juli cr. die bestehenden direkten Tariffsätze zwischen sämtlichen Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Bahn einerseits und Guben, Frankfurt a.D. sowie den Stationen der Strecke Frankfurt a.D. bis Berlin incl. andererseits für die Route via Mochberg-Sommerfeld außer Kraft und behalten nur über die Route via Raudten-Reppen resp. in Betreff der Station Guben via Raudten-Rothenburg-Grossen Gültigkeit, auch finden vom genannten Zeitpunkte ab für den Verkehr aller übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn mit den Stationen bezw. Ladestellen Hohenzollerngrube, Königshütte, via Chorow, Abendstern- und Georggrube, Wildensteinsegrube (ausschl. Kronprinzenschacht) Emanuelsen und Lazise (ausschl. Trautsholtsegrube und Neue Hoffnungsgrube,) die über Dels gebildeten direkten Frachtsätze keine Anwendung mehr und werden in diesen Relationen die Transporte nur via Rosel geleitet.

Berlin, den 11. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

318. Mit dem 15. Mai cr. tritt zum Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen, Berlin-Görlitzer und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und Station Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits ein Nachtrag XVI. in Kraft, welcher anderweite resp. neue Frachtsätze, die Aufhebung der Frachtsätze für Frankfurt a.D. und eine Frachtberechnung für den Transport großer Lagerfässer enthält. Das Nähere ist auf den Verbandstationen, woselbst auch Druck-Exemplare dieses Nachtrages zu haben sind, zu erfahren.

Berlin, den 11. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

330. Am 15. Mai cr. tritt an Stelle des Tarifs vom 1. Juli 1872 und dessen Nachtrag ein anderweitiger Tarif für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen und Roaks in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser mit durchweg ermäßigten Frachtsätzen via Koblfurt-Frankfurt a.D.-Briezen in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarifs werden bei den Güter-Expeditionen der bezeichneten Stationen verabfolgt.

Berlin, den 12. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

336. Am 1. Juli d. J. tritt der seit 10. Juli 1875 gültige Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Berlin, Station der Berlin-Görlitzer Eisenbahn einer-

seits und den im gedachten Tarife genannten Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn andererseits — via Kottbus-Guben-Rothenburg-Breslau — nebst sämtlichen bis jetzt herausgegebenen Nachträgen außer Kraft.

An Stelle desselben findet der bereits seit dem 1. April d. J. in Kraft befindliche Tarif für die direkte Expedition von Frachtgütern aller Art — exclus. Vieh — zwischen Berlin, Station der Berlin-Görlitzer Eisenbahn und sämtlichen im Tarif für den Verbands-Verkehr zwischen der Rechte-Oder-Ufer- und der diesseitigen Eisenbahn vom 1. Oktober 1870 und in dessen Nachträgen Nr. I.—XVI. enthaltenen Stationen der Rechte-Oder-Ufer- und Breslau-Warschauer Eisenbahn — via Kottbus-Sorau-Arnsdorf — Anwendung.

Berlin, den 12. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

329. Mit dem 1. Juli c. tritt an Stelle des diesseitigen Lokal-Güter-Tarifs vom 1. August 1874, des Lokal-Tarifs der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn vom 1. September 1871 mit sämtlichen Nachträgen, soweit diese Tarife Bestimmungen über den Güter-Verkehr enthalten, sowie unter Aufhebung der Tariffsätze zwischen Station Berlin (B. G. E.) und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn in dem nachbarlichen Güter-Tarif mit der Berlin-Görlitzer Eisenbahn via Koblfurt und via Kottbus vom 15. Januar 1872, ferner an Stelle der direkten Tariffsätze zwischen Breslau, Liegnitz, Frankfurt a. D. und anderen diesseitigen Stationen einerseits und Halle, Leipzig, Falkenberg und den übrigen Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits in dem Halle-Kottbus-Schlesischen Verband-Tarif vom 15. April 1873 resp. in dem direkten Tarif vom 4. Juni 1873 und dem Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Tarif (II. Theil) vom 1. April 1873 ein neuer, theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen enthaltender Lokal-Güter-Tarif in Kraft, welcher auch die Tariffsätze für die Stationen der binnen Kurzem zur Eröffnung gelangenden Strecke Berlin-Neubrandenburg der Berliner Nordbahn enthält.

Von demselben Zeitpunkte ab finden die neuen Tariffsätze zwischen Berlin (Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof) und den Stationen Sorau, Rauscha, Koblfurt, Heide-Gersdorf, Siegersdorf, Bunzlau, Kaiserwalbau, Haynau, Arnsdorf, Liegnitz, Spittelndorf, Maltzsch, Neumarkt, Lissa und Breslau auch Anwendung auf den Verkehr zwischen Berlin (Berlin-Görlitzer Bahnhof) und den vorgenannten Stationen via Kottbus-Sorau; ebenso gelten die neuen Tariffsätze zwischen Berlin (Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof) und Station Penzig, sowie den Schlesischen Gebirgsbahn-Stationen mit Anschluß von Nikolausdorf und Heide-Gersdorf auch für den Verkehr zwischen Berlin (Berlin-Görlitzer Bahnhof) und den vorgenannten Stationen via Kottbus-Görlitz.

Exemplare des neuen Lokal-Gütertarifs sind zum Preise von 2 Mark, ohne Tarif-Tabellen zum Preise von 1 Mark pro Stück und einzelne Tarif-Tabellen für 0,10 Mark bei den Güter-Expeditionen in einigen Tagen käuflich zu haben; auch können die neuen Tarif-

säße schon jetzt in unserem Verkehrs-Bureau, Leipziger-Platz Nr. 16/17 eingesehen werden.

Berlin, den 16. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

337. Mit dem 1. Juli d. J. tritt für den Lokal-Verkehr der Niederschlesisch-Märkischen und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn ein neuer Tarif für die Beförderung lebender Thiere in Kraft, welcher theils Erhöhungen, theils Ermäßigungen der gegenwärtigen Sätze enthält. Nach demselben werden die Frachtsätze für Vieh in Wagenladungen nicht mehr nach Achsen, sondern nach der Ladefläche der verwendeten Wagen berechnet. Für Stagewagen tritt ein Zuschlag von $33\frac{1}{3}$ pCt. ein.

Der neue Tarif kann von Mitte Juni an bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der oben genannten Bahnen eingesehen werden. Auch wird unser Verkehrs-Bureau jeder Zeit Auskunft über die neuen Sätze erteilen.

Berlin, den 16. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

338. Für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer (inkl. der Halle-Kasseler) Eisenbahn andererseits tritt am 1. Juli d. J. ein neuer Tarif in Kraft.

Durch denselben werden die gegenwärtigen Frachtsätze zwischen den Stationen der obenbezeichneten Bahnen theils erhöht, theils ermäßigt.

Exemplare dieses Tarifs sind binnen Kurzem bei den diesseitigen Verbandsstationen käuflich zu haben.

Berlin, den 18. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

332. Nachdem der Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Trautensee, Amtsvorsteher v. Pogrell zu Trautensee mittelst gerichtlicher Auflassungs-Erklärung vom 19. November 1874 hiervon drei Parzellen abverkauft hat und zwar:

- a. an den Stellenbesitzer Gottlieb Schmidt zu Peiskerwitz 22 Ar 50 Du.-M.
- b. an den Kretschambesitzer August Bergmann zu Peiskerwitz 37 Ar — Du.-M.
- c. an den Stellenbesitzer Gottlieb Kapsch zu Peiskerwitz 33 Ar 40 Du.-M.

zusammen 92 Ar 90 Du.-M.

und der Antrag gestellt worden ist, daß diese drei Parzellen aus dem Gutsbezirk Trautensee ausscheiden und mit dem Gemeindebezirk Peiskerwitz vereinigt werden, so haben wir, da unter den Interessenten hierüber allseitig Einverständnis herrscht, auf Grund des § 40 ad 2 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 und § 1 Absatz 4 der Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 zu dieser Bezirks-Veränderung unsere Genehmigung erteilt.

Neumarkt, den 17. Mai 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

326. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. Dezember 1875 heut stattgehabten Auslosung von Kreis-Obligationen des hiesigen Kreises I. Emission sind die Appoints

Lit. A. Nr. 119	über 1000 M.
Lit. B. Nr. 58, 97, 255, 297	je 500 "
Lit. C. Nr. 43, 203, 340, 425,	" " 200 "
521, 549,	" " 100 "
Lit. D. Nr. 70, 125, 199	" " 100 "

gezogen worden.

Die betreffenden Obligationen werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1877 mit dem Bemerkten gekündigt, daß von dem gedachten Termin ab die Verzinsung der gekündigten Obligationen aufhört.

Die Einlösung der letzteren erfolgt bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse.

Breslau, den 19. Dezember 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.

792. Betreffend die Aufkündigung von ausgelosten Obligationen I. und II. Emission des Kreises Waldenburg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmungen der Allerhöchsten Privilegien vom 5. März 1866 und 9. November 1868 vorschriftsmäßig stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1877 planmäßig einzulösenden Waldenburger Kreis-Obligationen I. und II. Emission sind nachstehende Nummern im Nominalbetrage von 11775 Mark gezogen worden:

A. Vierprozentige Obligationen I. Emission.

Lit. A. Nr. 1, 18 über je 900 Mark.

Lit. B. Nr. 14, 126, 209, 220, 246, 271, 281, 298, 380, 396 über je 300 Mark.

Lit. C. Nr. 7, 22, 51, 69, 99, 120, 132, 141, 299, 356, 357 über je 150 Mark.

Lit. D. Nr. 14, 72, 94, 131, 207, 230, 243, 259, 306, 307, 342, 353, 396 über je 75 Mark.

B. Fünfprozentige Obligationen II. Emission.

Lit. A. Nr. 89 über 900 Mark.

Lit. B. Nr. 62, 97, 148, 159, 208, 245, 261 über je 300 Mark.

Lit. C. Nr. 9, 144, 211, 320, 390, 395 über je 150 Mark.

Lit. D. Nr. 21, 27, 51, 70, 136, 358 über je 75 Mark.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreis-Obligationen zum 1. Juli 1877 hiermit kündigen, fordern wir zugleich die Inhaber derselben auf, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Obligationen in koursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zins-Coupons, sowie den Talons, vom 1. Juli 1877 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst haar in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei der Einlösung fehlenden, noch nicht fälligen Coupons wird vom Nominalwerth der Obligationen in Abzug gebracht.

Waldenburg, den 15. Dezember 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Waldenburg.

319. Auf Anordnung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau wird in diesem Jahre in der hiesigen königl. katholischen Präparanden-Anstalt die Prüfung behufs Aufnahme von Aspiranten am 6. und 7. August stattfinden.

Die Zöglinge dieser Anstalt erhalten gründliche Vorbereitung für ein Lehrer-Seminar und werden in ihrer sittlichen Führung beaufsichtigt. An Schulgeld haben sie monatlich 3 Mark zu entrichten und für Wohnung Beföstigung u. selbst zu sorgen; doch wird bedürftigen und braven Schülern eine Unterstützung von mindestens 126 Mark jährlich gewährt.

Die Bewerbung um Aufnahme in diese Anstalt muß bis zum 20. Juli cr. bei dem Unterzeichneten erfolgen und sind dabei folgende Schriftstücke einzureichen:

1) Das Taufzeugniß (der Aspirant muß das 14te Lebensjahr vollendet haben),

2) der Impfs- und ein Revaccinationschein, sowie ein Gesundheitsattest von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,

3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung und über die Führung,

4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während seines 2jährigen Präparanden-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung zur Prüfung werden von dem Unterzeichneten nur dann erfolgen, wenn der Zulassung etwas im Wege stehen sollte.

Oppeln, den 14. Mai 1877.

Der Königl. Präparanden-Anstalts-Dirigent. Schleicher.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Versetzt: Der Kreis-Physiokrat Frauenholz zu Münsterberg in gleicher Eigenschaft in den Kreis Brieg, mit dem Wohnsitz in Brieg.

Bestätigt: Die Wahl des Rathmanns Gade zum Beigeordneten der Stadt Medzibor auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Hauptlehrer Schneeweiß zum Rektor einer sechsklassigen katholischen Elementarschule in Breslau.

2) für den Lehrer Günzel zum Lehrer an einer katholischen Elementarschule daselbst.

3) für die Lehrerin Fräulein Ida Viebrach, die Schulkand. Kandidatinnen Fräulein Marie Herberg, Hedwig Mann, Marie Wahle, Aurelia v. Zychlinska zu Lehrerinnen einer dritten Klasse einer katholischen Elementar-Mädchenschule zu Breslau.

4) für den bisherigen Hilfslehrer Säsche zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach.

5) für den Lehrer Wende zum evangelischen Lehrer in Ober-Kunzendorf, Kreis Schweidnitz.

Widerruflich bestätigt: Die Votation für den bisherigen Hilfslehrer Hartmann zum katholischen Lehrer in Kohlendorf, Kreis Neurode.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Votation für den bisherigen Oberpfarrer in Oldenburg Späth zum Pastor prim. an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Votationen für die bisherigen Kandidaten des höheren Schulamts Reimann und Dr. Pohl zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium zu Wohlau.

Befördert: Der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Gemoll zum Oberlehrer an demselben Gymnasium.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: 1) Die Ober-Telegraphisten Volkmer, Hartwig, Hänisch, Zänke, Nieschler, Edelmann in Breslau, Maihak in Brieg, Stange, Renneberg, Zentsch, Keyser, Schüde, Callas, Mischke, Zädel, Zentschert, Hasse, Dpiß in Breslau, Burkert in Schweidnitz, Scholz Jr. in Breslau, Fahn in Schweidnitz, Krain, Gerstenberg, Müller A., Kliner, Remela, Rösner, Kliner in Breslau zu Ober-Telegraphen-Assistenten. 2) Der Postassistent Leopold in Breslau zum Ober-Postassistenten. 3) Der Ober-Telegraphist Scherka in Breslau zum Ober-Telegraphen-Assistenten. 4) Der Postassistent Otto in Waldenburg Schles. zum Ober-Postassistenten. 5) Die Ober-Telegraphisten Mager, Drabil in Breslau, Elsner in Glatz, Weiß, Ziegler in Breslau, Hohberg in Glatz, Langner, Zoschke, Mothe in Breslau, v. Böttcher in Dels Schles., Simon in Glatz, Lege, Henry, Sambale, Savitsky in Breslau, Schneider in Waldenburg Schl., Menzel in Ohlau zu Ober-Telegraphen-Assistenten.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Arlt von Gnesen nach Breslau. 2) Die Ober-Telegraphen-Assistenten Miede von Frankenstein und Rösner von Strehlen nach Breslau. 3) Der Telegraphen-Assistent Neumann von Münsterberg nach Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Landesherrlich genehmigt: Die von dem verstorbenen Färbermeister Gottfried Berger letztwillig begründete „Bergerische Armenstiftung“ zu Breslau. Derselben sind die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 22.

Den 1. Juni.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

340. Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1190. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schapanweisungen im Betrage von 8,300,000 Mark. Vom 17. Mai 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

156. Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preussischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassen-Anweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin:

- bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Kontrolle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

- bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königl. Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9) den Neben-Zoll- und den Steuerämtern
zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 4. Februar 1877.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

341. In neuerer Zeit sind falsche Reichskassenscheine und zwar in Stücken zu fünfzig, zwanzig und fünf Mark zum Vorschein gekommen und angehalten worden. Wir sichern demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter solcher Falschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine nach Umständen zu bemessende Belohnung bis auf Höhe von 5000 Mark zu.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Reichs-Schulden-Verwaltung.

353. Nach der Bekanntmachung vom 13. November v. J., betreffend das Abkommen der Preussischen Regierung mit mehreren Deutschen Bundesstaaten über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht, sollen in dem Fürstenthum Lippe die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von dem Hauptlehrer und dem Schul-Inspektor gemeinschaftlich unter Beglaubigung ihrer Unterschriften durch die betreffende Distriktsbehörde ausgestellt werden. Von dem Erforderniß der Beglaubigung dieser Zeugnisse durch die betreffende Distriktsbehörde hat die fürstlich Lippesche Regierung nachträglich Abstand genommen, wovon wir das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium u. Behufs weiterer Veranlassung unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmungen des Erlasses vom 13. November pr. — M. d. S. I. A. 8787. M. d. g. A. U. III. 12,193 — hierdurch in Kenntniß setzen.

Berlin, den 7. Mai 1877.

Der Minister des Innern. S. A.: Ribbeck.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. S. A.: Greiff.

An

das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hier, an sämtliche Königl. Regierungen, an die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Vorstehender Erlaß wird zufolge höheren Auftrags unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. November 1876 (Amtsblatt Stück 50) zur Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Mai 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

358. Nachstehende, vom Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin unter dem 22. September 1875 erlassene Polizei-Verordnung:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) verordnet nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande das Königliche Polizei-Präsidium hinsichtlich des Verkehrs mit Vieh auf dem hiesigen Viehhofe, was folgt:

§ 1. Alles auf dem hiesigen Viehhofe zum Verkauf gebrachte Rindvieh muß mit einer Bescheinigung (Ursprungs-Attest) der Polizeibehörde desjenigen Ortes, aus welchem dasselbe her stammt, resp. wo es angekauft ist, versehen sein.

§ 2. Die Bescheinigung (§ 1) muß zunächst eine derartig genaue Bezeichnung der Thiere (Signalement) enthalten, daß eine Prüfung der Identität der aufgetriebenen Thiere mit den im Attest bezeichneten möglich ist. Außerdem ist darin anzugeben, wie lange jedes der in dem Atteste bezeichneten Stücke Vieh an dem betreffenden Orte sich befunden hat, sowie endlich, daß in dem Heimathsorte des Viehs keine ansteckende Krankheit herrscht.

§ 3. Diese Bescheinigungen (Ursprungs-Atteste) (§ 1 und 2) müssen von den Inhabern des Viehs d. h. von den Eigenthümern, den Kommissionären, welchen dasselbe übergeben ist, oder den Vertretern beider, sowie von denjenigen Personen, welchen die Wartung und Pflege des Viehs übertragen ist, oder welche sich bei demselben befinden, auf Verlangen der den Viehhof überwachenden Veterinär-Beamten zur Prüfung vorgezeigt werden. Fehlen derartige Atteste oder können dieselben nicht sogleich vorgezeigt werden, so erfolgt die polizeiliche Observation oder Absperrung der Thiere, resp. deren Schlachtung in dem polizeilichen Schlachthause oder in den öffentlichen Schlachthäusern des Viehmarktes je nach Lage der Sache und nach Anordnung des betreffenden Kreisveterinärarztes, wobei in Krankheitsfällen der Departements-Thierarzt als letzte Instanz die Entscheidung hat.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit solche nicht im Strafgesetzbuche mit höheren Strafen bedroht sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder 14 Tage Haft für jedes Stück Vieh geahndet.

Berlin, den 22. September 1875.

Königliches Polizei-Präsidium. gez.: von Madai.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ursprungs-Atteste nach Maßgabe der Bestimmung im § 1 der vorstehenden Polizei-Verordnung nur genügen, wenn dieselben von den Polizei-Behörden, als welche da, wo die Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 eingeführt ist, in den Städten die Polizei-Verwaltungen und

auf dem Lande die Amtsvorsteher allein anzusehen sind, ausgestellt worden sind, die nur von Gemeinde-Behörden beglaubigten Ursprungs-Atteste demnach keine Gültigkeit haben.

Breslau, den 24. Mai 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

355. Betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest.

In der Amtsblatt-Verordnung vom 24. März d. J. (Amtsblatt Seite 104) haben wir die Stationen der im Regierungsbezirk Breslau gelegenen Eisenbahnstrecken aufgeführt, wo Rindvieh eingeladen werden darf.

Die vorgedachte Amtsblatt-Verordnung wird nunmehr dahin modifizirt, daß das Einladen von Rindern (gemästeten und nichtgemästeten) auch auf andern, durch die Verordnung vom 24. März d. J. zum Verladen von Rindvieh nicht zugelassenen Eisenbahn-Stationen ausnahmsweise gestattet werden kann, wenn die Versender der Thiere die in der vorgedachten Verordnung vorgeschriebenen Bescheinigungen (a. und b. § 5 loc. cit.) des Landraths und des beamteten Thierarztes beibringen, und der Zulassung der Ausnahmen besondere veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Der Versender des Viehes hat demnach dem Vorsteher der Verladestation:

- a. eine von dem Landrathe des Kreises, in welchem er angefahren ist, frühestens 8 Tage vorher ausgestellte Bescheinigung zu übergeben, in welcher die Stückzahl der zu versendenden Thiere, deren Farbe, Geschlecht und Hornbrandzeichen angegeben, sowie auch bezeugt sein muß, daß der Versender die Thiere wenigstens vier Wochen auf seiner Besitzung gehabt hat und daß in dem Kreise die Rinderpest nicht herrscht;
- b. eine Bescheinigung des beamteten Thierarztes auszuhändigen, daß die Thiere, auf welche sich die Bescheinigung zu a. bezieht, am Tage der Verladung an keiner ansteckenden Krankheit leiden und einer solchen auch nicht verdächtig sind.

Die Bescheinigungen zu a. und b. werden in zwei gleichlautenden, als Unikat und Duplikat bezeichneten Exemplaren kostenfrei ausgestellt. Die Unikate bleiben im Besitze der Bahnhofsvorstände, die Duplikate werden den Viehversendern zur Aushändigung an die Käufer überlassen.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen unterliegen den Straf-Bestimmungen in § 328 des Deutschen Strafgesetzbuches.

Breslau, den 25. Mai 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

360. Bekanntmachung, betrifft die Besetzung der Kreisveterinärstelle in Münsterberg.

Die Kreisveterinärarztstelle des Kreises Münsterberg mit dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mark und einem Gehaltszuschuß aus Kreismitteln von jährlich 240 Mk. ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte, auf diese Stellen reflektirende Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer

Approbationen und Führungs-Atteste binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 25. Mai 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

361. Betrifft die Tagespreise des Chinins und des Kalium jodatum.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Rücksicht auf die neuerdings eingetretene außergewöhnliche Erhöhung des Einkaufspreises des Chinins und des Kalium jodatum durch Erlass vom 16. Mai d. J. (M. 2598) bestimmt, daß an Stelle der in der Königl. Preuß. Arznei-Taxe für 1877 festgestellten Preise für Chinin und mehrere seiner Präparate und für Kalium jodatum und Unguent. Kalii jodati fortan folgende Positionen in Geltung zu treten haben:

Chininum	1 Decigr.	15 Pf.
„ bisulfuric.	1 „	15 =
„ bromatum	1 „	15 =
„ hydrochloric.	1 „	15 =
„ „	1 Gramm	1 Mk. 30 =
„ sulfuric.	1 Decigr.	15 =
„ „	1 Gramm	1 Mk. 15 =
Kalium jodatum	1 „	10 =
„ „	10 „	85 =
Unguent. Kalii jodati	10 „	20 =

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. Mai 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

345. Der für den Preussischen Staat, mit Ausnahme der Provinz Hannover, als Auswanderungs-Unternehmer konfessionirte Direktor der Aktien-Gesellschaft „Norddeutscher Lloyd“, C. Stöckmeyer zu Bremen ist verstorben. In Folge dessen ist sowohl die auf Grund einer Vollmacht des Letzteren dem Kaufmann Karl August Ferdinand Behmer in Berlin (Mitinhaber der Firma Johanning und Behmer) von dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin unterm 16. November 1875 erteilte und auf das Jahr 1877 prolongirte Konzession als General-Bevollmächtigter des 2c. Stöckmeyer, als auch die dem Buchdruckerei-Besitzer Franz Loder in Habelschwerdt als Unteragent des Kaufmanns Behmer von uns unterm 28. März 1876 erteilte Konzession erloschen.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853 — betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförderung von Auswanderern konfessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, — wird solches hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des 2c. Loder herzuleitenden Ansprüche binnen einer 12monatlichen Frist, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution freigegeben werden wird.

Breslau, den 18. Mai 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

346. Der für den Preussischen Staat, mit Ausnahme der Provinz Hannover, als Auswanderungs-Unternehmer

konfessionirte Direktor der Aktien-Gesellschaft „Norddeutscher Lloyd“, C. Stöckmeyer zu Bremen ist verstorben. In Folge dessen ist sowohl die auf Grund einer Vollmacht des Letzteren dem Kaufmann Karl August Ferdinand Behmer in Berlin (Mitinhaber der Firma Johanning und Behmer) von dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin unterm 16. November 1875 erteilte und auf das Jahr 1877 prolongirte Konzession als General-Bevollmächtigter des 2c. Stöckmeyer, als auch die dem Kaufmann Friedrich Kallert in Neumarkt als Unteragent des Kaufmanns Behmer von uns unterm 20. März 1876 erteilte Konzession erloschen.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853 — betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförderung von Auswanderern konfessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen — wird solches hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des 2c. Kallert herzuleitende Ansprüche an die für denselben bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, bei uns angebracht werden müssen, widrigenfalls die Kaution freigegeben werden wird.

Breslau, den 18. Mai 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

347. Der für den Preussischen Staat, mit Ausnahme der Provinz Hannover, als Auswanderungs-Unternehmer konfessionirte Direktor der Aktien-Gesellschaft „Norddeutscher Lloyd“, C. Stöckmeyer zu Bremen ist verstorben.

In Folge dessen ist sowohl die auf Grund einer Vollmacht des Letzteren dem Kaufmann Carl August Ferdinand Behmer in Berlin (Mitinhaber der Firma Johanning und Behmer) von dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin unterm 16. November 1875 erteilte und auf das Jahr 1877 prolongirte Konzession als General-Bevollmächtigter des 2c. Stöckmeyer, als auch die dem Kaufmann Adolph Madanz in Waldenburg als Unteragent des Kaufmanns Behmer von uns unterm 27. März 1876 erteilte Konzession erloschen.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853 — betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförderung von Auswanderern konfessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, — wird solches hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des 2c. Madanz herzuleitende Ansprüche an die für denselben bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, bei uns angemeldet werden müssen, anderenfalls die Kaution freigegeben werden wird.

Breslau, den 18. Mai 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

356. Mit dem 1. Juli d. J. sind zwei Stellen für Mädchen in der durch Allerhöchste Ordre vom 11. November 1843 genehmigten v. Grotowski'schen Erziehungs-

Anstalt zu Lubliniz (Amtsblatt von 1848 Stück 35 Seite 353 ff.) zu befehen, für welche gegenwärtig Exspektanten nicht vorhanden sind.

Zur Aufnahme in jenes Institut sind christliche in der Provinz Schlesien geborene oder heimische Kinder im Alter von 9 bis 16 Jahren befähigt, welche sittlich erzogen, geistig und körperlich gesund und zu ihrer Ausbildung nicht selbst die erforderlichen Mittel besitzen.

In der Anstalt erhalten die Zöglinge, sobald sie in dieselbe aufgenommen sind, Unterricht unentgeltlich und wird darin auch für alle ihre Lebensbedürfnisse kostenfrei gesorgt. — Der Aufenthalt in derselben währt in der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Wittwen und Vormünder, welche ihre Kinder bezw. Mündel dem gedachten Institut anvertrauen wollen, haben ihre, nach unserer Verordnung vom 22. November 1848 (Amtsblatt Stück 48 Seite 484) zu formirende Anträge durch die Orts- bezw. Kreisbehörde an uns ungesäumt einzureichen.

Erwünscht ist, daß die Herren Landräthe in geeigneter Weise Wittwen und Pflegern armer Kinder bezw. Waisen hiervon Nachricht zugehen zu lassen.

Breslau, den 12. Mai 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.
350. D e f r e t

betreffend die Umpfarrung der evangelischen Bewohner der Ortschaft Kindelsdorf im Kreise Landeshut.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths wird nach vorgängiger Verhandlung mit den Interessenten folgendes hierdurch bestimmt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner der im Kreise Landeshut belegenen Ortschaft Kindelsdorf werden von der Kirche zu Liebau, welcher sie bisher angehörten, aus- und zu der Kirche in Friedland, Kreis Waldenburg, eingepfarrt.

§ 2. Die Neueingepfarrten treten mit allen Rechten und Pflichten der übrigen Parochianen in den neuen Parochial-Verband.

§ 3. Der Kirche in Liebau und deren Beamten stehen Entschädigungsansprüche wegen dieser Umpfarrung nicht zu.

§ 4. Sollte künftig die Wiederauspfarrung der Neueingepfarrten nach dem Ermessen der Kirchenbehörden erforderlich werden, so kann solche erfolgen, ohne daß der Kirche in Friedland oder deren Beamten ein Recht des Widerspruchs oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 5. Vorstehende Umpfarrung tritt mit dem 1. Mai 1877 in Kraft.

Liegnitz, den 28. April 1877.
(L. S.)

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.
gez.: Frhr. v. Zedlitz. v. Verbandt. v. Kunow.

Breslau, den 12. Mai 1877.

(L. S.)

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.
gez.: v. Sunder. Schmidt. Freytag.

Breslau, den 19. April 1877.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Schlesien. **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

352. Polizei = Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach erfolgter Berathung mit dem hiesigen Magistrate folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Entnehmen von Wasser aus den öffentlichen Druck- und Laufftändern der städtischen Wasserwerke und aus den öffentlichen Brunnen durch Schläuche oder in Tonnen, Fässern und dergleichen großen Gefäßen, welche das Maß gewöhnlicher tragbarer Handgefäße überschreiten, ohne Erlaubnißkarte der Verwaltung der städtischen Wasserwerke, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Breslau, den 7. April 1877.

Der Kgl. Polizei-Präsident. Frhr. v. Uslar-Gleichen.
Vorstehende. Polizei = Verordnung wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 26. April 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Puttkammer.

339. Die dem Direktor der Aktien-Gesellschaft „Norddeutscher Lloyd“ zu Bremen, C. Stodmeyer, unter dem 13. September 1875 ertheilte Konzession zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts im Preussischen Staate — mit Ausnahme der Provinz Hannover, — ist durch den Tod des 2c. Stodmeyer erloschen. In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 sind damit auch die Konzessionen seiner bisherigen Agenten erloschen.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförderung von Auswanderern konfessionirten Personen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des 2c. Stodmeyer herzuleitende Ansprüche an die bei diesseitiger Polizei-Haupt-Kasse bestellte Kaution binnen 12 monatlicher Frist beim Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an die legitimirten Erben des Verstorbenen zurückgegeben wird.

Berlin, den 3. Mai 1877.

Königliches Polizei-Präsidium.

324. Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1877 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind

nachstehende Nummern im Werthe von 632,025 Mark
gezogen worden und zwar:

172 Stück Lit. A. à 3000 Mark.

Nr.	142.	868.	923.	1,078.	1,143.	1,326.
1,415.	1,508.	1,580.	1,855.	1,922.	1,945.	1,949.
2,053.	2,339.	2,877.	3,169.	3,174.	3,211.	3,464.
3,719.	3,722.	3,814.	3,869.	4,115.	4,370.	4,689.
4,766.	4,778.	4,815.	4,857.	5,092.	5,171.	5,780.
5,863.	6,325.	6,415.	6,549.	6,562.	6,929.	7,007.
7,045.	7,206.	7,278.	7,293.	7,315.	7,444.	7,523.
7,745.	8,077.	8,165.	8,192.	8,358.	8,465.	8,467.
8,599.	8,933.	9,403.	9,604.	9,689.	9,839.	10,052.
10,281.	10,291.	10,343.	10,395.	10,411.	10,444.	
10,464.	10,857.	11,009.	11,042.	11,302.	11,360.	
11,463.	11,599.	11,667.	12,051.	12,328.	12,408.	
12,627.	12,736.	12,996.	13,289.	13,566.	13,627.	
13,781.	13,837.	13,862.	13,864.	13,865.	14,095.	
14,180.	14,234.	14,464.	14,759.	14,871.	14,934.	
15,173.	15,433.	15,528.	15,807.	15,898.	15,944.	
16,339.	16,578.	16,596.	17,061.	17,322.	17,343.	
17,448.	17,726.	17,881.	18,611.	18,851.	19,002.	
19,167.	19,346.	19,798.	20,025.	20,163.	20,283.	
20,601.	20,657.	20,872.	21,074.	21,193.	21,380.	
21,831.	21,959.	22,028.	22,151.	22,486.	22,522.	
22,593.	22,759.	22,762.	22,915.	22,985.	23,012.	
23,162.	23,197.	23,260.	23,320.	23,641.	24,593.	
24,675.	25,023.	25,052.	25,096.	25,261.	25,353.	
25,385.	25,441.	25,641.	25,726.	25,746.	25,777.	
25,929.	26,028.	26,069.	26,263.	26,303.	26,386.	
26,813.	26,876.	26,973.	27,035.	27,126.	27,394.	
27,717.	27,855.					

41 Stück Lit. B. à 1500 Mark.

Nr.	130.	135.	248.	297.	423.	579.	662.
723.	921.	925.	1,050.	1,154.	1,587.	1,692.	
1,731.	2,004.	2,445.	2,781.	3,047.	3,512.	3,797.	
4,273.	4,612.	4,858.	4,888.	4,930.	4,941.	5,188.	
5,197.	5,419.	5,500.	5,609.	5,614.	5,665.	5,869.	
6,129.	6,239.	6,435.	6,467.	6,547.	6,624.		

152 Stück Lit. C. à 300 Mark.

Nr.	246.	392.	470.	493.	538.	935.	1,169.
1,194.	1,216.	1,392.	1,515.	2,038.	2,046.	2,085.	
2,176.	2,309.	2,422.	2,821.	2,827.	2,831.	2,863.	
2,891.	2,972.	3,219.	3,484.	3,622.	3,636.	3,756.	
3,768.	3,956.	3,985.	4,132.	4,138.	4,426.	4,613.	
4,810.	4,967.	5,162.	5,272.	5,699.	5,795.	6,017.	
6,108.	6,240.	6,428.	6,474.	6,476.	6,652.	6,911.	
7,142.	8,396.	8,564.	8,629.	8,919.	9,049.	9,257.	
9,452.	9,476.	9,721.	9,768.	9,893.	10,156.	10,547.	
10,775.	10,801.	10,822.	10,911.	10,935.	10,941.		
11,278.	11,342.	11,586.	11,639.	12,014.	12,169.		
12,305.	12,613.	12,777.	12,894.	13,298.	13,524.		
13,578.	13,778.	13,815.	14,432.	14,539.	14,640.		
14,823.	14,955.	15,091.	15,374.	15,546.	16,317.		
16,419.	16,658.	16,678.	16,681.	16,699.	16,761.		
17,028.	17,065.	17,164.	17,238.	17,342.	17,352.		
17,354.	17,480.	17,553.	17,588.	17,705.	18,189.		
18,305.	18,361.	18,382.	18,440.	18,617.	19,272.		
19,434.	19,674.	19,765.	19,865.	20,010.	20,051.		

20,108.	20,278.	20,529.	20,703.	20,819.	20,837.
21,046.	21,221.	21,265.	21,434.	21,507.	21,516.
21,713.	21,772.	21,818.	21,843.	22,009.	22,042.
22,143.	22,226.	22,520.	22,650.	22,878.	23,066.
23,224.	23,322.	23,600.	23,742.	23,972.	

119 Stück Lit. D. à 75 Mark.

Nr.	197.	328.	481.	760.	828.	1,163.	1,291.
1,457.	1,526.	1,916.	1,968.	2,134.	2,419.	2,696.	
2,725.	2,768.	2,973.	3,047.	3,110.	3,334.	3,478.	
3,615.	3,706.	3,727.	3,878.	3,950.	4,000.	4,020.	
4,109.	4,217.	4,331.	4,384.	4,571.	4,698.	4,866.	
4,892.	4,929.	5,019.	5,385.	5,445.	5,618.	5,664.	
5,667.	5,883.	6,044.	6,266.	6,337.	6,439.	6,603.	
6,611.	6,753.	7,354.	7,595.	7,653.	7,691.	7,881.	
7,921.	7,974.	8,145.	8,727.	8,982.	9,124.	9,179.	
9,210.	9,394.	9,474.	9,632.	9,701.	9,923.	10,128.	
10,260.	10,401.	10,434.	10,587.	10,794.	10,859.		
11,092.	11,396.	11,434.	11,529.	11,535.	11,633.		
11,701.	11,702.	12,380.	13,201.	13,255.	13,308.		
13,620.	14,265.	14,368.	14,452.	14,507.	14,598.		
14,707.	14,781.	15,138.	15,167.	15,282.	15,404.		
15,652.	15,730.	15,819.	15,894.	16,713.	16,805.		
16,945.	16,975.	17,278.	17,324.	17,448.	17,626.		
18,026.	18,075.	18,184.	18,264.	18,348.	18,484.		
18,737.							

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1877 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 7 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1877 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hier selbst — in den Vormittagstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jezt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Wpoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, jedoch frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1877 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Ser. IV. Nr. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verfloßen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

- a. den 1. April 1870.
Lit. D. Nr. 5,861 à 75 Mark.
- b. den 1. Oktober 1872.
Lit. D. Nr. 9,202 à 75 Mark.
- c. den 1. April 1873.
Lit. C. Nr. 14,208. 18,264 à 300 Mark.
- d. den 1. Oktober 1873.
Lit. D. Nr. 3,876 à 75 Mark.
- e. den 1. April 1874.
Lit. D. Nr. 638. 10,443 à 75 Mark.
- f. den 1. Oktober 1874.
Lit. E. Nr. 20,594. 21,254. 21,341 à 30 Mark.
- g. den 1. April 1875.
Lit. A. Nr. 2,017. 2,849. 6,672. 7,142. 8,349. 10,026. 10,890. 11,589. 13,206. 16,615. 16,905. 20,690. 23,798. 25,174 à 3000 Mark.
- Lit. B. Nr. 121. 2,172. 2,268. 4,115. 4,467. 4,560. 5,225 à 1500 Mark.
- Lit. C. Nr. 1,469. 1,692. 1,768. 4,142. 4,710. 6,186. 6,995. 7,698. 9,181. 9,644. 10,726. 12,789. 13,441. 13,666. 13,869. 16,584. 17,214. 17,328. 17,556. 18,326. 18,730. 18,884. 19,636. 20,770. 21,428. 21,460. 22,039 à 300 Mark.
- Lit. D. Nr. 1,337. 2,529. 2,756. 3,705. 3,796. 4,099. 7,077. 9,231. 9,823. 11,757. 12,797. 14,701. 15,841. 16,423 à 75 Mark.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 30 Mark von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 21,632 sind sämtlich ausgelooft und, soweit dieß noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen zehn Jahren.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die die Liste aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe enthaltende Nummer der allgemeinen Verloosungs-Tabelle von der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers für 25 Pf. jederzeit bezogen werden kann.

Breslau, den 16. Mai 1877.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

344. In Canth Bahnhof wird am 1. Juni d. J. eine mit dem Kaiserlichen Postamt vereinigte Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 22. Mai 1877.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. S. B.: Jaffe.

343. Am 1. Juni cr. werden:

in Landed Bad und in Reinerz Bad für die Dauer der diesjährigen Badezeit Postämter eingerichtet werden und in Folge dessen die nachstehenden Kursveränderungen eintreten.

1) Die zwei täglichen Personenposten zwischen Glas Bahnhof und Landed Stadt werden bis Landed Bad ausgedehnt. Außerdem wird eine dritte tägliche Personenpost zwischen Glas Bahnhof und Landed Bad eingerichtet.

Die drei Posten dieses KurSES erhalten folgenden Gang:

aus Glas Bahnhof 10 Uhr Vorm., 2 Uhr Nachm., 9 Uhr Abends,
in Landed Bad 2 Uhr Nachm., 5 Uhr 50 Min. Nachm., 12 Uhr 55 Min. Nachts,
aus Landed Bad 2 Uhr 15 Min. früh, 7 Uhr Vorm., 1 Uhr 35 Min. Nachm.,
in Glas Bf. 6 Uhr 10 Min. früh, 10 Uhr 45 Min. Vorm., 5 Uhr 25 Min. Nachm.

2) Die 4stige Personenpost zwischen Glas Bahnhof und Reinerz Stadt wird bis Reinerz Bad ausgedehnt und folgenden Gang erhalten:

aus Glas Bahnhof 1 Uhr 50 Min. Nachm.,
in Reinerz Bad . . 5 Uhr 40 Min. Nachm.,
aus Reinerz Bad . 2 Uhr 5 Min. Nachm.,
in Glas Bahnhof . 5 Uhr 50 Min. Nachm.

Neu eingerichtet werden ferner:

3) eine zweite tägliche Personenpost zwischen Glas Bahnhof und Reinerz Bad mit 9stigem Hauptwagen und folgendem Gange:

aus Glas Bahnhof 10 Uhr — Min. Vorm.,
in Reinerz Bad . . 1 Uhr 50 Min. Nachm.,
aus Reinerz Bad . 7 Uhr 15 Min. Vorm.,
in Glas Bahnhof . 11 Uhr — Min. Vorm.

4) eine tägliche Personenpost zwischen Reinerz Stadt und Cudowa mit 4stigem Hauptwagen und folgendem Gange:

aus Cudowa 5 Uhr 30 Min. früh,
in Reinerz . 7 Uhr 25 Min. früh,
aus Reinerz 5 Uhr 35 Min. Nachm.,
in Cudowa . 7 Uhr 20 Min. Nachm.

5) eine tägliche Botenpost zwischen Reinerz Stadt und Reinerz Bad mit folgendem Gange:

aus Reinerz Stadt 6 Uhr — Min. früh,
in Reinerz Bad . . 6 Uhr 30 Min. früh,
aus Reinerz Bad . 8 Uhr 10 Min. Abends,
in Reinerz Stadt . 8 Uhr 40 Min. Abends.

6) eine zweite tägliche Personenpost zwischen Waldenburg und Wüste-Giersdorf mit folgendem Gange:

aus Waldenburg . . 8 Uhr 45 Min. Vorm.,
in Wüste-Giersdorf . 11 Uhr 5 Min. Vorm.,
aus Wüste-Giersdorf 6 Uhr 5 Min. Abends,
in Waldenburg . . 8 Uhr 25 Min. Abends.

In Folge der Einrichtung dieser Personenpost ist aufgehoben worden:

Die Kariolpost zwischen Altwasser u. Wüste-Giersdorf.
Breslau, den 22. Mai 1877.

Der Kais. Ober-Post-Director, Geh. Post-Rath Albinus.

359. Mit dem 1. Juni d. J. werden für die Dauer der diesjährigen Bade-Saison in den Orten: Bad Landed und Bad Reinerz Kaiserliche Post-Aemter in Wirksamkeit treten.

Von demselben Zeitpunkt ab werden diese Orte und die Badcorte Gudowa und Langenau folgende Post-Verbindungen erhalten.

1. Bad Landed:

eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Glas Bhf. und Landed Bad:

aus Glas Bahnhof 10 Uhr Vorm., 2 Uhr Nachm., 9 Uhr Abends,

aus Landed Bad 2 Uhr 15 Min. früh, 7 Uhr Vorm., 1 Uhr 35 Min. Nachm.

Beförderungszeit: 3 Stunden 45 Min. bis 4 Stunden. Anschluß in Glas Bhf. an die Züge nach und von Breslau.

2. Bad Reinerz:

a. eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Glas Bahnhof und Reinerz Bad:

aus Glas Bahnhof 10 Uhr Vorm. und 1 Uhr 50 Min. Nachm.,

aus Reinerz Bad 7 Uhr 15 Min. Vorm. und 2 Uhr 5 Min. Nachm.

Beförderungszeit: 3 Stunden 45 bis 50 Minuten. Anschluß in Glas Bhf. an die Züge nach u. von Breslau; in Reinerz Stadt an die Post nach Gudowa 5 u. 35 M. Nachm.

von Gudowa 7 u. 25 M. Vorm.

b. eine tägliche Personenpost zwischen Gudowa und Glas Bahnhof über Reinerz Stadt:

aus Gudowa 12 Uhr 35 Min. früh,

aus Glas Bahnhof 8 Uhr 45 Min. Abends.

Beförderungszeit: 5 Stunden 55 Min. Anschluß in Glas Bahnhof an die Züge nach und von Breslau.

c. eine tägliche Botenpost zwischen Reinerz Stadt und Reinerz Bad. In Reinerz Stadt Anschluß an die Personenpost Gudowa-Glas.

3. Gudowa:

a. eine tägliche Personenpost zwischen Gudowa u. Reinerz:

aus Gudowa 5 Uhr 30 Min. früh,

aus Reinerz Stadt 5 Uhr 35 Min. Nachm.

Beförderungszeit: 1 Stunde 45 bis 55 Min. Anschluß in Reinerz Stadt an die Post nach und von Glas.

Außerdem besteht:

b. die ad 2 b erwähnte Personenpost zwischen Gudowa und Glas Bahnhof:

aus Gudowa 12 Uhr 35 Min. früh,

aus Glas 8 Uhr 45 Min. Abends.

Beförderungszeit: 5 Stunden 55 Min. Anschluß in Glas an die Posten nach und von Landed und an die Züge nach und von Breslau.

4. Bad Langenau:

eine tägliche Botenpost zwischen Habelschwerdt u. Langenau:

aus Habelschwerdt 5 Uhr 20 Min. früh,

aus Langenau 7 Uhr Abends.

Beförderungszeit: 1½ Stunde.

Außerdem zweimal täglich Briefbeförderung von dem ersten und zweiten Zuge aus Breslau.

Beichaisen werden bis auf Weiteres bei sämtlichen vorstehend genannten Personenposten in den Orten gestellt wo sich Posthaltereien befinden. Auf der Station in Glas ist die Anzahl der mittelst der Beichaisen zu befördernden Personen jedoch eine beschränkte. Das Personen-

geld beträgt 10 Pfennig pro Person und Kilometer bei den Personenposten; 30 Pfund Passagier-Gepäck sind frei.

Bei der Correspondenz an Personen, welche sich in den Badeorten zu Landed und Reinerz aufhalten, ist der Bestimmungsort auf der Adresse deutlich mit „Bad Landed“ und „Bad Reinerz“ zu bezeichnen.

Breslau, den 23. Mai 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

342. Am 15. Mai c. tritt zum Tarif für den Transport von Salz aller Art für Quantitäten von 5,000 und 10,000 Kilogramm und mehr in Wagenladungen von den Stationen Schönebeck, Staßfurt und Halle der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn nach Schlesißen und Märkischen Stationen ein Nachtrag II. in Kraft, welcher Frachtsätze für Station Könners und die Bestimmung enthält, daß der Artikel „Kainit“ wie Salz aller Art tarifiert.

Druckexemplare dieses Nachtrags werden bei unseren Güter-Expeditionen in Breslau, Liegnitz und Hirschberg verabfolgt.

Berlin, den 12. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

354. Mit dem 1. Juni d. J. tritt zum gemeinschaftlichen Tarif der diesseitigen und der Oberschlesißen Eisenbahn vom 1. August 1874 für den Transport von Oberschlesißen Steinkohlen in Wagenladungen ein Nachtrag mit ermäßigten Frachtsätzen nach den Stationen Bissa bis Sorau resp. bis Gassen und Greiffenberg in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Nachtrags werden bei unseren Güter-Expeditionen in Liegnitz, Görlitz und Sagan unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

348. Mit dem 1. Juni d. J. tritt zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn einerseits und der Berlin-Hamburger resp. Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits vom 20. September 1874 ein Nachtrag XXI. in Kraft, welcher

- 1) Ausnahme-Tarife für den Transport von Eisenerz, Kalksteinen, Roheisen, Rohstahleisen, Eisenluppen, Bruch- und altem Eisen in Quantitäten von mindestens 10,000 Kilogramm,
- 2) Aderweite Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs IV.,
- 3) Aufhebung von Tarif-Bestimmungen,
- 4) Frachtberechnung für den Transport großer Lagerfässer etc.,
- 5) Tarif-Dekloration,
- 6) Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausnahme-Frachtsatzes für den Transport von Traubenzucker etc. von Frankfurt a. O. nach Hamburg (B. H.),
- 7) Frachtermäßigungen,
- 8) Druckfehler-Berichtigungen.

(Zu Pos. 5 wird bemerkt, daß bezüglich des Artikels „Scheersfloeden“ in Quantitäten unter 5000 Kilogramm es bis zum 15. Juli cr. bei

der bisherigen Tarifierungsweise sein Bewenden behält.)

enthält. Berlin, den 14. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

351. Vom 1. Juni d. J. an werden bei unserer Billet-Expedition in Breslau (Oberschlesischer Bahnhof) zum Expreßzuge Nr. 4 (ab Breslau 10 Uhr 25 Min. Vormittags) direkte Billets I. und II. Wagenklasse nach Kissingen via Sagan-Sorau-Cottbus-Halle-Eisenach-Meinungen zur Ausgabe gelangen, mit denen die Reisenden am nächsten Tage Morgens 7 Uhr 45 Min. in Kissingen eintreffen.

Berlin, den 15. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

357. Mit dem 1. Juni c. tritt zum Tarife für den direkten Güterverkehr zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Berlin-Hamburger resp. Lübeck-Büchener Eisenbahn vom 1. März 1871 ein Nachtrag XV. in Kraft, welcher eine Ergänzung der Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement, Ausnahme-Tarifsätze für den Transport von Roheisen, Rohstahleisen, Eisenluppen, Bruch Eisen, altem Eisen, Kaltsteinen und Eisenerzen im Verkehr zwischen Breslau und Spandau (B. H.), sowie Klassifikations-Änderungen enthält.

Berlin, den 19. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

349. Am 20. Mai tritt an Stelle des Tarifs vom 1. April 1875 ein anderweitiger Tarif für die Beförderung von Steinkohlen und Coaks in Wagenladungen von Stationen der diesseitigen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach den Stationen Hamburg, R. M., Harburg, Lüneburg, Hr. St. B., Bremen, Hr. St. B., Bremerhafen und Geestemünde mit durchweg ermäßigten Frachtsätzen in Kraft.

Druckexemplare des Tarifs werden bei unseren Güter-Expeditionen in Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 19. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

363. Zwischen den diesseitigen Stationen Guben, Sommerfeld, Sorau, Sagan, Görlitz, Bunzlau, Jatinau, Liegnitz, Maltzsch, Neumarkt, Rimbau, Eissa einerseits und dem Viehhofe in Breslau andererseits findet von jezt ab auf Verlangen der Versender eine direkte Expedition der Viehsendungen statt. Es kommen in diesem Falle außer dem zwischen den genannten Stationen und Breslau bestehenden Frachtsätze an Gebühren für die Beförderung vom diesseitigen Bahnhof in Breslau nach dem Viehhofe resp. umgekehrt 5 Mark pro Wagen durch die Versand-Expedition zur Erhebung.

Berlin, den 20. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

362. Vom 1. Juli c. ab kommen im Deutsch-Belgisch-Französischen Verbands im Verkehr mit der Station Le Havre der Französischen Westbahn erhöhte Eilgut-Frachtsätze zur Erhebung.

Berlin, den 24. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: 1) Der Kreis-Steuer-Exekutor Horn zum Kreisboten beim Landraths-Amte zu Wartenberg.

2) Der invalide Sergeant Mittelstädt zum Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: Die Wahl des Scholtisei-Besitzer Raabe zu Linden zum Deichhauptmann des Linden-Steiner Deichverbandes auf die Restzeit der Wahlperiode, d. i. bis 31. Dezember c.

Berufen: Der Königliche Kreis-Physikus des Kreises Bus, Sanitäts-Rath Dr. Cohn zu Grätz, in gleicher Eigenschaft in den Kreis Olaz mit dem Wohnsitz in Olaz.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Bürgermeister Seydel zu Reichenstein die Lokal-Inspektion über die dasige katholische Elementarschule.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Realschullehrer Dr. Bauck zum ordentlichen Lehrer an der evangelischen höheren Bürgerschule Nr. 1 zu Breslau.

2) für den bisherigen Adjunkten Rießner zum Lehrer einer dritten Klasse einer der städtischen katholischen Elementarschulen ebendaselbst.

Widerruflich bestätigt die Votation: 1) für den Lehrer Meyer zum Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule zu Breslau.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Rötzig zum evangelischen Lehrer in Jedlitzheide, Kreis Waldenburg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Votation für den Kandidaten des höheren Schulamts, Dr. Karl Schumann, zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Befördert: Der Bureau-Hilfsarbeiter Kirchner zum Sekretair zweiter Kl.

Ernannt: Der Bureau-Hilfsarbeiter Ruschel zur hiesigen Königlichen Polizei-Anwaltschaft übergetreten und zum dritten Polizei-Anwalt.

Angestellt: Der Vice-Wachtmeister Schwarz und der invalide Trompeter Vorbe als Schutzmannen.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Zeichner Jaroschek, die Betriebs-Sekretaire Scholz, Appenroth, Anders, Sieben, Weiß, Zingel, Wilde, Sander, Bürger, Schneller, Füssel, Gräber, Neugebauer in Breslau definitiv in ihren Stellungen. 2) Der Telegraphist Marilewicz in Brieg zum Stations-Assistenten. 3) Die Packmeister Taschner und Marutschke in Breslau zu Zugführern. 4) Die Schaffner Salepki I., Przysiadu und Kaminski in Breslau zu Packmeistern.

Versezt: Der Betriebs-Sekretair Markgraf von Breslau nach Frankenstein.

Pensionirt: Der Betriebs-Sekretair Bühlke in Breslau.

Gestorben: 1) Der Eisenbahn-Sekretair Später.
2) Die Betriebs-Sekretaire Kentwig und Kerger in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Herren A. Martini jun. zu Suhl, W. E. Weiß und C. C. Kolb zu Goldlauter bei Suhl ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf ein Thürschloß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

2) Den Gebrüdern Maujer zu Oberndorf in Württemberg ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf einen Verschuß an Hinterladungs-Feuerwaffen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

3) Dem Herrn Carl Julius Klabe zu Dresden ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammenfügung von Cylinderbürsten,

4) Dem Ingenieur H. Stolzenberg in Berlin ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Telegraphen-Kabeln,

5) Dem Herrn A. Altmann zu Charlottenburg ist unter dem 11. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Farbenreibmaschine,

6) Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a/M. ist unter dem 8. Mai d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Metallbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

7) Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf einen Kontrol-Apparat für Dampfkessel in zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

8) Dem Herrn Heinrich Bäcker zu Remscheid ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Bohrnarre, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

9) Dem Maschinenbauer Peter Bäumchen zu Barmen ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf eine Lade für mechanische Bandwebestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

10) Dem Central-Inspektor der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, E. Becker zu Wien, ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

11) Dem Herrn James Wallace Brown zu London ist unter dem 11. Mai 1877 ein Patent auf ein durch

Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zur Aufgabe und zum Empfang telegraphischer Zeichen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

12) Den Herren Louis Friedländer und Gebrüder Walde Salomonski und Otto Salomonski in Berlin ist unter dem 12. Mai 1877 ein Patent auf eine Sicherungseinrichtung an Schubläden in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

13) Dem Fabrikanten Albert Geißler in Berlin ist unter dem 11. Mai 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung, Zeichnung und Probestücke nachgewiesenes doppelwandiges Wasserstandsglas,

14) Dem Ober-Maschinenmeister der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn Theodor Lange zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 11. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rangirbremse, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

15) Dem Fabrikanten Heilemann in Hernsdorf bei Meßersdorf ist unter dem 8. Mai 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Proben erläutertes Verfahren zur Herstellung von Kohlenstiften zum Zeichnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

16) Dem Herrn Adolf Hirsch in Stuttgart ist unter dem 11. Mai 1877 ein Patent auf eine Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

17) Dem Herrn Karl Pieper zu Dresden ist unter dem 12. Mai 1877 ein Patent auf eine Fachfilterpresse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

18) Dem Kaufmann und Patent-Agenten Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 15. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zugmesser,

19) Dem Fabrikbesitzer H. Paucksch zu Landsberg a. d. W. ist unter dem 14. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Knochenkohlen-Waschapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

20) Dem Ingenieur W. Lehmann zu Dessau ist unter dem 16. Mai 1877 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes Feuerzeug,

21) Dem Herrn A. Dülken und dem Ingenieur Ernst Glaeser zu Düsseldorf ist unter dem 17. Mai 1877 ein Patent auf einen selbstthätigen Verschußkopf an Dampfreinigern für Siederöhren,

22) Dem Ingenieur Jos. Zinnecker zu Hirschberg i./Schl. ist unter dem 21. Mai 1877 ein Patent auf eine Steuerung an rotirenden Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

23) Dem Herrn Heinrich Solfrian zu Berendorf bei Bochum ist unter dem 16. Mai 1877 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungen mit Drahtseilleitungen ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

24) Dem Herren Peifer und Langen in Köln ist unter dem 19. Mai 1877 ein Patent auf einen Osmoste-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen: 1) Das dem Herrn L. v. Bremen u. Co. zu Kiel unter dem 8. Juni 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes unterseisches Sprach- und Hörrohr für Raucher, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist auf ein ferneres Jahr — also bis zum 8. Juni 1878 — verlängert worden.

2) Das dem Kaufmann Herrn S. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 22. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Flachsbrechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist bis zum 22. Mai 1878 verlängert worden.

3) Das dem Maschinenfabrikanten Albert Fesca zu Berlin unter dem 24. Juli 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Centrifuge zur Herstellung von Zuckerbrotten, ist um ein Jahr, also bis zum 24sten Juli 1878, verlängert worden.

4) Das dem Maschinenfabrikanten Albert Ludwig Georg Dehne zu Halle a. d. S. unter dem 23. Juni 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Straßenbrunnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein weiteres Jahr, also bis zum 23. Juni 1878, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Herrn S. E. Lenoir in Paris unter dem 13. August 1875 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Spiegeln ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur Jean Baptiste Marsaut zu Besseges (Departement Gard) unter dem 2. November 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Entleeren von Transportwagen

in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne jedoch Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben worden.

3) Das dem Baumeister Hermann Büding zu Bromberg, jetzt zu Bremen, unter dem 24. Novbr. 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Apparat zur Aufnahme von Terrainprofilen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

4) Das dem Herrn Arthur Barraclough in Halifax unter dem 1. Mai 1875 bzw. 16. November v. J. auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Webstühlen zur Herstellung der Sahlleisten leinwandartiger und anderer Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

5) Das dem Herrn S. Bauer zu Chemnitz unter dem 30. Dezember 1875 ertheilte Patent auf eine zum Steuern und zum Fortbewegen des Fahrzeuges bestimmte Schiffschraube in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Der zu Patschke, Kreis Delb, verstorbene Freistellenbesitzer Schönfeld hat der Schule daselbst 300 Mark leibwillig ausgesetzt, wovon die Zinsen theils für verwaiste Schulkinder, theils für die Schule selbst verwendet werden sollen.

2) Der zu Breslau verstorbene Geh. Kommerzien-Rath Kraker hat dem Institute für hilfsbedürftige Handlungsdiener daselbst 3000 Mark leibwillig ausgesetzt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste Sitzung im Jahre 1877 in der Zeit vom 4. Juni bis etwa zum 14. Juni im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Vakante Lehrerstelle im Regierungs-Bezirk Breslau.

Die selbstständige Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Culmifau, Kreis Steinau, mit welcher ein Einkommen von 810 Mark, ausschließlich freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, ist am 15. Juni d. Jahres erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen dem Patron der Schule Herrn v. Wagenhoff auf Culmifau schleunigst einreichen.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend: Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 23.

Den 8. Juni.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

365. Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1191. Das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876. Vom 22. Mai 1877.

Nr. 1192. Das Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. Vom 23. Mai 1877.

Nr. 1193. Das Patentgesetz. Vom 25. Mai 1877.

Das 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1194. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schapanweisungen im Betrage von Zehn Millionen Mark. Vom 27. Mai 1877.

Das 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1195. Das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouff und bei Wöllingen. Vom 21. Mai 1877.

Nr. 1196. Das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78. Vom 26. Mai 1877.

Nr. 1197. Den Freundschaftsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. im Namen des Deutschen Reichs und Sr. Majestät dem Könige von Tonga. Vom 1. November 1876.

376. Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8501. Die Verordnung, betreffend den Wegfall verschiedener Abgaben in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. April 1877.

Nr. 8502. Den Allerhöchsten Erlaß, betreffend eine Aenderung des Regulativs über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer. Vom 11. Mai 1877.

Nr. 8503. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen wegen der Anlage von Eisenbahnen von Frankfurt a. M. nach der Riedbahn und von Hanau nach Babenhäusen. Vom 4. Februar 1877.

Nr. 8504. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen St. Ingbert und Saarbrücken. Vom 23. April 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

373. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'schen Stiftung“ für Studirende der Königl. Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben. Nachdem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem preussischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königl. Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungs-Bezirke sie ihrem Domicil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) der Geburtschein;
- 2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausführung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
- 3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule, oder einem Gymnasium;
- 4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
- 5) ein Führungs-Attest;

- 6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormund-
schaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller
Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers
sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß,
daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine
Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Ge-
werbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der
Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte
und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 14. Mai 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten. Im Auftrage: gez. Sastovi.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Mai 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

372. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß
gebracht, daß die am 15. und 18. Juni d. J. auf dem
Neuen Viehhofe zu Berlin abzuhaltenden Viehmärkte
wegen des daselbst in den Tagen vom 19. bis 23. Juni c.
stattfindenden Wollmarktes aufgehoben worden sind und
daß an Stelle derselben am 16. Juni d. J. ein Vieh-
markt daselbst abgehalten werden wird.

Breslau, den 30. Mai 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

374. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat
mittels Erlasses vom 26. d. M. genehmigt, daß vom
1. Juli c. ab die Gemeinde Klein-Glieschwiß, Kreis
Militzsch, von dem Standesamtsbezirk Gr.-Bargen ab-
getrennt und mit dem Standesamtsbezirk Schmiegerode
desselben Kreises vereinigt werde.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 31. Mai 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

324. Aufkündigung von ausgelooften
Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen
§§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März
1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialver-
tretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der
nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. Oktober 1877
einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind
nachstehende Nummern im Werthe von 632,025 Mark
gezogen worden und zwar:

172 Stüd Lit. A. à 3000 Mark.

Nr.	142.	868.	923.	1,078.	1,143.	1,326.
	1,415.	1,508.	1,580.	1,855.	1,922.	1,945.
	2,053.	2,339.	2,877.	3,169.	3,174.	3,211.
	3,719.	3,722.	3,814.	3,869.	4,115.	4,370.
	4,766.	4,778.	4,815.	4,857.	5,092.	5,171.
	5,863.	6,325.	6,415.	6,549.	6,562.	6,929.
						7,007.

7,045.	7,206.	7,278.	7,293.	7,315.	7,444.	7,523.
7,745.	8,077.	8,165.	8,192.	8,358.	8,465.	8,467.
8,599.	8,933.	9,403.	9,604.	9,689.	9,839.	10,052.
10,281.	10,291.	10,343.	10,395.	10,411.	10,444.	
10,464.	10,857.	11,009.	11,042.	11,302.	11,360.	
11,463.	11,599.	11,667.	12,051.	12,328.	12,408.	
12,627.	12,736.	12,996.	13,289.	13,566.	13,627.	
13,781.	13,837.	13,862.	13,864.	13,865.	14,095.	
14,180.	14,234.	14,464.	14,759.	14,871.	14,934.	
15,173.	15,433.	15,528.	15,807.	15,898.	15,944.	
16,339.	16,578.	16,596.	17,061.	17,322.	17,343.	
17,448.	17,726.	17,881.	18,611.	18,851.	19,002.	
19,167.	19,346.	19,798.	20,025.	20,163.	20,283.	
20,601.	20,657.	20,872.	21,074.	21,193.	21,380.	
21,831.	21,959.	22,028.	22,151.	22,486.	22,522.	
22,593.	22,759.	22,762.	22,915.	22,985.	23,012.	
23,162.	23,197.	23,260.	23,320.	23,641.	24,593.	
24,675.	25,023.	25,052.	25,096.	25,261.	25,353.	
25,385.	25,441.	25,641.	25,726.	25,746.	25,777.	
25,929.	26,028.	26,069.	26,263.	26,303.	26,386.	
26,813.	26,876.	26,973.	27,035.	27,126.	27,394.	
27,717.	27,855.					

41 Stüd Lit. B. à 1500 Mark.

Nr.	130.	135.	248.	297.	423.	579.	662.
	723.	921.	925.	1,050.	1,154.	1,587.	1,692.
	1,731.	2,004.	2,445.	2,781.	3,047.	3,512.	3,797.
	4,273.	4,612.	4,858.	4,888.	4,930.	4,941.	5,188.
	5,197.	5,419.	5,500.	5,609.	5,614.	5,665.	5,869.
	6,129.	6,239.	6,435.	6,467.	6,547.	6,624.	

152 Stüd Lit. C. à 300 Mark.

Nr.	246.	392.	470.	493.	538.	935.	1,169.
	1,194.	1,216.	1,392.	1,515.	2,038.	2,046.	2,085.
	2,176.	2,309.	2,422.	2,821.	2,827.	2,831.	2,863.
	2,891.	2,972.	3,219.	3,484.	3,622.	3,636.	3,756.
	3,768.	3,956.	3,985.	4,132.	4,138.	4,426.	4,613.
	4,810.	4,967.	5,162.	5,272.	5,699.	5,795.	6,017.
	6,108.	6,240.	6,428.	6,474.	6,476.	6,652.	6,911.
	7,142.	8,396.	8,564.	8,629.	8,919.	9,049.	9,257.
	9,452.	9,476.	9,721.	9,768.	9,893.	10,156.	10,547.

	10,775.	10,801.	10,822.	10,911.	10,935.	10,941.
	11,278.	11,342.	11,586.	11,639.	12,014.	12,169.
	12,305.	12,613.	12,777.	12,894.	13,298.	13,524.
	13,578.	13,778.	13,815.	14,432.	14,539.	14,640.
	14,823.	14,955.	15,091.	15,374.	15,546.	16,317.
	16,419.	16,658.	16,678.	16,681.	16,699.	16,761.
	17,028.	17,065.	17,164.	17,238.	17,342.	17,352.
	17,354.	17,480.	17,553.	17,588.	17,705.	18,189.
	18,305.	18,361.	18,382.	18,440.	18,617.	19,272.
	19,434.	19,674.	19,765.	19,865.*)	20,010.	20,051.
	20,108.	20,278.	20,529.	20,703.	20,819.	20,837.
	21,046.	21,221.	21,265.	21,434.	21,507.	21,516.
	21,713.	21,772.	21,818.	21,843.	22,009.	22,042.
	22,143.	22,226.	22,520.	22,650.	22,878.	23,066.
	23,224.	23,322.	23,600.	23,742.	23,972.	

119 Stüd Lit. D. à 75 Mark.

Nr.	197.	328.	481.	760.	828.	1,163.	1,291.
	1,457.	1,526.	1,916.	1,968.	2,134.	2,419.	2,696.

*) nicht, wie in Stüd 21 des Amtsblatt angegeben: 18,865.

2,725. 2,768. 2,973. 3,047. 3,110. 3,334. 3,478.
 3,615. 3,706. 3,727. 3,878. 3,950. 4,000. 4,020.
 4,109. 4,217. 4,331. 4,384. 4,571. 4,698. 4,866.
 4,892. *) 4,929. 5,019. 5,385. 5,445. 5,618. 5,664.
 5,667. 5,883. 6,044. 6,266. 6,337. 6,439. 6,603.
 6,611. 6,753. 7,354. 7,595. 7,653. 7,691. 7,881.
 7,921. 7,974. 8,145. 8,727. 8,982. 9,124. 9,179.
 9,210. 9,394. 9,474. 9,632. 9,701. 9,923. 10,128.
 10,260. 10,401. 10,434. 10,587. 10,794. 10,859.
 11,092. 11,396. 11,434. 11,529. 11,535. 11,633.
 11,701. 11,702. 12,380. 13,201. 13,255. 13,308.
 13,620. 14,265. 14,368. 14,452. 14,507. 14,598.
 14,707. 14,781. 15,138. 15,167. 15,282. 15,404.
 15,652. 15,730. 15,819. 15,894. 16,713. 16,805.
 16,945. 16,975. 17,278. 17,324. 17,448. 17,626.
 18,026. 18,075. 18,184. 18,264. 18,348. 18,484.
 18,737.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1877 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurüclieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 7 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1877 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hiersebst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jezt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummersolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, jedoch frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1877 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Ser. IV. Nr. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verfloßen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

*) nicht, wie in Stück 21 des Amtsblatt angegeben: 3,892.

- a. den 1. April 1870.
 Lit. D. Nr. 5,861 à 75 Mark.
 b. den 1. Oktober 1872.
 Lit. D. Nr. 9,202 à 75 Mark.
 c. den 1. April 1873.
 Lit. C. Nr. 14,208. 18,264 à 300 Mark.
 d. den 1. Oktober 1873.
 Lit. D. Nr. 3,876 à 75 Mark.
 e. den 1. April 1874.
 Lit. D. Nr. 638. 10,443 à 75 Mark.
 f. den 1. Oktober 1874.
 Lit. E. Nr. 20,594. 21,254. 21,341 à 30 Mark.
 g. den 1. April 1875.
 Lit. A. Nr. 2,017. 2,849. 6,672. 7,142. 8,349.
 10,026. 10,890. 11,589. 13,206. 16,615. 16,905.
 20,690. 23,798. 25,174 à 3000 Mark.
 Lit. B. Nr. 121. 2,172. 2,268. 4,115. 4,467.
 4,560. 5,225 à 1500 Mark.
 Lit. C. Nr. 1,469. 1,692. 1,768. 4,142. 4,710.
 6,186. 6,995. 7,698. 9,181. 9,644. 10,726.
 12,789. 13,441. 13,666. 13,869. 16,584. 17,214.
 17,328. 17,556. 18,326. 18,730. 18,884. 19,636.
 20,770. 21,428. 21,460. 22,039 à 300 Mark.
 Lit. D. Nr. 1,337. 2,529. 2,756. 3,705. 3,796.
 4,099. 7,077. 9,231. 9,823. 11,757. 12,797. 14,701.
 15,841. 16,423 à 75 Mark.
 Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 30 Mark von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 21,632 sind sämmtlich ausgelooft und, soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.
 Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen zehn Jahren.
 Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die die Liste aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe enthaltende Nummer der allgemeinen Verloosungs-Tabelle von der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers für 25 Pf. jederzeit bezogen werden kann.
 Breslau, den 16. Mai 1877.
 Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.
- 375.** Mit dem 1. Juni c. tritt zum Magdeburg-Schlesischen Verband-Gütertarife vom 1. Oktober 1875 ein Nachtrag 14 in Kraft, welcher enthält:
- 1) Aufnahme der Station Oschersleben der Braunschweigischen Eisenbahn in den Verband,
 - 2) Berichtigung des Nachtrages 12,
 - 3) Aenderweite Frachtfäße für Spiritus im Verkehr zwischen Spandau und Stationen der Märkisch-Posener Eisenbahn,
 - 4) Ausnahme-Tariffsäße für Roheisen, Rohstahleisen, Eisenluggen, Bruch Eisen, altes Eisen, Kalksteine und Eisenerze in Wagenladungen von je 10,000 Kilogramm,
 - 5) Aenderweite Frachtfäße des Spezialtarifs I.,
 - 6) Ausnahme-Tariffsäße für Zink, Zinkbleche und Blei im Verkehr mit Uelzen (M. H.).

Druckeremulare können für den Preis von 20 Pf. pro Stück durch die Güter-Expeditionen bezogen werden.

Berlin, den 28. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
368. Auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir in Folge Antrages des Dominiabesizers Luchs, des Mühlenbesizers Preßlich und der evangelischen Schulgemeinde zu Taschenberg nach Einwilligung der Gemeinde daselbst,

- 1) daß die nach der Auflassungs-Erklärung vom 8ten September 1875 aus dem Gute Taschenberg an den Mühlenbesizer Preßlich und die evangelische Schulgemeinde zu Taschenberg vertauschten Parzellen von 1 Hektar 32 Ar 70 Qu.-Meter bezw. 97 Ar 20 Qu.-Meter aus dem Gutsbezirke Taschenberg auscheiden und dem gleichnamigen Gemeindebezirk einverleibt werden,
- 2) daß dagegen die nach derselben Auflassung aus den Grundstücken Nr. 29, 34 und 47 zu Taschenberg an den Dominiabesizer Luchs daselbst vertauschten Parzellen von 1 Hektar 32 Ar 70 Qu.-Meter bezw. 97 Ar 10 Qu.-Meter von dem Gemeindeverbande Taschenberg abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gutsbezirke vereinigt werden.

Dies bringen wir hiermit auf Grund des § 1 al. 7 des Gesetzes vom 14ten April 1856 zur öffentlichen Kenntniß.

Brieg, den 16. Mai 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Brieg.

369. Auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 26ten Juli 1876 in Verbindung mit § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 wird hierdurch genehmigt, daß die nach der Auflassungs-Erklärung vom 30. März 1876 aus dem Rittergute Taschenberg an den Gärtner Gottlieb Fleischer daselbst abverkaufte Parzelle von 61 Ar 30 Qu.-Meter aus dem Gutsbezirke Taschenberg aus- scheide und dem gleichnamigen Gemeindeverbande ein- verleibt und ebenso die nach derselben Auflassung von dem Gärtner Gottlieb Fleischer zu Taschenberg an den Dominiabesizer Luchs daselbst aus dem Grundstücke Nr. 20 Taschenberg vertauschte Parzelle von gleichem Flächeninhalte von dem Gemeindeverbande Taschenberg abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gutsbezirke ver- einigt werde.

Dies wird hiermit gemäß § 1 al. 7 des letztallegirten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Brieg, den 16. Mai 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Brieg.

371. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst Vertrages vom ^{13. September} 1876 _{19. Oktober}

der Königl. Forstfiskus den zum Schutzbezirk Buchwalb, Oberförsterei Ruhbrück gehörigen an der Straße von Trebnitz nach Dels belegenen fiskalischen Grabenrand Hyp.-Nr. 25 Raschen im Gesamtflächen-Inhalt von 7 Ar 35 Quadr.-Mtr. an die an denselben mit ihren

Grundstücken grenzenden Stellenbesizer aus Raschen und zwar:

- 1) an den Freisteller Heinr. Zimmermann — Ar 46 D.-M.
- 2) an den Freisteller Josef Guckel und dessen Ehefrau Hedwig geb. Gufinde — = 33 =
- 3) an den Freisteller Anton Krug . . . — = 32 =
- 4) an d. Freisteller Anton Bernhard Krug — = 75 =
- 5) an den Freisteller Josef Schaff. . . — = 70 =
- 6) an den Freisteller Josef Kiesel . . . 1 = 35 =
- 7) an den Freisteller Franz Peter . . . — = 35 =
- 8) an den Gutsbesizer Gustav Näther — = 26 =
- 9) an den Freisteller August Tyrofe. . . = 50 =
- 10) an die Freisteller-Wittwe Elisabeth Kopuhle geb. Seeliger = 82 =
- 11) an den Windmüller Karl Böde . . . — = 40 =
- 12) an den Freisteller Franz Guckel . . 1 = 11 =

Summa wie oben 7 Ar 35 D.-M. veräußert hat und der Antrag gestellt worden ist, den qu. Grabenrand resp. die einzelnen vorstehend speziell erwähnten Theile desselben von dem fiskalischen Gutsbezirke abzutrennen und mit dem benachbarten Gemeindebezirk von Raschen zu vereinigen, so hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Trebnitz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 hierzu die Genehmigung erteilt.

Trebnitz, den 25. Mai 1877.

Der Königliche Landrath. v. Salisch.

364. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Breslau werden für die in diesem Jahre im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Oppeln abzuhaltenden Prüfungen nachstehende Ter- mine angesetzt:

- 1) Für die mündliche Abiturienten- und Kommissions- Prüfung der 31. Juli, der 1. und 2. August.
- 2) Für die mündliche Aufnahme-Prüfung der 17jäh- rigen Präparanden in die dritte Seminar-Klasse der 3. und 4. August.

Ad 1. Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20sten Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben sich bis spätestens zum 9. Juli unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind:

- 1) das Taufzeugniß (Geburtschein);
- 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes über normalen Gesundheits- zustand;
- 3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Kandidaten.

Außerdem hat der Kandidat einen selbstgefertigten Lebenslauf beizufügen.

Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden den 26. und 27. Juli angefertigt werden, wobei die Kommissions-Prüflinge selbstgefertigte Probezeichnungen und Probefchriften vorzulegen haben.

Ad 2. Die Präparanden haben ihre Meldungen bis spätestens zum 15. Juli an den unterzeichneten Direktor gelangen zu lassen und denselben, außer den in den „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872“ näher angegebenen Zeugnissen, einen kurzen Lebenslauf, in welchem die Angabe des Termines über eine etwa früher an einem Seminar abgelegte Aufnahmeprüfung enthalten sein muß, beizufügen.

Die schriftliche Prüfung wird den 2. August früh 7 Uhr stattfinden. Bei der persönlichen Meldung sind die letzten Aufsatz- und Zeichenhefte, sowie das Lesebuch von Rehr und Kriebitzsch, erster Theil, mitzubringen.

Schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung zur Prüfung werden vom Direktor der Anstalt nur dann erfolgen, wenn der Zulassung etwas im Wege stehen sollte.

Dppeln, den 26. Mai 1877.

Der königliche Seminar-Direktor. Ziron.

366. R e g l e m e n t für das Museum der bildenden Künste.

Verfassung und Verwaltung des Museums der bildenden Künste.

§ 1. Das in Breslau errichtete Museum der bildenden Künste ist eine Provinzial-Anstalt.

Das Museum zerfällt in drei ganz selbstständige von einander unabhängige Abtheilungen:

- a. das Maler-Atelier,
- b. das Bildhauer-Atelier,
- c. die Kunstsammlungen.

§ 2. Zur Verwaltung des Museums in seinen äußeren und inneren Angelegenheiten wird ein Kuratorium eingesetzt, welches gemäß § 99 der Provinzial-Ordnung die Stellung einer Provinzial-Kommission erhält.

§ 3. Das Kuratorium steht in Gemäßheit des § 99 l. c. unter der Aufsicht des Provinzial-Ausschusses.

Dem Provinzial-Ausschusse steht insbesondere zu:

- a. die Ueberweisung der erforderlichen Geldmittel nach dem vom Landtage genehmigten Etat;
- b. die Revision der Rechnungen (§ 104 Prov.-Ordnung);
- c. die Anstellung und Wahl der Beamten, soweit dieselbe nicht dem Landtage nach dem Gesetz vorbehalten ist oder der Landtag sie sich nicht besonders vorbehalten hat oder sie nicht dem Kuratorio aufgetragen ist;

d. die Genehmigung der mit Korporationen, Vereinen oder Privaten zu schließenden Verträge, betreffend die Einverleibung von Sammlungen oder einzelnen Kunstgegenständen in das Museum zur Verwaltung.

§ 4. Das Kuratorium hat das Museum einzurichten.

Das Kuratorium ist unbeschadet der Aufsichtsrechte des Provinzial-Ausschusses zuständig zur Entscheidung aller, die äußeren und inneren Angelegenheiten des Museums betreffenden Fragen. Es hat alljährlich dem Provinzial-Ausschusse einen Rechenschaftsbericht über seine Thätigkeit und die Verwaltung des Museums einzureichen. Zusammensetzung des Kuratorii und Wahl der Mitglieder desselben.

§ 5. Das Kuratorium wird in folgender Art und Weise zusammengesetzt:

A. der Vorsitzende wird vom Provinzial-Landtage gewählt,

B. drei Mitglieder wählt der Provinzial-Ausschuß.

Die Amtsdauer dieser Mitglieder beträgt 4 Jahre.

C. Sofern und so lange nachbezeichnete Sammlungen dem Museum der Provinz unter Vorbehalt der Rechte der Eigenthümer zur Verwaltung einverleibt werden, nämlich:

die Kupferstichsammlungen der Stadt Breslau, die Sammlungen des Vereins für Schlefische Alterthümer und

die Sammlung des Schlefischen Kunstvereins, sowie die der vaterländischen Gesellschaft

treten dem Kuratorio als stimmberechtigte Mitglieder in allen Angelegenheiten hinzu:

- a. ein Delegirter der Stadt Breslau,
- b. ein Delegirter des Vereins für Schlefische Alterthümer,
- c. ein Delegirter des Schlefischen Kunstvereins,
- d. ein Delegirter der vaterländischen Gesellschaft.

Diese vier Delegirten werden von ihren Korporationen nach Maßgabe deren Verfassung bestellt.

Das Mandat der Delegirten erlischt mit dem Ablauf eines Jahres; Wiederwahl ist zulässig.

D. Der jedesmalige Direktor der Kunstsammlungen (cfr. § 11) ist Mitglied des Kuratorii mit vollem Stimmrecht, sofern nicht die persönlichen Angelegenheiten des Direktors zur Berathung stehen, in welchem Falle ihm die Theilnahme an der Berathung versagt ist.

Für die drei Mitglieder (ad B) und für die vier Delegirten (ad C) ist je ein Stellvertreter zu wählen resp. zu bestellen.

Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern mit Einschuß des Vorsitzenden beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6. Die Bestellung der vier Delegirten (§ 5) ist in dem Sinne fakultativ, daß Nichtbestellung eines oder aller Delegirten Seitens der bezeichneten Mandanten die verfassungsmäßige Stellung des Kuratorii nicht alterirt.

Generalsekretair.

§ 7. Auf Antrag des Vorsitzenden des Kuratorii ist demselben zur Erledigung der Geschäftsführung ein Generalsekretair beizugeben, welcher vom Provinzial-Ausschuß gewählt wird und von ihm jeder Zeit abberufen werden kann.

Der Generalsekretair ist ständiger Vertreter des Vorsitzenden in Behinderungsfällen, nimmt an den Verhandlungen des Kuratorii mit beratender Stimme Theil, übt jedoch ein Stimmrecht im Kuratorio nur dann aus, wenn er den Vorsitzenden vertritt.

Das Amt des Generalsekretairs ist in der Regel ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 8. Für die Zeit, in welcher ein Generalsekretair dem Kuratorio nicht beigegeben ist, bezeichnet der Provinzial-Ausschuß aus der Zahl der von ihm zu wählenden

Mitglieder des Kuratorii dasjenige, welches den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Vorstände des Ateliers.

§ 9. Dem Maler-Atelier wird ein Maler, dem Bildhauer-Atelier wird ein Bildhauer als Vorstand vorgelegt. Die Vorstände werden auf Grund vertraglicher Abreden auf Kündigung vom Provinzial-Ausschusse angestellt und treten nicht in die Stellung der Provinzialbeamten. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Kompetenz der Ateliers-Vorstände.

§ 10. Die Vorstände des Ateliers sind innerhalb ihres Ressorts nach Möglichkeit selbstständig zu stellen. Sie erhalten die ihre Kompetenz umschreibende Instruktion von dem Kuratorio. In dieser Instruktion wird auch das Verhältniß derselben zur Königl. Kunstschule geregelt. Ihnen sind die zur Ausübung ihrer Thätigkeit nöthigen Räume im Museumsgebäude zur ausschließlichen Benutzung zu überweisen. Sie sind die alleinigen Verwalter der ihnen zugetheilten Ateliers nebst dazu gehörigen Räumen.

Direktor der Kunstsammlungen.

§ 11. Den Kunstsammlungen wird ein Direktor vorgelegt, welcher mit vollem Stimmrecht an den Beratungen des Kuratorii Theil nimmt. (§ 5.) Derselbe wird vom Provinzial-Landtage auf Lebenszeit gewählt und hat die Rechte und Pflichten eines Provinzialbeamten.

Kompetenz des Direktors der Kunstsammlungen.

- § 12. Der Direktor der Kunstsammlungen ist
- a. der verantwortliche Verwalter der sämtlichen Kunstsammlungen;
 - b. der alleinige Verwalter des Museumsgebäudes, mit Ausnahme der den Atelier-Vorständen überwiesenen Räume, unter Vorbehalt der Festsetzung der Hausordnung durch das Kuratorium.
 - c. Er hat die Entscheidung über die Aufstellung, Befichtigung und Benutzung der Sammlungen nach Maßgabe der vom Kuratorio festzusetzenden Regulative und nach Maßgabe der mit den Eigenthümern der Kunstgegenstände geschlossenen Verträge.
 - d. Er hat die Initiative zu Vorschlägen, betreffend die Vervollständigung der Kunstsammlungen durch neue Erwerbungen aus provinziellen Mitteln. Dem Provinzial-Landtage und dem Provinzial-Ausschusse bleibt jedoch das Recht zur freien Initiative behufs Ankaufs von Kunstgegenständen gewahrt.
 - e. Er ist das Organ des Kuratorii für die Ausführung aller, die Kunstsammlungen und das Museumsgebäude betreffenden Verfügungen.
 - f. Das Kuratorium hat sich gemäß der Festsetzung zu e bei neuen Erwerbungen in der Regel ausschließlich des Direktors der Kunstsammlungen zu bedienen.

Stellung des Kuratorii zu den Vorständen der Ateliers und dem Direktor der Sammlungen.

§ 13. Das Kuratorium ist die zunächst vorgelegte Instanz der Ateliers-Vorstände und des Direktors der Kunstsammlungen.

Assistenten des Direktors.

§ 14. Dem Direktor der Kunstsammlungen wird die benötigte Zahl von Assistenten zugeordnet.

Die Anzahl derselben und das Durchschnittsgehalt der Stellen wird durch den Jahresetat vom Landtage mit der Wirkung festgesetzt, daß die Gehälter der bewilligten Stellen sich gegenseitig übertragen.

§ 15. Die Assistenten werden auf Grund vertraglicher Abreden auf Kündigung angestellt und vom Kuratorio gewählt. Sie treten nicht in die Stellung der Provinzialbeamten. Die Kündigungsfrist beträgt ein Vierteljahr.

Stellung der Assistenten zum Direktor.

§ 16. Die Assistenten sind dem Direktor untergeben, welcher ihr nächster Vorgesetzter ist. Sie sind ausschließlich die Organe des Direktors.

Unterbeamten-Personal.

§ 17. Das für das Museum erforderliche Unterbeamtenpersonal (Bureaubeamte, Diener) wird auf Grund des Etats vom Kuratorio auf Kündigung angestellt. Die Kündigungsfrist ist in der Regel vierteljährlich. Die Bureaubeamten und Diener sind dem Direktor der Sammlungen, bezw. den Vorständen der Ateliers — wenn sie diesen speziell zugetheilt werden, unterstellt. Der Direktor resp. die Atelier-Vorstände sind ihre nächsten Vorgesetzten.

§ 18. Den Zeitpunkt, wenn das Kuratorium seine Thätigkeit zu beginnen hat, bestimmt der Provinzial-Ausschuß. Mit demselben Zeitpunkt hört die Thätigkeit der bestehenden Provinzial-Kommission zur Errichtung des Museums der bildenden Künste auf.

Breslau, den 5. Dezember 1876.

Der Provinz.-Landtag. Herzog v. Ratibor, Vorsitzender.

370. Bekanntmachung.

Gefehllicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnungen über die Sicherheitsfonds der auf nicht inkorporirte Grundstücke emittirten Neuen landschaftlichen Pfandbriefe Serie I — XXIV. und über den Amortisations-Fond für Neue landschaftliche Pfandbriefe Serie XVII — XXIV. für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1876 bis dahin 1877 von dem durch Meistbetheiligte der Darlehnschuldner verstärkten Engeren Ausschusse der Landschaft revidirt und abgenommen worden sind. Es haben betragen

- 1) bei dem Sicherheitsfond für Neue Pfandbriefe Serie I — VIII
die Rechnungs-Einnahme des Jahres 55950 Mk. in Neuen Pfandbriefen und 82656,25 Mk. baar,
die Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen 80460 Mk. baar,
der verbliebene Rechnungsbestand 1162050 Mk. in Neuen Pfandbriefen und 2823,08 Mk. baar.
- 2) bei dem Sicherheitsfond für Neue Pfandbriefe Serie IX — XVI
die Jahres-Einnahme 8460 Mk. Neue Pfandbriefe und 10827,88 Mk. baar,

die Jahres-Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen 10860 Mark baar,

der verbliebene Rechnungsbestand 53100 Mk. Neue Pfandbriefe und 199,32 Mark baar.

3) bei dem Sicherheitsfond für Neue Pfandbriefe Serie XVII — XXIV resp. I — V

die Jahres-Einnahme 15000 Mark Neue Pfandbriefe und 30457,47 Mark baar,

die Jahres-Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen 30000 Mark baar,

der verbliebene Rechnungsbestand 39450 Mk. Neue Pfandbriefe und 2202,51 Mark baar.

Die Bestände der Sicherheitsfonds werden im Depositorio der Generallandschafts-Direktion aufbewahrt. Außer diesen Sicherheits-Fonds haften für die Neuen Pfandbriefe noch die auf die beliebigen Grundstücke ingrossirten Darlehnsforderungen der Landschaft.

Der Amortisations-Fond für Neue Pfandbriefe Serie XVII — XXIV resp. I — V betrug 33000 Mark Neuen Pfandbriefen und 1904,63 Mark baar.

Die Neue Pfandbriefschuld, zu deren Deckung die Sicherheits-Fonds neben den verhypothekirten Grundstücken bestimmt sind, bestand in 6900345 Mk. Neuen Pfandbriefen Serie I—VIII, davon 333420 Mk. 3½-prozentigen, übrigens 4prozentigen Briefen, ferner in 1739445 Mk. 4prozentigen Pfandbriefen Serie IX—XVI, und 4031550 Mk. 4½-prozentigen und 2977950 Mk. 4prozentigen Pfandbriefen Serie XVII — XXIV resp. — V.

Breslau, am 29. Mai 1877.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

367. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 21. Juni c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und nur Zinskoupons der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 3. Juni von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr, jedoch am 23. Juni, wegen der an diesem Tage stattfindenden Deposital- und Kassenrevision nur von Mittags 12 bis Nachmittags 3 Uhr, und zur Einlösung der Zinskoupons die Tage vom 25. bis 9. Juni von Vormittags 9 bis Nachmittags 3 Uhr bestimmt.

Breslau, den 13. Mai 1877.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktion.
E. v. Lieres.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: 1) Der Kreis-Ausschuß-Sekretair Krajewsky in Reichenbach zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Kreisgerichts zu Reichenbach.

2) Der städtische Registrator Milde zu Schweidnitz zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Kreisgerichts zu Schweidnitz.

Bereidet: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Martin.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Heymann zum evangelischen Lehrer in Königszell, Kreis Schweidnitz.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Jentsch zum Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Monse zum selbstständigen katholischen Lehrer und zum Organisten und Küster an der katholischen Begräbniskirche in Urnitz, Kreis Labell-Schwerdt.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Zimmer zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster zu Klein-Dels, Kreis Dhlau.

4) für den Schulamts-Kandidaten Zeiske zum evangelischen Lehrer in Schleifisch-Falkenberg, Kreis Waldenburg.

5) für den Schulamts-Kandidaten Baumgart zum evangelischen Lehrer in Klein-Ulbersdorf, Kreis Warthenburg.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Verliehen: Dem Kreisgerichts-Direktor Schubert zu Lauban ist in Veranlassung seines Dienstjubiläums der Charakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Dr. Adersmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Freistadt mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Carolath. 2) Der Gerichts-Assessor Erich Müller zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bunzlau. 3) Der Referendar Fritsch zum Gerichts-Assessor und zugleich zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Snowraglaw. 4) Der Referendarius Sehmis zu Lüben zum Gerichts-Assessor. 5) Der Rechtskandidat Peck zu Lauban zum Referendar.

Versezt: Der Kreisgerichts-Rath Freiherr von Rittlich zu Stettin an das Kreisgericht zu Rothenburg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Muskau. 2) Der Kreisrichter Rämisch zu Guhrau an das Kreisgericht zu Liegnitz. 3) Der Rechtsanwalt und Notar Glatte zu Freistadt an das Kreisgericht zu Grünberg.

Ausgeschieden: 1) Der Referendar Rosenkranz zu Liegnitz behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Referendar Pohle zu Görlitz behufs seines Uebertritts in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Müller zu Löwenberg unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath.

Gestorben: Der Sekretair Schmidt zu Grünberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechaniker Louis Runge zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1877

ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Pigroine-Kochapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

2) Dem Ingenieur Franz Rudeloff zu Budau bei Magdeburg ist unter dem 22. Mai 1877 ein Patent auf ein Verfahren zum Mahlen von Mineralien, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

3) Dem Uhrmacher und Mechaniker Ferd. Koch zu Suhl ist unter dem 22. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Doppelmanometer,

4) Dem Uhrenfabrikanten Gustav Becker zu Freiburg i. Schl. ist unter dem 22. Mai 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten verstellbaren Unterfang,

5) Dem Herrn Georg Weidum in Pest ist unter dem 24. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rollenlagerung für Eisenbahnwagenräder,

6) Den Herren H. Könecke und Karl Geher zu Witten ist unter dem 22. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte plombirte Schraubenmutter,

7) Dem Nadelfabrikanten Leo Hammer zu Aachen ist unter dem 24. Mai 1877 ein Patent auf eine Nadelstempelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

8) Dem Herrn Hermann Voegel zu Braunschweig ist unter dem 25. Mai 1877 ein Patent auf eine verstellbare Expansionssteuerung mit einem Schieber an Dampfmaschinen,

9) Dem technischen Direktor der Berliner Maschinenbau-Aktiengesellschaft E. Kaselowsky zu Berlin ist unter dem 29. Mai 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Befestigung der Radreifen auf Eisenbahnradern,

10) Dem Techniker C. Hasemann zu Berlin ist unter dem 28. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfstrahl-Centrifugalpumpe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

11) Dem Ingenieur Hermann Better zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1877 ein Patent auf eine Maschine zum Brennen schrägsaltiger Trisuren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

12) Der Württembergischen Wollfilzmanufaktur Giengen zu Giengen a./Brenz ist unter dem 28. Mai 1877 ein Patent auf eine Filzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

13) Dem Ingenieur Bernhard Leutert zu Siebichenstein bei Halle a./S. ist unter dem 28. Mai 1877 ein Patent auf einen Mechanismus zur Bewegung des Meyerschen Expansionschiebers durch den Regulator, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Vermächtniß: Die verstorbene Frau Auguste Milch geb. Schlesinger hat dem Zufluchtsbause Frändelscher Stiftung 150 Mark und dem jüdisch-theologischen Seminar Frändelscher Stiftung 300 Mark letztwillig zugewendet.

Vakante Lehrerstelle im Regierungs-Bezirk Breslau.

1) Die selbstständige Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Goshütz, Kreis Wartenberg, mit welcher der Organisten- und Küster-Posten an der dasigen katholischen Pfarrkirche verbunden ist, ist am 1. Juli d. J. erledigt. Das Einkommen beträgt ungefähr 900 Mark jährlich. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen der Herrschaft Goshütz schleunigst einreichen.

2) Die selbstständige Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Stuhlseifen, Kreis Habelschwerdt, mit welcher ein Einkommen von jährlich 810 Mark ausschließlich freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen schleunigst der Herrschaft Camenz einreichen.

3) Die selbstständige Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Kaltwasser, Kreis Glatz, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark ausschließlich freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. Juli d. J. der Königlichen Regierung, Abtheil. II. in Breslau einreichen.

4) Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle zu Naselwitz, Kreis-Schul-Inspektion Nimptsch; Patron: die Königliche Regierung; Einkommen 860 Mark excl. Wohnung und Feuerung; Meldung bis zum 1. Juli d. J.

5) Die in Stück 15 des Amtsblatts bezeichneten evangelischen Lehrerstellen in Pollentzschine und Alt-Lässig.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1812, 1824 bis 1850, 1855, 1858 bis 1860, 1863 bis 1873 sind zum Preise von 75 Pf., und 1874 zum Preise von 1,50 Mark pro Jahrgang,

einzelne Nummerstücke des Amtsblatts aus den Jahren 1871 bis 1876 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, so wie Amtsblatt-Sachregister pro 1847, 1850, 1851, 1854, 1858, 1863, 1864, 1867, 1868, 1870, 1872, 1873 und 1876 zum Preise von 50 resp. 60 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Am t s - B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 24.

Den 15. Juni.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

391. Das 13. und 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 8505. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Preußen. Vom 11. Mai 1877.

Nr. 8506. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Pommern. Vom 15. Mai 1877.

Nr. 8507. Die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Posen. Vom 20. Mai 1877.

Nr. 8508. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1877, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg zur Verathung über die kirchliche Gemeinde- und Synodalverfassung dieses Kreises.

Nr. 8509. Die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 19. Mai 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

380. Auf den Bericht vom 6. Mai d. J. will Ich die Vereinigung der im Kreise Reichenbach belegenen drei Gemeinden Grnsdorf Städtisch, Grnsdorf Königlich und Klinikhaus zu Einem Gemeindebezirke mit dem Namen „Grnsdorf“ hierdurch genehmigen.

Berlin, den 12. Mai 1877.

gez.: W i l h e l m.

gez.: Gr. Culenburg.

An den Minister des Innern.

388. Auf den Bericht vom 21. Mai d. J. will Ich dem unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin von Sachsen stehenden Albert-Vereine in Dresden die Erlaubniß erteilen, Loose zu derjenigen Lotterie, welche derselbe zum Besten eines für Krankenpflegerinnen daselbst zu errichtenden Asyls u. mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Regierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im dießseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Berlin, den 23. Mai 1877.

gez. W i l h e l m.

gez. Gr. Culenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

393. Betrifft den Handel mit Rindvieh im Regierungs-Bezirk Posen.

Nachstehende Verordnung der Königlischen Regierung zu Posen vom 5. April 1877 (Amtsblatt der Regierung zu Posen 1877 Nr. 16 Seite 117 ff.):

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Posen verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder, welcher Rindvieh zu einem Markte zu führen beabsichtigt, hat sich zuvörderst mit einem von dem Vorstände seines Wohnortes, wie unten angegeben, auszustellenden Atteste zu versehen, dasselbe zum Zweck des Ausweises den Polizeibehörden gegenüber stets bei sich zu führen und nur im Falle stattgefundenen Verkaufes an den Käufer abzugeben.

Der Käufer hat das Attest aufzubewahren und auf Verlangen den Polizeibehörden vorzuzeigen.

§ 2. Diese Atteste sind unter Angabe der Namen des Besitzers, der Stückzahl, des Geschlechts, der Farbe und etwaiger Abzeichen des betreffenden Viehes von dem Ortsvorstande unentgeltlich, in amtlicher Form, nach dem beigebrachten Formular auszustellen. Ihre Gültigkeit erlischt nach 14 Tagen.

§ 3. Der Ortsvorstand hat die Ausstellung dieser Atteste zu verweigern, sofern der gegenwärtige Besitzer den Nachweis eines mindestens vierwöchentlichen Besizes zu führen außer Stande ist, oder innerhalb der letzten drei Monate eine ansteckende Viehkrankheit im betreffenden Orte geherrscht hat.

§ 4. Ohne diese Atteste ist Rindvieh zu Märkten nicht zuzulassen, wird solches aber dennoch hier ermittelt, so ist der Besitzer desselben unverzüglich zur Bestrafung zu ziehen und das betreffende Vieh sofort aus dem Markttorte zu entfernen.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Posen, den 5. April 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird im Interesse der die Märkte im Regierungsbezirk Posen besuchenden Viehhändler hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auflage.

F o r m u l a r

zu den vorstehend angegebenen Viehatteften:

Dem von hier, welcher das nachstehend bezeichnete Rindvieh

. zum Markt in führen will, wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß derselbe das vorbezeichnete Vieh seit mindestens vier Wochen ununterbrochen im Besiz gehabt und daß im hiesigen Orte innerhalb der letzten drei Monate keine ansteckende Krankheit geherrscht hat.

. den ten 18

Der Ortsvorsteher.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

390. Die Schonzeit für wilde Enten wird auf Grund des § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirkes vom 20. Juni dieses Jahres ab für dieses Jahr aufgehoben.

Breslau, den 7. Juni 1877.

Der Bezirksrath. Sunder.

382. Es wird hierdurch dem betheiligten Publikum in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten, nach § 1 des Gesetzes vom 26. März 1868 (Bundesgesetzblatt S. 319) steuerpflichtigen Grundfläche nach § 3 desselben Gesetzes verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Quadratmetern, Aren und Hektaren genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

85 Quadratmeter werden, wie ich unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 20. November 1871 bemerke, gleich 6 Quadratruthen gerechnet.

Breslau, den 2. Juni 1877.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

394. Auf dem hiesigen Bahnhofe der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn ist eine mit den vollen Befugnissen eines Haupt-Zoll-Amtes für den Eisenbahn-Verkehr ausgestattete Zoll-Expedition errichtet und am 15. v. M. in Wirksamkeit getreten.

Breslau, den 9. Juni 1877.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

J. B.: Der Ober-Regierungs-Rath. Steinkopff.

381. Bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei den sämtlichen Gerichten des Departements

werden die Ernteferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September cr. dauern.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlass von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien u. die Rechtsanwälte werden aufgefordert, sich während dieser Zeit in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Ferien-sache“ zu bezeichnen. In Betreff der Exekutions-Vollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 4. März 1831 (Ges.-S. pro 1834 S. 32) und bei unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 sein Bewenden.

Breslau, den 2. Juni 1877.

Königliches Appellationsgericht.

377. Die Ferienordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21ten Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Feriensachen“ bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechtsanwälte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 1. Juni 1877.

Königliches Appellations-Gericht.

383. Für diejenigen Gegenstände und Maschinen, welche auf der im September d. J. in Berlin stattfindenden internationalen Spezial-Ausstellung für Leder, Lederwaaren und Eichenkultur ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbrieves für die Hintour sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungskomitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände zc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 24. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederöchl.-Märkischen Eisenbahn.

379. Am 1. Juni cr. tritt ein Spezialtarif für die Beförderung von Steinkohlen und Roark in Wagen-

ladungen aus dem Waldenburger Revier nach Stationen der Oberlausitzer, Rottbus-Großenhainer, Halle-Sorau-Gubener, Berlin-Dresdener, Berlin-Anhaltischen, Berlin-Potsdam-Magdeburger, Braunschweigischen, Halle-Kasseler und Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn in Kraft. —

Druck-Exemplare des Tarifs werden bei den Güter-Expeditionen Altwasser, Waldenburg, Dittersbach, Gottesberg der diesseitigen und bei den Güter-Expeditionen Sorau, Rottbus, Falkenberg, Halle und Leipzig der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

385. Vom 15. Juni cr. ab tritt zum direkten Tarife für die Beförderung von Gütern zc. zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn und diesseitigen Stationen via Frankfurt a/D. vom 15. Februar 1875 ein Nachtrag VII. mit neuen, zum Theil ermäßigten Frachtsätzen, sowie mit Klassifikations-Änderungen in Kraft.

Druck-Exemplare des Nachtrags werden von unseren Verbandstationen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

386. Mit dem 5. Juni cr. tritt zum Tarif für Roakstransporte in Wagenladungen von 10,000 Kilogr. ab Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Teplitz-Baldthor und Komotau loco und trans. ein Nachtrag I. in Kraft, durch welchen die gleichnamigen Stationen der Aufsig-Teplitzer Bahn via Aufsig in den Verkehr mit den seit 1. Februar cr. bestehenden Frachtsätzen einbezogen werden.

Druck-Exemplare des Nachtrags werden bei den Güter-Expeditionen der bezeichneten Stationen verabfolgt.

Berlin, den 5. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

387. Für den Transport von Malz bei Aufgabe in Wagenladungen wird für die Folge im Badisch-Sächsischen Verbands der eingeführte 20 prozentige Frachtzuschlag hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

384. Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät nach § 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1877 zu leistenden ordentlichen Immobilien-Versicherungs-Beiträge in Höhe eines $2\frac{1}{2}$ fachen Einplums sind vom 1. bis 31. Juli d. J. an die Ortsheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Kasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist werden etwaige Rückstände durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffenden Versicherungen gelöscht werden. Bis zum 3. August cr. sind etwaige Reste der Kreis-Kasse vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Ortsheber = Lantieme kann der Kreis-Kasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber die Zulässigkeit eines theilweisen Erlasses der Beiträge pro 1877 wird, wie früher, zu Ende des Jahres befunden werden.

Breslau, den 2. Juni 1877.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

378. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der an Johannis 1877 fällig werdenden Zinskoupons zu den schlesischen landchaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom 2ten bis 24. Juli 1877 allwöchentlich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden.

Mit den Koupons müssen Verzeichnisse derselben übergeben werden, in welchen die neuen Koupons kleinen Formates besonders, und die älteren Koupons größeren Formates wieder besonders nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind. Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgegeben.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe ausgegeben worden sind, wird vom 20. Juni c. ab stattfinden.

Die Einlösung von Zinskoupons zu Schlesischen landchaftlichen Pfandbriefen findet ferner bei der Landchaftlichen Bank hieselbst und bei der Reichsbank, deren Kommanditen und Komptoirs zu jeder Zeit, bei den Schlesischen Fürstenthumslandchaften, bei der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion in Berlin, bei der Dresdener Bank zu Dresden und bei dem Bankhause Blumenthals Nachfolger in Hannover in besonders bekannt zu machenden Terminen statt.

Breslau, am 31. Mai 1877.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

367. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landchaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 21. Juni c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und nur Zinskoupons der Schlesischen Landchaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 23. Juni von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr, jedoch am 23. Juni, wegen der an diesem Tage stattfindenden Deposital- und Kassenrevision nur von Mittags 12 bis Nachmittags 3 Uhr, und zur Einlösung der Zinskoupons die Tage vom 25. bis 29. Juni von Vormittags 9 bis Nachmittags 3 Uhr bestimmt.

Breslau, den 13. Mai 1877.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landchafts-Direktion.
C. v. Pierez.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

In den Ruhestand getreten: Der Regierungs-Rath v. Wilimowski und ist demselben der rothe Adlerorden vierter Kl. Allerhöchst verliehen worden.

Bereidigt: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Flöckner.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahlen
a. des Lieutenant Priesemuth in Breslau zum Stellvertreter des Deichhauptmanns,
b. des Stadtbauinspektors Buchholz in Breslau zum Deich-Inspektor
des Breslau-Obervorstädtischen Deichverbandes auf die Restzeit der Wahlperiode bis 31. Dezember 1879.

2) Die Wahl des Färbereibesizers Schönbrunn zum Beigeordneten der Stadt Löwer auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Sowade zum zehnten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Gottesberg, Kreis Waldenburg.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gestorben: Der königliche Förster Meissner in Laupe, Oberförsterei Zedlitz.

Angestellt: Der Forstaufseher Smy in der Oberförsterei Zedlitz als Förster zu Laupe, in derselben Oberförsterei vom 1. Juli d. J. ab.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Sommerbrodt zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension.

Allerhöchst genehmigt: Die Versetzung des Kreisgerichts-Direktors Scholz zu Poln.-Wartenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Striegau.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichts-Rathe Martini zu Sauer der Rothe Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Dr. Hugo May zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu P.-Wartenberg. 2) Der Gerichts-Assessor Nebelung zu Raumburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 3) Die Referendarien Arnold Feige, Karl Pleßner, Paul Sachs, Max Silbermann, Fedor Groszpitsch, Benjamin Ledermann, Friedrich Pinoff, Theodor Habel, Emanuel Rohnstodt, Franz Drost und Richard Stephan zu Breslau; Wilhelm Thomale, Georg Baumert, August Hoffmann und Otto Schwanert zu Breslau; Gustav Kreplin und Paul Littmann zu Sauer; Paul Allich und Julius Wiehe zu Brieg; Hugo Forell zu Glas und Karl Meßig zu Reichenbach zu Referendarien. 5) Der Civilsupernumerarius Adolf Fieß zu Trebnitz zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Habel-

schwerdt, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Landeck. 6) Der invalide Feldwebel Johann Kasparek zu Breslau zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 7) Der Civilsupernumerarius Hermann Schmidt zu Wohlau zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Winzig. 8) Der Hilfsgefangenwärter Karl Hanke zu Strehlen zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Randten. 9) Der invalide Gefreite Johann Köpfler zu Kynau, Kreis Waldenburg zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Sauer. 10) Der invalide Sergeant Johann Wittner zu Brieg zum Hilfsboten und Hilfssekretär bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 11) Der invalide Füsilier Stanislaus Rakoniewski zu Sierakowo bei Rawitsch zum Haushälter und Ofenheizer bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Leonhardt zu Freiburg an das Kreisgericht zu Striegau. 2) Der Kreisrichter Haase zu Insterburg an das Kreisgericht zu Brieg. 3) Der Kreisrichter Dr. v. Hagenow zu Lemn als Grundbuchrichter an das Kreisgericht zu Greifswald, mit der Funktion bei dem Grundbuchamte zu Grimmen. 4) Der Gerichts-Assessor Felix Specht zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Gräp. 5) Der Gerichts-Assessor Dr. Ernst Udermann aus Breslau als Kreisrichter an die Gerichts-Kommission zu Carolath. 6) Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Siegmund Lewinski aus Breslau als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Rosenberg Oberschl. 7) Der Gerichts-Assessor Paul Klapper aus Breslau als Kreisrichter an die Gerichts-Deputation zu Fraustadt. 8) Der Gerichts-Assessor Benjamin Ledermann zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Bentzen Oberschl. 9) Die Referendarien Friedrich Paschkowitz zu Halle a. S., Oscar Arndt zu Oppeln und Friedrich Rosenkranz zu Liegnitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 10) Der Referendarius August Hanke zu Strehlen in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 11) Der Bureaudiätarius Emil Dilla zu Winzig an das Appellationsgericht zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die dritte Sitzungs-Periode pro 1877 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 2. Juli 1877. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glas für die Kreise Glas, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 9. Juli 1877.

Getreide-, Fourage- und Viktualien-Markts-Preis-Tabelle von den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau 392. pro Monat Mai 1877. (Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

207

Kaufende Nr.	Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülsenfrüchte.			Kar- toffeln	Stroh		Heu.			
																		Rohr	Streu				
		schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linien							
Es kosten je 100 Kilogramm in Markt und Marktfleinhagen																							
Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.		
1	Bernstadt	23	10	22	48	20	98	18	20	17	73	17	05	15	93	15	28	14	05	15	30	14	
2	Breslau	22	61	24	31	20	98	18	73	17	59	16	52	16	02	15	29	14	14	15	13	14	
3	Brick	23	18	22	20	21	98	18	35	18	17	65	15	20	14	98	14	75	14	90	14		
4	Frankenstein	25	46	24	76	23	80	19	50	19	02	18	46	15	71	15	20	14	54	14	33	13	
5	Freiburg	24	15	22	12	18	95	19	07	18	43	17	16	40	15	80	14	76	15	24	14		
6	Glag*)	23	88	22	83	20	88	19	88	17	88	15	98	14	88	13	33	11	43	14	88	13	
7	Gupran	24	99	24	46	24	37	19	04	18	88	18	51	16	40	16	18	15	88	15	58	14	
8	Habelschwerdt	23	75	23	28	22	95	19	33	18	68	18	43	16	15	15	90	15	73	14	30	13	
9	Herrnstadt	25	88	24	38	22	88	19	65	18	15	17	15	15	75	15	25	14	75	15	45	15	
10	Hilfisch	—	—	25	—	—	24	—	18	60	18	38	18	—	—	—	—	—	—	15	68	15	
11	Hünfberg	24	94	24	42	23	89	18	47	18	21	17	89	15	17	14	74	14	40	14	15	13	
12	Münsterberg	25	—	24	30	23	60	17	78	17	23	16	80	15	91	15	39	14	59	15	25	14	
13	Namslau	24	68	23	—	—	20	—	19	22	18	20	17	30	16	08	15	—	14	—	15	75	15
14	Neumarkt	24	60	23	50	21	81	19	35	18	75	18	32	14	94	14	51	14	08	15	03	14	
15	Neurode	24	50	23	81	23	31	19	13	18	63	18	13	15	90	15	40	14	90	15	50	14	
16	Nimptsch	24	50	23	81	23	31	19	13	18	63	18	13	15	90	15	40	14	90	15	50	14	
17	Oels	24	28	23	—	—	21	—	18	33	17	50	16	83	15	58	14	85	14	05	15	80	15
18	Ohlau	23	80	22	73	21	57	18	28	18	05	17	80	15	70	15	10	14	60	15	40	15	
19	Rausnitz	—	—	24	20	—	—	—	18	62	—	—	—	—	15	67	—	—	—	15	02	—	
20	Reichenbach	24	40	22	40	20	—	80	20	—	19	10	18	—	16	20	15	14	60	16	—	15	
21	Reichenstein	24	09	22	54	—	—	18	59	18	98	—	—	14	47	15	32	—	13	71	14	20	
22	Schweidnitz	23	55	23	20	22	75	19	28	18	93	18	60	15	95	15	40	15	—	14	80	14	
23	Steinau	24	56	24	25	23	84	19	14	18	92	18	46	16	34	16	13	15	92	15	50	15	
24	Strehlen	24	20	23	20	21	50	19	04	18	49	17	98	16	15	15	40	14	86	15	28	14	
25	Striegan	23	63	22	63	21	63	19	13	18	13	17	13	16	38	15	38	14	38	17	38	16	
26	Trachenberg	25	14	24	94	24	74	19	16	18	96	18	76	15	15	14	95	14	75	14	53	14	
27	Trebnitz	24	50	22	87	21	87	18	87	18	12	17	50	16	12	15	12	14	—	15	25	14	
28	Waldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	10	—	
29	Wartenberg	22	70	—	—	—	—	17	90	—	—	—	—	16	55	—	—	—	—	—	—	—	
30	Witzig	22	90	24	98	21	29	18	78	17	70	16	84	16	25	15	15	13	80	15	30	14	
31	Wohlau	25	—	23	—	21	—	19	39	18	94	15	20	16	15	15	60	15	10	16	—	15	
Es kosten je 100 Kgr. in Markt und Marktf.																							
Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.	Nr.	Platz.		
24	20	23	53	22	14	18	94	18	36	17	55	15	83	15	23	14	52	15	30	14	69	14	
*) Glag — Roggenbrot 26 Pf., Mindermerentalg 1 M. 20 Pf., 1 Kgr. — Weich 15 Pf., Weich 80 Pf., 1 Sitter.																							
Durchschnittspreis																							
*) Glag — Roggenbrot 26 Pf., Mindermerentalg 1 M. 20 Pf., 1 Kgr. — Weich 15 Pf., Weich 80 Pf., 1 Sitter.																							

[illegible]

Breslau, den 9. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 24 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1877.

389.

Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Straßen-Eisenbahnen in Breslau.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird nach Berathung mit dem Magistrat hieselbst in Bezug auf die Straßen-Eisenbahnen im Polizeibezirk Breslau Folgendes verordnet:

I. Pflichten des Unternehmers hinsichtlich

A. des Betriebs-Personals.

§ 1. Bei dem Betriebe der Straßen-Eisenbahnen dürfen als Kondukteure und Kutscher nur Personen beschäftigt werden, welche eine polizeiliche Erlaubniß hierzu (Fahrschein) erhalten haben.

Der Fahrchein wird nur solchen Personen erteilt, welche mindestens 18 Jahr alt, zuverlässig und nicht mit auffallenden körperlichen und geistigen Gebrechen behaftet sind. Kutscher haben überdies nachzuweisen, daß sie des Fahrens und der Behandlung der Pferde kundig sind. Die Annahme und Entlassung von Kondukteuren und Kutschern hat der Unternehmer dem von dem Königlichen Polizei-Präsidio bestellten Aufsichts-Beamten (Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen) binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

Kondukteure und Kutscher, denen der Fahrchein entzogen worden ist (§ 42) dürfen als solche nicht ferner beschäftigt werden.

§ 2. Ueber sein Betriebs-Personal (Kondukteure und Kutscher) hat der Unternehmer nach der von dem Königlichen Polizei-Präsidio zu gebenden Anleitung Nachweisungslisten zu führen. Dieselben sind dem Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen zur vorgängigen Prüfung und Stempelung einzureichen, den Polizei-Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne polizeiliche Erlaubniß ganz oder theilweise vernichtet werden.

Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Unternehmer zu vertreten.

§ 3. An Kondukteure und Kutscher ergehende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen ist der Unternehmer verpflichtet, unter eigener Verantwortlichkeit für die richtige und pünktliche Bestellung entgegen zu nehmen und dem Betreffenden zu behändigen.

§ 4. Für Kondukteure und Kutscher hat der Unternehmer eine Dienstkleidung einzuführen. Dieselbe unterliegt hinsichtlich der Form, Farbe und Abzeichen der Genehmigung des Königlichen Polizei-Präsidii.

Als nothwendiges Abzeichen ist jedem Kondukteur

und Kutscher eine bestimmte Nummer beizulegen, welche vorn an der Kopfbedeckung getragen wird.

B. des Betriebs-Materials.

a. Waggons.

§ 5. Die Waggons müssen in jeder Beziehung anständig und sauber, haltbar gebaut, gut lackirt, gefedert, verdeckt, mit Vorder- und Seitenfenstern und mit stehendem Tritt versehen, auch von innen zu öffnen und der Art eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Der Vorder-Perron muß mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche das Auf- und Absteigen von Fahrgästen in wärendender Fahrt verhindern.

Die Höhe der Waggons darf 3 Meter, ihre Breite 2 Meter nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon sind nur mit spezieller Genehmigung des Königlichen Polizei-Präsidii zulässig.

Jeder Waggon muß versehen sein mit:

- a. zwei weitleuchtenden Laternen, je einer an der Vorder- und an der Rückseite. Mittelfst derselben kann zugleich das Innere des Waggons erhellt werden;
- b. einer Zugleine oder ähnlicher Vorrichtung, mittelst welcher ein Signalverkehr zwischen dem Kondukteur und dem Kutscher stattfinden kann;
- c. einer kräftig wirkenden Bremsvorrichtung, deren Handhaben dem Kutscherplatz so nahe liegen, daß sie von dort aus leicht angezogen werden können.

Die Waggons erhalten fortlaufende Nummern. Dieselben dürfen nicht früher in Betrieb gesetzt werden, bevor nicht durch polizeiliche Prüfung festgestellt worden ist, daß sie in Bezug auf Bauart und Einrichtung diesen Vorschriften, sowie der Bestimmung über Zahl und Vertheilung der Plätze entsprechen.

§ 6. An der Außenseite des Waggons ist die Nummer desselben, und im Innern desselben die Zahl der vorhandenen Plätze in augenfälliger Schrift anzubringen.

Im Innern muß der zur Zeit gültige, mit dem Beglaubigungsvermerk des Königlichen Polizei-Präsidii versehene Fahrplan nebst Tarif (§ 9) sowie ein Abdruck der Bestimmungen der §§ 34 bis 38 dieser Verordnung aushängen.

b. Pferde und Geschirre.

§ 7. Die Pferde müssen vollkommen diensttauglich sein. Als untauglich gelten namentlich solche, welche

mit ansteckenden Krankheiten oder äußeren Schäden behaftet, unkräftig, lahm oder abgetrieben sind.

Die Geschirre müssen von Leder, haltbar, anständig und zweckdienlich eingerichtet sein.

§ 8. Betriebsmaterial, dessen Zustand den obigen Vorschriften nicht entspricht, wird von dem Betriebe ausgeschlossen.

Die Ausschließung erfolgt hinsichtlich der Waggon, sowie hinsichtlich der Pferde und Geschirre mittelst schriftlicher polizeilicher Verfügung.

Betriebsmaterial, welches aus irgend einem Grunde als unbedingt oder bedingt unbrauchbar ausgeschlossen worden ist, darf zum Betriebe nicht mehr, beziehungsweise nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind und eine neue Prüfung und Zulassung (§ 5) stattgefunden hat.

C. des Betriebes.

§ 9. Der Betrieb regelt sich nach dem Fahrplan. Die Fahrpreise werden durch den Tarif festgestellt.

Fahrplan und Tarif unterliegen der Genehmigung des königlichen Polizei-Präsidenten bzw. des Magistrats hieselbst. Sie werden auf Kosten des Unternehmers in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und bilden alsdann ein Zubehör dieser Verordnung.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern gestattet, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge, je nach dem vorhandenen Verkehrsbedürfnis, eingelegt werden.

Abweichungen von dem Tarife sind nicht gestattet.

Der mit dem Beglaubigungsvermerke des königlichen Polizei-Präsidenten versehene Fahrplan nebst Tarif ist an den Haltestellen auszuhängen.

§ 10. Jeder Bahnzug besteht nur aus einem Waggon. Mehrere Waggon durch ein und dasselbe Gespann zu befördern, ist untersagt.

§ 11. Während der Stunden, in welchen der Betrieb ruht, dürfen keine Waggon auf dem Bahnkörper, soweit derselbe zur öffentlichen Straße gehört, stehen.

§ 12. Die Bahn ist an denjenigen Punkten, welche das königliche Polizei-Präsidium dem Unternehmer bezeichnen wird, während der Dunkelheit genügend zu beleuchten.

§ 13. Die Signale erfolgen durch die Glocke.

Zu diesem Behufe ist jeder Waggon mit einer Glocke nach polizeilicher Anweisung zu versehen.

§ 14. Für die Reinhaltung der Halteplätze hat der Unternehmer zu sorgen.

§ 15. Ueber alle Vorkommnisse, welche den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, hat der Unternehmer dem Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu machen.

II. Pflichten des Betriebs-Personals.

A. Gemeinsame.

§ 16. Kondukteure und Kutscher dürfen keinem Dritten ihren Fahrschein (§ 1) zur Benutzung überlassen.

§ 17. Jeden Wechsel ihrer Wohnung haben sie binnen 24 Stunden dem Unternehmer anzuzeigen.

§ 18. Während der Dienststunden müssen sie:

- a. ihren Fahrschein (§ 1) bei sich führen;
- b. die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung (§ 4) tragen;
- c. mit einer richtig gehenden, nach der Normaluhr zu regulirenden, Taschenuhr versehen sein.

§ 19. Ihr Betragen gegen das Publikum muß höflich und bescheiden sein.

Das Anrufen, um Jemand zur Mitfahrt zu veranlassen, sowie das Tabakrauchen während des Verkehrs mit dem Publikum ist untersagt.

§ 20. Den Weisungen der Polizeibeamten haben Kondukteure und Kutscher unbedingt nachzukommen.

B. Besondere.

a. des Kondukteurs.

§ 21. Der Kondukteur hat zu sorgen, daß sein Waggon:

- a. die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innehält und die Ausweichungen rechtzeitig berührt;
- b. während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist;
- c. während der Fahrstunden im Innern reinlich erhalten wird.

§ 22. Außer solchen Personen, welche betrunken sind, oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Äußere belästigen würden, darf der Kondukteur keinem die Mitfahrt verweigern.

Dagegen darf er weder mehr als die bestimmungsmäßige Personenzahl (§ 6) zulassen, noch die Mitnahme von Hunden oder solchem Gepäck gestatten, welches durch Umfanglichkeit, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Ebensovienig darf er gestatten, daß weibliche Personen die Deckplätze einnehmen.

§ 23. Nur an den Haltestellen ist der Kondukteur verpflichtet, Personen anzunehmen und abzusetzen. Das Zeichen zum Weiterfahren darf er nicht früher geben, als bis der Einsteigende Platz genommen, beziehungsweise der Aussteigende die Erde erreicht hat.

Den Fahrgästen, namentlich Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

§ 24. Unter keinem Vorwande darf der Kondukteur höhere als die tarifmäßigen Fahrpreise fordern.

§ 25. Der Kondukteur hat auf die Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung, welche er stets in einem Druck-Exemplare mit sich führen muß, mit Strenge zu halten. Fahrgäste, welche seinen Mahnungen ungeachtet denselben zuwider handeln, oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, hat derselbe aus dem Waggon zu entfernen und nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 26. Nach dem Eintreffen des Waggon auf den Endpunkten der Linie hat der Kondukteur denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effekten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu behändigen, andernfalls aber sorgsam zu

oerwahren und spätestens am nächsten Morgen dem Unternehmer zu übergeben. Letzterer hat dieselben unverzüglich an das Königliche Polizei-Präsidium abzuliefern.

§ 27. Außerordentliche Vorfälle, welche den Bahnbetrieb berühren, namentlich Störungen und Unterbrechungen der planmäßigen Fahrten, hat der Kondukteur sofort zur Kenntniß des Unternehmers zu bringen.

b. des Kutschers.

§ 28. Der Kutscher darf während der Fahrt, außer im Falle des § 32, den ihm angewiesenen Platz nicht verlassen.

§ 29. In schnellerer Gangart als im Trabe zu fahren ist untersagt. Bei der Annäherung an Straßenkreuzungen muß im Schritt, bei dem Uebergange über die kreuzenden Straßen selbst muß im Trabe gefahren werden. Auf abschüssigen Bahnstrecken ist von der Bremse Gebrauch zu machen.

§ 30. Treffen zwei sich entgegen kommende Waggonen nicht gleichzeitig auf einer Ausweichung ein, so daß der früher ankommende den andern erwarten muß, so darf der Erstere nur auf dem Hauptgeleise halten und hat das Nebengeleise für das Vorbeigehen des Letzteren frei zu lassen.

Bei Ausweichungen, welche zugleich Haltestellen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 31. Der Kutscher hat die Signale, Läuten der Glocke, zu geben:

a. beim Passiren der Straßenkreuzungen;

b. sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

§ 32. Ist die Bahn durch Hindernisse, welche nicht augenblicklich zu beseitigen sind, gesperrt, so muß der Waggon aus den Schienen gebracht und die betreffende Stelle umgangen werden.

§ 33. Den Weisungen des Kondukteurs, insbesondere hinsichtlich des schnelleren und langsameren Fahrens und des Anhaltens, hat der Kutscher pünktlich Folge zu leisten.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 34. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Abtheilungen des Waggonen gestattet, welche ausdrücklich als „Rauchcoupes“ bezeichnet sind.

§ 35. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste ist untersagt.

§ 36. Das Auf- und Absteigen der Fahrgäste zu und von den Sigen neben dem Kutscher während der Fahrt ist untersagt.

§ 37. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Kondukteur beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt.

§ 38. Der Fahrgast hat das Fahrбилет während der Fahrt bei sich zu führen und auf Verlangen dem Kontrolleur vorzuzeigen.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 39. Beim Erönen der Bahn-Signale (§§ 13

und 31) hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen.

Reiter und Fuhrwerke haben den entgegen kommenden Zügen vollständig und so weit auszuweichen, daß zwischen ihnen und der nächsten Bahnschiene noch mindestens ein Raum von 1,10 Meter = $3\frac{1}{2}$ Fuß frei bleibt.

Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und so weit der Fahrdamm neben derselben frei ist, gar nicht berühren.

§ 40. Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 1,10 Mtr. = $3\frac{1}{2}$ Fuß von der äußeren Seite der Bahnschienen ab gerechnet, ist untersagt.

V. Polizeiliche Beaufsichtigung.

§ 41. Unternehmer, Kondukteure und Kutscher haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen, in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergehenden Vorladungen und Weisungen des Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen unbedingt Folge zu leisten.

VI. Straf-Bestimmungen.

§ 42. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mtr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 43. Abgesehen von den in Gemäßheit des § 42 verwirkten Strafen werden Kondukteure und Kutscher durch Entziehung des Fahrscheins von der Beschäftigung bei dem Bahnbetriebe ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren der Fahrschein erteilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassung des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, insbesondere wenn der Inhaber:

a. während des Dienstes in trunkenem Zustande betroffen wird;

b. gegen Fahrgäste sich ungebührlich beträgt;

c. den Tarif überschreitet;

d. der Vorschrift des § 26 zuwider die Ablieferung gesunder Effekten unterläßt;

e. andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertreft.

Die Ausschließung erfolgt durch Entscheidung des Königlichen Polizei-Präsidii.

Breslau, den 14. April 1877.

Der Kgl. Polizei-Präsident. Frhr. v. Uslar-Gleichen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird von mir genehmigt.

Breslau, den 25. Mai 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Puttkamer.

Vermischte Nachrichten.

Patent=Ertheilungen: 1) Dem Maschinenfabrikanten D. A. Müller zu Berlin ist unter dem 31. Mai 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Wäsche-Stärkemaschine,

2) Dem Konstrukteur Engelbert Froitzheim zu Köln ist unter dem 28. Mai 1877 ein Patent auf ein Federpochwerk, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

3) Dem Uhrmacher Gerhard Dünninghaus zu Unna i. W. ist unter dem 28. Mai 1877 ein Patent auf einen Uhrlochstecher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

4) Dem Ingenieur H. Gengel zu Berlin ist unter dem 1. Juni d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Reinigen der Schienen für Pferdebahnen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

5) Dem Professor der Maschinenkunde Jos. Winter zu Graz i. Steiermark ist unter dem 1. Juni 1877 ein Patent auf einen Mechanismus zum selbstthätigen, durch den Regulator beeinflussten Oeffnen und Schließen des Wasserzulasses an Wassersäulen-Maschinen,

6) Dem Maschinenmeister W. Nehring und dem Architekten W. Schülken zu Hamburg ist unter dem 1. Juni 1877 ein Patent auf ein als Schlitten wie als Wagen zu gebrauchendes Fahrzeug, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

7) Dem königlichen Münz-Inspektor Munscheid ist unter dem 1. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung u. Beschreibung nachgewiesene Rechenmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

8) Dem Maschinenfabrikanten G. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf eine Speisevorrichtung an Ziegel-, Torf und Mörtelmaschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

9) Dem Instrumentenmacher Albert Paul zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Vorrichtung zur Herstellung von Hämmern für musikalische Instrumente,

10) Den Herren D. Hoehns und Bruno Klahr zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Klosetthahn, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

11) Dem Herrn Jakob Bühner zu Konstanz ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf einen Ziegelofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

12) Dem Herrn Emil Menz zu Connewitz bei Leipzig ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf eine

Getreide-Reinigungs-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

13) Dem Ingenieur M. Neubert zu Gracau-Magdeburg ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Druckreduzirhahn, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

14) Dem Herrn Johann Georg Bodemer in Zichoppau bei Chemnitz ist unter dem 2. Juni 1877 ein Patent auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Uebertrager an Regulatoren für Kraftmaschinen,

15) Dem Ingenieur Ludwig Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 5. Juni d. J. ein Patent auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

16) Den Civil-Ingenieuren F. Brandt und G. W. von Ramrodt zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1877 ein Patent auf ein Triebwerk an Mähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

17) Den Ingenieuren C. Haberland und W. Heidel zu Charlottenburg ist unter dem 5. Juni 1877 ein Patent auf eine selbstthätige Absperrvorrichtung an Wasserstandsgläsern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion,

18) Dem Fabrikanten Klemens Kiefler zu Maria-Rhein bei Rempten (in Bayern) ist unter dem 5. Juni 1877 ein Patent auf einen Zirkel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent=Ausdehnung: Das dem Ingenieur Albert Pehold zu Magdeburg unter dem 27. April 1876 ertheilte Patent auf einen Funkenlöschapparat für Lokomotiven in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung ist auf die Anwendungen des gedachten Apparats auf Lokomobilen und Dampfschiffe ausgedehnt worden.

Patent=Aufhebungen: 1) Das dem Herrn Christian Basilius zu Hann.-Münden unter dem 31. Mai 1875 ertheilte Patent auf ein Untergestell für Eisenbahnwagen ist aufgehoben.

2) Das dem königlich preussischen Pachtsofs-Vorsteher Kluth in Rostock unter dem 11. September 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen mit Probenehmer verbundenen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

3) Das dem königlichen Kreis-Schulinspektor Dr. W. H. Fenger zu Cochem a. d. Mosel unter dem 22. April 1875 ertheilte Patent auf einen Brenner nach dem Argandschen Prinzip ohne Metallhülsen zur Darstellung einer beliebigen Anzahl wirklicher Heizflammen mittelst Petroleum in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung ist aufgehoben.

Am t s - B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 25.

Den 22. Juni.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

403. Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1198. Das Gesetz, betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem Großen Generalstabe redigirten Werke „Der deutsch-französische Krieg 1870/71.“ Vom 31. Mai 1877.

Nr. 1199. Die Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. Juni 1877.

Nr. 1200. Die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-Marknoten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Vom 7. Juni 1877.

Das 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1201. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schapanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark. Vom 12. Juni 1877.

405. Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8510. Die Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen. Vom 26. Mai 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

404. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preussischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hieselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen

Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 6. Juni 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Haupt-Kasse die Einlösung der Coupons außer an den obenbezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 13. Juni 1877.

Königliche Regierung.

409. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem von Seiten der Rechte-Oberrhein-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des von der General-Versammlung ihrer Aktionäre am 21. September 1876 gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr zum Zwecke der Erweiterung und Vervollkommenheit der Bahnanlagen, der Vergrößerung des Fuhrparks und des Baues von Anschlußgleisen, ferner zum Zweck der Rückzahlung der auf Grund Unseres Privilegii vom 4. September 1871 ausgegebenen 4,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen die Aufnahme einer neuen Anleihe gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskoupons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 75) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission derartiger Obligationen in einer Gesamthöhe von 22,500,000 Mark, geschrieben: Zweiundzwanzig Millionen fünfshunderttausend Mark, unter den folgenden Bedingungen ertheilen:

§ 1. Die in Höhe von 22,500,000 Mark zu emitirenden Prioritäts-Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abgedruckt ist, werden in 10,000 Apoints von 300 M. von Nr. 1 bis 10,000, 19,000 " " 500 " " " 10,001 bis 29,000, 3,000 " " 1,000 " " " 29,001 bis 32,000, 1,400 " " 5,000 " " " 32,001 bis 33,400, unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligation der Rechte-Oberrhein-Eisenbahn-Gesellschaft“

nach dem beiliegenden Schema A. ausgefertigt und von der Direktion durch zwei Mitglieder derselben, sowie von einem Kontrolbeamten der Gesellschaft unterzeichnet.

Die Unterschriften der Erstgenannten können in Faksimile, die Unterschrift des Kontrolbeamten muß im Original erfolgen.

§ 2. Die Inhaber der zu emittirenden Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach § 3 zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft vor den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien und der Stammaktien ein unbedingtes Vorzugsrecht. Hingegen stehen sie mit ihren Rechten den Inhabern der Eingangs erwähnten Obligationen nach, so lange und insoweit diese nicht zurückgezahlt sind.

§ 3. Die Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst. Zur Erhebung der Zinsen werden den Obligationen zunächst für 5 Jahre 10 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskoupons Nr. 1 bis 10 nebst Talon nach den unter B. und C. beigefügten Schemas beigegeben.

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskoupons für anderweite 5 Jahre ausgereicht.

Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskoupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation unter Präsentation derselben bei der Direktion der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung einer neuen Serie Zinskoupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§ 4. Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-kasse der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft, wenn die Zinskoupons nicht binnen 4 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§ 5. Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskoupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Obligationen eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Koupons verwendet.

§ 6. Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1883 einschließlich ab jährlich mindestens ein halbes Prozent von dem gesamten Nominalbetrage derselben nebst dem Betrage der durch die bereits getilgten Obligationen entstehenden Zinsersparniß verwendet. Bei der Auslösung sind die Apports verschiedenen Betrages nach dem in § 1 angegebenen Verhältnisse ihrer Gesamtbeträge zu berücksichtigen. Soweit die zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergibt, wird derselbe zur nächsten Amortisation reservirt.

Außerdem steht der Gesellschaft vom 2. Januar 1883

ab jederzeit eine allgemeine 6 monatliche Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden im ersten Quartal jeden Jahres durch das Loos bestimmt. Die Auslösung geschieht seitens der Direktion mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der ausgelosten Obligationen sowie eine allgemeine Kündigung der Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§ 11). Die erste Einrückung muß mindestens 6 Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgelosten Obligationen geschieht am 2. Januar jeden Jahres, so daß zum ersten Male am 2. Januar 1883 die im Jahre 1882 ausgelosten Obligationen einzulösen sind. Die Einlösung der gekündigten Obligationen kann von Neujahr 1883 ab sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen nebst Zinskoupons u. Talons an den Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Auslösung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§ 9) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich Nachweis geführt.

§ 7. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortificirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt mortificirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden auf Kosten des Empfängers neue dergleichen auszufertigt.

Zinskoupons und Talons können weder aufgekaut, noch mortificirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 4) bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 8. Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten 3 Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von der Direktion der Gesellschaft behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb 10 Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, und ist dies von der Direktion, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Stücke, alsdann öffentlich zu erklären. Die

Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§ 9. Außer den in § 6 gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

- a. wenn fällige Zinskoupons, ungeachtet solche zur Einlösung präsentirt worden, durch Verschulden der Gesellschaft länger als 3 Monate unberichtigt bleiben;
- b. wenn der Transportbetrieb auf der Rechte-Oder-Ufer-Bahn mit Dampfwagen oder mit anderen, dieselben ersetzenden Maschinen durch Schuld der Gesellschaft länger als 6 Monate ganz aufhört;
- c. wenn die in § 6 festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine 3 monatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Bezahlung des betreffenden Zinskoupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. 3 Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens 3 Monaten nach erfolgter Kündigung die Auslösung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§ 10. Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

- a. Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung der Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft und der statutenmäßigen Lantienmen vor.
- b. Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Pachtböfen oder Baarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats.
- c. Die Gesellschaft darf keine neuen Prioritätsaktien oder Obligationen freiren, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

Die vorstehend unter b. erlassene Bestimmung soll sich jedoch auf diejenigen Obligationen nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb

6 Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§ 11. Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen mindestens in dreien der nachstehenden Blätter, in den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Schlesische Zeitung, die Breslauer Zeitung und die Schlesische Presse eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so ist mit Genehmigung unseres Handelsministers ein anderes dafür zu bestimmen und diese Bestimmung in den übrigen Blättern bekannt zu machen.

§ 12. Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskoupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchstehändig vollzogen und unter Unserem königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen zu Breslau und Oppeln bekannt zu machen und eine Anzeige davon, daß dies geschehen, in die Gesefsammlung aufzunehmen.

Gegeben Berlin, den 7. Februar 1877.

(L. S.)

gez.: W i l h e l m.

gegg.: Camphausen. Achenbach.

Privilegium

wegen Emission von 22,500,000 Mark Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. Februar 1877.

Schema A.

Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft.

Vier und einhalbprozentige Prioritäts-Obligation der

Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft

Nr.

über Mark Deutsche Reichswährung.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe von Mark Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale von 22,500,000 Mark. Die Zinsen mit vier und einem halben Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskoupons zu erheben.

Breslau, den 18

Die Direktion

der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Trockener N. N. N. N. Kontrolle Fol.
Stempel.) (facsimilirt.) (facsimilirt.) Der Kontrolbeamte:
N. N.

(im Original.)

Dieser Obligation sind 10 Zinskoupons für 5 Jahre vom bis und ein Talon zur Erhebung der weiteren Coupons-Serien beigelegt.

Schema B.

..... Mark Pf.
 te Serie ter Zinskoupon
 zur
 vier und einhalbprozentigen Prioritäts-
 Obligation
 Nr. über Mark
 der Rechte=Oder=Ufer=Eisenbahn=Gesellschaft.
 Mark. Pfennige
 hat Inhaber dieses vom ab bei unserer
 Gesellschaftskasse zu erheben.
 Breslau, den . . . ten 18 . .
 Die Direktion
 der Rechte=Oder=Ufer=Eisenbahn=Gesellschaft.
 N. N. N. N.
 (facsimilirt.) (facsimilirt.)
 Ausgefertigt:
 (Trockener Stempel.) Kontrolle Fol.

Schema C.

T a l o n

zu der vier und einhalbprozentigen Prioritäts-
 Obligation Nr.
 der Rechte=Oder=Ufer=Eisenbahn=Gesellschaft
 über . . . Mark Deutsche Reichswährung.
 Inhaber empfängt gegen diesen Talon nach Maß-
 gabe des § 3 des Privilegiums vom . . . ten
 18 . . . bei unserer Gesellschaftskasse die . . . te Serie
 der Zinskoupons zur obigen Prioritäts-Obligation der
 Rechte=Oder=Ufer=Eisenbahn=Gesellschaft.
 Breslau, den . . . ten 18 . .
 Die Direktion
 der Rechte=Oder=Ufer=Eisenbahn=Gesellschaft.
 N. N. N. N.
 (facsimilirt.) (facsimilirt.)
 Ausgefertigt:
 (Trockener Stempel.) Kontrolle Fol.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

407. Vorstehendes Reglement wird auf Grund des
 § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875
 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 14. März 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

S. A.: (gez.) v. Klüppow.

Genehmigung. I. B. 1821.

Vorstehende Bestätigungs-Klausel für das in Stück 17
 Seite 129 des Amtsblattes pro 1877 publicirte Re-
 glement vom 2. Dezember 1876, betreffend die besonderen
 dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzial-
 Verbandes von Schlesien, wird hiermit nachträglich zur
 öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

410. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Franken-
 stein mit dem Wohnsitz in Wartha und einem Jahres-

gehalt von 600 Mark ist erledigt und soll anderweitig
 besetzt werden. Qualifizierte Bewerber um diese Stelle,
 sowie auch Medizinal-Personen, welche zwar die Phy-
 sikats-Prüfung noch nicht abgelegt haben, sich zur Ab-
 legung derselben aber bereit erklären, fordern wir auf,
 sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger
 Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum
 15. Juli c. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 12. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

408. Die dem Agenten C. Winderlich in Breslau
 9. Februar 1868
 unterm 31. Mai 1875 als Unteragent der für den

Schiffsberpedienten und Auswanderer-Beförderer Johann
 Karl Klingenberg in Bremen konzeffionirten General-
 Agenten, Kaufmann Grau in Erfurt, ertheilte Konzeffion
 ist erloschen.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853
 — betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung
 von Auswanderern konzeffionirten Personen — wird
 solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen
 Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäfts-
 führung des ic. Winderlich herzuleitende Ansprüche an
 die von demselben bestellte Kaution binnen einer zwölf-
 monatlichen Frist bei uns angebracht werden müssen,
 anderenfalls nach Ablauf dieser Frist die Kaution zurück-
 gegeben werden wird.

Breslau, den 14. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

397. Die Nummerliste der Polnischen Pfandbriefe
 III. Emission I. Serie des landchaftlichen Kredit-Vereins
 nebst den 5prozentigen und 4prozentigen Pfandbriefen
 I. Serie des 1869. Jahres, die am 23. und 24. März
 (4. und 5. April) 1877 in der öffentlichen Sitzung ver-
 losst worden sind, und welche im ersten Semester 1877
 ausgelöst werden, sowie aller derjenigen Pfandbriefe und
 Koupons, an deren Statt bis zum 19. (31.) März
 laufenden Jahres Duplikate ausgestellt worden sind,
 und endlich aller Pfandbriefe und Koupons, welche bis
 zum 19. (31.) März laufenden Jahres quästionirt worden
 und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind,
 und ferner die Nummerliste der verloosten Pfandbriefe
 II. und III. Emission, sowie auch der 5prozentigen
 I. Serie vom Jahre 1869, mit denen sich die Eigen-
 thümer derselben bis zum 3. (15.) März 1877 nicht
 gemeldet haben, ist von Warschau hier eingegangen und
 kann in dem Depositorium des Königlichen Stadtgerichts
 hieselbst eingesehen werden.

Breslau, den 9. Juni 1877.

Königliches Appellationsgericht.

399. Mit dem 1. Juli d. J. werden die seither
 bestandenen direkten Vilets von Breslau nach Frank-
 furt a/M.-Ostbahnhof, Frankfurt a/M.-Sachsenhausen,
 Baden, Basel und Dortmund, sowie von Delitzsch, Gile-
 nburg, Lorgau, Rottbus, Guben und Sorau (S. C. B.)

nach Feineselde und Minden der geringen Frequenz wegen aufgehoben.

Berlin, den 5. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

398. Am 15. Juni cr. werden die Frachtsätze des Spezial-Tarifs für Rohsentransporte von Waldenburg nach Lepliz, Lepliz-Waldthor und Komotau vom 1ten September 1874, wie folgt ermäßigt:

Waldenburg — Lepliz von . . . 1,38 M. auf 1,31 M.
 „ Lepliz — Waldthor v. 1,38 „ = 1,31 „
 „ Komotau von . . . 1,59 „ = 1,52 „
 pro 100 Kilogramm.

Berlin, den 5. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

400. Am 15. Juni cr. tritt zum Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbands-Gütertarif (II. Theil) ein Nachtrag XXXII. in Kraft, welcher

1) neue direkte Tariffsätze zwischen den Stationen Rochlitz und Golditz der Muldenthalbahn und Rochlitz der Sächsischen Staatsbahn einerseits und Schlesischen Stationen andererseits, und

2) Deklassifizierung des Artikels „Bleiglätte“ enthält. Druckeremplare des Nachtrages sind für den Preis von 0,20 Mark bei den Güterklassen in Breslau und Görlitz käuflich zu haben.

Berlin, den 9. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

401. Am 15. Juni cr. tritt zum Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbands-Gütertarif (II. Theil) ein Nachtrag XXXIII. in Kraft, welcher

neue ermäßigte Frachtsätze für den Transport von „Ehon“ in Wagenladungen bei Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen, im Verkehr mit Halle enthält.

Druckeremplare des Nachtrages sind bei den Güterklassen in Breslau, Görlitz und Halle unentgeltlich zu haben. Berlin, den 9. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

395. In Gemäßheit des § 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 ist Seitens des unterzeichneten Kreis-Ausschusses genehmigt worden, daß

a. die Parzelle Nr. 158 der Gemarkungskarte von Neu-Salzbrunn im Flächeninhalte von 3 Ar 30 Qu.-Meter, dem Berghauer Karl Lauch in Hartau gehörig,
 b. die Parzelle Nr. 147 Neu-Salzbrunn im Flächeninhalte von 1 Ar 80 Qu.-Meter, dem Tagearbeiter Heinrich Schäl in Hartau gehörig,
 unter Ausscheidung aus dem Gemeindeverbande Neu-Salzbrunn dem Gemeindeverbande Hartau,

sowie ferner:

a. die Parzelle Nr. 124/17 der Gemarkungskarte von Hartau im Flächeninhalte von 2 Ar 80 Qu.-Mtr. dem Schmiedemeister Heinrich Hülse in Neu-Salzbrunn gehörig,

b. die Parzelle Nr. 123/15 von Hartau im Flächeninhalte von 1 Ar, der verehelichten Nidisch, Louise geb. Bieder in Neu-Salzbrunn gehörig,
 unter Ausscheiden aus dem Gemeindeverbande Hartau dem Gemeindeverbande Neu-Salzbrunn einverleibt werden.

Waldenburg, den 4. April 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Waldenburger Kreises.

396. In Gemäßheit des § 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 ist Seitens des unterzeichneten Kreis-Ausschusses genehmigt worden, daß die auf Grund des Tauschvertrages vom 23. März — respektive 31. Mai 11. November

1874 und der am 11. November 1874 erfolgten Auflassung zwischen dem Besitzer der Herrschaft Fürstenstein und der verwitweten Gastwirth Hornig, Christiane geb. Bartsch in Polsnitz ausgetauschten Parzellen von 4 Hkt. 57 Ar 20 Qu.-Meter und resp. 7 Hektar 11 Ar und zwar erstere unter Ausscheiden aus dem Gutsbezirk Fürstenstein dem Gemeindebezirk Polsnitz und letztere unter Ausscheiden aus dem Gemeindeverbande Polsnitz dem Gutsbezirk Fürstenstein einverleibt werden.

Waldenburg, den 18. April 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Waldenburger Kreises.

402. Mit Rücksicht auf den Kassenbestand der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät werden den Theilnehmern derselben die am 1. Juli d. J. fälligen ordentlichen Beiträge pro zweites Semester 1877 hiermit erlassen. An diesem Erlasse haben jedoch diejenigen Gebäudebesitzer keinen Theil, welche vom 1. Juli d. J. ab der Sozietät beitreten oder im Laufe des zweiten Semesters 1877 ihre Versicherungen erhöhen, oder in der Klassifikation verändern lassen, endlich diejenigen, welche auf Grund besonderen Abkommens fixirte Beiträge leisten. Dagegen sind für die mit dem 1. Oktober 1877 neu zutretenden Versicherungen auf Grund des Beschlusses des Städte-Feuer-Sozietäts-Ausschusses die ordentlichen Beiträge nur zur Hälfte zu entrichten.

Breslau, den 6. Juni 1877.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion.

411. In Gemäßheit des § 65 des Nachtrages zum Reglement vom 28. Dezember 1864 werden die Verwaltungsergebnisse der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät pro 1876 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. E i n n a h m e n.

1) Beiträge	933,860 M. 78 Pf.
2) Aus der Rückversicherung . . .	8,483 „ 07 „
3) Zinsen	129,023 „ 73 „
4) Rückerstattungen und Ersparungen an der Schaden-Reserve früherer Jahre	5,796 „ 26 „
5) Gewinn bei Veräußerung von Effekten	412 „ 32 „
6) Sonstige Einnahmen	16 „ 15 „

Summa . . . 1,077,592 M. 31 Pf.

B. Ausgaben.

1) Schaden = Vergütungen incl. 35,109 Mk. für seiner Zeit schwebende Schäden	658,146 M. 04 Pf.
2) Nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligte Vergütungen	152 = 57 =
3) Rückversicherungs-Prämien ..	5,901 = 89 =
4) Spritzen- und andere Prämien ..	2,105 = — =
5) Verwaltungskosten incl. 72,179 M. Bureaukosten u. Lantien der Kreis- u. Lokal-Verwaltung, sowie 4,413 Mark für Brand-schäden- und andere Taxen ..	112,223 = 05 =
6) Sonstige Ausgaben	2,184 = 94 =

Summa... 780,713 M. 49 Pf.

Ueberschuß der Einnahmen... 296,878 M. 82 Pf.

Gesamt-Vermögen am Schlusse des Jahres 1876.

Aktiva.

a. Kassenbestand	12,929 M. 45 Pf.
b. Rückständige Beiträge	419,974 = 89 =
c. Sonstige rückständige Einnahmen	2,080 = 65 =
d. 1,540,200 Mark Werthpapiere zum Einkaufspreise von	1,481,981 = 57 =
e. Hypothekarische Ausleihungen ..	1,177,785 = — =
f. Sonstige Ausleihungen	153,821 = 18 =
g. Werth des Grundstückes	438,975 = 73 =

Summa... 3,687,548 M. 47 Pf.

Passiva.

Rückständige Schaden-Vergütungen incl. 35,109 Mark für seiner Zeit schwebende Schäden 53,376 M. 25 Pf.

Ueberschuß der Aktiva... 3,634,172 M. 22 Pf.

Die Versicherungs-Summe betrug:

in Klasse:	a. 1. Jan. 1876:	a. 1. Jan. 1877:	mithr mehr:
	Markt	Markt	Markt
I.	220,134,650	244,668,060	24,533,410
II.	53,641,240	57,995,700	4,354,460
III.	25,375,890	27,496,000	2,120,110
IV.	82,238,130	83,080,790	842,660
zusammen	381,389,910	413,240,550	31,850,640

Von den ordentlichen Beiträgen pro II. Semester 1876 sind ebenso wie in den letzten Jahren den Sozietäts-Genossen 20 pCt. erlassen worden.

Der Schadenaufwand von 658,146 Mark wurde durch 457 Brände hervorgerufen, welche 680 Besitzungen mit 451 Wohn-, 176 Stall-, 311 Scheuer- und 150 Nebengebäuden zerstörten oder beschädigten. Darunter befinden sich 24 Dominien (34 Gebäude) mit 102,808 M., 18 Gastwirthschaften (31 Gebäude) mit 31,898 Mark, 5 Windmühlen mit 8,349 Mark, 5 Wassermühlen mit 9,843 Mark und eine Kirche mit 1500 Mark Entschädigung.

Entstanden sind erwiesenermaßen von diesen Bränden:

durch Blitz 20, Vorsatz 22, Fahrlässigkeit 10, Kinder mit Zündhölzern 11, fehlerhafte Konstruktion der Feuerungsanlagen 4, Zufall 6, Selbstentzündung 7. Die Entstehungsbursache der übrigen Brände hat nicht nachgewiesen werden können.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen: Ratibor, nämlich 37 mit 68,704 Mk., Leobischütz 23 mit 42,223 Mk., Dhlau 23 mit 31,270 Mk., Dels 22 mit 31,190 Mark.

Von größerem Umfange waren die Brände: am 28. Juli in Weisitz, Kreis Hoyerswerda, mit 18,829 Mark Entschädigung für 34 Gebäude, am 22. August in Kuchelna, Kreis Ratibor, mit 15,944 Mark Entschädigung für 48 Gebäude, am 9. April in Frobelwitz, Kreis Neumarkt, mit 14,940 Mark Entschädigung für 5 Gebäude, am 9. Oktober in Großburg, Kreis Strehlen, mit 12,130 Mark Entschädigung für 1 Gebäude, am 6. November in Großburg, Kreis Strehlen, mit 11,880 Mark Entschädigung für 1 Gebäude, am 21. September in Puschloma, Kreis Breslau, mit 10,200 Mark Entschädigung für 4 Gebäude. Breslau, den 5. April 1877.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

406. Dienstag den 7. August d. J. von 10 Uhr Vormittags ab sollen hieselbst ungefähr 100 Gestütpferde bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), 4 jährigen Hengsten und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4 jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 6. August von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten, sowie am 5. und 6. August Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe wird am 5., 6. und 7. August gesorgt sein.

Trafehen, den 27. Mai 1877.

Der Landstallmeister. von Dassel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bereidet: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Pruf.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bereidet: Der Feldmesser Georg Thiele zu Bries.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Neumann zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Freiburg auf die gesetzliche Dienstzeit des ausgeschiedenen Beigeordneten Lindenberga.

2) Die Wahl des Rittergutsbesizers Baller auf Zürtsch zum Stellvertreter des Deichhauptmanns des Zürtsch-Lampersdorfer Deichverbandes.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Bürgermeister Ausner zu Canth die Lokal-Inspektion über die kathol. Elementar-

Schulen in Schosnig, Kreis Breslau, und Schimmelwitz, Kreis Neumarkt.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Schramm zum evangelischen Lehrer in Dammer, Kreis Dels.

2) für die Fräuleins Emilie König und Anna Lilz zu Mädchen-Lehrerinnen an der katholischen Schule in Münsterberg.

3) für den Lehrer Stache zum Lehrer, Organisten und Küster an der katholischen Schule in Alt-Wansen, Kreis Ohlau.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Schulamts-Candidaten Trmer zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Schreibendorf, Kreis Strehlen.

2) für den Schulamts-Candidaten Missalek zum selbstständigen Lehrer an der evangelischen Schule in Dobertowitz, Kreis Militsch.

3) für den provisorischen Lehrer Feige zum wirk-

lichen Lehrer an der katholischen Schule in Langendorf, Kreis Wartenberg.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Dr. Siegismond v. Dziembowski aus Breslau. 2) Der Referendarius Eugen Kuschel zu Breslau. 3) Der Bureaudiätarius Rudolf Scholz zu Habelschwerdt. 4) Der Vote, Grefutor und Gefangenwärter Heinrich Wiener zu Raudten. 5) Der Vote und Grefutor August Fischer zu Namslau.

Pensionirt: Der Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Endtricht zu Militsch vom 1. September 1877 ab.

Entlassen: Der Stadtgerichts-Hilfsbote und Hilfs-Grefutor Traugott Anders zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Sekretair Köffler zu Mittelwalde. 2) Der Bureau-Assistent Kanzlei-Sekretair Hoffmann zu Neurode. 3) Der Stadtgerichts-Vote und Grefutor Franz Weiß zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmannsamte:

A m t s b e z i r k .	B e z i r k s - N r .	N a m e .	S t a n d .	W o h n o r t .
K r e i s F r a n k e n s t e i n .				
Schönwalde, Raschgrund	38	Riedel, Florian	Gastwirth	Schönwalde.
K r e i s G l a z .				
Friedrichsgrund	41	Liep, Ferdinand	Glasschleifer	Friedrichsgrund.
Alt-Wilmsdorf	33	Schneider, Wilhelm	Gastwirth	Alt-Wilmsdorf.
K r e i s H a b e l s c h w e r d t .				
Rothflössel	74	Gottschlich, Franz	Stückmann	Rothflössel.
Alt-Weistritz	68	Züsche, Almand	Müllermeister	Alt-Weistritz.
K r e i s N e u m a r k t .				
Landau	45	Frömsdorf, Robert	Bauergutsbesitzer	Landau.
K r e i s R e i c h e n b a c h .				
Weigelsdorf	48	Karger, August	Hausbesitzer	Weigelsdorf.
Steinkunzendorf	44	Barthel, Albert	Müllermeister	Steinkunzendorf.
Peiskersdorf	34	Herrmann, Karl	Lehrer	Peiskersdorf.
Nieder-Peterswaldau und Peterswaldau Königlich	37	Lampel, Karl	Lehrer	Ndr.-Peterswaldau.
Reichenbach I. Bezirk	—	Zimmer, Karl	Schneidermeister	Reichenbach.
Reichenbach II. Bezirk	—	Kopf, Wilhelm	Handschuhmacher	Reichenbach.
K r e i s S c h w e i d n i t z .				
Königszelt	29a.	Klein, Karl	Bäckermeister	Königszelt.
Seiferdau	54	Franz, Eduard	Freistellenbesitzer	Seiferdau.
Ingramsdorf	24	Wagold, Hermann Oswald	Kaufmann	Ingramsdorf.
Saarau	50	Depene, Adolf	Böttchermeister und Hausbesitzer	Saarau.
K r e i s T r e b n i t z .				
Groß- und Klein-Biadausche, Parnitz und Jänischguth	1	Schliebig jun., Heinrich	Lehrer	Groß-Biadausche.
K r e i s W a l d e n b u r g .				
Michelsdorf	32	Unger, Wilhelm	Großgärtner	Michelsdorf.
K r e i s P o l n i s c h - W a r t e n b e r g .				
Charlottenthal, Amalienthal, Werelsdorf	28	Mosch, Robert	Lehrer	Charlottenthal.
Goschütz und Goschützhammer	2	Mälzig, Gustav	Kantor	Goschütz.
Baldowitz und Märzdorf	21	Lorenz, August	Lehrer	Baldowitz.

A m t s b e z i r k.	B e z i r k s - N r.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
K r e i s W o h l a u.				
Groß-Sürchen und Leipnig	10	Scholz, Karl	Freigärtner	Leipnig.
Garben	18	Aust, Friedrich	Lehrer	Garben.
Polnischdorf	66	Pusch, Robert	Lehrer	Polnischdorf.
Reudchen	68	Hänsch, Wilhelm	Freigärtner	Reudchen.
Winzig	II.	Bradke, Adolf	Kaufmann	Winzig.
Groß-Baulwie	45	Schischkale, Karl	Gerichtsschreiber	Groß-Baulwie.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: Der Ober-Telegraphist Fürstenau in Charlottenbrunn zum Postverwalter.

Berufen: 1) Die Telegraphen-Sekretaire Baue von Glas und Hunisch von Reisse nach Breslau. 2) Der Post-Sekretair Liber von Plauen i. Schl. nach Breslau. 3) Der Ober-Telegraphist Toppich von Namslau nach Wohlau.

Pensionirt: Der Postverwalter Jordan in Böhmischdorf.

Verstorben: Der Postgehilfe Bild in Landeck in Schl.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Angestellt: Der invalide Trompeter Joseph Groß am 1. Mai c. als Schutzmann.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Betriebs-Sekretaire Paul in Breslau, Hahn in Frankenstein, Fiedler in Glas, der Güter-Expedit Gröbner in Breslau, die Bahnmeister Benke in Breslau und Wieja in Münsterberg sämmtlich definitiv in ihren Stellungen. 2) Der Feldmesser Pfuhl in Frankenstein zum technischen Eisenbahn-Sekretair. 3) Der Telegraphist Dreßler in Glas zum Stations-Assistenten.

Berufen: 1) Die Betriebs-Sekretaire Fiedler von Glas nach Strehlen und Weber von Strehlen nach Glas. 2) Der Zugführer Scharfenberg von Breslau nach Frankenstein. 3) Die Packmeister Jung, Diebe, Lannhäuser, Stahlschmidt, Pramor und Bönnisch von Breslau nach Reisse. 4) Der Lokomotivführer Zoberbier von Oppeln nach Frankenstein.

Pensionirt: Der Zugführer Hähndel in Breslau und der Lokomotivführer Grünig in Strehlen.

Entlassen: Der Zugführer Langfriz in Breslau.

Gestorben: Der Betriebs-Sekretair Appenroth in Breslau.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Hermann Finken zu Potsdam ist unter dem 7. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handgräsmähmaschine, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

2) Den Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a/M. ist unter dem 7. Juni 1877 ein Patent auf eine durch

Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Erzmühle, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

3) Den Herren Wirth & Co. zu Frankfurt a/M. ist unter dem 7. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Antriebe von Räderdrehbänken, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist,

4) Dem Ober-Brenner August Ladner zu Eirischtiel ist unter dem 7. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Maisch-Kühl-Apparat, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Am 2. Juli 1877 beginnt bei dem königlichen Kreisgerichte zu Bries die dritte Schwurgerichts-Periode pro 1877 unter dem Vorsitz des königlichen Kreisgerichts-Direktors Pieper aus Ohlau.

2) Am 9. Juli c. Vormittags 8^{3/4} Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Aufgeschlossen vom Zutritt zu denselben sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Vakante Lehrerstelle im Regierungs-Bezirk Breslau.

1) Die katholische Lehrerstelle in Goshütz, Kreis Wartenberg; Patron: Herrschaft Goshütz; Einkommen: 900 Mark; Meldungen bis zum 1. Juli c.

2) Die katholische Lehrerstelle in Stuhlfelsen, Kreis Habelschwerdt; Patron: Herrschaft Ramenz; Einkommen: 810 Mark; Meldungen bis zum 1. Juli c.

3) Die selbstständige katholische Lehrerstelle in Martinsberg, Kreis Habelschwerdt, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark inkl. freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, ist erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen dem vocirungsberechtigten Gräfl. Chamarschen Dominium in Kunzendorf schleunigst einsenden.

4) Die in Stück 15 des Amtsblatts bezeichneten evangelischen Lehrerstellen in Pollentschne, Kreis Trebnitz, und Alt-Bäffig, Kreis Waldenburg.

N m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 26.

Den 29. Juni.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

412. Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1202. Den Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 14. Juni 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

423. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verlosung der am 2. Januar f. J. zu tilgenden Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 859 Stück à 100 Thlr. Nr.: 101 bis 10. 321 bis 30. 51 bis 60. 411 bis 20. 511 bis 20. 41 bis 50. 61 bis 70. 91 bis 600. 741 bis 50. 1051 bis 60. 301 bis 10. 541 bis 50. 611 bis 20. 901 bis 10. 2001 bis 10. 81 bis 90. 271 bis 80. 851 bis 60. 901 bis 10. 3232 bis 42. 453 bis 62. 583 bis 602. 23 bis 32. 863 bis 72. 933 bis 42. 4093 bis 102. 443 bis 52. 673 bis 82. 5013 bis 22. 143 bis 52. 213 bis 22. 43 bis 52. 383 bis 92. 493 bis 502. 6014 bis 23. 224 bis 33. 305 bis 14. 415 bis 24. 35 bis 44. 785 bis 804. 35 bis 44. 965 bis 74. 85 bis 94. 7025 bis 34. 45 bis 64. 195 bis 204. 595 bis 604. 75 bis 84. 8126 bis 35. 46 bis 55. 396 bis 405. 506 bis 15. 666 bis 75. 746 bis 55. 86 bis 95. 837 bis 46. 907 bis 16. 97 bis 9006. 57 bis 66. 77 bis 86. 257 bis 66. 437 bis 46. 627 bis 36. 68 bis 77. 748 bis 57. 78 bis 87. 858 bis 64. 10068 bis 77. 188 bis 97. 218 bis 23. 25 bis 37. 68 bis 77. 490 bis 99. 520 bis 29. 790 bis 99. 11151 bis 60. 211 bis 20. 51 bis 60. 381 bis 90. 435 bis 44. 545 bis 54. 695 bis 704. 885 bis 93. 918 bis 20. 26 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1878 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße 94 in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Ser. VI. Nr. 7 und 8 und Talons, zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungshaupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Aktien nebst Kuponen und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse

zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1878 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, noch rückständigen Stamm-Aktien Nr. 80. 1312 bis 14. 20. 21. 587. 652. 53. 55. 742. 44. 2183. 86 bis 88. 544 bis 47. 3840. 924. 4006 bis 8. 514 bis 18. 893 bis 901. 5100 bis 2. 295. 96. 99. 300. 2. 603 bis 6. 863 bis 65. 68. 6024. 26. 7193. 94. 798. 814. 35. 36. 8216. 767. 69. 9036. 67 bis 70. 904. 38 bis 41. 10370. 991. 11231 bis 40. 352. 685 bis 87 (siebente Verlosung am 14. Juni 1876) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember v. J. aufgehört hat.

Berlin, den 13. Juni 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

422. Nachdem der Abgeordnete des ersten, die Kreise Gubrau, Steinau, Wohlau umfassenden Wahlbezirks, in Folge seiner Ernennung zum Verwaltungsgerichts-Direktor sein Mandat als Mitglied des Abgeordneten-Hauses niedergelegt hat, haben wir Behufs Vornahme der erforderlichen Ersatzwahl den königlichen Landrath von Gofler in Gubrau zu unserm Kommissarius und den königlichen Landrath von Brochem in Wohlau zum Stellvertreter desselben ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 22. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

418. Dem Kaiserl. Vize-Konsul Gbell in Swatau (China) ist für seinen Amtsbezirk auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 § 1 und vom 6. Februar 1875 § 85 die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Geschließungen von deutschen Reichs-Angehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Breslau, den 20. Juni 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

413. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ohlau mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt und dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mark nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von 600 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte Personen, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnissen bis zum 10. August cr. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 19. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

419. Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Titel I. der Depofital-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23 pag. 84 und Bd. 48 pag. 491 — werden hierdurch folgende die Depofital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depofitum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach § 122 Titel II. der Depofital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Affervatenbuches zu versehenende Interims-Quittung zur gerichtlichen Affervation geliefert werden können, bezeichnet die Affervaten-Instruktion vom 31. März 1837 — S. M. Bl. 1841 S. 272. —

B. Zum gerichtlichen Depofitum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depofiti bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen Dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichts-Personen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depofitum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depofital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Ologau, den 16. Juni 1877.

Königliches Appellations-Gericht.

382. Es wird hierdurch dem theilhaftigen Publikum in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten, nach § 1 des Gesetzes vom 26. März 1868 (Bundesgesetzblatt S. 319) steuerpflichtigen Grund-

fläche nach § 3 desselben Gesetzes verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Quadratmetern, Aren und Hektaren genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

85 Quadratmeter werden, wie ich unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 20. November 1871 bemerke, gleich 6 Quadratruthen gerechnet.

Breslau, den 2. Juni 1877.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

417. Beschreibung der preussischen Stempelmarken.

A. Für Beträge von $\frac{1}{2}$ bis 6 Mark:

Die Marken enthalten in braunrothem verziertem Unterdruck zwei Felder mit der Inschrift „Stempelmarke“ und „Preußen“ und auf dem guillochirten Mittelfelde in schwarzer Farbe den Ausdruck der Werthzahl mit der Bezeichnung M.

Die Größe der Marken ist der bisherigen gleich.

B. Für Beträge von 10 Mark und darüber:

Die Form und Zeichnung der Marken ist den bisherigen gleich.

Die Farbe des Unterdrucks ist braunroth wie bei den Marken für geringere Beträge. Der Ausdruck der Werthprosette ist karminroth.

Breslau, den 16. Juni 1877.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

414. Mit dem 1. Juli c. tritt zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Gütertarife vom 15. April 1871 ein Nachtrag 29 folgenden Inhalts in Kraft:

- 1) Ausscheiden der Route Breslau-Sagan-Berlin bezüglich des Verkehrs mit Stationen der Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahn und Einbeziehung der Route Breslau-Reppen-Frankfurt a. D. = Berlin für diesen Verkehr, sowie Aufnahme der Route Landesgrenze-Schoppinitz-Dels-Breslau-Reppen-Frankfurt a. D. = Berlin für den Verkehr der Station Sosnowitz nach Hamburg und Lübeck.
- 2) Ausnahme-Tariffsätze für den Transport von Roheisen, Rohstahleisen, Eisenluppen, Bruch Eisen, alten Eisen, Kalksteinen und Eisenerzen in Quantitäten von 10,000 Klg. im Verkehr zwischen Spandau (B. H.) einerseits und Breslau resp. Ologau andererseits.

Druckexemplare sind auf den Verbandstationen zu haben.

Berlin, den 12. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

415. Am 1. Juli a. c. tritt zum Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbands-Güter-Tarif (II. Theil) ein Nachtrag XXXIV. in Kraft, enthaltend

- 1) neue direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Station Gröbitz der Sächsischen Staatsbahn und den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahn.

2) Neue direkte Frachtsäße für Holztransporte zwischen Gleiwitz, Hammer, Rybnitz und Jägerndorf, der Oberschlesischen Eisenbahn einerseits und Station Leipzig (Dresdener Bahnhof) der Sächsischen Staatsbahn, sowie Stationen der Magdeburg-Leipziger und Thüringischen Eisenbahn andererseits in Quantitäten von mindestens 10,000 Kilogramm und unter der Bedingung der Ausnutzung der Tragfähigkeit oder des Raumes der Eisenbahnwagen.

3) Ausnahmefrachtsäße für Mergeltransporte in Wagenladungen von Gramschütz nach Großenhain (Station der Sächsischen Staatsbahn).

Druckeremplare des Nachtrages sind für den Preis von 0,20 Mark bei den Güter-Kassen in Breslau und Görlitz käuflich zu haben.

Berlin, den 16. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

420. Die Meldung zur Prüfung für den einjährig freiwilligen Militärdienst betreffend.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation, behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Militärdienst nicht durch Schulatteste nachweisen können, haben sich in Gemäßheit des § 91 der Erlass-Ordnung vom 28ten September 1875 zu der am 19. September d. J., Nachmittags 3 Uhr beginnenden Prüfung spätestens bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission zu melden.

Später eingehende Gesuche können bei der erwähnten Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

- a. ein Geburtsattest,
- b. ein Einwilligungssattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
- c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch die Polizei-Obrigkeit oder die vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch und Englisch) nach freier Wahl der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Den sich Meldenden wird rechtzeitig eine besondere Vorladung zugefertigt werden.

Breslau, den 18. Juni 1877.

Königl. Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

416. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem von der Majorats- und Erblehns Herrschaft Fürstenstein, als deren zeitiger Besitzer der Fürst von Pleß, Hans Heinrich XI., Graf von Hochberg-Fürstenstein

eingetragen ist, und zwar aus dem Gutsbezirk Jirlau, Kreis Schweidnitz, auf Grund des Kaufvertrags vom 7./12. Juni 1876 und der Auflassung vom 16. August 1876 eine Weideparzelle von 2 Ar 10 Quadr.-Meter abgeschrieben und dieses Grundstück dem Freihause des Erwerbers, Namens August Brimmer, Hypoth.-Nr. 52 der Gemeinde Jirlau zugeschrieben worden war, hat der Freihausbesitzer zc. Brimmer unter Zustimmung der Fürstlich Pleß'schen Central-Verwaltung Fürstenstein beantragt, die vorbezeichnete Weideparzelle von dem Gutsbezirk Jirlau abzutrennen und sie mit dem Gemeindebezirk gleichen Namens zu vereinigen.

Hierzu ist die Einwilligung der beteiligten Gemeinde und des beteiligten Gutsbesizers erfolgt und wird hiernächst von uns auf Grund von § 40² des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 hiermit die Genehmigung erteilt.

Schweidnitz, den 6. Juni 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schweidnitz.

421. Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und 4½ pCt.

Bei der heut stattgefundenen Auslosung der term. Weihnachten 1877 zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen sind gezogen worden, und zwar:

a. von den Stadt-Obligationen à 4 pCt.

Ueber 500 Thlr. Nr. 1,982. 5,481. 5,505. 6,174. 6,222. 6,244. 6,764. 6,795. 6,879. 6,904. 7,035. 7,048. 7,116. 7,145. 7,213. 7,260. 7,267. 8,477. 8,499. 8,511. 8,519 und 8,566.

Ueber 400 Thlr. Nr. 5,558 und 5,574.

Ueber 300 Thlr. Nr. 416. 1,270. 1,875. 2,087. 3,573. 3,917 und 5,978.

Ueber 200 Thlr. Nr. 348. 3,322. 4,032. 4,066. 4,366. 5,659. 5,871. 5,879. 6,338. 6,376. 6,389. 6,393. 6,413. 6,416. 7,369. 7,382. 7,462. 7,479. 7,482. 7,532. 7,542. 7,565. 7,566. 7,598. 7,603. 7,626. 7,638. 7,671. 7,731. 7,747. 7,764. 8,603. 8,633. 8,648. 8,665. 8,672 und 8,687.

Ueber 100 Thlr. Nr. 12. 818. 1,427. 2,092. 2,138. 2,173. 2,241. 2,350. 2,495. 2,567. 2,623. 2,633. 2,650. 2,895. 3,711. 3,799. 3,879. 4,051. 4,127. 4,301. 4,417. 4,678. 4,854. 4,862. 4,911. 5,321. 5,330. 5,384. 5,702. 5,733. 5,778. 5,784. 6,113. 6,129. 6,418. 6,430. 6,497. 6,543. 6,555. 6,615. 6,654. 6,670. 6,684. 6,699. 7,917. 7,920. 7,958. 8,045. 8,050. 8,290. 8,348. 8,363. 8,432. 8,741. 8,764. 8,789 und 8,803.

Ueber 50 Thlr. Nr. 374. 1,241. 1,297. 1,479. 3,655. 4,023. 4,265. 4,315. 4,349. 4,369. 4,913. 5,149. 5,190. 5,290. 5,792. 5,810 und 5,992.

Ueber 25 Thlr. Nr. 4,129. 4,224. 4,458. 4,728. 4,765. 4,824. 4,893. 5,143. 5,235. 5,236. 5,350 und 5,442,

zusammen über einen Kapitalbetrag von 28,150 Thlr. oder 84,450 Mark.

b. von den Stadt-Obligationen Litt. A.
à 4½ pCt.

(Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii
vom 28. März 1855.)

Ueber 500 Thlr. Nr. 10. 33. 51. 70. 87. 201.
250. 253. 276. 307. 340. 381. 384. 394.
520. 623. 741. 747. 772 und 774.

Ueber 200 Thlr. Nr. 817. 825. 838. 845.
866. 897. 936. 948. 1,038. 1,068. 1,078. 1,101.
1,109. 1,244. 1,333. 1,439. 1,479. 1,501. 1,516.
1,619. 1,712. 1,719. 1,762. 1,781. 1,858. 1,860.
1,879. 1,999. 2,005. 2,119. 2,130. 2,203. 2,253.
2,395. 2,468. 2,585. 2,709. 2,741. 2,753. 2,784
und 2,790.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2,811. 2,826. 2,995.
3,054. 3,070. 3,109. 3,185. 3,262. 3,318. 3,326.
3,416. 3,444. 3,459. 3,477. 3,507. 3,628. 3,640.
3,725. 3,741. 3,821. 3,823. 3,965. 4,017. 4,049.
4,066. 4,100. 4,213. 4,231. 4,378. 4,384. 4,463.
4,526. 4,556. 4,700. 4,753. 4,865. 4,869. 4,885.
4,894. 4,979. 4,986. 5,007. 5,041. 5,072. 5,248.
5,338. 5,356. 5,368. 5,415. 5,482. 5,484. 5,504.
5,527. 5,626. 5,669. 5,748. 5,786. 5,801. 5,921.
5,943. 5,962. 6,019. 6,032. 6,086. 6,139. 6,167.
6,356. 6,375. 6,382. 6,402. 6,424. 6,476. 6,500.
6,561. 6,669. 6,738 und 6,771,

zusammen über einen Kapitalbetrag von
25,900 Thlr. oder 77,700 Mark.

Die Befitzer dieser Obligationen werden aufgefordert,
die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapital-
lien term. Weihnachten 1877 gegen Rückgabe der
Obligationen und der von da ab laufenden Zinskoupons
und Talons in unserer Stadt-Haupt-Kasse im Rath-
hause in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgelosten Obligationen, von
denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab in
der rathhäuslichen Dienerschaft sowohl, als auch an den
Rathhausthüren und in sämmtlichen hiesigen städtischen
Kassen aushängen wird, hört in jedem Falle an
dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Ter-
mine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte,
von term. Weihnachten 1877 ab laufende Zinskoupons
von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten,
bereits früher verloosten und gekündigten Stadt-
Obligationen, und zwar:

à 4 pCt.

Aus der Verloosung von 1871.

Ueber 100 Thlr. Nr. 1,782.

Aus der Verloosung von 1874.

Ueber 200 Thlr. Nr. 7,782 und 7,783.

Ueber 100 Thlr. Nr. 1,437. 2,666. 8,061 und
8,089.

Ueber 50 Thlr. Nr. 5,821.

Ueber 25 Thlr. Nr. 3,985.

Aus der Verloosung von 1875.

Ueber 100 Thlr. Nr. 3,414. 4,792. 6,446.
8,032 und 8,356.

Ueber 50 Thlr. Nr. 5,104.

Ueber 25 Thlr. Nr. 3,996.

Aus der Verloosung von 1876.

Ueber 500 Thlr. Nr. 6,238. 8,480 und 8,538.

Ueber 400 Thlr. Nr. 5,538.

Ueber 200 Thlr. Nr. 3,859 und 4,121.

Ueber 100 Thlr. Nr. 3,698. 4,170. 4,748.
5,890. 6,496. 8,087. 8,335 und 8,347.

à 4½ pCt.

(Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii
vom 28. März 1855.)

Aus der Verloosung von 1874.

Ueber 500 Thlr. Nr. 460.

Ueber 200 Thlr. Nr. 2,603.

Ueber 100 Thlr. Nr. 3,049. 3,354. 3,661.
4,757. 4,784. 5,163. 5,535. 5,953 und 6,767.

Aus der Verloosung von 1875.

Ueber 200 Thlr. Nr. 1,511. 1,522. 1,647.
1,960. 2,308 und 2,432.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2,887. 3,088. 3,156.
4,010. 4,499. 4,815. 5,291. 5,813. 6,558. 6,666
und 6,780.

Aus der Verloosung von 1876.

Ueber 500 Thlr. Nr. 22. 156. 326. 442. 459.
495 und 655.

Ueber 200 Thlr. Nr. 830. 971. 1,089. 1,260
und 1,755.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2,933. 3,264. 3,441.
5,277. 5,911. 5,971. 6,049 und 6,365

zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige
Rückgabe dieser Obligationen und der dazu gehörigen
Zinskoupons und Talons gegen Empfangnahme der
Valuta hiermit erinnert.

Breslau, den 13. Juni 1877.

Der Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

**Personal-Chronik der öffentlichen
Behörden.**

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Ernannt: Der bisherige Strafanstalts-Sekretair
Heinrich zum Inspektor und Rendanten bei der Kö-
niglichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der
Königliche Kreis-Physiker Drespe in Poln.-Wartenberg
und ist demselben der Königliche Kronenorden vierter Kl.
verliehen worden.

Bereidet: Der Feldmesser Bruno Vorchardt in
Breslau und der Oberförster August Eichhorn in
Langenbielau, Kreis Reichenbach, als Feldmesser.

Bestätigt: Die Wahl des Appellationsgerichts-
Referendarius Schmis in Lüben zum Bürgermeister
der Stadt Neurode auf die gesetzliche Dienstzeit von
zwölf Jahren.

**Königliche Regierung, Abth. für Kirchen-
und Schulwesen.**

Uebertragen: 1) Dem Wirthschafts-Inspektor,
Lieutenant Chorus zu Treschen, Kreis Breslau, die

Kokal-Inspedition über die katholische Schule in Althof-Naß, Kreis Breslau.

2) Dem Pastor Peuckert in Riegersdorf, Kreis Strehlen, die Kokal-Inspedition über die dortige evangelische Schule.

Widerruflich bestätigt die Kokationen: 1) für den Schullektor a. D. Lorenz zum Lehrer an der katholischen Schule in Kaltwasser, Kreis Glatz.

2) für den Lehrer Hennig zum selbstständigen Lehrer an der evangelischen Schule in Mittel-Dammer, Kreis Steinau a. D.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Kokation für den Gymnasial-Lehrer Kossbadi zum ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Striegau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn F. Deimel zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf einen Eierbecher mit Messer in der durch Modell nachgewiesenen Ausführung,

2) Dem Kaufmann Theodor Kollmann zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbohrmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

3) Der Großenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik (vormals Anton Zschille) zu Großenhain in Sachsen ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schützen Schlag-Vorrichtung für mechanische Webstühle,

4) Dem Herrn Daniel Lys zu Chaillon in Frankreich ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf eine Zapfvorrichtung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

5) Dem Herrn Anton Meyer zu Stuttgart ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtungen an Wächter-Kontroll-Uhren,

6) Dem Schlossermeister Theodor Hornhauer zu Dresden ist unter dem 11. Juni 1877 ein Patent auf ein Thürschloß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

7) Den Herren Viktor Popp, Ernst Resch und Carl Albert Mayrhofer in Wien ist unter dem 12ten Juni d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur pneumatischen Bewegungsvermittlung zwischen Uhren,

8) Dem Civil-Ingenieur R. Simony zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen Zerfleinerungs-Apparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

9) Dem Herrn Wilhelm Wagner zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Niederdruck-Abhahn mit selbstthätiger Entleerung, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

10) Dem Kaufmann und Patent-Agenten F. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf einen Dampffessel-Speise-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

11) Dem Schlossermeister F. W. Lauterbach zu Breslau ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen wellenförmigen Scheibenmesser an Fleischhackmaschinen,

12) Den Technikern A. Burckhardt und D. Hillig zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf ein Thürschloß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

13) Dem Klempnermeister Albert Steiner zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Modell erläuterten Petroleumbrenner, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

14) Den Civil-Ingenieuren F. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schrämmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

15) Den Civil-Ingenieuren F. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Schrauben-Schneidevorrichtung,

16) Dem Fabrikbesitzer Clemens Winkelmann zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen Schußwächter für Webeladen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

17) Dem Herrn Albert Beschora zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf eine Handhabe für Kochtöpfe ohne Henkel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

18) Dem Herrn Otto Wollenberg zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Verschuß an Konservebüchsen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

19) Dem Graveur Louis Meißner in Berlin ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen Besteckhalter für Graveure in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

20) Dem Maurermeister S. Urban zu Breslau ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kloset-Einrichtung, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

21) Dem Seilermeister Gustav Thiele zu Görlitz ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen mechanischen Spinn-Apparat für Seiler und Reepschläger in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen

Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

22) Der Nienburger Eisengießerei und Maschinenfabrik (vormals Hertel u. Co.) zu Nienburg a/S. ist unter dem 13. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kippvorrichtung für Transportwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

23) Dem Maschinenfabrikanten Heinrich Billeter zu Aschersleben ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Werkzeugständer an Hobelmaschinen,

24) Dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a./M. ist unter dem 12. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Waggonschieber, soweit er als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

25) Dem Maschinenmeister der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, E. Dhegraven zu Düsseldorf ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Injektor, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

26) Dem Maschinenmeister Friedrich Pelzer zu Dortmund ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

27) Dem Ingenieur H. Borgsmüller zu Hoffede bei Bochum ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Umsteuerungs-Mechanismus und auf eine Bewegungs-Vorrichtung für den Sperrschieber an rotirenden Dampfmaschinen,

28) Dem Herrn Theodor Weisser aus Villingen ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf eine selbstregulirende Kalender-Uhr in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

29) Dem Herrn Karl Pieper zu Dresden ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstschmierende Spindelbüchse,

30) Dem Dr. August Seyferth zu Braunschweig ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in dreifacher Ausführung nachgewiesenen Apparat zur Bestimmung des spezifischen Gewichts der Zuckerslösungen beim Kochen im Vakuum,

31) Dem Fabrikbesitzer W. Siedersleben zu Bernburg ist unter dem 13. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gelenk an Mähmaschinen,

32) Dem Herrn C. D. Paget zu Wien ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Befestigungsart von gefassten Diamanten oder von Metallschneiden in Kreisägeblättern,

33) Dem Direktor der chemischen Fabrik zu Auisig, W. Helbig ist unter dem 14. Juni 1877 ein Patent auf einen Kofst für Schwefelkiesröstöfen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

34) Dem Herrn Karl Richter zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßenreinigungsmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

35) Den Herren G. A. E. Schulz & Comp. zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Oberbausystem für Straßenbahnen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen: 1) Das den Herren G. Wollmann und Comp. zu Magdeburg unter dem 24. Juni 1872 für den Umfang des preussischen Staats auf die Dauer von drei Jahren ertheilte, unter dem 10. April 1875 um weitere zwei Jahre — also bis zum 24. Juni 1877 — verlängerte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsaftung des Zuckerrübenbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist ferner um ein Jahr — also bis zum 24. Juni 1878 — verlängert worden.

2) Das dem Ingenieur Herrn Robert Ilges, früher zu Ohrweiler, jetzt zu Breslau, unter dem 12. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats auf eine als neu und eigenthümlich erkannte kontinuierlich wirkende Destillationskolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ertheilte, später bis zum 12. September 1877 verlängerte Patent ist auf fernere 6 Monate, also bis zum 12. März 1878 verlängert worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Hrn. Stephan v. Kesztycki zu Jägen bei Traustadt unter dem 4ten Dezember 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Herstellung von Schlempe-Preßkuchen ist aufgehoben.

2) Das dem Herrn George Stach in London unter dem 8. Dezember 1874 ertheilte Patent auf einen Centrifugalhammer ist aufgehoben.

3) Das dem Herrn Isidor Selten zu Wien unter dem 16. November 1875 ertheilte Patent auf einen akustischen Nothsignal-Apparat für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Am t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 27.

Den 6. Juli.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

426. Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1203. Die Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts. Vom 18. Juni 1877.

Das 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1204. Den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit den Kanälen links der Ems auf preussischem Gebiete. Vom 12. Oktbr. 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

433. Betreffend Ausgabe von Noten der Reichsbank zu 1000 Mark.

In nächster Zeit werden Noten der Reichsbank zu 1000 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 20. Juni 1877.

Reichsbank-Direktorium.

von Dechend. Boese. Roth. Gallenamp. Herrmann. Koch. von Koenen.

B e s c h r e i b u n g

der Noten der Reichsbank zu 1000 Mark.

Die Noten sind 11 cm. hoch, 19 cm. breit und bestehen aus Hanfpapier mit dem Wasserzeichen: „Ein Tausend Mark“ im hellen, länglichen, dunkel punktierten Felde, und der Werthzahl „1000“ darunter.

Der Kontrol-Stempel und die Nummern sind in Buchdruck mit rother Farbe, die übrigen Theile mit feinstem Kupferdruck in brauner Farbe hergestellt.

Die Schaufseite zeigt in einem oblongen Mittelfelde, dessen Ecken Verzierungen enthalten, auf guillochirtem Untergrunde folgenden Text:

1000

Ein Tausend Mark

zahlt die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 1. Januar 1876.

Reichsbank-Direktorium.

(Nachbildung der sieben Unterschriften.)

Auf der linken Seite neben diesen Unterschriften befindet sich ein achteckiger, mit guillochirten Linien um-

zogener Kontrol-Stempel mit dem Reichsadler und der Umschrift:

„Reichsbank-Direktorium.“

Der von einer fortlaufenden Verzierung, in welcher die Zahl 1000 wiederholt erscheint, umzogene Rand enthält:

1) in dem oberen Felde das Wort:

„Reichsbanknote.“

2) in dem linken breiteren Felde das mit Verzierungen umgebene Reichswappen und darunter

„M. 1000 M.“,

3) in dem rechten Seitenfelde oben die Zahl 1000,

darunter eine Verzierung, deren Mitte die Kaiserkrone von einem Eichenkranz umgeben bildet und ein M mit der Inschrift:

„1000 Mark 1000“,

4) in dem untern Felde in doppeltem Satz zweimal wiederholt die Strafandrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.“

Die Rückseite enthält auf guillochirtem Untergrunde eine bildliche Darstellung, bestehend in einer sitzenden weiblichen Figur und zwei Knaben mit den Attributen der Industrie, des Handels und des Verkehrs:

Der Rand enthält:

1) oben die Worte

„Ein Tausend Mark“

2) links die Werthzahl

„1000“,

das Reichswappen und darunter die vorstehend aufgeführte Strafandrohung,

3) rechts die Zahl

„1000“

und eine verzierte Füllung, deren Mitte die von Lorbeerzweigen umschlungene Kaiserkrone bildet, darunter einen verzierten Kreis mit dem Wort

„Banknote“

in viermaliger Wiederholung, endlich

4) unten zweimal die Nummer mit der Littera (a. b. c. d.)

227. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1877.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren

sind im Bereich der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 28. Juli	in Trachenberg,
" 9. August	" Namslau,
" 13. "	" Brieg,
" 15. "	" Nimptsch,
" 16. "	" Striegau,
" 18. "	" Neumarkt,
" 20. "	" Bohlau,
" 21. "	" Steinau a. D.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen und wird gewünscht, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgestellten Pferde feststellen zu können werden die Herren Verkäufer ersucht, die vorhandenen betreffenden Deckscheine mitzubringen.

Breslau, den 3. März 1877.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

440. Betreffend die geschäftliche Behandlung der Polizei-Verordnungen.

Nachdem in Gemäßheit der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 an Stelle der Bezirks-Regierung der Ober-Präsident über die Art der Verkündung orts-, amts- und kreispolizeilicher Verordnungen, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen hat, verordne ich auf Grund des § 82 dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

I. Bezüglich der Form.

- 1) Der kreispolizeiliche Erlaß muß ausdrücklich auf das Gesetz vom 11. März 1850 und auf § 78 der Kreisordnung Bezug nehmen und die Bemerkung enthalten, daß er mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses ergangen sei.
- 2) Der amtspolizeiliche Erlaß muß ausdrücklich auf den § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und auf den § 62 der Kreisordnung Bezug nehmen und die Bemerkung enthalten, daß er mit Zustimmung des Amts-Ausschusses ergangen, oder im Falle der Versagung dieser Zustimmung, diese letztere durch den Kreis-Ausschuß ergänzt worden sei.

3) Der Erlaß der städtischen Polizeibehörde muß ausdrücklich auf den § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 Bezug nehmen und die Bemerkung enthalten, daß er nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande resp. dem Magistrate ergangen sei.

Ist zu den Erlassen ad 2 und 3 die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich, so ist die Genehmigungsklausel bei der Publikation des Erlasses mit zum Ausdruck zu bringen.

In allen obigen Fällen muß der Erlaß ausdrücklich als Polizei-Verordnung resp. als Polizei-Reglement bezeichnet sein, sowie die Androhung einer Strafe für deren Nichtbeachtung resp. eine Hinweisung auf die betreffende Strafbestimmung des Strafgesetzbuches enthalten.

II. Bezüglich der Verkündigungsart.

Die Verkündigung der kreispolizeilichen Erlasse muß durch das Kreisblatt, — der amtspolizeilichen, gleichviel ob dieselben den ganzen Amtsbezirk oder nur einzelne Theile desselben umfassen, durch das Kreisblatt und durch gleichzeitigen Anschlag, Aushang an den dazu in den Gemeinden- bzw. Gutsbezirken bestimmten Stellen erfolgen. Der Anschlag, Aushang hat mindestens 3 Tage zu dauern.

Die Verkündigung der von den städtischen Polizei-Verwaltungen ergehenden Erlasse in denjenigen Städten, in welchen ein Stadt- oder Lokalblatt als amtliches Organ der städtischen Behörde anerkannt ist, muß durch dieses, — in Ermangelung eines solchen aber ebenfalls durch das Kreisblatt und durch dreitägigen Anschlag — Aushang — am Rathhause oder an der hierfür bestimmten Stelle erfolgen.

III. Die Gültigkeit der Polizei-Verordnung beginnt, sofern hierfür ein anderweiter Termin nicht ausdrücklich festgesetzt wird, mit Ablauf des vierten Tages nach dem Tage, an welchem das betreffende Kreis- bzw. Stadt-Blatt ausgegeben und bezüglich der amtspolizeilichen Verordnungen, nachdem außerdem deren Anschlag (Aushang) während des ad II. vorgeschriebenen Zeitraums stattgefunden hat.

IV. Erachtet die Behörde aus besonderen Gründen es für angemessen, die von ihr erlassene Polizei-Verordnung sofort in Kraft treten zu lassen, so erfolgt unter ausdrücklichem Hinweis hierauf die Publikation durch Anschlag, Aushang, an der in der Gemeinde, bzw. im Gutsbezirk dazu bestimmten Stelle. In diesem Falle erlangt die Polizei-Verordnung sofort nach dem Anschlage, Aushange, gesetzliche Kraft.

V. Die rechtsverbindliche Kraft einer Polizei-Verordnung, die nur eine bestimmte Lokalität, einen Weg, eine öffentliche Anlage, einen Platz und dergleichen mehr zum Gegenstande hat, ist abhängig von der Anstellung oder Anheftung einer die Polizei-Verordnung enthaltenden Tafel und beginnt mit Aufstellung oder Anheftung dieser Tafel an der hierfür bestimmten Stelle.

VI. Die sonst gebräuchlichen Arten der Publikation von Polizei-Verordnungen durch Ausruf, Vorlesen u.

werden durch vorstehende Bestimmung weder berührt noch ausgeschlossen, doch ist die Gültigkeit der Polizeiverordnungen von einer derartigen Bekanntmachung nicht abhängig.

VII. Die Seitens der Königlichen Regierungen — in Betreff der Publikation der orts-, amts- und kreispolizeilichen Verordnungen — erlassenen Anordnungen bezw. Bekanntmachungen und zwar:

für den Regierungs-Bezirk Oppeln vom 23. Juni 1874 (Amtsblatt Seite 222),

für den Regierungs-Bezirk Breslau vom 17. Oktober 1859 (Amtsblatt Seite 253) und 15. März 1874 (Amtsblatt Seite 176),

für den Regierungs-Bezirk Liegnitz vom 28. Januar 1874 (Amtsblatt Seite 34)

werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 18. Juni 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez.: von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

413. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ohlau mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt und dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mark nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von 600 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte Personen, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse bis zum 10. August cr. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 19. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

424. Der Bäckermeister Rudolph Boche aus Breslau hat am 15. Mai d. J. den Knaben Karl Schubert zu Pirscham, Sohn des Tagearbeiters Schubert daselbst mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese anerkenntswerthe That wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

429. Die Inhaber von Hypotheken-Darlehen aus den an den Hinterlegungsfonds übergegangenen General-Depositorien des hiesigen Königlichen Stadt- und des hiesigen Königlichen Kreisgerichts, sowie der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Trachenberg werden hierdurch daran erinnert, die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen an unsere Haupt-Kasse (im Regierungsgebäude) bis spätestens den 14. Juli d. J. prompt zu zahlen.

Breslau, den 25. Juni 1877.

Königliche Regierung.

428. Die Inhaber von Hypotheken-Darlehen aus dem Hinterlegungsfonds — (früher aus den gerichtlichen General-Depositorien im Bereich unseres Departements) — mit Ausnahme der Hypothekenschuldner der früheren General-Depositorien des hiesigen Stadt- und Kreisgerichts, sowie der Kreisgerichts-Deputation zu Trachen-

berg, welche ihre Zinsen direkt an unsere Haupt-Kasse hieselbst abzuführen haben, werden hierdurch daran erinnert, die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen an die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen — in Reinerz an die dortige Forst-Kasse — bis spätestens den 14. Juli d. J. prompt zu zahlen.

Breslau, den 25. Juni 1877.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

437. Mit dem 25. d. M. tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Galizisch-Rumänischen Verband-Güter-Tarif ein Nachtrag VII. in Kraft, welcher Abänderungen einzelner Spezialbestimmungen zum Betriebs-Reglement, tarifarische Aenderungen und Druckfehlerberichtigungen enthält.

Druckexemplare des Nachtrags werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Frankfurt a. O., Görlitz, Breslau und Halle auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 25. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

425. Am 1. d. M. ist zum Verbands-Güter-Tarif für den Verkehr zwischen dieseitigen Stationen und Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn vom 1. Oktober 1870 ein Nachtrag XVII. in Kraft getreten, welcher einen direkten Frachtsatz für Holz-Transporte von Sosnowice nach Berlin (Berlin-Görlitzer Bahnhof), einen direkten Frachtsatz für Hölzer aller Art, auch Eisenbahnschwellen, von Sosnowice nach Görlitz und ermäßigte Frachtsätze für Bau- und Nutzholz von den Stationen Tichau, Kobier, Pleß und Dzierżysz nach Stationen der dieseitigen Bahn enthält.

Die Frachtsätze sind bei unseren Verband-Stationen zu erfahren.

Berlin, den 22. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

434. Mit dem 1. Juli cr. tritt zum West-Östlichen Verbands-Güter-Tarife ein Nachtrag 20 folgenden Inhalts in Kraft:

- 1) Auerweitete Tariffätze für die Wagenladungsklassen C. und D., die Spezial-Tarife II. und III., sowie Ausnahme-Tariffätze für Eisen, fagonnirt etc.,
- 2) Ausnahme-Tariffätze für Roheisen etc.,
- 3) Ausnahme-Tariffätze für Eisenerze und Kalksteine,
- 4) Abgeänderte bezw. neue Frachtsätze für den Transport von Holz,
- 5) Tarif-Bestimmungen,
- 6) Klassifikations-Aenderungen und Ergänzungen,
- 7) Aufnahme der Station Rosdizin.

Druck-Exemplare dieses Nachtrages können für den Preis von 50 Pf. pro Stück durch die Güter-Expeditionen bezogen werden.

Berlin, den 23. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

435. Mit dem 1. Juli d. J. tritt zum Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Lokalverkehr der Königl. Niederschlesisch-Märkischen

Eisenbahn, sowie der Berliner Verbindungsbahn vom 15. Juli 1876 ein Nachtrag II. in Kraft, welcher

- 1) Zusätze resp. Aenderungen der Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement,
- 2) Ergänzungen der Tarif-Tabellen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und
- 3) den Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hundten im Lokal-Verkehr der Berliner Nordbahn

enthält.

Druckexemplare dieses Nachtrags sind bei den Billet-Expeditionen der größeren Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Preise von 0,2 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 26. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
439. Am 1. Juli c. tritt unter Aufhebung der im Tarif vom 1. April c. enthaltenen Frachtsätze für die gleichnamigen Stationen, ein anderweitiger Tarif für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen und Roark in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Stationen der Oesterreichischen Nordwestbahn in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs werden bei den Güter-Expeditionen der bezeichneten Stationen verabsolgt.

Berlin, den 29. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
427. Mittelft Vertrages vom 2. Januar, gerichtlich anerkannt am 2. Februar 1877, hat der Königliche Domainen-Fiskus von der zum Domainen-Vorwerk Rathau gehörenden Weide- und Wiesenparzelle, Grundbuch Nr. 75, in Rathau eine Parzelle von 2 Morgen 83 Quadr.-Ruthen oder 62 Ar 80 Quadr.-Meter an den Bauergutsbesitzer Wilhelm Eckelt daselbst gegen eine gleich große Parzelle aus seinem Bauergute Nr. 2 daselbst vertauscht.

Nachdem der 2c. Eckelt im § 4 des gedachten Vertrages und die Königliche Regierung, Abtheilung für Domainen und Forsten in der Verfügung vom 28ten März d. J., sowie die Gemeinde Rathau in der Erklärung vom 17. Mai cr. in die Abtrennung der gedachten Parzelle des Bauer Wilhelm Eckelt aus dem Gemeinde-Verbande zu Rathau und Zuschlagung zum Gutsbezirk Rathau, sowie in die Abtrennung der gedachten Domainen-Parzelle vom Gutsbezirk Rathau und Zuschlagung derselben zum Gemeinde-Verbande Rathau die ausdrückliche Einwilligung, erklärt, — ertheilen wir auf Grund geschehenen Antrags und auf Grund des § 40 Nr. 2 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 hierzu unsere Genehmigung.

Wohlau, den 14. Juni 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

436. Betreffend die Aufkündigung der ausgelooften Obligationen des Kreises Wartenberg.

Bei der am 14. Juni cr. in Gemäßheit der Bestimmung des Allerhöchsten Privilegii vom 10. April 1872 stattgefundenen Verloosung der zum 2. Januar cr. planmäßig einzulösenden Wartenberger Kreis-Obligationen

sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werthe von 500 Thlr. gleich 1500 Mark resp. 300 Thlr. gleich 900 Mark gezogen worden und zwar: 1 Stück Litt. B. à 500 Thlr. gleich 1500 Mrk. Nr. 55. 1 Stück Litt. C. à 300 Thlr. gleich 900 Mrk. Nr. 68.

Indem wir die vorstehend bezeichneten 4½ pCt. Kreis-Obligationen zum 2. Januar 1878 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert den Nominalwerth gegen Zurüclieferung der Kreis-Obligationen in foursfähigem Zustande nebst Talon und Quittung vom 2. Januar 1878 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst baar in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1878 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt.

Wartenberg, den 26. Juni 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Wartenberg.

438. Aufkündigung der ausgelooften Kreis-Obligationen des Kreises Delz.

Bei der heute im Beisein der Kreis-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Oktober 1865 und 27. Novbr. 1873 ausgefertigten und am 2. Januar 1878 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Delz sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar: a. von den unterm 2. Januar 1866 ausgefertigten Kreis-Obligationen:

Lit. A. à 1500 Mark
Nr. 24.

Lit. B. à 600 Mark
Nr. 8.

Lit. C. à 300 Mark
Nr. 118, 215, 227, 244 und 317.

Lit. D. à 150 Mark
Nr. 53 und 164.

Lit. E. à 75 Mark
Nr. 3, 75 und 92.

b. von den unterm 22. Januar 1874 ausgefertigten Kreis-Obligationen:

Lit. B. à 600 Mark
Nr. 16.

Lit. C. à 300 Mark
Nr. 24.

Lit. D. à 150 Mark
Nr. 31.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1878 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den zu den vorstehend sub a. gedachten Obligationen gehörigen Zinskoupons Ser. III. Nr. 5 bis 10 und den zu den sub b. bezeichneten Obligationen gehörigen Zinskoupons Ser. I. Nr. 9 bis 10 und Talons, vom 2. Januar 1878 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgelooften Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Koupons von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Gleichzeitig wird der Inhaber der bis jetzt noch nicht realisirten, unterm 22. Juni 1876 ausgelosten älteren Kreis-Obligation Lit. E. Nr. 45 über 75 Mark hierdurch erinnert, zur Vermeidung weiterer Zinsverluste die Valuta baldigst zu erheben.

Dels, den 23. Juni 1877.

Der Königliche Landrath.

432. In Gemäßheit des § 8 des Reglements zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Schlesien vom 3. März 1876, sind von der Landes-Haupt-Kasse im Jahre 1876 vorgeschossen worden:

für kranke Pferde:

Entschädigungen	33652,74 M.
Zinsen davon	973,30 =
Auslagen	152,64 =

zusammen 34778,68 M.

für mit der Lungenseuche behaftetes Rindvieh

Entschädigungen	59066,76 M.
Zinsen davon	1509,52 =
Auslagen	739,96 =

zusammen 61316,24 M.

Die am 12. Dezember v. J. stattgehabte Viehzählung hat für die Provinz einen Viehstand von

253,268 Pferden und
1,227,722 Stück Rindvieh

ergeben.

Demgemäß und auf Grund der Kreis-Zählungs-Abschlüsse sind nach § 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das Verfahren bei Feststellung und Erhebung der Abgabe vom 18. Oktober 1876 durch den Provinzial-Ausschuß die von der Landes-Hauptkasse gemachten Vorschüsse wie folgt vertheilt.

A. Regierungs-Bezirk Breslau.

	auf Pferde:		auf Rindvieh:	
	M.	℔	M.	℔
Kreis Breslau Land	1019	89	1225	42
dito Stadt	571	70	46	68
Kreis Brieg	679	74	1168	14
= Frankenstein	520	60	1130	98
= Glas	452	91	1124	73
= Gubrau	434	07	933	60
= Habelschwerdt	425	56	1435	68
= Militsch	634	42	1071	30
= Münsterberg	428	29	823	82
= Namslau	582	78	757	15
= Neumarkt	744	43	1151	93
= Neurode	229	73	740	56
= Nimptsch	454	81	760	24
= Dels	948	89	1261	67
= Ohlau	732	33	1147	20
= Reichenbach	496	68	690	24
= Schweidnitz	836	86	1216	33
= Steinau	308	29	555	94
= Strehlen	405	51	671	19
= Striegau	410	71	605	14

	auf Pferde:		auf Rindvieh:	
	M.	℔	M.	℔
Kreis Trebnitz	838	20	1221	31
= Waldenburg	492	56	674	35
= Wartenberg	560	97	903	02
= Wohlau	571	93	1101	15

B. Regierungs-Bezirk Liegnitz.

	auf Pferde:		auf Rindvieh:	
	M.	℔	M.	℔
Kreis Bolkshain	294	96	733	06
= Bunzlau	444	66	1038	43
= Freistadt	441	08	957	01
= Glogau	839	73	1456	72
= Görlitz Land	472	84	1165	93
= dito Stadt	104	22	34	94
= Goldberg	576	36	1110	84
= Grünberg	398	—	751	92
= Hirschberg	313	09	849	99
= Hoyerswerda	211	60	916	85
= Jauer	365	81	679	12
= Landeshut	280	53	832	45
= Lauban	408	12	930	95
= Liegnitz Land	671	12	1130	17
= dito Stadt	99	11	33	63
= Löwenberg	441	36	1301	84
= Lüben	370	21	629	62
= Rothenburg	269	68	1113	14
= Sagan	339	45	1117	08
= Schönau	231	23	696	39
= Sprottau	290	43	786	31

C. Regierungs-Bezirk Oppeln.

	auf Pferde:		auf Rindvieh:	
	M.	℔	M.	℔
Kreis Beuthen	355	93	180	18
= Kreuzburg	587	32	867	63
= Cosel	903	44	1112	71
= Falkenberg	410	71	988	42
= Gleiwitz	816	77	1150	50
= Grottkau	678	78	1249	19
= Kattowitz	298	26	207	70
= Leobschütz	1178	34	1503	19
= Lublinitz	451	08	1005	87
= Neisse	1118	61	2093	47
= Neustadt	1088	94	1616	87
= Oppeln	962	75	1842	51
= Pleß	861	41	1625	34
= Ratibor	1252	23	1700	71
= Rosenberg	491	18	896	46
= Rybnik	671	36	1182	75
= Gr.-Strehlitz	600	09	928	66
= Tarnowitz	234	52	324	48
= Zabrze	171	51	155	44

Summa . 34778 68 61316 24

und beschlossen worden, dieselben im Monat Juni cr. zur Ausdeutung auf die Kreise zu bringen und der Einzahlung der auf die einzelnen Kreise entfallenden Beträge bis Ende Juni cr. entgegenzusehen.

Dieser Beschluß hat unterm 26 v. Mts. die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten erhalten.

Die Herrn Landräthe und die Magisträte der Stadt-Kreise wollen sich gemäß § 6 und 7 der vorallegirten Vorschriften vom 18. Oktober v. J. der Untervertheilung auf die Gemeinde- und Gutsbezirke unterziehen und die Individualvertheilung auf die Pferde- und Rindviehbesitzer sowie die Erhebung der Abgabe und deren kreisweise Ausführung zu Ende Juni cr. an die Landes-Haupt-Kasse veranlassen.

Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung dieser Provinzial-Abgabe unterliegen den Bestimmungen des § 112 der Provinzial-Ordnung.

Breslau, den 11. Juni 1877.

Der Landeshauptmann von Schlesien. v. Uthmann.

430. Gemäß § 24 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsgangs bei den Bezirks-Verwaltungsgerichten vom 23. Dezember 1876 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unterzeichnete Verwaltungsgericht während der Zeit vom 21. Juli d. J. bis ultimo August d. J. Ferien hält.

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Bezirks-Verwaltungsgerichts nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Breslau, den 26. Juni 1877.

Königliches Bezirks-Verwaltungsgericht zu Breslau.

431. Am 1. Oktober d. J. beginnt ein deutscher Lehrkursus in der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln.

Kandidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu werden wünschen, haben

- 1) ihr Geburtszeugniß,
 - 2) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über ihre sittliche Führung,
 - 3) ein Physikat-Attest über ihre körperliche und geistige Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig und daß sie nicht schwanger sind,
 - 4) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes beziehungsweise des Ehemannes,
- und, sofern sie die kostenfreie Ausbildung als Bezirks-Hebamme nachsuchen (§§ 2a, 6 und 7 des Reglements vom 13. Januar 1876.)

5) ein Wahl-Attest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen. Diese Zeugnisse zc. sind uns spätestens bis zum 1. September cr. und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirks-Hebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herrn Landräthe einzureichen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Departements-Regierungen publizirten Reglements vom 13. Jan. 1876; 16. Mai
indem wir nur noch bemerken, daß der Pensionsatz für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf

eigene Kosten selbst melden, 180 Mark beträgt.

Breslau, den 18. Juni 1877.

Verwaltungs-Kommission der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Berufen: Der Lehrer Kielbassa zum katholischen Lehrer und Organisten bei der Königlichen Gefangenen- und Filial-Strafanstalt zu Breslau.

Vereidet: Der Feldmesser Karl Wille zu Breslau.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Königl. Bergmeister Kahlen zu Neurode die Lokal-Inspektion über die neu zu eröffnende katholische Schule zu Kohlendorf, Kreis Neurode.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Lehrer Bleyer zum evangelischen Lehrer und Organisten in Rosenhain, Kreis Ohlau.

2) für den Lehrer Gutsche zum dritten Lehrer an der evangelischen Schule in Auras, Kreis Wohlau.

3) für den Lehrer Rathai zum Lehrer an der katholischen Mädchen-Stadtschule in Schweidnitz.

4) für den Lehrer Volkmer zum katholischen Lehrer und Organisten in Meyersdorf, Kreis Habelschwerdt.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Votation für den Kandidaten des höheren Schulamts Dr. v. Stofent in zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu St. Elisabeth in Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Pastor Nitransky zum evangelischen Pfarrer von Kauern-Kalksmarkt.

2) für den bisherigen Diakonus Berthold zum evangelischen Pfarrer in Pontwitz, Kreis Dels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn Ernst Raimund Ulrich zu Berlin ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum gleichmäßigen Aufziehen von Stab-Vorhängen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

2) Dem Ober-Werkmeister der Maschinen-Bauanstalt und Eisengießerei von A. Borfig in Moabit, Heinrich Döring, ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventil an Wasserstandszeigern, welches sich selbstthätig beim Bruch des Glases schließt,

3) Dem Herrn E. Rolle zu Nieder-Schönhausen bei Berlin ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Behauen von Oefenscheln,

4) Dem Techniker Georg Teinert zu Breslau ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, sich langsam schließendes Ventil für Wasserleitungen,

5) Dem Herrn Gustav Hermann Thiele aus Dschag ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung u. Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an Nähmaschinen zur Bewegung des Schiffenträgers und des Stoffschlebers,

6) Dem Herrn Auguste Huart zu Rethel ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf zwei Apparate zur Vermeidung der durch Zerreißen von Fäden bei Drosselmaschinen verursachten Uebelstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

7) Dem Ingenieur August Hellmann zu Aachen, ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen selbstthätigen Speiseregulir-Apparat für Dampffessel,

8) Dem Herrn August Köppl zu Holzminden ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Auflagerungs-Konstruktion für Fachwerbrücken,

9) Dem Herrn Wilhelm Tillmanns zu Remscheid ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf einen aufstellbaren Panzer-Rollladen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

10) Dem Ingenieur Lorenz Burlet zu Mülheim a./Rh. ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Dampffessel,

11) Dem Civil-Ingenieur Herrn C. Schmidt zu Remscheid ist unter dem 15. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Schleif- und Polirmaschine mit selbstthätiger Umsteuerung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

12) Dem Westfälischen Draht-Industrie-Vereine, Aktiengesellschaft zu Hamm ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Darstellung von Spiralfedern mit wechselndem Durchmesser, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

13) Den Herren F. Edmund Rhode & Knoop zu Dresden ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entkeimen des Getreides,

14) Dem Civil-Ingenieur Karl Pieper zu Dresden ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Druckerpresse mit Vorrichtungen zum Abschneiden des Papiers u. Einbringen einer Metallöse in dasselbe in zwei verschiedenen Ausführungen,

15) Den Herren Bahse und Haendel zu Chemnitz ist unter dem 16. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Probe erläutertes Verfahren, geschnittenes Holz auf trockenem Wege zu biegen,

16) Dem Ingenieur W. Mehring u. dem Architekten W. Schülken, beide zu Hamburg, ist unter dem 16ten

Juni 1877 ein Patent auf eine Billardbande in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

17) Dem Herrn M. A. Starke zu Hirschberg i./Schl. ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung u. Beschreibung nachgewiesene Dampfmaschinensteuerung in ihrer Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

18) Dem Schlosser Karl Hohlwein II. zu Diez ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Modell u. Beschreibung erläuterte verschließbare Schnalle,

19) Dem Mühlenbesitzer August Rudolf zu Eibenstein ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Misch- und Zuführungsstrommel an Getreide-Schälmaschinen,

20) Dem Herrn Karl Otto Heyl zu Martinikenfelde bei Berlin ist unter dem 19. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Ausschneiden harter Körper an Walzmühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

21) Dem Mechaniker Arnold Vollenborn zu Langenberg ist unter dem 20. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Glätten und Glänzendmachen seidener Garne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

22) Dem Baumeister W. Beyhe zu Bremen ist unter dem 19. Juni 1877 ein Patent auf eine als Dampfmaschine oder Pumpe zu gebrauchende Vorrichtung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

23) Dem Mechaniker Ernst Wisophly zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Riemscheibe, welche von der Seite her auf die Welle geschoben werden kann,

24) Dem Ingenieur C. Haberland zu Charlottenburg ist unter dem 18. Juni 1877 ein Patent auf einen Sicherheitsverschluß an Wasserleitungen in der durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Zusammensetzung ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

25) Den Maschinenfabrikanten C. W. Julius Blanche und Comp. und dem Ingenieur Oscar Stenberg zu Merseburg ist unter dem 20. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schwimmerregulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

26) Dem Chemiker Ferdinand Brünjes und dem Kaufmann Hermann Jacobson zu Leopoldsdahl bei Staßfurt ist unter dem 20. Juni 1877 ein Patent auf die Anwendung eines durch Beschreibung näher bezeichneten Materials zur Füllung nasser Gasuhren und Gasometer,

27) Den Civil-Ingenieuren F. Brandt & G. W. von Ramrodt zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1877 ein Patent auf einen Mechanismus zur Schieberbewegung

an einer ein- und zweichlindrigen Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung,

28) Dem Civil-Ingenieuren F. Brandt & G. W. von Nawrocki in Berlin ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterte Wurfvorrichtung an Kartoffelgrabemaschinen,

29) Dem Nähmaschinenfabrikanten Wollenberg und Priesner in Berlin ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Nähen von Pelzwerk,

30) Dem Ingenieur B. Hauschner zu Berlin ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrisch-mechanischen Apparat zum gleichzeitigen Entzünden einer Reihe von Gasflammen,

31) Dem Herrn Alexander Müller zu Berlin ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren der Fleischkonservirung,

32) Den Maschinenfabrikanten Wollenberg und Priesner zu Berlin ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Stoffschieber an Doppelfettenstich-Nähmaschinen,

33) Dem Herrn Ferd. Diederich zu Bernburg ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelgrabemaschine, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

34) Dem Herrn Hugo Becker zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1877 ein Patent auf eine Maschine zum Ausschneiden unvollständiger Goldstücke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

35) Dem Civil-Ingenieur D. Greiner zu Berlin ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Beschreibung u. Zeichnung nachgewiesenen Treppenrost, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

36) Dem Mechaniker Christian Hoppe ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Zusammenfügung einer Kolbenvorsteuerung mit einer Schiebersteuerung für direkt wirkende Dampfpumpen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

37) Dem Instrumentenfabrikanten Robert Krause zu Danzig ist unter dem 22. Juni 1877 ein Patent auf ein Akkordion in der durch Zeichnung u. Beschreibung näher nachgewiesenen Zusammenfügung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

38) Dem Herrn Hermann von Poser zu Geldern ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf eine Garbenscheudivorrichtung an Maschinen zum Einscheuern von Getreide,

39) Dem Maschinenbauer Amand Lenz zu Stolp ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf einen Kartoffelpflug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

40) Dem Ingenieur H. Lübbers zu Görlitz ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung

und Beschreibung näher erläutertes Absperrventil mit selbstthätiger Entwässerung,

41) Dem Ingenieur Jacques Schneider in Hasserode und dem Kaufmann Sigismund Menzel in Magdeburg ist unter dem 22. Juni 1877 ein Patent auf einen Abdampf- und Calcinir-Ofen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung,

42) Dem Johann Peter Brauers zu Aachen ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in zwei verschiedenen Ausführungen vorgelegte Auslöse-Vorrichtung an Musikwerken, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

43) Dem Ingenieur F. Reusing zu Mülheim a/Rh. ist unter dem 22. Juni 1877 ein Patent auf eine Dampfmaschinensteuerung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

44) Den Schreinermeistern Gebr. Löhbe zu Grefeld ist unter dem 22. Juni 1877 ein Patent auf eine Rollladen-Aufzugs-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung,

45) Dem Herrn E. A. Niedinger zu Augsburg ist unter dem 22. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Vorrichtung zum Gewindeschneiden,

46) Dem Maschinenfabrikanten W. Siedersleben zu Bernburg ist unter dem 21. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffellegemaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu verhindern,

47) Dem Königl. Hofphotographen F. Schüler zu Berlin ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung einer Schicht auf Glasplatten, welche vermittelst des Sandgebläses mit Zeichnungen versehen werden sollen,

48) Den Maschinenfabrikanten Dubigk & Offergeld ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschinennadel-Schleifmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

49) Dem Herrn Clemens Müller zu Dresden ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Doppelsteppstich-Hand-Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

50) Dem Herrn Otto Lemcke zu Schleuditz ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Klaviermechanik an Klavieren, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

51) Dem Herrn Thomas Mason zu London ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Typengießmaschinen, um selbstthätig den Anguß abzubrechen,

52) Dem Ingenieur Gustav Dittmar zu Berlin ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf eine durch

Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Bremse für Lastwagen,

53) Dem Ingenieur Gustav Dittmar zu Berlin ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Typen-Setz- und Ablegemaschine,

54) Den Herren Gustav Bonardel und Max Boas zu Berlin ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßform für Hüte und Mützen,

55) Dem Mechaniker Gustav Bonardel und dem Herrn Max Boas, beide zu Berlin, ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Umbiegen der Krämpe an Filzhüten,

56) Dem Maschinenfabrikanten A. Hillerscheidt zu Berlin ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einstechschlüssel zum Drehen von Verschraubungen,

57) Den Lampen- und Bronzewaaren-Fabrikanten Ernst Schuster und Hugo Baer zu Berlin ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Rundbrenner für Petroleum-Koch- und Heizöfen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

58) Dem Mechaniker Gottlob Warttinger zu Pankow ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf eine Fördervorrichtung mit Kippwagen und transportabler Bahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung,

59) Dem Schuhmachermeister H. Ringleb zu Rixdorf ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Nuthenmesser für Lederarbeit, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

60) Dem Mühlenmeister Robert Meißner zu Thorn ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf die Bildung der Grifffläche an Mühlsteinen aus Glas,

61) Dem Königl. Kommissions-Rath Gustav Becker in Freiburg i./Sch. ist unter dem 23. Juni 1877 ein Patent auf eine Schleif- und Polirvorrichtung für Metalle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung,

62) Dem Herren B. Harraß zu Böhlen ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von gepreßten mit Holzfournieren überzogenen Gegenständen,

63) Dem Ingenieur Richard Bredow zu M.-Gladbach ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten routirenden Wassermesser,

64) Dem Herrn Eliza Smith Robinson zu Bristol in England ist unter dem 25. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Papierack-Maschinen zur Erzeugung blasenbalgartig gefalzter Düten,

65) Dem Chemiker S. Gädick zu Berlin ist unter dem 25. Juni 1877 ein Patent auf ein Ueberzugsmittel für Glasplatten, welche mittelst des Sandgebläses radirt werden sollen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

66) Dem Maschinen-Techniker Otto Schöber zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung einer Bremse an Wassermessern,

67) Dem Ingenieur und Mühlenbaumeister Johaun Gottlieb Zeidler zu Görlitz ist unter dem 25. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte routirende hydraulische Maschine,

68) Dem Herrn Heinrich Sack zu Gienzburg ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Modell näher nachgewiesenen Flaschenstork,

69) Dem Bandwebstuhl-Fabrikanten Herrn Peter Kaiser zu Ronsdorf ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Schützenwechseln an Jacquard-Stühlen,

70) Dem Ingenieur Valentin Schneider zu Elberfeld ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Graben-Bohr-Maschine,

71) Dem Herrn Ludwig Kleemann zu Paulshütte ist unter dem 24. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorlage an Zink-Destilliröfen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammenfassung,

72) Dem Schlossermeister Jean Kraus zu Wiesbaden ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung an Schiebethüren,

73) Dem Wilhelm Hartmann zu Geisa ist unter dem 25. Juni 1877 ein Patent auf eine Drehbank zur automatischen Herstellung profilirter Holzgegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung,

74) Dem General-Inspektor der Königl. ungarischen Staatsbahnen, Herrn Stephan Verderber zu Budapest, ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röhrenkessel mit Vorfeuertraum aus feuerfestem Material,

75) Den Herren Ed. de Meuter & Co. zu Brüssel ist unter dem 25. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Petroleumlampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

76) Dem Herrn Ernest Solvay zu Brüssel ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Chlor aus Chlorcalcium, bezw. Chlormagnesium zu bereiten,

77) Dem Mechaniker Gustav Ludwig zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung näher erläuterte Schränkzange,

78) Dem Zimmermeister Hugo Walsleben zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf

einen Rollschlittschuh, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

79) Dem Patent-Agenten S. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen Dampfsteuer-Apparat für Schiffe, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

80) Dem Hof-Optiker und Mechaniker P. Dörffel zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Probestück nachgewiesene Punktirfeder, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

81) Dem Werkführer G. Meyer zu Breslau ist unter dem 28. Juni d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Dampfkeffel,

82) Der Wilhelmshütte Aktien-Gesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei zu Culau-Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 25. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfzuführung zum Ueberlaufrohr von Dampfstrahl-pumpen,

83) Dem Ingenieur C. Junge zu Brenscheid ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung an englischen Schraubenschlüsseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ausdehnung: Das dem Hrn. Wiesen-thal zu Aachen unter dem 8. Dezember 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanisch-elektrischen Apparat zum Anzeigen des Wasserstandes ist auf die Anwendung des Apparats zum Anzeigen des Standes von Gasometer-Glocken ausgedehnt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Karl Heintz Meyer zu Berlin unter dem 6. Januar 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Gaskraftpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Fabrikbesitzer Stanislaus Lentner zu Breslau unter dem 11. Januar v. J. ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Entlastung von Rohrgefässen an Bergwerkspumpen ist aufgehoben.

3) Das dem Techniker Johann Gräbner zu Neu-hof (Oberpfalz) unter dem 14. Januar 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten mehrfachen Typendruck-Telegraphen ist aufgehoben.

4) Das dem Herrn Alphonse Blot zu Paris unter dem 2. Dezember 1875 ertheilte Patent auf eine durch

Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Entsaften von Rübenbrei ist aufgehoben.

5) Das dem Kaufmann Carl Friedr. Wappenhans zu Berlin unter dem 18. Dezember 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bildung und Verdichtung des Fadens an Spinnmaschinen für Hanf, Flachs und ähnliche Spinnmaterialien ist aufgehoben.

Landesherrlich genehmigt: 1) für die Stadt-gemeinde Breslau die Annahme derjenigen leibwilligen Zuwendung, welche von der daselbst verstorbenen Wittwe Helene Bessalie geb. Wiener behufs Begründung einer Stiftung zur Unterstützung Bedürftiger und Kranker gemacht worden.

2) für die katholische Filial-Gemeinde zu Altwalters-dorf, Kreis Gabelschwerdt, die Annahme der Zuwendungen, welche der verstorbene Lokalist Klar der katholischen Filialkirche daselbst zu Bauzwecken und für verschiedene andere kirchliche und wohlthätige Zwecke leibwillig ausgesetzt hat.

Vermächtnisse: 1) Der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau sind folgende Legate zugewendet worden:

- 1) von dem Kommissionsrath Louis Sachs zu Gut-tentag 150 Mark;
- 2) von der Frau Johanna Mathias zu Groß-Glogau 150 Mark;
- 3) von dem Pflanzgärtner Böllner zu Breslau 300 Mark;
- 4) von der verm. Frau Kaufmann Böllner geb. Sturm zu Breslau 300 Mark;
- 5) von dem verstorbenen Kaufmann Max Moschner zu Breslau 150 Mark;
- 6) von der verm. Frau Glasermeister Hoffmann geb. Haselbach zu Breslau 600 Mark.

2) Der Taubstummen-Anstalt zu Breslau sind von dem zu Breslau verstorbenen Hütten-Direktor a. D. Naglo 1500 Mark in Werthpapieren leibwillig zugewendet worden.

3) Der Partikulier Moriz Vogel zu Zobten hat der dortigen katholischen Schulkasse einen schlesischen Pfandbrief über 150 Mark mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen à 4 pSt. alljährlich an seinem Todestage zur Anschaffung von Schulbüchern für arme verwaisste Kinder verwendet werden sollen.

4) Der zu Cammerau, Kreis Schweidnitz, verstorbene ehemalige Gerichtscholz, Stellen-Auszügler Gottlieb Hoffmann hat der evangel. Schule daselbst 1200 Mk. leibwillig ausgesetzt, deren Zinsen zur Remunerierung des Lehrers und für arme Schulkinder daselbst verwendet werden sollen.

N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 28.

Den 13. Juli.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

445. Das 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1205. Die Verordnung, betreffend die Tagelöhner und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. Vom 29. Juni 1877.

449. Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8511. Den Allerhöchsten Erlass vom 25. Juni 1877, betreffend die Verlegung des Sitzes der Königl. Eisenbahn-Kommission der Oberschlesischen Bahn zu Frankenstein nach Reisse.

Nr. 8512. Den Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen der künftigen Unterhaltung der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser. Vom 6ten März 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

156. Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preussischen Klassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Klassen-Anweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin:

- bei 1) der General-Staatskasse,
- 2) der Kontrolle der Staatspapiere,
- 3) der Kasse der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
- 4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
- 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
- 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

- bei 1) den Regierungshauptkassen,
- 2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
- 3) der Landeskasse in Sigmaringen,
- 4) den Kreiskassen,
- 5) den Kassen der Königl. Steuerempfänger in

den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,

- 6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
- 7) den Forstkassen,
- 8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
- 9) den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 4. Februar 1877.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

227. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1877.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 28. Juli in Trachenberg,

" 9. August = Namslau,

" 13. " = Brieg,

" 15. " = Nimptsch,

" 16. " = Striegau,

" 18. " = Neumarkt,

" 20. " = Bohlau,

" 21. " = Steinau a. D.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen und wird gewünscht, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgestellten Pferde feststellen zu können werden die Herren Verkäufer ersucht, die vorhandenen betreffenden Deckheine mitzubringen.

Berlin, den 3. März 1877.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehender Erlass wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

451. Auf den Bericht vom 31. Mai d. J. will Ich die Vereinigung der im Kreise Habelschwerdt belegenen Gemeinden Nieder-Langenau-Herberstein und Nieder-Langenau-Schnallenstein zu Einem Gemeindebezirke mit dem Namen „Nieder-Langenau“ hierdurch genehmigen.
Eiegniß, den 6. Juni 1877.

gez. W i l h e l m.

gez. Gr. Culenburg.

An den Minister des Innern.

452. Auf den Bericht vom 31. Mai d. J. will Ich die Vereinigung des im Kreise Breslau belegenen Gemeindebezirks Klein-Schottgau mit dem selbstständigen Gutsbezirke Klein-Schottgau in demselben Kreise hierdurch genehmigen.

Berlin, den 8. Juni 1877.

gez. W i l h e l m.

gez. Gr. Culenburg.

An den Minister des Innern.

450. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz hierdurch Folgendes:

§ 1. Vom 1. Oktober d. J. ab ist für sämmtliches mit Pferden bespanntes Fuhrwerk, mit alleiniger Ausnahme der Wirtschaftsfuhren innerhalb der Feldmark, beim Fahren auf öffentlichen Wegen die Anwendung der Einzel- (sogenannten Zopp-, Lodd-, Hotte-) Reinen verboten und nur der Gebrauch der Kreuz- oder Doppelreine gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschrift werden, soweit nicht die im § 366 sub 10 des Strafgesetzbuches vom 13. Mai 1871 vorgedachten Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Die desfalligen Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Breslau vom 13. März 1875 (Amtsblatt pro 1875 Seite 90), zu Eiegniß vom 21. September 1875 (Amtsblatt pro 1875 Seite 273) und der § 27 der Wege-Polizei-Verordnung vom 9. Februar 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 37) für den Regierungsbezirk Oppeln sind aufgehoben.

Breslau, den 18. Juni 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez.: von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

446. Betrifft die Ausstellung ärztlicher Atteste.

Die zum öftern wahrgenommene Unzuverlässigkeit der ärztlichen Atteste hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, durch Circular-Erlaß vom 20. Januar 1853 für die amtlichen Atteste den Königlichen Medizinal-Beamten eine bestimmte Form vorzuschreiben, und sollen die Atteste jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Aus-

stellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eignen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;

5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;

6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eignen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eignen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, dem Amtscharakter des Ausstellers und einem Abdrucke des Dienstsigels versehen sein.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir auf ärztliche Atteste, welche in ihrer Form mangelhaft sind und welche der Vorschrift nicht entsprechen, keine Rücksicht nehmen werden, gegen säumige Medizinalbeamte wegen Nichtbeachtung bestehender Vorschriften aber uns die weiteren Schritte vorbehalten würden.

Breslau, den 4. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

413. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ohlau mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt und dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mark nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von 600 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte Personen, welche auf diese Stelle reflectiren, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse bis zum 10. August cr. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 19. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

456. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Nimpsch mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt und dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mark nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von jährlich 900 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Befähigte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 20. August d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 2. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

382. Es wird hierdurch dem theilhaftigen Publikum in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten, nach § 1 des Gesetzes vom 26. März 1868 (Bundesgesetzblatt S. 319) steuerpflichtigen Grundfläche nach § 3 desselben Gesetzes verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Quadratmetern, Aren und Hektaren genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

85 Quadratmeter werden, wie ich unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 20. November 1871 bemerke, gleich 6 Quadratruthen gerechnet.

Breslau, den 2. Juni 1877.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

448. Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird in Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 31. August d. J. ab stattfinden.

Die nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, müssen das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie melden sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 4. August unter Einreichung nachstehender Zeugnisse, zu welchen ein Stempel nicht erforderlich ist:

1) des Taufzeugnisses, (Geburtscheines); 2) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand; 3) eines amtlichen Zeugnisses über ihr sittliches Verhalten; 4) eines Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben sind: a. vollständiger Tauf- und Familienname, b. Tag, Ort und Kreis der Geburt, c. jetziger Wohnort und Kreis desselben, d. Vorbildung überhaupt und fürs Schulamt insbesondere, e. Termine etwa schon abgelegter Prüfungen.

Die Angemeldeten haben sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 31. August um 7 Uhr Vormittags dem Herrn Direktor Wendel persönlich vorzustellen und demselben selbst gefertigte Probezeichnungen und Probefchriften zu überreichen.

Breslau, den 2. Juli 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

449. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der gegenwärtig in Kassel stattfindenden Spezial-Ausstellung von Heizungs- und Ventilations-Anlagen ausgestellt sind und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hinttransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb dreier Monate nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 26. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

444. Am 1. Juli cr. tritt zum Tarif für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen und Koks in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Stationen der Oesterreichischen Nordwestbahn, der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und nach Station Prag (tr.) der Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn ein Nachtrag I. mit ermäßigten Frachtsätzen in Kraft.

Druckexemplare dieses Nachtrags werden bei den Güter-Expeditionen der bezeichneten Stationen verabfolgt. Berlin, den 29. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

447. Am 10. Juli d. J. wird die 134 Kilometer lange Theilstrecke der Berliner Nordseisenbahn von Berlin bis Neubrandenburg mit den Stationen Berlin (Gesundbrunnen), Hermsdorf, Dranienburg, Löwenberg, Gransee, Dannenwalde, Fürstenberg, Alt-Strelitz, Neu-Strelitz, Blankensee, Stargard, Neu-Brandenburg und der zwischen Hermsdorf und Dranienburg belegenen Haltestelle Birkenwerder für den Personen-, Gepäck-, Vieh-, Güter- und Privatdepeschen-Verkehr mit folgender Maßgabe eröffnet:

1) Für den Personen-, Gepäck- und Privat-Depeschen-Verkehr gilt der Bahnhof Gesundbrunnen der Berliner Ringbahn als Station Berlin der Nordseisenbahn.

Die zur Personenbeförderung bestimmten Züge haben indeß direkten Anschluß über die Verbindungsbahn nach und von dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe; auch findet mit Ausnahme der zwischen Gesundbrunnen und Dranienburg verkehrenden Lokalzüge eine direkte Abfertigung von Personen und Reisegepäck von resp. nach dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe ohne Wagenwechsel statt.

Zwischen Gesundbrunnen und Dranienburg wird in jeder Richtung täglich ein Omnibuszug verkehren, welcher nach Bedarf auch an folgenden Punkten: Prinzen-Allee, Reinickendorf-Rosenthalerstraße und Dalldorf anhält, und zu welchem die erforderlichen Fahrscheine im Zuge durch das Fahrpersonal verkauft werden.

Die Mitnahme von Handgepäck resp. Traglasten ist unter den im § 27 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands festgesetzten Bedingungen gestattet, wogegen eine förmliche Abfertigung von Reisegepäck von und nach diesen Haltepunkten ausgeschlossen ist.

2) Auf der Haltestelle Birkenwerder findet nur Personen-Verkehr statt. Die Annahme von Reisegepäck von und nach dieser Haltestelle erfolgt nur unter den im § 26 des Betriebs-Reglements ausgesprochenen Bedingungen.

3) Für den gesammten Güter-Verkehr gilt bis auf Weiteres der Bahnhof Berlin der Niederschl.-Märkischen Bahn (in der Mühlenstraße) als Station Berlin der Nordseisenbahn.

Es treten demgemäß zu den für Berlin (Nordbahnhof) normirten Tariffäßen an Ueberfuhrgebühren hinzu:

- a. für Güter 0,20 Mark } pro 100 Kgr.
- b. für Stückgüter 0,10 Mark }
- c. für Güter des Spezial-Tarifs III. in Wagenladungen 0,05 Mark
- d. für Wagenladungen der übrigen Klassen 0,10 Mark.

pro 100 Kilogramm.

- 4) Viehsendungen können nach Belieben der Versender
- a. auf dem Berliner Viehhofe,
 - b. auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe Berlin

ver- resp. entladen werden, und treten zu den für Berlin (Nordbahnhof) normirten Tariffäßen in dem Falle

- ad a. außer der für die Verwaltung des Viehhofs bestimmten Gebühr von 3 Mark pro Achse ein Zuschlag von 1 Mark pro Achse,
- ad b. ein Zuschlag von 1 Mark pro Achse hinzu.

- 5) Für die Beförderung von Privat-Depeschen findet lediglich das Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichstelegraphen-Gebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen vom 6. März 1876 Anwendung.

Fahrpläne sind zum Preise von 5 Pf. pro Stück, Gütertarife mit allen Tabellen für die Niederschlesisch-Märkische, Berliner Nord- und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn zum Preise von 2 Mark, ohne Tabellen zum Preise von 1 Mark und Tarif-Tabellen für einzelne Stationen zum Preise von 10 Pf. auf den vorbezeichneten Stationen käuflich zu haben.

Berlin, den 2. Juli 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.
136. Die Inhaber folgender in der 28. Verloosung gezogenen und in der Bekanntmachung vom 16. Juni 1876 zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigten 3½ procentigen schlesischen Pfandbriefe Litt. B.

Nr. 9700	auf Wilsau	über 300 Mark,
" 9860	" Krieblowitz	" 300 "
" 18521	" Berndau	" 300 "
" 11968	" Wilsau	" 150 "
" 12354	" Berndau	" 150 "

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse hierselbst (Albrechtsstr. Nr. 32, im Regierungsgebäude) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. August 1877 erfolgen, so werden die Inhaber obiger Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung derselben für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogenen Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung.

Aus der 7. Verloosung:

Nr. 61045 auf Donoschau à 4 pCt. über 300 Mark, aus der 20. Verloosung:
Nr. 18581 auf Hausdorf à 3½ pCt. über 300 Mark.
Breslau, den 13. Februar 1877.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

443. In der 29. Verloosung von 3½ procentigen schlesischen Pfandbriefen Litt. B. sind folgende Apoints vorchriftsmäßig gezogen worden:

Nr. 739	auf Wilsau	über 3000 Mark,
" 916	" Krieblowitz	" 3000 "
" 25,237	" Berndau	" 1500 "
" 25,409	" Zugella	" 1500 "
" 15,566	" Wilsau	" 600 "
" 9,870	" Krieblowitz	" 300 "
" 18,922	" Zugella	" 300 "
" 18,946	" Wüsteröhrsdorf	" 300 "

Diese Pfandbriefe werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben

vom 2. Januar 1878 ab

bei unserer Kasse hierselbst (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude) erfolgen wird und mit diesem Tage die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Breslau, den 25. Juni 1877.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

453. Der Kursus in der Obstbaumzucht für Lehrer beginnt am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau den 26. Juli c. und dauert bis incl. 11. August. Unterricht und Demonstrationen in der Obstbaumzucht werden unentgeltlich erteilt. Für Wohnung und Kost haben die Theilnehmer selbst zu sorgen, wozu der Ort Proskau Gelegenheit bietet.

Proskau, den 23. Juni 1877.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts. Stoll.

457. Geschäfts-Uebersicht
der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau pro
30. Juni 1877.

Aktiva.

1) Baarer Kassenbestand . . .	143,065	Mrk. 17 Pf.
2) Wechsel-Bestände	1,930,242	" 40 "
3) Lombard-Darlehen	623,895	" — "
4) Debitoren gegen Sicherheit	4,594,691	" 69 "
5) Effekten nach dem Coursverthe	1,231,058	" 23 "
6) Sonstige Aktiva	253,779	" 2 "

Passiva.

1) Stammkapital	3,000,000	Mrk. — Pf.
2) Depositen-Kapitalien	4,272,800	" — "
3) Creditoren	1,365,182	" 72 "
4) Reserve-Conto	67,997	" 12 "

Breslau, den 4. Juli 1877.

Direktorium der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau.

455. Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft.

Sommer-Fahrplan 1877.

I. Linie Zoologischer Garten.

Abfahrt vom

Zoologischen Garten | Bahnhof Thiergartenstraße
nach der Klosterstraße.

1ster Wagen	725 Vm.	1ster Wagen	7 Vm.
2	745 "	2	730 "
3	825 "	3	750 "
4	925 "	4	810 "
5	1025 "	5	850 "
6	1125 "		
7	1225 Nm.		
8	1 "		
9	145 "		
10	225 "		

Von 225 Nm. bis 825 Abb.
alle 20 Minuten ein Wagen.
Einziger Nachtwagen 955

Von 850 Vm. bis 840 Abb.
alle 10 Minuten ein Wagen.
Erster Nachtwagen 915
Zweiter dito 10

Abfahrt von der Klosterstraße nach dem

Bahnhof Thiergartenstraße	Zoologischen Garten.
1ster Wagen 720 Vm.	1ster Wagen 720 Vm.
2	750 "
3	810 "
4	830 "
5	860 "
	1110 "
	12 "
	1240 Nm.
	120 "
	2 "

Von 850 Vm. bis 850 Abb.
alle 10 Minuten ein Wagen.
1ster Nachtwagen 9
2 930
3 1020

Von 2 Nm. bis 8 Abb.
alle 10 Minuten ein Wagen.
Einziger Nachtwagen 930.

Der Fahrplan wird erforderlichen Falles erweitert.
Nur an den Haltestellen wird auf Verlangen angehalten.

Haltestellen ad I. sind: am Obern Bär, Lessingstraße, verlängerte Breitestraße, Uferstraße, Weiße Adalbertstraße, Wintergarten, Marienstraße, Bahnhof Thiergartenstraße, Weiße Thiergartenstraße, Maxstraße, Pappbrücke.

Fahrpreise ad I.: Die ganze Strecke . . 20 Pf.
Die Theilstrecke:

- a. Klosterstraße bis Wintergarten . . 10 "
- b. Lessingbrücke bis Bahnh. Thiergartenstr. 10 "
- c. Wintergarten bis Zoologischen Garten 10 "
- Nachtwagen: Die ganze Strecke . . 40 "
- Die Theil-Strecke . . 20 "

An Sonn- und Feiertagen incl. der sogenannten dritten Feiertage werden von 1 Uhr Nachmittag an Billete für Theilstrecken nicht ausgegeben, sondern nur solche für die ganze Strecke.

II. Linie Kleinburg.

Abfahrt von

Kleinburg | der Weiße Augusta-Straße
nach dem Zwinger-Platz.

1ster Wagen	730 Vm.	Von 735 Vm. bis 115 Nm.
2	8	alle 15 Minuten ein Wagen.
3	830 "	
4	9	
5	10	
6	11	
7	12	
8	1 Nm.	
9	2	
10	230 "	
11	3	
12	330 "	
13	4	

Letzter Tageswagen
830 Abb.

Von 4 Nm. bis 8 Abb.
alle 20 Minuten ein Wagen.
Erster Nachtwagen 9
Zweiter dito 955

Von 115 Nm. bis 835 Abb.
alle 10 Minuten ein Wagen.

Abfahrt vom Zwingerplatz nach

der Weiße Augusta-Straße.	Kleinburg.
Von 730 Vm. bis 11 Nm.	1ster Wagen 745 Vm.
alle 15 Minuten ein Wagen.	2 815 "
	3 845 "
	4 945 "
	5 1045 "
	6 1140 "
	7 1240 Nm.
	8 140 "
	9 210 "
	10 240 "
	11 310 "
	12 340 "

Vorletzter Tageswagen
810 Abb.

Letzter Tageswagen
840 Abb.

Von 11 Nm. bis 850 Abb.
alle 10 Minuten ein Wagen.

Von 340 Nm. bis 740 Abb.
alle 20 Minuten ein Wagen.
Erster Nachtwagen 930
Zweiter dito 1020

Haltestellen ad II. sind: Schweidnitzer Stadtgraben, Lauenzien-Platz, Gartenstraße, Friedrichstraße, Sadowastraße, Schillerstraße, Moritzstraße, Viktoriastraße, Augustastraße, Bahnhof Kleinburgerstraße, Weiße Friebe, Thorbarriere, Brücke Kleinburg.

Fahrpreise ad II.: Die ganze Strecke . . 20 Pf.
Die Theilstrecke:

- a. Zwinger-Platz bis Weiße Augustastraße 10 "
- b. Friedrichstraße bis Weiße Friebe 10 "
- c. Weiße Augustastraße bis Kleinburg 10 "
- Nachtwagen: Die ganze Strecke . . 40 "
- Die Theil-Strecke . . 20 "

Ein Kind unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener, welches einen besonderen Platz nicht einnimmt, ist frei; zwei Kinder dieses Alters zahlen den Fahrpreis für eine Person.

Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 14. April 1877.

§ 34. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Abtheilungen des Waggons gestattet, welche ausdrücklich als „Rauchcoupees“ bezeichnet sind.

§ 35. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste ist untersagt.

§ 36. Das Auf- und Absteigen der Fahrgäste zu und von den Sigen neben dem Kutscher während der Fahrt ist untersagt.

§ 37. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Kondukteur beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt.

§ 38. Der Fahrgast hat das Fahrbillet während der Fahrt bei sich zu führen und auf Verlangen dem Kontrolleur vorzuzeigen.

Vorstehender Fahrplan nebst Tarif wird für den mit dem 10. d. M. zunächst auf der Linie: „Zoologischer Garten-Klosterstraße“ und demnächst auf der Strecke: „Kleinburg-Zwingerplatz“ beginnenden Betrieb der Straßen-Eisenbahn hier selbst in Gemäßheit des § 9 der Polizei-Verordnung vom 14. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juli 1877.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Uslar-Gleichen.

441. Am 1. Oktober d. J. beginnt der nächste Lehrkursus an hiesiger Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt.

Kandidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu werden wünschen, haben

- 1) ihr Geburtszeugniß,
- 2) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physikats-Attest über ihre körperliche und geistige Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig und daß sie nicht schwanger sind,
- 4) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes beziehungsweise des Ehemannes,

und, sofern sie die kostenfreie Ausbildung als Bezirks-Hebamme nachsuchen (§§ 2a, 6 und 7 des Reglements

13. Januar 1876),

- 5) ein Wahl-Attest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks

beizubringen. Diese Zeugnisse zc. sind uns spätestens bis zum 1. September cr. und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen präsentiert werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe einzureichen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Departements-Regierungen publicirten Reglements vom 13. Jan. 1876, 16. Mai

indem wir nur noch bemerken, daß, der Pensionsfuß für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten selbst melden, 230 Mark beträgt.

Breslau, den 18. Juni 1877.

Die Verwaltungs-Kommission der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.

454. Die diesjährige Präparanden-Prüfung behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar beginnt Mittwoch den 26. September um 2 Uhr Nachmittags mit den schriftlichen Arbeiten. Präparanden, welche an der Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben bis spätestens zum 1. September in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor außer dem auf einem gebrochenen Bogen geschriebenen Meldungsschreiben folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

- 1) Das Taufzeugniß; 2) einen Impfschein, einen Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte; 3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit; 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge; 5) einen selbstgefertigten Lebenslauf auf halbbrochenem Bogen mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte: a. des vollständigen Tauf- und Familiennamens des Präparanden, b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt, c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa erfolgten Todes, d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat, e. des Termins von etwa früher an einem Seminar abgelegten Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder das vierundzwanzigste schon überschritten haben, können nur auf Grund einer von ihnen eingeholten besonderen Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zur Prüfung zugelassen werden. Die Altersfähigen melden sich, ohne besondere Einberufung abzuwarten, am 26. September um 12 Uhr Mittags bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher abweisenden Bescheid erhalten haben. Wenn irgend eines der vorbezeichneten Stücke bei dem schriftlichen Meldungsgesuch mangelt, erfolgt einfach die Rücksendung der eingelangten Papiere zur Ergänzung, ohne daß in einem Begleitschreiben auf das Fehlende besonders hingewiesen wird.

Steinau a. D., den 1. Juli 1877.

Der Königliche Seminar-Direktor. Wendel.

406. Dienstag den 7. August d. J. von 10 Uhr Vormittags ab sollen hier selbst ungefähr 100 Gestütpferde bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen

hengsten und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 6. August von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten, sowie am 5. und 6. August Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Für Personenbeförderung zu den bezüglich den Zügen vom und zum Bahnhofe wird am 5., 6. und 7. August gesorgt sein.

Erlaßten, den 27. Mai 1877.

Der Landstallmeister. v. Dassel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Stadtschreiber Schlesinger zu Namslau zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreis-Physikus Dr. Klamroth zu Steinau a. D. der Charakter als Sanitätsrath.

Ernannt: Der Vice-Feldwebel Schmidt zum Gefangenen-Aufseher der Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Beauftragt: Der Superintendent Lauscher in Steinau a. D. mit der Kreis-Schulen-Inspektion über sämmtliche katholische Schulen des Kreises, welche bisher dem Kreis-Schulen-Inspektor, Pfarrer Scholz zu Thiemendorf, unterstellt waren.

Bestätigt die Votationen: 1) für das Fräulein Gundrum zur Lehrerin bei der paritätischen höheren Mädterschule zu Schweidnitz.

2) für den Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Paul Neugebauer zum ordentlichen Lehrer an der städtischen Vorschule der Königlichen Gewerbeschule zu Breslau.

3) für den Lehrer Schöbel zum evangelischen Lehrer in Kunzendorf, Kreis Frankenstein.

Widerrieflich bestätigt die Votationen: 1) für den Adjunkten Böer zum Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

2) für den Lehrer Kirsch zum evangelischen Lehrer in Tannwald, Kreis Wohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Votation für den bisherigen Pfarrverweser Rhodius zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Maliers, Kreis Dels.

2) Die Votation für den Pastor Sabbath zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Stronn und Gimmel, Kreis Dels.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst genehmigt: Die Versetzung des Appellationsgerichts-Rathes Seemann zu Insterburg

in gleicher Amtseigenschaft an das Appellationsgericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisgerichts-Rath Brandt zu Tarnowitz zum Direktor des Kreisgerichts zu Poln.-Wartenberg.

Allerhöchst verliehen: Dem Botenmeister Marx zu Habelschwerdt bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Hugo Kriehning zu Schubin zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Freiburg. 2) Die Referendarien Viktor Deutsch, Dr. Ferdinand Pohl, Hugo Hummel, Wilhelm Unger, Max Grunwald, Leopold Hentschel, Ludwig Weise, Berthold Fränkel und Paul Janede zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Rechtskandidaten Albert Breslauer, Ernst Samuelsohn, Ferdinand Lorenz und Franz Gröger zu Breslau, Eugen Löwy zu Ohlau und Gottfried Boges zu Schweidnitz zu Referendarien. 4) Der Hilfs-Exekutor Karl Göttlich zu Habelschwerdt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 5) Der Kreisgerichts-Hilfs-Exekutor Paul Mischel zu Breslau zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Witzig. 6) Der Stadtgerichts-Hilfs-Exekutor Herrmann Wüstrich zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 7) Die Trompeter August Steiner und Gottlieb Reichelt zu Militisch zu Hilfsboten und Hilfs-Exekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 8) Der Vice-Wachtmeister Joseph Herkner zu Dels zum Hilfs-boten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 9) Der invalide Füsilier Wilhelm Kramer zu Nieder-Leppersdorf bei Landeshut zum Hilfs-Exekutorenwärter bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 10) Der invalide Trompeter Johann Ehler zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Arthur Deiniger zu Breslau als Kreisrichter an die Gerichtskommission zu Margonin. 2) Der Gerichts-Assessor Richard Herr zu Breslau als Staatsanwaltsgehilfe an die Staatsanwaltschaft zu Beuthen OS. 3) Der Gerichts-Assessor Friedrich Pinoff zu Breslau als Staatsanwaltsgehilfe an die Kreisgerichte zu Dramburg und Neustettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Neustettin. 4) Der Referendarius Reinhold Hentschel zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D. 5) Der Referendarius Aloys Stange zu Freiburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. 6) Der Referendarius Eugen Kalkowski zu Görlitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Haacke zu Münsterberg in Folge Allerhöchster Ernennung zum Konsistorialrathes und Mitglieder des Königlichen Konsistoriums der Provinz

Sachsen. 2) Der Referendarius Joseph Gottschall zu Breslau. 3) Der Bote, Grekutor und Gefangenewärter Joseph Kolbe zu Witzig.

Pensionirt: Der Bote und Grekutor August Kahl zu Wilitz vom 1. Oktober 1877 ab.

Entlassen: Der interimistische Gefangenewärter Anton Wader zu Strehlen.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor Gansen zu Breslau. 2) Der Kanzlist Schael zu Wohlau. 3) Der Bottenmeister Hänel zu Wilitz. Bestätigt im Schiedsmannsamte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Sieben-Kurfürsten-Bezirk	46	Immerwahr, Emil	Kaufmann	Ring Nr. 6.
Kreis Frankenstein.				
Gallenau	12	Berndt, Arnold	Erbhölzseibesitzer	Gallenau.
Kreis Glatz.				
Ullersdorf, Ober- und Nieder-Raumnitz	1	Jung, Franz	Bauergutsbesitzer	Ullersdorf.
Kreis Habelschwerdt.				
Neu-Comniz	34	Galle, August	Stückmann	Neu-Comniz.
Kreis Wilitz.				
Bukolowe und Fürstenau	54	Lehmann, Oskar	Domainenpächter	Bukolowe.
Schlachotzschine und Greblin	1/10	Dohnke, Daniel	Lehrer	Greblin.
Gugelmiz, Steffiz und Ronte	31	Rosche, Gustav	dto.	Steffiz.
Duchawe, Nesselwitz u. Wembowiz	5	Schwabe, Robert	dto.	Duchawe.
Ruschwitz, Breschine, Freyhan und Neuworwerk	14	Semler, Paul	dto.	Neuworwerk.
Kreis Namslau.				
Groß- und Klein-Hennersdorf, Volkwitz und Herzberg	11	Walbe, Traugott	Gemeinde-Vorsteher	Klein-Hennersdorf.
Kreis Neumarkt.				
Masermiz	53	Berger, Gustav	Gemeinde-Vorsteher	Masermiz.
Illnisch	33	Jacob, Johann Karl	Freigärtner	Illnisch.
Wilren und Trautensee	100	Bleich, August	Bauergutsbesitzer	Wilren.
Hausdorf	28	Eichschke, Joseph	Müllermeister	Hausdorf.
Schlaube	79	May, Gottlieb August	Stellenbesitzer	Schlaube.
Kreis Nimptsch.				
Siegroth, Dürr-Bruchth, Bonnowitz, Reichau und Jakobsdorf	5	Heisig, Karl	Gerichtsschreiber	Siegroth.
Prauß, Ranchwitz, Mallschau, Gollschau, Gorkau, Roth-Neudorf, Klein-Johndorf und Plottitz	6	Jäschke, Anton	Rentmeister	Prauß.
Petritau	7	Köhler, Gottfried	Polizei-Anwalt	Nimptsch.
Pangel-Altkstadt, Vogelgesang und Kittelau	10	Weber, Ernst	Bauergutsbesitzer	Pangel-Altkstadt.
Groß-Wilkau	11	Kahlert, Theodor	Gutsbesitzer	Groß-Wilkau
Groß-Kniegnitz	13	Adolph, Wilhelm	dto.	Groß-Kniegnitz.
Kurtwitz	14	Zeschke, Anton	Rentmeister	Prauß.
Heidersdorf	17	Weiser, Adolph	Restgutsbesitzer	Heidersdorf.
Rudelsdorf und Trebnitz	18	Ritter, Wilhelm	Lehrer	Rudelsdorf.
Wlitsch	22	Frömsdorf, Kaspar	Freigutsbesitzer	Wlitsch.
Rankau und Zäschwitz	28	Zonas, Gottlieb	Gastwirth	Rankau.
Wilschkowitz und Naselwitz	30	v. Uechtritz, Manfred	Erbhölzseibesitzer u. Lieutenant	Naselwitz.
Thomitz und Kleinitz	33	Zerschel, Emil	dto.	Thomitz.
Karlsdorf und Weinberg	34	v. Mens, Rudolph	Rittergutsbesitzer u. Major	Karlsdorf.

A m t s b e z i r k.	Bezirks- Nr.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.
Ober-Johnsdorf	35	Stephan, Adolph	Rittergutsbesitzer	Ober-Johnsdorf.
Ober-Panthenau u. Pristram	39	Heiratsch, Wilhelm	Erbscholtseibesitzer	Pristram.
Silbzig, Strachau b. N. und Schmiedzdorf	40	Steinberg, Karl	Lehrer	Silbzig.
Zülzendorf	1	Jenepky, Karl	Gemeinde-Vorsteher	Zülzendorf.
Stein, Bischofowitz, Poppelwitz, Dankwitz und Kanigen	25	Schöps, Wilhelm	Gastwirth	Dankwitz.
Klein-Kniegnitz u. Schieferstein	32	Jentsch, August	Gutsbesitzer	Klein-Kniegnitz.
Wättrisch	37	Rippin, Hermann	Müllermeister	Wättrisch.
K r e i s D e l s.				
Ziegelhof und Postelwitz	29	Trompke, Wilhelm	Gemeindevorsteher	Ziegelhof.
K r e i s D h l a u.				
Dhlau	11.	Lorenz, Ernst	Partikulier	Dhlau.
K r e i s R e i c h e n b a c h.				
Lauterbach und Nieder-Pan- thenau	26	Andreas, Wilhelm	Müllermeister	Lauterbach.
Bertholdsdorf und Harthau	3	Urban, Eduard	Stellenbesitzer	Bertholdsdorf.
Steinseiffersdorf u. Friedrichs- grund	45	Runert, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Steinseiffersdorf.
Dreißighuben	8	Heinrich, Wilhelm	dto.	Dreißighuben.
K r e i s S c h w e i d n i t z.				
Nieder-Bögendorf	7	Schreiber, Ewald	Gutsbesitzer	Nieder-Bögendorf.
K r e i s S t r i e g a u.				
Striegau	I.	Richter, Gustav	Hotelbesitzer	Striegau.
dto.	IV.	Roschwitz, Friedrich	Seifensabrikant	dto.
K r e i s W a l d e n b u r g.				
Fröhlichsdorf	17	Klenner, Wilhelm	Stellenbesitzer	Fröhlichsdorf.
K r e i s P o l n. - W a r t e n b e r g.				
Schreibersdorf	53	Heinze, Johannes	Lehrer	Schreibersdorf.
K r e i s W o h l a u.				
Runern	16	Krause, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Runern.
Wischütz	27	Lafwitz, Wilhelm	Krämer	Wischütz.
Tschilefen, Brenowitz und Kadlwe	53	v. Rieben, Bernhard	Rittergutsbesitzer u. Landesältester	Tschilefen.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Ernannt: Der Kreisrichter Dr. Berger zu Drossen zum Rechtsanwalte und Notar bei dem Kreisgerichte in Freistadt.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Bräuer zu Posen zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Gubrau. 2) Der Gerichts-Assessor Krihning zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Freiburg. 3) Die Referendarien Germershausen und Kasten zu Glogau zum Gerichts-Assessoren. 4) Der Rechtskandidat Fün zu Halbau zum Referendarius.

Berufen: 1) Der Kreisgerichts-Rath Securius zu Sagan an das Kreisgericht in Friedeberg N.-M. mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Arnswalde. 2) Der Bureau-Assistent Sommer zu Liebenthal an die Gerichts-Kommission zu Beuthen. 3) Der Bureau-Diatar Füssel zu Liebenthal an das Kreisgericht zu Lauban.

Ausgeschieden: Der Referendar Kalkowski zu Görlitz behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heinkel zu Bunzlau. 2) Der Bureau-Assistent Pätzold zu Beuthen. 3) Der Bote und Exekutor Härtel in Glogau.

Königliche Ober-Staats-Anwaltschaft des Glogauer Departements.

Ernannt: 1) Der Kammerei-Kassen-Rendant Sichter zu Herrnsdorf zum Stellvertreter des Polizeianwalts daselbst. 2) Der Polizei-Anwalt Bürgermeister a. D. Flügel zu Bunzlau zum Polizei-Anwalt für den Gerichtstagsbezirk Klitschdorf. 3) Der Faktor Hübner zu Klitschdorf zu dessen Stellvertreter. 4) Der Polizei-Kommissarius Krakowczik zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts in Liegnitz. 5) Der Kammerer und Rathmann Hampel zu Pöhlitz zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwalts. 6) Der Bürgermeister

Kamde zu Goldberg zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk des Königl. Kreisgerichts daselbst einschließlich der Gerichtstage zu Märzdorf und Panthenau.

7) Der Raths-Registrator Grüttnert zu Goldberg zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst. 8) Der städtische Oberförster Hellmich zu Neurode zum Forst-Polizei-Anwalt für die Liegnitzer Stadtförsten. 9) Der Kreisgerichts-Sekretair Kabisch zu Sprottau zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst. 10) Der Polizei-Inspektor Brinisch witz zu Liegnitz zum Polizeianwalt für den Liegnitzer Stadt- und Landkreis.

Ausgeschieden: 1) Der Polizei-Anwalts-Stellvertreter Kämmerer Baumgart in Herrnsstadt. 2) Der Polizei-Anwalts-Stellvertreter Polizei-Kommissar Brahde in Liegnitz. 3) Der Polizei-Anwalts-Stellvertreter Oberförster Neumann zu Behrau. 4) Der Polizei-Anwalt, Kreisaußschuß-Sekretair Müller in Goldberg. 5) Der Polizeianwalt, Polizei-Inspektor Raudtenberg in Liegnitz.

Gestorben: 1) Der Forstpolizei-Anwalt Oberförster Hayn in Neurode. 2) Der Polizei-Anwalt Bethke in Klitschdorf. 3) Der Polizeianwalt-Stellvertreter landrätliche Sekretair Hentschel in Sprottau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikdirigenten R. Vergreen zu Roßsch ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rübenschneidelpresse in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

2) Dem Herrn Adolph Müller zu Cöln ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen rotirenden Dampfmotor,

3) Dem Herrn Jos. Bertoldi zu Cöln ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine Fahrten-Kontroluhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

4) Der Gasmotoren-Fabrik Deutz zu Deutz ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf Verbesserungen an dem der genannten Fabrik unter dem 14. September v. J. patentirten Gasmotor, insbesondere durch Anbringung einer Schlagröhre im Cylindergrunde, einer Spannungsausgleichung am Vertheilungshieber, einer Vorrichtung am Regulatorübertrager und zweier Vorrichtungen in dem Stellung des Auslaßventiles, welche Einrichtungen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen sind,

5) Den Glaschleifern Ungerer & Griesmayer zu Pforzheim ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine Glaschleifvorrichtung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

6) Der Emmericher Maschinenfabrik & Eisengießerei von von Gülpert, Lenjing und von Gimborn zu

Emmerich ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Hahnsteuerung für Dampfmaschinen,

7) Dem Civil-Ingenieur Gustav Werther zu Dresden ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren des Dampfes an Funkenlöschern,

8) Dem Ingenieur und Maschinenfabrikanten Ernst Rost zu Dresden ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Luftschleuse für pneumatische Fundamentirungen soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

9) Dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf einen Apparat zum Signalisiren von Buchstaben, Worten und Sätzen nach Morse'schem System, mit gleichzeitiger Einrichtung zum selbstthätigen Abdrucke des gegebenen, bezw. empfangenen Signals mit den Buchstaben des Alphabets,

10) Dem Herrn Johannes Segnitz zu Leipzig ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Saug- und Druckpumpe,

11) Dem Fabrikanten Ernst Papst zu Aue in Sachsen ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Dampfpeise,

12) Dem Betriebs-Direktor Carl Menzel zu Zwickau ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung an Fangvorrichtungen für Fördergestelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

13) Dem Herrn Friedrich Klingmüller in Prag ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf einen Gasmesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

14) Dem Herrn G. Lowry zu Paris ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Rollschlittschuh, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

15) Dem Administrator, General-Direktor der Österreichischen Kompagnie S. Hauzeur zu Brüssel ist unter dem 26. Juni 1877 ein Patent auf einen Zinkdestillations-Ofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

16) Den Herren George und James Weir zu Glasgow ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen Kesselpfeife-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

17) Dem Hofuhrmacher Herrn N. Städel zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Aufpflanzungsart für Taschen- und Pendeluhrehemmungen,

18) Dem Mechaniker Gustav Ludwig und dem Kaufmann M. Kap zu Berlin ist unter dem 28ten Juni 1877 ein Patent auf eine Nähmaschine zur Zer-

tigung von Doppelpfeppstich, Kettenstich und Zierstich in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

19) Dem Herren L. Vorpahl & Pohl zu Berlin ist unter dem 28. Juni d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Bücher- und Album-Verschluss,

20) Dem Robert Hübner zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fleischschneidemaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

21) Dem Patent-Agenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf rotirende Tropfenfänger an Verdampf-Apparaten, wie solche durch Zeichnung u. Beschreibung nachgewiesen sind,

22) Dem Herrn Eugen Kabe in Stettin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen Rotations-Zimmer-Springbrunnen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

23) Dem Königl. Kataster-Kontrolleur Grabert zu Arnswalde ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Nivelir-Instrument,

24) Dem Herrn Fleischermeister C. Kolle zu Nieder-Schönhausen ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung näher erläutertes Betäubungs-Instrument für gehörntes Schlachtvieh,

25) Dem Königl. Ober-Bergrath Ernst Althaus zu Breslau ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene dreicylindrige Compound-Dampfmaschine ohne Zwischenkammer,

26) Dem Ober-Ingenieur der Eisengießerei und Maschinenfabrik von H. Grouson, W. Schulz zu Buckau-Magdeburg, ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen Spargelstecher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

27) Dem Herrn C. G. Bohm zu Fredericksdorf ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bormaisch-Apparaten zur Zerkleinerung des Maisgutes,

28) Dem Herren Mechaniker Johann Schön und Schmiedemeister Mathias Schön zu Malstadt ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Herstellung gefalzter Ofenrohre, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

29) Dem Techniker Herrn Adolph Heß zu Glensburg ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zur automatischen Füllungsänderung bei Meyer'schen Expansionssteuerungen,

30) Dem Hüttenwerks-Direktor Herrn J. W. Schulz zu Cassel ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen

Zimmerofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

31) Dem Ingenieur Herrn A. G. Dickert zu Linden bei Hannover ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Grabemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

32) Dem Maschinenfabrikanten C. Mehler zu Aachen ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Zerkleinerungs-Maschine für Erze, Steine und dergleichen,

33) Dem Ingenieur Eduard Reisert zu Köln ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Wäge-Maschine für feinkörnige und pulverförmige Materialien soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

34) Den Maschinenfabrikanten Herren Malmédie & Schmitz zu Düsseldorf ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, stetig wirkende Zuführungsvorrichtung an Drahtstiftmaschinen,

35) Dem Herrn C. De Limon zu Düsseldorf ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Panzerung für Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung,

36) Dem Uhrenfabrikanten C. W. Heuser zu Elbersfeld ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Standuhr, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

37) Dem Ingenieur Herrn Otto Barleben zu Deuß ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Verschieben drehender Gesteinsbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung,

38) Dem Herrn A. Rahmann in Ilmenau ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rastnader,

39) Den Herren Wilhelm Hedtmann und Albert Henkels, beide zu Langerfeld, ist unter dem 27. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flechtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

40) Dem Herrn H. C. Marx zu Detmold ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Vorwärmen des Kesselpfeifewassers,

41) Dem Herrn G. Blüßmer zu Hamburg ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Prallkissen zum Auffangen des Stoßes von zugeworfenen Thürflügeln,

42) Dem Herrn Isaakson zu Hamburg ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Segel an Windmühlen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

43) Dem Baumeister W. Meyhe zu Bremen ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen Kondensator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

44) Dem Herrn Emil Wolff in München-Madbach ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Wasserrad, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

45) Dem Ingenieur Theodor Otto zu Scheidebich ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an Kuppelungsvorrichtungen für Seilbahnen,

46) Dem Hof-Büchsenmacher Herrn Rud. Berger zu Göttingen ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf Treibspiegel für Kugelschuß aus glatten Schrotläufen,

47) Dem Herrn C. D. Paget in Wien ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fransen-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

48) Dem Herrn J. A. Saladin zu Nancy ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Malz-Wendevorrichtung,

49) Dem Herrn Herbert Rufus Rose zu Liverpool ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Blechbüchsenöffner,

50) Dem Herrn Edwin A. Brydges zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung u. Beschreibung nachgewiesenen Umstellschieber an Luftbremsen, sowie auf zwei ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlauchverbindungen mit selbstthätigem Nothverschluß für Rohrleitungen an Luftbremsen,

51) Dem Schlossermeister Robert Sonntag zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

52) Den Herren Carl Clericus zu Roßlau a. d. Elbe und J. Braudt & G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Straßenkehr-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Zemanen in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

53) Dem Herrn Wilh. Schumann zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Aspirations-Vorrichtung zur Kondensation des gebrauchten Dampfes von Lokomotiven für Pferdeeisenbahnen,

54) Dem Herrn W. Moß zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Abschneiden der einzelnen Fahrstreife von einem aufgerollten Streifen und zum gleichzeitigen Markiren der Einsteigestatio,

55) Dem Herrn Ernst Richter zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rangirstab zum Bewegen der Schraubenkuppelfette an Eisenbahnwagen,

56) Den Maschinenfabrikanten Max Hasse u. Co. zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasstraßmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

57) Dem Patent-Agenten J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Schraubenschneidmaschinen zur periodischen selbstthätigen Umstellung des fräskheibenartigen Werkzeuges,

58) Den Civil-Ingenieuren J. Brandt u. G. W. von Nawrocki zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren nebst Apparat zur Bleiweißdarstellung,

59) Den Herren Ludwig Loewe u. Co. zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein in der Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Gasgebläse,

60) Dem Herrn A. A. Zeidler zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Brustleier mit Vorgelege,

61) Dem Mechaniker Herrn Oskar Dalisch zu Berlin ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen künstlichen Fuß in seiner Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

62) Dem Werkführer Herrn H. F. R. Naab zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Fraiskopf,

63) Dem Architekten Herrn G. Heger zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schornsteinaufsatz,

64) Dem Ingenieur Herrn G. Hambruch zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Wasserhebewerk, welches durch Dampf betrieben wird,

65) Dem Ingenieur Heiko Janssen zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Absperrventil für Flüssigkeitsleitungen,

66) Dem Ingenieur Herrn Theodor Müller zu Berlin ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Copirbrett,

67) Der Inhaberin der Sternberger Maschinenbau-Anstalt Frau Ottilie Kuers, geb. Liebel, ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeich-

nung und Beschreibung nachgewiesenen thermischen Siedeverzugsanzeiger,

68) Dem Tischlermeister Herrn Friedrich Weber ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte mechanische Einrichtung an Doppelfenstern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

69) Dem Maschinenfabrikanten R. Wolf und dem Ingenieur A. Raufschenbach, beide zu Budau bei Magdeburg, ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Funkenlöcher für Dampffesseltamine,

70) Dem Ofenbautechniker K. Pahlke zu Klinge bei Forst i. L. ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine Dampffesselfeuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

71) Der Aktiengesellschaft landwirthschaftlicher Maschinen zu Landsberg, Kreis Merseburg, ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Pferdehacken, welche den Schaaeren gestattet, sich einzeln zu heben,

72) Dem Bohr-Ingenieur Herrn Köbrich zu Schönebeck ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine Freifall-Vorrichtung an Hohlbohrern in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

73) Dem Brautechniker und Braumeister Herrn Friedrich Gustav Wolff zu Kulmbach ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kühl-Apparat für Maische u. soweit derselbe als neu u. eigenthümlich erkannt worden ist,

74) Den Herren Köhler u. Ulrich zu Liegnitz ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung u. Beschreibung nachgewiesene Rohrverbindung für engrohrige Siederohrgefäße,

75) Dem Hrn. Woldemar Mangelndorf zu Lauban i./Schl. ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelgrabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

76) Dem Maschinenfabrikanten Hrn. Robert Pzillas zu Brieg ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zuckerstreifenpresse mit Trocken-Apparat in der ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

77) Dem General-Direktor Herrn Ad. Mestern zu Gulau-Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 29ten Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Bauart von Röhren-Dampfkesseln mit senkrechten und liegenden Heizröhren und zweitheiliger abnehmbarer Rauchhaube,

78) Dem Maschinenfabrikanten J. H. Zimmermann zu Neuwied ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Ziehvorrichtung zum Betriebe rotirender Gebläse,

79) Dem Schlossermeister Herrn Hermann Thiel zu Strassburg i./Westpr. ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Krautschneide-Vorrichtung an Kartoffelsfügen,

80) Den Maschinenfabrikanten und Engiebereibesigern Herren Baentsch u. Behrens zu Ludwigshütte bei Sandersleben ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine Schrotmühle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

81) Den Gebrüdern Klemm, Maschinenfabrik in Ebersförde, ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen Triebwerks-Regulator, in der durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

82) Den Herren D. Sack und D. Reunert zu Cassel ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Petroleumgasmaschinen zur Erzeugung von Gasen aus Petroleum und anderen Stoffen,

83) Den Herren Kunt und Nehlmeyer in Cassel ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine Glättmaschine für bunte Papiere und dergleichen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

84) Dem Polytechniker Max Möller zu Hannover ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zur Verstärkung der Tragsfedern an Wagen,

85) Dem Herrn Heinrich Kemke zu Hannover ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine Drehrolle in der durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

86) Dem Schlossermeister Adolf Schulz junior zu Samter ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelerntemaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

87) Dem Ingenieur der Bergisch-Märkischen Eisenbahn Heinrich Dorpmüller zu M.-Gladbach ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen Fahrtmesser für Eisenbahnwagen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

88) Dem Civil-Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a./M. ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Pressform zur Herstellung von Fässern aus Papiermasse,

89) Dem Herrn J. Wertheim zu Bornheim bei Frankfurt a./M. ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf Verbesserungen an der ihm unter dem 18. Januar 1877 patentirten Gaskraftmaschine, soweit dieselben für neu und eigenthümlich erachtet worden sind,

90) Dem Ingenieur Herrn August Hellmann zu Aachen ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine am Regulator stellbare Expansionssteuerung mit flachem Rückenschieber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

91) Dem Herrn H. Solfrian zu Barendorf bei Bochum ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Zusammensetzung einer Fangvorrichtung für Fördergestelle, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

92) Den Herren C. C. Parabee u. Comp. zu Mainz ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Wachs-faden-Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

93) Den Ingenieuren Herren Albert Lohse zu Elberfeld und Theodor Kaden zu Chemnitz ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rein-Apparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

94) Den Herren Carl Ulmke und August Horst zu Neumalzwert bei Menden ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Drahtreinigungsmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

95) Dem Herrn Robert Kieselring zu Solingen ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Lederspalt-Maschine,

96) Dem Techniker Herrn Louis Weinert zu Ehrenfeld ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Eisenbahnwagen-Kuppelung,

97) Dem Werkführer Joseph Prause zu Ehrenfeld ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Regulirungsvorrichtung für Gaskraftmaschinen,

98) Dem Techniker Herrn Joseph Seidenberg zu Köln ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine variable Expansionssteuerung für Dampfmaschinen ohne rotirende Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

99) Dem Telegraphen-Revisor der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft Herrn Alphons Lemke zu Alsfen ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verschluss des Schlüsseloches an Kassenschrank- und anderen Schlössern,

100) Dem Herrn Albert Rohm in Karlsruhe ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Irrigator mit Skala und Flüssigkeitszeiger, soweit der-

selbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

101) Dem Herrn Georg Göbel in Darmstadt ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen Fahrmesser für Lokomotiven, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

102) Dem Baurath und Ober-Maschinenmeister der Oldenburgischen Staatsbahnen, G. Wolff zu Oldenburg, ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Querkuppelung zwischen Lokomotive und Tender,

103) Dem Herrn Karl Pohl zu Dresden ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Färbemaschine,

104) Den Fabrikbesitzern Herren Gustav Loewig zu Dresden und Dr. Friedrich Loewig zu Goldschmieden ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von kauftischen Alkalien und Thonerdehydrat,

105) Den Herren Thode & Knopp zu Dresden ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Reguliren des Fingerbalkens während der Fahrt in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

106) Dem Civil-Ingenieur Herrn Dr. R. Proell zu Dresden ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen indirekten Uebertrager an Regulirvorrichtungen für Motoren, insofern er als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

107) Dem Herrn Karl Pieper zu Dresden ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Walzenstuhl mit entlasteten Lagern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das den Civil-Ingenieuren Herrn S. Brandt u. G. W. v. Nawrocki zu Berlin unter dem 11. September 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Gießschneidemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Civil-Ingenieur Richard Lüders zu Görlitz unter dem 6. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Beleuchtung von Eisenbahnwagen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der zu Raumburg a. D. verstorbene Kreis-Wundarzt Spieß hat dem Taubstummen-Institut zu Breslau 75 Mark letztwillig vermacht.

N m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 29.

Den 20. Juli.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

458. Das 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1206. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 7. Juli 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

227. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1877.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 28. Juli	in	Trachenberg,
" 9. August	=	Namslau,
" 13. "	=	Brieg,
" 15. "	=	Nimptsch,
" 16. "	=	Striegau,
" 18. "	=	Neumarkt,
" 20. "	=	Wohlau,
" 21. "	=	Steinau a. D.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenfeder vom Ankauf ausgeschlossen und wird gewünscht, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können werden die Herren Verkäufer ersucht, die vorhandenen betreffenden Deckseine mitzubringen.

Breslau, den 3. März 1877.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

470. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. Seite 265) wird nach Berathung mit dem Magistrat folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Alles per Eisenbahn hier ankommende Vieh, das heißt sowohl Rindvieh (Bullen, Ochsen, Kühe und Kälber) als auch Schweine, Schafe und Ziegen, darf auf einem der hiesigen Bahnhöfe nicht zur Ausladung gebracht werden, sondern muß per Bahn nach dem Schlachtviehmarkt (bei Herdain) gebracht und auf der neben dem letztern befindlichen Rampe der Oberschles. Eisenbahn ausgeladen werden.

§ 2. Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 ist, und zwar auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubniß, dasjenige Vieh, welches aus verdächtigen Heerden stammend, gemäß § 37 der Instruktion zum Viehseuchen-Gesetz vom 25. Juni 1875 zum Transport direkt nach dem Schlachthofe hier eingehen sollte.

§ 3. Dasjenige Vieh, welches vom Schlachtviehmarkt (cfr. § 1) nach Auswärts per Eisenbahn transportiert werden soll, muß direkt auf der, neben dem Schlachtviehmarkt befindlichen Rampe der Oberschles. Eisenbahn verladen werden.

§ 4. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer Geldbuße bis zu 30 Mark event. Haft bis zu 8 Tagen.

Breslau, den 31. Mai 1877.

Der Kgl. Polizei-Präsident. Frhr. v. Uslar-Gleichen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird von mir genehmigt. Breslau, den 3. Juli 1877.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Puttkamer.

462. Auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 20ten Juni 1875 betreffend die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchen-Gemeinden (Ges.-Samml. S. 241) haben wir den Gutsbesitzer Herrn Klemm zu Simmelwitz Kreis Namslau zum Kommissarius für die Besorgung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Filial-Gemeinde zu Simmelwitz Kreis Namslau ernannt und den 10. Juli d. J. als den Tag des Beginnes seiner Amtsthätigkeit festgesetzt.

Dies wird in Gemäßheit des § 46 des Gesetzes

vom 20. Juni 1875 und des § 11 des Gesetzes vom 20ten Mai 1874 (Ges.-S. 135) hiermit bekannt gemacht.
Breslau, den 5. Juli 1877.

Königliches Regierungs-Präsidium.

468. Nachdem der Ober-Inспекtor Herr Bobertag zu Görnsdorf Kreis Poln.-Wartenberg, welcher durch unsere Verfügung vom 5. Oktbr. 1876, Pr. J. No. 2837, auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 zum Kommissarius für die Besorgung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Filial-Gemeinde Görnsdorf Kreis Poln.-Wartenberg ernannt worden ist, seinen Wohnsitz verlegt hat, haben wir in seine Stelle dem Rentmeister Herrn Klimm zu Ober-Stradam Kreis Poln.-Wartenberg obenbezeichnetes Amt übertragen und als den Tag des Beginnes seiner Amtsthätigkeit den 20. Juli d. J. festgesetzt.

Dies wird in Gemäßheit des § 46 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und § 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 135) hiermit bekannt gemacht.
Breslau, den 9. Juli 1877.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

456. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Nimptsch mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt und dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mark nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von jährlich 900 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Befähigte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 20. August d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 2. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

461. Betrifft die Wiederbesetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Polnisch-Wartenberg.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Polnisch-Wartenberg, mit welcher ein Staats-Gehalt von 600 Mark jährlich verbunden ist, ist durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen und soll anderweitig besetzt werden.

Wegen Bewilligung eines Besoldungszuschusses aus Kreismitteln für den neu anzustellenden Kreisthierarzt sind die eingeleiteten Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Qualifizierte Bewerber, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 9. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

472. Das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin von 600 Mark jährlich — jedoch unter Verjagung jeder Unterstützung zur Reise — wird am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihr Gesuch

bis zum 10. August d. J. an uns einzureichen und demselben folgende Schriftstücke beizufügen:

- 1) den Geburtschein;
- 2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
- 3) ein Zeugniß der Reise von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
- 4) ein Führungsattest;
- 5) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers;
- 6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
- 7) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Uebrigens bemerken wir, daß nur solche Bewerber zugelassen werden können, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reise versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Breslau, den 14. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

473. Die nachstehende Bekanntmachung:

In der letzteren Zeit wurde wiederholt durch eingeführtes fremdes Vorstenvieh die Maul- und Klauen-Seuche nach Böhmen eingeschleppt und hierdurch zur weiteren Verbreitung der Krankheit Anlaß gegeben.

Die k. k. Statthalterei findet hiernach zur Hintanhaltung dieser Kalamität Nachstehendes zu verordnen:

Alle nach Böhmen einlangenden Vorstewiehtransporte müssen mit einem legalen Gesundheitspasse versehen sein und dürfen nur in jenen Eisenbahnstationen, in welchen sich Viehbeschau-Kommissionen befinden, angeladen werden.

Diese Stationen sind, und zwar:

1) An der Staatsbahn: Böhmisches-Trübau, Hohenmauth, Pardubitz, Pörlau, Zabor, Kolin, Bees, Böhmen-Brod, Prag, Raudnitz, Berkowitz, Bauschowitz, Lobositz, Aufsig, Bodenbach; ferner Dpočno, Neustadt a/M. Nachod, Politz, Halbstadt und Braunau.

2) An der Aufsig-Teplitzer Bahn: Aufsig, Teplitz und Brüx.

3) An der süd-norddeutschen Verbindungsbahn: Reichenberg, Turnau, Josephstadt, Königgrätz, Pardubitz, Schwatowitz, Kosteletz, Böhmisches-Stein.

4) An der Kralup-Turnauer Bahn: Jungbunzlau, Münchengrätz und Turnau.

5) An der österreichischen Nordwestbahn: Trautenau, Pelázdorf, Freiheit, Chrudim, Jungbunzlau, Nimburg, Jičín, Neupaka, Bostromet, Neubydžow, Chlumetz, Kolín, Caslau, Deutshbrod, Polna; ferner Prag, Lissa, Melnik, Leitmeritz, Aysig, Adeltstetitz und Geiersberg.

6) An der Kaiser Franz Joseph-Bahn: Budweis, Protivitz, Strakonitz, Horazdowitz, Pilsen, Mies, Plan, Eger, Wittingau, Wessely, Tabor, Wotic, Beneschau, Murirowetz, Prag.

7) An der böhmischen Westbahn: Smichow, Vraun, Rokycan, Pilsen, Staab, Mürschar, Taus.

8) An der Kaiserin Elisabeth-Bahn: Budweis.

9) An der böhmischen Nordbahn: Tetschen, Reusen, Böhmisches-Karmin, Schönlinde, Rumburg, Warnsdorf, Böhmisches-Leipa, Hirschberg, Weißwasser.

10) An der Buschtchradter Bahn: Saaz, Karlsbad, Komotau, Falkenau.

11) An der Dux-Bodenbacher Bahn: Teplitz, Waldthier, Komotau, Görfau, Oberleitensdorf.

12) An der mährischen Grenzbahn: Grulich.

13) An der Prag-Duxer-Bahn: Brüx, Laun, Schlan.

14) An der Rationis-Protiviner Bahn: Pisek, Breznitz und Píbram.

Auch Ausladungen von Vorstenvieh dürfen nur in den benannten Stationen stattfinden und haben die Beschaufkommisäre die Verpflichtung, jeweilig eine genaue Untersuchung der betreffenden Herde vorzunehmen und im Falle auch nur bei einem Stücke die Krankheit wahrgenommen werden sollte, die ganze Heerde zurückzuhalten und sofort der Behörde die Anzeige zu erstatten, welche die Kontumazierung derselben zu veranlassen hat.

Die Waggonen, in welchen sich derart fränke Thiere befanden, sind der vorschriftsgemäßen Desinfektion zu unterwerfen.

Prag, den 1. Juli 1877.

Von der böhmischen k. k. Statthalterei.

wird hiermit zur Kenntniß des theilhabenden Publikums gebracht.

Breslau, den 14. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

467. Im Anschluß an die im Stück 21 unseres Amtsblatts von diesem Jahre sub Nr. 334, Seite 176 Seitens des Herrn Ober-Präsidenten geschehene Veröffentlichung vom 26. April 1877 bezüglich der in den katholischen Kirchen für arme Studirende der katholischen Theologie auf der Universität hierseibst, die katholischen Schullehrer-Seminare hier und in Ober-Schlesien, die Blinden- und Taubstummen-Anstalt hier abzuhaltenden Kollekten bringen wir hiermit den theilhabenden Herren Geistlichen, katholischen Kirchen-Vorständen und Kommissarien für die Verwaltung des Vermögens katholischer Kirchen zur Kenntniß, daß die Kollekte für arme Studirende, welche jährlich viermal, sowie die übrigen vorbezeichneten, welche jährlich je einmal eingesammelt werden, der Portosparniß und Bequemlichkeit halber bis zum Jahreschluß zu asserviren und demnächst

zusammen unter Beifügung der üblichen Bescheinigung im Monat Januar jeden Jahres entweder gelegentlich oder durch die Post — portofrei — der beziehentlichen Kreissteuer-Kasse zuzuführen sind.

Wir dürfen erwarten, daß bei solcher Praxis sämtliche Kollekten ohne Rückstände bis 31. Januar jeden Jahres an die Königl. Kreis- bezw. die hiesige Königl. Instituten-Kasse ausgeantwortet sein werden, worauf die Zuführung an die einzelnen berechtigten Institute ohne Verzögerung erfolgen kann.

Breslau, den 5. Juli 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.
Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

465. Der konzessionirte Marktscheider Karl Hütter hat seinen Wohnsitz von Waldenburg nach Neu-Weißstein bei Waldenburg verlegt, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 7. Juli 1877.

Königliches Ober-Bergamt.

463. Am 6. Juli cr. ist in Fürstenstein eine Post-Agentur in Wirksamkeit getreten und eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Fürstenstein und Sorgau eingerichtet, welche folgenden Gang erhalten hat:

aus Sorgau 8 U. 20 M. früh und 3 U. 30 M. Nachm.
in Fürstenstein 9 U. 10 M. früh = 4 U. 20 M. Nachm.
aus Fürstenstein 1 U. — M. Nachm. = 6 U. — M. Abends.
in Sorgau 1 U. 50 M. Nachm. = 6 U. 50 M. Abends.

Mit diesen Posten werden Sendungen jeder Art ohne Beschränkung befördert.

Breslau, den 11. Juli 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

459. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 1. Juli bis 5. August d. J. in Namur stattfindenden internationalen Kunstausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hinfahrt, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ic. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 3 Monaten nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 25. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

460. Vom 1. Juli d. J. ab werden auf unseren Stationen Breslau und Liegnitz zum Expresszuge 4 direkte Billets 1. und 2. Klasse nach Station Sorau der Oberschlesischen Eisenbahn via Sagan zur Ausgabe gelangen.

Die Fahrpreise sind bei den Billet-Expeditionen der genannten Stationen zu erfahren.

Berlin, den 25. Juni 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

466. Am 10. Juli cr. tritt zum Tarif für den Transport von Niederschlesischen Steinkohlen und Roast in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Stationen der Sächsischen Staatseisenbahnen ein Nachtrag I. in Kraft, enthaltend Frachtsätze für mehrere in den direkten Verkehr neu aufgenommenen Stationen, sowie ermäßigte Frachtsätze für Röderau.

Druck-Exemplare dieses Nachtrages werden bei den Güter-Expeditionen der vorbenannten Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 9. Juli 1877.

Königl. Direction der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

471. Das Lehr- und Gemeinde-Diakonissenhaus (Oberlinhaus) zu Nowawes bei Potsdam.

Der Minister des Innern hat dem zur Förderung und Organisation der christlichen Kleinkinderschulen, der bewährten Hilfsanstalten der Familienerziehung, und der mit ihnen verbundenen Gemeindepflege gegründeten Oberlin-Verein „in Berücksichtigung der von allen Seiten anerkannten gemeinnützigen und segensreichen Wirksamkeit des Vereins“ zum Bau eines eigenen Lehr- und Gemeinde-Diakonissenhauses (Oberlinhaus) zu Nowawes bei Potsdam die Veranstaltung einer Hauskollekte in sämmtlichen evangelischen Haushaltungen der Preussischen Monarchie gestattet, da die bisherigen Miethsräume überfüllt sind und aus den verschiedensten Provinzen immer mehr Gesuche um Aufnahme und Zusendung von Lehr- und Gemeinde-Diakonissen eingehen.

Da die Vernachlässigung und Vernachlässigung auf dem Gebiete der frühzeitigen häuslichen Erziehung zum Theil in Folge unserer ganzen gesellschaftlichen Zustände und der durch sie bedingten Beeinträchtigung und Auflösung des Familienlebens besonders im Stande der Fabrik- und ländlichen Arbeiterbevölkerung eine überaus große ist, während doch grade die ersten 6 Jahre eines Menschen von der höchsten Bedeutung für seine ganze spätere Charakterentwicklung sind und da es andererseits den Gemeinden an weiblichen Kräften fehlt, die für die Arbeiten der dienenden Liebe (Sonntagschule, Jungfrauenverein, Armen- und Krankenpflege) geschult und disciplinirt sind, so ergeht an Jeden, der ein Herz für die Kinder unseres Volkes und ihre Erziehung hat und der für die Linderung der mancherlei leiblichen und geistigen Noth im Gemeindeleben mitwirken will, das dringende Ersuchen, das segensreiche Werk des Oberlin-Vereins, an dessen Spitze der General-Feldmarschall Graf von Moltke steht und dessen Mitgliederzahl seit dem Herbst 1875 von 1000 auf 3000 gestiegen, bereitwillig zu unterstützen und zum Bau des allen Provinzen dienenden Lehr- und Gemeinde-Diakonissenhauses gern nach Kräften beizusteuern.

Berlin, den 11. Juli 1877.

Der Central-Vorstand des Oberlin-Vereins.

464. Breslau-Odervorstädtischer Deich-Verband.

Bei der diesjährigen (dreizehnten) Ausloosung unserer Obligationen sind die Nummern:

20 à 500 Thlr.

9, 19, 84, 197 à 100 Thlr.

90, 114, 150 à 50 Thlr.

gezogen worden, welche ult. 1877 eingelöst und demnächst vernichtet werden sollen.

Breslau, den 8. Juli 1877.

Der Deichhauptmann. Nochel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Bürgermeisters Thilo zum Bürgermeister der Stadt Münsterberg auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Kaufmanns Liebeskind zum Rathsherrn der Stadt Dels auf die noch übrige Dienstzeit des zum Beigeordneten gewählten Rathsherrn Dabrich, d. i. bis zum 11. Juni 1879.

Bereidet: Der Feldmesser Heinrich Einspinner in Breslau.

Bestätigt die Wahlen: 1) des Gutsbesizers und Landesältesten Lücke auf Schleßwitz zum Deichhauptmann,

2) des Rittergutsbesizers und Amtsvorstehers von Engelman auf Przbybor zum Stellvertreter des Deichhauptmanns, des Domsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes auf den Rest der Wahlperiode bis 31. Mai 1880.

Vermischte Nachrichten.

Vacante Lehrerstellen im Regierungsbezirk Breslau.

1) Die katholische Lehrerkelle zu Martinsberg, Kreis Schul-Inspection Habelschwerdt; Patron: Dominium Kunzendorf; Einkommen: 810 Mark excl. Wohnung und Feuerung; Meldungen bis zum 30. Juli c.

2) Die kathl. Hilfslehrerstelle an der Taubstummen-Anstalt zu Breslau; Gymnasial-Director Dr. Fickert in Breslau; Einkommen: im 1. Jahre 375 Mark und freie Station; es steigt jährlich um 75 Mark bis auf 600 Mark; Meldungen binnen 3 Wochen.

3) Die vierte selbstständige Lehrerstelle an der evangel. Schule zu Mdr.-Wüstegiersdorf, Kr. Waldenburg, ist zu besetzen. Bewerber, welche die Berechtigung zur Anstellung im öffentlichen Schuldienst erworben haben, wollen sich bis zum 10. August d. J., unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Dorn zu Neurode melden.

4) Die in Stück 25 des Amtsblattes bezeichneten evang. Lehrerstellen zu Pollentzschine, Kreis Trebnitz, und zu Alt-Lässig, Kreis Waldenburg, die kath. Lehrstellen zu Gotschütz, Kreis Wartenberg und zu Stuhlfeifen, Kreis Habelschwerdt.

Getreide-, Fourage- und Viktualien-Markt-Preis-Tabelle von den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau
 (Fortsetzung auf der folgenden Seite.)
 pro Monat Juni 1877.

Kaufende Nr.	Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülfsfrüchte.			Stroh		Heu.	
																	Stroh	Heu.		
		schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Getreide (weiße)	Stroh fruchtlos				
Es kosten je 100 Kilogramm in Markt und Marktpfennigen																				
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Bernstadt	23 90 23	—	19	17 92 17	72 17	3 4	16 08 15	—	14 02 14	80 14	29 14	—	15 80 22	—	3 46	3 40	2 95	4 30	
2	Breslau	21 79 23	59 19	90 18	15 16 66	15 25 15	27 14	48 13	31 14	63 14	09 13	17 14	85 17	—	4 13	4 04	—	—	5 46	
3	Brieg	22 06 21	70 21	34 17	36 17	04 16	72 14	12 13	88 13	64 14	08 13	80 13	52	—	—	4 70	3 95	—	—	5
4	Frankenstein	26 03 25	23 24	13 19	65 19	34 18	60 15	10 14	48 14	03 14	26 13	65 13	11 14	41	—	3 25	4 10	—	—	5 50
5	Freiburg	24 35 23	29 18	90 18	52 18	04 16	90 15	75 15	25 14	50 15	10 14	72 14	—	17 37 17	89 39	29	4 26	5 81	—	6 75
6	Glatz*)	23 80 22	75 20	20 19	48 17	48 15	50 15	85 13	30 11	05 14	08 12	43 10	75 18	75 23	50 20	25	4	4 94	2 94	4 38
7	Gubau	22 30 22	10 20	60 18	28 16	9 15	69 15	40 14	70 13	73 14	95 14	39 13	60 14	10 20	—	35	3 20	—	2 90	3 40
8	Habelschwerdt	24 54 23	62 23	18 19	96 19	62 19	2 14	86 14	40 13	78 12	88 12	56 12	22 16	20 17	—	44	4	—	—	7
9	Herrnstadt	25	—	23 50 22	18 16 17	60 16	60 15	60 15	10 14	60 14	80 14	50 14	20 30	—	50	—	4	4 50	3 50	6
10	Mittisch	—	—	—	18 03 17	45 17	40	—	—	—	15 50 15	10 14 75	—	—	—	—	4 34	3 11	—	4 50
11	Münsterberg	25 46 25	08 24	73 18	91 18	47 18	07 14	75 14	37 13	95 13	84 13	64 13	44	—	24	—	3 90	3 78	—	5 24
12	Namslau	21 33 20	8 120	4	16 27 15	8 115	06 14	43 13	91 13	33 14	13 13	73 13	62 15	—	32	—	4 26	3 41	—	4 37
13	Neumarkt	23 95 22	90 20	—	18 35 17	35 17	—	15 05 14	12 13	62 14	92 14	20 13	62 15	—	16 50 22	50	3 50	4	2	7
14	Neurade	25 54 24	20 22	94 19	54 18	97 18	39 15	28 14	64 14	01 15	03 14	43 13	88 15	17	—	50	3 60	2 83	1 57	6
15	Nimpsch	23 75 23	25 22	75 19	—	18 25 17	75 15	45 14	95 14	45 14	95 14	45 14	03 22	—	16	—	6	4 35	2 58	7
16	Oels	24 04 22	24 20	20 18	04 17	04 15	56 15	24 14	60 14	—	15 16 14	72 13	38 27	50 32	50 55	—	3 89	3 38	—	4
17	Ostau	24 05 22	78 21	30 18	06 17	66 17	28 14	90 14	36 13	80 15	12 14	48 13	84 17	35 18	11	—	4 98	4 25	—	5 60
18	Raasnitz	—	—	23 78	—	—	—	—	15 28	—	—	—	—	—	—	—	4 70	3 68	—	4 90
19	Reichenbach	24 50 22	50 21	—	19 85 18	80 17	75 16	10 15	—	14 30	15 60 14	75 13	75	—	—	—	5 50	2 75	7	—
20	Reichenstein	24 32 25	06	—	18 59 19	21	—	14 22 14	57	—	13 32 13	97	—	16 94 29	27 35	06	5 69	3 60	1 88	4 40
21	Schweidnitz	23 70 23	35 22	70 18	55 18	70 18	40 15	55 15	—	14 60 14	80 14	10 13	40 16	—	19 45 45	—	4 47	5 35	2 67	6 78
22	Steinau	23 85 23	30 22	75 18	55 18	16 17	77 16	55 16	27 16	25 15	30 15	19 15	07 15	84 20	50 20	—	4 64	4 50	—	7
23	Strehlen	24 01 22	99 21	74 18	98 18	43 17	99 15	67 14	97 14	29 15	40 14	31 13	42 16	49 18	50 42	—	5 06	4 61	3 27	6 40
24	Striegau	23	—	21	18 50 17	50 16	50 16	—	15	—	16 75 15	75 14	75 18	—	21	40 50	4	6	5	6 60
25	Trachenberg	24 68 24	48 24	28 18	56 18	36 18	16 14	88 14	6 14	48 14	22 14	02 13	82 15	86 21	—	52 50	4 16	3 40	2 20	5
26	Trebnitz	24 05 22	85 21	—	18 90 18	20 17	80 15	45 14	45 13	70 15	20 14	60 13	90	—	—	—	4 35	—	—	—
27	Waldenburg	24	—	21 60 20	18 50 16	80 15	16 15	—	14 20 13	—	16	—	15	—	30	—	6	—	—	6 60
28	Wartenberg	22 47 24	72 20	86 18	20 17	14 16	06 15	20 14	58 13	87 14	96 14	50 14	06 16	52	—	—	3 65	2 94	—	3 67
29	Wingzig	24 50 23	—	21	18 60 18	15 17	60 15	30 14	75 15	30 14	75 15	50 15	—	—	—	—	3 75	4 60	3 75	5 10
30	Wobslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	5 50
Durchschnittspreis		23 89 23	20 21	46 18	53 17	56 17	10 15	34 14	69 13	96 14	58 14	37 13	69 18	30 23	—	38 14	4 26	4 35	2 93	5 53
*) Glatz		Gerstemehl 24 Pf., Buchweizenmehl 55 Pf., Roggenmehl 26 Pf., Hindernierentalg 1 M. 20 Pf., 1 Mgr. — Milch 15 Pf., Weizenmehl 30 Pf., 1 Liter.																		

*) Glatz. — Gerstennehl 24 Pf., Buchweizenries 55 Pf., Roggenrot 26 Pf., Minderrientalg 1 M. 20 Pf., 1 Mgr. — Weizen 15 Pf., Weizen 30 Pf., 1 Liter.

Laufende Nr.	Name der Städte.		Fleisch					Eier. 60 Stk.	Mehl		Speise-Salz.	Schweineschmalz (hiefiges)	Roggenmehl (hausbacken)	Hirse (gemahlen resp. gest.)	Hafergrütze.	Branntwein.	Faszbier.							
			von der Seule	Schweine- fleisch	Kalb-	Hammel- (ge- ranch.)	Ei- Butter		Weizen Nr. 1	Roggen Nr. 1								Graupe.	Grütze.	Buchweizen-Grütze.	Hirse.	Reis. Java.	Raffee	
																							Java mittel	Java gelb (i. gebr. Bohn.)
Es kostet je 1 Kilogramm																								
in Markt und Marktpreisungen.																								
Nr.	Stf.	Nr.	Stf.	Nr.	Stf.	Nr.	Stf.	Nr.	Stf.	Nr.	Stf.	Nr.	Stf.	Nr.	Stf.	Nr.	Stf.							
1	Berndt	90	80	1	14	80	2	12	40	30	50	50	80	40	60	3	—							
2	Breslau	16	04	1	18	02	2	01	44	36	50	40	50	35	50	3	—							
3	Brieg	90	90	1	10	82	2	12	40	32	80	55	70	50	50	2	—							
4	Brandenburg	1	90	1	20	75	1	80	36	30	50	40	65	35	60	2	—							
5	Breslau	1	90	1	20	82	2	08	40	34	60	49	65	52	60	2	—							
6	Brandenburg	1	90	1	20	80	1	80	37	31	40	30	40	30	60	2	—							
7	Brieg	1	80	1	20	64	2	40	40	25	50	—	80	30	50	3	—							
8	Babelschwerdt	1	85	1	20	70	2	36	38	34	45	45	90	63	60	3	—							
9	Berndt	90	90	1	20	82	2	40	44	30	40	80	80	40	60	2	—							
10	Brieg	90	90	1	20	82	2	40	44	30	40	80	80	40	60	2	—							
11	Brandenburg	1	10	1	20	80	1	82	1	84	38	32	50	28	66	30	60							
12	Breslau	1	1	1	20	80	1	80	2	11	44	32	44	35	64	44	50							
13	Brandenburg	1	1	1	20	80	1	90	2	2	—	40	30	80	70	50	60							
14	Brieg	90	80	1	20	70	2	2	—	38	34	35	—	70	50	70	3							
15	Brandenburg	1	80	1	20	90	1	90	2	2	—	40	28	34	34	60	40							
16	Brieg	95	85	1	15	90	1	65	2	20	38	30	40	60	60	30	50							
17	Brieg	1	10	1	20	80	1	92	2	30	38	36	60	40	70	40	60							
18	Brandenburg	1	85	1	20	80	1	80	2	40	30	30	38	90	40	60	60							
19	Brandenburg	1	10	1	20	90	1	80	1	80	38	32	50	40	70	36	60							
20	Brandenburg	1	90	1	20	90	1	96	2	22	40	30	60	50	60	40	60							
21	Brandenburg	1	95	1	20	95	2	17	2	05	45	30	40	50	60	40	70							
22	Brandenburg	1	95	1	20	95	2	17	2	05	45	30	40	50	60	40	70							
23	Brandenburg	1	95	1	20	95	2	17	2	05	45	30	40	50	60	40	70							
24	Brandenburg	1	95	1	20	95	2	17	2	05	45	30	40	50	60	40	70							
25	Brandenburg	1	95	1	20	95	2	17	2	05	45	30	40	50	60	40	70							
26	Brandenburg	1	95	1	20	95	2	17	2	05	45	30	40	50	60	40	70							
27	Brandenburg	1	95	1	20	95	2	17	2	05	45	30	40	50	60	40	70							
28	Brandenburg	1	95	1	20	95	2	17	2	05	45	30	40	50	60	40	70							
29	Brandenburg	1	95	1	20	95	2	17	2	05	45	30	40	50	60	40	70							
30	Brandenburg	1	95	1	20	95	2	17	2	05	45	30	40	50	60	40	70							
Durchschnittspreis		99	94	1	19	78	97	2	08	1	85	2	09	40	57	3	04							
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							

Breslau, den 13. Sept. 1877.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 30.

Den 27. Juli.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

477. Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8513. Den Allerhöchsten Erlass vom 4. Juli 1877, betreffend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

227. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1877.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 28. Juli in Trachenberg,

„ 9. August = Namslau,

„ 13. „ = Brieg,

„ 15. „ = Nimptsch,

„ 16. „ = Striegau,

„ 18. „ = Neumarkt

„ 20. „ = Wohlau,

„ 21. „ = Steinau a. D.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseyer vom Ankauf ausgeschlossen und wird gewünscht, daß die Echtheit der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopshalfter von Leder oder Hans mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können werden die Herren Verkäufer ersucht, die vorhandenen betreffenden Deckschne mitzubringen.

Berlin, den 3. März 1877.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehender Erlass wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

480. Mit Bezug auf unsere im Stück 26 des diesjährigen Amtsblattes (Seite 221) abgedruckte Bekanntmachung vom 22. Juni cr., die im ersten, die Kreise Gubrau, Steinau, Wohlau umfassenden Wahlbezirk erforderlich werdende Ersatzwahl für das Haus der Abgeordneten betreffend, — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Termin für die nöthigen Wahlmänner-Ersatz-Wahlen auf

Mittwoch, den 8. August

und den Termin für die in Winzig vorzunehmende Abgeordneten-Ersatz-Wahl auf

Donnerstag, den 16. desselben Monats festgesetzt haben.

Breslau, den 21. Juli 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

456. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Nimptsch mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt und dem etatsmäßigen Gehalt von 600 Mark nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von jährlich 900 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Befähigte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 20. August d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 2. Juli 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

461. Betrifft die Wiederbesetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Polnisch-Wartenberg.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Poln.-Wartenberg, mit welcher ein Staats-Gehalt von 600 Mark jährlich verbunden ist, ist durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen und soll anderweitig besetzt werden.

Wegen Bewilligung eines Besoldungszuschusses aus Kreismitteln für den neu anzustellenden Kreisthierarzt sind die eingeleiteten Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Dualisirte Bewerber, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 9. Juli 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

474. Am 1. Juli cr. ist zum Tarif für den Transport von Salz aller Art in Quantitäten von 5000 und 10,000 Kilogr. und mehr in Wagenladungen von den Stationen Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn nach Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen, der Oberschlesischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Märkisch-Posener und der Rechte-Öder-Ufer-Bahn, theils via Leipzig-Görlitz, theils via Magdeburg-Berlin ein Nachtrag III. in Kraft getreten, welcher:

- 1) Aenderung der Tarifbestimmungen;
- 2) Berichtigungen von Stationsnamen;
- 3) Bestimmungen wegen Ausscheidens der Route Breslau-Sagan-Frankfurt a./D.-Berlin und Einbeziehung der Route Breslau-Schmiedefeld-Reppen-Frankfurt a./D.-Berlin bezüglich des Verkehrs mit den Stationen der Rechte-Öder-Ufer-Bahn;
- 4) neue resp. veränderte Tariffsätze enthält.

Druck-Exemplare dieses Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen in Breslau, Liegnitz und Hirschberg verabfolgt.

Berlin, den 12. Juli 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

479. Vom 1. August d. J. an werden bei unseren Billet-Expeditionen in Breslau zu den Personenzügen Nr. 8 und 16 (ab Breslau 6 Uhr 10 Min. früh resp. 10 Uhr 45 Min. Abends) direkte Billets I., II. u. III. Kl. nach Teplitz und Karlsbad via Görlitz-Ebersbach-Bodenbach-Außig zur Ausgabe gelangen.

Die Fahrpreise sind bei den Verkaufsstellen zu erfahren.

Berlin, den 13. Juli 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

481. Mit dem 20. d. Mts. tritt ein neuer Spezial-Tarif für Holz zwischen Stationen der erlin-Hamburger resp. Lübeck-Büchener, Königlich Niederschles.-Märkischen, Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn einerseits und Stationen der Ungarischen Nordostbahn und Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn andererseits via Kaschau-Oderberg-Breslau in Kraft.

Die bezüglich Frachtsätze können bei unseren Verband-Güter-Expeditionen in Berlin, Frankfurt a./D. und Fürstenwalde eingesehen werden.

Berlin, den 14. Juli 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

478. Für die direkte Beförderung von Gütern aller Art, Leichen, Equipagen und andern Fahrzeugen zwischen Stationen

- 1) der Oberschlesischen Bahn einer- und Stationen der Königl. Niederschl.-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nordbahn bezw. Station Berlin der Berlin-Görlitzer Bahn andererseits;
- 2) der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn;
- 3) der Märkisch-Posener Bahn einer- und Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen und Halle-Sorau-Gubener Bahn andererseits

tritt am 1. September c. ein neuer Tarif in Kraft.

Durch denselben werden die für den Verkehr zwischen den genannten Bahnen z. B. bestehenden Tarife (erkl. der Vorschriften für die Beförderung von lebenden Thieren) mit sämtlichen Nachträgen, soweit diese Tarifbestimmungen über die Beförderung der eingangs erwähnten Gegenstände zwischen Stationen der vor- genannten Bahnen enthalten, aufgehoben.

Die neuen Frachtsätze sind theils höher, theils niedriger als die jetzt bestehenden.

Näheres ist bis auf Weiteres durch unser Tarifbureau hier, Leipzigerplatz 16/17 zu erfahren; vom 16. August d. J. ab sind Exemplare des neuen Tarifs auf den Verbandstationen käuflich zu haben.

Berlin, den 17. Juli 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

476. Nachdem der Königl. Forstfiskus laut Vertrages vom 18. Dezember 1876 an den Holzhauer Aug. Kühnert vom 24. Februar 1877

in Gleinau eine Parzelle von 10 Ar 90 Quadr.-Meter, genannt „Eichelgarten“, die südliche Spitze des Distrikts 29b des Schutzbezirks Gleinau der Oberförsterei Schöneiche verkauft, und nachdem der Käufer im § 8 der dem Verträge zu Grunde gelegten allgemeinen Verkaufsbedingungen und die königliche Regierung, Abtheilung für Domainen und Forsten in der Verfügung vom 28. Juni 1877, sowie die Gemeinde Gleinau in der Erklärung vom 23. März 1875 in die Abtrennung der gedachten Parzelle vom Gutsbezirk der Oberförsterei Schöneiche und in die Zuschlagung zum Gemeinde-Verbande Gleinau die ausdrückliche Einwilligung erklärt, — ertheilen wir auf Grund des § 40 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 hierzu unsere Genehmigung.

Wohlau, den 13. Juli 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

475. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1877 von der Landschaft eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1877 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung derselben bis zum 1ten Februar 1878 und der auf Grund des Regulativs vom 11. Mai 1849 ausgefertigten Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1878 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 22. Jan. 1872, 22. Novbr. 1858, resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges.-Samml. 1849 Seite 77, 1872 Seite 98, 1858 S. 584, resp. 1849 S. 182 und 1867

S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präludivirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1877.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem Regierungs-Sekretair Krause der Charakter als Rechnungsrath.

Auf Ansuchen in den Ruhestand getreten: Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Schmidt und ist demselben der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: 1) Der Sekretair und Rendant Neundorf zum Polizei- und Oekonomie-Inspektor bei der Strafanstalt zu Striegau.

2) Der Hauptmann a. D. von Tzahn zum Sekretair bei derselben Strafanstalt.

3) Der invalide Gefreite Bogt zum Gefangenenaufseher bei derselben Strafanstalt.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Stadtraths Dickhuth zum besoldeten Stadtrath und Syndikus der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Stadtverordneten und Kaufmanns Anton Hübner zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Breslau an Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Zorn für dessen Amtsdauer bis 20. September 1881.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Königlichen Kreis-Schulen-Inspektor Dr. Schandau zu Frankenstein die Lokal-Inspektion über die neu kreirte paritätische höhere Mädchenschule des Fräuleins v. Briesen in Münsterberg und über die katholische Schule in Weigelsdorf, Kreis Münsterberg.

Bestätigt die Vokationen: 1) für die Lehrerin Fräulein Kayhler in Oppeln zur Mädchenlehrerin an der katholischen Schule in Münsterberg.

2) für den bisherigen Lehrer und Organisten Dirbach zum katholischen Lehrer in Quallau, Kreis Schweidnitz.

3) für den Lehrer August Lehmann zum Klassen-Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule zu Breslau.

4) für den bisherigen Substituten Seppelt zum zweiten Lehrer an der vereinigten katholischen Doms- und Kreuzschule in Breslau.

5) für den Lehrer Neumann zum Lehrer, Organisten und Küster an der evangelischen Schule in Gaulau, Kreis Oblau.

6) für den Lehrer Brosch zum Lehrer, Organisten und Küster an der katholischen Schule in Heudorf, Kreis Habelschwerdt.

7) für den Lehrer Strizker zum ersten Lehrer an der evangelischen Schule in Pudigau, Kr. Nimpisch.

8) für den Lehrer Sieß zum ersten Lehrer, Organisten und Küster an der katholischen Stadtschule zu Wilhelmsthal, Kreis Habelschwerdt.

9) für den Lehrer August zum Kantor und zweiten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Bernstadt, Kreis Dels.

10) für den Lehrer Gröger zum dritten Lehrer an der evangelischen Schule in Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg.

Widerrieflich bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Gläser zum Lehrer an der katholischen Schule in Vielendorf, Kreis Habelschwerdt.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Erner zum Lehrer an der katholischen Schule in Stuhlfelden, Kreis Habelschwerdt.

3) für den bisherigen Adjunkten Röhlig zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule in Würben, Kreis Schweidnitz.

Ertheilt: Dem Fräulein Klara Heinemann zu Breslau die Konzession zur Fortführung der Heinemannschen höheren Töchterschule daselbst.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem kommissariischen Kreis-Steuer-Einnehmer Leuschner die Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Neurode.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfsprediger Palsner zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Landeck, Kreis Habelschwerdt.

2) Die Vokation für den Pastor Heydorn zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde von Prießep und Kraschen, Kreis Dels.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Befördert: Der ordentliche Lehrer Dr. Wenzel zum Oberlehrer an der König Wilhelmsschule zu Reichenbach in Schl.

Ernannt: 1) Der bisherige Lehrer an der Kgl. Präparanden-Anstalt zu Quedlinburg, Winkelmann zum ordentlichen und Musik-Lehrer an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Dels.

2) Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Molke zum zweiten Sekretair bei dem Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Versezt: 1) Der Postsekretair Sauer von Frankenstein nach Breslau. 2) Der Telegraphen-Sekretair Thienel von Breslau nach Glas. 3) Der Postassistent Söndermann von Randzin nach Frankenstein. 4) Die Postverwalter v. Paszkowsky von Kattern nach Böhmischdorf, Kolbe von Weißstein nach Möhlten und Erner von Möhlten nach Rüders.

Angestellt: Die Postassistenten Petermann beim Zweigbureau des Bahn-Postamts 5 in Randzin, Nitschke in Waldenburg i. Schl. und Pfeiffer in Polnisch-Wartenberg.

Gestorben: Der Postassistent Rottbauer in Namslau und der Postagent Schirmer in Schüttlau.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Pensionirt: Der Schupmann Schott vom 1. Juli c. ab.

Angestellt: 1) Der invalide Sergeant Hermann Hoffmann vom 1. Juli cr. ab als Bureau-Hilfsarbeiter. 2) Der ehemalige Sergeant Heinrich Klose vom 1ten Juli cr. ab als Schupmann.

in Königl. Direktion der Oberschlesische Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Eisenbahn-Sekretair Kosub in Breslau zum Bahn-Kontrolleur. 2) Die Bureau-Assistenten Jakob in Breslau zum Betriebs-Sekretair und Maczowski in Breslau zum Güter-Expedienten. 3) Der Stations-Aufseher Wolff in Gellendorf zum Stations-Vorsteher 2. Klasse. 4) Der Telegraphen-Assistent Glaser in Kamenz zum Telegraphisten. 5) Der examirte Heizer Schenkel in Frankenstein zum Lokomotivführer.

Versezt: 1) Der Hauptkassen-Rendant, Rechnungsrath Beier, Hauptkassen-Buchhalter Kudla und Betriebs-Sekretair Dietrich von Ratibor nach Breslau. 2) Der Materialien-Verwalter 2. Klasse Hauenschild von Breslau nach Rattowig. 3) Die Bahnmeister Leppich von Gellendorf nach Lissa und Lindner von Lissa nach Gellendorf. 4) Die Packmeister Volkmer und Hertwig von Gleiwitz nach Breslau.

Pensionirt: 1) Der Eisenbahn-Sekretair Neuling und der Telegraphen-Aufseher Thiel in Breslau. 2) Der Stations-Einnehmer v. Wolff in Brieg. 3) Der Lokomotivführer Seppert in Breslau.

Gestorben: 1) Der Eisenbahn-Sekretair Seefeldt, der kom. Güterexpedient Graumann und der Zugführer Otto in Breslau. 2) Der Stations-Vorsteher 2. Klasse Adamczewski in Strehlen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Adolph Bleichert zu Leipzig ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Befestigen von Mitnehmer-Ruffen auf dem Zugseil an Drahtseilbahnen,

2) Dem Herrn E. W. Mahler zu Meissen ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung der beweglichen Leitschaukeln an Tangentialturbinen mit ihren außerhalb des Leitschaukelapparats gelegenen Drehzapfen,

3) Dem Herrn Gustav Adolph Mittlacher zu Eberswalde bei Chemnitz ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Fadenführ-Apparat für Breitstrickmaschinen,

4) Den Herren August de Serres Wieczfinski, Bau-Direktor, und Anton Battig, Ober-Ingenieur der k. k. privilegirten österreichischen Staats-

Eisenbahngesellschaft zu Wien ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung zwischen Schienen, Längs- und Querschwellen eines eisernen Oberbaues für Eisenbahnen,

5) Dem Maschinenfabrikanten Herrn F. Wannied und dem Ingenieur Herrn H. Köppner zu Brünn ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene variable Expansionssteuerung für Dampfmaschinen,

6) Dem Desiré Maturin Legat zu Paris ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einfaden-Nähmaschine zur Erzeugung von abwechselnd kurzen und langen Stichen,

7) Dem Herrn Emile Faugère in Bordeaux ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine in zwei Abänderungen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Eisenbahnwaggonwaage mit hydraulischer Hebevorrichtung in ihrer Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung erkannter Theile zu beschränken,

8) Dem Herrn J. Macdonald zu London ist unter dem 30. Juni 1877 ein Patent auf ein Verfahren, vegetabilischen Spinnstoffen ein seidenartiges Ansehen zu geben,

9) Dem Ingenieur, Capitain Lothian Kerr Scott zu London ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf ein Visir für Geschütze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

10) Dem Herrn Frederick William Turner zu St. Albans in England ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf vier durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfmaschinensteuerungen,

11) Dem Herrn Philipp Preston zu Deptford in England ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Pumpe, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Berichtigung: Der Inhaber des unterm 28. v. M. auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilten Patents auf einen Spargelstecher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung heisst nicht W. Schulz, sondern „Casar Schulz“, was hiermit berichtigt wird.

Patent-Verlängerung: Das dem Rittergutsbesitzer von Kobylinski auf Wotterkeim unter dem 15. Juli 1874 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Grabmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 15. Juli 1878, verlängert worden.

Außerordentliche Beilage

zu №. 30 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

484. Verordnung betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest.

Wegen der in den Ortschaften Scharley und Radzionkau Oberschl. ausgebrochenen Rinderpest wird für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Breslau auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 Folgendes verordnet:

Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt hat, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizei-Behörde Anzeige davon zu erstatten.

Die Unterlassung schnelligster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, außer der gesetzlich vorgesehenen Strafe jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallen oder getödteten Thiere zur Folge.

Zur Vermeidung gefahrlosen Irrthums wird die vorerwähnte Anzeigepflicht hiermit aber auch schon für die Fälle angeordnet, wo ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehstande ereignen (§ 11 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873).

Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. (§ 12 a. a. D.)

Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizei-Behörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist in Ermangelung eines Kadavers ein Thier zu tödten. (§ 13 a. a. D.)

Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vor-

bauungs- und Heilmitteln gegen die Rinderpest sind verboten. (§ 16 a. a. D.)

Breslau, den 23. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

483. Verordnung betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest.

Nachdem in Oberschlesien die Rinderpest wieder zum Ausbruch gekommen ist, verordnen wir zur Verhütung einer Einschleppung und beziehentlich Weiterverbreitung der Seuche auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 was folgt:

1) Der Breslauer Schlachtviehmarkt (bei Dürrgoy) wird für den Zu- und Abtrieb von Rindvieh und anderen Wiederkäuern bis auf Weiteres geschlossen.

2) Die Ausfuhr von Rindvieh und anderen Wiederkäuern aus der Stadt Breslau wird bis auf Weiteres gänzlich verboten.

3) Die Durchfuhr von Rindvieh und andern Wiederkäuern aus Oberschlesien (Regierungsbezirk Oppeln) durch die Stadt und den Regierungsbezirk Breslau wird bis auf Weiteres untersagt.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach Maßgabe des § 328 des Straf-Gesetzbuches bestraft. Breslau, den 23. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Herrn James Mc. Kay zu Liverpool ist unter dem 29. Juni 1877 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Röllschlittschuh, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist.

2) Dem Fabrikanten Wilhelm Wedding zu Berlin ist unter dem 28. Juni 1877 ein Patent auf eine Plissir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2000年12月15日

Երկրորդ հարցը: Ինչպե՞ս է հասնում
 հայտնիությանը:

Copyright © 2000 by John Wiley & Sons, Inc.

Stück 31.

Den 3. August.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

227. Betreffend den Remonte-Umtauf pro 1877.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 9. August in Namslau,

13.	"	"	Wrieg,
15.	"	"	Nimptsch,
16.	"	"	Striegau,
18.	"	"	Neumarkt
20.	"	"	Woblan,
21.	"	"	Steinau a. D.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen, auch sind Krippenfeder vom Anlauf ausgeschloffen und wird gewünscht, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorggeführten Pferde feststellen zu können werden die Herren Verkäufer ersucht, die vorhandenen betreffenden Deckheine mitzubringen.

Berlin, den 3. März 1877.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehender Erlass wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

488. Auf den Bericht vom 22. Juni d. J. will Ich dem Vorstande der Rauch-Stiftung zu Arolsen im Fürstenthume Waldeck-Pyrmont hiedurch gestatten, zu derjenigen Auspielung von Kunstgegenständen, welche derselbe zum Besten der genannten Stiftung mit Genehmigung der Fürstlichen Landesregierung daselbst zu

veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Bad Ems, den 27. Juni 1877.

gez. W i l h e l m.

geg. Gr. Eulenburg. 111

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

487. Das Auftreten des Coloradoäfers auf einem Kartoffelfelde in der Nähe von Mülheim a. Rhein giebt mir Veranlassung, die Regierungen und Landdrostien nicht allein auf die große Gefahr, welche in Folge dessen dem deutschen Kartoffelbau droht, sondern auch auf die Mittel aufmerksam zu machen, welche geeignet sein können, diese Gefahr zu beseitigen.

Bei der außerordentlich raschen und starken Vermehrung des Käfers ist eine Vernichtung desselben nur dann ausführbar, wenn das gefährliche Insekt sofort da, wo es sich zeigt, in seinen ersten Stadien — auf dem alsdann noch kleinen Terrain — mit allen Mitteln vertilgt wird. Dieses sofortige Einschreiten setzt aber voraus, daß alle etwa verdächtigen Thatsachen ohne Verzug zur Kenntniß der Behörden gelangen, daß also das Publikum, namentlich aber die Grundbesitzer veranlaßt werden, die Kartoffelfelder sorgfältig zu beobachten und alle verdächtigen Momente der Behörde schnelligst anzuzeigen.

Damit das Publikum den Feind, der bekämpft werden soll, kennen lernt und mit Sicherheit bestimmen kann, habe ich Plakate anfertigen lassen, welche neben einer bildlichen Darstellung des Insekts eine Beschreibung und kurze Geschichte des Auftretens desselben enthalten und von welchen ich 100 Exemplare zur möglichsten Verbreitung beifüge. Namentlich sind dieselben zum Anheften in Schulen, besuchten Wirthshäusern u. s. w. zu verwenden. Reichen die übersandten Exemplare nicht aus, so ist hierüber unter Angabe der erforderlichen Anzahl umgehend zu berichten.

Wenn auch mit Rücksicht auf die unermesslichen Nachteile, welche aus einer Verbreitung des Coloradafäfers entstehen würden, anzunehmen ist, daß Jedermann seiner Verpflichtung in Beziehung auf die Anzeige verdächtiger Thatfachen aus freien Stücken nachkommen

wird, so wird es häufig, namentlich wenn das Insekt in benachbarten Feldsturen gefunden ist, oder der Verdacht des Vorhandenseins entsteht, erforderlich sein, durch Polizei-Vorschrift anzuordnen, daß Jeder, welcher von dem Vorkommen des Coloradoläfers oder seiner Brut Kenntniß erlangt, solches sofort der Behörde anzuzeigen, jeder Grundbesitzer aber seine Kartoffelfelder regelmäßig — wöchentlich etwa zweimal — abzusuchen und alle verdächtigen Momente der Ortspolizei-Behörde mitzutheilen habe.

Hat die Ortsbehörde das Vorhandensein des Coloradoläfers festgestellt, oder ist in dieser Beziehung ein begründeter Verdacht vorhanden, so ist unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Behörde sofort für eine strenge polizeiliche Absperrung der betreffenden Grundstücke zu sorgen, damit eine Verschleppung durch Menschen nicht eintritt; ist zu befürchten, daß eine solche in der Zeit vor der Absperrung stattgefunden haben könnte, so ist durch eine Polizei-Verordnung zu bestimmen, daß Jeder, welcher im Besitze von Käfern, Eiern, Larven oder Puppen ist, solche der Behörde sofort abzuliefern habe.

Von dem Auftreten des Coloradoläfers ist mir stets unverzüglich telegraphisch Anzeige zu erstatten und werde ich gegebenen Falls Kommissarien an Ort und Stelle entsenden.

Zur Vernichtung der auf dem Kartoffelfelde bei Mülheim a. Rhein vorgefundenen Formen des Insekts sind folgende Mittel angewendet:

Auf der inficirten und verdächtigen Fläche ist das Kartoffellaub unmittelbar über dem Boden abgemäht und nachdem es mit Sägemehl vermischt und mit Petroleum begossen worden war, verbrannt. Demnächst ist das Grundstück mit einer ganz dünnen Lage von Sägemehl bedeckt, dieses mit Petroleum getränkt und dann unter fortwährendem Zugießen von letzterem verbrannt. Durch dieses Feuer sind voraussichtlich die über der Erde befindlichen Käfer, Eier und Larven zerstört. Da jedoch die erzeugte Hitze kaum 2 Centimeter tief in die Erde gedrungen war, so waren dadurch selbstredend die etwa 10 bis 13 Centimeter unter der Oberfläche im Boden liegenden Puppen nicht vernichtet. Um auch diesen Zweck zu erreichen, wurde die inficirte Fläche nebst den anliegenden Grundstreifen zunächst sorgfältig mit dem Spaten etwa 15 Centimeter tief umgegraben und dadurch die Puppe an die Oberfläche gebracht. Nachdem alsdann das Grundstück in derselben Weise wie oben angegeben, nochmals mit Sägemehl und Petroleum abgebrannt war, wurde der Boden mit einem Erstirpator aufgelockert und schließlich mit einer 13grad. rohen Kalilauge, wie sie aus Pottasche und Kalkmilch gewonnen wird, begossen.

Die eigentlich inficirte Fläche ist mit der reinen, die angrenzende Fläche mit der durch Wasser halbverdünnten Lauge begossen.

Das Grundstück wird in diesem Jahre nicht wieder bestellt, sondern von Zeit zu Zeit umgepflügt werden, damit die etwa noch vorhandenen Puppen an die Ober-

fläche gelangen und dort durch die Einwirkung der Luft verderben.

Ob diese Vernichtungsmaßregeln sich in allen vor kommenden Fällen zur Anwendung bringen lassen, läßt sich im Voraus nicht übersehen; es wird solches nach den örtlichen Verhältnissen, dem Umfange des Uebels u. s. w. zu beurtheilen sein. Jedenfalls ist zur Anwendung dieser Maßregeln wegen der Kostspieligkeit meine Genehmigung, erforderlichen Falls telegraphisch, einzuholen.

Ich mache die Behörden nochmals darauf aufmerksam, daß es sich bei der gegenwärtigen Lage der Sache wesentlich um die Vernichtung des gefährlichen Insekts in seiner Entstehung handelt. Hat dasselbe eine größere Verbreitung gefunden, dann ist die Vernichtung nicht mehr möglich. Alle in Amerika in umfassender Weise angewendeten Mittel haben wohl zu einer zeitweisen Verminderung, nicht aber zu einer Beseitigung des Uebels geführt.

Berlin, den 13. Juli 1877.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Der Käfer, welcher in Nord-Amerika unter dem Namen Kartoffelkäfer, Coloradoläfer, Colorado-bug, Potatoc-bug, bekannt ist, hat in den letzten Jahren dem dortigen Kartoffelbau unermesslichen Schaden gethan, ja den Anbau dieses Hauptnahrungsmittels stellenweise in Amerika ganz unmöglich gemacht und muß dessen Einschleppung nach Deutschland daher nach Kräften verhütet werden.

Der Kartoffelkäfer lebt vorzugsweise auf der Kartoffelpflanze, deren Blätter ihm und seinen Larven zur Nahrung dienen. Außer auf den Kartoffelpflanzen ist er auch gefunden worden auf den verwandten Nachtschattenarten, von denen besonders die Tomaten oder Liebesäpfel zu erwähnen sind, sodann auf verschiedenen Kohlarten, auf Bilsenkraut, Disteln, Knöterig, Gänsefuß und Flederich.

Die Entwicklung des Käfers geht in folgender Weise vor sich. Mit Beginn des Monats Mai kommt der Käfer aus dem Erdreich, in welchem er überwintert hat, hervor. Nach Verlauf von 12 bis 14 Tagen legt das Weibchen seine Eier zu je 10 bis 12 an die Unterseite der Kartoffelblätter ab und fährt hiermit etwa 40 Tage lang fort. Sowohl während dieser Zeit als auch nachdem es sich seines ganzen Eiervorraths entledigt hat, befrucht es in Gemeinschaft mit dem männlichen Käfer längere Zeit hindurch das Kartoffelkraut. Dasselbe thut auch die aus den Eiern nach Verlauf von 5 bis 8 Tagen auskriechenden Larven. Wenn die sehr gefräßigen Larven ausgewachsen sind, was in 17 bis 20 Tagen zu geschehen pflegt, so begeben sie sich von dem Kartoffelkraute hinab in die Erde, um sich daselbst zu verpuppen. Der aus der Puppe nach 10 bis 12 Tagen hervorgehende Käfer kann sich dann schon um die Mitte Juni anschießen, durch abermalige Absezung von Eiern eine zweite Zucht von Fressern hervorzubringen, welche, da sie auch ihrerseits wieder in 50 bis 55 Tagen ihre Verwandlung durchgemacht

aben, zu Anfang August noch eine dritte Zucht abgeben können. Die dieser letzten, bis in den September hinein am Kartoffelkraut fressenden Brut entstammenden Käfer sind es, welche, wie oben erwähnt, den Winter über in der Erde zubringen. Die Vermehrung dieser Thiere kann demnach eine ganz ungeheure sein. Haben im Mai auch nur 100 Weibchen auf ein Kartoffelfeld ihre Eier abgelegt, so würde ihre Nachkommenschaft bereits in diesem Monat sich auf 70,000 bis 120,000 Stück belaufen, von denen unter günstigen Umständen im Juni und Juli eine Anzahl von 24 bis 72 Millionen entstehen könnte, was dann für die dritte in den August fallende Entwicklung schon ganz unzählbare Massen von Thieren ergeben würde. Kein Wunder also, wenn in den von dieser Plage befallenen Gegenden Nord-Amerikas schon im Juli ganz zahlgeessene Kartoffelfelder aufgefunden werden.

Der Nahrungs-Mangel, welcher für den Käfer dann leicht eintritt, zwingt ihn zur Wanderung, um neue Kartoffelfelder aufzusuchen, und so ist es denn auch häufig beobachtet worden, daß große Schwärme des Käfers ostwärts zogen.

Zuerst wurde der Käfer um das Jahr 1823 in der Gegend des Felsen-Gebirges (Rocky Mountains) gefunden, wo er auf einer wildwachsenden Nachtschattenart sich ernährte. Als die Ansiedelungen der Amerikaner und damit der Kartoffelbau sich in diese Gegenden vorbreiteten, ging der Käfer auf die Kartoffelfelder über, und vermehrte sich in Folge der hierdurch gegebenen reichlichen Ernährung so stark, daß er bald in immer weitere Gebiete vordrang. 1859 wurden umfangreichere Fressschäden im Staate Nebraska bemerkt, 1861 war der Missouri überschritten und wurde der Staat Iowa überfallen, 1862 auch der Staat Kansas. Von Iowa aus wanderte der Käfer in die Staaten Minnesota und Missouri (1865) ein, überschritt den Mississippi 1866 und verheerte dann in immer weiterem Umfang Wisconsin, Illinois und Kentucky, später Indiana, Michigan und Ohio (1870), wobei selbst der breite Michigan-See kein Hinderniß darbot. Im Jahre 1871 findet sich der Käfer bereits im Süden Canadas in New-York und Pennsylvania und im Jahre 1874 hatte der Vortrab des großen Verwüstungsheeres in den Oststaaten die Küsten des atlantischen Oceans erreicht, während die Gesamtfläche der von dem Käfer befallenen Staaten eine Ausdehnung von ungefähr 40- bis 50,000 Quadr.-Meilen besaß. — Auch im Frühjahr 1877 ist der Käfer in großen Schwärmen in nordamerikanischen Häfen beobachtet worden.

Die Ueberführung dieser Thiere nach Deutschland kann aller Wahrscheinlichkeit nach nur erfolgen durch den Schiffsverkehr. Zunächst in der Weise, daß Schwärme solcher Käfer auf das Meer verweht werden, wobei es sich dann leicht ereignen kann, daß zahlreiche Thiere auf die Schiffe niederfallen und mit denselben lebend in die deutschen Häfen gelangen, da sie, wie Versuche gezeigt haben, ohne alle Nahrung über 6 Wochen lang am

Leben bleiben können. Auch ist es leicht möglich, daß einzelne Käfer mit in amerikanischen Häfen eingekauften Gemüsen (besonders Kohl und Tomaten) oder mit in Kartoffelkraut verpackten oder sonstwie mit Kartoffelfeldern und ihren Produkten in Berührung gewesenem Gegenständen auf das Schiff gebracht werden. Auf ähnliche Weise können die Larven und die Eier der Käfer auf die Schiffe gelangen. Auch die den Kartoffeln manchmal noch anhaftende Erde ist nicht unverdächtig, da mit ihr die Puppen und die Käfer selbst eingeschleppt werden können.

Auf einem Kartoffelfelde bei Mülheim am Rhein ist der Käfer in allen Entwicklungsstadien, wie mit Sicherheit festgestellt ist, in der letzten Hälfte des Monats Juni 1877 aufgetreten und die Gefahr der Verbreitung eine große. Die Verbreitung des Käfers in Deutschland würde aber, da bis jetzt alle Mittel, welche man gegen den Käfer und seine Larven versucht hat, wie das Ablesen oder Vergiften auf den Feldern, ziemlich erfolglos geblieben sind, gleichbedeutend sein mit der Verwüstung des deutschen Kartoffelbaues, auf welchem doch die Ernährung eines großen Theils der Bevölkerung vorzugsweise beruht. Es ist daher dringend nothwendig, daß Käfer, Larven, Eier und Puppen, wenn sie entdeckt werden, in ihrer Entstehung sofort mit allen Mitteln vernichtet und der weiteren Verbreitung vorgebeugt werde. Jeder, welcher irgendwo den weiter unten beschriebenen Käfer erkennt oder muthmaßt oder auf den Kartoffelfeldern Fraß bemerkt, hat deshalb die Verpflichtung, hiervon der betreffenden Ortsbehörde Kenntniß zu geben, welche für die Unterdrückung des Uebels sofort die nöthigen Anordnungen treffen wird.

Alle Kapitaine und Mannschaften wie Passagiere der zwischen Amerika und Deutschland verkehrenden Schiffe werden gewiß gerne zur Verhütung eines so großen Unglücks bemüht sein, auf den Kartoffelkäfer, seine Eier, Larven und Puppen zu achten und etwa an Bord gefundene Exemplare sofort zu vernichten, auch in Amerika alle nicht absolut nöthigen Einkäufe von Kartoffeln, Gemüsen u. zu vermeiden und jedenfalls die an Bord gebrachten Materialien dieser Art einer genauen Kontrolle zu unterwerfen, in dieser Beziehung die Hafenbehörden nach Kräften zu unterstützen und auch außerhalb der Häfen beim Verkehr mit Lichter-Schiffen u. jegliche Vorsicht zu üben.

Die Hafenbehörden in den deutschen Seeplätzen, sowie die mit amerikanischen Produkten handelnden Kaufleute werden ersucht, auch ihrerseits eine scharfe Kontrolle bei allen von Amerika kommenden und in Bezug auf die Möglichkeit des Einschleppens des Käfers verdächtigen Artikeln auszuüben. Die Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika nach Deutschland und die Ueberführung der Kartoffelschalen und Küchenabfälle von den Schiffen auf das Land in den deutschen Häfen ist verboten.

Um jeden Irrthum in Bezug auf die Erkennung des Käfers zu verhüten, folgt hier noch zum Schluß die genaue Beschreibung desselben:

Der Kartoffelfäfer, wissenschaftlich *Chrysomela (Doryphora) decemlineata* benannt, ist durchschnittlich 1 Centimeter lang, von ovalem Umriss, halbkreisförmig gewölbtem Rücken, unbehaartem etwas glänzendem Körper, von der Gestalt einer großen Kaffeebohne und von rothgelber Grundfarbe. Von schwarzer Färbung sind die fünf verdickten Endglieder der Fühlerhörner, am Kopf die Augen und ein herzförmiger Stirnfleck, am Halschilder außer dem Vorder- und Hintergrunde elf Fleckchen, deren mittelstes größer und von der Form einer römischen V ist, auf der Bauchseite zahlreiche in Querreihen angeordnete Punkte und Flecke, an den Beinen die Kniee und die viergliedrigen Füße. Die lichtgelb gefärbten Flügeldecken zeigen zusammen genommen elf schwarze Längsstreifen, deren mittlster die Naht einnimmt, von den übrigen sind der dritte und vierte jederseits nach hinten mit einander verbunden, der dem Außenrand zunächst verlaufende ist der schmalste. Die im Zustand der Ruhe unter den Flügeldecken zusammenge schlagenen häutigen Flügel sind von lebhaft rosenrother Färbung.

Die rothgelben Eier sitzen zu zehn bis zwölf an der Unterseite der Kartoffelblätter. Die aus den Eiern ausschließenden Larven sind zuerst dunkler, mehr blutroth gefärbt, mit zunehmendem Wachsthum werden sie allmählig lichter, mehr rothgelb, hat die Larve ihre volle Größe von durchschnittlich 12 Millimeter erreicht, so ist sie bei der Ansicht von oben fast von birnförmigem Umriss, abweichend von dem hartschaligen Käfer, weichhäutig, mehr fleischig, der Hauptsache nach von orangegelber Färbung, nur der Kopf, der Hinterrand des ersten Leibbeins, die Beine und zwei Längsreihen rundlicher, warzenförmiger Erhabenheiten zu jeder Seite des bauchigen Hinterkörpers sind schwarz.

Die 4 bis 5 Zoll tief unter der Erdoberfläche in unmittelbarer Nähe der befallenen Kartoffelpflanzen liegende Puppe stimmt in der hell mennigrothen Farbe, in der Weichhäutigkeit ihres Körpers mehr mit der Larve, in der Form dagegen mehr mit dem Käfer überein. Von ersterer unterscheidet sie sich u. A. durch den Mangel der schwarzen Seitenflecke, von letzterer durch die nur als Stummel vorhandenen, an der Bauchseite anliegenden Flügeldecken und Flügel, welche gleich den zwischen ihnen zusammenge schlagenen Beinen lichtbräunlich gefärbt sind. Die in der Erde völlig freiliegende Puppe misst 9 bis 10 Millimeter in der Länge.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

461. Betrifft die Wiederbesetzung der Kreisthierarztstelle des Kreises Polnisch-Wartenberg.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Poln.-Wartenberg, mit welcher ein Staats-Gehalt von 600 Mark jährlich verbunden ist, ist durch das Ausscheiden des

bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen und soll anderweitig besetzt werden.

Wegen Bewilligung eines Besoldungszuschusses aus Kreismitteln für den neu anzustellenden Kreisthierarzt sind die eingeleiteten Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Qualifizierte Bewerber, welche auf diese Stelle reflectiren, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 9. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

485. Betrifft Maafregeln gegen die Kinderpest.

Unsere Verordnung vom 23. Juli 1877 — publicirt in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Nr. 30 d. J., Seite 261 — wird in Ziffer 1 dahin abgeändert: daß der Breslauer Schlachtviehmarkt bei Dürrgoy für den Zutrieb von Rindviehstücken und andern Wiederkäuern wieder geöffnet bleibt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

491. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juni c. (Stück 26 des diesjährigen Amtsblatts) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir an Stelle des beurlaubten Landraths v. Wrochem in Wohlau den Landraths-Amtsverweser, Geheimen Regierungs-Rath v. Massow auf Cammelwitz zum Stellvertreter des mit der am 16. August c. in Wünzig stattfindenden Abgeordneten-Ersatz-Wahl beauftragten Wahlkommiffarius, Landraths v. Gefler in Guhrau, ernannt haben.

Breslau, den 30. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

492. Dem Kaiserlichen Geschäftsträger v. Thielau in Madrid ist auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1870 in Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Gesandten für dessen Amtsgebiet die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsulats-Verweser Müller zu Havana ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls für den Amtsbezirk desselben die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Breslau, den 29. Juli 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

482. XXIII. Nachtrag zum Ortschafts-Verzeichnisse der Provinz Schlesien.

N a m e n der O r t s c h a f t e n .	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions- Postanstalt.	Neue Distributions- Postanstalt.	Bemerkungen.
Ebersdorf, Dorf Ritter- gut, Kolonie	Neurode	Volpersdorf	Schlegel	
Eichbörndel, Kolonie	dito	dito	dito	
Feldmühle, Kolonie	Waldenburg i/Schl.	Altwasser	Sorgau	
Fürstenstein, Schloß, alte Burg	dito	Freiburg i/Schl.	Postanstalt	
Fiebigau, Alt- und Neu- Dorf mit Dominium	dito	dito	Sorgau	
Perschau, Dorf, Ritterg.	Polnisch-Wartenberg	Polnisch-Wartenberg	Bralin	
Pilzhäuser, Kolonie	Waldenburg i/Schl.	Altwasser	Sorgau	
Salzbrunn, Neu- und Nieder-, Dorf	dito	Salzbrunn	dito	
Seitendorf, Dorf	dito	Altwasser	dito	
Eichdichfür, Kolonie	Neurode	Volpersdorf	Schlegel	
Sorgau, Dorf	Waldenburg i/Schl.	Freiburg i/Schl.	Postanstalt	
Thonschacht, Konrad- waldau, Abbau	Schweidnitz	Saarau	Saarau	nachzutragen.
Zips, Kolonie	Waldenburg i/Schl.	Freiburg i/Schl.	Sorgau	

Breslau, den 20. Juli 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. S. B.: Saffle.

486. Am 1. Juni cr. ist zum Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Koks in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Altwasser, Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach Stationen der Berlin-Görlitzer Bahn ein Nachtrag 1, enthaltend ermäßigte Frachtsätze im Verkehr mit Station Kottbus via Görlitz in Kraft getreten.

Druck-Exemplare des Nachtrages werden bei den Güter-Expeditionen der bezeichneten Stationen verabfolgt.

Berlin, den 21. Juli 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

489. Vom 1. August c. ab tritt zum Tarif für den Schlesisch-Böhmischen Güter-Verkehr via Görlitz-Ebersbach ein Nachtrag III. in Kraft, welcher Ausnahme-Frachtsätze für die Artikel Eisenstein, Eisenerz, Wiesenerz, Kalksteine, Roh- und Rohstahleisen etc. bei Aufgabe von mindestens 10,000 Kilogramm mit einem Frachtbriefe enthält.

Druckexemplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen Frankfurt a. D., Liegnitz, Breslau und Hirschberg unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Juli 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Bürgermeisters Kope zu Osterode zum Bürgermeister der Stadt Ramslau auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Bankagentur-Vorstehers Reuschel zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Waldenburg auf

die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Stadtraths Dr. Bernhard, d. i. bis ult. 1880.

3) Die Wiederwahl des Kaufmanns Wittich zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Stadtschulinspektor, Rektor Dr. Höhnen die Lokalinспекtion über die katholische Elementarschule Nr. 2 zu Breslau.

2) Dem Direktor der Realschule am Zwinger, Dr. Meffert die Lokal-Inspektion über die höhere Töchter-schule der Frau Münster zu Breslau.

3) Dem Pastor Palsner zu Landeck, Kreis Habelschwerdt, die Lokal-Inspektion über die dortige evangelische Schule.

4) Dem Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant und Amtsvorsteher Herrn v. Chappuis auf Korschwitz die Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen zu Alt-Heinrichau und Wiesenthal, Kreis Münsterberg.

5) Dem Erbscholtiseibesitzer Fischer zu Poln.-Peterwitz die Lokal-Inspektion über die katholische Schule zu Mischwitz, Kreis Münsterberg.

6) Dem Gutsbesitzer Ferdinand Bessel zu Olbersdorf die Lokal-Inspektion über die katholische Schule zu Bärwalde, Kreis Münsterberg.

7) Dem Gutsbesitzer Drescher zu Liebenau die Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen zu Liebenau und Glambach, Kreis Münsterberg.

8) Dem Mühlenbesitzer Hoppe zu Neuhaus, Kreis Münsterberg, die Lokal-Inspektion über die katholische Schule daselbst.

9) Dem Rektor Jablonski zu Striegau die Lokalin-
spektion über die evangelische Stadtschule daselbst und
die evangel. Schule in Pilgramshain, Kreis Striegau.

10) Dem Rittergutsbesitzer, Freiherrn v. Czetz-
Neuhaus in Seitendorf, Kreis Waldenburg, die Lokal-
inspektion über die dortige katholische Schule.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen
provisorischen Lehrer Winkler zu Glas zum Lehrer
an der katholischen Elementarschule daselbst.

2) für den fünften Lehrer Tüttner zum vierten
Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Prausnitz,
Kreis Militsch.

3) für den Lehrer Patsch zum evangelischen Lehrer
in Nesigode, Kreis Militsch.

4) für den provisorischen Lehrer Grosch zum evan-
gelischen Lehrer in Pinfotschine, Kreis Militsch.

5) für den Kantor und Lehrer Lehmann zum
ersten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Mün-
sterberg.

6) für den bisherigen dritten Lehrer Sprutte zum
zweiten Lehrer an derselben Schule.

7) für den Lehrer Christian zum evangelischen
Lehrer in Windischmarchwitz, Kreis Namslau.

8) für den Lehrer Friede zum evangelischen Lehrer
in Schleibitz, Kreis Dels.

9) für den Lehrer Bleyer zum evangelischen Lehrer
und Organisten in Rosenhain, Kreis Ohlau.

10) für die Schulamts-Kandidatin Fräulein Klara
Seliger zur Hilfslehrerin an der evangelischen Schule
in Dreißighuben, Kreis Reichenbach.

11) für den Lehrer Pietsch zum zweiten Lehrer
an der katholischen Schule in Mittel-Langenbielau, Kreis
Reichenbach.

12) für den Lehrer Schent zum ersten Lehrer an
der katholischen Schule in Ober-Langenbielau, Kreis
Reichenbach.

13) für den Lehrer Pinkasch zum Lehrer an der
evangelischen Stadtschule in Schweidnitz.

14) für Fräulein Melanie Heimann zur Lehrerin
an der evangelischen Stadtschule in Striegau.

15) für den Lehrer Schifor zum evangelischen
Lehrer zu Gräben-Heidau, Kreis Striegau.

16) für die bisherige provisorische Lehrerin Fräulein
Adriane Quaß zur Lehrerin an der evangelischen Stadt-
schule in Striegau.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für
den bisherigen Hilfslehrer Kellner zum evangelischen
Schullehrer in Krollwitz, Kreis Breslau.

2) für den Schulamts-Kandidaten Exner zum
evangelischen Schullehrer in Hammer-Eulau und Lunte,
Kreis Militsch.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Göbel zum dritten
Lehrer an der katholischen Stadtschule in Nichtthal,
Kreis Namslau.

4) für den Lehrer Schlat zum evangelischen Schul-
lehrer in Nassadel, Kreis Namslau.

5) für den interimistischen Lehrer Böhme zum
evangelischen Schullehrer in Peiskernitz, Kreis Neumarkt.

6) für den bisherigen Hilfslehrer Schüge zum
evangelischen Schullehrer in Weissensee, Kreis Dels.

7) für den bisherigen Hilfslehrer Engelbert zum
katholischen Schullehrer in Wanssen, Kreis Ohlau.

8) für den bisherigen Hilfslehrer Krause zum
evangel. Schullehrer in Rantzen, Kreis Schweidnitz.

9) für den bisherigen Hilfslehrer Thiel zum evan-
gelischen Schullehrer in Jülzendorf, Kreis Schweidnitz.

10) für den Schulamts-Kandidaten Pohlitz zum
evangelischen Schullehrer in Vollentschine, Kreis Trebnitz.

11) für den Lehrer Neugebauer zum Lehrer an
der evangelischen Stadtschule zu Waldenburg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Berichtigung: Die Inhaber des un-
term 30. Juni d. J. auf die Dauer von drei Jahren
für den Umfang des preussischen Staates erteilten Pa-
tentens auf eine Glättmaschine für bunte Papiere und
dergleichen in der durch Zeichnung und Beschreibung
nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemand in der
Anwendung bekannter Theile zu behindern, heißen nicht
Kutt & Nehlmeyer, sondern Kutt & Nehlmeyer.

Landesherrlich genehmigt: Für die Gemeinde
Alt-Bapdorf, Kreis Glas, die Zuwendung des von dem
verstorbenen Bauergutsbesitzer Joseph Klar zu Schul-
zwecken legirten Kapitals von 4800 Mark.

Vermächtniß: Der zu Kammerau, Kreis War-
tenberg, verstorbene Stellen-Auszügler und frühere Ge-
richtsscholz Hoffmann hat der Gemeinde Kammerau
1500 Mark zur Errichtung eines Glockenstuhls und zur
Beschaffung von Glocken auf dem dort neu errichteten
Kirchhofe letztwillig zugewendet.

Schulstellen-Vacanz: Die selbstständige evan-
gelische Lehrerstelle in Peterwitz, Kreis Frankenstein,
Regierungs-Bezirk Breslau, mit einem Jahres-Einkom-
men von 930 Mark, freier Wohnung und Feuerung,
ist zum 1. Oktober l. J. erledigt. Bewerber wollen
Ihre Gesuche nebst Zeugnissen dem berufungsberechtigten
Patron, d. i. der königlichen Regierung, Abtheilung
für Kirchen und Schulwesen in Breslau, bis zum 1sten
September d. J. einreichen.

Druckfehler-Berichtigung: In der Verordnung
der königlichen Regierung vom 23. Juli c. auf Seite
261 sub Nr 484 des Amtsblatts muß es in Spalte 1
im 4. Absatz statt: „gefährlosen Irrthums“ heißen:
„gefährlichen Irrthums.“

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 32.

Den 10. August.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

495. Das 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1207. Das Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen. Vom 27. Juli 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

227. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1877.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. August in Brieg,	
15. " " Nimptsch,	
16. " " Striegau,	
18. " " Neumarkt,	
20. " " Wohlau,	
21. " " Steinau a. D.	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseßer vom Ankauf ausgeschlossen und wird gewünscht, daß die Schwelge der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgestellten Pferde feststellen zu können werden die Herren Verkäufer ersucht, die vorhandenen betreffenden Deckheine mitzubringen.

Breslau, den 3. März 1877.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

496. Betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht, daß die wegen Beschränkung der Rindviehverladungen auf Eisenbahnen

erlassenen, in unserem Amtsblatt 1877, Seite 104 und 186 veröffentlichten Verordnungen vom 24. März und 24. Mai cr. nicht immer genau beachtet werden, finden wir uns im Hinblick auf die erneute Gefahr einer Einschleppung der Rinderpest veranlaßt, das interessirte Publikum zur Vermeidung der angedrohten Strafbestimmungen nach § 328 des deutschen St.-G.-B. hiermit die genaueste Beachtung der vorgeordneten Anordnungen zur Pflicht zu machen, und bemerken wir insbesondere noch Folgendes:

- 1) Die zu den Rindvieh-Verladungen erforderlichen Atteste müssen jedesmal vom Landrathe bescheinigt sein.
- 2) In der Bescheinigung muß in Betreff jedes einzelnen Viehstückes ausdrücklich angegeben sein, ob dasselbe sich mindestens 4 Wochen am Orte befunden hat.
- 3) Die dierhalb erforderlichen Ursprungsatteste können nur von dem zuständigen Amtsvorsteher und bezw. dem zuständigen Polizei-Verwalter, nicht aber vom Ortsvorsteher erteilt werden.
- 4) Die Bescheinigung des beamteten Thierarztes über den Gesundheitszustand des zu verladenden Viehstückes muß am Tage der Verladung und auf Grund einer eingehenden Untersuchung erfolgen.

Breslau, den 5. August 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

497. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-S. Seite 265) und des § 82 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-S. Seite 335) wird für den Umfang der Stadt Breslau nach Verathung mit dem Gemeindevorstande folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jedes in die hiesige Stadt eingebrachte Stück Rindvieh muß mit einer Bescheinigung (Ursprungsattest) der Polizeibehörde desjenigen Orts, aus welchem dasselbe herkommt, resp. wo es angekauft ist, versehen sein.

§ 2. Die Bescheinigung (§ 1) muß nach Maßgabe des unten stehenden Musters (Schema) erteilt sein. Insbesondere muß aus dem Signalement eine Prüfung der Identität möglich und aus dem Inhalt des Attestes ersichtlich sein, wie lange jedes einzelne Stück sich an dem betreffenden Orte befunden und daß an letzterem keine ansteckende Krankheit herrscht.

§ 3. Diese Bescheinigungen (Ursprungsatteste §§ 1 und 2) müssen von den Inhabern des Viehes (Eigenthümern, Kommissionären, Wätern und Pflegern) stets bei sich geführt und auf Verlangen allen Beamten, insbesondere den den Markt überwachenden Veterinärbeamten (Thier-Ärzten), zur Prüfung vorgezeigt werden. Sind die Betreffenden hierzu nicht sofort im Stande, so erfolgt die polizeiliche Absperrung der Thiere resp. deren Schlachtung nach Anordnung des Thierarztes.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden, soweit solche nicht im Strafgesetzbuch mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, an deren Stelle bei etwaiger Unbeibringlichkeit Haft bis zu 14 Tagen tritt, für jeden Kontraventionsfall geahndet.

§ 5. Die vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.
Ursprungs-Attest für den Breslauer Viehmarkt.

Nachstehendes dem .. Herrn ..
von dem ..
aus .. Kreis ..
verkaufte Rindvieh befindet sich seit ..
in .., der frei von ansteckenden
Viehkrankheiten ist.

Signalment.

.. den .. 187

(Stempel der Ortspolizeibehörde.)

Breslau, den 3. Mai 1877.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Uslar-Gleichen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird von mir genehmigt. Breslau, den 29. Juli 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez.: von Puttkammer.

Im Anschlusse an vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich auf Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ursprungs-Atteste nach Maßgabe der Bestimmung im § 1 der Verordnung nur genügen, wenn dieselben von den Polizei-Behörden, als welche da, wo die Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 eingeführt ist, in den Städten die Polizei-Verwaltungen und auf dem Lande die Amtsvorsteher allein anzusehen sind, ausgestellt werden. Die von Gemeinde-Behörden beglaubigten Ursprungs-Atteste haben demnach keine Gültigkeit.

Breslau, den 2. August 1877.

Der Königliche Polizei-Präsident.

S. B.: Overhard, Regierungsrath.

493. Nach dem bayerischen Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, vom 16. April 1868, bedarf jeder Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile Bayerns zur Verehelichung eines von der Distrikts-Verwaltungsbehörde der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein in dem angeführten Gesetze begründetes Hinderniß besteht.

Mit Bezug hierauf wird bekannt gemacht, daß unter

den Distrikts-Verwaltungsbehörden in Bayern die Magistrate der unmittelbaren (einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten) Städte und in den übrigen Verwaltungsbezirken die königlichen Bezirksämter verstanden werden. Ein Verzeichniß der unmittelbaren Städte und königlichen Bezirksämter in den rechtsrheinischen Landestheilen Bayerns wird diesem Erlaß mit dem Bemerkten beigelegt, daß zu dem königlichen Bezirksamte Berchtesgaden in Oberbayern der „exponirte königliche Bezirksamts-Assessor“ in Reichenhall und zu dem königlichen Bezirksamte Miesbach eben-
dasselbst der „exponirte königliche Bezirksamts-Assessor“ in Tegernsee gehört, welche beide ein eigenes Amtssiegel führen und unter der Fertigung des betreffenden königlichen Bezirksamts unterzeichnen. Eine Beglaubigung der betreffenden Zeugnisse der Distriktsverwaltungsbehörden durch die vorgesezte königliche Kreis-Regierung ist nicht erforderlich.

Berlin, den 19. Juni 1877.

Der Staatssekretair im Reichs-Justizamt. Dr. Friedberg.

Verzeichniß

der unmittelbaren Städte und königlichen Bezirksämter in den bayerischen Landestheilen rechts des Rheins.

Oberbayern.

Unmittelbare Städte: Freising, Ingolstadt, München, Rosenheim, Traunstein, Landsberg.

Bezirksämter: Michach, Altketting, Berchtesgaden, Bruck, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Miesbach, Mühldorf, München i./S., München r./S., Pfaffenhofen, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Toelz, Traunstein, Wasserburg, Weilheim, Werdenfels.

Niederbayern.

Unmittelbare Städte: Landshut, Passau, Straubing.

Bezirksämter: Bogen, Deggen Dorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grasau, Griesbach, Kelheim, Koefting, Landau, Landshut, Maltersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Rottenburg, Straubing, Viechtach, Vilshofen, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein.

Oberpfalz und Regensburg.

Unmittelbare Städte: Amberg, Regensburg.
Bezirksämter: Amberg, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach, Gemau, Kemnath, Nabburg, Neumarkt, Neunburg v. W., Neustadt a. W. N., Regensburg, Roding, Stadthaus, Sulzbach, Tirschenreuth, Weiburg, Wobenstein, Waldmünchen.

Oberfranken.

Unmittelbare Städte: Bamberg, Bayreuth, Hof.
Bezirksämter: Bamberg I., Bamberg II., Bayreuth, Bernau, Obermannstadt, Forchheim, Hochstadt a. A., Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rehau, Stadtsteinach, Staffelstein, Teuschnitz, Wunsiedel.

Mittelfranken.

Unmittelbare Städte: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg a. T., Schwabach, Weißenburg.

Bezirksämter: Ansbach, Beilngries, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Gunzenhausen, Heilsbrunn, Hersbruck, Neustadt a. A., Nürnberg, Rothenburg a. T., Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim, Weißenburg.

Unterfranken und Aschaffenburg.

Unmittelbare Städte: Aschaffenburg, Kitzingen, Schweinfurt, Würzburg.

Bezirksämter: Alzenau, Aschaffenburg, Brückenau, Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Hassfurt, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Lohr, Markttheidenfeld, Mellrichstadt, Miltenberg, Neustadt a. S., Obernburg, Ochsenfurt, Schweinfurt, Würzburg.

Schwaben und Neuburg.

Unmittelbare Städte: Augsburg, Donauwörth, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a. D., Nördlingen.

Bezirksämter: Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Füssen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Krummbach, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Neuburg a. D., Neu-Ulm, Nördlingen, Oberdorf, Sonthofen, Wertingen, Zusmarshausen.

498. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 94 des Kompetenzgesetzes setzen wir die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln auf den 20sten dieses Monats, die Eröffnung der Jagd auf Hasen und auf Fasanenhennen auf den 15. September hiedurch fest.

Breslau, den 2. August 1877.

Der Bezirksrath.

490. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1877/78 vom 15. Oktober 1877 an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

* Theologische Encyclopädie und Methodologie, Professor Dr. Lämmer.

Erklärung des Buches Job, Prof. Dr. Scholz.

* Alttestamentliche Uebungen im Königl. kathol. theol. Seminar, Derselbe.

Erklärung des Evangeliums des heiligen Johannes, Professor Dr. Friedlieb.

* Neutestamentliche Uebungen im Königl. kathol. theol. Seminar, Derselbe.

Kirchengeschichte, verbunden mit christlicher Literaturgeschichte, vom Zeitalter Gregor's VII. bis zum XVI. Jahrhundert, Prof. Dr. Lämmer.

* Kirchengeschichtliche Abtheilung des Königl. kathol. theol. Seminars: Interpretation ausgewählter Briefe des heil. Hieronymus, Derselbe.

Fundamentalthologie (erster Theil der Dogmatik), Derselbe.

* Dogmatische Abtheilung des Königl. kathol. theol. Seminars: Disputationen über Fragen aus dem Bereich der Symbolik, Derselbe.

* Erklärung des heil. Generalconcils von Trient in seinen dogmatischen Hauptstücken und mit Berücksichtigung des Vatikanischen Concils, Professor Dr. Bittner.

Der katholischen Moraltheologie specieller Theil, Derselbe.

Pastoraltheologie, erster Theil, Prof. Dr. Probst.

* Geschichte der Katechetik, Derselbe.

* Pädagogische Uebungen Dr. Krawuck.

B. Evangelische Fakultät.

Encyclopädie der Theologie, Professor Dr. Meuß.

Erklärung der Weissagungen Jesaja's, Professor Dr. Schulz.

Erklärung des Hiob, Professor Dr. Häbiger.

Erklärung des Evangeliums Matthäi, Professor Dr. Schulz.

Erklärung des Römerbriefes, Professor Dr. Hahn.

* Erklärung des Briefes Pauli an den Titus und des zweiten an Timotheus, Derselbe.

* Exegetische und biblisch-theologische Uebungen unter Erklärung des Briefes Pauli an die Galater, Professor Dr. Erdmann.

Biblische Archäologie, Professor Dr. Hahn.

Einleitung in das Alte Testament, Prof. Dr. Häbiger.

Einleitung in das Neue Testament, Lic. Lemme.

Neutestamentliche Theologie, Professor Dr. Geß.

Kirchengeschichte der ersten acht Jahrhunderte, Professor Dr. Weingarten.

Dogmengeschichte, Derselbe.

Schleiermachers Leben und System, Lic. Lemme.

Christliche Glaubenslehre, Professor Dr. Geß.

Praktische Theologie, erster Theil (Homiletik, Katechetik, Theorie der speciellen Seelsorge, Missionslehre), Professor Dr. Meuß.

Theologisches Seminar:

* Alttestamentliche Uebungen, Professor Dr. Häbiger.

* Neutestamentliche Uebungen, Professor Dr. Schulz.

* Kirchengeschichtliche Uebungen, Professor Dr. Weingarten.

* Systematisch-theologische Uebungen, Prof. Dr. Meuß.

Praktisches Institut:

* Homiletische Uebungen, Professor Dr. Meuß.

* Katechetische Uebungen, Professor Dr. Geß.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, Professor Dr. von Bar.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Professor Dr. Huschke.

Institutionen des römischen Rechts, Prof. Dr. Cä.

Geschichte des römischen Rechts, Derselbe.

* Römischer Civilproceß, Professor Dr. Huschke.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und des Erbrechts, Professor Dr. Schwanert.

Erbrecht des gemeinen Civilrechts, Derselbe.

* Familienrecht des gemeinen Civilrechts, Derselbe.

Ausgewählte Civilrechts-Fälle und schriftliche Ausarbeitungen, Professor Dr. Cä.

Deutsche Rechtsgeschichte, Professor Dr. Schulze.

- Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Professor Dr. Gierke.
 Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
 Kanonisches und Kirchenrecht, Professor Dr. Gizler.
 * Eherecht, Derselbe.
 Strafrecht, Professor Dr. Fuchs.
 * Deutsches Preßrecht, Derselbe.
 Strafproceß, Dr. Brud.
 * Criminalproceß-Praktikum, Derselbe.
 Civilproceß, Professor Dr. von Bar.
 Preussisches Civilrecht, Professor Dr. Gizler.
 * Preussisches Erbrecht, Derselbe.
 Deutsches Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung der preussischen Verfassungs-Urkunde, Professor Dr. Schulze.
 * Interpretation der Verfassungs-Urkunde des deutschen Reichs, Derselbe.
 * Juristisches Seminar: Exegetische Uebungen in den Digesten, Professor Dr. G. — Exegetische Uebungen in den Quellen des deutschen Rechts, Prof. Dr. Gierke. — Exegetische und praktische Uebungen aus dem Strafrecht, Prof. Dr. v. Bar.
 H e i l k u n d e.
 * Die Morphologie (vergleichende Anatomie und Entwicklungsgeschichte) des Skelets, Professor Dr. Hesse.
 Die Morphologie des Menschen, 1. Theil, Derselbe.
 Topographische Anatomie des Menschen, Derselbe.
 Secirübungen, Derselbe.
 * Allgemeine Zeugungs- und Entwicklungsgeschichte, Dr. Gabriel.
 Ueber die Naturgeschichte, Anatomie und Entwicklung der für die Medicin wichtigen Thiere, Derselbe.
 * Vergleichende Anatomie und Entwicklungsgeschichte wirbelloser Thiere, Dr. Joseph.
 Morphologie und Biologie der für die Arzneiwissenschaft wichtigen Thiere, Parasiten u. s. w. mit diagnostischen Uebungen, Derselbe.
 Knochen- und Bänderlehre des Menschen, Derselbe.
 Specielle Osteologie und Synthesmologie, Dr. Born.
 * Allgemeine Osteologie und Synthesmologie, Derselbe.
 Repetitionen mit Demonstrationen ausgewählter Capitel der Anatomie der Wirbelthiere, Derselbe.
 * Ueber Blut und Athmung, Prof. Dr. Heidenhain.
 Physiologie, II. Theil (Sinnesorgane und vegetative Functionen), Derselbe.
 Mikroskopische und experimentelle Arbeiten im physiologischen Institute, Derselbe.
 * Ueber den Gebrauch und die Construction des Mikroskops, Professor Dr. Auerbach.
 Ueber die Zeugung der Thiere, Derselbe.
 * Ueber Nahrung und Nahrungsmittel, Professor Dr. Gscheidlen.
 Physiologische Chemie, Derselbe.
 Physiologisch-chemischer Experimentalkursus, Derselbe.
 * Physiologie des Centralnervensystems, Dr. Grünner.
 Repetitorium der normalen Physiologie, Derselbe.
 Allgemeine Pathologie, Professor Dr. Cohnheim.
 Demonstrativer Cursus der pathologischen Anatomie, zugleich mit Sectionsübungen, Derselbe.
 Praktische Uebungen im pathologischen Institut Derselbe.
 Specielle pathologische Anatomie, Dr. Weigert.
 Arzneimittellehre, Professor Dr. Häser.
 Pharmakologische Demonstrationen, Derselbe.
 * Ausgewählte Capitel der speciellen Pathologie und Therapie, Professor Dr. Biermer.
 * Ueber Herzkrankheiten, Dr. Sommerbrodt.
 * Die Krankheiten des Rückenmarks, Dr. Berger.
 Die Krankheiten des Nervensystems mit besonderer Berücksichtigung der Elektrotherapie und Hydrotherapie, Derselbe.
 * Krankheiten der Verdauungsorgane, Dr. Lichtheim.
 Medicinische Untersuchungsmethoden (besonders Auskultation und Percussion), Derselbe.
 * Ueber Krankheiten der Schwangeren, Professor Dr. Spiegelberg.
 Gynäkologie, Derselbe.
 * Ueber Beckenlehre, Professor Dr. Freund.
 Diagnostik der Frauenkrankheiten mit praktischen Uebungen, Derselbe.
 Repetitorium und Examinatorium der gesamten Geburtshilfe, Dr. Fränkel.
 * Gynäkologische Propädeutik, Dr. Fränkel.
 * Ueber Geschwülste, Professor Dr. Fischer.
 Allgemeine Chirurgie, Derselbe.
 * Orthopädie, Professor Dr. Klopsch.
 * Ueber Resectionen, Professor Dr. Richter.
 * Anatomie des Gehörorgans mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Prof. Dr. Volzolini.
 Ueber Zahnkrankheiten, Dr. Brud.
 * Refractions- und Accommodationskrankheiten, Professor Dr. Förster.
 Ophthalmologie, Derselbe.
 * Ausgewählte Capitel der Physiologie und Hygiene des Auges, Dr. Magnus.
 Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen mit praktischen Uebungen in den Verbänden, Professor Dr. Klopsch.
 Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen mit Uebungen im Bandagiren, Professor Dr. Richter.
 Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus, Professor Dr. Volzolini.
 Laryngoskopische und rhinoskopische Uebungen, Poliklinik der Krankheiten der Nase, des Schlundes und des Kehlkopfes, Dr. Gottstein.
 * Uebungen in der Diagnostik und Behandlung der Krankheiten des Gehörorgans, Derselbe.
 * Ueber Staaroperationen mit praktischen Uebungen, Professor Dr. Cohn.
 Augenspiegelcursus, Derselbe.
 Augenspiegelcursus, Dr. Magnus.
 Uebungen in der Diagnose innerer Krankheiten, besonders der Hals- und Brustkrankheiten, Dr. Sommerbrodt.
 Diagnostische Uebungen, Dr. Lichtheim.

- Chirurgische Klinik und Poliklinik, Prof. Dr. Fischer.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Professor Dr. Spiegelberg.
Medicinische Klinik u. Poliklinik, Prof. Dr. Biermer.
Ophthalmologische Klinik, Professor Dr. Förster.
* Psychiatrische Klinik, Professor Dr. Neumann.
Zahnärztliche Poliklinik, Dr. Bruch.
Geschichte der Medicin, Professor Dr. Häser.
* Ueber die epidemischen Krankheiten, Derselbe.
* Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Derselbe.
* Gerichtliche Psychologie, Professor Dr. Neumann.
* Öffentliche Gesundheitspflege und Medicinalpolizei I. Theil, Professor Dr. Friedberg.
* Ueber Zurechnungsfähigkeit mit Demonstrationen, Derselbe.
* Öffentliche Gesundheitspflege II. Theil, Dr. Hirt.
 Philosophie.
* Encyclopädie der Philosophie, Prof. Dr. Oginski.
Logik, Professor Dr. Dilthey.
Metaphysik, Professor Dr. Elvenich.
Religionsphilosophie, Professor Dr. Oginski.
Rechtsphilosophie, Professor Dr. Weber.
Geschichte der griechischen Philosophie, Derselbe.
Grundzüge der griechischen Ethik und Erklärung der Republik Platons, Dr. Freudenthal.
Geschichte der Pädagogik, Professor Dr. Dilthey.
* Ueber die Schopenhauer'sche Philosophie, Professor Dr. Körber.
* Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche, Professor Dr. Weber.
* Dialektische Uebungen, Professor Dr. Elvenich.
* Philosophische Uebungen, Professor Dr. Dilthey.
 Mathematische Wissenschaften.
Synthetische Geometrie, Professor Dr. Schröter.
Differentialrechnung u. Elemente der Integralrechnung, Professor Dr. Rosanes.
Ausgewählte Kapitel der analytischen Geometrie der Ebene, Derselbe.
* Die Elemente der Theorie der Funktionen einer complexen Variablen, Professor Dr. Schröter.
Zahlentheorie, Dr. Krause.
* Theorie der Fourierschen Reihen, Derselbe.
* Ueber die Methode der kleinsten Quadrate, Professor Dr. Galle.
Theoretische Astronomie, Derselbe.
Theorie der Gravitation, des Magnetismus und der Electricität, Professor Dr. Meyer.
Optik, Professor Dr. Dorn.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Professor Dr. Schröter.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Professor Dr. Rosanes.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Professor Dr. Meyer.
Naturwissenschaften. 1) Physik und Chemie.
Experimentalphysik, Professor Dr. Meyer.
* Ueber die Erhaltung der Kraft, für Studierende aller Fakultäten, Professor Dr. Dorn.
- Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Löwig.
* Ueber quantitative Analyse, Derselbe.
Organische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Pharmazie, Professor Dr. Poleck.
* Die neueren chemischen Theorien und ihre experimentelle Begründung, Derselbe.
Grundzüge der Chemie, Dr. von Richter.
Pharmatognosie, Professor Dr. Poleck.
* Chemisches Colloquium, Dr. von Richter.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Löwig gemeinschaftlich mit Dr. v. Richter.
Chemische Uebungen auf dem Gebiet der Pharmazie, forensischen Chemie und öffentlichen Gesundheitspflege, Professor Dr. Poleck.
 2) *Naturgeschichte.*
Geologie, Professor Dr. Römer.
Mineralogie und Kristallographie, Professor Dr. von Lasaulz.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien, Professor Dr. Römer.
Petrographie mit mikroskopischen Uebungen, Professor Dr. von Lasaulz.
* Mineralogisch-geologisches Colloquium, Derselbe.
Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen mit mikroskopischen und experimentellen Demonstrationen, Professor Dr. Göppert.
Pflanzenanatomie und Physiologie, verbunden mit einem mikroskopischen Course, Prof. Dr. Cohn.
Deutschlands phanerogamische Flora und deren pflanzengeographische Verhältnisse, Professor Dr. Göppert.
Die gesammte Kryptogamenkunde mit mikroskopischen Demonstrationen, Professor Dr. Cohn.
* Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Professor Dr. Göppert.
* Ueber die Flora der Vornwelt, Derselbe.
* Leitung mikroskopischer und descriptiver Arbeiten im physiologischen Institut und im botanischen Garten, Derselbe.
* Botanisches Colloquium, Professor Dr. Cohn.
Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, Derselbe.
* Fortsetzung und Schluß der Lichnologie, Professor Dr. Körber.
* Naturgeschichte der Säugethiere (II. Theil der Zoologie), Professor Dr. Grube.
Conchyliologie, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen und Bergliedern der Thiere, Derselbe.
Erläuterung der Korallen- und Polypensammlung des zoologischen Museums, Derselbe.
Allgemeine Formelehre der organischen Körper im Abriß, Professor Dr. Körber.
 Staats- und Kameral-Wissenschaften.
* Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Prof. Dr. Brentano.
Allgemeiner oder theoretischer Theil der Volkswirtschaftslehre, Derselbe.
Finanzwissenschaft, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfs-Wissenschaften.

Geschichte der griechischen Tyrannis, Prof. Dr. Partsch.
Geschichte des Untergangs der römischen Republik
vom Tode Sullas bis zur Schlacht bei Actium,
Professor Dr. Neumann.

Allgemeine Geschichte von Augustus bis auf Karl den
Großen, Professor Dr. Junkmann.

Allgemeine Geschichte von Papst Gregor VII. bis zum
Exil von Avignon (1073 — 1305), Professor
Dr. Dove.

Allgemeine Geschichte des fünfzehnten Jahrhunderts,
Professor Dr. Caro.

Geschichte des Zeitalters der französischen Revolution
(1789—1815), Professor Dr. Röpell.

Brandenburgisch-preussische Geschichte vom Anfang
des 15. Jahrhunderts bis 1740, Professor
Dr. Grünhagen.

Allgemeine physisch-geographische, II. Theil, Prof.
Dr. Neumann.

Historische Geographie von Deutschland, Professor
Dr. Dove.

Geographie der deutschen Alpen, Prof. Dr. Partsch.
Lateinische Paläographie des Mittelalters, Professor
Dr. Schulz.

Geschichte der Malerei, Derselbe.

* Leben und Werke Rafael Santi's, Derselbe.

* Uebungen des historischen Seminars, Abtheilung für
alte Geschichte, Professor Dr. Neumann.

* Uebungen des historischen Seminars, Professor
Dr. Röpell.

* Uebungen des historischen Seminars, Professor
Dr. Junkmann.

* Historische Uebungen (mit Uebungen im historischen
Vortrag), Professor Dr. Caro.

* Historische Uebungen, Professor Dr. Dove.

* Historische Uebungen, Professor Dr. Partsch.

* Historisch-diplomatische Uebungen, Prof. Dr. Grün-
hagen.

Literatur und Philologie: 1) Orientalische.

* Sanskritsprache, zweiter Curus, Prof. Dr. Stenzler.

* Paraskara's Hausregel, Derselbe.

Interpretation von ausgewählten Hymnen des Rigveda,
Dr. Hillebrandt.

Zendgrammatik, Derselbe.

* Persische Schriftsteller, Professor Dr. Schmölbers.
Encyclopädie und Archäologie der arabischen Literatur
I. Theil, Derselbe.

* Arabische Schriftsteller, Derselbe.

* Erklärung arabischer Schriftsteller, u. a. a. des More
Nebuchim von Maimonides, Prof. Dr. Magnus.

Grammatik der Arabischen Sprache, Derselbe.

* Erklärung syrischer Schriftsteller mit Einübung der
syrischen Formenlehre, Derselbe.

* Erklärung äthiopischer Texte, Derselbe.

Kritische Vergleichung des mischnatischen Tractates
Midoth über die Maßverhältnisse des Herodia-
nischen Tempels mit Josephus Beschreibung
desselben, Professor Dr. Gräp.

2) Classische.

Encyclopädie der classischen Philologie, Professor
Dr. Herz.

Griechische Staatsalterthümer, Prof. Dr. Reiffers-
scheid.

Griechische Literaturgeschichte, Prof. Dr. Roßbach.

Griechische und römische Kunstgeschichte, Derselbe.

Erklärung der Andria des Terenz, Prof. Dr. Reiffers-
scheid.

Juvenals Satiren erklärt in lateinischer Sprache,
Professor Dr. Herz.

Erklärung der Medea des Euripides, Professor
Dr. Ludwig.

* Erklärung der Demosthenischen Rede vom Kranze,
Derselbe.

* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Pro-
fessor Dr. Herz.

* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Pro-
fessor Dr. Roßbach.

* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Pro-
fessor Dr. Reifferscheid.

* Philologische Uebungen, Professor Dr. Ludwig.

* Archäologische Uebungen, Professor Dr. Roßbach.

3) Neuere.

Deutsche Grammatik, Professor Dr. Weinhold.

Deutsche Metrik, Dr. Bobertag.

* Ueber Goethes Faust, Derselbe.

* Uebungen des Königl. germanistischen Seminars, Pro-
fessor Dr. Weinhold.

* Unterredungen über Dialekt und Volksleben der
Schlesier, Derselbe.

* Literaturhistorische Uebungen, Dr. Bobertag.

Erklärung provençalischer Sprachdenkmäler (nach
Partsch' Chrestomathie provençale 3 ed. Elber-
feld 1874) mit Abriss der provençalischen Lite-
raturgeschichte, Professor Dr. Gröber.

* Italienische Grammatik, Derselbe.

Anfangsgründe des Neuenglischen, Dr. Kölling.

Erklärung von Chaucer's Canterbury-Tales mit einer
Einleitung über Chaucer's Leben und Werke,
Derselbe.

* Uebungen der romanischen Abtheilung des Königl.
Seminars für romanische und englische Philo-
logie, Professor Dr. Gröber.

* Uebungen der englischen Abtheilung des Königl.
Seminars für romanische und englische Philo-
logie, Dr. Kölling.

* Praktische Uebungen, Derselbe.

Syntax der französischen Sprache, das Substantiv,
Adjektiv und Fürwort, verbunden mit Uebungen,
Lector Freymond.

* Ueber Béranger's Leben und dessen Chansons,
Derselbe.

Lesen und Erklären der Fabeln von La Fontaine
Buch I bis VI, Derselbe.

Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen,
Professor Dr. Mehning.

* Altflamenische Uebungen, Derselbe.

Ausgewählte polnische und russische Dichter, Derselbe.
 Russische Sprache, Lector Dr. Krainski.
 Polnische Sprache, Derselbe.
 Slavische Sprache, Derselbe.
 Polnische Verehsamkeit, Derselbe.

Schöne Künste.

* Die Mensural-Notenschrift des 16. Jahrhunderts, Dr. Schäffer.
 * Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
 * Harmonielehre, II. Abtheilung, Musikdirector Brosig.
 * Generalbasspiel, als Repetitorium der Harmonielehre, Derselbe.
 * Orgelspiel, Derselbe.

494. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1877/78 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38/39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte); b. Allgemeine Ackerbaulehre; c. Landwirthschaftliche Betriebslehre; d. Praktische Uebungen. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agrikulturchemie); b. Abriß der anorganischen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente; c. Anleitung zu agrkultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

3) Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik; b. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen, medicinischen und technischen, überhaupt der mit dem Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen; c. Spezielle Dendrologie.

4) Professor Dr. Kny: a. Grundzüge der Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen; b. Botanisch-mikroskopischer Kursus im Anschluß an obige Vorlesung.

5) Professor Dr. Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

6) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht; b. Allgemeine Zuchtungsprinzipien; c. Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe.

7) Lehrer der Thierheilkunde Diederhoff: a. Ueber Krankheiten der Hausthiere; b. Ueber Pferdefenntniß.

8) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra; Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Futterberechnungen. Landwirthschaftliche Buchführung.

9) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftl. Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinenmechanik.

10) Postbaurath Tüchermann: Landwirthschaftliche Baulehre mit Exkursionen.

11) Dr. Scheibler: Chemie der Gährungsgewerbe, Stärke-, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.

12) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der

Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

13) Kammergerichts-Rath Keyßner: Preussisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechts-Verhältnisse.

14) Dr. Wittmack: a. Ueber Verfälschung der Nahrungsmittel; b. Technologische Botanik.

15) Dr. Oskar Brefeld: Mikroskopisches Praktikum.

16) Ober-Kocharzt Rüttner: Fußbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

17) Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

18) Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, namentlich Entomologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königl. Universität am 15. Oktober 1877. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38/39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 26, Anmeldungen hierzu ebendasselbst im Königl. landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Centralbureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger-Platz Nr. 10 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von denselben werden fortan erhoben:

- a. an Einschreibgebühren 6 Mark pro Semester;
- b. an Auditoriengebühren 50 Pf. pro Vorlesung;
- c. Gebühr für die Ausfertigung von Studienzeugnissen 3 Mark.

Das Lektions-Verzeichniß kann von der Instituts-Direktion (Dorotheenstraße 38/39) in Berlin bezogen werden.

Berlin, den 22. Juli 1877.

Das Kuratorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Richter zum Regierungs-Sekretair.

2) Der Regierungs-Civil-Supernumerar Rodt zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

Bereitet: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Wohlmacher.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Stadtverordneten, königlichen Ober-Amtmann Knoll, zum Beigeordneten der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Angestellt: Die invaliden Sergeanten Hoffmann und Kuge und der frühere Unteroffizier Meißner als Gefangenen-Aufseher der königlichen Straf-Anstalt in Brieg.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Gymnasial-Lehrer Dr. Gemoll in Ohlau die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Hünern, Kreis Ohlau.

2) Dem kommissarischen Amtsvorsteher Bergmann in Neu-Waltersdorf, Kreis Habelschwerdt, die Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen in Rieslingswalde, Steingrund und Glasgrund, Kreis Habelschwerdt.

Widerruflich bestätigt: Die Volation für den Lehrer Gottfried zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Münsterberg.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Ernannt: Der Kreisrichter Grosspietsch zu Glogau zum Kreisgerichts-Rathe.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Sehmis zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glas mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lewin. 2) Der Rechtskandidat v. Syburg zu Görlitz zum Referendar. 3) Der Rechtskandidat Süßmann zu Neusalz zum Referendar. 4) Der Rechtskandidat Lode zu Sprottau zum Referendar. 5) Der Rechtskandidat Bernert zu Parchwitz zum Referendar. 6) Der Bureau-Assistent

Fiedler zu Grünberg zum Sekretair. 7) Der Hilfs-unterbeamte Reinhold zu Carolath definitiv zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter. 8) Der Hilfs-unterbeamte Himpel zu Priebus definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

Versezt: Der Kreisrichter Wenzel zu Gubrau au das Kreisgericht Sagan.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Mischke zu Liegnitz.

Gestorben: Der Referendar Guttman zu Görlitz.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Schutzmann Albert Hain am 1. August c.

Angestellt: Der invalide Wachtmeister Alois Meisel vom 1. Juli c. als Schutzmann.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: 1) Daß dem Bergwerks-Ingenieur Heinrich Büscher in Schalle unter dem 12. Juli 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats erteilte Patent auf eine selbstthätige Vorrichtung zum Bremsen des niedergehenden Förderkorbes in Schächten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Schulstellen-Vacanz: Die katholische Lehrer- und Organisten-Stelle in Proschau, Kreis Namslau, mit einem Jahres-Einkommen von 810 Mark, freier Wohnung und Feuerung, ist erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen der königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, in Breslau binnen vier Wochen einreichen.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1812, 1824 bis 1850, 1855, 1858 bis 1860, 1863 bis 1873 sind zum Preise von 75 Pf., und 1874 zum Preise von 1,50 Mark pro Jahrgang,

einzelne Nummerstücke des Amtsblatts aus den Jahren 1871 bis 1876 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, so wie Amtsblatt-Sachregister pro 1847, 1850, 1851, 1854, 1858, 1863, 1864, 1867, 1868, 1870, 1872, 1873 und 1876 zum Preise von 50 resp. 60 Pf.

bei der königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Außerordentliche Beilage

zu № 32 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

501. Betrifft Maßregeln gegen die Rinderpest.

Unsere Amtsblatt-Verordnung vom 23. Juli 1877 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 30, Seite 261) wird dahin abgeändert:

- 1) daß die Durchfuhr von Rindvieh und anderen Wiederkäuern auf der Eisenbahn durch den Regierungsbezirk und die Stadt Breslau gegenwärtig erfolgen darf, sofern die Thiere während der Durchfuhr in den Eisenbahnwagen bleiben und letztere auch nicht vorübergehend verlassen;
- 2) daß diese Maßregel auf Rindvieh und andere Wiederkäufer aus Oberschlesien nur in den Fällen Anwendung findet, wenn die Thiere in den Eisenbahnstationen Oppeln, Cosel, Reisse und Grottkau verladen worden sind.

Breslau, den 9. August 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

500. Die photographische Kunstanstalt von W. Berndt zu Dresden hat uns 2 von ihr verlegte geschmackvolle Gedenkblätter, „der erste Deutsche Kaiser aus dem Hause Hohenzollern und seine Ahnen“ betitelt, als Geschenk mit der Bestimmung überwiesen, daß dieselben an zwei Schulanstalten des Bezirks vertheilt werden sollten. Nachdem dieser Bestimmung gemäß über die beiden Blätter verfügt worden ist, machen wir die Schulinspektoren wie die Schuldeputationen und Vorstände unseres Bezirks auf die in verschiedenen Größen erschienenen Gedenkblätter als auf einen geeigneten Wandschmuck für Schulzimmer aufmerksam.

Breslau, den 18. Juli 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

499. Die in dem am 1. August a. e. in Kraft getretenen Anhang zum Total-Güter-Tarif enthaltenen Frachtsätze für den Verkehr zwischen Niederschlesisch-Märkischen Stationen und den Stationen der Halle-Corau-Sübener Bahn Leipzig und Halle a. S. finden bei ausdrücklicher Bahnhofsvorschrift auch Anwendung für den Verkehr mit Leipzig, Station der Sächsischen Staatsbahn, und Halle a. S., Station der Magdeburg-Halberstädter Bahn.

Desgleichen haben die in dem vorgedachten Anhang enthaltenen Frachtsätze für den Verkehr zwischen den diesseitigen Gebirgsbahnstationen und der Station Cottbus der Halle-Corau-Sübener Bahn auch Gültigkeit

im Verkehr mit der Station Cottbus der Berlin-Görlitzer Bahn, wenn dieser Bahnhof auf dem Frachtbrief vorgeschrieben ist.

Berlin, den 2. August 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

502. Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität Halle für die Studirenden der Landwirthschaft.

Von den für das Wintersemester 1877/78 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

- a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft): Professor Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Spezielle Pflanzenbaulehre: Dr. Holdefleiß. Repetitorium der Pflanzenproduktionslehre: Dr. Marek. Allgemeine Thierzuchtlehre: Professor Dr. Kühn. Spezielle Thierzuchtlehre: Professor Dr. Freytag. Ergänzende Theile der speziellen Thierzuchtlehre: Derselbe. Ueber Werthschätzung der Futtermittel: Dr. Holdefleiß. Ueber Molkereiwesen: Dr. Marek. Ueber ansteckende Thierkrankheiten mit Rücksicht auf die Zoonose (des Menschen): Prof. Dr. Püg. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Marek. Die Lehre von der landwirthschaftlichen Werthschätzung und Buchführung: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthefunde: Prof. Dr. Wülf. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. Ueber Transportmaschinen für feste und flüssige Körper: Derselbe. Forsteinrichtung: Professor Dr. Ewald. Experimental-Physik: Geh. Regier.-Rath Professor Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände und Uebungen im Seminar: Derselbe. Anweisung im Gebrauche der Instrumente und bei der Anstellung von Versuchen: Derselbe. Molecularphysik: Dr. Cornelius. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimentalchemie: Professor Dr. Heintz. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Physiologische Chemie: Prof. Dr. Kasse. Organische Chemie: Dr. Schmidt. Chemische Technologie: Professor Dr. Rathke. Das Gesetz von der Erhaltung der Kraft und seine Bedeutung für die Chemie: Derselbe. Besprechung über neuere chemische Untersuchungen, zur Einführung in die chemische Literatur: Derselbe. Agrulturchemie, (erster Theil, die Naturgesetze des Feldbaues): Professor Dr. Maerker. Technologie der Kohlenhydrate (Land-

wirtschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. Mineralogie: Professor Dr. v. Fritsch. Mikroskopische Mineralogie und Petrographie: Derselbe. Allgemeine Geologie: Dr. Brauns. Bodenkunde: Derselbe. Kristallographie: Derselbe. Ueber Gletscher: Professor Dr. v. Fritsch. Anatomie und Experimentalphysiologie der Pflanzen: Professor Dr. Kraus. Ueber Kryptogamen: Derselbe. Systematik der Phanerogamen: Dr. Schmitz. Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der Schimmel- und Hefeformen: Derselbe. Ausgewählte Kapitel aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen (die Klee-pflanzen): Dr. de Bries. Ernährungsphysiologie der Pflanzen: Derselbe. Zoologie und vergleichende Anatomie: Professor Dr. Siebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Thieranatomie und Physiologie: Professor Dr. Pütz. Allgemeine Insektenkunde: Professor Dr. Taschenberg. Ueber Käfer: Derselbe. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Professor Dr. Rasse. Physiologie der Sinne: Professor Dr. Bernstein. Physiologie der vegetativen Prozesse: Derselbe. Nationalökonomie: Professor Dr. Conrad. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Landwirtschaftsrecht: Professor Dr. Dechow. Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Eastig. Statistik: Professor Dr. Conrad.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, besonders für Studierende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Professor Dr. Eisenhardt. Preussisches Verwaltungsrecht: Professor Dr. Meier. Preussisches Landrecht: Professor Dr. Eastig. Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht: Professor Dr. Boretius. Preussische Provinzial- und Kreis-Ordnung: Professor Dr. Meier. Historische Einleitung in die Logik: Professor Dr. Erdmann. Logik und Einleitung in die Philosophie: Professor Dr. Haym. Psychologie: Dr. Thiele. Religionsphilosophie: Dr. Krohn. Geschichte der Philosophie: Professor Dr. Erdmann und Professor Dr. Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Professor Dr. Ulrici. Geographie von Nord-, West- und Mitteleuropa: Professor Dr. Kirchhoff. Allgemeine Geschichte der neueren Zeit: Professor Dr. Droysen. Neueste, vornehmlich deutsche Geschichte: Derselbe. Geschichte des Zeitalters Ludwig XIV. und Peters des Großen (1659—1725): Professor Dr. Ewald. Geschichte des deutschen Dramas seit Lessing: Professor

Dr. Haym. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit: Professor Dr. Ulrici.

c. Theoretische und praktische Uebungen:
Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Heintz. Mineralogische und geognostische Uebungen: Professor Dr. v. Fritsch. Phytotomisches und pflanzenphysiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Zoologisch-zootomische Uebungen: Professor Dr. Siebel. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Kühn. Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. Uebungen im Bestimmen der Insekten: Professor Dr. Taschenberg. Klinische Demonstrationen und diagnostische Uebungen im Thierpitale, verbunden mit Uebungen am Phantom: Professor Dr. Pütz. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Siebel, v. Fritsch, Kraus, Kühn. Technologische Exkursionen: Professor Dr. Maerker. Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André von Arleben-Magnus. Fechtkunst: Fechtmeister Böbeling. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., den 20. Juli 1877.

Dr. Julius Kühn,

ordentlicher öffentlicher Professor und Direktor des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Daß dem Herrn Simon Danischewski zu Berlin unter dem 22. April 1876 auf drei Jahre von diesem Tage angerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent „auf ein Krankenbett in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,“ ist aufgehoben.

Am t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 33.

Den 17. August.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

227. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1877.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 18. August in Neumarkt,
= 20. = " Wohlau,
= 21. = " Steinau a. D.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseger vom Ankauf ausgeschlossen und wird gewünscht, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können werden die Herren Verkäufer ersucht, die vorhandenen betreffenden Deckscheine mitzubringen.

Breslau, den 3. März 1877.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. März 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

509. Auf Ihren Bericht vom 1. Juni d. J. will Ich den von dem Kreise Dels, Regierungs-Bezirk Breslau, beschlossenen Bau einer von der Stadt Juliusburg nach dem gleichnamigen Bahnhofe der Dels-Gnesener Eisenbahn führenden Chaussee genehmigen, auch dem Kreise Dels das Enteignungsrecht in Bezug auf die zu diesem Bau erforderlichen Grundstücke verleihen und zugleich bestimmen, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf jene Straße zur An-

wendung kommen sollen.

Breslau, den 11. Juni 1877.

gez. Wilhelm.

gez. Dr. Nöthenach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

503. Dem Apotheker Paul Eckert zu Löplimoda ist die Konzession zur Anlage einer Filial-Apotheke in Heinrichau, Kreis Münsterberg, verliehen worden.

Breslau, den 1. August 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

504. Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Militisch mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt ist vacant und soll anderweitig besetzt werden. Qualifizierte Bewerber, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse sowie eines kurzen curriculum vitae binnen acht Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 2. August 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

510. Die durch unsere Bekanntmachung vom 23ten Juli c. angeordnete Sperre des Breslauer Schlachtviehmarktes (bei Dürrgoy) und des hiesigen Stadtbezirktes gegen den Zu- und Abtrieb von Rindvieh und anderen Wiederkäuern wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 11. August 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

505. Die im § 3 der in unserem Amtsblatt vom 13. Juli d. J. Stück 28 veröffentlichten Polizei-Verordnung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien vom 18. Juni c. — betreffend den Gebrauch der Einzel- (sogenannten Poppe-, Todder- oder Hotte-) Leine — angeführte Wege-Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Opatowitz datirt nicht vom 9. Februar 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 37) sondern: vom 19. Februar 1861 (Amtsblatt pro 1861 Seite 37),

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. August 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

B e k a n n t m a c h u n g.

511. Obſchon durch Verfügung des Königl. Ober-Präſidiums für Schleſien vom 24. Januar 1833 — Amtsblatt Stück 6 Seite 45 — auf die Nothwendigkeit hingewieſen worden iſt, daß ſämmtliche Collatoren von Stipendien und Beneficien die aus denſelben be-
 dachten Studirenden derjenigen Univerſität, an welche die Stipendiaten ſich begeben, namhaft machen, iſt eine ſolche Anzeige in den meiſten Fällen unterblieben. Wir veranlaſſen deſhalb ſämmtliche Magiſträte, Gemeinde-Kirchenräthe, Kirchen-Vorſtände, Inſtituts-Vorſteher und Verwalter von Stiftungen und Fundationen, ſoweit bei denſelben Stipendien-Verleihungen ſtattfinden, dar-
 über dem Rektor und Senat hieſiger Königl. Univerſität Mittheilung zu machen.

Breſlau, den 10. Auguſt 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und
 Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

506. Am 1. Auguſt cr. ſind zum gemeinſchaftlichen Tarif der dieſſeitigen und der Rechte-Oder-Ufer-Eiſen-
 bahn vom 1. Auguſt 1874 für den Transport von Oberſchleſiſchen Steinkohlen in Wagenladungen die
 Nachträge VI. und VII. in Kraft getreten.

Der Erſtere enthält theilweiſe ermäßigte Frachtsäße von Beuthen, Hedensblik, Hohenzollerngrube, der Leptere direkte Frachtsäße nach den Stationen der Berliner
 Nordbahn.

Druck-Exemplare dieſer Nachträge werden bei unſerer
 Güter-Expedition in Berlin unentgeltlich verabſolgt.

Berlin, den 4. Auguſt 1877.

Königl. Direktion der Niederſchleſ.-Märkiſchen Eiſenbahn.

508. Mit dem 1. Oktober d. J. werden die ſeit-
 her beſtandenen Retourbillets zweiter und dritter Klaſſe
 von Fürſtenwalde nach Lauban, Reibnitz, Walden-
 burg und Altwaffer,
 von Neumarkt nach Hansdorf,
 von Nikolausdorf und Lichtenau nach Berlin
 der mangelnden Frequenz wegen aufgehoben.

Berlin, den 6. Auguſt 1877.

Königl. Direktion der Niederſchleſ.-Märkiſchen Eiſenbahn.

507. Mit dem 10. d. Mts. werden die in dem
 dieſſeitigen Lokaltarif vom 1. Juli cr. ſub F. a. Seite
 84 bis 207 enthaltenen Säße des Ausnahmearifſes IV
 (Steine) auf Entfernungen bis zu 8 Kilometer incl.
 um 4 Markpfennige und auf Entfernungen von 9 bis
 15 Kilometer incl. um 2 Markpfennige ermäßigt.

Berlin, den 7. Auguſt 1877.

Königl. Direktion der Niederſchleſ.-Märkiſchen Eiſenbahn.

512. Die Aufnahme von neuen Schülern für die
 Königliche Kunſtſchule geſchieht durch den Unterzeichneten
 vom 1. Oktober c. a. ab im Gebäude der Kunſtſchule
 am Auguſta-Platz jedesmal Dienſtags, Mittwochs und
 Donnerſtags von 12 bis 1 Uhr. Der Unterricht ſelbſt
 beginnt mit Montag den 15. Oktober. Daß in beſon-

derer Bekanntmachung wiederholt mitgetheilte Schul-
 program gratis bei dem Diener der Kunſtſchule zu
 entnehmen.

Breſlau, den 15. Auguſt 1877.

Der Direktor der Königl. Kunſtſchule. Lüddecke, Baurath.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

**Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen-
 und Schulweſen.**

Uebertragung Dem Kreis-Schulinspektor Schrö-
 ter in Glatz die Lokal-Inſpektion über die katholiſchen
 Schulen in Altwilmsdorf und Altbagdorf, Kreis Glatz.

Beſtätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer
 Zuſt zum erſten Lehrer und Hausvater an der ſtädti-
 ſchen Kinder-Erziehungs-Anſtalt in Goldſchmieden bei
 Deutſch-Biſſa.

2) für den Lehrer Hübscher zum Lehrer an der
 katholiſchen Schule in Hummelwitz, Kreis Glatz.

Widerruflich beſtätigt die Vokationen: 1) für
 den Lehrer Kuban zum Lehrer an der ſtädtiſchen katho-
 liſchen Knabenschule in Glatz.

2) für den biſherigen Hilfslehrer Hargas zum
 Lehrer an der katholiſchen Stadtschule in Waldenburg.

**Königliches Konſiſtorium für die Provinz
 Schleſien.**

Beſtätigt: Die Votation für den Paſtor Toll-
 grave zum Pfarrer der evangeliſchen Kirchengemeinde
 von Bankau, Kreis Brieg.

**Königliche Direktion der Oberſchleſiſchen
 Eiſenbahn.**

Ernannt: 1) Der Betriebs-Sekretair Weiß in
 Breſlau zum Hauptkaſſen-Buchhalter. 2) Der Kan-
 zliſt Pohl in Breſlau zum Betriebs-Sekretair. 3) Der
 Expeditions-Aſſiſtent Weidner in Brieg zum Stations-
 Einnehmer. 4) Der Diätar Kropp in Breſlau zum
 Telegraphiſten. 5) Die Pachmeister Würſcher und
 Schont in Frankenstein zu Zugführern.

Verſetzt: 1) Der Betriebs-Sekretair Heinrich
 von Glogau nach Breſlau. 2) Der Güter-Expedient
 Mücke von Neiſſe nach Camenz. 3) Der Stations-
 Aſſiſtent Kühn von Frankenstein als kommiſſariſcher
 Güter-Expedient nach Neiſſe. 4) Die Bodenmeister
 Lehmann von Breſlau nach Mittelwalde und Tho-
 mas von Mittelwalde nach Breſlau.

Gestorben: 1) Der Wiegemeister Naewe, der
 Kademeister Schütz und der Zugführer Gehling in
 Breſlau. 2) Der Zugführer Liſke in Frankenstein.

Bermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanz: Die evangeliſche Lehrer-
 ſtelle in Mähniß, Kreis Trebniß, iſt vacant. Daß mit
 derſelben verbundene Einkommen beträgt 810 Mark
 excl. Wohnung und Feuerung. Vocirungsberechtigt iſt
 das Domnium, an welches qualifizierte Bewerber ihre
 Geſuche nebst Zeugniffen binnen vier Wochen einzureichen
 haben.

N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 34.

Den 24. August.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

518. **R e g u l a t i v**
über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in
Staatsdienstangelegenheiten.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni d. J. (R.-G.-Bl. Seite 524) die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten (§ 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen) — mit den im § 1 Nr. 5 und 6 *) bezeichneten Ausnahmen — vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme in Kraft.

§ 1. Den Telegrammen in Staatsdienstangelegenheiten verbleibt, in der Beförderung, der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher (§ 8 der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 — R.-G.-Bl. Seite 213) als Staatstelegramme zu bezeichnen, und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

§ 2. Die Königlichen Behörden, mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abzuschickenden Telegramme:

- a. wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Kontirung oder in

jedem einzelnen Falle baar, und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen

- b. wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station zu entrichten.

§ 3. Die unentgeltliche Kontirung wird jeder Königlichen Behörde mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, auf diesfälligen Antrag, von demjenigen Kaiserlichen Telegraphenamte zugestanden werden, bei welchem, nach der örtlichen Lage, die Telegramme der betreffenden Behörde regelmäßig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, daß von dem Kontirungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegramms in dem Kontobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphenamte zu übergeben, welches darin die Telegraphirungsgebühr und die etwaigen baaren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde u. eingehenden Telegramme haften, Seitens des Telegraphenamtes in dem bezeichneten Buche kontirt.

Nach Ablauf jedes Monats werden die kontirten Gesamtbeträge von der Behörde an das Telegraphenamt, gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung, bezahlt.

§ 4. Die Verrechnung der von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§ 5. Die Wiedereinzahlung derjenigen für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Bethelligter verpflichtet ist, hat nach den, hinsichtlich der Wiedereinzahlung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

*) § 1. Der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877: Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit.....

5. Telegramme von und an Militär- und Marine-Beörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienlichen Aufträgen kommandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;

6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

§ 6. Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständnis nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen u. s. w. abzufassen.

§ 7. Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihr Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulatives zu treffen.

Berlin, den 30. Juni 1877.

Königliches Staats-Ministerium.

gez.: Camphausen. Eulenburg. Falk. Hofmann.

519. Durch Verfügung vom heutigen Tage habe ich genehmigt, daß im Kreise Habelschwerdt der Gemeindebezirk Marienthal von dem Standesamtsbezirk Rosenthal abgetrennt und aus dem genannten Gemeindebezirk ein besonderer Standesamtsbezirk gebildet werde.

Breslau, den 15. August 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

523. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Reichsbach mit einem Jahresgehalte von 600 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber um diese Stelle, sowie auch Medizinal-Personen, welche zwar die Physikat-Prüfung noch nicht abgelegt haben, sich zur Ablegung derselben aber bereit erklären, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 1. Oktober cr. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 15. August 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

520. Seine Excellenz der Königl. General-Feldmarschall Graf Moltke auf Greifau hat der evangelischen Schulgemeinde Greifau ein Schulettablissement, bestehend aus einem Schulhause, Stallgebäude und Brunnen nebst Garten zum Geschenk gemacht.

Diese Zuwendung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 17. August 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

522. Dem Marktscheider-Kandidaten Josef Klimke zu Myslowitz ist die Konzession zum Betriebe des Marktscheidergewerbes von uns erteilt worden. Derselbe behält seinen bisherigen Wohnsitz Myslowitz im Kreise Rattowitz auch in Zukunft bei.

Breslau, den 15. August 1877.

Königliches Oberbergamt.

516. Am 1. September d. J. wird in Grafenort — 4 Kilom. entfernt von Rengersdorf, Kreis Glatz — eine neue Postagentur eingerichtet werden, welche mit Rengersdorf durch eine täglich einmalige Botenpost mit

unbeschränkter Beförderung verbunden werden wird. Der Gang der Botenpost wird folgender sein:

aus Grafenort	um 4 Uhr 30 Min. Nachm.,	
in Rengersdorf	um 5 = 20 =	
aus Rengersdorf	um 6 = — =	früh,
in Grafenort	um 6 = 50 =	früh.

Breslau, den 15. August 1877.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. J. B.: Jaffe.

514. Vom 15. d. Mts. an werden auf unseren Stationen Berlin, Liegnitz und Neumarkt auch direkte Billets dritter Klasse für Expreszüge nach Stationen der Rechte-Ober-User-Eisenbahn zur Ausgabe gelangen.

Das Nähere ist bei den Billet-Expeditionen der genannten Stationen zu erfahren.

Berlin, den 6. August 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

515. Im direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen, Berlin-Görliger u. Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und Station Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits tarifiert fortan der Artikel „Feldspath“ in Quantitäten von 10,000 Kilogr. wie „Bruchsteine“. Ferner erfolgt der Transport der Artikel „Kartoffeln, Brennholz und Düngemittel“ zwischen Stettin und Breslau bei Ausnützung der Wagentragfähigkeit zum Frachtsätze von 0,98 M. pro 100 Kilogr.

Berlin, den 9. August 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

521. Mit dem 1. August c. ist zum Tarif für den Norddeutsch-Ungarischen Vorstenviehverkehr vom 1. Januar c. ein Nachtrag I. in Kraft getreten.

Derselbe enthält

- 1) direkte Frachtsätze für Vorstenvieh in ganzen Wagenladungen von Budapest und Steinbruch, Miskolcz, Szolnok und Kaschau nach Chemnitz und
- 2) Fahrgebühren für Viehbegleiter.

Die bezüglichen Frachtsätze und Fahrgebühren können bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Sorau, Görlitz, Breslau, Leipzig und Halle eingesehen werden.

Berlin, den 12. August 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

513. Vorlesungen bei der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1877/78 beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge.

Einleitung in die landwirtschaftlichen Studien: Direktor Professor Dr. Dunkelberg. *Betriebslehre: Derselbe. *Encyclopädie der Kulturtechnik: Derselbe. *Kulturtechnisches Konversationsorium und Seminar: Derselbe, Baurath Dr. Schubert u. Ingenieur Dr. Gieseler. Rindviehzucht: Prof. Dr. Werner. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Wollkunde: Derselbe. Spezieller

Pflanzenbau: Derselbe. *Wirthschafts-Organisation und landwirthschaftl. Buchführung: Derselbe. *Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Havenstein. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. *Forstbenutzung: Oberförster Professor Dr. Borggreve. *Forstabschätzung: Derselbe. Obstbaumzucht: Akademischer Gärtner Lindemuth. *Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. *Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreuzler. Pflanzen-Anatomie u. Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geh. Regierungs-Rath Prof. Dr. Troschel. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Professor Dr. Junz. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. *Mineralogie: Prof. Dr. Andrae. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. *Physikalisches Praktikum: Derselbe. *Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. *Terrainlehre: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Wege- und Wasserbau: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Kulturtechniker: Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. *Volkswirtschaftslehre: Professor Dr. Held. *Landwirthschaftsrecht: Geh. Bergrath Prof. Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benützung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressort-Ministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab spezielle Vorlesungen für angehende Kulturtechniker in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte kulturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (fakultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1877.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Professor Dr. Dünkelberg.

Personal: Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Königlichem Seminarlehrer Schmidt in Breslau die Lokal=Inspektion über die katholische Pfarrschule zu St. Maria auf dem Sande in Breslau.

2) Dem Pastor Sabbath in Stronn, Kreis Dels, die Lokal=Inspektion über die evangelischen Schulen in Stronn und Gimmel, Kreis Dels.

Bestätigt die Vakationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer, Welpriester Hirschfeld, zum ordentlichen Religionslehrer an der katholischen höheren Bürgerschule in Breslau.

2) für den Schulamts-Kandidaten Dr. Springer zum ordentlichen Lehrer an derselben Anstalt.

3) für den Lehrer Schön zum Lehrer an der evangelischen Schule in Ujast, Kreis Militsch.

4) für den Lehrer Werner zum Lehrer an der evangelischen Schule in Schönbrunn, Kreis Schweidnitz.

5) für Fräulein Franziska Ostadny zur Lehrerin an der städtischen katholischen Mädchen-Elementarschule in Schweidnitz.

Widerruflich bestätigt die Vakationen: 1) für den Lehrer Kruppe zum Lehrer an der evangelischen Schule in Poln.-Steine, Kreis Poln.-Wartenberg.

2) für den Hilfslehrer Hoffmann zum neunten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Trebnitz.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Berliehen: Dem kommissarischen Flößverwalter Klose in Groß-Döbern, Kreis Brieg, bei der Flößverwaltung Baruthe dieselbe Stelle definitiv vom 1sten August d. S. ab.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Kreisgerichtsrath Lutterbeck zu Dortmund zum Direktor des Kreisgerichts zu Münsterberg. 2) Der Stadtrichter Eyemann zu Breslau zum Stadtgerichtsrathe. 3) Die Kreisrichter Hübner zu Militsch, Dr. Scheurich zu Trebnitz, Guttmann zu Brieg, Sack zu Landeck, Göde zu Reinerz, Guttmann zu Nimptsch, Sack zu Glas und Breslauer zu Hirschberg zu Kreisgerichtsräthen.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Richard Schmid zu Kosten zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glas mit der Funktion als Gerichtskommissarius zu Lewin. 2) Die Referendarien Paul Kassel, Dr. jur. Richard Alexander Kay, Heinrich Rosenthal, Dr. jur. Georg von Kujawa, Julius Hähne, Hermann Bernhardt, Johannes Alfred Haack, Hermann Taftrow zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Rechts-Kandidaten Leo Mugdan, Paul Nikolaus, Otto Rehmet zu Breslau, Paul Scholz zu Waldenburg, Paul Albers zu Bujakow Oberschl.,

Kurt Anton zu Berlin, Hugo Hoffmann zu Pöln-Wartenberg zu Referendarien.

Berufen: 1) Der Gerichtsassessor Hugo Friedenthal zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht Rybnik. 2) Der Gerichtsassessor Max Grunwald zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Kosel. 3) Der Gerichtsassessor Richard Vette zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Samter. 4) Der Gerichtsassessor Richard Stephan zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Schrimm. 5) Der Referendar Viktor Veier zu Ratibor in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 6) Der Referendar Hermann Schröter zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Gerichtsassessor Hugo Hummel aus Breslau.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Kalkulator Koch zu Neumarkt vom 1. Juni 1877 ab. 2) Der Appellationsgerichtsbote Josef Kempe zu Breslau vom 1. Oktober 1877 ab.

Gestorben: 1) Der Kreis-Gerichts-Direktor Tüngling zu Trebnitz. 2) Der Bote und Grefutor Wilhelm Kienast zu Schweidnitz.

Bei der Königlichen Staats-Anwaltschaft.

Allerhöchst verliehen: Dem Staats-Anwalt von Uechtritz-Steinkirch zu Breslau der Rang eines Rathes vierter Klasse.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: Der Ober-Wachtmeister Fassenstein in Schüttlan und der Postverwalter a. D. Münnich in Ebersdorf zu Postagenten.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Cleve Röhrich in Breslau.

Pensionirt: Der Postverwalter Münnich in Ebersdorf.

Entlassen: Die Postgehilfen Küpper und Sommerfeld in Reichenbach i. Schl. und Nagzi in Neumode.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Betriebs-Sekretair Kiegel in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur Jonathan Haley zu Manchester unter dem 25. März 1876 für den Umfang des preussischen Staats auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent auf eine Glaspresse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Tischlermeister Johann Rottkamp zu M.-Glabach unter dem 9. September 1875 er-

theilte Patent auf eine Maschine zum Ausfügen der Löcher an Schlüsselschildchen, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

3) Durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Berwaltungsgerichts vom 30. Juni d. J. ist das dem Mechaniker Karl Noßler zu Halle a. S. unterm 1. November v. J. ertheilte Patent auf eine Lehre in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Weise aufgehoben.

4) Das den Herren Demeuse-Houget & Co. in Aachen unter dem 3. Februar 1876 ertheilte Patent auf einen Klettenwolf ist aufgehoben.

5) Das den Herren Jacob & Becker (Maschinen-Geschäft) zu Leipzig unter dem 3. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine Straßenreinigungsmaschine zum Zusammenschieben des Kehrichts in Haufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

6) Das dem Kaufmann und Fabrikanten Eduard Pippelt zu Meerane im Königreich Sachsen unter dem 11. April 1876 ertheilte Patent auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten Perlwebestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

7) Das dem Herrn R. Fischer in Prag unter dem 25. Februar 1876 ertheilte Patent auf einen Leuchtgaszünder ist aufgehoben.

8) Das dem Herrn William Firth in Burley Wood, Leeds in England, unter dem 21. Februar 1876 ertheilte Patent auf eine Methode zum Schachtabteufen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Art, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Arbeiten und Werkzeuge zu behindern, sowie auf ein Gerüst für Schrämmaschinen beim Tunnelbetrieb in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Schulstellen-Vacanz: Die selbstständige Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wolmsdorf, Kreis Habelschwerdt, ist zu besetzen. Bewerber, welche die Berechtigung zur Anstellung im öffentlichen Schuldienst haben, wollen ihre Zeugnisse bis zum 15. September d. J. bei uns direkt einsenden. Das Einkommen der Stelle beträgt excl. Wohnung und Feuerung 810 Mark.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1877 in der Zeit vom 3. September bis 22sten September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

[illegible]

Breslau, den 15. August 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 35.

Den 31. August.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

527. Das 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1208. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Mark. Vom 17. August 1877.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8514. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft bis zur Höhe von 22,940,000 Mark. Vom 11. August 1877.

Nr. 8515. Die Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung mehrerer beim Abdruck der in Nr. 17 der diesjährigen Gesetz-Sammlung publizierten Kirchgemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden vorgekommenen Druckfehler. Vom 25. Juli 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

530. Am 1. September d. J. wird in Thomaskirch, Kreis Ohlau, eine neue Postagentur eingerichtet, welche mit dem Kaiserl. Postamte III. in Wäldchen, das Abrechnungs-Postanstalt für Thomaskirch wird, durch eine täglich einmalige Botenpost verbunden wird. Der Gang der Letzteren wird folgender sein:

aus Wäldchen . . .	8 Uhr — Min. früh,
in Thomaskirch . . .	10 Uhr 10 Min. Vorm.,
aus Thomaskirch . . .	3 Uhr 20 Min. Nachm.,
in Wäldchen . . .	5 Uhr 30 Min. Nachm.

Gleichzeitig wird eine der beiden Botenposten zwischen Wäldchen und Großburg aufgehoben und der Gang der anderen Botenpost wie folgt festgesetzt:

aus Wäldchen . . .	2 Uhr 20 Min. Nachm.,
in Großburg . . .	3 Uhr 5 Min. Nachm.,
aus Großburg . . .	10 Uhr — Min. Vorm.,
in Wäldchen . . .	10 Uhr 45 Min. Vorm.

Breslau, den 21. August 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. J. B.: Jaffle.

531. Die Personenpost zwischen Gudowa und Reinerz Stadt wird für dieses Jahr vom 29. August ab aufgehoben.

Breslau, den 25. August 1877.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor. J. B.: Jaffle.

529. Mit dem 15. September cr. tritt zum Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen, Berlin-Görliger und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und Station Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits ein Nachtrag XVII. in Kraft, welcher ernährte Frachtsäße, sowie Ergänzung resp. Venderung der Waaren-Klassifikation enthält.

Näheres ist auf den Verbandstationen, woselbst auch Druck-Exemplare dieses Nachtrages zu haben sind, zu erfahren.

Berlin, den 15. August 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

524. Am 1. Oktober cr. tritt für die direkte Beförderung von Gütern aller Art, Leichen, Equipagen, und anderen Fahrzeugen, sowie lebenden Thieren zwischen den Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Bahn einerseits und den Stationen der Königl. Niederschlesisch-Märkischen, der Halle-Sorau-Gubener Bahn, sowie Station Berlin der Berlin-Görliger Bahn andererseits ein neuer Tarif via Mochbern-Neumarkt resp. Schmiedefeld-Reppen in Kraft.

Durch denselben werden die für den Verkehr zwischen den genannten Bahnen z. B. bestehenden Tarife mit sämtlichen Nachträgen aufgehoben.

Die neuen Frachtsäße sind theils höher, theils niedriger als die jetzt bestehenden.

Berlin, den 17. August 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

528. An Stelle der im Schlesisch-Märkischen Verbandtarif vom 1. Oktober 1870 und dessen Nachträgen enthaltenen Frachtsäße für den direkten Transport von Schlachtvieh in Wagenladungen zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits tritt am 1. Oktober cr. ein neuer Tarif für die direkte Beförderung von lebenden Thieren zwischen Stationen der genannten Bahnen in Kraft. Die neuen Frachtsäße sind pro Quadratmeter Ladefläche der Eisenbahnwagen berechnet und enthalten Erhöhungen gegen die bisher gültig gewesenen. Exemplare des neuen Tarifs sind vom 16. September cr. ab auf den Verband-Stationen käuflich zu haben, bis dahin ist Näheres durch unser Tarif-Bureau hier, Leipziger-Platz 16/17, zu erfahren.

Berlin, den 18. August 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

525. Die Vorlesungen des Wintersemesters 1877/78 auf der königlichen Bau-Akademie beginnen am 15ten Oktober, die Immatrikulationen am 4. und die Einzahlungen des Honorars am 8. Oktober cr.

Die Meldungen zur Aufnahme haben schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor spätestens bis zum 30ten September cr. zu erfolgen und bleiben nachher eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

Das Programm pro 1877/78, in welchem auch Prüfungsvorschriften und Aufnahme-Bedingungen enthalten sind, ist in der Bau-Akademie-Kasse käuflich zu haben und wird gegen Einsendung von 60 Pfennigen in Briefmarken per Kreuzband übersandt.

Berlin, den 25. Juli 1877.

Der Direktor der königlichen Bau-Akademie.

Geh. Regierungsrath und Professor. Lucae.

526. Verzeichniß der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen bei der königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proßkau in Oberschlesien im Winter-Semester 1877/78.

A. Vorlesungen.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Prof. Dr. Heinzel.

II. 1) National-Oekonomie: Dr. Leo. 2) Kulturgeschichte: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Allgemeine Ackerbaulehre: Dr. Dreisch. 3) Spezieller Pflanzenbau: Oekonomierath Schnorrenpfeil. 4) Allgemeine Thierzucht: Dr. Grampe. 5) Schafzucht: Derselbe. 6) Wollkunde: Derselbe. 7) Pferdekennntniß: Professor Dr. Meßdorf. 8) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. 9) Gemüsebau: Garten-Insp. Herrmann. 10) Landschaftsgärtnerei: Derselbe. 11) Geschichte der Landwirthschaft: Dr. Grahl. 12) Die Genossenschaft in der Landwirthschaft: Derselbe.

IV. Forstliche Disziplinen: 1) Forsteinrichtungslehre: Oberförster Sprengel. 2) Forstbenutzung: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Anorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel: Derselbe. 3) Grundzüge der organischen Chemie: Dr. Schrodt. 4) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 6) Allgemeine Botanik: Dr. Koch. 7) Zoologie: Prof. Dr. Hensel. 8) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 9) Geognosie: Dr. Gruner. 10) Bodenkunde: Derselbe. 11) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Professor Dr. Meßdorf. 12) Zoologisches Kolloquium: Professor Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disziplinen: Landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Seuchenlehre: Professor Dr. Meßdorf. 2) Zeugung und Geburtshilfe: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Professor Dr. Pape.

B. Demonstrationen und praktische Uebungen.

1) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 2) Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium: Professor Dr. Hensel. 3) Unterweisung in der Beurtheilung der Hausthiere: Dr. Grampe. 4) Agronomische und zootecnische Uebungen und Demonstrationen: Derselbe. 5) Demonstrationen im mineralogischen Museum: Dr. Gruner. 6) Mineralogisch-pedologisches Praktikum: Derselbe. 7) Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Meßdorf. 8) Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute: Dr. Koch. 9) Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Grahl.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchstation; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootecnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modellkabinett und den Woll- und Blietz-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsee getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proßkau und des Wirthschafts-Inpektors auf dem Departement Schminz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorarzählung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens 1 jährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den

Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“, ferner die Schrift: „Der landwirthschaftl. Unterricht“ von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu erteilen.

Die Vorlesungen beginnen am 22. Oktober d. J. Proskau, den 28. Juli 1877.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ertheilt: Dem Königlichen Kreis-Wundarzt Seidler in Reichenbach die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmann Gabel zum unbefoldeten Stadtrath der Stadt Brieg auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Stadtrath Müller, d. i. bis Ende 1878.

Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

Ertheilt: Dem Fräulein Dechend die Konzession zur Uebernahme resp. Fortführung der Privatschule in Neurode.

Bestätigt die Vocationen: 1) für den Lehrer Neumann zum Lehrer an der paritätischen Stadtschule in Ohlau.

2) für den Lehrer Altman zum Lehrer an einer katholischen Elementarschule in Breslau.

3) für den Lehrer Schölzel zum Lehrer an der evangelischen Schule und zum Kantor, Organisten und Küster an der evangelischen Kirche in Hennersdorf, Kreis Reichenbach.

Widerruflich bestätigt die Vocationen: 1) für den bisherigen sechsten Lehrer Zobel an der evangelischen Stadt- und Bürgerschule in Steinau a. O. zum fünften Lehrer an derselben Schule.

2) für den Lehrer Böhmke zum evangelischen Lehrer in Pannwitz, Kreis Trebnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vocationen: 1) für den bisherigen Diakonus Heymann in Reichenbach zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt.

2) für den bisherigen Diakonus Heyn zum Archidiaconus an der evangelischen Kirche in Brieg.

Bestätigt im Schiedsmannsamte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Lehmgruben-Bezirk	53	Melde, Hugo	Kaufmann	Lehmgrubenstr. 51.
Kreis Breslau.				
Polnisch-Peterwitz	67	Seiffert, Fritz	Buchhalter	Polnisch-Peterwitz.
Kreis Brieg.				
Schreibendorf	40	Arndt, Karl	Bauergutsbesitzer	Schreibendorf.
Schönau	38	Peister, Daniel	Böttchermeister	Schönau.
Liednitz und Limburg	22	Liebenberg, Wilhelm	Schlossermeister	Limburg.
Scheidelwitz	37	Hentschel, Friedrich	Bauergutsbesitzer	Scheidelwitz.
Kreis Frankenstein.				
Giersdorf	14	Schmidt, Friedrich	Bauergutsbesitzer	Giersdorf.
Kreis Habelschwerdt.				
Seitendorf	55	Eltner, Benjamin	Bauer	Seitendorf.
Kreis Münsterberg.				
Bärwalde, Gräfl. und Anth.	36	Müller, Albert	Stellenbesitzer	Bärwalde, Gräflich.
Verzdorf	14	Webersinn, August	Gutsbesitzer	Verzdorf.
Schlaufe	34	Hübner, Theodor	Gutsbesitzer	Schlaufe.
Kreis Neumarkt.				
Weilau und Dölitz	6	Beck, August	Lehrer	Weilau.
Kreis Nimptsch.				
Senitz	15	Langer, Karl	Lehrer	Senitz.

A m t s b e z i r k .	Bezirke- Nr.	N a m e .	S t a n d .	W o h n o r t .
K r e i s D h l a u .				
Thomaskirch	73	Miedel, Aloys	Gärtner	Thomaskirch.
Neudorf	27	K r e i s R e i c h e n b a c h . Meziger, Hermann	Lehrer	Neudorf.
Seifersdorf und Ober-Bögen- dorf	55	K r e i s S c h w e i d n i t z . Berndt, Josef	Lehn-Scholtiselbesitzer	Seifersdorf.
K r e i s S t r e h l e n .				
Markt Bohrau	4	Berner, Hermann	Kaufmann	Markt Bohrau.
Gurtich	15	Hagedorn, Hermann	Bauergutsbesitzer	Gurtich.
Gussineß	17	Morawek, Friedrich	Gastwirth	Gussineß.
Plohe und Maßwitz	29	Menzel, Gottlieb	Stellenbesitzer	Maßwitz.
Deutsch-Sägel und Mückertitz	18	Nathan, Hermann	Rittergutsbesitzer	Deutsch-Sägel.
Klein-Lauden	15a	Lorenz, Theodor	Gerichtsschreiber	Strehlen.
Sägen	45	Siegemund, Gottfried	Lehrer	Sägen.
K r e i s P o l n i s c h - W a r t e n b e r g .				
Groß- und Klein-Labor und Tschermig	18	Schicha, Karl	Lehrer	Groß-Labor.
K r e i s W o h l a u .				
Hammer	26	Kuppe, Karl	Lehrer	Königl. Krehlau.
Neudorf und Loßwitz	50	Hoffmann, Ignaz	Lehrer	Neudorf.
Merzine	52	Wuttig, Ernst	Gerichtsschreiber	Piskorfine.
Qualwitz, Jakobsdorf und Vornwinzig	55a	Bradtke, Adolph	Kaufmann	Winzig.

Vermischte Nachrichten.

Landesherrlich genehmigt: 1) für das barmherzige Krankensift in Scheibe bei Glas, die Annahme der von dem Stadtpfarrer Mat zugewendeten Schenkung eines Kapitals von 7200 Mark.

2) für das Kloster der barmherzigen Brüder in Breslau die Annahme der von dem in Grottkau verstorbenen Pfarrer Schmidt lektwillig gemachten Zuwendungen von 300 Mark beziehungsweise 2880 Mark.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur A. Musmann zu Berlin unter dem 14. März 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasstrahlmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

2) Das dem Civil-Ingenieur Herrn C. Knieper in Barmen unterm 4. November 1875 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schleifen von Sägen ist aufgehoben.

3) Das dem Königlich preussischen Hauptmann a. D. Ingenieur Viktor von Schelha zu St. Petersburg unter dem 28. März 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Sicherheits-Telegraphen für Eisenbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung

nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

4) Das dem Ingenieur Karl Froisheim zu Berlin unter dem 12. April v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Spannorrichtung an Drahtzügen ist aufgehoben.

5) Das dem Herrn G. Zeutschel in Köln a. Rh. unter dem 31. März 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

6) Das dem Ingenieur George Weston Wood in Wischow in Schottland unter dem 21. Dezember 1875 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Dampfessel-Gasfeuerung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

7) Das dem Herrn William Blake in Liverpool unter dem 8. März 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Verpacken abgezählter Samenmengen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

N u t z - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 36.

Den 7. September.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

539. Geschäfts-Anweisung für die Mitglieder der Klassensteuer-Einschätzungs- Kommissionen.

I. Die Mitglieder der Einschätzungs-Kommissionen sind zur Verschwiegenheit und zu unparteiischem Verfahren verpflichtet. Sie haben bei den ihnen obliegenden Geschäften die gesetzlichen Vorschriften und die zur Ausführung derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen gewissenhaft zu beobachten.

Da die gesetzlich festgestellte Hauptsumme der Klassensteuer von allen Steuerpflichtigen nach Verhältnis sämtlicher Veranlagungen aufgebracht werden muß, so führt jedes willkürliche Abweichen von den gesetzlichen Grundsätzen zu ungerechten Benachtheiligungen, und darf von den Aufsichtsbehörden nirgends geduldet werden.

Keinem Mitgliede ist es gestattet, an seiner eigenen Einschätzung Theil zu nehmen oder bei derselben zugegen zu sein.

II. Zur Klassensteuer selbstständig zu veranlagend sind:

- 1) alle Personen, welche eine eigene Haushaltung führen;
- 2) alle Personen, welche nicht einer besteuerten Haushaltung angehören.

Zur Haushaltung gehört der Hausherr oder, wenn Frauen (z. B. Wittwen) selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.

Zu den Angehörigen einer Haushaltung werden nicht gezählt:

- a. die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen (z. B. Gewerbegehilfen, Hausbeamte und Gesinde);
- b. Personen, welche sich einem Hausstande als Kostgänger angeschlossen haben;
- c. Familienglieder, die aus eigenem Vermögen, auf dessen Einkünfte sie rechtlich Anspruch haben, oder durch selbstständigen Erwerb (z. B. als Arbeiter, Bergleute, Gewerbegehilfen und dgl. m.) ein zur Bestreitung ihres Unterhalts unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse für ausreichend zu erachtendes Einkommen beziehen, so daß sie nicht aus den Mitteln des Hausherrn (oder der Hausfrau) unterhalten zu werden brauchen.

* Ein Familienglied, dessen eigenes Einkommen zu gering zu seiner selbstständigen Erhaltung ist, wird zu den Angehörigen der Haushaltung gezählt; sein besonderes Einkommen ist dem Einkommen des Hausherrn (bzw. der Hausfrau) zuzurechnen.

** Ehefrauen sind, so lange die Ehe rechtlich ungetrennt und der Ehemann nicht etwa ausgewandert oder verschollen ist, unter allen Umständen — auch wenn des Erwerbes wegen oder aus anderen Ursachen die Frau an einem anderen Orte wohnt, als der Mann — als Angehörige der Haushaltung des Mannes zu betrachten und nicht besonders zu veranlagend. Der etwaige eigene Erwerb und jedes besondere Einkommen der Ehefrau wird stets dem Einkommen des Mannes zugerechnet, und es kommt dabei gar nicht in Betracht, ob das Einkommen der Frau zu deren selbstständigem Unterhalt genügen würde oder nicht, ob dem Manne daran der Nießbrauch zusteht oder nicht, sowie ob die Eheleute in Gütergemeinschaft leben oder nicht.

*** Auch andere Familienglieder verlieren die ihnen sonst zukommende Eigenschaft als Angehörige der Haushaltung, solange sie von dem Hausherrn (oder der Hausfrau) unterhalten werden, nicht schon durch Unterbringung außerhalb der Wohnung des Hausherrn (z. B. als Schüler, Studierende, Lehrlinge). Wenn aber solche Personen durch eigenen Erwerb oder sonst ein zur selbstständigen Bestreitung der nothwendigen Kosten ihres Unterhalts ausreichendes eigenes Einkommen erlangt haben, so sind sie für sich besonders zu veranlagend.

Dabei bleiben jedoch die Zuschüsse außer Betracht, welche ihnen etwa noch von dem Familienhaupte freiwillig gewährt werden, von dessen Einkommen sie auch nicht abgerechnet werden dürfen.

**** Im Hause des Steuerpflichtigen lebende verheirathete Kinder, Eltern oder Schwiegereltern, Enkel, Geschwister, Nissen u. s. w., können nur dann zur Haushaltung gerechnet werden, wenn sie kein zur Bestreitung des nothwendigen Unterhaltes ausreichendes Einkommen haben,

sondern von dem Hausherrn hauptsächlich unterhalten werden. Haben solche Angehörige aber einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Hausherrn, welche zur ihrem Unterhalte ausreichen, so sind sie besonders zu veranlagten. (z. B. Auszügler.)

III. Die Veranlagung zu den zwölf Stufen der Klassensteuer erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens.

In der Regel muß bei einem Jahreseinkommen:

	festgesetzt werden:	von Mark:	bis einschl. Mark:
die erste Stufe	mindestens	420	= 660
= zweite	mehr als	660	= 900
= dritte	=	900	= 1050
= vierte	=	1050	= 1200
= fünfte	=	1200	= 1350
= sechste	=	1350	= 1500
= siebente	=	1500	= 1650
= achte	=	1650	= 1800
= neunte	=	1800	= 2100
= zehnte	=	2100	= 2400
= elfte	=	2400	= 2700
= zwölfte	=	2700	= 3000

Abweichungen von diesem Tarif bilden Ausnahmen, welche nur bei besonderer Begründung nach Maßgabe des Gesetzes zulässig sind (Siehe unter VII.).

Nur die Steuerstufe, nicht der Steuersatz kommt bei der Veranlagung in Betracht.

Bei einem Einkommen von mehr als 3000 Mark muß unbedingt die Ueberweisung zur klassifizierten Einkommensteuer erfolgen und das Weitere den Einschätzungs-Kommissionen für die Einkommensteuer überlassen werden.

IV. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§ 28, 29 und 30 des Gesetzes

1. Mai 1851
vom 25. Mai 1873 vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen. Diese §§ lauten folgendermaßen:

§ 28. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethszins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr,) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittlung des Hauptguts,

zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermietete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speciell nachgewiesen werden.

§ 29. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner, oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktien-Unternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu steuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen.

Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des § 28 gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im § 30 behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§ 30. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Bartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche bei der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden

sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

• Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassenbeiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen u. Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths- bzw. Pachtpreisen in Ansatz zu bringen. Enthält das Dienst Einkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die in § 28 am Schluß gegebene Bestimmung.

V. Behufs richtiger Anwendung dieser Grundsätze sind folgende mit Berücksichtigung der öfters vorgekommenen Fehler zusammengestellte Regeln zu beachten:

1) Zu dem Einkommen gehören nicht bloß die Geld-Einnahmen — und zwar diese gleichviel ob sie sofort baar gezahlt oder zur Zahlung in einem späteren Termine bedungen sind, — sondern außerdem auch die Naturalien, welche der Steuerpflichtige von Anderen zu empfangen hat oder aus den eigenen Erzeugnissen seiner Land- oder Forstwirtschaft oder seines Gewerbebetriebes für sich und seine Haushaltung verwendet, sowie alle Nutzungen von Vermögensstücken (z. B. Gebäuden), durch welche sonst erforderliche Ausgaben (z. B. Wohnungsmiethe) erspart werden.

Alle solche Natural-Einnahmen und Nutzungen sind mit ihrem Geldwerthe anzurechnen.

Diese Anrechnung muß insbesondere stattfinden

- a. bei verpachteten oder vermieteten Grundstücken hinsichtlich aller Naturallieferungen und Leistungen, welche neben dem jeweiligen Pacht- oder Mietzins von dem Pächter oder Miether etwa an den Verpächter oder Vermietther ohne oder gegen geringere, als volle, Bezahlung zu gewähren sind, so wie hinsichtlich aller Nutzungen jeder Art, welche der Verpächter oder Vermietther sich an den Pachtstücken vorbehalten hat (z. B. ein Wohnungs- oder Benutzungsrecht in einem im Uebrigen vermieteten Gebäude);
- b. bei selbstwirthschaftenden Grundeigenthümern und bei Pächtern hinsichtlich der benutzten Wohnungen und des Verbrauchs an eigenen Erzeugnissen der Wirthschaft im Haushalte.
- c. bei Gewerbetreibenden hinsichtlich des Verbrauchs von Erzeugnissen, Waaren und Vorräthen des Geschäfts für den Haushalt;
- d. bei Arbeitern jeder Art hinsichtlich der freien Station oder der Wohnungen, Naturaldeputate und Nutzungen, welche ihnen neben dem Geldlohn gewährt werden.

2) Abzüge vom Einkommen können überhaupt nur für solche Ausgaben gemacht werden, welche für Erzielung des Einkommens selbst, nicht für andere Zwecke (z. B. die Führung des Hausstandes) geleistet, oder in Folge bestehender, die Einkommensquelle treffender Verbindlichkeiten vorweg abgerechnet werden müssen und auch dies nur dann, wenn ohne Rücksicht auf dieselben das Einkommen im Einzelnen nach dem Bruttobetrag berechnet, nicht aber, wenn es nur in Pausch und Bogen nach seinem Nettobetrag geschätzt ist. Im ersteren Falle dürfen — soweit sie überhaupt vorkommen — abgerechnet werden:

- a. die auf dem Grundbesitz für den Staat haftenden Grund- und Gebäudesteuern, — niemals Gemeindegaben irgend einer Art — ;
- b. der Geldwerth der etwa sonst auf dem Grundbesitz ruhenden (nicht aber die nur nach dem Grundbesitze vertheilten) beständigen Lasten,
- c. die von dem Gewerbebetriebe an den Staat zu entrichtende Steuer,
- d. die Zinsen, welche für wirklich bestehende Schulden nach glaubhaftem Nachweise an Dritte (nicht zum Haushalte des Steuerpflichtigen gehörige Personen) entrichtet werden müssen.
- x. Nur Zinsen dürfen abgerechnet werden, nicht aber Beträge, welche etwa neben denselben zur allmählichen Tilgung der Schulden gezahlt werden.
- y. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr bestehen, sind bei Ermittlung des Einkommens aus den betreffenden Geschäften in Betracht zu ziehen und daher nicht besonders in Anrechnung zu bringen.

Es dürfen

vom Einkommen namentlich nicht abgezogen werden

- a. Ausgaben, welche in Kapitalanlagen zur Erweiterung des Geschäfts bestehen oder sonstige Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens;
- b. Verluste, welche am Vermögen und Kapital selbst eingetreten sind, außer in soweit als solche Verluste die Verminderung des jährlichen Einkommens zur Folge haben;
- c. Leistungen jeder Art, deren Entrichtung oder deren Betrag von dem guten Willen des Gebers abhängt.

3) Bei den erforderlichen Ermittlungen und Schätzungen des Einkommens ist — zur Verhütung fortwährender Schwankungen und plötzlicher Veränderungen — die Beurtheilung nach augenblicklichen nur vorübergehenden Zuständen zu vermeiden.

Nach dem Gesetze (siehe unter IV.) ist maßgebend

A. der Zeitraum derjenigen drei Jahre, auf welches das Jahr, für welches die Veranlagung stattfindet, unmittelbar folgt, in der Weise, daß aus diesen drei Jahren der Durchschnitt für ein Jahr zu nehmen ist,

in den meisten Fällen, und zwar insbesondere bezüglich des Einkommens:

- a. aus nicht verpachteten Besitzungen (jedoch mit Ausschluß der vom Eigenthümer selbst benutzten Gebäude (siehe B. b.),
- b. aus ländlichen Fabrikationszweigen, Stein- und anderen Brüchen, Torfstichen, Gruben- und Hüttenwerken,
- c. aus Handel, Gewerbe jeder Art, Pachtungen und jeder Art gewinnbringender Beschäftigung, insofern für letztere nicht etwa — wie bei Staats- und Gemeindebeamten feste Geldeinnahmen gewährt werden (wegen solcher siehe B. d.),
- d. aus festen Naturalbezügen, deren Geldwerthe veränderlich sind.

B. Das Jahr, für welches die Veranlagung stattfindet, bezüglich

- a. des bedungenen Pacht- oder Miethzinses von verpachteten oder vermieteten Grundstücken sowie des zu schätzenden Geldwerthes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen und vorbehaltenen Nutzungen,
- b. des ortsüblichen Miethspreises der von dem Eigenthümer selbst bewohnten oder sonst benutzten Gebäude, beziehungsweise Gebäudetheile,
- c. der zugesicherten Jahreszinsen oder Renten von Kapitalvermögen,
- d. der feststehenden Geldeinnahmen an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Personalservis, Pension, Wartegeld und Diensthohn jeder Art.

C. Das dem Jahre, für welches die Veranlagung stattfindet, unmittelbar vorhergehende Jahr bezüglich der an sich veränderlichen Zinsen oder Renten, wie Dividenden.

Nur der in dem Vorjahre gezahlte Betrag ist maßgebend, ohne Rücksicht darauf, für welche Betriebsperiode dieser Betrag festgestellt worden ist.

VI. Da die Steuerpflichtigen vor der Veranlagung zu Angaben über ihre Verhältnisse nicht genöthigt werden können, öfters dieselben auch nicht einmal selbst richtig beurtheilen, so reichen die von den Gemeindevorständen aufzustellenden Einkommens-Nachweisungen und auch die zu deren Ergänzung von den Mitgliedern der Einschätzungs-Kommissionen angestellten Ermittlungen in sehr vielen Fällen nicht aus, um das Einkommen der Steuerpflichtigen klar zu stellen und es bleibt nur übrig, daß die Kommissionen nach den vorhandenen Unterlagen mit bestem Wissen und Gewissen urtheilen; nichtsdestoweniger müssen sie hierbei obige Vorschriften und Regeln immer im Auge behalten.

Fühlt sich ein Steuerpflichtiger durch das Ergebnis der Schätzung beschwert, so steht ihm frei, seine Ueberbürdung im Wege der Reklamation darzuthun und die Beweismittel für seine Behauptungen beizubringen. Die Einschätzungs-Kommission wird dann also auch in die Lage kommen, ihre ursprüngliche Schätzung einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und etwaige Irrthümer zu berichtigen.

VII. Erst nach bewirkter Schätzung des Einkommens und diesem entsprechend bestimmter Stufe des Tarifs (vergl. oben III.) darf die Frage erörtert werden:

ob und in wie weit besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende, wirtschaftliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen Berücksichtigung erheischen?

Solche Verhältnisse sind nur:

- a. eine große Zahl von Kindern;
- b. die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;
- c. andauernde Krankheit;

ferner insofern dadurch die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird:

- d. Verschuldung und
- e. außergewöhnliche Unglücksfälle.

Andere Verhältnisse kommen nicht in Betracht; die hier aufgeführten aber müssen streng im Sinne des Gesetzes und in richtiger Erwägung ihres Einflusses auf die Wirtschaft und die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beurtheilt werden. Alle mehr oder minder allgemein vorkommenden Verhältnisse sind bereits bei der Aufstellung des Einschätzungstarifs berücksichtigt, die Ausnahmebestimmungen gelten nur für besondere abweichende Umstände.

Zu a. So kann z. B. nur in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen der Familie und der Wirtschaft beurtheilt werden, ob die vorhandene Zahl von kleinen oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen und zur Erwerbung der Kosten ihres Unterhalts nicht mitwirkenden Kindern durch das Bedürfnis ihrer Erziehung und Erhaltung die Eltern in ungewöhnlichem Maße belastet, und mit Rücksicht hierauf als eine „große Zahl“ von Kindern zu bezeichnen ist.

Zu b. Ebenso dürfen die Worte „Verpflichtung zur Unterhaltung“ armer Angehöriger nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Die Leistung einzelner Unterstützungen, auch wenn dieselben fortlaufend gegeben werden und für den Empfänger einen Beitrag zu seiner Unterhaltung bilden, kann hierunter nicht begriffen werden. Auch Handlungen der Freigebigkeit kommen nicht in Betracht.

Zu d. Die gehörig nachgewiesenen Schulden äußern ihren Einfluß bereits bei der Feststellung des Einkommens. Nur wenn der verhältnismäßig hohe Betrag der nachgewiesenen Schulden — „Verschuldung“ — die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt, darf darauf noch besonders Rücksicht genommen werden. Dasselbe gilt von den unter e. erwähnten außergewöhnlichen Unglücksfällen.

Ist der Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der vorerwähnten besonderen Verhältnisse als geführt zu erachten, so dürfen Personen, deren Jahreseinkommen ihre Veranlagung zur ersten Stufe bedingen würde, vollständig freigelassen, dagegen Personen, deren Jahreseinkommen eine höhere Stufe, als die erste, bedingt, niemals befreit, sondern nur in eine niedrigere Stufe gesetzt werden. Da eine nach dem Tarif

zur zweiten Stufe gehörige Person nicht niedriger, als in die erste Stufe gesetzt, also nur um eine Stufe ermäßigt werden darf, ist auch bei allen nach dem Tarif in eine über die zweite Stufe hinausgehende höhere Stufe zu veranlagenden Personen eine Herabsetzung in der Regel nur um eine Stufe zulässig, eine Ueberschreitung dieses Maßes aber nur ausnahmsweise gestattet, wenn ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten und von der Einschätzungs-Kommission ausdrücklich und überzeugend angeführt werden.

VIII. Ueber die Befreiungen von der Klassensteuer bestimmt der § 5 des Gesetzes Folgendes:

Befreit von der Klassensteuer sind:

- a. alle diejenigen Personen, deren Jahres-Einkommen (§ 7 Absatz 5) den Betrag von 420 Mark nicht erreicht;
- b. Personen vor vollendetem 16ten Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§ 7) gehören;
- c. alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 420 Mark haben;
- d. die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;
- e. alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militär- und Marine-Verwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;
- f. Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;
- g. die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Ges.-Samml. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militär-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§ 7) gehören;
- h. diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preussischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen

haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§ 7) gehören.

Da die Befreiung der unter b., g. und h. bezeichneten Personen bedingt ist von ihrer Angehörigkeit zu bestimmten Stufen, und zwar bei b. zur ersten, und bei g. und h. zu den beiden ersten, so kann über dieselbe erst Beschluß gefaßt werden, wenn vorher die Einschätzung unter Beachtung aller im Vorstehenden angeführten Vorschriften erfolgt ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

540.

Betrifft die Rinderpest.

Nachdem die Rinderpest in Oberschlesien erloschen und die verseucht gewesenen Gehöfte daselbst für seuchenfrei erklärt worden sind, wird die Durchfuhr von Rindvieh und anderen Wiederkäuern aus dem Regierungs-Bezirk Oppeln durch die Stadt und den Regierungs-Bezirk Breslau wieder gestattet und treten unsere Verordnungen vom 23. Juli und 9. August c., Amtsblatt Seite 261 und resp. 277 hiermit außer Kraft.

Breslau, den 31. August 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

532. Der bisherige Markscheider Carl Großmann zu Altwasser hat auf die fernere Ausübung des Markscheidergewerbes unter Rückgabe der ihm am 15. Febr. 1861 erteilten Bestallung Verzicht geleistet, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 20. August 1877.

Königliches Oberbergamt.

541. Der konzeffionirte Markscheider Berthold Kigel verlegt am 1. September d. J. seinen Wohnsitz von Beuthen O.S. nach Zabrze, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 30. August 1877.

Königliches Oberbergamt.

533. Vom 1. September cr. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Frauenwalbau und Groß-Graben aufgehoben werden.

Die Postanstalt in Frauenwalbau erhält von da ab Verbindung durch die Züge der Dels-Gnesener-Eisenbahn

Nr. 1 aus Dels . . .	9 Uhr 23 Min.	Vorm.,
in Frauenwalbau 9	" 59	" Vorm.,
Nr. 2 aus Zarotschin .	3 " 50	" Nachm.,
in Frauenwalbau 5	" 40	" Nachm.

Breslau, den 27. August 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

534. Am 1. August d. J. ist zum Tarif des Deutsch-Belgischen und Deutsch-Belgisch-Französischen Verbandsverkehrs vom 1. September 1873 ein Nachtrag Nr. IX. in Kraft getreten, welcher außer Aenderungen resp. Ergänzungen der reglementarischen Bestimmungen und der Waaren-Klassifikation, unter Anderem auch neue Frachtsätze für verschiedene Verkehrs-Relationen enthält.

Druck-Exemplare des qu. Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen zu Breslau, Liegnitz und Berlin für den Preis von 60 Pfennigen pro Stück zu beziehen.

Berlin, den 25. August 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

535. Mit dem 25. August d. J. tritt zum Tarife für den Hamburg zc. Böhmisches-Mährischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag XII. mit ermäßigten Frachtsätzen für Getreide aller Art in Quantitäten von mindestens 10,000 Kilogr. per Frachtbrief und Wagen in Kraft.

Druck-Exemplare des Nachtrages sind bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 22. August 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

538. Vom 1. September d. J. an werden zwischen unseren Stationen Guben, Liegnitz, Breslau (Oberschlesischer Bahnhof) und Görlitz einerseits und Angermünde, Eberswalde, Freienwalde a. D. und Briezen andererseits, sowie zwischen Guben, Sommerfeld, Sagan, Sorau, Görlitz, Bunzlau, Lauban und Hirschberg einer- und Stettin andererseits via Frankfurt a. D. direkte Billets erster, zweiter und dritter Wagenklasse zur Ausgabe gelangen.

Das Nähere ist bei den Billet-Expeditionen der vorgenannten Stationen zu erfahren.

Berlin, den 23. August 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

542. Für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten, Mahlprodukten aus Getreide und Hülsenfrüchten, Malz und Malzkeimen, Delsaaten, Delsuchen und Delsuchmehl bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 10,000 Klg. pro Frachtbrief, ferner für den Transport von gebrauchten leeren Säcken in verschürzten Ballen bei Aufgabe in beliebigen Mengen zwischen rumänischen und galizischen Stationen einerseits und den diesseitigen Stationen Berlin, Fürstenwalde, Frankfurt a. D., Görlitz, Kottbus, Torgau, Eilenburg, Delitzsch, Halle und Leipzig, sowie anderen deutschen Stationen andererseits tritt mit dem 1. Oktober c. ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen der rumänisch-galizisch-deutsche Getreide-Spezial-Tarif vom 1. Februar 1875, ferner der Transito-Tarif ab Brody, bezw. Reperditionstarif ab Brody, Lemberg oder Krakau vom 1. September 1876 und der Transittarif ab Podwoločyska, bezw. Reperditionstarif ab Lemberg oder Krakau vom 20. September 1875 nebst den dazu gehörigen Nachträgen aufgehoben werden. Die im Spezialtarif vom 1. Februar 1875 für Getreide-Sendungen von 5000 Kilogr. normirten Taren dagegen behalten noch bis zum 15. Oktober c. Gültigkeit; vom genannten Tage ab gelangen an deren Stelle, soweit allgemeine direkte Klassentarife bestehen, anderweite, zum Theil erhöhte Frachtsätze zur Einführung.

Das Nähere ist bei unseren Verbandstationen, wo-

selbst auch Druckeremplare dieses Tarifs zum Preise von 40 Pf. zu haben sind, zu erfahren.

Berlin, den 30. August 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

537. Betreffend die Ausreichung der neuen Zins-Koupons Serie II. zu den Obligationen des Wartenberger Kreises vom 1. August 1872.

Die Koupons Serie II. Nr. 1 bis 10 zu den Obligationen des Wartenberger Kreises vom 1. August 1872 über die Zinsen für die 5 Jahre 1878 bis incl. 1882 nebst Talons werden vom 1. Januar 1878 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage von der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst gegen Ablieferung der alten Talons, denen ein Verzeichniß derselben beizufügen ist, ausgegeben. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Obligationen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Poln.-Wartenberg, den 27. August 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Ernannt: Der Kreisthierarzt a. D. Günther in Canth zum kommissarischen Kreisthierarzt des Kreises Münsterberg.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Ober-Steuer-Kontroleur Tschoepe in Steinau a. D. die Lokal-Inspektion über die katholische Stadtschule daselbst.

Bestätigt: Die Votation für den bisherigen Rektor Feuerherdt in Meidenburg zum Rektor der evangelischen Knaben-Mittelschule in Schweidnitz.

Widerrieflich bestätigt die Votationen: 1) für den Lehrer Schaffrath zum interimistischen Lehrer an der evangelischen Schule in Kuschwitz, Kreis Militsch.

2) für den Lehrer Rabiersch zum Lehrer an der evangelischen Schule in Mittschendorf, Kreis Schweidnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisher an der Königlichen Präparanden-Anstalt in Schmiedeberg beschäftigte Lehrer Schmidt zum Hilfslehrer an dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dels.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Angestellt: Der Sergeant und Bataillons-Dam-bour Karl Wenzel am 1. August c. als Schupmann.

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 37.

Den 14. September.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

544. Das 35. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1209. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 3. September 1877.

551. Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8516. Die Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 5. September 1877.

Nr. 8517. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1877, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Berlin-Dresdener Eisenbahn auf die Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bezw. eine von dieser Behörde ressortirende Eisenbahn-Kommission mit dem Siege in Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

548. Zur Ausführung des § 2 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876 sind folgende Prüfungs-Kommissionen bestellt worden:

I. für die Prüfung der Bauführer und Maschinenbauführer:

- a. eine Prüfungs-Kommission zu Berlin unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Baurathes Herrmann, zu dessen erstem Stellvertreter der Geheime Bau-Rath Overbeck und zu dessen zweiten Stellvertreter der Professor Wiebe ernannt ist;
- b. eine Prüfungs-Kommission zu Hannover unter dem Vorsitz des Herrn Landdrosten daselbst, zu dessen Stellvertreter der Geheime Regierungs-Rath Durlach ernannt ist;
- c. eine Prüfungs-Kommission zu Aachen unter dem Vorsitz des Herrn Regierungs-Präsidenten daselbst, zu dessen Stellvertreter der Regierungs- und Bau-Rath Kruse ernannt ist.

II. für die zweite Prüfung die Königl. technische Ober-Prüfungs-Kommission zu Berlin unter dem Vorsitz des Ober-Bau- und Ministerial-Direktors Weishaupt,

zu dessen Stellvertreter der Ober-Bau-Direktor Schneider ernannt ist.

Berlin, den 31. August 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Achenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

552. In Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 30. April 1847, betreffend die Bildung eines Ehrenrathes unter den Rechtsanwälten und Notaren (G.-S. S. 196), lade ich alle im Amte befindlichen, im diesseitigen Departement angestellten Herren Rechtsanwälte und Notare, insbesondere auch die Herren Mitglieder des Ehrenrathes und deren Stellvertreter zu einer am 8. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr im großen Sitzungs-Saale des Königl. Appellationsgerichts auf dem hiesigen Schlosse abzuhaltenden General-Versammlung zum Zwecke der Rekonstitution des Ehrenrathes hierdurch ein.

Seitens der Nichtanwesenden wird angenommen werden, daß sie den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

Die Königl. Kreisgerichte und die Gerichts-Kommissionen des Departements veranlasse ich, an dem gedachten Tage und rücksichtlich der auswärtigen Herren Rechtsanwälte, welche zureisen müssen, erforderlichen Falls auch am 9. Oktober keine Termine anzusetzen, in welchen Rechtsanwälte fungiren.

Eventuell sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die bei den Verhandlungen am 8. und 9. Oktober betheiligten Interessenten gehörig vertreten werden.

Glogau, den 3. September 1877.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und erste Präsident des Appellations-Gerichts

Dr. jur. Graf von Pittberg.

550. In Ruhnern, Kreis Striegau, wird am 1. Oktober d. J. eine mit dem Kaiserlichen Postamte vereinigte Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 6. September 1877.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. J. B.: Wilsch.

546. Am 1. Oktober d. J. wird in Schawoine — 11 Kilometer von Trebnitz entfernt — eine neue Postagentur eingerichtet werden, welche durch eine täglich einmalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung und mit folgendem Gange:

aus Schawoine um 7 Uhr Abends,
in Trebnitz um 9 Uhr 10 Min. Abends,
aus Trebnitz um 10 Uhr Vorm.,
in Schawoine um 12 Uhr 10 Min. Nachm.
mit der Abrechnungs-Postanstalt in Trebnitz Verbindung
erhält.

Breslau, den 5. September 1877.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor. S. B.: Wilschek.

553. Vom 10. d. M. ab wird die zweite tägliche
Personenpost zwischen Waldenburg und Wüste-Giersdorf
aus Waldenburg 8 Uhr 45 Min. Vorm.,
aus Wüste-Giersdorf 6 = 5 = Abends
aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Kariolpost
zwischen Altwasser und Wüste-Giersdorf mit folgendem
Gange

aus Altwasser 8 Uhr 40 Min. Vorm.,
in Wüste-Giersdorf 10 = 30 = Vorm.,
aus Wüste-Giersdorf 6 = — = Abends,
in Altwasser 7 = 50 = Abends

eingerrichtet werden.

Mit dieser Post werden nur Briefpostgegenstände,
Zeitungen und Geldsendungen befördert.

Breslau, den 8. September 1877.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor. S. B.: Wilschek.

554. Vom 1. Oktober d. J. ab wird eine von den
zwei täglichen Botenposten zwischen Rath.-Hammer und
Trebnitz aufgehoben.

Die verbleibende Botenpost mit unbeschränkter Be-
förderung wird folgenden Gang erhalten:

aus Trebnitz um 5 Uhr früh,
in Rath.-Hammer um 8 = früh,
aus Rath.-Hammer um 7 = Abends,
in Trebnitz um 10 = Abends.

Breslau, den 8. September 1877.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor. S. B.: Wilschek.

557. Die für den Sommer eingerichtete dritte Per-
sonenpost zwischen Glas Bahnhof und Landeck Bad
aus Glas Bahnhof 2 Uhr Nachmittags,
aus Landeck Bad 7 Uhr Vormittags,
wird vom 13. d. M. ab aufgehoben.

Breslau, den 8. September 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

536. Am 1. Oktober cr. tritt für die Beförderung
von Gütern aller Art an Stelle der nachstehend auf-
geführten Tarife als:

- 1) der Tarife für die Beförderung von Leipziger
Messgütern vom 20. Septbr. resp. 1. Novbr. 1876;
- 2) des Tarifs für den direkten Güterverkehr zwischen
Stationen der Ostbahn und den Stationen Berlin
und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen
Eisenbahn vom 1. April 1876;
- 3) des Spezialtarifs zwischen der Königlichen Ostbahn,
Niederschlesisch-Märkischen und Kaiserlich-Königlichen
Ebnorddeutschen Verbindungsbahn für die Be-
förderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg-
sendungen vom 10. Oktober 1870, jedoch nur

insoweit es sich um den Verkehr zwischen Ostbahn-
stationen und Niederschlesisch-Märkischen Stationen
handelt;

- 4) des gemeinschaftlichen Spezialtarifs für die Beförde-
rung von Flachs, Hanf, Heede und Werg in Wagen-
ladungen von mindestens 5000 Kilogramm von
den Stationen Königsberg, Braunsberg etc. der
der Königlichen Ostbahn nach den Stationen Görlitz,
Hirschberg etc. der Niederschlesisch-Märkischen Bahn
vom 1. Februar 1875;
- 5) des Spezialtarifs für die Beförderung roher und
roh behauener Steine in Wagenladungen zwischen
Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn
einerseits und Stationen der Ostbahn andererseits
vom 15. März 1874;
- 6) des Spezialtarifs für die Beförderung von Roheisen
zwischen Cüstrin und Stationen der Niederschlesisch-
Märkischen Bahn vom 1. Juli 1874;
- 7) des Tarifs für die Beförderung von Gütern,
Equipagen, Pferden und Vieh zwischen der Station
Cüstrin der Königlichen Ostbahn und den Stationen
der Niederschlesisch-Märkischen Bahn vom 15. Febr.
1875, insoweit es sich um den Güterverkehr handelt,
dagegen bleiben die in dem qu. Tarife enthaltenen
Frachtsätze für Equipagen, Pferde und Vieh auch
ferner in Kraft;
- 8) des gemeinschaftlichen Tarifs der Niederschlesisch-
Märkischen Bahn und der Königlichen Ostbahn für
den Transport Niederschlesischer Steinkohlen vom
1. Dezember 1876;
- 9) des gemeinschaftlichen Tarifs der Niederschlesisch-
Märkischen Bahn und der Königlichen Ostbahn für
die Beförderung von Braunkohlen in Wagenladungen
von mindestens 5000 Kilogr. vom 10. August 1874;
- 10) des Spezialtarifs für die Beförderung von Eisen-
bahnschwellen von Schülitz resp. Brahnau nach
Guben vom 15. Juli 1873;
- 11) des Spezialtarifs für die Beförderung von Eisen-
bahnschwellen von Schülitz resp. Brahnau nach
Halle und Leipzig vom 8. Mai 1876;
- 12) des Spezialtarifs für die Beförderung von Eisen-
bahnschwellen von Schülitz und Thorn nach Cottbus
vom 25. Juni 1875;
- 13) des Spezialtarifs für die Beförderung von Eisen-
bahnschwellen von Schülitz nach Peitz vom 1ten
August 1875;
- 14) des Rüdersdorfer Kalk- etc. Tarifs vom 1. Oktober
1874, insoweit es sich um den Verkehr mit den
Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener
Stationen und der Station Dobrilugl-Kirchhain
der Berlin-Dresdener Bahn handelt;
- 15) des Ostdeutsch-Sächsischen Tarifs vom 1. August
1872, insoweit es sich um den Verkehr mit den
Stationen der Frankfurt-Bebraer, Halle-Kasseler,
Halle-Sorau-Gubener und Hannoverischen Bahn
und den Stationen Halle und Leipzig handelt;
- 16) des Spezialtarifs für die Beförderung von Eisen-
bahnschwellen und Holzern unter 6,0 Meter Länge

von Schulz nach Kassel und Münden vom 15ten März 1877;

- 7) des Spezialtarifs für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von Danzig und Walden nach Kassel vom 25. Juli 1877;

nebst sämtlichen dazu gehörigen Nachträgen, ein neuer Verbandtarif unter der Bezeichnung „Preussisch-Niederschlesisch-Sächsischer Verbandgüterverkehr“ mit theilweise erhöhten Frachtsätzen und anderweiten Transportbedingungen in Kraft.

Exemplare des neuen Tarifs zum Preise von 1,50 Mk. ohne Tariftabellen 0,20 Mark und der einzelnen Tariftabellen zum Preise von je 0,10 Mark sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Berlin, den 17. August 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

543. Für den Transport derjenigen Pferde, welche zu der am 24. und 25. September c. in Reise stattfindenden Pferdeschau nach Metzse gesandt werden, finden auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken die nachstehenden Begünstigungen statt:

- 1) Die Beförderung der sämtlichen Ausstellungspferde erfolgt für den Hintransport zu dem vollen Tarifsätze.
- 2) Der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route unentgeltlich, wenn die Aufgabe der Pferde spätestens bis zum 5. Oktober c. geschieht und neben Vorlage des betreffenden Transportcheins für die Hinfahrt durch ein Attest des Ausstellungs-Comité's nachgewiesen wird, daß die Pferde ausgestellt gewesen, aber unverkauft geblieben sind.
- 3) Den Begleitern der Pferde wird gestattet, gegen Lösung eines Billets der vierten Wagenklasse die dritte Wagenklasse oder — nach ihrer Wahl — den Pferdewagen zu benutzen.

Berlin, den 31. August 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

545. Vom 1. September c. an tritt für böhmische Braunkohlen in Wagenladungen nach Deutschland via Wodenbach bezw. via Mittelgrund an Stelle des bisherigen Tarifs vom 1. März 1876 ein neuer direkter Tarif in Kraft, enthaltend ermäßigte Frachtsätze für dieseitige und Stationen anderer Bahnen.

Druckeremplare dieses Tarifs werden von unseren Güterklassen in Berlin, Frankfurt a. O., Eriegnis, Breslau, Cottbus und Leipzig zum Preise von 0,35 Mark pro Exemplar verabsolgt.

Berlin, den 3. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

549. Zum Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbands-Güter-Tarif (II. Theil) tritt ein Nachtrag XXXV. in Kraft, welcher

Druckfehlerberichtigungen zu den Nachträgen XXVIII. bis XXXII. und XXXIV. enthält.

Druckeremplare sind bei unseren größeren Verbandstationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 5. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
555. Zum Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbands-Güter-Tarif (I. Theil) tritt ein Nachtrag XXX in Kraft, welcher Druckfehlerberichtigungen zum Nachtrag XXVII desselben Verbandtarifs enthält.

Druckeremplare des Nachtrages sind bei unseren größeren Verbandstationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 5. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

556. Am 15. September tritt zum gemeinschaftlichen Tarif der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der diesseitigen Eisenbahn für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes vom 1. August 1874 ein Nachtrag V in Kraft, enthaltend direkte Frachtsätze im Verkehr mit den Stationen der Berliner Nordbahn.

Druckeremplare dieses Nachtrages sind unentgeltlich bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Altwasser zu haben.

Berlin, den 6. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

547. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang Oktober.

Der Unterricht umfaßt in diesem Semester aus dem Gebiete der Theorie und Praxis:

Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik, Grundzüge des allgemeinen Pflanzenbaues, Obstkenntnis (Pomologie), die Lehre vom Baumschnitt, Obstbenutzung, Gemüsebau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan-, Frucht- und Blumenzeichnungen, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Vorbringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1877.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Königlichen Domainenpächter Richter zu Schönau die Lokal-Inspektion über die katholische Schule zu Diepdorf, Kreis Neumarkt.

2) Dem Diaconus Bartsch zu Freiburg, Kreis Schweidnitz, die Lokal-Inspektion über die zur Pfarodie Freiburg gehörigen evangelischen Schulen in Polänsitz, Ober- und Nieder-Zirlau, Fröhlichsdorf und Ober- und Nieder-Kunzendorf.

Bestätigt die Vakationen: 1) für den Ordinarius an der Mittelschule zu Havelberg, Literaten Hoche zum Rektor an der evangelischen Schule in Trebnitz.

2) für die Lehrerinnen Ida Kruttschek und Agnes Freidel zu Lehrerinnen an der katholischen Mädchenschule in Glogau.

3) für den Lehrer John zum vierten Lehrer an der evangelischen Schule zu Nieder-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg.

4) für den Lehrer Schauder zum Lehrer in Groß-Schönwald, Kreis Wartenberg.

Widerruflich bestätigt: Die Vakation für den Lehrer Bartsch zum Lehrer an der katholischen Schule zu Martinsberg, Kreis Habelschwerdt.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Rechtskandidaten Karl Heinze zu Breslau und Georg Rosenthal zu Brieg zu Referendarien. 2) Der interimistische Kalkulator Adolf Klemm zu Hirschberg zum Kalkulator bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 3) Der Appellationsgerichts-Hilfsbote Franz Flegel zu Breslau zum Boten und der invalide Unteroffizier Karl Samulle zu Breslau zum Hilfsboten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau.

Bersepzt: 1) Der Referendarius Paul Ferche zu Groß-Strehlitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Bureau-Assistent Josef Werner zu Dels an das Kreisgericht zu Glogau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Neurode. 3) Die Bureau-Diätarien Karl Zwirner zu Münsterberg, Hugo Kluge zu Trebnitz, Hermann Elsner zu Nimptsch und Hugo Bartsch zu Janer an das Stadtgericht zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Sekretair Thiel zu Habelschwerdt vom 1. Oktober 1877 ab. 2) Der Bote und Grekutor Karl Otto zu Reichenbach vom 1. Dezember 1877 ab.

Gestorben: 1) Der Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzleirath Rolke zu Breslau. 2) Der interimistische Kalkulator Hugo Hellpach zu Dels. 3) Der Bureau-Diätarius Albert Trenkler zu Striegau. 4) Der Gefangenwärter Florian Koch zu Dels.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Rechtskandidat Dued zu Glogau zum Referendar. 2) Der Bureau-Assistent Scholz zu Priebus zum Kreisgerichts-Sekretair mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Seidenberg. 3) Der Kassen-Diätar Zeiske I. zu Liegnitz zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission in Priebus. 4) Der Trompeter Ebert zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Priebus. 5) Der Invalide Schulze zu Lauban zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Lauban. 6) Der Invalide Werner zu Neusalz zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Carolath. 7) Der Invalide Königsberg

zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Friedeberg.

Ueberwiesen: Der Civil-Supernumerar Fischer als Bureau-Diätar an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Bersepzt: 1) Der Sekretair Negelein zu Seidenberg an das Kreisgericht zu Liegnitz. 2) Der Bureau-Assistent Lettsch zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Lauban. 3) Der Kassen-Diätar Gärtner zu Lüben an das Kreisgericht zu Bunzlau. 4) Der Bureau-Diätar Füssel zu Lauban an das Kreisgericht zu Gubrau.

Ausgeschieden: Der Referendar Schulky zu Sagan behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Raumburg.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justiz-Rath Schubert zu Lauban. 2) Der Bote und Grekutor Kassur zu Rothenburg.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Betriebs-Sekretair von Lud in Breslau zum Eisenbahn-Sekretair. 2) Die Bureau-Assistenten Standke und Kröger in Breslau zu Betriebs-Sekretairen. 3) Der Schaffner Damsch in Frankenstein zum Packmeister. 4) Der pensionirte Lokomotivführer Seppert in Breslau wieder angestellt.

Bersepzt: Der Telegraphen-Aufscher Fischer von Kattowitz nach Breslau.

Pensionirt: Der Betriebs-Sekretair Schneider in Frankenstein.

Gestorben: Der Güter-Expedit Plath in Breslau.

Bermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanzen: 1) Die evangel. Lehrerstelle zu Prieborn, Kreis Strehlen, mit einem Einkommen von 810 Mark, excl. Wohnung und Feuerung, ist vakant. Qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an die Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen, einzureichen.

2) Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Klein-Baulwy, Kreis Wohlau, ist vakant. Ihr Einkommen beträgt 810 Mark, excl. Wohnung und Feuerung. Vocirungsberechtigt ist das Dominium, an welches qualifizierte Bewerber ihre Gesuche nebst Zeugnissen einzureichen haben.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die vierte Sitzungsperiode pro 1877 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 1. Oktober 1877. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlasskarten gestattet.

2) Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glogau für die Kreise Glogau, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 8. Oktober 1877.

Am t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 38.

Den 21. September.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

566. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preussischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Eilungskasse hierselbst, Dranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 17. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 4. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen, auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 12. September 1877.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

567. Der Herr Reichskanzler hat den von der Königlich Sächsischen Regierung übersandten Todtenschein der in Rom verstorbenen Clarisse Hock Hörniß, angeblich aus Schlesien, hierher mitgetheilt, um, falls der Heimathsort der Verstorbenen ermittelt werden sollte, diese Urkunde dem betreffenden Standesbeamten zur Aufbewahrung zu übergeben.

Alleinliche Landrathsämter, Orts- und Polizei-Behörden veranlassen wir demgemäß, Ermittlungen nach dem Heimathsort der zc. Hörniß anzustellen und von einem etwaigen Erfolg der Nachforschungen sofort hierher Mittheilung zu machen.

Breslau, den 13. September 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

564. Die mit einem Jahresgehalt von 600 Mark verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Münsterberg ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber um diese Stelle, sowie auch Medizinal-Personen, welche zwar die Physikat-Prüfung noch nicht abgelegt haben, sich zur Ablegung derselben aber bereit erklären, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 10. November c. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 7. September 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

558. Vom 15. d. M. ab ist die neunstündige Personen-Post zwischen Glas Bhf. und Reinerz Bad aufgehoben und der Gang der vierstündigen Personen-Post desselben Kurzes folgendermaßen festgestellt:

aus Glas Bhf.	10 Uhr	Vormittags,
in Reinerz Bad	1	50 Min. Nachm.,
aus Reinerz Bad	2	5
in Glas Bhf.	5	50

Nachm.

Breslau, den 11. September 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus. **561.** In Reichenbach Schl. Bahnhof wird am 1. Oktober d. J. eine mit dem Kaiserlichen Post-Amte vereinigte Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 13. September 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus. **565.** Mit dem 20. September c. tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Ungarischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag IX in Kraft, welcher tarifarische und Klassifikations-Änderungen sowie Berichtigungen enthält.

Druckeremplare des Nachtrages werden von unserer hiesigen Güter-Expedition auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 8. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn. **560.** Die Frachtsätze des ersten und zweiten Theils zum Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbandtarif für den Transport von Oberschlesischen und Niederschlesischen Steinkohlen und Coaks treten durch die vom 1. Juli beziehungsweise vom 1. August c. ab gültigen besonderen Spezialtarife außer Kraft.

Berlin, den 8. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

559. Königliche Thierarzneischule zu Hannover.

Wintersemester 1877/78. Anatomie und Präparir-Übungen: Medizinalrath, Professor Günther. Medizinische Chemie, pharmazeutische und chemische Übungen: Professor Begemann. Chirurgie: Professor Dr. Dammann. Allgemeine Therapie, Pharmacodynamik, Geburtshilfe, Operations-Übungen und externe Klinik: Dr. Harms. Spezielle Pathologie und Therapie, Spital-Klinik für größere Hausthiere: Dr. Lustig. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, pathologische Histologie und mikroskopisches Praktikum, Spital-Klinik für kleinere Hausthiere, Obduktionen: Dr. Kabe. Chemie: Professor Kraut. Physik: Dr. Ehrlenholz. Zoologie: Dr. Heß. Repetitionen: Repetitor Dr. Eichbaum. Fußbeschlagnahme: Beschlagnahmelehrer Brücher.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober. Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Secunda eines norddeutschen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erforderlich und durch Schulzeugniß oder Prüfungsattest einer der bezeichneten Lehranstalten zu führen.

Aufnahme vom 12. Oktober an durch den Direktor Medizinalrath Günther.

562. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 (Ges.-Samml. S. 359) in Verbindung mit § 40 al. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) ist Seitens des unterzeichneten Kreis-Ausschusses genehmigt worden, daß die im Besitze des Rittergutsbesizers Dissig auf Ober-Wabnitz befindlichen beiden Rustikalgrundstücke und zwar:

- a. die sogenannte Rückwiese im Flächeninhalte von 1 Hektar 29 Ar 10 Qu.-Meter,
- b. das Restbauergut Nr. 37 im Flächeninhalte von 12 Hektar 55 Ar 30 Qu.-Meter

von dem Gemeindebezirke Wabnitz abgezweigt und in kommunaler Beziehung dem Gutsbezirke Ober-Wabnitz zugeschlagen werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dels, den 10. September 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dels.

563. Nachdem der Rittergutsbesitzer Herr Hermann Petschelt auf Ober-Polgsen mittelst notariellen Vertrages vom 23. März 1875 aus seinem Rittergute Ober-Polgsen eine Parzelle von 6 Ar 90 Qu.-Meter mit den darauf errichteten Brauerei-Gebäuden an den Brauermeister Pfigner in Polgsen verkauft und die Interessenten darauf angetragen haben, die aus dem Rittergute verkaufte Parzelle vom Gutsbezirke Ober-Polgsen abzutrennen und dem Gemeindebezirke Polgsen zuzuschlagen, so wird, da die beiden Interessenten durch ihren gedachten Antrag und die Gemeinde Polgsen auf Grund des Gemeinde-Beschlusses vom 12. August 1877, ihr Einverständnis zu erkennen gegeben haben, auf Grund des § 135 Abtheilung IX Nr. 1 der Kreisordnung vom 13. De-

zember 1872 hierzu die Genehmigung erteilt. Wobslau, den 10. September 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

568. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1877 für den Weihnachtstermin 1877 angekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürsenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition erteilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. A. und C. bis zum 1. Februar 1878, der neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1878 nicht erfolgen, so werden die sämigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 22. Januar 1872, 22. November 1858, resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges.-Samml. 1849 S. 77, 1872 S. 98, 1858 S. 534, 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1877.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Kope zu Namslau zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk des königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: Die Wahlen

- 1) des Gutsvorstehers Richter in Schwanowitz zum Deichhauptmann,
 - 2) des Gemeindevorstehers Reiter in Schönau zum Stellvertreter des Deichhauptmanns,
 - 3) des königlichen Wasserbau-Inspektor Cramer in Breslau zum Deich-Inspektor des Koppen-Schönauer Deichverbandes auf die Wahlperiode bis 1. Juni 1883;
 - 4) des Bürgermeisters Pfigner zu Düben, Regierungsbereich Merseburg, zum Bürgermeister der Stadt Reichenbach;
 - 5) des Bürgermeisters Hofmann zu Waldenburg zum Bürgermeister der Stadt Dyhernfurth auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.
- In den Ruhestand getreten: Der Kreis-Sekretair Pavel zu Drebnitz.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Amtsvorsteher und Standes-Beamten Moschner zu Gbersdorf die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Rothwaltersdorf, Kreis Neurode.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Gerschwitz zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Ernstdorf Königl., Kreis Reichenbach.

2) für die bisherige zweite Lehrerin Fräulein Marie Harbig zur ersten Lehrerin und für die Schulamts-Candidatin Fräulein Clara v. Tondrychowski zur zweiten Lehrerin an der katholischen Stadtschule zu Reichenbach.

3) für den Lehrer Schöpe zum evangel. Lehrer, Kantor und Organisten in Porschwitz, Kreis Steinau.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Schulamts-Candidaten Vogel zum evangelischen Lehrer in Grompusch, Kreis Dels.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Herzog zum katholischen Lehrer, Organisten und Küster in Marienthal, Kreis Habelschwerdt.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor am evangelischen Vereinshause in Liegnitz, Schubert, zum Pastor prim. der evangelischen Kirchengemeinde zu Festenberg.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: 1) Der Postsekretair Persifky zum Ober-Postdirektions-Sekretair bei der Ober-Postdirektion in Breslau. 2) Der Standesbeamte Ludwig in Grafenort und der Privatunterbeamte Miedel in Thomaskirch zu Postagenten.

Versezt: Der Postassistent Figowski von Schweidnitz nach Weisthein.

Freiwillig ausgeschieden: Die Posteleven Schröter und Klinkhardt in Breslau.

Verstorben: Der Postverwalter Gläser in Heidersdorf.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das den Herren Peter Anderson und Joseph Burkinshaw zu Bridlington Quay in der Grafschaft York (England) unter dem 18. März 1876 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Rettungsboot in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Herrn Claudius Clerc zu Paris unter dem 23. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fadenführung an Zwirnmaschinen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, wird aufgehoben.

3) Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 19. März v. J. auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schienenreiniger für Pferde-Eisenbahnen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

4) Das den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Dopp zu Berlin unter dem 28. März 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in den beiden durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

5) Das dem Maschinenfabrikanten Rud. Müller zu Berlin unter dem 22. April 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kuppelung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

6) Das dem Klemptnermeister G. A. Drosdowsky zu Berlin unter dem 19. Mai 1876 ertheilte Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Berieselungsrohr ist aufgehoben.

7) Das dem Herrn Berthold Kroeber in Breslau unter dem 19. Mai v. J. ertheilte Patent auf ein Differentialventil für Wasserleitungen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

8) Das dem Direktor der Coaks-Ofen-Anlage zu Malsstatt, Kreis Saarbrücken, Adolph Artois, unter dem 9. Mai 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlamm-Auffbereitungsapparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu verhindern, ist aufgehoben.

9) Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 27. Mai 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bahnzugtelegraphen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

10) Das den Herren R. Dehn & Comp. zu Berlin unter dem 8. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kompensations-Vorrichtung für Drahtzüge ist aufgehoben.

11) Das dem Maschinentechniker Franz Mundt in Fromberg unter dem 19. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

12) Das dem Civil-Ingenieur C. Knieper zu Barmen unter dem 24. April 1876 ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch

Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

13) Das dem Schiffsbauer und Ingenieur C. W. Petersen in Barmbeck vor Hamburg unter dem 20. Juni 1876 ertheilte Patent auf eine rotirende Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, soweit dieselbe neu und eigenhümlich ist, ist aufgehoben.

14) Das dem Ingenieur Ernst Kompert zu Berlin unter dem 3. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Steuerungsmechanismus an oszillirenden Kolbenwassermessern, ist aufgehoben.

15) Das dem Herrn Oskar Reinbrock in Gottleuba (Königreich Sachsen) unter dem 19. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum seitlichen Nichten der Geschütze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

16) Das dem Ingenieur Ph. Chopin zu Bordeaux unter dem 9. Mai 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Oberbau für Eisenbahnen, soweit er als neu und eigenhümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Vakante Schulstelle: Die Schulstelle in Raspenau, Kreis Waldenburg, mit welcher die Filialschule in Rosenau verbunden ist, wird vakant. Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse an die königliche Regierung bis zum 15. Oktober c. wenden. Das Einkommen der Stelle beträgt außer freier Wohnung und Feuerung 810 Mark.

Landesherrlich genehmigt: Für die Bürger-Versorgungs-Anstalt in Breslau die Annahme der von dem verstorbenen Partikulier Röhr gemachten letztwilligen Zuwendung von 12000 Mark in Hypotheken.

Vermächtnisse: Der zu Wanssen verstorbene Seifenfieder Eilge hat der evangelischen Schule daselbst 600 Mark letztwillig zugewendet.

Schenkungen: 1) Der Partikulier Gottlieb Märgner zu Conradswaldau, Kreis Brieg, hat der evangelischen Kirche daselbst 1500 Mark geschenkt.

2) Der Privatmann Reupricht in Leipzig hat der evangelischen Kirche in Juliusburg 1800 M. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte diesjährige Sitzung vom 1. bis zum 20. Oktober im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheilte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2) Am 1. Oktober 1877 beginnt bei dem königlichen Kreisgerichte zu Brieg die vierte Schwurgerichts-Periode pro 1877 unter dem Vorsitz des königlichen Kreisgerichts-Direktors Pieper aus Ohlau.

3) Am 15. Oktober c. Vormittags 8 $\frac{3}{4}$ Uhr beginnen zu Tauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen vom Zutritt zu denselben sind unbetheilte Personen, welche unerwachsen sind, oder sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Hierzu sechs Beilagen, enthaltend:

- I. Anweisung vom 31. März 1877 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten;
 - II. desgleichen de eod. dato für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten;
 - III. desgleichen de eod. dato für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen;
 - V. Geschäfts-Anweisung de eod. dato für die Kataster-Kontroleure;
 - VII. Bestimmungen vom 31. März 1877, betreffend die Berechnung der Fortschreibungs-Gebühren bei der Grund- und Gebäudesteuer
- in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau;
- IV. Anweisung vom 31. März 1877 für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1812, 1824 bis 1850, 1855, 1858 bis 1860, 1863 bis 1873 sind zum Preise von 75 Pf., und 1874 zum Preise von 1,50 Mark pro Jahrgang, einzelne Nummerstücke des Amtsblatts aus den Jahren 1871 bis 1876 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, so wie Amtsblatt-Sachregister pro 1847, 1850, 1851, 1854, 1858, 1863, 1864, 1867, 1868, 1870, 1872, 1873 und 1876 zum Preise von 50 resp. 60 Pf.

bei der königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Kauflende Nr.	Namen der Städte.	Weizen.				Roggen.				Gerste.				Hafer.				Külsenfrüchte.				Bar- toffeln	Stroh		Heu.															
		schwer		mittel		leicht		schwer		mittel		leicht		schwer		mittel		leicht		Grün- (gelbe) zum Kochen	Weisse (weiße) zum Kochen		Stroh	Heu.																
		leicht	schwer	mittel	leicht	leicht	schwer	mittel	leicht	leicht	schwer	mittel	leicht	leicht	schwer	mittel	leicht																							
Es kosten je 100 Kilogramm in Markt und Marktspreisen																																								
Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.																																								
1	Bernstadt	21	40	20	98	20	05	14	60	14	18	13	88	13	45	13	25	12	83	12	50	12	30	11	83	16	—	28	—	42	—	3	09	4	13	3	75	4	20	
2	Breslau	20	01	20	94	18	82	15	41	13	84	12	64	14	90	13	99	12	79	14	35	13	70	12	65	14	85	17	35	20	50	5	05	3	64	3	75	4	48	
3	Brieg	19	40	18	78	18	15	14	40	14	03	13	65	11	85	11	23	10	60	11	90	11	10	10	30	—	—	—	—	—	—	3	65	3	08	—	—	3	70	
4	Frankenstein	24	22	23	06	21	86	17	82	16	98	16	18	15	22	14	56	13	66	13	67	13	—	12	16	15	38	—	—	—	—	3	—	4	—	—	—	4	—	
5	Freiburg	22	—	20	19	17	87	16	04	15	21	14	28	15	40	14	67	13	75	14	34	13	70	12	90	16	45	17	37	38	94	4	—	5	37	—	4	—		
6	Glatz *)	21	64	19	68	17	96	16	70	14	83	12	66	14	80	13	14	11	18	13	94	12	15	10	60	19	63	26	31	24	25	5	18	4	50	2	50	4	2	
7	Gubrau	19	50	20	33	18	43	15	40	14	53	13	75	12	30	12	03	11	68	14	40	12	45	11	93	14	10	20	—	35	—	3	45	2	24	2	10	4	278	
8	Gabelschwerdt	25	43	24	80	24	18	17	95	17	40	16	78	15	60	15	18	14	85	13	20	12	50	12	18	16	—	17	—	44	—	8	75	8	—	—	—	6	38	
9	Bernstadt	20	—	18	50	17	—	15	10	14	10	13	10	13	60	13	10	12	60	12	04	11	84	11	54	30	—	50	—	—	—	4	—	4	—	3	50	6	—	
10	Mülitz	20	—	18	75	18	—	13	48	13	26	13	53	12	53	12	40	—	—	12	60	11	12	12	25	—	—	—	—	—	—	3	68	3	15	—	—	4	60	
11	Münsingenberg	23	54	22	71	21	86	16	23	15	76	15	—	15	10	14	10	13	43	13	25	12	90	12	30	17	—	25	—	32	50	2	95	3	—	—	3	80		
12	Namslau	19	40	18	94	18	46	13	70	13	08	12	68	12	69	12	15	11	58	10	90	10	50	10	10	24	—	32	—	40	—	3	99	2	69	—	—	3	20	
13	Neumarkt	21	96	20	90	18	60	16	32	15	60	14	—	14	20	13	60	12	70	14	28	13	70	11	10	14	—	16	50	22	50	3	—	3	50	1	50	5	—	
14	Neurode	24	29	23	59	22	40	18	14	17	23	16	66	16	17	15	53	14	80	14	78	14	13	13	18	8	04	40	—	56	—	1	50	3	—	2	—	5	—	
15	Pimpisch	21	75	21	31	20	88	16	05	15	71	15	44	14	41	14	11	13	81	13	73	13	20	12	84	21	75	16	—	26	—	6	—	4	—	2	—	2	28	
16	Sels	19	38	18	80	17	88	14	55	14	05	13	45	11	85	11	50	10	95	11	98	11	55	11	15	27	50	37	50	55	—	3	28	2	64	—	—	2	45	
17	Ohlau	19	35	18	58	17	58	14	48	13	98	13	53	12	35	11	83	11	33	10	90	10	10	9	30	16	85	18	25	—	—	4	13	3	33	—	—	5	—	
18	Pranisitz	—	—	20	13	—	—	—	—	—	14	76	—	—	—	13	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	76	2	45	—	—	4	08	
19	Reichenbach	21	13	19	88	18	75	19	39	18	25	17	25	16	66	15	06	14	06	15	20	14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	3	25	4	50	2	18	6	25	
20	Reichenstein	22	31	22	22	—	—	16	47	16	20	—	—	14	57	14	18	—	—	12	82	13	13	—	—	—	17	57	29	22	35	65	5	12	3	19	1	58	4	10
21	Schweidnitz	20	20	78	20	—	32	16	83	16	42	16	08	14	38	14	32	13	82	14	06	13	02	12	28	—	—	23	50	35	—	2	39	4	25	2	13	6	22	
22	Stein	20	36	20	05	19	74	15	42	15	20	14	98	14	26	13	93	13	60	12	92	12	73	12	54	15	10	20	50	20	—	4	10	3	50	1	—	5	43	
23	Trechen	20	81	19	89	18	73	16	71	16	21	15	68	13	97	12	92	11	90	14	42	12	64	11	42	16	41	18	50	43	—	4	21	3	73	2	60	5	40	
24	Treuen	22	25	21	25	20	25	16	63	15	63	14	63	15	75	14	75	13	75	15	25	14	25	13	25	18	50	21	—	40	50	4	38	5	—	4	—	6	—	
25	Treuenberg	18	50	18	30	18	10	14	34	14	14	13	94	12	12	11	92	11	72	10	58	10	38	10	18	15	75	21	—	52	50	3	68	2	45	1	62	3	64	
26	Trebnitz	19	37	18	31	16	19	15	06	14	25	13	25	13	25	12	25	10	75	11	75	10	75	9	75	—	—	—	—	—	—	2	93	—	—	—	—	5	70	
27	Waldenburg	22	67	21	65	19	56	17	89	15	56	14	56	15	67	14	67	13	67	15	11	17	1	13	11	22	67	27	11	63	89	5	95	5	42	3	45	—	—	
28	Wartenberg	17	91	—	—	—	—	13	18	12	43	—	—	13	33	12	39	—	—	9	83	9	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	35	2	28	—	—	3	54
29	Witzg	20	22	21	82	19	10	15	48	14	44	13	09	14	48	13	68	12	61	13	89	13	04	12	39	15	98	—	—	—	—	4	98	3	88	2	84	4	50	
30	Woslau	20	88	19	75	18	88	15	88	15	13	14	63	14	95	14	26	13	38	15	50	14	63	13	75	16	50	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	5	13	
Durchschnittspreis		21	06	20	51	19	24	15	85	15	08	14	42	14	13	13	48	12	76	13	24	12	56	11	87	17	83	24	86	38	86	3	96	3	76	2	52	4	55	
*) Glatz		Geritenmehl 26 Pf., Buchweizenmehl 60 Pf., Roggenbrot 28 Pf., Kinderinterental 1 Mr. 20 Pf., 1 Kilo. — Weizenmehl 30 Pf. 1 Kilo. — Weizenmehl 15 Pf. 1 Kilo.																																						

[illegible]

Brieglau, den 10. September 1877.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 39.

Den 28. September.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

576. Betreffend die Zahlung der Zinsen der Reichs-Anleihe von 1877.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Reichs-Anleihe von 1877 können von da ab bei der Staats-schulden-Zilgungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94 unten links, und bei der Reichsbank-Hauptkasse hieselbst, sowie bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen und bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bantanstalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Vormittags-Dienststunden gegen Ablieferung der Coupons Serie I Nr. 1 in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Die Einlösung der später fälligen Coupons der Reichsanleihe wird in gleicher Weise, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeits-Termine ab erfolgen.
Berlin, den 10. September 1877.

Reichsschulden-Verwaltung.

571. Bei der heute öffentlich bewirkten 23. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien 71, 124, 280, 295, 301, 302, 318, 328, 332, 370, 382, 400, 495, 515, 524, 554, 581, 675, 725, 777, 945, 972, 1014, 1085, 1107, 1157, 1165, 1372, 1382, 1434 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April l. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar l. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

572. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. d. M. (Ges.-Samml. S. 215) ist bestimmt worden, daß mit dem 1. Oktober d. J. die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übergeht.

Demgemäß verbleibt den Königlichen Regierungen von dem gedachten Zeitpunkt ab in Beziehung auf die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche nur die ihnen bisher zugestandene Wahrnehmung der staatlichen Aufsichtsrechte, wie solche durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 näher präcisiert sind und so weit deren Ausübung nicht inzwischen durch die Allerhöchste Verordnung vom 9. September 1876 anderen Behörden des Staates übertragen ist. Auf die Königlichen Konsistorien hingegen geht die Ausübung der bisher von den Königlichen Regierungen wahrgenommenen kirchenregimentlichen Befugnisse über. Keinerlei Veränderung indessen tritt in den Zuständigkeiten der Behörden bezüglich der Patronatsverhältnisse, und zwar sowohl rücksichtlich des landesherrlichen als auch rücksichtlich des Privat-Patronats, sowie bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militair und öffentlichen Anstalten ein.

Hiernach werden mit dem gedachten Zeitpunkt von den in dem Circular-Erlaß vom 1. Oktober 1847 als zum Ressort der Königlichen Regierungen gehörig aufgeführten Angelegenheiten (Absatz II Nr. 1 bis incl. 7), abgesehen von der den Königlichen Konsistorien bereits übertragenen Aufsicht über die Kirchenbücher, so weit sie nicht mehr zur Beurkundung des Personenstandes dienen, insbesondere nachstehende Gegenstände aus dem Geschäftskreise der Königlichen Regierungen ausscheiden und auf die Königlichen Konsistorien übergehen:

- 1) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe unbeschadet der Bestimmung in Art. 24 Nr. 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, und
- 2) die kirchenregimentliche Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute und zwar sowohl derjenigen, welche landesherrlichen Patronats sind, als auch derjenigen, welche dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfen sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen in Art. 23, 24 und 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 und ohne Aenderung der Zuständigkeiten in den Patronatsverhältnissen selbst (Artikel 22), so daß insbesondere den Königlichen Regierungen die Ausübung aller die Vermögensverwaltung berührenden Befugnisse des landesherrlichen Patronats verbleibt.

Im Einzelnen geht demgemäß in Betreff der kirchlichen Vermögens-Verwaltung auf die Konsistorien über (Lit. a. bis f. des Circular-Erlasses vom 1. Oktober 1847):

- a. die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Kirchenbeamten;
- b. die kirchenregimentliche Aufsicht über das Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen der gedachten Kirchen etc.;
- c. die Ausstellung von Attesten über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten. Dagegen fällt die Autorisation zu Prozessen überhaupt fort (Artikel 26);
- d. die Genehmigung von Vergleichen;
- e. die Genehmigung zur Vermietung und Verpachtung von Grundstücken;
- f. die Vertheilung der Kirchensteuern;
- g. die Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehen, unbeschadet der Bestimmung im Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni v. J.;
- h. der Erwerb, die Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, unbeschadet der Bestimmung im Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876;
- i. die Wahrung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen;
- k. die Genehmigung zur Vermietung von Wohngebäuden eines Pfarrers;
- l. die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlichen Gebäude, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, so wie die Fürsorge für die Versicherung dieser Gebäude gegen Feuergefährdung;
- m. die Auseinandersetzung zwischen dem neueinziehenden Pfarrer und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle;
- n. das kirchliche Kollektenwesen, einschließlich der Vereinnahmung und Auffammlung der Erträge, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 24 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Juni v. J.

Was sodann die unter Nr. 6 des Circular-Erlasses vom 1. Oktober 1847 erwähnte Ernennung und Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten betrifft, so hat dieser Gegenstand schon durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung anderweite Regelung erfahren. Dagegen ist noch zu erwähnen, daß von den in dem Circular-Erlaß vom 1. Oktober 1847 als zum gemeinschaftlichen Ressort der Konsistorien und Regierungen gehörig bezeichneten Angelegenheiten die Einführung und Veränderung der Stollgebühren-Taxen in der Provinzial-Instanz gegenwärtig zum ausschließlichen Ressort der Konsistorien gehören und nur die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten bleibt. (Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.)

Berlin, den 10. September 1877.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. S. B.: Eydow.

J. N. 2141. G. I.

An die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz.

Die Königl. Landraths-Ämter wollen für Veröffentlichung vorstehenden Erlasses in den Kreisblättern Sorge tragen.

Breslau, den 17. September 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

581. In dem Russischen Gesetzblatt vom ^{23. Juli} _{24. Aug.} d. J.

Nr. 69 ist unter § 827 ein am ^{19. Juni} _{1. Juli} d. J. im

Hauptquartier zu Simniga Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Russischen Reichsraths veröffentlicht worden, wonach unter Anderem beschlossen ist:

- 1) auf der Grenzstation der Weichselbahn, wo diese sich mit der Preussischen Marienburg-Mlawka Eisenbahn verbindet, eine Zoll-Stelle erster Klasse mit der Bezeichnung „Mlawka“ zu errichten;
- 2) das Zollamt erster Klasse zu Peplawa in eine Zoll-Übergangs-Stelle umzuwandeln und
- 3) diese beiden Zollstellen am 20. Juli d. J. zu eröffnen.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. September 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

578. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Diöcese Trebnitz vom 21. d. M. ab bis zum 15. k. M. eine General-Kirchen-Visitation durch die dazu bestimmte Kommission, deren Vorsitzender der General-Superintendent Dr. Erdmann ist, abgehalten werden wird.

Breslau, den 20. September 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

579. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. November 1874 — außerordentliche Beilage zu Nr. 49 des Amtsblatts der hiesigen Königl. Regierung pro 1874 — wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß mit Genehmigung der beteiligten Königl. Ministerien die Schlachtsteuer als Kommunalsteuer in der Stadt Breslau nach Maßgabe des mit der oben gedachten Bekanntmachung publizierten Orts-Regulativs vom 14. November 1874 für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis 1. April 1878 und sodann für die weiteren drei Jahre bis zum 1. April 1881 forterhoben wird.

Breslau, den 20. September 1877.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

576. Am 25. d. M. Abends wird das Postamt in Landeck Bad für dieses Jahr geschlossen werden.

In Folge dessen erhalten die zwei Personen-Posten zwischen Glas Bahnhof und Landeck Bad, unter Einschränkung auf die Strecke zwischen Glas Bahnhof und Landeck Stadt, folgenden Gang:

aus Glas Bhf.	10 Uhr Vorm. und 9 Uhr Abends,
in Landeck	1 Uhr 40 Minuten Nachm. und
	12 Uhr 35 Minuten früh,
aus Landeck	2 Uhr 35 Minuten früh und
	1 Uhr 55 Minuten Nachm.,
in Glas Bhf.	6 Uhr 10 Minuten früh und
	5 Uhr 25 Minuten Nachm.

Breslau, den 19. September 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus. **577.** Am 23. d. M. Abends wird für dieses Jahr das Postamt in Reinerz Bad geschlossen und in Folge dessen vom 24. d. M. ab aufgehoben werden:

- 1) die Personen-Post zwischen Glas Bahnhof und Reinerz Bad;
- 2) die Boten-Post zwischen Reinerz Stadt und Reinerz Bad.

In deren Stelle wird eingerichtet eine tägliche Personen-Post zwischen Glas Bahnhof und Reinerz Stadt mit vierstelligem Hauptwagen, welche folgenden Gang erhält:

aus Glas Bahnhof	um 10 Uhr — Min. Vorm.,
in Reinerz	um 1 Uhr 30 Min. Nachm.,
aus Reinerz	um 2 Uhr 25 Min. Nachm.,
in Glas Bahnhof	um 5 Uhr 50 Min. Nachm.

Breslau, den 20. September 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus. **570.** Am 20. September tritt zum Halle-Kottbus-Schlesischen Verbandtarif ein Nachtrag XXI in Kraft, enthaltend

- 1) neue direkte Frachtsätze zwischen Leipzig, Taucha, Halle a. S., Delitzsch, Gienburg, Zörgau, Falkenberg, Finsterwalde, Cottbus, Stationen der Halle-Sorau-Guben Eisenbahn einerseits und Stationen Bohlau, Steinau, Beuthen a. D., Neusalz, Grünberg, Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn andererseits unter Aufhebung der bezw. Tariffsätze des Leipzig-Guben-Schlesischen Verband-Tarifs;
- 2) Tarifartige Bestimmung;
- 3) Direkte Frachtsätze für den Transport von Normal-Gütern von Frankfurt a. D. nach Leipzig trans., Bayern und Württemberg in Wagenladungen via Guben-Cottbus-Gienburg und Großenhain;
- 4) Druckfehler-Berichtigung zum Nachtrage XVI;
- 5) Druckfehler-Berichtigung zum Nachtrage XVIII.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei den Güter-Kassen in Breslau, Görlitz, Frankfurt a. D., Cottbus und Leipzig für den Preis von 0,10 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 14. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. **574.** Zum Tarif für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband-Verkehr ist ein Nachtrag I erschienen, welcher

- 1) neue, zum Theil ermäßigte Frachtsätze des Spezial-Tarifs I;
- 2) Aufhebung verschiedener Frachtsätze der Ausnahme-Tarife 2 und 3;
- 3) Berichtigungen resp. Ergänzungen des Haupttarifs, gültig vom 15. September 1877 und
- 4) den bereits am 18. August publizierten Tarif für die Beförderung von lebendem Vieh in Wagenladungen,

gültig vom 1. Oktober 1877,

enthält. Exemplare dieses Nachtrags sind zum Preise von 0,50 Mark auf den Verbandstationen käuflich zu haben.

Berlin, den 17. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. **575.** Am 21. September c. tritt zum Tarif für den Transport von Niederschlesischen Steinkohlen und Koks in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Stationen der sächsischen Staatseisenbahnen ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend Frachtsätze für mehrere in den direkten Verkehr neu aufgenommene Stationen, sowie ermäßigte Frachtsätze für Königstein, Neustadt, Schandau Sebnitz und Stolpen.

Druckexemplare dieses Nachtrages werden bei den Güter-Expeditionen der vorbenannten Stationen unentgeltlich verabsolgt.

Berlin, den 17. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. **583.** Mit dem 15. Oktober c. tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Galizisch-Rumanischen Verband-Güter-Verkehr ein Nachtrag VIII in Kraft, welcher außer den unter dem 31. v. M. bereits publizierten anderweiten Getreidefrachtsätzen direkte Frachtsätze für Holz im Verkehr mit der Station Bednarow der Erzherzog-Albrecht-Bahn enthält.

Druckexemplare des Nachtrags werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Frankfurt a. D., Görlitz, Breslau und Leipzig auf Verlangen unentgeltlich verabsolgt.

Berlin, den 17. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. **582.** Die Tarifsätze des mit dem 1. f. M. in Kraft tretenden Verband-Tarifes für die direkte Beförderung von Gütern aller Art, Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie lebenden Thieren zwischen den Stationen der Rechte-Öder-Ufer-Bahn einerseits und den Stationen der Königlich Niederschl.-Märkischen, der Halle-Sorau-Gubener, sowie Station Berlin der Berlin-Görlitzer Bahn andererseits sind schon jetzt in unserm Tarifbureau, Leipzigerplatz 16/17, drei Treppen, sowie bei der Direktion der Rechte-Öder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft zu Breslau in Erfahrung zu bringen.

Berlin, den 19. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

573. Oberschlesische Eisenbahn.

Die durch Allerhöchste Kabinetts-Orre vom 25 ten Juni d. J. (Ges.-Samml. S. 177) genehmigte Ver-

legung unseres Eises von Frankenstein nach Reisse wird am 1. Oktober d. J. erfolgen.

Wir ersuchen daher, alle auf die Verwaltung und den Betrieb der uns unterstellten Bahnstrecken bezüglichen Anträge vom gedachten Tage ab nach Reisse zu richten. Frankenstein, den 14. September 1877.

Königliche Eisenbahn-Kommission.

580. Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sollen die Füllengelder spätestens bis zum 1. Oktober des auf die Bedeckung folgenden Jahres zurückgezahlt sein. Die Herrn Züchter werden hierdurch an die Einfindung der Deckheine aus dem Jahre 1876, auf welche Füllengelder fallen, bis zum 1. Oktober c. erinnert. Leubus, den 19. September 1877.

Der Königliche Landstallmeister und Direktor des Schlesischen Landgestüts. Graf Etillsried.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestellt: Der Regierungs-Rath Fromm von der Königlichen Regierung zu Bromberg an die Königliche Regierung zu Breslau.

Bestördert: Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Schirmer zum Regierungs-Sekretair.

Ernannt: Der Regierungs-Militair-Anwärter Schwarzer zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Wirthschafters Süßmann zum Rathsherrn der Stadt Gottesberg auf die Amtsdauer bis ult. 1878.

2) Die Wiederwahl des Partikuliers Schattinger zum Rathsherrn der Stadt Frankenstein auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Kreis-Steuer-Einnehmer Pest zu Frankenstein die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Heinersdorf, Kreis Frankenstein.

2) Dem Königlichen Bergmeister Kahlen zu Neurode die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Buchau, Kreis Neurode.

3) Dem Gutsbesitzer und Lieutenant Hahn zu Ober-Kunzendorf die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Weigelsdorf, Kreis Münsterberg.

4) Dem Pfarr-Vicar Rhodius zu Maliers, Kreis Dels, die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen der Pfarochie Maliers, Frauenwaldbau und Weissensee.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer August zum Cantor an der Schloß- und Pfarrkirche, sowie zum zweiten evangelischen Lehrer an der Stadtschule zu Bernstadt, Kreis Dels.

2) für den Lehrer Jacob zum evangelischen Lehrer in Ober-Bögendorf und Seifersdorf, Kreis Schweidnitz.

3) für den Lehrer Jung zum katholischen Lehrer in Wolmsdorf, Kreis Habelschwerdt.

Widerprüflich bestätigt: Die Vokationen für den bisherigen siebenten Lehrer Schubert und für den bisherigen achten Lehrer Treßke zum fünften Lehrer resp. siebenten Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Bernstadt.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den ordentlichen Lehrer Guhrauer am Maria-Magdalenen-Gymnasium zu Breslau zum Oberlehrer am Gymnasium zu Waldenburg.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das den Civil-Ingenieuren S. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin unter dem 10. Juni 1876 ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Separator an Kartoffelgrabemaschinen, ist aufgehoben.

2) Das dem Fabrikarbeiter Karl Lüttin in Stetten bei Lörrach unter dem 11. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Entfernungsmesser mit Winkelspiegeln, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. unter dem 27. Mai v. J. ertheilte Patent auf Verbesserungen an Wehstühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, ist aufgehoben.

4) Das dem Herrn Richard Halliwell in Blackburn (England) unter dem 23. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine Gas- und Luftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vacante Lehrerstellen im Regierungsbezirk Breslau.

1) Die mit einem jährlichen Einkommen von 810 M. excl. Wohnung und Feuerung verbundene evang. lische Lehrer- und Organistenstelle in Leubus, Kreis Wohlau, wird am 8. Dezember vakant. Qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen an die Königliche Regierung zu richten.

2) Die katholische Lehrerstelle zu Rauske-Pfaffendorf, Kreis Striegau, mit einem Einkommen von 810 Mark excl. Wohnung und Feuerung ist vakant. Qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen vier Wochen an die Königliche Regierung einzureichen.

3) Die in Stück 29 des Amtsblattes bezeichnete evangelische Lehrerstelle zu Alt-Lässig, Kreis Waldenburg.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 40.

Den 5. Oktober.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

592. Das 36. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1210. Die Verordnung, betreffend die Einbeziehung des Bundesraths. Vom 25. September 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

584. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem der Magistrat der Stadt Schweidnitz im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zur Bestreitung der Kosten für außergewöhnliche Gemeindebedürfnisse eine Anleihe von 900,000 Mark bei dem Reichs-Invalidenfonds aufgenommen und darauf angetragen hat, zu diesem Ende auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds resp. dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zins-scheinen versehene Stadtanleihe-scheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir hiermit in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Schweidnitzer Stadtanleihe-scheinen bis zum Betrage von Neunhundert Tausend Mark nach beiliegendem Schema und nach Maßgabe der vom Magistrat unterm 11. November v. J. festgestellten, ebenfalls beigefügten Bedingungen, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Anleihe-scheine in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Insel Mainau, den 15. Juli 1877.

(L. S.) gez. W i l h e l m.

Für den Finanz-Minister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. geg. Falk.

Privilegium

wegen eventl. Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihe-scheine der Stadt Schweidnitz, Regierungsbezirk Breslau, bis zum Betrage von 900,000 Mark vom 15. Juli 1877.

L. B. 5013.

Provinz Schlesien.

Lit.

Regierungsbezirk Breslau.

Nr.

(Stadt-Wappen.)

Anleihe-schein der Stadt Schweidnitz über

. Mark Reichswährung
ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 15. Juli 1877 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau vom 1877 Stück)

Der Magistrat der Stadt Schweidnitz beurfundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieses Anleihe-scheines den Betrag von Mark Reichswährung, dessen Empfang bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde zu fordern hat.

Dieses Kapital bildet einen Theil der in Höhe von 900,000 Mark Reichswährung genehmigten Anleihe.

Die Verzinsung dieses Kapitals erfolgt mit Vier und ein halb vom Hundert und die Tilgung der Anleihe mit Eins vom Hundert unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten umstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Schweidnitz mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Schweidnitz, den . . . ten 18 . .

(Stadt-Siegel.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden und zweier Magistrats-Mitglieder.)

Hierzu sind Zins-scheine Nr. bis
Controlbuch Seite nebst Anweisung ausgereicht.

Controlbeamter.

Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

Reihe . .	(Trockener Stempel.)	 Mark . . Pf.
Schein . .	(Stadt-Wappen.)	

Z i n s s c h e i n

zum Anleihe-schein der Stadt Schweidnitz
Lit. Nr. über Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt am . . . ten 18 . .
an halbjährlichen Zinsen aus der Schweidnitzer Stadt-

Hauptkasse Mark Pf. Reichswährung.
Schweidnitz, den ten 18 . . .

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden
und zweier Magistrats-Mitglieder.)

Auf der Rückseite.

Dieser Zinsschein verjährt nach dem Gesetze v. 31. Mai 1838 am letzten De- zember	Fällig am	Controlbuch Seite Controlbeamter.
---	---------------------	---

. Mark Pf. Reichswährung
zahlbar durch die Stadthauptkasse zu Schweidnitz sowie
in Berlin und Breslau bei den von dem Magistrat
der Stadt Schweidnitz zu bestimmenden und öffentlich
bekannt zu machenden Stellen.

Anweisung

zum Anleiheschein der Stadt Schweidnitz
Lit. Nr. über Mark Reichswährung.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die . . . te
Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom
bis bei der Stadthauptkasse zu Schweidnitz,
sowie in Berlin und Breslau bei den mit der Zins-
zahlung betrauten Stellen, sofern von dem Inhaber des
Anleihescheines nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben
worden ist.

Schweidnitz, den ten 18 . . .

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Vorsitzenden
und zweier Magistrats-Mitglieder.)

Controlbuch Seite

Controlbeamter.

Bedingungen

zu einer von der Stadt Schweidnitz aufzunehmenden
Anleihe über 300,000 Thaler preussisch Courant oder
900,000 Mark Reichswährung.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versamm-
lung der Stadt Schweidnitz hatten beschlossen zur Be-
streitung der Kosten für außergewöhnliche Gemeinde-
bedürfnisse 300,000 Thaler preussisch Courant oder
900,000 Mark Reichswährung durch eine aus dem
Reichs-Invalidenfonds zu entnehmende Anleihe der
Stadtgemeinde Schweidnitz zu beschaffen, welche mit
4 1/2 Prozent jährlich verzinslich, von Seiten des Gläu-
bigers wie der Schuldnerin unkündbar ist und vom
Jahre 1874 ab einer regelmäßigen Amortisation mit
jährlich Eins vom Hundert des ursprünglichen nominellen
Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zin-
sen unterliegt, so daß die Tilgung spätestens im Jahre
1912 beendet ist.

Ueber diese Anleihe ist eine auf den Reichs-Inva-
lidenfonds lautende Schuldverschreibung ausgestellt
worden, in welcher dem Gläubiger beziehungsweise dessen
Rechtsnachfolger das Recht eingeräumt wird, diese
Schuldverschreibung jederzeit ganz oder theilweise gegen
auf den Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene

Anleihescheine der Stadt Schweidnitz von einem Gesamt-
nominalbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage
der Schuld gleichkommt, umzutauschen.

Für diese eventuell auszufertigenden, auf den In-
haber lautenden Stadtanleihescheine gelten die nach-
folgenden Bestimmungen:

1) Die Stadtanleihescheine werden in Abschnitten
von 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark Reichs-
währung ausgestellt. Der Darleiher resp. dessen Rechts-
nachfolger bestimmt, wie groß die Zahl der Anleihe-
scheine jeder dieser Gattungen sein soll, jedoch sind jeden-
falls soviel Anleihescheine zu 500 Mark auszufertigen,
daß der unter Abrundung der Raten auf 500 Mark
ausgestellte, von der Staatsbehörde genehmigte Amorti-
sationsplan ausgeführt werden kann.

2) Die Zinsen werden mit jährlich 4 1/2 (vier ein halb)
vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli gegen Rück-
gabe der ausgestellten jährlichen Zinsscheine durch die
Stadthauptkasse in Schweidnitz, sowie in Berlin und
Breslau bei den vom Magistrat der Stadt Schweidnitz
zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden
Stellen gezahlt.

Den Anleihescheinen werden Zinsscheine für einen
fünfjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneue-
rung der Zinsscheine beigegeben.

Die Ausgabe neuer Zinsscheine erfolgt bei den mit
der Zinszahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung
der den älteren Zinsscheinen beigegebenen Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Ausbän-
digung der neuen Zinsscheine auf rechtzeitige Vorzeigung
an den Inhaber des Anleihescheines.

3) Durch den Umtausch der auf den Reichs-Inva-
lidenfonds lautenden Schuldverschreibung gegen auf den
Inhaber lautende Stadtanleihescheine wird die gegen-
seitige Unkündbarkeit der Anleihe und der Tilgungsplan
nicht berührt. Die Tilgung geschieht durch Ablösung
des zur Erfüllung der jährlichen Tilgungsquote erfor-
derlichen Betrages von Anleihescheinen und Einlösung
derselben zum Nominalwerthe. Der Schuldnerin bleibt
das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds um höchstens
5 Prozent des ursprünglich nominellen Schuldkapitals
für jedes Jahr zu verstärken. Die durch solche ver-
stärkte Amortisation ersparten Zinsen wachsen dem Til-
gungsfonds zu.

Die Auslösung erfolgt im Monat August jeden
Jahres und zwar in öffentlicher Magistratsitzung.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen
Anleihescheine erfolgt mindestens drei Monate vor dem
Auszahlungstermine. Die Auszahlung des Nominal-
werthes der ausgelosten Anleihescheine erfolgt an dem
auf die Auslösung folgenden 2. Januar bei der Stadt-
hauptkasse in Schweidnitz und den durch den Magistrat
der Stadt Schweidnitz zu bestimmenden Stellen in
Berlin und Breslau, gegen Ablieferung des Anleihe-
scheines und der nicht verfallenen Zinsscheine. In Er-
mangelung der letzteren wird der Werth derselben vom
Kapitalbetrage einbehalten. Mit dem Einlösungstermine
hört die Verzinsung ausgeloster Anleihescheine auf.

4) Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhobenen Zinsen verfahren zu Gunsten der Stadt.

5) Beim Verluste von Anleihscheinen kommen die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§ 1—12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen zur Anwendung.

a. Die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat zu Schweidnitz gemacht werden und werden diesem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen, während gegen seine Verfügungen der Rekurs an die Königliche Regierung zu Breslau stattfindet.

b. Daß im § 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt beim Königlichen Kreisgericht zu Schweidnitz.

c. Die in den §§ 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter sechs aufgeführten Blätter geschehen. Zinsscheine können weder ausgetauscht noch amortisiert werden, doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinsscheine vor Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist beim Magistrat angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Anleihscheine oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

6) Sämmtliche diese Angelegenheit betreffende Bekanntmachungen erfolgen durch den in Berlin erscheinenden Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger oder das an dessen Stelle tretende Organ, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau oder das an dessen Stelle tretende Organ und durch mindestens je ein in Schweidnitz und Breslau erscheinendes öffentliches Blatt.

Die letzteren Blätter wählt der Magistrat der Stadt Schweidnitz und macht die Namen der gewählten Blätter sowie etwaige Aenderungen derselben im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger bekannt.

7) Für die Sicherheit der Anleihscheine sowie für die pünktliche und unverkürzte Zahlung der Zinsen haftet die Stadtgemeinde Schweidnitz mit ihrem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Schweidnitz, den 11. November 1876.

Der Magistrat.

(Unterschrift.)

585. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Verdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 8. Januar 1873 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Schles-

wig und der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungscheins bereits im Königlichen Forstdienste beschäftigt sind.

Dagegen ist gegenwärtig die Zahl der Anwärter sehr gering in den Regierungsbezirken Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Aachen.

Berlin, den 9. September 1877.

Der Finanz-Minister. S. A.: Hagen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

586. Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß die Warteschulen, Kleinkinderschulen oder Kindergärten, kurz alle diejenigen Anstalten, denen Kinder im vorschulpflichtigen Alter anvertraut werden, nach § 11 der Instruktion des Königlichen Staats-Ministeriums vom 31. Dezember 1839, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen etc., als Erziehungs-Anstalten zu betrachten und nach § 7 ganz so, wie die öffentlichen Schulen, zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungs-Bezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen sind. Die Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten erteilt die Ortsschulbehörde, d. h. auf dem Lande der Schul-Vorstand und in den Städten die Schul-Deputation.

Der Ortsschulinspektor, dem von der erteilten Erlaubniß Seitens der Ortsschulbehörde Anzeige zu machen ist, hat, wie zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hierdurch unsererseits ausdrücklich verfügt wird, von der geschehenen Gründung derartiger Anstalten, sowie von der später etwa erfolgenden Annahme neuer Lehrer oder Lehrerinnen dem Königlichen Kreis-Schulinspektor sofort weitere Anzeige zu machen. Auch ist es die Aufgabe des Ortsschulinspectors nach § 7 Absatz 2, der gedachten Instruktion darauf zu achten, daß in solchen Anstalten keine Verfehrtheiten oder Mißbräuche einreißen, welche der sittlichen, religiösen und Verstandesbildung der Jugend Gefahr drohen, und, wo derartige Schäden auf seine Erinnerung nicht abgestellt werden, an den Königlichen Kreis-Schulinspektor zu berichten. Als ein solcher Mißbrauch ist es auch anzusehen, wenn die Kinder in den betreffenden Anstalten vorzeitig im Lesen und Schreiben oder im Rechnen förmlichen Unterricht empfangen; zumal wenn dies gar nach einer andern Methode geschehen sollte, als nach welcher der entsprechende Unterricht in der Volksschule oder den Volksschulen des Orts erteilt wird.

Die Königlichen Kreis-Schulinspektoren haben, wie das Privatschulwesen überhaupt, so auch insbesondere die Kleinkinderschulen ihres Bezirkes möglichst genau zu

beaufsichtigen. Indes muß es Ihnen überlassen bleiben, wie oft sie neben der Wahrnehmung ihrer eigentlichen und nächsten Aufgaben im Stande sind, durch persönliche Wahrnehmung von dem Betriebe der einzelnen derartigen Anstalten Kunde zu nehmen. In dem bei Einreichung der jährlichen Prüfungsprotokolle zu erstattenden Generalberichte ist auch auf die Entwicklung Rücksicht zu nehmen, welche dieser keineswegs unwichtige Zweig des Erziehungswesens innerhalb des betreffenden Inspektionsbezirks genommen hat.

Breslau, den 19. September 1877.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

587. Die diesjährige zweite Prüfung der Volksschullehrer an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Steinau a/D. findet vom 7. Dezember d. J. ab statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Kreis- und Schulinspektoren unter Beifügung

- 1) des Zeugnisses über die erste Prüfung,
- 2) eines Zeugnisses des Lokalschulinspektors,
- 3) einer von dem Graminanden selbstständig gefertigten Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
- 4) einer von ihm selbst gefertigten Zeichnung und Probeschrift bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 27. Oktober einzureichen.

Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, Donnerstag, den 6. Dezember 6 Uhr des Abends bei dem Königl. Seminar-Direktor Herrn Wendel persönlich zu melden.

Breslau, den 24. September 1877.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

589. Vom 1. Oktober d. J. an tritt zum Lokal-Tarif der Königl. Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berliner Nord-Eisenbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren vom 1. Juli d. J. ein Nachtrag I in Kraft, welcher Ergänzungen und Berichtigungen des Tarifs enthält und bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der genannten Bahnen einge-
sehen werden kann.

Berlin, den 21. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.
593. Vom 15. Oktober d. J. an werden auf unseren Stationen Frankfurt a. D., Guben, Commerfeld, Sagan, Neumarkt, Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Bunzlau, Gai nau und Görlitz Tour-Billets I. bis IV. Klasse nach Mochbern und umgekehrt von Mochbern nach den genannten Stationen zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 21. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
590. Vom 15. Oktober d. J. an werden auch Retour-Billets II. und III. Wagenklasse mit zweitägiger Gültigkeit

von Arnsdorf nach Bunzlau, Görlitz und Eissa sowie von Liegnitz, Gai nau und Bunzlau nach Arnsdorf zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 22. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

594. Zum Tarif für den Verbands-Güter-Verkehr zwischen Stationen der Rechte-Oder-Ufer- einerseits und der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits ist ein Nachtrag XIX, gültig vom 10. September 1877, erschienen, welcher die Aufnahme der Route via Sorau-Kottbus für den Verkehr mit Berlin (Berlin-Görlitzer Bahnhof), Ausdehnung der im Nachtrag XVII für Berlin (Niederschlesisch-Märkischer und Berlin-Görlitzer Bahnhof) enthaltenen Holzfrachtsätze auf Station Berlin der Berlin-Hamburger Bahn und Ergänzungen enthält. Näheres hierüber ist auf den Verbandstationen zu erfahren.

Berlin, den 24. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

595. Mit dem 1. Oktober c. treten die Frachtsätze des diesseitigen Lokal-Güter-Tarifs vom 1. Juli c. für den Verkehr zwischen Sorau und Hausdorf einerseits und den Stationen Mallmitz, Ober-Beschen, Modlau, Reifnitz, Göllschau, Arnsdorf, Liegnitz, Spittelndorf, Maltitz, Neumarkt, Nimkau, Deutsch-Eissa, Breslau (N.-M.) andererseits via Kohlfurt resp. Gassen außer Kraft und kommen vom genannten Tage ab die im Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verbands für die gleichen Relationen über die Oberschlesische Strecke Sorau resp. Hansdorf-Sagan bestehenden zum Theil gleich hohen, zum Theil sogar niedrigeren Tarifsätze zur Anwendung.

Berlin, den 27. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

438. Aufkündigung der ausgelooften Kreis-Obligationen des Kreises Dels.

Bei der heute im Beisein der Kreis-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Oktober 1865 und 27. Novbr. 1873 ausgefertigten und am 2. Januar 1878 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Dels sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. von den unterm 2. Januar 1866 ausgefertigten Kreis-Obligationen:

Lit. A. à 1500 Mark

Nr. 24.

Lit. B. à 600 Mark

Nr. 8.

Lit. C. à 300 Mark

Nr. 118, 215, 227, 244 und 317.

Lit. D. à 150 Mark

Nr. 53 und 164.

Lit. E. à 75 Mark

Nr. 3, 75 und 92.

b. von den unterm 22. Januar 1874 ausgefertigten Kreis-Obligationen:

- Lit. B. à 600 Mark
Nr. 16.
Lit. C. à 300 Mark
Nr. 24.
Lit. D. à 150 Mark
Nr. 31.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1878 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den zu den vorstehend sub a. gedachten Obligationen gehörigen Zinscoupons Ser. III. Nr. 5 bis 10 und den zu den sub b. bezeichneten Obligationen gehörigen Zinscoupons Ser. I. Nr. 9 bis 10 und Talons, vom 2. Januar 1878 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgelooften Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Gleichzeitig wird der Inhaber der bis jetzt noch nicht realisirten, unterm 22. Juni 1876 ausgelooften älteren Kreis-Obligationen Lit. E. Nr. 45 über 75 Mark hierdurch erinnert, zur Vermeidung weiterer Zinsverluste die Valuta baldigst zu erheben.

Dels, den 23. Juni 1877.

Der Königliche Landrath.

436. Betreffend die Aufkündigung der ausgelooften Obligationen des Kreises Wartenberg.

Bei der am 14. Juni c. in Gemäßheit der Bestimmung des Allerhöchsten Privilegii vom 10. April 1872 stattgefundenen Verloosung der zum 2. Januar c. planmäßig einzulösenden Wartenberger Kreis-Obligationen sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werthe von 500 Thlr. gleich 1500 Mark resp. 300 Thlr. gleich 900 Mark gezogen worden und zwar: 1 Stück Litt. B. à 500 Thlr. gleich 1500 Mark. Nr. 55. 1 Stück Litt. C. à 300 Thlr. gleich 900 Mark. Nr. 68.

Indem wir die vorstehend bezeichneten $4\frac{1}{2}$ pCt. Kreis-Obligationen zum 2. Januar 1878 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert den Nominalwerth gegen Zurückerlieferung der Kreis-Obligationen in koursfähigem Zustande nebst Talon und Quittung vom 2. Januar 1878 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst baar in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1878 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt.

Wartenberg, den 26. Juni 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Wartenberg.

537. Betreffend die Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie II. zu den Obligationen des Wartenberger Kreises vom 1. August 1872.

Die Coupons Serie II. Nr. 1 bis 10 zu den Obligationen des Wartenberger Kreises vom 1. August 1872 über die Zinsen für die 5 Jahre 1878 bis incl. 1882 nebst Talons werden vom 1. Januar 1878 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage von der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst gegen Ablieferung der alten

Talons, denen ein Verzeichniß derselben beizufügen ist, ausgegeben. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Obligationen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.
Poln.-Wartenberg, den 27. August 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

464. Breslau-Obervorstädtischer Deich-Verband.

Bei der diesjährigen (dreizehnten) Ausloosung unserer Obligationen sind die Nummern:

20 à 500 Thlr.

9, 19, 84, 197 à 100 Thlr.

90, 114, 150 à 50 Thlr.

gezogen worden, welche ult. 1877 eingelöst und demnächst vernichtet werden sollen.

Breslau, den 8. Juli 1877.

Der Deichhauptmann. Rodel.

591. Durch den vom XXV. Provinzial-Landtage für das Jahr 1877 festgestellten Haupt-Verwaltungs-Etat (Amtsblätter der königlichen Regierungen zu Breslau Seite 79, Piegnitz S. 71, Oppeln S. 82) ist der vom Provinzial-Verbande aufzubringende Zuschuß auf 327,600 Mark festgestellt und derselbe durch den Provinzial-Ausschuß in Gemäßheit des § 111 der Provinzial-Ordnung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 106 und 107 l. c. wie folgt auf die Kreise vertheilt werden:

A. Regierungsbezirk Breslau.

Kreis Breslau Stadtkreis	51,646,94 M.
„ „ Landkreis	7,069,60 „
„ Brieg	5,368,91 „
„ Frankenstein	4,349,63 „
„ Glatz	4,047,67 „
„ Guhrau	2,926,95 „
„ Gabelschwerdt	3,313,33 „
„ Militsch	3,319,05 „
„ Münsterberg	3,225,91 „
„ Namslau	4,265,69 „
„ Neumarkt	5,895,43 „
„ Neurode	2,403,61 „
„ Nimptsch	3,323,81 „
„ Dels	5,219,71 „
„ Dhlau	4,488,25 „
„ Reichenbach	5,119,20 „
„ Schweidnitz	7,998,13 „
„ Steinau	2,021,09 „
„ Strehlen	3,138,05 „
„ Striegau	4,459,18 „
„ Trebnitz	4,384,02 „
„ Waldenburg	9,381,47 „
„ Wartenberg	2,554,19 „
„ Wohlau	3,794,57 „

Summa A. 153,714,39 M.

B. Regierungsbezirk Liegnitz.

Kreis	Bolkenhain	2,313,28	M.
"	Bunzlau	4,074,51	"
"	Freistadt	3,693,58	"
"	Glogau	7,154,99	"
"	Görlitz Stadtkreis	6,682,69	"
"	" Landkreis	4,202,28	"
"	Goldberg-Gainau	4,039,04	"
"	Grünberg	3,684,41	"
"	Hirschberg	4,837,43	"
"	Hoyerswerda	2,004,65	"
"	Jauer	4,027,61	"
"	Landeshut	2,889,05	"
"	Lauban	4,360,50	"
"	Liegnitz Stadtkreis	3,877,25	"
"	" Landkreis	4,953,86	"
"	Löwenberg	4,793,49	"
"	Lüben	2,307,30	"
"	Rothenburg	3,079,61	"
"	Sagan	3,676,74	"
"	Schöna	1,859,89	"
"	Sprottau	2,706,19	"

Summa B. 81,218,35 M.

C. Regierungsbezirk Oppeln.

Kreis	Beuthen	12,343,34	M.
"	Cosel	3,856,68	"
"	Creuzburg	2,679,77	"
"	Falkenberg	2,469,45	"
"	Gleiwitz	4,938,84	"
"	Grottkau	3,735,73	"
"	Kattowitz	9,484,73	"
"	Leobschütz	7,188,99	"
"	Publitz	1,810,16	"
"	Reisse	7,508,55	"
"	Neustadt	5,900,51	"

Kreis	Oppeln	5,753,15	M.
"	Pleß	4,199,91	"
"	Ratibor	7,837,58	"
"	Rosenberg	1,840,48	"
"	Rybnitz	2,969,98	"
"	Groß-Strehlitz	3,004,27	"
"	Tarnowitz	2,159,57	"
"	Zabrze	2,985,57	"

Summa C. 92,667,26 M.

Hierzu: B. 81,218,35
 " A. 153,714,39

Summa 327,600,00 M.

Indem dies nach Vorschrift des § 111 der Provinzial-Ordnung hierdurch bekannt gemacht und zugleich bemerkt wird, daß in dieser Summe Beiträge für Lehrsanlagen nicht enthalten sind, werden die vorgenannten Kreis- bzw. Stadt-Kommunal-Verbände ersucht, die auf sie vertheilten Beträge bis zum 1. Dezember d. J. an die Landes-Haupt-Kasse von Schlesien hierselbst abführen zu lassen.

Reklamationen gegen die Vertheilung unterliegen den Bestimmungen der §§ 112 und 113 der Provinzial-Ordnung.

Breslau, den 15. September 1877.

Der Landeshauptmann von Schlesien. v. Uthmann.

588. Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1871 (Ges.-Samml. Seite 343) bringen wird nachstehend die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenspflege und das Korrigendenwesen pro 1876 zur öffentlichen Kenntniß.

Die Armenfürsorge des Landarmen-Verbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ist in folgendem Umfange beansprucht resp. gewährt worden:

	Männliche im Alter					Weibliche im Alter					Haupt-Summa.
	bis 6	von 6—14	von 14—60	über 60	Summa.	bis 6	von 6—14	von 14—60	über 60	Summa.	
	Jahre.					Jahre.					
A. Für Rechnung des Landarmenfonds wurden verpflegt resp. bekleidet und beerdigt											
1) dauernd											
in Ortsgemeinden	185	276	95	21	577	155	252	300	68	775	1352
im Landarmenhause zu Schweidnitz. .	—	—	64	19	83	—	—	33	12	45	128
in andern Anstalten u. Rettungshäusern	2	39	11	4	56	5	18	13	2	38	94
in andern Staaten resp. im Auslande	1	3	1	2	7	—	10	8	5	23	30
2) vorübergehend											
in Kranken-Anstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1123
zusammen	188	318	171	46	723	160	280	354	87	881	2727

	Transport	188	318	171	46	723	160	280	354	87	881	2727
B. Im Landarmenhanse zu Schweidnitz sind verpflegt worden für Rechnung:												
a. von Ortsarmen-Verbänden		—	—	3	—	3	—	—	4	—	4	7
b. von Privatpersonen		—	—	3	—	3	—	—	1	—	1	4
C. Aus dem Oberschlesischen Waisenfonds wurden unterstützt:												
in Ortsgemeinden		—	14	—	—	14	—	15	—	—	15	29
in Waisen-Anstalten		—	10	—	—	10	—	11	—	—	11	21
im Ganzen		188	342	177	46	753	160	306	359	87	912	2788

Für die Landarmenpflege wurden verausgabt:

- a. an dauernden Unterstützungen . . 83,066,82 Mrf.
b. an 1 maligen Kurz-, Verpflegungs-,
Bekleidungs- und Beerdigungs-
Kosten 33,720,58 =

zusammen 116,787,40 Mrf.

An Beihilfen zu Ortsarmenpflege = Kosten wurden 2408,00 Mrf. gezahlt.

Die Unterhaltungskosten für die in der Verbands-
Anstalt zu Schweidnitz untergebrachten Landarmen
betrugen 35,109,72 Mrf.
und abzüglich der eigenen Einnahmen 3,912,55 =
nur 31,197,17 Mrf.

Für die Korrigenden betrugen die Unterhaltungs-
Kosten im Ganzen 151,991,07 Mrf.
und abzüglich der eigenen Einnahmen 71,131,73 =
nur 80,859,34 Mrf.

wovon jedoch noch 1,607,50 Mrf. in Abzug kommen,
welche dem Landarmen-Verbande der Oberlausitz zur
Last fallen.

Ueberhaupt sind also in Erfüllung der dem Land-
Armen-Verbande obliegenden Verpflichtungen gezahlt
worden:

- a. für Landarme und Korrigenden:
außerhalb der Anstalt 116,787,40 Mrf.
innerhalb der Anstalt 112,056,51 =
zusammen 228,843,91 Mrf.

- b. an Beihilfen zu Ortsarmenpflege-
Kosten 2,408,00 =
in Summa 231,251,91 Mrf.

und abzüglich der von dem Land-
armen-Verbande der Oberlausitz
nach Maßgabe der antheiligen Be-
legung der Schweidnitzer Anstalt
erstatteten Unterhaltungs-Kosten
per 1,607,50 Mrf.

im Ganzen nur 229,644,41 Mrf.

Von den im Jahre 1876 neu angebrachten Anträgen
auf Gewährung fortlaufender Unterhaltungs-
Kosten für Landarme wurden 208 anerkannt.

An Beihilfen zu den Kosten der Ortsarmen-
pflege wurden im Laufe des Jahres 1876 für 28

Ortsarmen-Verbände (Gemeinde und Gutsherrschaft)
beantragt.

Davon wurden abgelehnt 10
bewilligt 17
und unentschieden blieb 1
Antrag.

An Korrigenden waren in der Landarmen- und
Korrekptions-Anstalt zu Schweidnitz detinirt:

Ende des Jahres 1875 518
und einschließlich von 7

für Rechnung der Oberlausitz detinirten zusammen 525

Im Laufe des Jahres 1876 wurden aus dem
Landarmen-Bezirk, worunter 33 für Rechnung
der Oberlausitz eingeliefert 1230

zusammen 1755

Davon sind entlassen worden und theils gestorben 1171

blieben ultimo 1876 im Bestande 698
worunter 18 für Rechnung der Oberlausitz.

Das Vermögen des Landarmen-Verbandes betrug
Ende 1876:

Activa.

- 1) Bestand:
a. Baar 14,428,33 Mrf.
b. Effekten nach dem Nennwerthe 1,558,170,00 =

- 2) Forderungen:
a. Hypothekarische 935,497,96 M.
b. Vorschüsse
verzinsliche 15,500 M.
unverzinsliche 300 =

15,800,00 M.

951,297,96 =

- 3) Einnahme-Reste:
a. rückständige Zinsen
von Hypotheken . 425,86 M.
b. noch nicht zahl-
fällige Zinsen von
Effekten 2,922,75 =

3,348,61 =

Summa Activa 2,527,244,90 Mrf.

Passiva.

Keine.

Breslau, den 10. September 1877.

Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Schlesiens.
v. Uthmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Allerhöchst verliehen: Dem Strom- und Hafenmeister Wankle zu Maltzsch a. D., Kreis Neumarkt, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Instituten-Kassen-Buchhalter Wiesner und der Kassen-Assistent Galler zu Regierungs-Hauptkassen-Buchhaltern.

2) Der Regierungs-Militair-Anwärter Krauspe zum Kassen-Assistenten der Regierungs-Hauptkasse.

3) Der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Hentschel zum Kontrolleur der Regierungs-Instituten-Kasse und der Regierungs-Civil-Supernumerarius Nowack zum Buchhalter derselben Kasse.

Angenommen: Der ehemalige Bezirks-Feldwebel Rawipki als Regierungs-Militair-Anwärter.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Bergmeisters Kahlen zum Rathsherrn der Stadt Neumarkt auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathsherrn Kleiner, d. i. bis 12. April 1878.

2) Die Wiederwahl der Rathmänner D. Teuchert und R. Schubert zu Rathmännern der Stadt Herrnsdorf auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Stadtraths Lust zum unbefoldeten Beigeordneten, des Stadtverordneten Leistkow, des Kaufmanns Vock und des Bergmeisters v. Padtsch-Festenberg zu unbefoldeten Stadträthen der Stadt Waldenburg.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Bürgel zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Ganth, Kreis Neumarkt.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Geisler zum Lehrer der vierten Klasse der evangelischen Elementarschule in Brieg.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gestorben: Der Königliche Hegemeister Wollanke in Dziwentkine, Schutzbezirk Burdey, Oberförsterei Ruhbrück.

Pensionirt: 1) Vom 1. Oktbr. d. J. ab der Königl. Hegemeister Anders in Reichwald, Oberförsterei Nimkau.

2) der Königliche Förster Pohl in Deutschhammer, Oberförsterei Katholisch-Hammer, und

3) der Königliche Förster Erner in Polnischmühle, Oberförsterei Ruhbrück.

Versezt: 1) Vom 1. Oktober d. J. ab der Königliche Förster Kammer aus Hammer, Oberförsterei Nesselgrund nach Kaiserswalde, Oberförsterei Reinerz,

2) der Königliche Förster Noske aus Kaiserswalde, Oberförsterei Reinerz, nach Burdey (Dziwentkine), Oberförsterei Ruhbrück,

3) der Königliche Förster Stallwitz aus Waldecke, Oberförsterei Katholisch-Hammer, nach Deutsch-Hammer, Oberförsterei Katholisch-Hammer,

4) der Königliche Förster Güttig aus Kraschen, Oberförsterei Bobiele, nach Reichwald, Oberförsterei Nimkau.

Angestellt: 1) Vom 1. Oktober d. J. ab der Königliche Forstauffseher Sternsdorff aus der Oberförsterei Stoberau als Königlicher Förster in Kraschen, Oberförsterei Bobiele,

2) der Königliche Forstauffseher Hielscher aus der Oberförsterei Peisterwitz als Königlicher Förster in Hammer, Oberförsterei Nesselgrund,

3) der Königliche Forstauffseher Tzschloß aus der Oberförsterei Nimkau als Königlicher Förster in Waldecke, Oberförsterei Katholisch-Hammer, und

4) der Königliche Forstauffseher Kittlaus aus der Oberförsterei Stoberau als Königlicher Förster in Polnischmühle, Oberförsterei Ruhbrück.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Berufen: Der Oberlehrer Dr. Peters vom Gymnasium zu Deuthen OS. als Oberlehrer an das Matthias-Gymnasium in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: 1) Der bisherige Eisenbahn-Sekretair Genz zu Breslau definitiv als solcher. 2) Der bisherige Eisenbahn-Betriebs-Sekretair Kattner zu Breslau definitiv als solcher. 3) Der bisherige Stations-Assistent Klietsch zu Breslau definitiv als solcher.

4) Der bisherige Zeichner Rhein zu Breslau definitiv als solcher. 5) Die bisherigen Lokomotivführer Fieß, Kretschmer und Scharf zu Breslau definitiv als solche. 6) Die bisherigen Pächmeister Kadler, Borne und Hübner zu Breslau definitiv als solche. 7) Die bisherigen Telegraphisten Hauke zu Breslau und Bleul zu Mochern definitiv als solche.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Herrn Lothian Kerr Scott zu Paris unter dem 7. Juni 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes teleskopisches Visir für Geschütze ist aufgehoben.

2) Das dem Herrn Otto Sack zu Kassel unter dem 31. Mai v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schraubenschneidemaschine, insofern sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

3) Das dem Herrn August Hamann zu Freiburg in Schl. unter dem 14. Dezember 1874 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Hinterladungsgewehren, um die leeren Patronenhülsen aufzubewahren, ist aufgehoben.

N m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 41.

Den 12. Oktober.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

596. Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8518. Die Verordnung, betreffend die Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache. Vom 6. Septbr. 1877.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8519. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 3. Oktober 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

604. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 21. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 20. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 21. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Minister des Innern. Gr. Culenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

01. Betrifft die Kreisthierarztstelle des Kreises Neumarkt. Für den Kreis Neumarkt ist die Errichtung einer besonderen Kreisthierarztstelle höhern Orts in Aussicht genommen worden; einstweilen sollen die Funktionen eines Kreisthierarztes für den gedachten Kreis einem in Neumarkt zu stationirenden Thierarzte gegen eine Remuneration von 600 Mark jährlich interimistisch übertragen werden.

Außer der aus Staatsfonds gewährten Remuneration erhält der Kreisthierarzt noch einen Besoldungszuschuß von jährlich 300 Mark aus Kreismitteln.

Thierärzte, welche die für die beamteten Thierärzte vorgeschriebene Staatsprüfung bereits abgelegt haben, oder andernfalls zur Ablegung der Prüfung sich verpflichten, wollen sich, sofern sie auf die vorgedachte Stelle reflektiren, unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns melden. Breslau, den 3. Oktober 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

603. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1878 nach § 23 Lit. d. bis g. des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl dreier Kuratoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen.

Berlin, den 22. September 1877.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

598. Vom 1. Oktober c. wird die Botenpost zwischen Salzbrenn und Sorgau aufgehoben.

Breslau, den 29. September 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

597. Der neue Tarif für die direkte Beförderung von Gütern aller Art, Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie lebenden Thieren, zwischen den Stationen der Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahn einerseits und den Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, sowie Station Berlin der Berlin-Görlitzer Eisenbahn andererseits via Mochbern-Neumarkt resp. Schmiedefeld-Reppen tritt nicht, wie unter dem 17. August c. publizirt worden ist, am 1. Oktober c., sondern erst am 1. November c. in Kraft.

Berlin, den 29. September 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

600. In Gemäßheit des § 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 ist Seitens des unterzeichneten Kreis-Ausschusses genehmigt worden, daß nachstehende bisher zum Gutsbezirk Friedland gehörige, auf der Gemarkungs-

Karte Blatt 1 und 2 Abschnitt 132, 165 und 449/13
verzeichnete Parzellen und zwar:

- Hypotheken Nr. 82 Göhlenau im Flächeninhalte von 4 Nr 90 Qu.-Mtr. dem Bauer Heinrich Krause in Göhlenau gehörig;
 - Hypotheken Nr. 61 Göhlenau im Flächeninhalte von 1 Nr 50 Qu.-Mtr. dem Häusler Gottfried Böhm zu Göhlenau gehörig;
 - Hypotheken Nr. 70 Göhlenau im Flächeninhalte von 2 Nr 60 Qu.-Mtr. dem Weber Karl Benjamin Knoblich zu Göhlenau gehörig,
- unter Ausscheiden aus dem Gutsbezirke Friedland dem Gemeindebezirke Göhlenau einverleibt werden.
Waldburg, den 18. September 1877.

602. Geschäfts-Uebersicht
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro
30. September 1877.

Aktiva.

1) Baarer Kassenbestand . . .	94,941 Mrk. 1 Pf.
2) Wechsel-Bestände . . .	1,882,945 = 97 =
3) Lombard-Darlehen . . .	602,795 = — =
4) Debitoren gegen Sicherheit . . .	4,502,543 = 34 =
5) Effekten nach dem Courswerthe . . .	916,028 = 33 =
6) Sonstige Aktiva . . .	232,993 = 45 =

Passiva.

1) Stammkapital	3,000,000 Mrk. — Pf.
2) Depositen-Kapitalien	3,954,720 = — =
3) Creditoren	1,165,145 = 82 =
4) Reserve-Conto	67,997 = 12 =

Breslau, den 1. Oktober 1877.

Direktorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu
Breslau.

**Personal-Chronik der öffentlichen
Behörden.**

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bereidet: Die Regierungs-Civil-Supernumerarien
Labigke und Labwitz.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Ernannt: Der Thierarzt erster Kl. Dr. Schulz
zu Rawitsch zum kommissarischen Kreis-Thierarzt des
Kreises Nimptsch.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Partikuliers und
Geometers Beyer zum unbefoldeten Rathsherrn der
Stadt Frankenstein an Stelle des Rathsherrn Reichel
auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Stadtverordneten und Schmiede-
meisters Reichert und die Wiederwahl des Brauerei-
besitzer Schön zu Rathmännern der Stadt Löwen auf
die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

**Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen-
und Schulwesen.**

Bestätigt: Die Votation für den Lehrer Kaboth
zum katholischen Lehrer und Organisten zu Goshütz,
Kreis Wartenberg.

Widerruflich bestätigt: Die Votation für den
Lehrer Negwer zum Lehrer an der paritätischen Stadt-
schule in Dhlau.

**Königliche Regierung, Abth. für direkte
Steuern, Domänen und Forsten.**

Allerhöchst verliehen: Dem Königlichen Hege-
meister Alders zu Reichwald in der Oberförsterei
Nimkau aus Anlaß einer fünfzigjährigen Dienstzeit und
beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst den Königlichen
Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl „50“.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichtsassessor Dr. v. Seyde-
witz zum Landrath des Kreises Görlitz. 2) Die Rechts-
kandidaten Graf v. Finkenstein zu Görlitz, Reiche
zu Grünberg und Rackwitz zu Sagan zu Referendarien.
3) Der Invalide Tunkle zum Hilfsunterbeamten bei
dem Kreisgericht zu Grünberg. 4) Der invalide Trompeter
Andrejky zu Militisch zum Hilfsboten, Grekutor und
Gefangenwärter bei der Gerichts-Kommission zu Halbau.

Berufen: 1) Der Kreisgerichts-Rath Strüßli
zu Görlitz an das Kreisgericht zu Berlin mit der
Funktion des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation zu
Alt-Landsberg. 2) Der Referendar Freundt aus dem
Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau an
das Kreisgericht zu Liegnitz. 3) Der Referendar Graf
Pückler aus dem Departement des Appellations-Gerichts
zu Wiesbaden an das Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der
Bote, Grekutor und Gefangenwärter Kramer zu
Halbau als erster Gerichtsdiener an das Kreisgericht zu
Sagan. 5) Der erste Gerichtsdiener Schulz zu Sagan
als Bote und Grekutor an das Kreisgericht zu Rothenburg.

Ausgeschieden: Der Referendar Müller zu
Liegnitz behufs seines Uebertritts in das Departement
des Appellations-Gerichts zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Nowack
zu Bunzlau. 2) Der Rechtsanwalt und Notar von
Dobschütz zu Grünberg.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Faktor Walther bei der
Berginspektion zu Zabrze zum Berginspektor. 2) Der
Assistent Hampel bei der Berginspektion zu Königs-
hütte zum Schichtmeister. 3) Der Civilanwärter Müller,
bisher in Breslau, zum Assistenten bei dem Hütten-
amte zu Gleiwitz.

Verliehen: Dem Bergmeister Möckel zu Rosdzim
der Charakter als Bergath.

Berufen: 1) Der Schichtmeister Gehlich von
der Berginspektion zu Königshütte an das Hüttenamt
zu Malapane. 2) Der Sekretair Specht vom Hütten-
amte zu Malapane an die Berginspektion zu Zabrze.

Gestorben: Der Schichtmeister Willing in
Zabrze.

Außerordentliche Beilage

zu № 41 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1877.

I n s t r u k t i o n.

599. Auf Grund von § 16 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 14. August 1876 (Ges.-Samml. Seite 373) wird Folgendes bestimmt:

Zu § 1.

1. Der Regierungs-Präsident als ausführendes Organ für die durch das Gesetz vom 14. August 1876 geregelte Staatsaufsicht über die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltswaldungen, hat die dem Gesetz unterliegenden Holzungen unter Zuziehung der Eigentümer nach der Flächengröße und den Besitzverhältnissen festzustellen und das hierüber anzulegende Verzeichniß bei der Gegenwart zu erhalten.

Die Flächengröße der Holzungen ist, sofern sie nicht aus vorhandenen Forstvermessungswerken hervorgeht, aus den Grundsteuerbüchern zu entnehmen.

Die zufolge Circularerlaß vom 10. Juli 1874 von den Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien vorgelegten Nachweisungen entbehren zum Theil der Genauigkeit und sind bei den jetzt anzustellenden Ermittlungen nur mit Vorsicht zu benutzen.

Zu §§ 2 und 7.

2. Der Regierungs-Präsident hat durch forsttechnische Sachverständige untersuchen zu lassen:

- a. wie die unter das Gesetz fallenden Waldungen bestanden sind,
- b. welcher Art die Bewirthschaftung derselben ist, insbesondere, ob diese Bewirthschaftung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit sich bewegt und auf der Grundlage genügender Betriebspläne geführt wird, sowie ob die Ausübung der Nebennutzungen innerhalb der Grenzen des Gesetzes stattfindet,
- c. welche Personen mit der Betriebsführung und der Wahrnehmung des Forstschutzes beauftragt, und ob diese Personen für den Zweck genügend befähigt sind.

Bei der Untersuchung zu c. ist bezüglich der Frage, ob die Benutzung und Bewirthschaftung des betreffenden Waldes sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegt, die Größe des Waldes zu berücksichtigen. Wo dieselbe eine derartige Anordnung und Abnutzungs-Vertheilung der einzelnen Bestände gestattet, daß eine den Boden- und Bestands-Verhältnissen entsprechende Abnutzung alljährlich erfolgen kann, ist ein nachhaltiger Betrieb im Sinne des Gesetzes als vorhanden anzunehmen, wenn die Abnutzung und Wiederkultur in dieser Weise geordnet ist. (Vergl. § 3, Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 4 c., d. des Gesetzes.)

Wo der Wald dagegen einen so geringen Umfang hat, daß eine Abtriebsnutzung nur in Zwischenräumen stattfinden kann (aussetzender Betrieb), ist ein nachhaltiger Betrieb dann als vorhanden anzunehmen, wenn für die Wiederergänzung der in angemessenem Alter abgetriebenen Bestände genügend gesorgt ist. (Vergl. § 2, Absatz 3 des Gesetzes.) In beiden Fällen aber muß eine solche wirthschaftliche Behandlung der einzelnen Bestände stattfinden, daß dem Boden die nach den obwaltenden Verhältnissen mögliche höchste Produktion abgewonnen, oder wo dies aus dem einen oder andern zwingenden Grunde zur Zeit unausführbar ist, die Erzielung einer solchen Produktion in der wirthschaftlich zulässigen kürzesten Frist angebahnt wird. Bei welcher Größe des Waldes der aussetzende Betrieb gerechtfertigt ist, läßt sich allgemein nicht bestimmen. Der Regierungs-Präsident wird dies in jedem einzelnen Falle nach forsttechnischem Gutachten und nach Anhörung des Waldeigentümers zu prüfen haben.

Bezüglich der Frage, ob durch die Ausübung der Nebennutzungen die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten gefährdet wird, ist bei den Untersuchungen zu b. als Regel festzuhalten:

- a. rücksichtlich der Weide, daß alle Verjüngungs- und Schlagholzbestände und alle Saaten und Pflanzungen so lange mit Vieh nicht betrieben werden dürfen, bis das Holz dem Maule des Viehes entwachsen ist, und daß steile oder aus losem Geröll bestehende Hänge und Waldorte, deren Boden zum Flüchtigwerden neigt, nicht behütet werden dürfen,
- b. rücksichtlich der Streuentnahme, daß, wosfern nicht die Entnahme der Streu (Laub, Nadel, Heide, Beerträuter) im Interesse der Waldbultur stattfinden muß, dieselbe in Holzbeständen an steilen Hängen und auf armen, zum Flüchtigwerden neigenden Boden gar nicht, in anderen Holzbeständen nur, wo es deren wirthschaftlicher Zustand gestattet, also in Hochwaldbeständen nicht vor vollendetem Höhenwuchse, in Schlagholzbeständen nicht vor Vollendung des zweiten Drittels des Umtriebsalters, und auch dann nur in angemessenen Zwischenräumen stattfinden und daß bei der Gewinnung kein Boden entnommen werden darf,
- c. rücksichtlich der Mast, daß die Verjüngungsschläge mit dieser Nutzung soweit verschont werden müssen, als dies zur Erzielung und Erhaltung einer vollständigen Ansaamung erforderlich ist,
- d. rücksichtlich der Grasnutzung, daß dieselbe in jungen Ansaamungen, Pflanzungen und Schlagholzbeständen nicht mit schneidenden Instru-menten

ausgeübt werden darf, es sei denn, daß das Ausschneiden des Grases im Interesse der Walbkultur oder unter Aufsicht geschieht.

Die Ergebnisse der forsttechnischen Untersuchungen sind in die Verzeichnisse (Nr. 1) einzutragen.

Zu § 3.

3. Wo die forsttechnische Untersuchung (Nr. 2) ergibt, daß die Grundlagen des Wirtschaftsbetriebes den Vorschriften des Gesetzes (§ 3) nicht entsprechen, hat der Regierungs-Präsident die Beschaffung genügender Wirtschaftsgrundlagen anzuordnen.

Hierbei fragt es sich, in welchen Fällen der Waldbesitz als so gering zu erachten ist, daß gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes von der Aufstellung eines förmlichen Wirtschaftsplanes Abstand genommen werden darf. Eine allgemeine Vorschrift läßt sich in dieser Beziehung nicht geben, vielmehr wird diese Frage in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der in Betracht kommenden Bestands- und wirtschaftlichen Verhältnisse zu beantworten sein. In der Regel wird jedoch von der Aufstellung förmlicher Wirtschaftsplane nur bei denjenigen Waldungen abzusehen sein, für welche der aussehende Betrieb (Nr. 2) sich rechtfertigt, während bei Waldungen, für welche die Festlegung einer jährlich wiederkehrenden Abnutzung anzänglich und angezeigt ist, die Aufstellung eines förmlichen Betriebsplanes im Allgemeinen zu verlangen sein wird.

Die anzustellenden Untersuchungen werden voraussichtlich ergeben, daß für zahlreiche unter das Gesetz fallende Waldungen genügende Wirtschafts-Grundlagen nicht vorhanden sind.

Es wird aber kaum ausführbar sein, das Fehlende überall sofort und gleichzeitig zu beschaffen. Wo dies nicht angeht, ist die Aufstellung der fehlenden Betriebspläne und summarischer Betriebsgutachten zunächst für diejenigen Waldungen anzuordnen, in denen die Art der Wirtschaftsführung die geringste Garantie für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet. Hinsichtlich der übrigen Waldungen ist dafür zu sorgen, daß die Betriebs-Grundlagen so bald als thunlich beschafft werden.

Die Kosten der Aufstellung der Betriebspläne gehören, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, nicht zu den nach § 14 auf die Staatskasse zu übernehmenden Oberaufsichtskosten, sondern bleiben den Waldeigenthümern zur Last.

4. Was die Art und Form der zur Feststellung durch den Regierungs-Präsidenten geeigneten förmlichen Betriebspläne betrifft, so wird die in den Staatsforsten übliche und den Sachverständigen geläufige Methode des kombinierten Flächen- und Massensachwerks in der Regel die zweckmäßigste sein.

Bei der Anwendung dieser Methode sind im Allgemeinen die für die Staatsforsten geltenden Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen. Doch ist es nicht nöthig, daß die Waldeigenthümer jedesmal den ganzen bei der Staats-Forstverwaltung gebräuchlichen Schematismus zur Anwendung bringen. Vielmehr können je nach der

Lage des einzelnen Falles diejenigen Vereinfachungen zugelassen werden, welche mit dem zu erreichenden Zweck verträglich sind. Als Anhalt hierbei ist das Folgende zu beachten:

a. Den zur Aufstellung des Betriebsplanes erforderlichen Vermessungs-Arbeiten sind die vorhandenen Forstkarten, wenn sie für die Zwecke der Betriebsplan-Aufstellung brauchbar sind, sonst die Kataster- oder vorhandenen Separationskarten zu Grunde zu legen.

Aus den Kataster- (Separations-) Karten ist der Umriss der Waldungen und das für die Betriebsregelung verwendbare Vermessungs-Detail (Straßen, Flüsse, Eisenbahnlinien etc.) zu kopiren. In diese Kopien oder in die vorhandenen brauchbaren Forstkarten ist demnächst das für den Betriebsplan erforderliche Bestands-Detail einzumessen. Auf Grund der in dieser Weise ergänzten Karten ist die Flächen-Berechnung zu bewirken. Die vollständige Neuvermessung eines Waldes ist, falls der Besitzer sie nicht selbst wünscht, nur dann zu fordern, wenn auf dem vorstehend bezeichneten Wege eine für die Zwecke der Betriebsregelung hinlänglich genaue Karte nicht zu beschaffen ist.

b. Eine angemessene Einteilung der Waldungen nach dem für die Staatsforsten üblichen Verfahren (Sagen, Distrikte, Schläge, Bestands-Abtheilungen und wenn nöthig auch Blöcke) muß stets gefordert werden. Bezüglich der Ertrags-Berechnung kann dagegen das Verfahren, was die Hochwaldungen anlangt, eine Einschränkung überall dahin erleiden, daß die Nachhaltigkeit nur durch eine angemessene Vertheilung der Bestandsflächen auf die einzelnen Perioden des angenommenen Umtriebes nachgewiesen wird, und eine Material-Aufnahme und Berechnung nur rücksichtlich der in der ersten Periode zum Abtriebe bestimmten Bestände sowie rücksichtlich der in dieser Periode zu erwartenden Durchforstungs- und Auszugs-Erträge erfolgt.

c. Ein vollständiger Betriebsplan muß ergeben lassen:

α. den auf Grund der Karte (a.) berechneten Flächen-Bestand des Waldes,

β. rücksichtlich der Hochwaldungen die vorkommenden Altersklassen der einzelnen Holzarbeiten nach Größe, Boden und Bestand, deren periodische Vertheilung und die in der ersten Periode zur Nutzung gelangenden Material-Erträge; rücksichtlich der Mittel-, Nieder- und geordneten Plenterwaldungen die einzelnen Schläge nach Größe, Boden und Bestockung, deren Abtriebszeit und Material-Ertrag,

γ. die Art der vorzunehmenden Hauungen und Kulturen in der ersten Hochwaldperiode bzw. während des angenommenen Umtriebes (Schlagholz),

δ. den Abnutzungsfaß und zwar, wenn mehrere Betriebsarten vorkommen, sowohl für jede einzelne derselben getrennt, als auch für alle zusammen,

a. die Ergebnisse der Betriebsregelung, dargestellt auf einer Uebersichts- (Wirthschafts-) Karte.

Zum Anhalte für die formelle Darstellung der einzelnen Theile des Betriebsplanes können die beiliegenden Schemas A. B. C. dienen, und zwar das Schema A. für den Flächennachweis zu α ., die Schemas B. und C. für die Nachweise zu β . und γ . Wo in einem Walde nur eine Betriebsart vorkommt, können die Schemas B. C. auch zur Führung des Flächennachweises eingerichtet werden, wie dies in dem ebenfalls beiliegenden Schema D. für den Hochwald durch ein Beispiel veranschaulicht ist.

5. Für diejenigen Fälle, in denen gemäß § 3, Abs. 3 des Gesetzes eine kurze Darstellung der Standorts-, Bestands- und Betriebs-Verhältnisse des Waldes, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und die Art der Wiederkultur der einzelnen Bestände desselben genügt, bedarf es keiner besonderen Anweisung über das einzuschlagende Verfahren. Jedoch ist in diesen Fällen von einer Aufmessung der Bestandsflächen nur dann Abstand zu nehmen, wenn aus den Grundsteuerbüchern oder durch gutachtliche Ermittlungen die für das summarische Betriebs-Gutachten erforderlichen Flächenangaben mit hinlänglicher Genauigkeit sich beschaffen lassen.

6. Nach Absatz 1 im § 3 des Gesetzes sollen die Wünsche und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Waldeigenthümer namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart und der Umtriebszeit berücksichtigt werden, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2 vereinbar ist. Im Hinblick auf diese Vorschrift wird, um der Ausführung vergeblicher Arbeiten vorzubeugen, bezüglich des Verfahrens bei Aufstellung der förmlichen Betriebspläne Folgendes bestimmt:

Bevor zur Aufstellung eines förmlichen Betriebsplanes (sei es auf Anordnung des Regierungs-Präsidenten, sei es aus eigenem Antrieb des Waldeigenthümers) geschritten wird, sind von dem Letzteren Vorschläge zu erfordern, in welcher Weise die geometrischen Grundlagen für den Plan beschafft (Nr. 4a.), welche Betriebs- und Holzarten Platz greifen, und in welchem Umtriebe die gewünschten Betriebsarten bewirtschaftet werden sollen.

Soweit als thunlich ist diesen Vorschlägen ein Projekt der Einteilung des Waldes (in Wirtschaftsfiguren bezw. Schlägen) beizufügen. Auch hat der Waldeigenthümer den Sachverständigen zu bezeichnen, durch den er den Betriebsplan will ausarbeiten lassen.

Der Regierungs-Präsident hat diese Vorschläge durch Sachverständige an Ort und Stelle unter Zuziehung des Waldeigenthümers prüfen zu lassen und auf Grund dieser Prüfung dem Waldeigenthümer die Art und Weise zu bezeichnen, wie bei Anfertigung des Betriebsplanes, damit die demnächstige Feststellung desselben keinen Anstand findet, zu verfahren ist. Es wird sich empfehlen, hierbei die Arbeiten, welche zur vollständigen Ausführung des Betriebsplanes zu liefern, und die Form, in welcher die Ergebnisse darzustellen sind, möglichst genau anzugeben. Zugleich wird eine Frist für die Vorlegung des Betriebsplanes zu bestimmen sein.

Wo nur ein summarisches Betriebsgutachten aufzustellen ist, wird es der vorgängigen Einforderung von Vorschlägen über Umtrieb etc. nicht bedürfen. In diesem Falle ist nur die Angabe des Sachverständigen zu verlangen, durch den der Waldeigenthümer das Betriebs-Gutachten ausarbeiten lassen will.

Für die Vorlegung desselben behufs der Feststellung wird auch hier eine Frist zu bestimmen sein.

Wenn der Waldeigenthümer es unterläßt, einen förmlichen Betriebsplan oder ein summarisches Betriebs-Gutachten ausarbeiten zu lassen, hat der Regierungs-Präsident gemäß § 10 des Gesetzes die Ausarbeitung durch einen von ihm zu bestellenden Sachverständigen auf Kosten des Waldeigenthümers anzuordnen. Auch in diesem Falle ist, wenn es sich um einen förmlichen Betriebsplan handelt, vor Beginn der eigentlichen Betriebsregelungs-Arbeiten von dem Sachverständigen ein Gutachten über Holzart, Betriebsart, Umtrieb etc. abzugeben, welches der Regierungs-Präsident dem Waldeigenthümer zur Erklärung vorlegen läßt.

Abgesehen von dem Falle des § 10 des Gesetzes steht die Wahl der mit der Ausarbeitung der Betriebspläne etc. zu beauftragenden Sachverständigen dem Waldeigenthümer zu. Zweckmäßig wird es jedoch sein, daß der Regierungs-Präsident dem Waldeigenthümer, falls dieser ihm eine ungeeignete Persönlichkeit bezeichnet, einen besser geeigneten Sachverständigen benennt und dabei auf die Kosten und Weiterungen aufmerksam macht, die dem Waldeigenthümer aus der Vorlegung eines zur Feststellung nicht geeigneten Betriebsplanes erwachsen würden.

Die ihm vorgelegten Betriebspläne und summarischen Betriebsgutachten hat der Regierungs-Präsident durch Forsttechniker örtlich unter Zuziehung der Waldbesitzer prüfen zu lassen und nach Erledigung der sich ergebenden Anstände festzustellen.

7. Behufs der Kontrolle über die vorschriftsmäßige Ausübung der Nebennutzungen hat der Regierungs-Präsident den Waldeigenthümern die Aufstellung von Nebennutzungs-Plänen aufzugeben, welche als Zubehör der Betriebspläne oder Betriebs-Gutachten mit diesen vorzulegen sind. In dem Nebennutzungsplan sind für die nächsten zehn Jahre die zulässigen Nebennutzungen und die Bestände, in denen sie ausgeübt werden dürfen, zu verzeichnen und gleichzeitig die Bedingungen anzugeben, unter denen die Ausübung statthaft ist (z. B. ob die Weide nur in ganzer Heerde stattfinden darf, zu welchen Jahreszeiten, an wie viel Tagen und mit welchen Instrumenten die Nebennutzungen auszuüben sind etc.).

Zu § 4.

8. Um jederzeit ersehen zu können, ob einer der unter c. und d. im § 4 des Gesetzes bezeichneten Fälle vorliegt, ist den Waldeigenthümern Seitens des Regierungs-Präsidenten die Führung eines Kontrolbuches aufzugeben, welches die Summen des Einschlags, getrennt nach Hauptnutzung und Vornutzung, für jede Bestands-Abtheilung nachweist. Es ergibt sich dann

durch Zusammenrechnung und Balancirung des Material-Einschlages gegen den Betrag des Abnutzungssages für die betreffenden Jahre, ob eine Ueberschreitung des Abnutzungssages vorhanden ist.

Ist beispielsweise für einen Wald ein Abnutzungssatz von 2000 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab festgesetzt und sind in den

Jahren	1866	=	3000	Festmeter	Derbholz,
	1867	=	4000	"	"
	1868	=	1000	"	"
u. f. w.					
	76	=	5000	"	"

zusammen in 11 Jahren 23000 Festmeter Derbholz geschlagen worden, so ist am Ende des Jahres 1876 gegen den 11jährigen Betrag des Abnutzungssages ein Ueberhieb von 1000 Festmetern vorhanden.

Im Jahre 1877 würden dann streng genommen nur 1000 Festmeter Derbholz geschlagen werden dürfen und die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einzuholen sein, wenn der Waldeigenthümer dieses 1000 Festmeter betragende Abnutungs-Soll um mehr als 20 Prozent überschreiten, also etwa 1250 Festmeter Derbholz einschlagen wollte.

Ebenso würde diese Genehmigung erforderlich sein, wenn die beabsichtigte Ueberschreitung des Abnutungs-Solls zwar weniger als 20 Prozent betrüge, z. B. in dem vorliegenden Fall nur 200 Festmeter, wenn aber der Mehrbetrag von 200 Festmetern bis zum Ende der laufenden Nutzungsperiode, etwa deshalb, weil dieselbe mit dem betreffenden Jahre zu Ende geht, nicht würde eingespart werden können. Wo Hoch-, Plenter- und Mittelwirthschaft in derselben Waldung bestehen, wo demnach der Abnutzungssatz für den Hoch- und den Plenterwald und für das Oberholz im Mittelwalde besonders festgesetzt ist, muß die Balance des wirklichen Einschlages gegen den Abnutzungssatz getrennt bewirkt werden.

Eine der Genehmigung bedürfende Ueberschreitung des Abnutzungssages wird in diesem Falle aber nur dann anzunehmen sein, wenn der beabsichtigte Einschlag in den vorkommenden Betriebsarten zusammen das aus der Balance für diese Betriebsarten sich ergebende gesammte Abnutungs-Soll um mehr als 20 Prozent übersteigt. Beispielsweise würde, wenn in einer Hoch- und Mittelwald enthaltenden Forst der Abnutzungssatz für den Hochwald auf zusammen 5000, für das Oberholz im Mittelwalde auf zusammen 4000 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab festgesetzt worden wäre, die Balance sich folgendermaßen gestalten.

Im Hochwalde hat seit Festsetzung des Abnutzungssages die wirkliche Abnutzung betragen:

im Jahre	1866	4000	Festmeter	Derbholz,
"	1867	5000	"	"
"	1868	3000	"	"
"	1869	6000	"	"
u. f. w.				
"	1876	4000	"	"

zus. in 11 Jahren 56000 Festmeter Derbholz.

Da der Abnutzungssatz für diese 11 Jahre nur 55000 Festmeter Derbholz beträgt, so ist am Ende des Jahres 1876 ein Vorgriff von 1000 Festmetern Derbholz vorhanden; es können deshalb im Jahre 1877 nur $5000 - 1000 = 4000$ Festmeter Derbholz im Hochwald geschlagen werden.

Im Oberholze des Mittelwaldes hat seit Festsetzung des Abnutzungssages die wirkliche Abnutzung betragen:

im Jahr	1866	—	3000	Festmeter	Derbholz,
"	1867	—	8000	"	"
u. f. w.					
"	1876	—	5000	"	"

in 11 Jahren 45000 " "

Für diese 11 Jahre beträgt der Abnutzungssatz nur 44000 Festmeter Derbholz, am Ende des Jahres 1876 ist mithin ein Vorgriff von 1000 Festmetern Derbholz vorhanden, es können deshalb im Jahre 1877 nur $4000 - 1000 = 3000$ Festmeter Derbholz im Oberholze eingeschlagen werden.

Für den Hochwald und das Oberholz des Mittelwaldes zusammen ergibt sich gegen die betreffenden Abnutzungssätze ein Vorgriff von 2000 Festmetern Derbholz, in beiden Betriebsarten können daher im Jahre 1877 im Ganzen nur $9000 - 2000 = 7000$ Festmeter geschlagen werden.

Wenn nun der Waldbesitzer im Hochwalde 4000 und im Mittelwalde 4000 Festmeter, im Ganzen 8000 Festmeter einschlagen wollte, so müßte er hierzu die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einholen, weil diese 8000 Festmeter das gesammte Abnutungs-Soll um 1000 Festmeter, also um mehr als 20 Prozent übersteigen.

In Waldungen mit aussehendem Betriebe, ebenso in Waldungen, wo, wie in reinen Schlagholzwaldungen die Nachhaltigkeit lediglich auf der Abgrenzung der jährlich abzunutzenden Schlagflächen beruht, kommen die Bestimmungen unter c. und d. im § 4 des Gesetzes nicht zur Anwendung. Hier ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nur erforderlich, wenn die Holz-Abnutzung entweder einen zum Abtrieb in der laufenden Nutzungsperiode nach dem Betriebsgutachten nicht bestimmten Hochwald-Bestand oder im Mittel- und Niederwald einen Schlagholzbestand betrifft, der nach der bestehenden Schlageintheilung in den nächsten 5 Jahren nicht zur Abnutzung gelangen sollte.

Die nähern Anordnungen über die Einrichtung der Kontrolbücher bleiben nach Maßgabe der örtlichen Verschiedenheiten den Regierungs-Präsidenten überlassen. Dieselben haben sich alljährlich zu einer von ihnen zu bestimmenden Zeit eine Abschrift der Kontrolbücher einreichen zu lassen.

Die bestehenden Vorschriften über die Veräußerung von Gemeinde- und Anstaltsgrundstücken und über die dazu erforderliche Genehmigung sind auch in Ansehung der Waldgrundstücke durch das vorliegende Gesetz unberührt geblieben.

Zu §§ 4. 5.

9. Die Bestimmungen des Gesetzes über Abweichungen von den festgestellten Betriebs-Plänen und über Revision der Betriebs-Pläne finden, wie aus den Materialien des Gesetzes hervorgeht, nicht nur auf die förmlichen Betriebs-Pläne (§ 3 Absatz 1), sondern auch auf die summarischen Betriebsgutachten (§ 3 Absatz 3) Anwendung.

Zu § 6.

10. Die im § 6 des Gesetzes vorgesehene örtliche Untersuchung ist in jeder dem Gesetz unterliegenden Holzung mindestens alle drei Jahre vorzunehmen.

11. Wo der Regierungs-Präsident es für erforderlich erachtet, die Vorlage jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anzuordnen, ist den Waldeigenthümern die Vorlegung dieser Pläne spätestens bis zum 15. August jeden Jahres aufzugeben.

Die Feststellung und Rückgabe der Pläne hat spätestens bis zum 1. Oktober jeden Jahres zu erfolgen.

Zu § 7.

12. Die Art und Weise der Fürsorge für den Schutz und die Bewirthschaftung der Waldungen durch genügend befähigte Personen überläßt das Gesetz zunächst den Waldeigenthümern. Indem es von bestimmten Vorschriften über die Zahl und die Qualifikation des zu beschaffenden Personals abieht, hat es den mannigfachen Verschiedenheiten, die sich aus der Größe und Lage der Holzungen, aus den Bestands- und Betriebsverhältnissen, aus der Gelegenheit zur Mitbenutzung fremden Personals u. ergeben, Rechnung tragen und die freie Bewegung der Waldeigenthümer nicht mehr als nöthig beschränken wollen.

Dies gilt jedoch nur, wenn und so lange die von dem Waldeigenthümer getroffene Fürsorge eine für den Schutz und die Bewirthschaftung des Waldes ausreichende ist. Darauf, ob dies der Fall ist, hat der Regierungs-Präsident sein besonderes Augenmerk zu richten, wofür die örtlichen Untersuchungen (Nr. 2. 10 dieser Instruktion) die Unterlagen bieten werden. Fehlt eine ausreichende Fürsorge, so ist auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung mit Nachdruck zu halten. Das Mittel hierzu gewährt der § 10 des Gesetzes, welcher den Regierungs-Präsidenten ermächtigt, so lange der Waldeigenthümer der Verpflichtung des § 7 in ausreichender Weise nachzukommen unterläßt, auf Kosten desselben den Schutz und die Bewirthschaftung des Waldes durch geeignete Personen zur Ausführung zu bringen (vergleiche die Motive des Gesetzes in Nr. 19 der Drucksachen des Herrenhauses von 1876).

Zu § 8.

13. In Verbindung mit den unter Nr. 1. 2. dieser Instruktion angeordneten Feststellungen und Untersuchungen ist zu ermitteln, in welchen Fällen die Vor-

aussetzungen für das Verfahren zur Aufforstung unkultivirter Grundbesitzstücke vorliegen. Die ermittelten Fälle sind in die anzulegenden Verzeichnisse (Nr. 1) zu vermerken und behufs der Beschlußfassung zur Kenntniß des Bezirksrathes zu bringen.

Zu § 12.

14. Der Regierungs-Präsident hat sich zur Prüfung der jährlichen und periodischen Betriebspläne u. sowie zur Ausführung der örtlichen Walduntersuchungen der Regierungsförstbeamten zu bedienen. Wenn nach dem Gutachten des Oberforstmeisters die Kräfte dieser Beamten zu den erforderlichen Bereisungen nicht ausreichen, so kann der Regierungs-Präsident hierzu auch die ihm von dem Oberforstmeister bezeichneten königlichen Oberförster des Bezirks ausbilsweise verwenden.

Zu den örtlichen Walduntersuchungen haben die betreffenden Beamten die Waldeigenthümer und deren Forstbeamten stets zuzuziehen.

Soweit als thunlich hat der Regierungs-Präsident den Regierungsförstbeamten die in dem sonstigen Dienstbezirk derselben gelegenen Gemeinde- u. Waldungen zuzuweisen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Waldungen periodisch zu besichtigen sind, damit diese Beamten auch gelegentlich ihrer sonstigen Dienstreisen die Interessen der Obergewalt über die dem Gesetz unterliegenden Waldungen wahrnehmen können.

Für die zur Wahrnehmung der staatlichen Obergewalt nach Anweisung des Präsidenten auszuführenden Reisen sind den betreffenden Beamten die Gebühren aus der Staatskasse nach den diesbezüglich zu erlassenden besonderen Bestimmungen zu gewähren.

Zu § 14.

15. Die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten begreifen im Wesentlichen die Tagegelder und Reisekosten für die zur Wahrnehmung der Obergewalt auf Anweisung des Regierungs-Präsidenten ausgeführten Reisen von Forstbeamten.

16. Abschriften der nach Nr. 1, 2, 13 dieser Instruktion anzufertigenden Verzeichnisse sind bis zum 1. November 1877 dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einzureichen. Wegen Einreichung von Anzeigen über die in der Folge eintretenden Veränderungen bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Berlin, den 21. Juni 1877.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Der Minister des Innern. gez. Eulenburg.
Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. gez. Friedenthal.

Obige Ministerial-Instruktion wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Oktober 1877.

Königliches Regierungs-Präsidium. von Sunder.

Spezielle Beschreibung, Ertragsberechnung und Betriebsplan
Aufgestellt für den Zeitpunkt vom

No. 1.	Namen oder Distrikt.	Schlag.	Abtheilung.	Flächen-Inhalt.	Bodenart.	Beschreibung des Holz- bestandes.	Bei Auszählung des Oberholzes ist vorgefunden worden.															Der gefundene zeitige Zu- wachs beträgt.	
							Eichen						Buchen, Ahorn, Erlen, Ulmen u.					Weichholz, Nadelholz.			im Ganzen auf der Abtheilung.		
							I.	II.	III.	IV.	V.	im Ganzen.	I.	II.	III.	IV.	im Ganzen.	I.	II.	im Ganzen.			
							Altersklasse.						Altersklasse.					Alterskl.					
Nr.	Nr.	Nr.	Lit.	Hekt.																		Prozent auf 1 Hektar Holz, bestimmt wachs beträgt.	

Flächen-Nachweisung und spezielle Beschreibung, Ertragsberechnung
Die erste Periode umfaßt die

Blod	Jagen oder Distrikte		Abtheilung		Flächeninhalt und zwar:		Flächeninhalt des Holzbodens nach Altersklassen.							Des Bestandes				Des Bodens		Gegenwärtig ge- fundene Verholzungsmasse u. Zuwachs.						
							L über 100	II. 81 bis 100	III. 61 bis 80	IV. 41 bis 60	V. 21 bis 40	VI. 1 bis 20	Wä- schen und Räumen.	dominirende Holz- art.	Beschreibung.	Durchschnittsalter.	Vollholzungsfaktor in Prozenten.	Beschrei- bung.	Holzart.	Verholzungsmasse. Fest- intr.	Zuwachs. %					
Jahre.							Hektare.																			
—	1	a.	15	2	0	2	—	—	15,2	—	—	—	—	Buch.	von 60—70 J. (65) geschlossen, gutwüchsig, durchforstbar.	65	10	sandiger Lehm, frischer Humus	II. für B.	—	—	—				
—	—	6	2	6	0	1	—	—	—	—	2,6	—	—	Nicht.	30-jährig, ge- schlossen, gut- wüchsig, durch- forstbar	30	10	desgl.	I. für F.	—	—	—				
—	—	—	—	—	0	5	—	—	—	—	—	—	—	Ackerland des Forsters	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	2	—	17	8	0	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	15	6	0	2	15,6	—	—	—	—	—	—	Buch.	100—150 J. (120) in Samen- schlagstellung mit nicht ganz voller 1-jährig. Befamung	120	—	desgl.	II. für B.	Bu- chen	3100	1				
—	—	—	15	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	u. f. w.	—	—	—	—	—	—	—	—				
Summa			520	9	6	3	—	2,7	—	—	—	—	—	2,7	Eichen	—	—	—	—	—	—	—	—			
			527,2				115,6	91	115	121	—	73	—	515,6	Buchen	—	—	—	—	—	—	—	—			
											2,6				—	—	2,6	Nadelholz	—	—	—	—	—	—		
															520,9											

für die Mittel- und Niederwäldungen der Gemeinde (Stadt u.)

C.

1. Oktober 18 . . bis dahin 18 . .

Der Schlag wird gehauen im Jahre.	Bis zum Hiebe berechnet sich der Zuwachs		Der Oberholz- Vorrath zur Zeit des Hiebes wird demnach betragen.		Davon sollen genutzt werden.		Davon sollen übergehalten werden.		Schlagholz.						Bemerkungen über die Haltungen und Kulturen sowie über die Betriebsbestim- mungen über- haupt.	
	für Jahre überhaupt an Derbholz. Festmeter.	Festmeter.	Eiche. Buche u. Weichholz. im Ganzen. Festmeter.	Eiche. Buche u. Weichholz. im Ganzen. Festmeter.	Eiche. Buche u. Weichholz. im Ganzen. Festmeter.	Eiche. Buche u. Weichholz. im Ganzen. Festmeter.	Eiche. Buche u. Weichholz. im Ganzen. Festmeter.	Eiche. Buche u. Weichholz. im Ganzen. Festmeter.	Zu- gegenwärtiges Alter Alter beim Abtrieb. Jahre	Vorte		Ertrag		Reifer		
										vom ganzen Schlage.	pro Hektar. vom ganzen Schlage.	pro Hektar. vom ganzen Schlage.	pro Hektar. vom ganzen Schlage.			
										Festmeter.		Festmeter.		Hekt.		

und Betriebsplan für die Hochwäldungen der Gemeinde (Stadt u.)

D.

Wirtschaftsjahre 18 . . bis

Abtriebsperiode.	Abtriebsalter.	Material-Derbholz- Abnutzung in der I. Periode.				Flächen-Abnutzung. Im ersten Umtriebe werden abgetrieben in der								Kulturbedürftige Fläche in der I. Periode.	Bemerkungen über Haltungen und Kulturen.	
		Holzart.	Haupt- nutzung		Vor- nutzung		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	gar nicht.			mehr- maß.
			pro Hektar im Ganzen	pro Hektar im Ganzen	pro Hektar im Ganzen	pro Hektar im Ganzen										
Jahr.		Festmeter.				Hektare.								Hektar.		
II.	95	Bu- chen	—	—	9	136	—	15,2	—	—	—	—	—	—	—	Durchforstung.
II.	60	Fich- ten	—	—	10	26	—	2,6	—	—	—	—	—	—	—	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
I.	130	Bu- chen	—	3410	—	—	15,6	—	—	—	—	—	—	—	—	Richtung und Räumung je nach dem Fortgang der Verjün- gung. 5,0 Bodenverwundung auf den un- besamten Stellen bei ein- tretender Mast. 2,0 Schlagausbesserung durch grup- penweisen Einbau von Eichen.
—	—	Eich.	—	—	—	30	—	—	2,7	—	—	—	—	—	20,0	Bodenverwundung bei Mast- jahren.
—	—	Bu- chen	—	22,000	—	2200	95,6	101,0	110,0	100	99	—	—	—	30,0	Gruppenweiser Anbau v. Eichen in Buchenverjüngungsschlägen.
—	—	Ma- delb.	—	—	—	26	—	2,6	—	—	—	—	—	—	3,0	Anbau von Fichten.
Summa			22,000	—	2256	95,6	103,6	112,7	100	99						
			24256				520,9									

Nachweisung des Flächenbestandes der Waldungen der Gemeinde (Stadt zc.)
berechnet für den Zeitpunkt am . . . ten 18 . . auf Grund der im Maßstabe von
gefertigten Spezialkarte.

Bezeichnung des Jagens oder des Distriktes.	Schlag.	Abtheilung.	Zur Holzzucht bestimmter Boden.	Zur Holzzucht nicht bestimmter Boden und zwar:						Flächen- inhalt des ganzen Jagens oder Distriktes.
				Gebäude- flächen.	Äder- land.	Wiesen.	sonstiger nutzbarer Boden (Torf- brüche) zc.	unbenutzbarer Boden. (Wege, Gräben, Triften, Wasserläufe zc.)	Summa des Nichtholz- bodens.	
Nz.	Nz.	Lit.	Hektar.	Hektar.	Hektar.	Hektar.	Hektar.	Hektar.	Hektar.	Hektar.

Spezielle Beschreibung, Ertragsberechnung und Betriebsplan für die Hochwaldungen der Gemeinde (Stadt zc.)
Die erste Periode umfaßt die Wirthschaftsjahre vom 1. Oktober 18 . . bis dahin 18 . .

(Erste Seite.)

Bezeichnung der Fläche.			Flächeninhalt nach Altersklassen.						Des Bestandes	Des Bodens	Gegenwärtig gefundene haubare Kernholzmasse und Zuwachs.						
Blod	Jagen, Distrikt.	Abtheilung.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Dominirende Holzart.	Beschreibung.	Durchschnittsalter.	Vollertragsfaktor in Prozenten.	Beschreibung.	Klasse.	Holzart.	Holzmasse.	Zuwachs.
			über 100	81 bis 100	61 bis 80	41 bis 60	21 bis 40	1 bis 20									
			Klasse von Jahre.														
Nz.	Nz.	Lit.	H e k t a r e.						Zur Holzzucht bestimmte Blößen und Räume.								

(Zweite Seite.)

Abtriebsalter. Zahre.	Material-Abnutzung in der I. Periode.				Flächen-Abnutzung, im ersten Umtriebe werden abgetrieben in der								Kulturbe- dürftige Fläche in der I. Periode.	Bemerkungen über Hauungen und Kulturen.	
	Holz- art.	Haupt- nutzung pro Hektar im Ganzen	Vor- nutzung pro Hektar im Ganzen		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Gar nicht.	mehr- mals.			
		Fest meter.			P e r i o d e.								Hektar.		

Zweite außerordentliche Beilage

zu № 41 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

606. Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8520. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1877, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren.

607. V e r o r d n u n g

betreffend die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und anderen Wiederkäuern aus dem Auslande.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, und der dazu erlassenen revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 verordnen wir unter Aufhebung aller früheren entgegenstehenden Polizei-Berordnungen für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

- 1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern aus Rußland und ebenso über die preußisch-österreichische Grenze des diesseitigen Regierungsbezirks wird bis auf Weiteres verboten.
- 2) Die Einfuhr und Durchfuhr aller von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile im frischen Zustande aus Rußland und ebenso aus Oesterreich-Ungarn wird bis auf Weiteres untersagt. Ausgenommen vom Einfuhrverbote bleiben Butter, Milch und Käse.
- 3) Der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, so wie auch mit vollkommen lufttrocknen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen wird nicht beschränkt. Diese vorerwähnten thierischen Produkte müssen jedoch beim Ueberschreiten der Landesgrenze durch die Königl. Grenz Zollbeamten oder geeigneten

Falles durch die Lokal-Polizeibeamten genau dahin revidirt werden, ob die Voraussetzungen, von welchen die Einbringung abhängig gemacht ist, in jedem einzelnen Falle vollständig zutreffen. Andernfalls muß die sofortige Beschlagnahme und Vernichtung der verbotswidrig eingeführten Gegenstände erfolgen.

- 4) Die Beachtung der Einfuhrverbote ad 1 und 2 ist Seitens der zuständigen Behörden wirksam zu kontrolliren.
- 5) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach den §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Breslau, den 10. Oktober 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur F. Chassy jun. zu Paris unter dem 29. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein Luftschiff mit Fortbewegungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur Adolph Altmann zu Charlottenburg unter dem 10. Juni v. J. ertheilte Patent auf eine Zuckerschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Wagenmeister der Berlin-Stettiner Eisenbahn, Richter zu Berlin unter dem 7. Juni 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rangirstab zum Spannen und zum Ein- und Auslegen der dreigliedrigen Schraubensuppelkette mit beschränkter Gelenkigkeit für Eisenbahnwagen-Kuppelungen ist aufgehoben.



A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 42.

Den 19. Oktober.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

617. Das 37. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1211. Die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 9. Oktober 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

612. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1878 bis 1881 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Danabrück und Lüneburg und die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von

welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 28. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der bezeichneten Stammaktien gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 11. Oktober 1877.

Königliche Regierung.

611. Verordnung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872 und der Verordnung vom 24ten Januar 1876, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872.

1. Aufgabe von Telegrammen.

Im deutschen Reichs-Post- und Telegraphengebiet können Telegramme auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittelst der Briefeinwürfe an den Postwagen, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden. Ferner können an größeren Verkehrs-orten sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphen-Betriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, und kann die Benutzung der Briefkasten zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

2. Weiterbeförderung.

Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post mittelst eingeschriebenen oder gewöhnlichen Briefes, oder durch Gilboten, oder durch Post und Gilboten, oder durch Estafette.

Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem tarppflichtigen Zusatz vor der Adresse anzugeben. Das Verlangen der Weiterbeförderung mittelst gewöhnlichen Briefes kann durch den als ein Tarpwort geltenden Vermerk (P. U.) ausgedrückt werden.

Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten. Wenn die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Orts-Bestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus als uneingeschriebener Brief stattfindet, ist nur das Porto für einen gewöhnlichen Brief zu entrichten.

3. Erstattung von Gebühren für Antwort-Telegramme.

Die Erstattung der nicht zur Verwendung gekommenen Gebühren, welche für vorausbezahlte Antwort-Telegramme hinterlegt waren, kann nur an den Aufgeber des Ursprungs-Telegramms und auf Verfügung des General-Telegraphenamts erfolgen.

4. Telegramm-Bestellung.

Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der Adressanstalt adressirt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichenfalls mit Empfangscheinen versehen.

Empfangscheine werden nur ausgestellt für:

- Staats-Telegramme,
- dringende Telegramme,
- Telegramme mit bezahlter Antwort,
- Telegramme mit bezahlter Empfangs-Anzeige und telegraphische Post-Anweisungen.

Das Nachtelegraphiren von Telegrammen findet, auch ohne daß es ausdrücklich verlangt worden, statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Adressaten unzweifelhaft bekannt ist und sich am neuen Adressort eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet.

Endlich kann jedermann erforderlichenfalls nach gehörigem Ausweis (auch brieflich) verlangen, daß die bei einem Telegraphenamt ankommenden und in dessen Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bezw. weiterbefördert werden.

5. Bestellung durch Telegraphenboten.

Staats-, sowie Dienst- und dringende Privat-Telegramme, welche dem Boten als solche seitens des abfertigenden Beamten bezeichnet werden, sind mit Vorrang vor anderen Telegrammen zu bestellen. Sofern Privat-Briefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden.

Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, sind stets an den Empfänger selbst zu bestellen.

Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhof-lagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

Ist weder der Empfänger, noch sonst jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangschein ein Privat-Briefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen, bezw. an die Eingangstür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zum Amt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

6. Unbestellbare Telegramme.

Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird dem Aufgabeannte telegraphische Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt.

7. Zeitpunkt der Einführung und Geltungsbereich.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. September 1877 in Kraft. Für den inneren Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg, sowie für den Wechselverkehr dieser beiden Staaten findet dieselbe nicht Anwendung.

In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichlichen Telegraphen-Verträge zur Anwendung.

Berlin, den 26. August 1877.

Der Reichskanzler. S. B.: Stephan.

618. Wegen Verlegung der schmiedeeisernen Brücke zur Pumpstation an der Oder ist der Schiffsverkehr auf dem Oberstrom nach und von den Speichern im Unterwasser und den Packhöfen in der Zeit vom 12ten bis zum 20. Oktober d. J. gesperrt.

Breslau, den 10. Oktober 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Chef der Oderstrombau-Verwaltung. v. Puttkammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

609. In der am 21. v. M. stattgefundenen General-Versammlung der Rechtsanwälte und Notare des Departements ist der Ehrenrath unter den Rechtsanwälten und Notaren neu konstituiert worden. Derselbe wird gegenwärtig durch folgende Mitglieder gebildet:

- 1) den Justiz-Rath Fischer hier selbst, als Vorsitzenden,
- 2) " " Studart zu Waldburg,
- 3) " " Hienisch hier selbst,

- 4) den Justizrath Haack zu Reichenbach,
- 5) " " " Korb hiersebst,
- 6) " " " Plathner hiersebst,
- 7) " " " Poser hiersebst,
- 8) " " " Schneider zu Briesg,
- 9) " " " Niederstetter hiersebst,
- 10) " " " Leonhard hiersebst.

Zu Stellvertretern sind gewählt:

- 1) der Justizrath Friedensburg hiersebst,
- 2) " Rechtsanwalt Petiscus zu Dels,
- 3) " " " Freund hiersebst,
- 4) " " " Schaube zu Neumarkt.

Breslau, den 2. Oktober 1877.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.
Holzapfel.

608. Mit Bezug auf die Einladung vom 3. September d. J. bringe ich in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (Ges.-S. S. 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am 8. d. M. zur Rekonstituierung des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notare des Departements stattgefundenen

General-Versammlung der Ehrenrath in nachfolgender Weise zusammengesetzt worden ist:

Vorsitzender:
Justizrath Haack in Glogau.

Mitglieder:

- 1) Justizrath Mattern in Glogau,
- 2) dito Kühn in Glogau,
- 3) dito Puge in Liegnitz,
- 4) dito Minsberg in Bunzlau,
- 5) Rechtsanwalt Dreyer in Görlitz,
- 6) dito Glatte in Grünberg,
- 7) dito Gottwald in Sprottau.

Stellvertreter:

- 1) Rechtsanwalt Beiersdorf in Lauban,
- 2) dito Fährdrich in Sagan,
- 3) dito Sprink in Görlitz,
- 4) dito Bellier de Launay in Glogau.

Glogau, den 8. Oktober 1877.

Der Erste Präsident des Appellations-Gerichts.
Graf von Rittberg.

613. Nachtrag zum Ortschafts-Verzeichniß für die Provinz Schlesien.

Namen der Ortschaften.	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions- Postanstalt.	Neue Distributions- Postanstalt.	Bemerkungen.
Aspenau, Kolonie	Glaß	Alt-Lomniz	Grafenort	
Aspenau, Dorf	Habelschwerdt	dito	dito	
Berg-Berg, Abbau	Waldburg i. Schl.	Charlottenbrunn	Hausdorf, R.-B. Breslau	
Bothendorf, Dorf, Ritter- gut	Trebnitz, R.-B. Breslau	Trebnitz, R.-B. Breslau	Schawoine	
Commerowe, Klein-, Dorf, Rittergut	Trebnitz, R.-B. Breslau	Katholisch-Hammer	Trebnitz, R.-B. Breslau	
Dammelwitz, Dorf, Rit- tergut	Dhlau	Waldchen	Thomasikirch	
Fichtig, Dorf	Neurode	Königswalde	Ludwigsdorf Kr. Neurode	
Fürstenstein, alte Burg	Waldburg i. Schl.	Freiburg i. Schles.	Sorgau	
Grafenort, Dorf, Ma- joratsgut	Habelschwerdt	Habelschwerdt	Postanstalt	
Grochow, Dorf	Trebnitz, R.-B. Breslau	Trebnitz, R.-B. Breslau	Schawoine	
Haltauß, Dorf, Ritter- gut	dito	dito	dito	
Kanitz, Kolonie, Ritter- gut	dito	Katholisch-Hammer	Trebnitz, R.-B. Breslau	
Kleßengrund, Dorf	Habelschwerdt	Wilhelmsthal	Seitenberg R.-B. Breslau	
Kontschwitz, Dorf	Dhlau	Waldchen	Thomasikirch	
Koberke, Dorf mit Rgl. Domaine	Trebnitz, R.-B. Breslau	Katholisch-Hammer	Trebnitz, R.-B. Breslau	
Krottenpfuhl, Dorf	Habelschwerdt	Habelschwerdt	Grafenort	
Kunert, Dorf	Dhlau	Gusten	Thomasikirch	
Lahse, Gr.-u. Kl., Dorf	Militzsch	Katholisch-Hammer	Frauenwalbau	
Melling, Dorf	Habelschwerdt	Ullersdorf R.-B. Breslau	Grafenort	
Mühlbach, Dorf, Kolonie	dito	Wilhelmsthal	Seitenberg R.-B. Breslau	
Peiserau, Klein-, Dorf, Rittergut	Dhlau	Alt-Schliesa	Thomasikirch	
Pfaffenmühle, Dorf	Trebnitz, R.-B. Breslau	Trebnitz, R.-B. Breslau	Schawoine	
Pfaffensteig, Kolonie	Habelschwerdt	Wilhelmsthal	Seitenberg R.-B. Breslau	

Namen der Ortschaften.	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions- Postanstalt.	Neue Distributions- Postanstalt.	Bemerkungen.
Poppelwitz, Dorf.	Dhlau	Dhlau	Thomaskirch	
Raduschkowitz	dito	Wäldchen	dito	
Recksdorf, Dorf	Frankenstein i. Schl.	Dirsdorf	Löplimoda	
Runzen, Dorf	Dhlau	Dhlau	Thomaskirch	
Salzbrunn, Neu-, Dorf	Waldenburg i. Schl.	Salzbrunn	Salzbrunn	nicht Sorgau,
Schawoine	Trebnitz, N.-B. Breslau	Trebnitz, N.-B. Breslau	Postankalt	wie im letzten
Schneeberg, Schweizerei	Habelschwerdt	Ebersdorf i. Schl.	Seitenberg N.-B. Breslau	Nachtrage an-
Ströbhof, Dorf, Domi- nium	Trebnitz, N.-B. Breslau	Trebnitz, N.-B. Breslau	Schawoine	gegeben ist.
Tadelwitz, Dorf, Ritter- gut	Frankenstein i. Schl.	Löplimoda	Dirsdorf	
Tarnast, Dorf	Trebnitz, N.-B. Breslau	Trebnitz, N.-B. Breslau	Schawoine	
Thomaskirch, Dorf	Dhlau	Wäldchen	Thomaskirch	
Thomaskirch, Neu-, Kolonie	dito	Gusten	dito	
Vierhöfe, Dorf	Neurode	Königswalde	Ludwigsdorf Kr. Neurode	
Waltersdorf, Alt-, Dorf, Rittergut	Habelschwerdt	Habelschwerdt	Grafenort	
Wiltcher Försterei- Etablissement	Frankenstein i. Schl.	Gabersdorf	Wartha	
Zauche, Groß- u. Klein-, Dorf, Rittergut	Trebnitz N.-B. Breslau	Trebnitz, N.-B. Breslau	Schawoine	

Breslau, den 10. Oktober 1877.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor. J. B.: Jaffe.

615. Am 1. Oktober c. ist an Stelle des Tarifs vom 1. Februar 1876, sowie des hierzu erschienenen Nachtrags I vom 15. Januar c. ein anderweitiger direkter Tarif für den Transport von Bau- und Kuppelholz, bei Auslieferung in Quantitäten von mindestens 10,000 Kilogramm auf einen Frachtbrief und Wagen oder bei Bezahlung der Fracht für dieses Gewicht von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Station Gottesberg der diesseitigen Bahn via Frankenstein-Altwasser in Kraft getreten.

Druckeremplare dieses Tarifs werden von unserer Güter-Expedition Gottesberg unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 10. Oktober 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

614. In Gemäßheit des § 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 ist Seitens des unterzeichneten Kreis-Ausschusses genehmigt worden, daß die von den Gebrüdern Ferdinand und August Walzel aus Halbstadt in Böhmen, aus der dem Fürsten von Pleß gehörigen Herrschaft Friedland auf Grund der Kaufverträge vom 1. März 1873 und 30. November 1874 erworbenen Parzellen von 12 Hektar 13 Ar 20 Qu.-Meter und resp. 6 Hektar 50 Ar 10 Qu.-Meter unter Ausscheidung aus dem Gutsbezirke Göhlenau dem gleichnamigen Gemeindebezirke einverleibt werden.

Waldenburg, den 18. September 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Waldenburger Kreises.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Brauereibesizers Haselbach an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Martens und des Tuchfabrikanten Röhrich an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Kruber, zu Rathsherrn der Stadt Namslau auf die noch übrige Dienstzeit des ic. Martens und Kruber, d. i. bis 1. September 1882.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Pastor Prange zu Schurgast die Lokal-Inspektion über die evangelische Schule in Frohnau, Kreis Brieg.

2) Dem Pastor Heydorn zu Priezen die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen in Windisch-Marchwitz, Kreis Namslau, in Priezen und Kraschen, Kreis Delz.

3) Dem Pastor Heymann zu Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt, die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen in Ober-Stephansdorf, Schadowinkel, Falkenhain, Seedorf, Breitenau, Schlaupe und Kobelnitz.

4) Dem Pastor Schubart zu Festsenberg, Kreis Wartenberg, die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen in Brustawe, Eisenhammer und Einsen, Kreis Militsch, Groß-Schönwald, Pawelle, Olschofke, Kreis Wartenberg, und Klein-Graben, Kreis Trebnitz.

5) Dem Pastor Berthold zu Ponthwitz die Lokal-

Inspektion über die evangelische Schule zu Ostrowine, Kreis Dels.

6) Dem Rittergutsbesitzer Fischer in Nährschüg die Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen in Köben und Gühren, Kreis Steinau.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Lehrer Sannig zum Lehrer an einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

2) für den Hilfslehrer Ander zum evangelischen Lehrer in Lehmwasser, Kreis Waldenburg.

3) für den Lehrer Härtel zum evangelischen Lehrer in Alt-Kiebachau, Kreis Waldenburg.

Widerruflich bestätigt: Die Votation für den Seminar-Abiturienten Postler zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadt- und Bürgerschule zu Steinau a. D.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der mit der Verwaltung des Kataster-Amts zu Wartenberg beauftragte Kataster-Kontrolleur Koch definitiv als solcher und mit der ferneren Verwaltung des genannten Amtes betraut.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Votation für den Pastor Eipke in Peucke zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Klein-Elguth, Kreis Dels.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Votation für den Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Reimann zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Wohlau.

Königliche Eisenbahn-Kommission.

Definitiv angestellt bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: 1) Die bisherigen Lokomotivführer Deglerk und Wolf in Dittersbach, 2) der bisherige Packmeister Weise in Dittersbach und 3) der bisherige Lademeister Bath in Gottesberg.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Referendarien Franz Kolleher, Siegfried Gottstein und Dr. jur. Paul Ritter zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 2) Der Rechtskandidat August Franke zu Pittchen bei Ingramsdorf zum Referendarius. 3) Der Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent Robert Rüster zu Breslau zum Sekretair bei dem Appellations-Gerichte zu Breslau. 4) Der Bureau-diätarius August Hollussek zu Trachenberg zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 5) Der Bureau-Assistent Karl Kerber zu Striegau zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 6) Der interimistische Kalkulator Hugo Stoller zu Striegau zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Mittelwalde. 7) Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent Hermann Geisler zu Breslau zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 8) Der Appellations-

Gerichts-Bureau-diätarius Karl Ziebe zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Appellations-Gerichte zu Breslau. 9) Der invalide Fußgendarm Robert Berger zu Wohlau zum Bureau-diätarius bei dem Kreisgerichte zu Militsch, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg. 10) Der Kanzlist Rudolph Czott zu Militsch zum Kanzlei-Inspektor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Stadtgerichts-Kanzleidiatarius Robert Dleski zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 12) Der Appellationsgerichts-Kanzlegehilfe, invalider Sergeant Julius Zimmer zu Breslau zum Kanzleidiatarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 13) Der Bote und Grekutor Franz Lur zu Habelschwerdt zum Ersten Gerichtsdienner bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 14) Der Bote und Grekutor Julius Heinkel zu Waldenburg zum Ersten Gerichtsdienner bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 15) Der Gefangenwärter Traugott Sicora zu Waldenburg zum Boten und Grekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 16) Der Stadtgerichts-Hilfs-Grekutor Franz Förster zu Breslau zum Boten und Grekutor bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 17) Der Wachtmeister Louis Raschke zu Dels zum Hilfsboten und Hilfsrekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Berufen: 1) Der Gerichts-Assessor Wilhelm Unger aus Breslau als Staatsanwaltsgehilfe an die Staatsanwaltschaft zu Gräp. 2) Der Gerichts-Assessor Franz Drost aus Breslau als Kreisrichter an die Gerichts-Deputation zu Myslowitz. 3) Der Referendar Ismar Kreutzberger zu Groß-Strehlitz in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau. 4) Der Referendarius Bruno Hampel zu Dels in das Departement des Appellations-Gerichts zu Posen. 5) Der Referendarius Julius Freund zu Reichenstein in das Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau. 6) Der Bureau-Assistent Karl Grollmus zu Schönau an das Kreisgericht zu Striegau. 7) Der interimistische Kalkulator August Lorenz zu Militsch an das Kreisgericht zu Hirschberg. 8) Der Gefangenwärter Franz Fritsch zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Strehlen. 9) Der Bote und Grekutor Ferdinand Schöps zu Hirschberg an das Kreisgericht zu Militsch. 10) Der Bote und Grekutor Ignaz Simon zu Strehlen an das Kreisgericht zu Hirschberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Paul Sachs aus Breslau. 2) Der Bote und Grekutor Adolf Grachul zu Glog.

Ausgeschieden: Der Stadtgerichts-Bureaugehilfe Edwin Boese zu Breslau.

Pensionirt: Der Bureau-Assistent Rudolf Böse zu Wenzig vom 1. Oktober 1877 ab.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Rath Güttler zu Breslau. 2) Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Dr. Grosch zu Wohlau. 3) Der Gefangenwärter Wilhelm Struse zu Trebnitz.

Bestätigt im Schiedsmannsamte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Brieg.				
Brieg Stadt	V.	Dehn, Ernst	Kaufmann	Brieg.
Kreis Frankenstein.				
Quickendorf und Seherrsgrund	36	Bunert, Traugott	Gutsbesitzer	Quickendorf.
Kreis Glatz.				
Mühsdorf	20	Barth, Wilhelm	Gastwirth	Mühsdorf.
Soritsch	32	Loewe, Isidor	Bauergutsbesitzer	Soritsch.
Kreis Habelschwerdt.				
Thannsdorf	62	Schindler, Franz	Erbscholtseibesitzer	Thannsdorf.
Kreis Militsch.				
Grafenitz, Hammer, Politz und Damm	59	Kohl, Gustav	Häusler	Grafenitz.
Herrnkaschütz, Dobrtowitz und Groß-Kaschütz	55	Kober, Emanuel	Lehrer	Groß-Kaschütz.
Kreis Münsterberg.				
Dobrischau, Pleßguth und Graßwitz	12	Pohl, Josef	Lehrer	Dobrischau.
Bernsdorf	1	Berndt, Paul	Erbscholtseibesitzer	Bernsdorf.
Kreis Neumarkt.				
Kostenblut	41	Heidler, Robert	Gutsbesitzer	Kostenblut.
Wilkau und Zoppendorf	60	Koch, Franz	Lehrer	Schmellwitz.
Kadardorf	72	Fritsch, Johann Anton	Freistellenbesitzer	Kadardorf.
Marischwitz	52	Halter, Karl	Stellenbesitzer	Marischwitz.
Kreis Reichenbach.				
Ober-Weilau II.	29	Hohberg, Wilhelm	Amtsvorsteher	Ober-Weilau II.
Schlaupitz, Mellendorf und Jenschwitz	39	Fechner, Julius	Rechnungsführer	Mellendorf.
Kreis Trebnitz.				
Massel, Buchwald und Klein-Schweinitz	32	Stephan, Benedict	Tischlermeister	Massel.
Kreis Waldenburg.				
Fauernig	27	Päßler, August	Bliechermeister	Fauernig.
Steingrund	46	Wieland, Wilhelm	Stellenbesitzer	Steingrund.
Kreis Polnisch-Wartenberg.				
Görnsdorf	46	Mücke, Paul	Revierförster	Görnsdorf.
Kreis Wohlau.				
Fröschorgen, Groß- und Klein-Wangern	19	Blümel, Robert	Rittergutsbesitzer	Klein-Wangern.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Betriebs-Sekretaire Gaud, Knuth, Kösch, Bruck, Karl Schulz, Römer, Josef Thiel, August Hoffmann, Schütz, Linzmann, Wilhelm Müller, Mälich, Brühl, Schubert, Stephan und Jakob in Breslau definitiv in ihren Stellungen. 2) Die Bureau-Assistenten Spreuer und Neugebauer in Breslau zu Betriebs-Sekretairen. 3) Der Portier Riedel in Strehlen zum Telegraphisten. 4) Der Bodenmeister Gnieser in Breslau zum Wiegemeister. 5) Die Packmeister Pohl und Dugas in Breslau zu Zugführern.

Versezt: 1) Der kommissarische Stations-Vorsteher erster Kl. Herrfurth von Morgenroth nach Breslau. 2) Die Stations-Aufseher Hoffmann von Heinrichau als kommissarischer Stations-Vorsteher zweiter Klasse nach Rudzinitz, Tholl von Ottmachau desgl. nach Obernitz. 3) Die Stations-Assistenten Bach von Camenz als kommissarischer Stations-Aufseher nach Ottmachau, Schmidt von Strehlen desgl. nach Heinrichau.

Pensionirt: Der Güter-Expedient Knoblich in Breslau und der Stations-Vorsteher zweiter Klasse Delliehausen in Obernitz.

Laufende Nr.

Laufende Nr.		Namen der Städte.		Fleisch		Speck (ge- ranch.)	Sch- Butter	Eier.	Mehl		Graupe.	Grüße.	Buchweizen-Grüße.		Rirse.	Reis.		Java mittel	Kaffee		Speise-Salz.	Schweineschmalz (hiefiges)	Voggenmehl (hausbaden)	Rirse (gemahlen resp. gest.)	Fasergrüße.	Branntwein.	Zapfbier.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
Stück- Preis	Schweine- fleisch	Kalb- fleisch	Hammel- fleisch	Weizen Nr. 1	Roggen Nr. 1				Graupe.	Grüße.			Buchweizen-Grüße.	Rirse.		Reis.	Java mittel		Java gelb (i. gebr. Bohn.)	Speise-Salz.								Schweineschmalz (hiefiges)	Voggenmehl (hausbaden)	Rirse (gemahlen resp. gest.)	Fasergrüße.	Branntwein.	Zapfbier.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
																																		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm		Es kostet je 1 Kilogramm

Breslau, den 13. October 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 42 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1877.

605.

Fahrplan

der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 15. Oktober 1877 ab.

Berlin — Koblfurt — Breslau.

Stationen.	Perf.- Zug Nr. 7.	Expres- Zug Nr. 3.	Perf.- Zug Nr. 9.	Perf.- Zug Nr. 11.	Schnell- Zug Nr. 5.	Perf.- Zug Nr. 13.	Perf.- Zug Nr. 15.	Courier- Zug Nr. 1.	Gem. Zug Nr. 327.	Perf.- Zug Nr. 19.
	1.-4. Kl.	1.-3. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-3. Kl.	1.-4. Kl.	2.-4. Kl.	1.-3. Kl.	2.-4. Kl.	1.-4. Kl.
	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.	u. M.
Berlin Abf.	Vorm. 7 —	Vorm. 9 —	Vorm. 10 —	Nachm. 1 —	Nachm. 3 —	Nachm. 6 —	Nachm. 9 —	Nachm. 11 —		
Erftner "	7 48	—	10 44	1 49	—	6 51	9 46	—		
Hangelberg "	8 4	—	11 1	2 7	—	7 9	10 2	—		
Fürstenwalde "	8 22	—	11 19	2 27	3 56	7 29	10 20	11 58		
Berkenbrück "	8 33	—	11 30	2 39	—	7 41	10 30	—		
Briesen "	8 45	—	11 43	2 54	—	7 56	10 43	—		
Jacobsdorf "	8 54	—	11 49	3 1	—	8 4	—	—		
Bilgram "	9 1	—	—	—	—	8 12	—	—		
Rosengarten "	9 10	—	12 3	3 19	—	8 23	—	—		
Frankfurt a. D. Ank.	9 20	10 20	12 13	3 29	4 36	8 33	11 11	12 38		
Frankfurt a. D. Abf.	9 28	10 25	12 20	Nachm.	4 41	8 43	11 21	12 43		
Buschmühle "	9 35	—	12 26	—	4 47	8 49	—	—		
Finkenheerd "	9 46	—	12 37	—	4 55	8 59	11 38	—		
Biltendorf "	9 56	—	12 47	—	5 3	9 8	—	—		
Fürstenberg "	10 5	—	12 56	—	5 12	9 17	11 57	—		
Neuzelle "	10 14	—	1 5	—	5 21	9 25	12 6	—		
Wellmitz "	10 25	—	1 15	—	5 30	9 34	12 17	—		
Guben Ank.	10 41	11 11	1 31	—	5 44	9 50	12 33	1 34	Vorm.	
Guben Abf.	10 48	11 15	1 38	—	5 49	9 54	12 41	1 37	6 11	
Jehnitz "	11 9	—	1 59	—	6 8	10 15	1 2	—	6 58	
Sommerfeld Ank.	11 26	11 42	2 15	—	6 22	10 31	1 18	2 8	7 33	
	Personen-Zug Nr. 7. 1.—4. Kl.		Nachm.		B.-Zug Nr. 29. 1.-4. Kl.				Perf.-Zug Nr. 17. 1.—4. Kl.	
Sommerfeld Abf.	11	49			6 36	10 33	1 23	2 10	7 53	
Gassen "	11	59			6 46	10 43	1 33	—	8 3	
Liebsgen "	12	12			6 59	10 56	—	—	8 16	
Sorau Ank.	12	32			7 19	11 16	2 2	2 45	8 36	
Sorau Abf.	12	36			7 23	Nachm.	2 7	2 50	8 41	
Hansdorf Ank.	12	47			7 34	—	2 18	3 —	8 52	
Hansdorf Abf.	12	49			7 36	—	2 28	3 2	8 55	
Halbau "	1	—			7 47	—	2 39	—	9 6	
Kauscha "	1	17			8 4	—	2 57	—	9 22	
Neuhammer "	—	—			—	—	3 6	—	9 30	
Koblfurt Ank.	1	35			8 22	—	3 22	3 40	9 43	
									Vorm.	

Stationen.	Perf.- Zug Nr. 7. 1.-4. Kl.	Schnell- Zug Nr. 25. 1.-3. Kl.	Perf.- Zug Nr. 9. 1.-4. Kl.	Perf.- Zug Nr. 21. 1.-4. Kl.	Perf.- Zug Nr. 27. 1.-4. Kl.	Perf.- Zug Nr. 13. 1.-4. Kl.	Perf.- Zug Nr. 15. 2.-4. Kl.	Courier- Zug Nr. 1. 1.-3. Kl.	Gem. Zug Nr. 327. 2.-4. Kl.	Perf.- Zug Nr. 19. 1.-4. Kl.
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
Kohlfurt. . . . Abf.	1 43	12 9			7 3		4 2	3 52		7 51
Waldau. . . . "	1 53	—			7 13		—	—		8 1
Siegersdorf . . . "	2 4	12 27			7 24		4 21	—		8 12
Bunzlan "	2 25	12 47			7 45		4 43	4 23		8 32
Thomaswaldbau . . . "	2 36	—			7 58		—	—		8 42
Kaiserswaldbau. . . "	2 48	1 7			8 9		5 4	—		8 54
Hainau "	3 4	1 23			8 25		5 20	—		9 10
Arnsdorf Anf.	3 16	1 35			8 37		5 32	—		9 21
					Es-3. Nr. 5. 1.-3. Kl.					
Arnsdorf Abf.	3 18	1 36		Nachm. 6 26	8 46		5 33	—		9 24
Liegnitz Anf.	3 31	1 49		6 40	8 57		5 46	5 10		9 37
		Espr.-3. Nr. 3. 1.-3. Kl.								
Liegnitz Abf.	3 37	2 5		6 50	9 2		6 6	5 15		9 43
Spittelndorf . . . "	3 54	—		7 8	—		6 27	—		10 1
Maltzsch "	4 7	—		7 23	9 27		6 43	—		10 14
Neumarkt "	4 21	2 42		7 38	9 40		7 1	5 50		10 28
Nimkau "	4 34	—		7 51	—		7 16	—		10 41
Lissa "	4 50	—		8 9	10 3		7 35	—		10 57
Neufirch "	4 56	—		8 17	—		7 42	—		11 3
Mochbern "	5 6	3 18		—	—		—	6 26		—
Breslau, N.-M. B. Anf.	—	—		8 30	10 20		7 55	—		11 15
Breslau, D.-S. B. "	5 15	3 27		—	—		—	6 35		—
	Nachm.	Nachm.		Nachm.	Nachm.		Vorm.	Vorm.		Vorm.

Breslau — Kohlfurt — Berlin.

Stationen.	Personen- Zug Nr. 8. 1.-4. Kl.	Express- Zug Nr. 4. 1.-3. Kl.	Personen- Zug Nr. 10. 1.-4. Kl.	Personen- Zug Nr. 22. 1.-4. Kl.	Schnell- Zug Nr. 6. 1.-3. Kl.	Personen- Zug Nr. 20. 1.-4. Kl.	Courier- Zug Nr. 2. 1.-3. Kl.	Personen- Zug Nr. 16. 2.-4. Kl.	Personen- Zug Nr. 14. 1.-4. Kl.
	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
Breslau, D.S. Abf.	—	10 25		—	3 30	—	10	—	—
Breslau, N.M. "	6 30	—		12 45	—	6	—	10 12	—
Mochbern . . . "	—	10 36		12 54	3 40	—	10 10	10 23	—
Neufirch "	6 42	—		1 2	—	6 12	—	—	—
Lissa "	6 49	—		1 11	3 52	6 20	—	10 37	—
Nimkau "	7 3	—		1 25	—	6 34	—	10 51	—
Neumarkt "	7 17	11 10		1 40	4 14	6 49	10 42	11 6	—
Maltzsch "	7 29	—		1 53	—	7 1	—	11 19	—
Spittelndorf . . . "	7 43	—		2 7	—	7 15	—	11 33	—
Liegnitz Anf.	7 58	11 43		2 22	4 46	7 30	11 14	11 48	—

Stationen.		Personen- Zug Nr. 8. 1.—4. Kl.		Schnell- Zug Nr. 26. 1.—3. Kl.		Personen- Zug Nr. 10. 1.—4. Kl.		Personen- Zug Nr. 22. 1.—4. Kl.		Schnell- Zug Nr. 6. 1.—3. Kl.		Personen- Zug Nr. 20. 1.—4. Kl.		Courier- Zug Nr. 2. 1.—3. Kl.		Personen- Zug Nr. 16. 2.—4. Kl.		Personen- Zug Nr. 14. 1.—4. Kl.	
		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.	
		Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.
Regnitz .	Abf.	8	4	11	54			2	32	4	51	7	38	11	19	12	3		
Arnsdorf .	Anf.	8	17	12	6			2	46	5	3	7	52	—	—	12	17		
										Perf.-Z. Nr. 28. 1.—4. Kl.									
Arnsdorf .	Abf.	8	19	12	7					5	9	7	53	—	—	12	19		
Hainau .	"	8	33	12	21					5	23	8	7	—	—	12	33		
Kaiserswaldau .	"	8	51	12	39					5	42	8	26	—	—	12	51		
Thomaswaldau .	"	9	—	—	—					5	52	8	36	—	—	—	—		
Bunzlau .	"	9	12	1	—					6	7	8	51	12	13	1	12		
Siegersdorf .	"	9	29	1	17					6	24	9	10	—	—	1	29		
Walldau .	"	9	40	—	—					6	35	9	21	—	—	—	—		
Rohlfurt .	Anf.	9	47	1	33					6	43	9	29	12	40	1	46		
				Perf.-Zug Nr. 34. 1.—4. Kl.				Perf.-Zug Nr. 18. 1.—4. Kl.											
Rohlfurt .	Abf.	9	55	Nachm. 12	10			4	53					12	52	2	6		
Neuhammer .	"	10	6	—	—			5	4					—	—	—	—		
Kauscha .	"	10	15	12	27			5	15					—	—	2	25		
Halbau .	"	10	30	12	42			5	31					—	—	2	42		
Hansdorf .	Anf.	10	41	12	53			5	43					1	26	2	54		
Hansdorf .	Abf.	10	43	12	55			5	47					1	29	3	4		
Sorau .	Anf.	10	55	1	8			6	1					1	40	3	18		
Sorau .	Abf.	10	59	1	13			6	7					1	45	3	23		Vorm. 6 15
Liebsgen .	"	11	15	1	30			6	25					—	—	—	—		6 32
Gassen .	"	11	26	1	41			6	37					—	—	3	51		6 43
Sommerfeld .	Anf.	11	35	1	49			6	45					2	12	4	—		6 51
				Expreszug Nr. 4. 1.—3. Kl.		Nachm.				Schnell-Z. Nr. 6. 1.—3. Kl.									
Sommerfeld .	Abf.	11	39	2	—	3	15			7	9			2	14	4	3	6	54
Jeknitz .	"	11	54	—	—	3	30			7	22			—	—	4	19	7	10
Guben .	Anf.	12	11	2	26	3	47			7	40			2	42	4	37	7	28
Guben .	Abf.	12	16	2	31	3	53			7	46			2	47	4	45	7	33
Wellmitz .	"	12	34	—	—	4	10			—	—			—	—	5	3	7	51
Neuzelle .	"	12	44	—	—	4	20			—	—			—	—	5	14	8	1
Fürstenberg .	"	12	53	—	—	4	29			8	15			—	—	5	25	8	11
Biltendorf .	"	1	3	—	—	4	39			—	—			—	—	5	35	8	21
Finkenheerd .	"	1	13	—	—	4	49			—	—			—	—	5	46	8	31
Buschmühle .	"	—	—	—	—	—	—			—	—			—	—	—	—	8	43
Frankfurt a. d. A.	Anf.	1	30	3	21	5	5			8	43			3	38	6	4	8	52
Frankfurt a. d. A.	Abf.	1	38	3	27	5	13			8	51			3	43	6	14	9	—
Rosengarten .	"	1	50	—	—	5	27			—	—			—	—	—	—	9	13
Pilgram .	"	1	56	—	—	5	32			—	—			—	—	6	32	—	—
Jacobsdorf .	"	2	3	—	—	5	39			—	—			—	—	6	37	—	—
Briesen .	"	2	11	—	—	5	47			—	—			—	—	6	45	9	32
Verkenbrück .	"	2	21	—	—	5	57			—	—			—	—	6	56	9	42
Fürstenwalde .	"	2	35	—	—	6	11			9	30			4	26	7	10	9	56
Hangelberg .	"	2	48	—	—	6	24			—	—			—	—	7	23	10	9
Erkner .	"	3	7	—	—	6	45			—	—			—	—	7	43	10	27
Berlin .	Anf.	3	50	4	40	7	30			10	15			5	15	8	30	11	5
		Nachm.		Nachm.		Nachm.				Nachm.		Nachm.		Vorm.		Vorm.		Vorm.	

Görlitz — Koblfurt.

Görlitz — Lauban.

Stationen.		Perf.-Zug Nr. 39. 1.—4. Kl.	Perf.-Zug Nr. 117. 1.—4. Kl.	Perf.-Zug Nr. 119. 1.—4. Kl.	Perf.-Zug Nr. 121. 1.—4. Kl.	Perf.-Zug Nr. 125. 1.—4. Kl.
		Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.
Görlitz	Abf.	Vorm. 2 58	Vorm. 6 15	Vorm. 9 44	Nachm. 1 26	Nachm. 8 18
Nicolausdorf	"	über	6 35	10 2	1 46	8 37
Pichtenau	"		6 48	10 14	1 59	8 49
Lauban	Ant.	Kohlsfurt.	6 57	10 23	2 8	8 58
		Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.

Sorgau — Koblfurt.

Stationen.	Personen- Zug Nr. 112. 1.—4. Klasse.		Pers.-Zug 108. 1.—4. Klasse, von Ruhbant Schnellzug 1.—3. Klasse.		Personen- Zug Nr. 104. 1.—4. Klasse.		Pers.-Zug 106. 1.—4. Klasse, von Ruhbant Gem. Zug 408. 2.—4. Klasse.		Personen- Zug Nr. 102. 1.—4. Klasse.			
	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.
Breslau Abf.			Vorm.				Vorm.		Nachm.			
			6	—			9	10	1	5	6	15
Sorgau Abf.			8	2			11	22	3	17	8	27
Altwasser "			8	12			11	34	3	30	8	38
Waldenburg "			8	25			11	48	3	45	8	53
Dittersbach Anf.			8	33			11	57	3	54	9	2
Dittersbach Abf.			8	35			11	59	3	57	9	4
Fellhammer Anf.			8	44			12	9	4	7	—	—
Fellhammer Abf.			8	47			12	12	4	10	—	—
Gottesberg "			8	53			12	19	4	17	9	18
Wittgendorf "			9	4			12	31	4	28	9	29
Ruhbant Anf.			9	11			12	40	4	35	9	36
Ruhbant Abf.			1.—3. Klasse				12	55	4	52	9	42
Märzdorf "			9	16			1	7	5	15	9	52
Zannowitz "			9	26			1	23	5	45	10	7
Schilbau "			9	39			1	36	6	15	10	18
Hirschberg Anf.	Vorm.		9	50			1	45	6	30	10	26
Hirschberg Abf.	5	45	10	3			2	15	Nachm.		10	36
Reibnitz "	6	4	10	21			2	38			10	56
Alt-Reibnitz "	6	13	10	30			2	49			11	6
Rabishau "	6	28	10	45			3	10			11	23
Greiffenberg "	6	45	11	2			3	26			11	40
Langenöls "	6	55	11	12			3	36			11	51
Lauban Anf.	7	5	11	23			3	46			12	2
Lauban Abf.	7	13	11	29			3	53			12	10
Heidegersdorf "	7	30	11	46			4	10			12	28
Koblfurt Anf.	7	41	11	59			4	23			12	41
	Vorm.		Vorm.				Nachm.				Vorm.	

Koblfurt — Görlitz.

Stationen.	Pers.-Zug Nr. 36. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 38. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 40. 1.—4. Kl.		Gem. Zug Nr. 344. 2.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 42. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 26. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 28. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 20. 1.—4. Kl.	
	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.
Koblfurt Abf.	Vorm.		Vorm.		Vorm.		Vorm.		Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.	
	12	52	2	7	4	—	7	57	10	—	1	47	6	55	9	41
Venzig "	1	11	2	27	4	20	8	50	10	20	2	7	7	15	10	1
Görlitz Anf.	1	30	2	47	4	40	9	42	10	40	2	27	7	35	10	21
	Vorm.		Vorm.		Vorm.		Vorm.		Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.	

Lauban — Görlitz.

Stationen.	Pers.-Zug Nr. 118. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 120. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 122. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 126. 1.—4. Kl.		Pers.-Zug Nr. 102. 1.—4. Kl.	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.
Lauban Abf.	Vorm.		Vorm.		Nachm.		Nachm.		Vorm.	
	7	13	11	31	3	52	9	16	12	10
Eichtenau "	7	23	11	41	4	2	9	26	über Koblfurt.	
Nicolausdorf "	7	37	11	54	4	14	9	40		
Görlitz Anf.	7	50	12	8	4	28	9	54		
	Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.			

Berlin — Sagan — Breslau.

Stationen.	Gemischter Zug Nr. 319. 2.—4. Kl.		Expres- Zug Nr. 3. 1.—3. Kl.		Gemischter Zug Nr. 307. 2.—4. Kl.		Schnell- Zug Nr. 5. 1.—3. Kl.	
	Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.	
	Vorm.		Vorm.		Nachm.		Nachm.	
Berlin . . Abf.			9	—	7	—	3	—
Fürstenwalde "			—	—	8	22	3	56
Frankfurt a. D.,			10	25	9	28	4	41
Guben . . "			11	15	10	48	5	49
Sommerfeld Anf.	Vorm.		11	42	11	26	6	22
Sommerfeld Abf.	4	51	12	2	1	11	6	27
Gassen . . "	5	11	—	—	1	35	6	36
Benau . . "	5	43	—	—	2	8	6	52
Wellersdorf "	6	3	—	—	2	29	7	2
Sagan . . Anf.	6	21	12	40	2	48	7	12
Sagan . . Abf.	6	36	12	45	3	15	7	22
Mallmitz . . "	7	—	—	—	3	43	7	37
Ober-Leschen "	7	34	—	—	4	24	7	57
Armadebrunn "	7	52	—	—	4	43	8	6
Rückenwaldbau "	8	7	—	—	5	1	8	12
Modlau . . "	8	20	—	—	5	14	8	19
Reisicht . . "	8	37	—	—	5	32	8	28
Göllschau . . "	8	54	—	—	5	50	8	35
Arnsdorf . Anf.	9	11	—	—	6	7	8	44
Arnsdorf . Abf.	9	24	—	—	6	26	8	46
Piegnitz . . Anf.	9	37	2	—	6	40	8	57
Piegnitz . . Abf.	9	43	2	5	6	50	9	2
Neumarkt . . "	10	28	2	42	7	38	9	40
Mochbern . Anf.	—	—	3	16	—	—	—	—
Breslau, N.M.B.	11	15	—	—	8	30	10	20
Breslau, D.C.B.	—	—	3	27	—	—	—	—
	Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.	

Breslau — Sagan — Berlin.

Stationen.	Gemischter Zug Nr. 308. 2.—4. Kl.		Expres- Zug Nr. 4. 1.—3. Kl.		Schnell- Zug Nr. 6. 1.—3. Kl.		Gemischter Zug Nr. 334. 2.—4. Kl.	
	Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.	
	Vorm.		Vorm.		Nachm.		Nachm.	
Breslau, D.C.B. Abf.			10	25	3	30		
Breslau, N.M.B.			—	—	—	—		
Mochbern . . .			10	36	3	40		
Neumarkt . . "			11	10	4	14		
Piegnitz . . Anf.	Vorm.		11	43	4	46		
Piegnitz . . Abf.	6	—	11	48	4	51		
Arnsdorf . Anf.	6	26	—	—	5	3	Nachm.	
Arnsdorf . Abf.	6	29	—	—	5	4	5	11
Göllschau . . "	6	50	—	—	—	—	5	31
Reisicht . . "	7	16	—	—	5	21	5	42
Modlau . . "	7	36	—	—	5	31	6	19
Rückenwaldbau "	7	50	—	—	—	—	6	40
Armadebrunn "	8	7	—	—	5	44	6	57
Ober-Leschen "	8	33	—	—	—	—	7	16
Mallmitz . . "	9	9	—	—	6	7	7	59
Sagan . . Anf.	9	38	12	59	6	21	8	28
Sagan . . Abf.	9	53	1	3	6	26	8	48
Wellersdorf "	10	13	—	—	—	—	9	17
Benau . . "	10	38	—	—	6	44	9	42
Gassen . . "	11	7	—	—	6	55	10	15
Sommerfeld Anf.	11	22	1	35	7	2	10	36
Sommerfeld Abf.	11	39	2	—	7	9	Nachm.	
Guben . . Anf.	12	11	2	26	7	40		
Frankfurt a. D.,	1	30	3	21	8	43		
Fürstenwalde "	2	31	—	—	9	27		
Berlin . . "	3	50	4	40	10	15		
	Nachm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.	

Liebau — Ruhbank.

Stationen.	Personen- Zug Nr. 129. 1.—4. Kl.		Gemischter Zug Nr. 415. 2.—4. Kl.		Personen- Zug Nr. 135. 1.—4. Kl.		Gemischter Zug Nr. 419. 2.—4. Kl.	
	Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.	
	Vorm.		Vorm.		Nachm.		Nachm.	
Liebau . . Abf.	6	55	11	56	5	30	8	35
Blasdorf . . "	7	3	12	11	5	38	8	50
Landeshut . . "	7	14	12	30	5	46	9	16
Ruhbank . . Anf.	7	23	12	46	5	54	9	32
	Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.	

Ruhbank — Liebau.

Stationen.	Personen- Zug Nr. 130. 1.—4. Kl.		Gemischter Zug Nr. 416. 2.—4. Kl.		Personen- Zug Nr. 134. 1.—4. Kl.		Gemischter Zug Nr. 422. 2.—4. Kl.	
	Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.		Uhr. Min.	
	Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.	
Ruhbank . . Abf.	9	16	12	58	4	49	9	50
Landeshut . . "	9	27	1	31	5	—	10	18
Blasdorf . . "	9	36	1	50	—	—	10	37
Liebau . . Anf.	9	45	2	10	5	16	10	57
	Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.	

Berliner Verbindungsbahn.

Lehrter Bahnhof. — Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof. — Potsdamer Bahnhof.

Stationen.	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug
	Nr. 201.	Nr. 203.	Nr. 205.	Nr. 84.	Nr. 207.	Nr. 209.	Nr. 211.	Nr. 213.	Nr. 215.	Nr. 217.	Nr. 82.	Nr. 219.
	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.	2.-4. Kl.	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.	1.-3. Kl.	2. 3. Kl.
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
Lehrter Bhf. . . Abf.	—	7 20	9 14	Von Neu- Brand- enburg	10 55		Nchm.	Nchm.	Nchm.	Nchm.	Von Neu- Brand- enburg	Nchm.
Moabit "	5 13	7 28	9 22	Brm.	11 3		1 56	4 15	5 42	7 13	denburg	9 58
Wedding "	5 19	7 34	9 28		11 9		2 2	4 21	5 48	7 19	Nchm.	10 4
Gesundbrunnen . . "	5 24	7 39	9 33	11 4	11 14		2 7	4 27	5 54	7 24	7 30	10 9
Weissensee "	5 30	7 45	9 39	—	11 20		2 14	4 33	6 —	7 30	—	10 15
Friedrichsberg . . "	5 37	7 52	9 46	—	11 27		2 21	4 40	6 7	7 37	—	10 22
Stralau Anf.	5 42	7 57	9 51	—	11 32		2 26	4 45	6 12	7 42	—	10 27
Stralau Abf.	5 45	8 —	9 54	—	11 35		2 30	4 50	6 16	7 46	—	10 31
N.-M.-Bf. . . . Anf.	5 52	8 7	10 1	11 28	11 42	Nchm.	2 37	4 57	6 23	7 53	8 1	10 38
N.-M.-Bf. . . . Abf.	5 35	7 50	9 44	Brm.	Brm.	12 53	2 20	4 38	6 6	7 35	Nchm.	10 21
Stralau Anf.	5 41	7 56	9 50			1 —	2 26	4 44	6 12	7 41		10 27
Stralau Abf.	5 44	7 58	9 53			1 2	2 28	4 48	6 15	7 44		10 29
Treptow "	5 47	8 1	9 56			1 5	2 32	4 51	6 18	7 47		10 32
Nirsdorf "	5 53	8 7	10 2			1 13	2 39	4 57	6 24	7 53		10 38
Tempelhof "	6 1	8 15	10 10			1 22	2 48	5 5	6 32	8 1		10 46
Schöneberg "	6 7	8 21	10 16			1 30	2 54	5 11	6 38	8 7		10 53
Potsdam. Bhf. . . Anf.	6 16	8 30	10 25			1 40	3 3	5 20	6 47	8 16		11 2
	Brm.	Brm.	Brm.			Nchm.	Nchm.	Nchm.	Nchm.	Nchm.		Nchm.

Berliner Verbindungsbahn.

Potsdamer Bahnhof. — Niederschlesisch-Märkischer Bahnhof. — Lehrter Bahnhof.

Stationen.	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug	Perf.- Zug
	Nr. 202.	Nr. 81.	Nr. 204.	Nr. 206.	Nr. 208.	Nr. 210.	Nr. 212.	Nr. 83.	Nr. 214.	Nr. 216.	Nr. 218.	Nr. 220.
	2. 3. Kl.	1.-3. Kl.	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.	2.-4. Kl.	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.	2. 3. Kl.
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
Potsdam. Bhf. . . Abf.	—		7 26	9 20	10 48		Nchm.		Nchm.	Nchm.	Nchm.	Nchm.
Schöneberg "	5 20		7 35	9 29	10 57		2 4		4 23	5 49	7 17	10 4
Tempelhof "	5 25		7 40	9 34	11 2		2 9		4 28	5 54	7 22	10 9
Nirsdorf "	5 33		7 48	9 42	11 10		2 17		4 36	6 3	7 32	10 18
Treptow "	5 39		7 54	9 48	11 16		2 23		4 42	6 9	7 39	10 24
Stralau Anf.	5 43		7 58	9 52	11 20		2 27		4 46	6 13	7 43	10 28
Stralau Abf.	5 45		8 —	9 54	11 21		2 30		4 50	6 16	7 46	10 31
N.-M.-Bf. . . . Anf.	5 52	Brm.	8 7	10 1	11 28	Nchm.	2 37	Nchm.	4 57	6 23	7 53	10 38
N.-M.-Bf. . . . Abf.	5 35	6 53	7 50	9 44	Brm.	12 36	2 20	3 39	4 38	6 6	7 35	10 21
Stralau Anf.	5 41	—	7 56	9 50		12 42	2 26	—	4 44	6 12	7 41	10 27
Stralau Abf.	5 45	—	8 —	9 54		12 45	2 29	—	4 49	6 16	7 46	10 31
Friedrichsberg . . "	5 49	—	8 4	9 58		12 49	2 33	—	4 53	6 20	7 50	10 35
Weissensee "	5 56	—	8 11	10 5		12 56	2 40	—	5 —	6 27	7 57	10 42
Gesundbrunnen . . "	6 2	7 30	8 17	10 11		1 2	2 46	4 5	5 6	6 34	8 4	10 48
Wedding "	6 7	Brm.	8 22	10 16		1 7	2 51	Nchm.	5 11	6 39	8 9	10 53
Moabit "	6 14	Nach	8 29	10 23		1 14	2 58	Nach	5 18	6 46	8 17	11 1
Lehrter Bhf. . . . Anf.	6 22	Neu- Brand- enburg	8 37	10 31		1 22	3 6	Neu- Brand- enburg	5 26	6 54	8 25	11 9
	Brm.		Brm.	Brm.		Nchm.	Nchm.		Nchm.	Nchm.	Nchm.	Nchm.

Berlin — Erfner.

Stationen.	Personen- Zug Nr. 7. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 9. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 11. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 57. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 13. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 59. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 15. 2.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 61. 1.—4. Kl.
	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
Berlin Abf.	Vorm. 7 —	Vorm. 10 —	Nachm. 1 —	Nachm. 4 45	Nachm. 6 —	Nachm. 8 —	Nachm. 9 —	Nachm. 11 12
Nummelsburg "	7 9	10 8	1 8	4 54	6 8	8 9	9 8	11 20
Cöpenick "	7 24	10 22	1 24	5 10	6 24	8 25	9 24	11 34
Friedrichshagen "	7 32	10 29	1 32	5 18	6 33	8 30	9 31	11 41
Erfner Anf.	7 45	10 42	1 46	5 32	6 48	Anf.	9 44	11 55
	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.

Erfner — Berlin.

Stationen.	Personen- Zug Nr. 62. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 16. 2.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 14. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 8. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 58. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 10. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 60. 1.—4. Kl.	Personen- Zug Nr. 12. 1.—4. Kl.
	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
Erfner Abf.	Vorm. 6 47	Vorm. 7 43	Vorm. 10 27	Nachm. 3 7	Nachm. 5 48	Nachm. 6 45	Nachm. — —	Nachm. 10 28
Friedrichshagen "	7 —	7 57	10 40	3 21	6 3	7 —	8 40	10 44
Cöpenick "	7 7	8 9	10 47	3 29	6 11	7 8	8 48	10 54
Nummelsburg "	7 18	8 23	10 58	3 42	6 24	7 22	9 —	11 7
Berlin Anf.	7 25	8 30	11 5	3 50	6 32	7 30	9 8	11 15
	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.

Anmerkung: Die doppelt eingerahmten Zahlen bedeuten die Nachstunden von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr 59 Min. Morgens.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.

610. Vom 1. September d. J. ab sind sämtliche französische Postanstalten ermächtigt, Postanweisungen aus Deutschland auszusuchen und Postanweisungen nach Deutschland anzunehmen. Von dem genannten Zeitpunkt ab können daher Postanweisungen nach allen Orten in Frankreich abgesandt werden.

Berlin, den 20. August 1877.

Kaiserliches General-Postamt. S. B.: Kramm.

619. Für den direkten Güter-Verkehr zwischen den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn einerseits und Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener- und Berlin-Görliger Stationen andererseits tritt an Stelle des Tarifs vom 15. September 1874 mit dem 1. Dezember c. ein neuer Tarif nach dem Reformsystem in Kraft, welcher einzelne Erhöhungen gegen die jetzige Sätze enthält.

Der neue Tarif ist zu dem darauf gedruckten Preise spätestens vom 15. November c. ab in den Verbands-

Güter-Expeditionen käuflich zu haben. Inzwischen wird schon von jetzt ab auf bezügliche Anfragen durch das Tarifbureau der unterzeichneten geschäftsführenden Verwaltung, sowie durch die Direktion der Berlin-Görliger Eisenbahn-Gesellschaft hier und das Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft in Stettin über die Höhe einzelner Tariffsätze u. jede gewünschte Auskunft gegeben werden.

Berlin, den 15. Oktober 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Baumeister Friedrich Gaens zu Köln unter dem 30. Juni 1876 ertheilte Patent auf ein Verfahren zum Härten von Gypsgegenständen ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der zu Kosten verstorbene Kaufmann Nathan Hamburger hat dem jüdisch-theologischen Seminar Fränckel'scher Stiftung zu Breslau 1500 Mark und einen Theil seiner hinterlassenen Bücher letztwillig zugewendet.

N m t s - B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 43.

Den 26. Oktober.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

627. Das 38. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1212. Die Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 13. Oktober 1877.

Nr. 1213. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 16. Oktober 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

629. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. M. (Gesetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preussischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin

- bei 1) der General-Staatskasse,
- 2) der Kontrolle der Staatspapiere,
- 3) der Kasse der Königlischen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
- 4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
- 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
- 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Baukommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

- bei 1) den Regierungs-Haupt-Kassen,
- 2) den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
- 3) der Landeskasse in Sigmaringen,
- 4) den Kreiskassen,
- 5) den Kassen der Königlischen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- 6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
- 7) den Forstkassen,
- 8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, so wie
- 9) den Neben-Zoll- und den Steuer-Aemtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

625. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 — Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591 — im Herbst 1877 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin — auf Montag den 19. und Dienstag den 20. November d. J. — event. auch auf folgende Tage, wenn die Anzahl der Meldungen es nöthig macht, anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens vier Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen spätestens drei Wochen vor dem angegebenen Termin unmittelbar bei mir anzubringen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. S. A.: Greiff.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Oktober 1877.

Königlische Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

623. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Robert Berthold hier selbst zum Königlich Schwedisch-Norwegischen Konsul in Breslau ernannt und daß demgemäß dessen Anerkennung und Zulassung in seiner gedachten Amtseigenschaft innerhalb der Provinz Schlesien verfügt worden ist.

Breslau, den 12. Oktober 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Puttkammer.

626. Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen vom 14. August 1876 nach Maßgabe der Instruktion vom 21. Juni d. J. (Amtsblatt S. 321) übertragen wir die entsprechenden örtlichen Walduntersuchungen

1) dem Königlischen Oberforstmeister Tramniß in den Kreisen Breslau, Militisch, Neumarkt, Dels, Trebnitz und Wohlau (östlichen Theils, soweit die Forsten der Stadtgemeinde Breslau betroffen werden),

2) dem Königl. Forstmeister Guse in den Kreisen Frankenstein, Glas, Gubrau, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode, Reichenbach, Steinau und Wohlau (westlichen Theils, ausschließlich der Forsten der Stadtgemeinde Breslau),

3) dem Königl. Forstmeister von der Decken in den Kreisen Brieg, Ranslau, Nimptsch, Ohlau, Schweidnitz, Strehlen, Striegau, Waldenburg und Poln.-Wartenberg.

Die Herren Landräthe, Kataster-Kontroleure, Amtsvorsteher und Eigenthümer der betreffenden Holzungen, so wie deren Vertreter haben den Requisitionen der vorgenannten Regierungsförsterbeamten behufs Förderung ihrer forsttechnischen Ermittlungen Folge zu leisten.

Breslau, den 19. Oktober 1877.

Königliches Regierungs-Präsidium. von Zunder.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

624. Aus Anlaß der vom 15. Oktober d. J. eintretenden Fahrplan-Veränderungen der Eisenbahnzüge finden hinsichtlich der Postverbindungen im hiesigen Ober-Postdirektions-Bezirk folgende Änderungen statt. Es werden vom 15. d. M. ab verkehren:

- 1) Das erste Privat-Personenfuhrwerk zwischen Groß-Graben und Festenberg
- | | |
|-----------------|---------------------------|
| aus Festenberg | 6 Uhr 35 Min. Vormittags, |
| in Groß-Graben | 7 = 50 = " |
| aus Groß-Graben | 10 = 20 = " |
| in Festenberg | 11 = 35 = " |

- 2) Die zweite Botenpost zwischen Kraschnitz und Wirschkowitz

aus Kraschnitz	10 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Wirschkowitz	11 = 15 = "
aus Wirschkowitz	9 = 15 = "
in Kraschnitz	10 = — = "

- 3) Die erste Botenpost zwischen Juliusburg Stadt und Juliusburg Bhf.

aus Juliusburg Stadt	7 Uhr 50 Min. Vormittags,
in Juliusburg Bhf.	8 = 20 = "
aus Juliusburg Bhf.	10 = — = "
in Juliusburg Stadt	10 = 30 = "

- 4) Das Privat-Personenfuhrwerk zwischen Canth Bhf. und Kostenblut

aus Canth Bhf.	7 Uhr 10 Min. Abends,
durch Groß-Peterwitz	8 = — = bis
	8 = 10 = Abends,
in Kostenblut	8 = 50 = Abends,
aus Kostenblut	6 = — = früh,
durch Groß-Peterwitz	6 = 40 = bis
	6 = 50 = früh,
in Canth Bhf.	7 = 40 = früh.

- 5) Die zweite Personenpost zwischen Wohlau Stadt und Wohlau Bhf.

aus Wohlau Stadt	9 Uhr 20 Min. Abends,
in Wohlau Bhf.	9 = 30 = "
aus Wohlau Bhf.	8 = 55 = "
in Wohlau Stadt	9 = 5 = "

- 6) Die erste Personenpost zwischen Dbernitz und Trebnitz

aus Dbernitz	8 Uhr 10 Min. Vormittags,
in Trebnitz	9 = 35 = "
aus Trebnitz	5 = 55 = "
in Dbernitz	7 = 20 = "

- 7) Die erste Botenpost zwischen Dbernitz und Riemberg

aus Dbernitz	8 Uhr 20 Min. Vormittags,
in Riemberg	9 = 35 = Vormittags,
aus Riemberg	12 = 30 = Nachmittags,
in Dbernitz	1 = 45 = Nachmittags.

- 8) Die erste Botenpost zwischen Gellendorf und Stroppen

aus Gellendorf	8 Uhr 20 Min. Vormittags,
in Stroppen	9 = — = "
aus Stroppen	6 = 15 = "
in Gellendorf	6 = 55 = "

- 9) Die zweite Botenpost zwischen Sibyllenort und Perschütz

aus Sibyllenort	2 Uhr 40 Min. Nachmittags,
in Perschütz	4 = 10 = "
aus Perschütz	6 = — = "
in Sibyllenort	7 = 30 = "

- 10) Das erste Privat-Personenfuhrwerk zwischen Falkenberg und Löwen

aus Falkenberg	4 Uhr 45 Min. früh,
durch Löwen Stadt	6 = 20 = bis
	6 = 30 = früh,
in Löwen Bhf.	6 = 45 = früh,
aus Löwen Bhf.	9 = 5 = Vorm.,
durch Löwen Stadt	9 = 20 = bis
	9 = 30 = Vorm.,
in Falkenberg	11 = 10 = Vorm.

- 11) Das dritte Privat-Personenfuhrwerk zwischen Falkenberg und Löwen

aus Falkenberg	6 Uhr 15 Min. Abends,
durch Löwen Stadt	7 = 50 = bis
	8 = 5 = Abends,
in Löwen Bhf.	8 = 20 = Abends,
aus Löwen Bhf.	10 = 45 = Abends,
durch Löwen Stadt	11 = — = bis
	11 = 15 = Abends,
in Falkenberg	12 = 50 = früh.

- 12) Das erste Privat-Personenfuhrwerk zwischen Löwen und Schurgast.

aus Löwen	9 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Schurgast	10 = 30 = "
aus Schurgast	5 = 20 = früh,
in Löwen	6 = 20 = früh.

- 13) Das zweite Privat-Personenfuhrwerk zwischen Löwen und Schurgast.

aus Löwen	5 Uhr 40 Min. Nachmittags,
in Schurgast	6 = 55 = "
aus Schurgast	11 = 45 = Vormittags,
in Löwen	1 = — = Nachmittags.

14) Die Botenpost zwischen Brieg und Mangschütz

aus Brieg	8 Uhr 15 Min.	Vormittags,
durch Gr.-Leubusch	9 = 50 =	bis
	9 = 55 =	Vormittags,
in Mangschütz	11 = 30 =	Vormittags,
aus Mangschütz	3 = 25 =	Nachm.,
durch Gr.-Leubusch	5 = — =	bis
	5 = 5 =	Nachm.,
in Brieg	6 = 40 =	Nachm.

15) Die Botenpost zwischen Ohlau und Gusten

aus Ohlau	8 Uhr 15 Min.	Vormittags,
in Gusten	10 = 55 =	=
aus Gusten	5 = — =	Nachmittags,
in Ohlau	7 = 40 =	Abends.

16) Die Botenpost zwischen Brieg und Klein-Dels

aus Brieg	8 Uhr 15 Min.	Vormittags,
durch Laugwitz	10 = 5 =	bis
	10 = 20 =	Vormittags,
in Klein-Dels	11 = 15 =	=
aus Klein-Dels	3 = 30 =	Nachmittags,
durch Laugwitz	4 = 25 =	bis
	4 = 40 =	Nachmittags,
in Brieg	6 = 30 =	=

17) Die erste Personenpost zwischen Guhrau und Bojanowo

aus Guhrau	5 Uhr	Vormittags,
in Bojanowo	6 = 35 Min.	Vormittags,
aus Bojanowo	8 = 50 =	=
in Guhrau	10 = 25 =	=

18) Die erste Botenpost zwischen Lissa i. Schl. und Leuthen

aus Lissa i. Schl.	8 Uhr 10 Min.	Vormittags,
in Leuthen	9 = 30 =	=
aus Leuthen	5 = 50 =	früh,
in Lissa i. Schl.	7 = 10 =	früh.

19) Die erste Personenpost zwischen Maltisch und Leubus

aus Leubus	4 Uhr 55 Min.	früh,
in Maltisch	6 = 10 =	früh,
aus Maltisch	7 = 50 =	früh,
in Leubus	9 = 5 =	Vormittags.

Breslau, den 15. Oktober 1877.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor. S. B.: Jaffe.

630. Realtheilung von Bergwerken.

Die Eigenthümer der Braunkohlenbergwerke Poseritzgrube, Frühlingsgrube und Winter bei Hohen-Poseritz im Kreise Schweidnitz haben laut notariellen Urkunden vom 19. Dezember 1876, 9. Februar und 11. Juni 1877 beschloffen, im Wege der Realtheilung von diesen, gegenwärtig in das Eigenthum des Rentiers Friedrich Rixe zu Berlin übergegangenen Bergwerken, und zwar:

- a. von dem Braunkohlenbergwerke Poseritzgrube den auf dem zugehörigen Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. l. m. n. o. p. q. g. und h. bezeichneten, in der Gemeinde Schönfeld belegenen

Feldestheil von 1,465,523,295 Quadrat-Metern Flächeninhalt als selbstständiges Bergwerk unter dem Namen „Helene Louise I.“;

- b. von dem Braunkohlenbergwerke Frühlingsgrube den auf dem zugehörigen Situationsrisse mit den Buchstaben l. e. t. s. r. q. p. o. n. und m. bezeichneten, in der Gemeinde Schönfeld belegenen Feldestheil von 734,787,485 Quadrat-Metern Flächeninhalt als selbstständiges Bergwerk unter dem Namen „Helene Louise II.“ und

- c. von dem Braunkohlenbergwerke Winter den auf dem zugehörigen Situationsrisse mit den Buchstaben F. a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. und w. bezeichneten, in den Gemeinden Schönfeld, Domanze und Hohenposeritz belegenen Feldestheil von 138,676,75 Quadr.-Mtr. Flächeninhalt als selbstständiges Bergwerk unter dem Namen „Helene Louise III.“

abzutrennen.

Dies wird unter Verweisung auf die §§ 51, 45, 46 und 47 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorerwähnten Situationsrisse in unserer Registratur zur Einsicht ausliegen.

Breslau, den 18. Oktober 1877.

Königliches Oberbergamt.

620. Mit dem 1. November c. tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Nordostungarischen Verbands-Güter-Verkehr ein Nachtrag I., enthaltend direkte Holzfrachtsätze für den Verkehr mit der Station Verbenny der Ungarischen Nordostbahn, in Kraft. Die bezüglichen Frachtsätze können bei unseren Verbands-Güter-Expeditoren in Frankfurt a. D., Fürstenwalde und Berlin eingesehen werden.

Berlin, den 10. Oktober 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

631. Von dem mit dem 1. Oktober c. in Kraft getretenen Nachtrag II. zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli c., welcher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die neu aufgenommenen Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn enthält, sind Exemplare zum Preise von 0,25 Mark pro Stück bei den Güterkassen in Berlin, Frankfurt a. d. O., Breslau, Görlitz, Cottbus und Leipzig, sowie auf sämtlichen Stationen der Berliner Nordbahn käuflich zu haben. Einzelne Tarifstabellen werden auf Verlangen von den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn für 0,10 M. verkauft.

Berlin, den 15. Oktober 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

633. Mit dem 25. d. M. wird die bisherige Güter-Abfertigung auf der Station Gesundbrunnen der hiesigen Verbindungsbahn nach dem unweit davon an der Bernauer Straße belegenen neuen Güterbahnhofe der Berliner Nordbahn verlegt und kommen für den Transport der Güter von und nach diesem Bahnhofe die zur Zeit für Gesundbrunnen bestehenden Tarifsätze in Anwendung.

Zugleich wird von genanntem Tage ab für Gilz und Stückgut der Nordbahnhof außer mit Station Berlin

der königlichen Niederschlesisch-Märkischen und der Ostbahn auch in dem Verkehre mit den Stationen Friedrichsberg-Nixdorf und Moabit der Verbindungsbahn einbezogen. Die zur Erhebung kommenden Tariffsätze sind bei den diesseitigen Güter-Expeditionen zu erfahren.

Berlin, den 15. Oktober 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

632. Die im Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verbandtarife für die Station Leipzig (H. S. G.) eingeführten Frachtsätze kommen vom 1. Dezember c. ab unter Aufhebung der bezüglichen Sätze der beiden rubricirten Verbandtarife auch für Station Leipzig der Sächsischen Staatsbahn und von demselben Tage ab die im Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verbandtarife, sowie im Anhang zum Lokaltarif der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für Halle (H. S. G.) enthaltenen Frachtsätze unter Aufhebung der bezüglichen Sätze des Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Tarifs auch für Halle, Station der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn zur Anwendung.

Berlin, den 16. Oktober 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

628. Für Rapskuchensendungen in Quantitäten von 5000 Kgr. und mehr kommt fortan für den Verkehr zwischen Stettin und Biegnitz via Frankfurt a. d. O. — Briezen statt des bisherigen Satzes von 1,39 Mark pro 100 Kgr. ein Satz von 1,22 Mark zur Anwendung.

Berlin, den 17. Oktober 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Ernannt: Der Repetitor an der Thierarzneischule zu Hannover, Fiedeler, zum kommissarischen Kreis-Thierarzt des Kreises Ohlau.

Uebertragen: Dem kommissarischen Gefüts-Hofarzt Liede zu Kosel die interimistische Verwaltung der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Wartenberg.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Widerruflich bestätigt: Die Votation für den Hilfslehrer Scholz zum evang. Lehrer in Kl.-Mühlathaus, Kreis Dels.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen: Dem Königl. Oberförster Störig zu Grünheide, Regierungsbezirk Posen, die Oberförsterstelle zu Windisch-Marchwitz vom 1. Oktober cr. ab.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige Hilfslehrer Bartel und der Lehramts-Kandidat Dr. Kothe zu ordentlichen Lehrern am Königl. katholischen Gymnasium zu Breslau.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: 1) Der Postkassirer Hennig in Breslau zum Postinspektor. 2) Der Ober-Postdirektions-Sekretair Rastelski in Breslau zum Postkassirer.

Angestellt: Der Tischlermeister Kiesel in Schawoine und der Gasthofbesitzer Gorka in Gr.-Leubusch als Postagenten.

Versezt: 1) Der Postinspektor Rosenfeld als kommissarischer Postamtsvorsteher nach Hirschberg Schl. 2) Die Postsekretaire Schade von Rheine nach Brieg, Michalke von Mühlhausen i. Elb. nach Breslau und Trautmann von Brieg nach Eissa i. Pos.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postagent Horn in Gr.-Leubusch.

Verstorben: Der Ober-Postkommissarius Fritsch in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur August Schramm zu Hersfeld unter dem 3. August 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorschub-Mechanismus an Hacksel-Maschinen ist aufgehoben.

2) Das dem königlichen Fabriken-Kommissarius a. D. J. G. Hofmann zu Breslau unter dem 2. August 1876 auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Griesputzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Herrn Friedländer und Frank in Wien unter dem 31. August 1875 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Binden von Garben, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Schulstellen-Vacanz: Die erste Lehrerstelle an der katholischen Schule in Weigelsdorf, Kreis Münsterberg, mit einem jährlichen Einkommen von 810 Mark excl. Wohnung und Feuerung soll vom 1. Januar k. J. ab anderweitig besetzt werden. Qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen an die königliche Regierung einzureichen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine neunte Sitzung im Jahre 1877 in der Zeit vom 5. bis etwa zum 20. November im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 44.

Den 2. November.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

639. Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8521. Die Verordnung, betreffend die Feststellung der nach § 2 und § 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 über die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände zu vertheilenden Jahresrenten. Vom 12. September 1877.

Nr. 8522. Die Verordnung, betreffend den Zeitpunkt für den Beginn der Erhebung der neu veranlagten Grundsteuer im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 8. Oktober 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

635. Die nachstehende Mittheilung der Königl. Regierung zu Bromberg vom 15. d. M.:

„Wegen Ausführung des Neubaus von Schlensthorren und Räumung des Bromberger Schiffahrts-Kanals wird derselbe vom 1. Dezember 1877 bis 1. April 1878 für den Schiffahrts- und Flößerei-Verkehr gesperrt sein“

wird hiermit zur Kenntniß des theilhabenden Publikums gebracht.

Breslau, den 23. Oktober 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

636. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die gemäß Art. 10 Nr. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 127) vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Provinzial-Synode in der Provinz einzusammelnde Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der dürftigen Gemeinden ihres Bezirkes auf Beschluß des Königl. Konsistoriums in der Zeit vom 18. November bis 23. Dezember c. abgehalten werden wird.

Breslau, den 24. Oktober 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

640. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1876.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner in dem Departement des unterzeichneten Königl. Appellationsgerichts ist für das Jahr 1876 wie folgt ermittelt:

I. Von 1690 Schiedsmännern sind überhaupt 20,478 Streitfachen, mithin 2598 mehr als im Jahre 1875 bearbeitet worden.

Von diesen 20,478 Streitfachen sind:

a. durch Vergleich beendet	9,205
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2,578
c. der richterlichen Entscheidung überwiesen	8,607
d. am Schlusse des Jahres anhängig geblieben	88
Summa	20,478

II. Die meisten Streitfachen haben verglichen die folgenden Schiedsmänner:

1) der Destillateur Schneider zu Sauer, von	69	Sachen	64,
2) der Buchbinder Gößgen zu Steinau, von	56	"	53,
3) der Handelsmann Teuber zu Königs- walde, Kreis Neurode, von	28	"	26,
4) der Kaufmann Stern zu Breslau, von	23	"	21,
5) der Rittergutspächter Päsche zu Nieder-Leipe, Kreis Sauer, von	20	"	19,
6) der Lehrer Rücker zu Eschirne, Kreis Breslau, von	18	"	18,
7) der Müllermeister Wende zu Leut- mannsdorf, Bergseite, Kr. Schweid- nitz, von	18	"	17,
8) der Gutbesitzer Müller zu Neukirch, Kreis Breslau, von	17	"	16,
9) der Fabrikant Hübner zu Hermsdorf städt., Kreis Landeshut, von	14	"	13,
10) der Kaufmann Vieg zu Leuthen, Kreis Neumarkt, von	13	"	12,
11) der Gastwirth Kensch zu Kanern, Kreis Bries, von	12	"	12,
12) der Lehrer Tiege zu Töppendorf, Kreis Strehlen, von	12	"	12,
13) der Kaufm. Groß zu Breslau von	12	"	11,
14) der Lehrer Mentwig zu Obr.-Weistritz, Kreis Schweidnitz, von	12	"	11,
15) der Gastwirth Ulber zu Hartmanns- dorf, Kreis Landeshut, von	11	"	11,
16) der Lehrer Geilke zu Breslamiß, Kreis Militsch, von	11	"	11,
17) der Freigärtner Hauschild zu Zucklau, Kreis Dels, von	11	"	11,

- 18) der Rektor Pösgold zu Dorf Leubus,
Kreis Wohlau, von 10 Sachen 10.
Breslau, den 22. Oktober 1877.

Königliches Appellations-Gericht.

637. Der konfessionirte Marktcheider Georg Klose hat seinen Wohnsitz von Rosdzin nach Waldenburg i. Schl. verlegt, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 20. Oktober 1877.

Königliches Oberbergamt.

638. Am 1. November c. wird in Stolz, 6 Kilometer östlich von Frankenstein, eine Postagentur in Wirksamkeit treten und mit der Abrechnungs-Postanstalt zu Frankenstein durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung in Verbindung gesetzt werden. Die Botenpost erhält folgenden Gang:

aus Frankenstein	9	Uhr	15	Min.	früh,
in Stolz	10	=	30	=	früh,
aus Stolz	4	=	30	=	Nachmittag,
in Frankenstein	5	=	45	=	Nachmittag.

Breslau, den 25. Oktober 1877.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor. J. V.: Jaffke.

634. Mit dem 1. f. M. tritt zum Hannover-Magdeburg-Deisterreich-Ungarischen Verbandtarife für Getreide ein Nachtrag II. in Kraft, welcher außer Berichtigungen des Nachtrags I. Erläuterungen wegen Anwendung der Frachtsätze für Lemeßvar sowie eine Bestimmung wegen Aufhebung der Frachtsätze für den Verkehr mit der Station Söst6 enthält.

Druckerexemplare des Nachtrags werden von unserer Verband-Güter-Expedition in Halle unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 16. Oktober 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

622. Auf Grund der Bestimmungen im § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 40 Nr. 2 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 haben wir genehmigt, daß nachstehend verzeichnete, bisher zum Gutbezirk Althofnaß gehörige Grundstücke und zwar:

- 1) Hyp.-Nr. 1. — 4 Hektar 60 Ar 20 Quadr.-M., Eigenthümerin Wittve Susanna Goldberg geb. Bernhard, verehel. Müller Pluder in Althofnaß,
- 2) Hyp.-Nr. 2. — 1 Hektar 8 Ar 40 Quadr.-M., Eigenthümer Freistellenbesitzer Joh. Karl Schmidt daselbst,
- 3) Hyp.-Nr. 3. — 1 Hektar 84 Ar 40 Quadr.-M., Eigenthümer Dreschgärtner Moriz Bernhardt daselbst,
- 4) Hyp.-Nr. 4. — 9 Hektar 98 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümer Dreschgärtner Johann Morawe und dessen Ehefrau Anna Rosina Augustina geb. Paul daselbst,
- 5) Hyp.-Nr. 5. — 1 Hektar 44 Ar 40 Quadr.-M., Eigenthümer Freistellenbesitzer Gottlieb Schimmel daselbst,
- 6) Hyp.-Nr. 6. — 6 Hektar 9 Ar 60 Quadr.-M., Eigenthümer Freistellenbesitzer Gottfried Schimmel daselbst,

- 7) Hyp.-Nr. 7. — 1 Hektar 68 Ar 20 Quadr.-M., Eigenthümer Kretschambesitzer Josef Weinert,
- 8) Hyp.-Nr. 8. — 99 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümer Arbeiter August Tannsinna und dessen Ehefrau Veronika geb. Pfeiffer daselbst,
- 9) Hyp.-Nr. 9. — 10 Hektar 48 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümer Dreschgärtner Karl Schimmel und dessen Ehefrau Theresia geb. Pfeiffer daselbst,
- 10) Hyp.-Nr. 10. — 98 Ar 10 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner Franz Rieß daselbst,
- 11) Hyp.-Nr. 11. — 4 Hektar 44 Ar 30 Quadr.-M., Eigenthümerin verm. Dorothea Seidel, verehel. Dreschgärtner Nowack daselbst,
- 12) Hyp.-Nr. 12. — 7 Hektar 92 Ar 50 Quadr.-M., Eigenthümer Geschwister Josef und Johanna Tannsinna daselbst,
- 13) Hyp.-Nr. 13. — 1 Hektar 8 Ar 60 Quadr.-M., Eigenthümerin Marie Susanna Augusta Gleis, verehel. Dreschgärtner Schreiber daselbst,
- 14) Hyp.-Nr. 14. — 18 Ar 70 Quadr.-M., Eigenthümer Häusler Gottfried Langner und dessen Ehefrau Theresia geb. Schliebs daselbst,
- 15) Hyp.-Nr. 15. — 6 Hektar 50 Ar 10 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner Christian Hellmann und dessen Ehefrau daselbst,
- 16) Hyp.-Nr. 16. — 3 Hektar 96 Ar 10 Quadr.-M., Eigenthümer Schmied und Freistellenbesitzer August Reichelt daselbst,
- 17) Hyp.-Nr. 17. — 6 Hektar 23 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümer Fischertellenbesitzer Aug. Mangliers daselbst,
- 18) Hyp.-Nr. 18. — 1 Hektar 30 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümer Angerhäusler August Sille daselbst,
- 19) Hyp.-Nr. 19. — 1 Hektar 34 Ar 30 Quadr.-M., Eigenthümer Dreschgärtner Jos. Neumann daselbst,
- 20) Hyp.-Nr. 20. — 2 Hektar 1 Ar 20 Quadr.-M., Eigenthümer Friedr. Zielscher und Gust. Gutsche, Bauern in Mellowitz,
- 21) Hyp.-Nr. 21. — 5 Hektar 15 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümer Johann Gottfried Klee und Karl Gottlieb Sternagel, Bauern in Wilkowiz,
- 22) Hyp.-Nr. 22. — 4 Hektar 21 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümer Wittve Susanna Goldberg geborene Bernhardt und Erbscholtiseibesitzer Johann Gottfried Klee in Althofnaß,
- 23) Hyp.-Nr. 23. — 3 Hektar 59 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümer Friedr. Fellgiebel, Erbscholtiseibesitzer zu Gabiz und Gleis und Bernock in Cattern,
- 24) Hyp.-Nr. 27. — 9 Hektar 8 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümer Karl Christ. Beyer, Gottl. Runtsche, Karl Hellmann und David Gustav Wallstein zu Klein-Sägewiz,
- 25) Hyp.-Nr. 44. — 4 Hektar 8 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner August Nowack zu Althofnaß,
- 26) Hyp.-Nr. 47. — 4 Hektar 44 Ar 60 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsassen Johann David und Gottfried Schirmacher in Gabiz,

- 27) Hyp.-Nr. 48. — 24 Ar 60 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner Anton Simon in Brodau,
- 28) Hyp.-Nr. 48 Anth. — 25 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner August Schimmel und Ehefrau in Brodau,
- 29) Hyp.-Nr. 48 Anth. — 26 Ar 30 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner Aug. Gohl in Brodau,
- 30) Hyp.-Nr. 48 Anth. — 26 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner Josef Gohl in Brodau,
- 31) Hyp.-Nr. 48 Anth. — 4 Hektar 94 Ar, Eigenthümerin verehel. Erbsaß Eva Rosina Würfel geb. Gattert zu Neudorf,
- 32) Hyp.-Nr. 48 Anth. — 1 Hektar 50 Ar 80 Quadr.-Meter, Eigenthümer Erbsaß Adam Gottl. Klippel,
- 33) Hyp.-Nr. 48 Anth. — 1 Hektar 34 Ar 80 Du.-M., Eigenthümer Erbsaß David Eckert in Neudorf,
- 34) Hyp.-Nr. 49. — 3 Hektar 77 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Andreas Goldert in Neudorf,
- 35) Hyp.-Nr. 50. — 2 Hektar 52 Ar 30 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaßen Friedrich Demmig und Andreas Pohl in Lehmgruben,
- 36) Hyp.-Nr. 51. — 3 Hektar 36 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümer Kretschambesitzer Gottfried Wartuschen Eheleute in Lamßfeld,
- 37) Hyp.-Nr. 52. — 1 Hektar 82 Ar, Eigenthümer Erbsaß Adam Peuckert zu Breslau, Neudorfstraße 103,
- 38) Hyp.-Nr. 53. — 3 Hektar 49 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümer Bauergutsbesitzer Wilhelm Labitzky und Miteigenthümer in Boischwitz,
- 39) Hyp.-Nr. 54. — 4 Hektar 66 Ar 20 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Johann Gottlieb Zimmeler in Gabitz,
- 40) Hyp.-Nr. 55. — 6 Hektar 72 Ar 30 Quadr.-M., Eigenthümerin Rosina Hartbrich geb. Kretschmer und Mitbesitzer in Gabitz,
- 41) Hyp.-Nr. 56. — 4 Hektar 43 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaßen Gottlob Preuß und Gottlieb Adam Schöller in Neudorf-Commende,
- 42) Hyp.-Nr. 57. — 80 Ar 20 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Gottlieb Schleicher in Herdain,
- 43) Hyp.-Nr. 58. — 5 Hektar 32 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß David Keller in Neudorf,
- 44) Hyp.-Nr. 59. — 3 Hektar 46 Ar, Eigenthümer Erbsaßen Gottlieb Adam Stache und Johann David Klippel in Huben,
- 45) Hyp.-Nr. 60. — 4 Hektar 3 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümer Dekonom Wilhelm Schröter zu Oltaßin und Erbsaß Johann Gottlieb Säckisch,
- 46) Hyp.-Nr. 61. — 2 Hektar 62 Ar 50 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Johann David Schleicher und Geschwister Scholz in Lehmgruben,
- 47) Hyp.-Nr. 62. — 2 Hektar 5 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümerin Elisabeth Hartbrich geb. Kretschmer zu Gabitz,
- 48) Hyp.-Nr. 63. — 4 Hektar 60 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Friedr. Preuß in Neudorf-Com.,
- 49) Hyp.-Nr. 64. — 6 Hektar 65 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümerin Wittwe Maria Preuß geb. Zellgiebel zu Breslau, Lehmgrubenstraße 51 pt.,
- 50) Hyp.-Nr. 65. — 1 Hektar 84 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Gottfried Schleicher in Breslau, Hubenstraße,
- 51) Hyp.-Nr. 66. — 1 Hektar 25 Ar 10 Quadr.-M., Eigenthümer Stellmacher Johann Gottlieb Heinke zu Breslau,
- 52) Hyp.-Nr. 67. — 1 Hektar 37 Ar 40 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Adam Schmidt'schen Eheleute in Lehmgruben,
- 53) Hyp.-Nr. 68. — 3 Hektar 38 Ar, Eigenthümer Fleischer Christian Friedrich Eismann und Mitbesitzer in Breslau,
- 54) Hyp.-Nr. 69 Anth. — 2 Hektar 16 Ar 50 Quadr.-Meter, Eigenthümerin Wittwe Hartbrich geb. Kretschmer zu Gabitz,
- 55) Hyp.-Nr. 69 Anth. — 50 Ar 10 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Ernst Beyer in Neudorf-Commende,
- 56) Hyp.-Nr. 69 Anth. — 46 Ar 40 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß David Würfel zu Breslau (Neudorf),
- 57) Hyp.-Nr. 70. — 1 Hektar 56 Ar 30 Quadr.-M., Eigenthümer Gerichtsscholz Ernst Göbel in Pleischwitz,
- 58) Hyp.-Nr. 71. — 4 Hektar 9 Ar 70 Quadr.-M., Eigenthümer Johann Gottlieb Preuß und Mitbesitzer in Neudorf-Commende,
- 59) Hyp.-Nr. 72. — 3 Hektar 96 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Johann David Kretschmer und Mitbesitzer in Breslau (Gabitz),
- 60) Hyp.-Nr. 73. — 4 Hektar 94 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümerin Wittwe Maria Preuß geb. Zellgiebel und Mitbesitzer zu Breslau (Lehmgrubenstraße 51),
- 61) Hyp.-Nr. 74. — 5 Hektar 7 Ar 60 Quadr.-M., Eigenthümerin Wittwe Susanne Eleonore Preuß geb. Schliebs und Mitbesitzer in Breslau, Lehmgrubenstraße,
- 62) Hyp.-Nr. 75. — 5 Hektar 35 Ar 40 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Friedrich Georg Preuß zu Breslau, Lehmgrubenstraße,
- 63) Hyp.-Nr. 76. — 3 Hektar 87 Ar 60 Quadr.-M., Eigenthümerin verwitwete Runßke geb. Pohl und Mitbesitzer zu Sägewitz,
- 64) Hyp.-Nr. 78. — 4 Hektar 4 Ar 40 Quadr.-M., Eigenthümer Kloster der barmherzigen Brüder in Breslau,
- 65) Hyp.-Nr. 80. — 4 Hektar 74 Ar 60 Quadr.-M., Eigenthümerin Wittwe Wilh. Amalie Peuckert geb. Schmidt und Mitbesitzer in Breslau,
- 66) Hyp.-Nr. 81. — 5 Hektar 83 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Wilhelm Raimwald und Mitbesitzer zu Breslau (Gabitz),
- 67) Hyp.-Nr. 82. — 1 Hektar 58 Ar, Eigenthümerin verw. Müller Susanna Goldberg geb. Bernhardt zu Althofnaß,

- 68) Hyp.-Nr. 83. — 2 Hektar 29 Ar 50 Quadr.-M.,
Eigenthümer Cichorienfabrikant Anton Friedrich
Kallmeyer zu Breslau,
- 69) Hyp.-Nr. 84. — 2 Hektar 22 Ar 90 Quadr.-M.,
Eigenthümer Erbsaßen Gottfr. Gabel und Chri-
stian Gottlob Zänsch in Althofnaß,
- 70) Hyp.-Nr. 85. — 6 Hektar 54 Ar 10 Quadr.-M.,
Eigenthümer Erbsaß August Abend und Mitbe-
sitzer in Eschewitz,
- 71) Hyp.-Nr. 86. — 2 Hektar 65 Ar 40 Quadr.-M.,
Eigenthümer Erbsaßen Karl Adam Kretschmer
und Friedrich Schmidt in Breslau (Gabis),
- 72) Hyp.-Nr. 87. — 53 Ar 90 Quadr.-M., Eigen-
thümer August Reichelt zu Althofnaß,
- 73) Hyp.-Nr. 89. — 1 Hektar 17 Ar 30 Quadr.-M.,
Eigenthümerin Freigärtnerwitwe Susanna Gold-
berg geb. Bernhardt und Mitbesitzer in Althofnaß,
- 74) Hyp.-Nr. 90. — 1 Hektar 62 Ar 40 Quadr.-M.,
Eigenthümer Freigärtner Gottlieb Schimmel und
Gottlieb Winkler zu Brodau,
- 75) Hyp.-Nr. 91. — 68 Ar 40 Quadr.-M., Eigen-
thümerin Wittwe Susanna Goldberg geb. Bern-
hardt zu Althofnaß,
- 76) Hyp.-Nr. 92. — 1 Hektar 15 Ar 30 Quadr.-M.,
Eigenthümer Freigärtner Otto Maslos zu Sacher-
witz,
- 77) Hyp.-Nr. 93. — 6 Hektar 87 Ar 80 Quadr.-M.,
Eigenthümer Erbsaß Georg Friedrich Preuß zu
Breslau, Lehmgrubenstraße,
- 78) Hyp.-Nr. 95. — 46 Ar 70 Quadr.-M., Eigen-
thümerin verw. Freigärtner Ros. Thomale geb.
Reil zu Althofnaß,
- 79) Hyp.-Nr. 96. — 2 Hektar 83 Ar 50 Quadr.-M.,
Eigenthümer Müller Anton Pluder in Althofnaß,
- 80) Hyp.-Nr. 98. — 4 Hektar 87 Ar 40 Quadr.-M.,
Eigenthümer Kirchner in Oltajchin,
- 81) Hyp.-Nr. 99. — 2 Hektar 55 Ar 60 Quadr.-M.,
Eigenthümer Freigärtner Gottfried Schimmel zu
Althofnaß,
- 82) Hyp.-Nr. 100. — 1 Hektar 43 Ar, Eigenthümer
Erbsaß Georg Würfel zu Breslau, Neudorfstraße,
- 83) Hyp.-Nr. 102. — 23 Hektar 90 Ar 70 Quadr.-M.,
Eigenthümer Freigärtner Moritz Bernhardt zu
Althofnaß,
- 84) Hyp.-Nr. 103. — 3 Hektar 35 Ar, Eigenthümer
Freigärtner Karl Schmidt und Mitbesitzer in
Althofnaß,
- 85) Hyp.-Nr. 104. — 92 Ar 60 Quadr.-M., Eigen-
thümer Freigärtner Karl Schimmel zu Althofnaß,
- 86) Hyp.-Nr. 105. — 2 Hektar 97 Ar 90 Quadr.-M.,
Eigenthümer Freigärtner Johann Karl Maiwald
zu Althofnaß,
- 87) Hyp.-Nr. 107. — 1 Hektar 50 Ar 40 Quadr.-M.,
Eigenthümer Freigärtner Gottl. Schimmel daselbst,
- 88) Hyp.-Nr. 108. — 4 Hektar 21 Ar 50 Quadr.-M.,
Eigenthümer Schuhmacher David Sille zu Treschen,
- 89) Hyp.-Nr. 110. — 1 Hektar 84 Ar 40 Quadr.-M.,
Eigenthümer Gustav Gutsche in Mellowitz,
- 90) Hyp.-Nr. 111. — 3 Hektar 89 Ar 10 Quadr.-M.,
Eigenthümerin Wittwe Maria Ros. Scholz geb.
Werner und Mitbesitzer in Breslau, Lehmgruben-
straße,
- 91) Hyp.-Nr. 115. — 1 Hektar 55 Ar 20 Quadr.-M.,
Eigenthümer Erbsaß Gottl. Scholz in Dürrgoy,
- 92) Hyp.-Nr. 116. — 1 Hektar 8 Ar 30 Quadr.-M.,
Eigenthümer Erbsaß Johann Gottlieb Scholz zu
Breslau, Lehmgrubenstraße 31,
- 93) Hyp.-Nr. 117. — 1 Hektar 48 Ar 60 Quadr.-M.,
Eigenthümer Erbsaß Gottlieb Gebel zu Breslau,
Lehmgrubenstraße 30,
- 94) Hyp.-Nr. 118. — 1 Hektar 46 Ar, Eigenthümer
Erbsaß Wilhelm Adam Schmidt zu Breslau,
Gabisstraße 27,
- 95) Hyp.-Nr. 119. — 89 Ar 60 Quadr.-M., Eigen-
thümer Fleischer Ernst Kessler zu Oltajchin,
- 96) Hyp.-Nr. 120. — 41 Ar 90 Quadr.-M., Eigen-
thümer Freigärtner August Reichelt zu Althofnaß,
- 97) Hyp.-Nr. 122. — 97 Ar 50 Quadr.-M., Eigen-
thümer Erbsaß Gottlieb Schirmacher zu Breslau,
Gabisstraße 67,
- 98) Hyp.-Nr. 123. — 88 Ar 90 Quadr.-M., Eigen-
thümer Erbsaß Adam Lube zu Breslau, Neu-
dorfstraße,
- 99) Hyp.-Nr. 124. — 94 Ar 50 Quadr.-M., Eigen-
thümer Erbsaß Gottfried Taube zu Breslau,
Neudorfstraße,
- 100) Hyp.-Nr. 125. — 95 Ar 50 Quadr.-M., Eigen-
thümer Adam Lube zu Breslau, Neudorfstraße,
- 101) Hyp.-Nr. 126. — 1 Hektar 60 Quadr.-M., Eigen-
thümer Pflanzgärtner Friedr. Gottl. Barnowsky
zu Breslau, Hubenstraße,
- 102) Hyp.-Nr. 127. — 1 Hektar 40 Ar 70 Quadr.-M.,
Eigenthümer Freigärtner August Reichelt zu Al-
thofnaß,
- 103) Hyp.-Nr. 128. — 1 Hektar 35 Ar 30 Quadr.-M.,
Eigenthümer Müller Robert Stelzer zu Treschen,
- 104) Hyp.-Nr. 129. — 2 Hektar 47 Ar 20 Quadr.-M.,
Eigenthümer Erbsaß Andreas Adam David Weiß
zu Breslau, Gabisstraße,
- 105) Hyp.-Nr. 130. — 43 Ar 20 Quadr.-M., Eigen-
thümer Freigärtner Gottfried Schimmel zu Al-
thofnaß,
- 106) Hyp.-Nr. 131. — 2 Hektar 54 Ar 60 Quadr.-M.,
Eigenthümer Gottfried Ueberrück und Mitbesitzer
zu Oderwitz,
- 107) Hyp.-Nr. 132. — 84 Ar 30 Quadr.-M., Eigen-
thümer Erbsaß Gottfried Berndt zu Breslau,
Hubenstraße,
- 108) Hyp.-Nr. 133. — 96 Ar 30 Quadr.-M., Eigen-
thümer Freigärtner August Gohl zu Brodau,
- 109) Hyp.-Nr. 134. — 84 Ar, Eigenthümer Erbsaß
Gottlieb Seemann zu Breslau, Hubenstraße,
- 110) Hyp.-Nr. 135. — 87 Ar 10 Quadr.-M., Eigen-
thümer Freigärtner Johann Franz Moritz Gohl
zu Brodau,

- 111) Hyp.-Nr. 136. — 83 Ar 20 Quadr.-M., Eigenthümerin Wittwe Helene Zirpel daselbst,
 112) Hyp.-Nr. 137. — 64 Ar 20 Quadr.-M., Eigenthümerin Dorothea Elisabeth Weigelt zu Breslau, Lehmgrubenstraße,
 113) Hyp.-Nr. 138. — 93 Ar 40 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner Josef Valentin in Brodau,
 114) Hyp.-Nr. 139. — 60 Ar 50 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner Gottfried Veier zu Sacherwitz,
 115) Hyp.-Nr. 140. — 58 Ar 10 Quadr.-M., Eigenthümer Zimmermann Josef Scholz in Sillmenau,
 116) Hyp.-Nr. 141. — 65 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner Karl Caspar in Tschernitz,
 117) Hyp.-Nr. 142. — 54 Ar 40 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner August Krause zu Sacherwitz,
 118) Hyp.-Nr. 143. — 56 Ar 40 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner Gottfried Wielsch daselbst,
 119) Hyp.-Nr. 144. — 60 Ar, Eigenthümer Freigärtner Gottl. Veier zu Grunau,
 120) Hyp.-Nr. 145. — 62 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümerin verw. Freigärtner Theresia Pöring geb. Schölzel,
 121) Hyp.-Nr. 146. — 41 Ar 10 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner Daniel Pfingst zu Sacherwitz,
 122) Hyp.-Nr. 147. — 73 Ar 50 Quadr.-M., Eigenthümerin verehel. Freigärtner Susanna Sille geb. Thomale zu Althofnaß,
 123) Hyp.-Nr. 148. — 74 Ar, Eigenthümerin verehel. Freigärtner Rosina Schmidt geb. Thomale daselbst,
 124) Hyp.-Nr. 149. — 1 Hektar 70 Ar 30 Quadr.-M., Eigenthümer Häusler Franz Zwickert daselbst,
 125) ohne Hyp.-Nr. — 10 Hektar 40 Ar 20 Quadr.-M., Eigenthümer Partikulier Gottlieb Kurnoth,
 126) Hyp.-Nr. 153. — 3 Hektar 48 Ar 80 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Wilhelm Klose zu Breslau, Lehmgrubenstraße,
 127) ohne Hyp.-Nr. — 4 Hektar 25 Ar 60 Quadr.-M., Eigenthümer Kaufmann Löbel Schottländer in Breslau,
 128) Hyp.-Nr. 155. — 63 Ar 10 Quadr.-M., Eigenthümerin Ros. geb. Keil verehel. Hellmann zu Althofnaß,
 129) Hyp.-Nr. 105. — 76 Ar 60 Quadr.-M., Eigenthümer Karl Maitwald zu Althofnaß,
 130) Hyp.-Nr. 164. — 1 Hektar 27 Ar 70 Quadr.-M., Eigenthümer Müller Anton Pluder daselbst,
 131) Hyp.-Nr. 149. — 85 Ar 10 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner Zwickert daselbst,
 132) ohne Hyp.-Nr. — 76 Ar 60 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner Karl Kempe in Treichen,
 133) Hyp.-Nr. 158. — 1 Hektar 27 Ar 70 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner David Sille daselbst,
 134) Hyp.-Nr. 100. — 72 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Würfel daselbst,
 135) Hyp.-Nr. 16. — 18 Ar 20 Quadr.-M., Eigenthümer Schmied August Reichelt in Althofnaß,
 136) Hyp.-Nr. 159. — 95 Ar 90 Quadr.-M., Eigenthümerin Dorothea Nowack daselbst,
 137) Hyp.-Nr. 153. — 4 Hektar 87 Ar 70 Quadr.-M., Eigenthümer Freigärtner Johann Morawe zu Althofnaß,
 138) Hyp.-Nr. 154. — 96 Ar 50 Quadr.-M., Eigenthümer Erbsaß Gottfried Schirmmacher zu Breslau (Gabiß),
 139) ohne Hyp.-Nr. — 63 Ar 50 Quadr.-M., Eigenthümerin verehel. Freigärtner Susanna Sille geb. Grubert zu Althofnaß,
 140) ohne Hyp.-Nr. — 73 Ar 10 Quadr.-M., Eigenthümerin die katholische Schule daselbst,
 aus dem Gütsverbande von Althofnaß ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden, was hiermit auf Grund des § 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 10. Oktober 1877.
 Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.
- 621.** In Gemäßheit des § 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 ist Seitens des unterzeichneten Kreis-Ausschusses genehmigt worden, daß folgende, auf Grund der Kaufverträge vom 11./26. Oktober 1875 und der Auflassungen vom 24. November 1875 resp. 19. April 1876 von dem Besitzer der Majorats- und Erblehnherrschaft Friedland, Fürsten von Pleß, verkaufte Parzellen und zwar:
- 1 Ar 30 Ndr.-Meter Hofraum, dem Häusler Wilhelm Bergmann zu Rosenau gehörig,
 - 2 Ar 80 Ndr.-Meter Wiese, dem Bauergutsbesitzer Karl Hentschel zu Rosenau gehörig,
 - 40 Ndr.-Meter Hofraum, dem Häusler Gottlieb Hiltmann zu Raspenau gehörig,
 - 40 Ndr.-Meter Hofraum, dem Restgutsbesitzer Johann Gottfried Wieland zu Raspenau gehörig,
 - 4 Ar 30 Ndr.-Meter Hofraum, dem Steinmetzmeister Heinrich Conrad zu Raspenau gehörig,
- aus dem Gütsbezirk Friedland ausscheiden und die Parzellen a. b. dem Gemeindebezirk Rosenau und die Parzellen c. d. und e. dem Gemeindebezirk Raspenau einverleibt werden.
 Waldenburg, den 2. Oktober 1877.
 Der Kreis-Ausschuß.
- 438.** Aufkündigung der ausgelosten Kreis-Obligationen des Kreises Dels.
- Bei der heute im Beisein der Kreis-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Oktober 1865 und 27. Novbr. 1873 ausgefertigten und am 2. Januar 1878 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Dels sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:
- von den unterm 2. Januar 1866 ausgefertigten Kreis-Obligationen:
 Lit. A. à 1500 Mark
 Nr. 24.
 Lit. B. à 600 Mark
 Nr. 8.
 Lit. C. à 300 Mark
 Nr. 118, 215, 227, 244 und 317.

Lit. D. à 150 Mark
Nr. 53 und 164.

Lit. E. à 75 Mark
Nr. 3, 75 und 92.

b. von den unterm 22. Januar 1874 ausgefertigten Kreis-Obligationen:

Lit. B. à 600 Mark
Nr. 16.

Lit. C. à 300 Mark
Nr. 24.

Lit. D. à 150 Mark
Nr. 31.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1878 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefodert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den zu den vorstehend sub a. gedachten Obligationen gehörigen Zinskoupons Ser. III. Nr. 5 bis 10 und den zu den sub b. bezeichneten Obligationen gehörigen Zinskoupons Ser. I. Nr. 9 bis 10 und Talons, vom 2. Januar 1878 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgelooften Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Koupons von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Gleichzeitig wird der Inhaber der bis jetzt noch nicht realisirten, unterm 22. Juni 1876 ausgelooften älteren Kreis-Obligationen Lit. E. Nr. 45 über 75 Mark hierdurch erinnert, zur Vermeidung weiterer Zinsverluste die Valuta baldigst zu erheben.

Dels, den 23. Juni 1877.

Der Königliche Landrath.

436. Betreffend die Austündigung der ausgelooften Obligationen des Kreises Wartenberg.

Bei der am 14. Juni c. in Gemäßheit der Bestimmung des Allerhöchsten Privilegii vom 10. April 1872 stattgefundenen Verloosung der zum 2. Januar c. planmäßig einzulösenden Wartenberger Kreis-Obligationen sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werthe von 500 Thlr. gleich 1500 Mark resp. 300 Thlr. gleich 900 Mark gezogen worden und zwar: 1 Stück Litt. B. à 500 Thlr. gleich 1500 Mark. Nr. 55. 1 Stück Litt. C. à 300 Thlr. gleich 900 Mark. Nr. 68.

Indem wir die vorstehend bezeichnenden 4½ pCt. Kreis-Obligationen zum 2. Januar 1878 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefodert den Nominalwerth gegen Zurücklieferung der Kreis-Obligationen in kourssfähigem Zustande nebst Talon und Quittung vom 2. Januar 1878 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst baar in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1878 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt.

Wartenberg, den 26. Juni 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Wartenberg.

537. Betreffend die Ausreichung der neuen Zins-Koupons Serie II. zu den Obligationen des Wartenberger Kreises vom 1. August 1872.

Die Koupons Serie II. Nr. 1 bis 10 zu den Obligationen des Wartenberger Kreises vom 1. August 1872 über die Zinsen für die 5 Jahre 1878 bis incl. 1882 nebst Talons werden vom 1. Januar 1878 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage von der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst gegen Ablieferung der alten Talons, denen ein Verzeichniß derselben beizufügen ist, ausgegeben. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Obligationen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Poln.-Wartenberg, den 27. August 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bereidet: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Ewald Baier.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der frühere Wachtmeister Dölle zum Strafanstalts-Sekretair bei der Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Wichura zum Rathmann der Stadt Medzibor auf die noch übrige Dienstzeit des zum Beigeordneten gewählten und bestätigten Rathmann Gade, d. i. bis 26. Februar 1881.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Pastor Follgrabe zu Bantau, Kreis Brieg, die Lokal-Inspektion über die evangelische Schule daselbst.

Bermischte Nachrichten.

Schulstellen = Vakanz: 1) Die evangelische Lehrerstelle zu Neobischütz, Kreis Münsterberg, mit einem jährlichen Einkommen von 810 Mark excl. Wohnung und Feuerung wird zum 31. Dezember c. vakant. Qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse an die General-Direktion zu Heinrichau einzureichen.

2) Die zweite selbstständige Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Ober-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, mit einem jährlichen Einkommen von 810 Mark excl. Wohnung und Feuerung wird zum 1. Dezember c. vakant. Qualifizierte Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen (inkl. des über abgeleistete Militairpflicht) innerhalb 14 Tagen bei der königlichen Regierung einreichen.

N u t z - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 45.

Den 9. November.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

642. Das 39. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1214. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schapanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark. Vom 29. Oktober 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

644. Polizei-Verordnung zur Regelung der Flößerei auf der Oder von der Oesterreichischen Grenze bis zum Hafen von Stettin.

Zur Regelung der Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bis zum Hafen von Stettin wird sowohl für den Tract der eigentlichen Oder als deren Arme und Verzweigungen, insbesondere im Regierungsbezirk Stettin, den Ripperwiefer-Kanal, den schnellen Graben, den Garzer-Kanal, die Kreuzfahrt, die Schloß, die Marwigerfahrt, die krumme Reglig, die große Reglig, die Schillersdorferfahrt, die kleine Reglig, die Curowerfahrt, die Klueperfahrt, die Bobirz, die Brechnick, den kurzen Graben, den langen Graben, die Kahnfahrt, den Brünneckenstrom und den Zollstrom auf Grund des § 85 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 die nachstehende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen.

§ 1. Das Flößen unverbundener Hölzer auf dem Oberstrome ist nicht gestattet, vielmehr muß Brenn- und ähnliches Holz in Kiepen, Langholz zu Tafeln dauerhaft verbunden werden.

§ 2. Die zu einem Floß verbundenen Langholztafeln müssen ohne Schwierigkeit von einander getrennt und auch wieder fest mit einander verbunden werden können.

Das Floß muß an jedem Ende mit einem starken Steuerruder, außerdem aber auch mit den zur Verankerung nöthigen Vorrichtungen versehen und höchstens 6,5 Meter breit sein. Die Bemannung desselben muß bei einer Länge bis 50 Meter aus zwei in der Führung von Flößen geübten und erfahrenen Männern bestehen, bei größerer Länge aber und zwar für die Mehrlänge bis zu je 25 Meter um einen Mann verstärkt werden. Weibliche Personen dürfen zur Führung von Flößen nicht zugelassen werden.

§ 3. Jedes Floß muß an seinem vorderen Ende mit einer an einem 1,5 Meter hohen Ständer befestigten Tafel versehen sein, welche auf beiden Seiten den Vor-

und Zunamen des Eigenthümers sowie dessen Wohnort und den Kreis, in welchem letzterer liegt, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde zeigt. Diese Inschrift muß, um auch in größerer Entfernung deutlich lesbar zu sein, Buchstaben von mindestens 10 Cmt. Höhe haben und in der ersten Zeile die Namen, in der zweiten den Wohnort und den Kreis enthalten.

Wer, ohne diese Tafel vorschriftsmäßig ausgesteckt zu haben, auf der Fahrt oder bei dem Anlegen betroffen wird, hat nicht allein Strafe verwirkt, sondern kann auch an der Fortsetzung der Fahrt verhindert werden.

§ 4. Nur zur Zeit höherer Wasserstände ist es gestattet, mehr als zwei Langholztafeln hinter einander zusammenzukoppeln, bei niedrigem Wasserstande ist dieses verboten.

§ 5. Flöße dürfen nicht nebeneinander, sondern müssen stets hintereinander fortbewegt werden. In gleicher Weise muß die Festlegung derselben erfolgen und zwar im Flusse selbst mittelst eingeschlagener Schrägpfähle.

§ 6. Flöße dürfen nur dicht am Ufer ankeru und müssen stets stromrecht anlegen, so daß der Schiffsverkehr nicht behindert wird, auch an beiden Enden festgelegt sein. An Uferstrecken, welche mit Leinpfaden versehen sind, dürfen sie nicht anlegen, ebensowenig an Deichen, Brücken, Eisböcken, Buhnen, Deckwerken, jungen Pflanzungen und solchen Stellen, welche durch Warnungstafeln bezeichnet sind. Auch dürfen Buhnen, Deckwerke und Pflanzungen von den Floßmannschaften nicht betreten werden.

§ 7. Wenn ein Floß irgend eine Fähranstalt zu der Zeit passirt, in welcher eines der Fährgefäße sich im Gange befindet, so ist der Floßführer verpflichtet, dem Fährgefäß auszuweichen, zu welchem Zwecke er hinter demselben hinwegzusteuern hat. Derselbe muß alle ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel anwenden um einen Zusammenstoß mit dem Fährprahm oder Kahn, oder eine Verhinderung oder Erschwerung der Fahrt desselben zu vermeiden und zu diesem Zweck den Lauf des Floßes nöthigenfalls durch Anlegen oder Verankerung hemmen. Ist die Fähr eine solche, welche mit Benutzung eines über den Strom gespannten Tauens oder einer Kette betrieben wird, so muß das Floß so gesteuert werden, daß es das Tau resp. die Kette nicht beschädigen, auch keine sonstige Störung des Fährbetriebes veranlassen kann.

§ 8. Wenn ein Floß und ein Fahrzeug gleichzeitig an eine Fahrinne gelangen, welche zu schmal ist um das Ausweichen innerhalb derselben zu gestatten, so muß das erstere, gleichviel ob ihm das Schiff folgt oder entgegenkommt, beilegen, die Schröcken einsetzen und anhalten, bis das Schiff die schmale Strecke der Fahrinne zurückgelegt hat.

§ 9. Die Floßführer haben denjenigen Fahrzeugen, welche von der Staatsbehörde zum Auffuchen, Bezeichnen und Beseitigen von Senkhölzern, Steinen oder anderen Schifffahrts Hindernissen verwendet werden, völligen Raum zu geben und jede Störung der Arbeiten vollständig zu vermeiden. Sie haben deshalb den Anweisungen der Personen, von welchen die Arbeiten geleitet werden, augenblicklich Folge zu leisten. Dasselbe gilt rücksichtlich der im Auftrage der Staatsbehörden vorgenommenen Wasserbauten, Baggerungen und Messungen. Auch dürfen die im Strom und an den Ufern befindlichen Marken oder Warnungszeichen für das Fahrwasser, für die Schifffahrts Hindernisse und für die Stromengen nicht beschädigt, verrückt oder beseitigt werden.

§ 10. Brückenöffnungen, welche durch Signale als für die Schifffahrt geschlossen bezeichnet sind, dürfen, sofern dies nicht bei einzelnen Brücken durch besondere Bestimmung gestattet ist, von Flößen nicht passiert werden.

§ 11. Bei vollständiger Dunkelheit und bei dichtem Nebel dürfen Flöße nicht fahren. Sie sind dann festzulegen und an beiden Enden mit einer brennenden Laterne mit weißem Licht oder mit einem Flammenfeuer zu versehen.

§ 12. Flöße dürfen, so lange sie nicht vorschriftsmäßig festgelegt sind (§ 5—6) von der Bemannung nicht verlassen werden. Wird ein von der Bemannung verlassenes Floß im Flusse treibend oder überhaupt unbefestigt gefunden, so ist dasselbe sofort auf Kosten des Flößers bezw. des Besitzers desselben im Wege der Zwangsvollstreckung ordnungsmäßig festzulegen.

§ 13. Die Ueberwinterung der Flöße im freien Strome darf nur in Nothfällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Wasserbaubehörde erfolgen. Die erteilte Genehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung zum Ersatz für verursachten Schaden.

§ 14. Ablagen für Flößholz, welche nicht vollständig wasserfrei liegen, müssen ringsum mit vollständig festen und geeigneten Vorrichtungen zur Verhütung des Fortschwimmens einzelner Hölzer bei Hochwasser versehen sein. Die Lagerung von Flößholz kann überdies von der Ertheilung eines Strompolizeilichen Konsenses abhängig gemacht werden. Die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 15. Die Flößerei-Polizei steht im Geltungsbereich dieser Verordnung für ihre Geschäftsbezirke denjenigen Baubeamten zu, zu deren Geschäftsbereich die Stromaufsicht und die Stromregulierung auf der Ober gehört. Sie sind zur vorläufigen Straffestsetzung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 befugt und bedienen sich zur Ausübung ihrer Obliegenheiten der Bühnenmeister, Stromaufseher, Pflanzungsaufseher, Brücken- und Schleusen-

meister. Den Anordnungen dieser Beamten haben die Floßführer unbedingt Folge zu leisten.

§ 16. Jede Uebertretung der in vorstehender Verordnung enthaltenen Vorschriften wird unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, insoweit nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe festgestellt ist.

§ 17. Alle diejenigen polizeilichen Bestimmungen, durch welche bisher der Betrieb der Flößerei auf den im Eingang dieser Verordnung aufgeführten Wasserstrecken geregelt wurde, werden, soweit sie in dieser Verordnung nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, hierdurch aufgehoben.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Novbr. 1877 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
S. A. gez. Jacobi.

645. Das Statut der unter der Firma: „Gladbacher Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft“

zu M.-Gladbach neuerrichteten Aktien-Gesellschaft, welche den Zweck hat, anderen Versicherungs-Gesellschaften, unter den mit denselben zu vereinbarenden Bedingungen, Rückversicherung gegen Feuergefähr, Blitzschaden und Explosion auf Mobiliar- und Immobilien-Gegenstände zu gewähren, ist am 13. August cr. von mir genehmigt und in Nr. 35 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 1. September d. J. veröffentlicht worden.

Die Eintragung in das Handels-(Gesellschafts-)Register ist nach der in der Beilage zu Nr. 170 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers vom 23. Zulicr. abgedruckten Bekanntmachung des Handelsgerichts-Sekretairs zu M.-Gladbach erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Berlin, der 24. Oktober 1877.

Der Minister des Innern. S. A. Ribbeck.

643. Auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 20ten Juni 1875, betreffend die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchen-Gemeinden (Ges.-S. S. 241), haben wir den Apotheker Herrn Tscheuschner in Markt Bohrau, Kreis Strehlen, zum Kommissarius für die Besorgung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Kirchen-Gemeinde zu Kurtsch, Kreis Strehlen, ernannt und den 5. November d. J. als den Tag des Beginnes seiner Amtsthätigkeit festgesetzt.

Dies wird in Gemäßheit des § 46 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und § 11 des Gesetzes vom 20ten Mai 1874 (Ges.-S. S. 135) hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 27. Oktober 1877.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

647. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat unterm 26. v. M. genehmigt, daß vom 1. Januar 1878

ab der bisherige 38ste Standesamts-Bezirk Königszell im Kreise Schweidnitz aufgelöst und aus jeder der dazu gehörigen Gemeinden Königszell und Buzzelwitz ein besonderer Standesamtsbezirk gebildet werde. Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. November 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

648. Die Herren Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern haben mittelst Erlasses vom 8. Oktober c. genehmigt, daß in den Fällen, wo in Folge der Erledigung katholischer geistlicher Aemter eine Beschlagnahme des Kirchenbuches und des Kirchenriegels stattgefunden hat oder noch stattfinden wird, sowohl Kirchenbuch wie Kirchenriegel an den betreffenden Landrath abgegeben werden, welcher als Kommissarius der Regierung beides zu asserviren und auf Antrag der Interessenten die Kirchenzeugnisse aus dem Kirchenbuche zu erteilen hat.

Zugleich haben die Herren Minister ausgesprochen, daß den Landräthen zwar die Erhebung von Gebühren für die Anfertigung von Auszügen aus den in Beschlag genommenen Kirchenbüchern nicht gestattet, denselben aber durch Zubilligung von Kopialien in Höhe von 25 bis 30 Pfennigen für jeden Auszug eine Entschädigung für die ihnen aus Ertheilung der gedachten Atteste erwachsenden Auslagen gewährt werden kann.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffenden Landräthe hiernach mit Instruktion versehen und den Letzteren die hier asservirten Kirchenbücher und Kirchenriegel übersandt worden sind. Die Gesuche um Ausstellung von Kirchenbuch-Auszügen sind daher von jetzt ab nicht mehr an uns, sondern an diejenigen Landräthe zu richten, in deren Bezirk die erledigten katholischen geistlichen Aemter gelegen sind.

Breslau, den 2. November 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

646. Zum Tarif für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband-Verkehr tritt am 1. November cr. ein Nachtrag II. in Kraft, welcher enthält:

- 1) Frachtsätze für die Beförderung von Gütern aller Art u. lebendem Vieh in Wagenladungen von und nach den Stationen der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn sowie Ausnahme-Frachtsätze für Kup- und Brennholz-Transporte von und nach den Stationen der Breslau-Warschauer Eisenbahn (Preussische Abtheilung), für Station Sosnowice der Warschau-Wiener, Station Grünau der Berlin-Görlitzer und Station Berlin der Berlin-Hamburger Eisenbahn

(an Stelle des Tarifs für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Stationen der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn einer- und der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn andererseits vom 1. Oktober 1870 und des Halle-Cottbus-Schlesischen Verbandtarifs vom 15. April 1873 nebst

Nachträgen — bereits publicirt am 17. August resp. 29. September cr.);

- 2) Anderweite, theilweis ermäßigte Frachtsätze für einige Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und ermäßigte Frachtsätze des Spezialtarifs I. und der Ausnahmetarife für die Stationen der Berliner Nordbahn, sowie anderweite Frachtsätze für den Verkehr zwischen Schwiebus und Guben,
- 3) Ausnahmefrachtsätze für Zink u. von den Haltestellen Kunigundenweiche und Wilhelminenweiche der Oberschlesischen Eisenbahn und neue Frachtsätze für die Stationen Benau, Mallwitz und Oberleschen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und
- 4) Druckfehlerberichtigungen.

Exemplare dieses Nachtrages sind zum Preise von 1 Mark bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Berlin, den 29. Oktober 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

641. Auf Grund der Verträge vom 18. Oktober 1876 hat der Königliche Forstfiskus aus dem zur Oberförsterei Schöneiche gehörenden Schutzbezirk Bautke verschiedene Parzellen an 51 Erwerber veräußert. Nachdem die Käufer im § 8 der den Verträgen beigefügten Kaufbedingungen und die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten in der Verfügung vom 19. September 1877, sowie die Gemeinde Bautke in den Gemeindebeschlüssen vom 8. August und 3. Oktober 1877 in die Abtrennung der betreffenden Parzellen aus dem Gutsbezirk der Oberförsterei Schöneiche und in die Zuschlagung zum Gemeindeverbande Bautke ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt, — erteilen wir auf erfolgten Antrag und auf Grund des § 40 Nr. 2 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 hierzu unsere Genehmigung.

Böhlau, den 23. Oktober 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des unbesoldeten Stadtraths Schmidt zu Schweidnitz auf eine weitere Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Städtältesten Rathmanns Ernst zum Beigeordneten der Stadt Dyhernfurth auf die noch übrige Dienstzeit des ausscheidenden Beigeordneten Tilgner, d. i. bis 1882, des Hotelbesizers Liebenow zum Rathmann daselbst auf die noch übrige Dienstzeit des ausscheidenden Rathmanns Sohn, d. i. bis 1879, und des Kaufmanns Meinow zum Rathmann daselbst auf die noch übrige Dienstzeit des zum Beigeordneten gewählten Rathmanns Ernst, d. i. bis 1882.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Kreis-Schulen-Inspektor Dorn zu Neurode die Vokal-Inspektion über die Privatschule daselbst.

2) Dem Pastor Fischer zu Strehlen die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen zu Bärzdorf, Gurtisch, Kuschlau, Niklasdorf, Peterwitz und Sägen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Mittelschullehrer Lucens zu Schweidnitz zum Rektor der evangelischen Stadtschule zu Wohlau.

2) für den Lehrer Gottschlich zum neunten Lehrer bei der katholischen Stadtschule zu Neurode.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Thiel zum evangelischen Lehrer in Schmidtsdorf, Kreis Waldenburg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehramts-Kandidaten Dr. Schroller zum ordentlichen Lehrer an der Realschule am Zwinger zu Breslau.

2) für den Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Polluge zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Oels.

3) für den Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Nemitz zum wissenschaftlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule in Gubrau.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Verliehen: Dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrath Uhse zu Goldberg der Rothe Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Splett zu Graudenz zum Direktor des Kreisgerichts in Freistadt. 2) Der Gerichts-Assessor Germerhausen zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Meseritz. 3) Die Rechtskandidaten Wenzel zu Görlitz, Wittig zu Haynau, Meyer zu Liegnitz und Kolberg zu Sagan zu Referendarien. 4) Der Hilfsunterbeamte Puschmann zu Liegnitz definitiv zum Gefangenwärter. 5) Der Hilfsunterbeamte Grundmann zu Freistadt definitiv zum Boten, Grekutor und Gefangenwärter.

Versezt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Neuhaus zu Freistadt an das Kreisgericht zu Lauban. 2) Der Referendar Freiherr von Herzberg aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Köln an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Der Referendar Schönlanf aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen an das Kreisgericht zu Liegnitz. 4) Der Referendar Graf Brühl aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden an das Kreisgericht zu Görlitz. 5) Der Referendar Sellmann aus dem Departement des Ostpreussischen Tribunals zu Königsberg an das Kreisgericht zu Sagan. 6) Der Referendar Kolberg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald an das Kreisgericht zu Sagan.

Ausgeschieden: 1) Die Referendarien Grüttner und von Chappius zu Lüben und Hein zu Liegnitz behufs ihres Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 2) Der Referendarius Stolze zu Lauban behufs seines Uebertritts in das

Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt. 3) Der Referendarius Zürn zu Halbau behufs seines Uebertritts in das Departement des Ostpreussischen Tribunals zu Königsberg.

Gestorben: 1) Der Sekretair Säger zu Goldberg.

2) Der Gefangen-Ober-Aufsicher Scholz zu Bunzlau.

3) Der Bote und Grekutor Adam zu Carolath.

Bestätigt im Schiedsmannsamte: Der Lehrer Rösler zu Tuppendorf, Kreis Gubrau, für den Amtsbezirk Tuppendorf.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Bureau-Hilfsarbeiter Jänisch, der Schupmann Mischke und der Bote Wirth am 1. November c.

Befördert und versezt: Der Polizei-Kommisarius Diez zum Polizei-Inspektor ernannt und am 1. d. M. nach Danzig versezt.

Angestellt: Der Appellations-Gerichts-Referendar Gottschalk am 1. Oktober c. als Bureau-Hilfsarbeiter und der Sergeant R. Lukas am 1. Oktober c. als Schupmann.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das den Civil-Ingenieuren S. Brandt und G. W. v. Nawrocki zu Berlin unter dem 18. Juni v. J. ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Kompaß-Berichtigung, genannt Dromoskop, ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur Ludwig Schlichteisen zu Berlin unter dem 18. Juli 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Apparat zur Herstellung von Muffenröhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Ingenieur und Maschinenfabrikanten C. E. Sehrmann zu Potsdam unter dem 20. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine Rahnühle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

4) Das dem Ingenieur A. Knappert zu Dortmund unter dem 15. Juli 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen mechanischen Zähl-Apparat für beladene Förderwagen ist aufgehoben.

Schulstellen-Vakanz: Die evangelische Schul- und Organisten-Stelle zu Jägerndorf, Kreis Brieg, mit einem jährlichen Einkommen von 1220 Mark exkl. freier Wohnung ist erledigt. Qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der betreffenden Zeugnisse bis zum 20. November c. an die Königliche Regierung einzureichen.

N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 46.

Den 16. November.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

651. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden
König von Preußen u.
verordnen in Erwägung und Abänderung des Statuts
für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch
führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt,
Guhrau und Glogau vom 17. Januar 1859 (Gesetz-
Sammlung vom Jahre 1859 Seite 53) nach Anhörung
des Verbands-Vorstandes und der sonst beteiligten
Grundbesitzer auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes
vom 11. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 182)
was folgt.

Artikel 1.

(Zu § 2 des Statuts.)

Der zur Ausführung zu bringende Regulirungs-
Plan vom 12. Februar 1858 erfährt die nach dem
Schulemann'schen Gutachten vom 25. Oktober 1871 von
dem Vermessungs-Revisor Wystrichowski in dem Kosten-
anschlage III. vom 6. Februar 1875 nebst Nachtrag vom
27. September 1876 veranschlagten Abänderungen und
Ergänzungen, ohne daß es einer weiteren planmäßigen
Vertiefung des polnischen Landgrabens nach Maßgabe des
Wystrichowski'schen Anschlages II. vom 28. Januar 1875
bedarf

Artikel 2.

(Zu § 13 des Statuts.)

Die Leitung der nach Artikel 1 noch auszuführenden
Regulirungsarbeiten werden von dem Verbands-Vorstande
(§ 25 des Statuts) unter Zuordnung eines den Vorsitz
führenden Regierungs-Kommissarius und unter kontro-
lierender Mitwirkung eines Meliorations-Bautechnikers
geleitet.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegen-
heiten ernennt den Kommissarius und Meliorations-
Bautechniker und bestimmt die Zeitdauer ihrer Funktionen.

Artikel 3.

(Zu § 14 Absatz 2 des Statuts.)

Repräsentanten für den ersten Bezirk sind:

- a. der Besitzer der Herrschaft Reifen,
- b. der Besitzer der Herrschaft Eissa.

Jeder derselben ist befugt, sich durch einen Bevoll-
mächtigten vertreten zu lassen.

Artikel 4.

(Zu § 17 Absatz 1. des Statuts.)

Bei den in den Sitzungen zu fassenden Beschlüssen

führen der Schau-Direktor, der Verbands-Techniker, der
Besitzer der Herrschaft Reifen und der Besitzer der
Herrschaft Eissa jeder eine, dagegen die Repräsentanten
der übrigen vier Bezirke (§ 14 des Statuts) jeder zwei
Stimmen.

Artikel 5.

(Zu § 18 Absatz 1 des Statuts.)

Die dem Vorsitzenden zuständige Befugniß, sich durch
den Bautechniker oder ein anderes Mitglied des Vorstandes
und in Prozessen durch einen Rechtsanwalt vertreten zu
lassen, bleibt auf einzelne Fälle seiner persönlichen Be-
hinderung beschränkt.

Artikel 6.

(Zu § 25 des Statuts.)

Neben dem Schau-Direktor ist ein Stellvertreter
desselben zu bestellen, welcher die Geschäftsführung über-
nimmt, wenn der Schau-Direktor auf längere Zeit be-
hindert ist.

Für die Wahl, Bestätigung und Vereidigung des
Stellvertreters finden die auf den Schau-Direktor be-
züglichen Bestimmungen gleiche Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter-
schrift und beigesetzten königlichen Insignien.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. August 1877

(L. S.)

gez.: W i l h e l m.

ggezt.: Leonhardt. Für den Minister für die land-
wirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf Culenburg.

Nachtrag

zu dem Statut für den Verband zur
Regulirung der beiden zur Bartsch führenden
Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt,
Guhrau und Glogau vom 17. Januar 1859.

Vom 17. August 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

649. Vom 20. d. M. ab ist für Eisensteine in Sen-
dungen von mindestens 10000 Kilogr. pro Wagen auf
einen Frachtbefehl von Station König der Thüringischen
Eisenbahn nach Station Vorsigwerk der Oberschlesischen
Eisenbahn ein ermäßigter Tariffatz im Betrage von
1,616 M. pro 100 Kilogr. in Kraft getreten.

Berlin, den 27. Oktober 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

650. Auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt der Kreis-Ausschuß in Folge Antrags der Frau Erbkoltiseibesitzer Reinholdine Göbel geb. Gebauer zu Weshkau und mit Einwilligung der Gemeinden Seiffersdorf und Weshkau, daß das der Antragstellerin gehörige, seit Menschen-edenken mit der Erbkoltisei hypoth.-Nr. 1 Weshkau wirtschaftlich vereinigte Grundstück hypoth.-Nr. 58 Seiffersdorf, dessen Größe auf $3\frac{1}{2}$ Morgen angegeben ist, aus letzterer Gemeinde auscheide und dem Gemeinde-Verbande Weshkau inkomunalisirt werde.

Guhrau, den 1. November 1877.

Der Kreisausschuß des Kreises Guhrau.

652. Auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 wird hierdurch genehmigt, daß

- 1) die von dem Kolonisten Wilhelm Reuning nach dem am 16. Februar 1876 gerichtlich anerkannten Vertrage vom 18. Dezember 1875 an den königlichen Forstfiskus aus seinem Grundstück Nr. 10 Neu-Eimburg vertauschte Wiesen-Parzelle von 1,214 Hekt. Flächeninhalt aus dem Gemeindebezirke Neu-Eimburg auscheide und dem Gutsbezirke Oberförsterei Peisterwitz einverleibt und
- 2) dagegen die von dem königlichen Forstfiskus nach demselben Vertrage an den Kolonisten Wilhelm Reuning zu Neu-Eimburg aus dem Zagen 127 der Oberförsterei Peisterwitz eingetauschte Wiesenparzelle von 1,235 Hekt. von dem Gutsbezirke Oberförsterei Peisterwitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Neu-Eimburg vereinigt werde.

Dies wird gemäß § 1 alin. 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Brieg, den 30. Oktober 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Brieg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Vereidet: Der Feldmesser Karl Schäfer aus Neurode.

Bestätigt: Die Wahl des Kammerraths Seig zu Trachenberg zum Bürgermeister der Stadt Neurode auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Rittergutsbesitzer und Amts-Vorsteher Schönebeck auf Nitterbach die Lokalinспекtion über die evangelische Schule in Klein-Baulwie, Kreis Wohlau.

Bestätigt die Vokationen: 1) für die Schulamts-Kandidatin Fräulein Marie Ulrich zur Lehrerin an einer Elementar-Mädchenschule in Breslau.

2) für den bisherigen provisorischen Lehrer Schmidt zum provisorischen zweiten Lehrer an der katholischen Schule in Weigelsdorf, Kreis Münsterberg.

3) für den Lehrer Hojenski zum katholischen Lehrer in Proschau, Kreis Namslau.

4) für den Lehrer Thamm zum zehnten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Neurode.

5) für den bisherigen Hilfslehrer Beck zum katholischen Lehrer in Ober-Hausdorf, Kreis Neurode.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Volkmer zum katholischen Lehrer in Buchau, Kreis Neurode.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Stelzer zum zweiten selbstständigen katholischen Lehrer in Ludwigsdorf, Kreis Neurode.

3) für den Lehrer Mielsch zum evangelischen Lehrer in Dammitzsch, Kreis Steinau.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Gestorben: Der königliche Förster Nixdorf in Pechosen, Oberförsterei Rath.-Hammer.

Angestellt: Der Forstaufseher Nestor in der Oberförsterei Jedlitz als Förster zu Pechosen in der Oberförsterei Rath.-Hammer vom 1. Dezember d. J. ab.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Pfarrer Richter zum Pfarrer der evangelischen Kirchen-Gemeinde in Heidersdorf, Kreis Nimptsch.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den Kandidaten des höheren Schulamts, Dr. Stender, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu St. Maria Magdalena zu Breslau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Staats-Anwalt Böttrich zu Sorau zum Direktor des Kreisgerichts zu Trebnitz.

Ernannt: 1) Die Referendarien Herm. Slogauer, Bar Weinberg, Hermann König, Dr. Haus von Schweinichen und Georg Grünner zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Rechtskandidaten Paul Frederici, Philipp Kringel und Max Kuznitsky zu Breslau, Emil Schwarzer und Karl Hübner zu Ohlau, Kurt Dremendt zu Dels, Moritz Seidel zu Klossdorf Kreis Ohlau und Gideon Zeuner zu Nimptsch zu Referendarien. 3) Der Civilsupernumerarius Ferdinand Pohris aus Waldenburg zum Bureaudiatarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 4) Der Stadtgerichts-Hilfssekretär August Friebe zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 5) Der invalide Grenadier Adolf Kliesch zu Mirkau bei Hundsfeld und der invalide Dragoner Johann König zu Krampitz Kreis Neumarkt zu Hilfsboten und Hilfssekretären bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Schwarz zu Brieg an die Gerichtskommission zu Kupp. 2) Der Kreisgerichts-rath Krug zu Breslau an das Stadtgericht zu Breslau. 3) Der Gerichtsassessor Theodor Habel aus Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Tremessen.

4) Der Gerichtsassessor Bär Weinberg zu Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Rosenberg D/S.
 5) Die Referendarien Paul Aßmann zu Oberglogau und Kurt Grüttner und Hermann von Chappuis zu Lüben in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Sekretair Freudenberg zu Münsterberg vom 1. Februar 1878 ab. 2) Der Bote und Grefutor Gottlieb Grosser zu Striegau vom 1. Januar 1878 ab.
 Gestorben: Der Sekretair Röhrich zu Strehlen.
 Bestätigt im Schiedsmannsamte:

A m t s b e z i r k .	Bezirks-Nr.	N a m e .	S t a n d .	W o h n o r t .
S t a d t B r e s l a u .				
Albrechtsbezirk	2	Schmidt, Friedrich Wilhelm	Kaufmann	Albrechtsstraße 41.
K r e i s B r e s l a u .				
Groß-Bresla, Bogschütz, Merzdorf und Leopoldowitz	50	Müller, Julius	Rentmeister	Leopoldowitz.
K r e i s B r i e g .				
Fröbels und Schloß Löwen	10	Grosser, Franz	Lehrer	Löwen.
Bärzdorf und Laugwitz	21	Bunke, Wilhelm	Lehrer und Organist	Laugwitz.
K r e i s F r a n k e n s t e i n .				
Nittlasdorf	30	Bogt jun., Anton	Fabrikant	Nittlasdorf.
Pitz	33	Welzel, Heinrich	Hausbesitzer	Pitz.
K r e i s G l a z .				
Tassau	59	Kastner, August	Bauergutsbesitzer	Tassau.
Glaß	11.	Drosdatus, Robert	Kaufmann	Glaß.
Hartau	45	Hauck, Paul	Mühlenbesitzer	Hartau.
Schlaney	65	Sung, Josef	Bauergutsbesitzer	Schlaney.
Nieder- und Neu-Hansdorf	7	Moschner, Robert	ditto	Nieder-Hansdorf.
K r e i s H a b e l s c h w e r d t .				
Nieder-Langennau	28	Müller, Moriz	Badebesitzer	Nieder-Langennau.
Brand	5	Finger, Franz	Kolonist	Brand.
Langenbrück	30	Peucker, Johann	Schneidermeister	Langenbrück.
K r e i s M i l i t z .				
Neudorf-Sulau, Schlenz, Hammer-Sulau, Sulau-Schloß, Mielawitz u. Eulke	11	Mittmann, Wilhelm	Partikulier	Sulau-Schloß.
K r e i s N a m s l a u .				
Ellguth und Dammig	8	Müller, Karl	Freigutsbesitzer	Ellguth.
Ober- und Nieder-Wilkau	15	Reigber, Reinhold	ditto	Nieder-Wilkau.
K r e i s N e u m a r k t .				
Leuthen und Saara	46	Müller, Julius	Bauergutsbesitzer	Leuthen.
Romoltwitz	97	Kirchner, Heinrich	Gerichtsschreiber	Romoltwitz.
Reulendorf	31a.	Hampel, Adolf	Gemeindevorsteher	Reulendorf.
Canth	3	Stiller, Johann	Partikulier	Canth.
Frankenthal	21	Hildebrand, Karl	Mühlenbesitzer	Frankenthal.
K r e i s N e u r o d e .				
Seifersdorf	18	Löpfer, Reinhold	Stellenbesitzer	Seifersdorf.
Passendorf, Kolonie Brunnkreß und Mausnau	14	Hartwig, Franz	Häusler	Passendorf.
Ebersdorf, Kolonie Neu-Ebersdorf	27	Wagner, August	Handelsmann	Ebersdorf.
K r e i s N i m p t z .				
Jordansmühl	26	Müßig, Gottfried	Gutsbesitzer	Jordansmühl.
K r e i s O h l a u .				
Zeltzsch	50	Bilzer, Gottlieb	Erbscholtzeibbesitzer	Zeltzsch.
K r e i s R e i c h e n b a c h .				
Raschbach und Schmiedegrund	23	Järisch, Gustav	Lehrer	Raschbach.
Ruchendorf	25	Wolff, Karl	Schmiedemeister	Ruchendorf.
Ober-, Mittel-Weilau	30	Briegel, Paul	Lehrer	Ober-, Mittl.-Weilau.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Schweidnitz.				
Ober-Leutmannsdorf	33	Müller, Hermann	Lehrer	Ober-Leutmannsdorf.
Schweidnitz	IV.	Musenbergh, Rudolf	Partikulier	Schweidnitz
Schweidnitz	V.	Baumert, Paul	Mühlenbesitzer	dito
Schweidnitz inkl. Klettschau	I.	Kaiser, Moiss	Kaufmann	dito
Kreis Strehlen.				
Ruschlau	21	Hausleutner, Heinrich	Wirtschaftsinspektor	Ruschlau.
Kreis Striegau.				
Barzdorf, Ober-Streit, Nieder-Streit	1	von Dheimb, Otto	Oberstlieutenant a.D.	Ober-Streit.
Kreis Polnisch-Wartenberg.				
Dalbersdorf, Eichgrund und Boguslawitz	12	Hartmann, Hermann	Gemeindevorsteher	Dalbersdorf.
Kreis Wohlau.				
Klein-Schmograu	71	Schubitz, Gottlieb	Freigärtner	Klein-Schmograu.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Bahn-Kontroleur Autkenrieth, der Haupt-Kassen-Buchhalter Niklaus, die Betriebs-Sekretaire Zeuner und Grundmann, der Zeichner Hugo Schmidt und der Telegraphen-Aufscher Fischer, sämmtlich in Breslau, definitiv in ihren Stellen. 2) Der Expeditions-Assistent Leuschner in Glas zum Güter-Expedienten. 3) Der Bodenmeister-Assistent Klink in Breslau zum Bodenmeister.

Versezt: 1) Der Bahn-Kontroleur Friedrich, die Eisenbahn-Sekretaire Gressendorf und Isen-dahl, der technische Eisenbahn-Sekretair Psuhl, die Betriebs-Sekretaire Gottschlich, Käufer, Hahn, Zacharias, Markgraf, Deumlich, Pietich und Smolny, der Zeichner Krause, der Kanzlist Lerche und der Güter-Expedient Leuschner in Folge der Verlegung des Sitzes der Eisenbahn-Kommission von Frankenstein nach Meisse versezt. 2) Der Bahnmeister Duasig von Breslau nach Böddorf. 3) Die Wagenmeister: Schneider von Breslau nach Posen und Scheffner von Posen nach Breslau. 4) Der Packmeister Störke von Breslau nach Stargard.

Gestorben: Der Eisenbahn-Sekretair Schulz und der Lokomotivführer Grapow in Breslau.

Entlassen: Der Lokomotivführer Lefoldt in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Fabrikanten August Bachmünd zu Berlin unter dem 27. Juli v. J.

ertheilte Patent auf einen Runderbrenner für Petroleum-Kochöfen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

2) Das dem Maschinen-Ingenieur Maximilian Moskovits zu Halle a. S. unter dem 11. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf einen Sicherheits-Apparat für Dampfkessel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

3) Das dem Herrn Karl Gram zu Frankfurt a. M. unter dem 20. Juli 1876 ertheilte Patent auf ein Nivellement-Aneroid-Barometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

4) Das dem Ingenieur G. Fulda zu Berlin unter dem 29. Januar 1876 ertheilte Patent auf einen Wassermesser ist aufgehoben.

5) Das dem Ingenieur Julius Schlösser zu Berlin unterm 19. Mai v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung zur Entwässerung von Hauptbächen und Hydranten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Vakante Schulstelle: Die katholische Lehrer- und Organistenstelle zu Schlaup, Kreis-Schulinspektion Namslau. Patron: Herrschaft Polnisch-Wartenberg. Einkommen: 810 Mark excl. Wohnung und Feuerung. Meldung bis 15. Dezember c. an den Kreis-Schulinspektor Jengler in Namslau.

Kaufende Nr.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Hülfsfrüchte.			Rar-	Stroh		Heu.																							
	leicht		mittel		schwer		mittel		leicht		Gerbsen (gelbe) zum Kochen		Einfen töffeln	Richte		Krumm-																						
	schwer	mittel	schwer	mittel	schwer	mittel	leicht																															
Es kosten je 100 Kilogramm in Markt und Marktbrennigen																																						
1 Bernstadt . . .	21	—	19	—	14	03	13	63	13	—	15	05	14	35	13	95	11	60	10	90	10	35	16	—	15	—	19	—	2	80	2	40	1	98	4	15		
2 Breslau . . .	19	93	20	63	19	13	14	80	13	30	12	50	16	01	14	91	13	96	13	71	12	99	12	07	15	24	17	83	23	50	3	93	3	88	—	5	40	
3 Brieg . . .	20	—	19	58	19	15	14	90	14	45	15	—	15	40	15	—	14	60	12	30	11	95	11	60	—	—	—	—	—	3	—	3	38	—	4	60		
4 Frankenstein . . .	22	58	21	80	20	94	16	48	15	96	15	40	16	44	15	66	14	84	12	54	11	88	11	31	14	78	—	—	—	—	3	—	3	70	—	4	08	
5 Freiburg . . .	21	37	19	80	18	—	16	04	15	12	14	19	16	28	15	08	13	83	14	28	13	45	12	47	19	19	20	39	85	3	21	4	80	—	5	06		
6 Glatz *) . . .	20	30	18	16	16	40	15	94	14	42	12	16	15	68	13	73	12	09	13	40	11	30	9	92	18	90	25	70	24	10	4	50	2	50	—	3	88	
7 Gubrau . . .	20	05	20	50	18	70	14	76	13	09	12	14	14	55	14	03	13	04	14	55	12	63	11	75	15	40	20	—	35	—	2	26	2	23	2	13	5	75
8 Habelschwerdt . . .	22	20	21	90	21	35	15	70	15	15	14	55	14	90	14	65	13	85	12	36	12	10	11	90	16	—	17	—	44	—	6	—	8	—	3	85		
9 Hertenstadt . . .	22	—	20	50	19	—	15	30	14	30	13	30	15	50	15	—	14	50	12	50	12	30	12	—	30	—	40	—	50	—	3	20	4	—	3	50	5	—
10 Miltitz . . .	20	—	—	—	—	—	14	16	13	96	13	76	15	40	15	25	15	—	13	77	12	54	12	20	—	—	—	—	—	—	2	61	2	87	—	4	70	
11 Mühlberg . . .	22	15	21	91	21	50	15	79	15	38	15	15	15	94	15	57	15	04	12	50	12	25	11	80	18	—	23	—	33	—	2	67	3	—	—	4	—	
12 Namslau . . .	20	17	19	68	19	25	14	23	13	76	13	41	14	94	14	35	13	95	11	90	11	50	11	10	24	—	32	—	36	—	3	48	—	3	70	3	70	
13 Neumarkt . . .	20	84	19	—	17	—	15	50	15	—	13	—	16	40	15	40	13	32	13	—	12	—	10	—	16	—	18	50	24	—	3	—	3	50	1	50	5	—
14 Neurode . . .	22	74	21	82	21	01	16	48	15	96	15	48	15	08	14	56	14	06	12	63	12	23	11	78	8	04	40	—	56	—	4	—	3	70	1	70	5	—
15 Nimpfisch . . .	20	75	20	38	20	—	15	38	15	13	14	95	15	05	14	63	14	24	12	60	12	47	12	26	19	38	17	75	30	75	2	74	3	81	2	78	5	30
16 Oels . . .	20	—	19	—	18	—	14	—	13	50	13	—	15	15	14	73	14	38	12	40	11	95	11	52	25	—	35	—	55	—	3	—	3	08	—	4	40	
17 Ohlau . . .	20	28	19	58	18	65	14	45	14	18	13	83	15	78	15	18	14	68	12	70	11	90	11	10	17	08	18	35	—	3	20	3	25	—	5	—		
18 Braunsitz . . .	—	20	—	—	—	—	14	70	—	—	—	—	13	89	—	—	—	—	—	—	11	09	—	—	—	—	—	—	—	—	3	84	2	42	—	4	56	
19 Reichenbach . . .	22	30	21	30	20	30	16	38	15	38	14	38	16	60	15	30	14	30	14	20	13	40	12	20	—	—	—	—	—	—	3	—	4	74	2	40	5	20
20 Reichenstein . . .	20	88	21	41	20	75	15	57	15	67	—	—	15	83	15	88	13	85	11	55	12	02	—	18	04	29	10	35	23	—	4	19	2	96	1	61	4	32
21 Schweidnitz . . .	20	70	20	25	19	80	16	20	15	88	15	50	16	18	15	71	15	35	13	20	12	70	11	80	—	—	—	—	—	3	4	17	4	25	2	13	6	03
22 Schneidnitz . . .	20	60	20	31	20	02	15	30	15	15	15	—	15	40	15	20	15	—	12	—	11	80	11	60	—	—	—	—	—	3	16	2	50	—	4	90		
23 Streitan . . .	20	86	19	92	19	10	16	19	15	43	14	37	16	33	15	30	13	74	14	39	12	67	11	29	18	22	18	94	43	—	3	16	3	69	2	40	5	70
24 Striegau . . .	21	50	20	50	19	50	16	60	15	80	15	—	16	20	15	40	14	60	14	50	14	—	13	50	18	—	21	—	40	50	3	48	5	—	4	—	6	—
25 Trachenberg . . .	20	68	20	48	20	28	14	45	14	25	14	05	15	23	15	03	14	83	12	23	12	03	11	83	14	75	21	—	52	50	2	50	2	50	2	—	4	—
26 Trebnitz . . .	19	50	20	50	18	50	14	75	13	75	13	25	15	87	14	50	13	50	12	62	11	62	10	50	—	—	—	—	—	—	2	95	—	—	—	—	—	—
27 Waldenburg . . .	21	13	20	40	19	29	16	15	15	36	14	53	16	62	15	98	14	69	14	51	13	53	11	99	21	—	25	—	55	—	4	98	5	25	3	25	5	40
28 Wartenberg . . .	20	60	19	60	—	—	—	13	32	13	—	12	70	14	73	14	24	—	—	11	04	10	60	—	—	—	—	—	—	—	2	32	2	20	3	70	5	30
29 Witzig . . .	20	45	21	58	19	33	15	15	14	30	12	89	15	71	14	90	14	25	13	90	12	95	12	19	16	75	—	—	—	—	2	90	3	25	2	50	5	20
30 Wohlau . . .	21	20	20	20	19	15	15	50	15	—	14	50	15	78	14	64	13	64	12	45	11	55	10	95	16	30	—	—	—	—	3	50	3	70	—	5	20	
Durchschnittspreis	20	92	20	37	19	37	15	29	14	66	13	93	15	66	14	19	14	18	12	19	12	21	11	59	17	93	23	97	38	39	3	34	3	63	2	43	4	83
*) Glatz . . .	Gerstenmehl 24 Pf., Buchweizenmehl 60 Pf., Roggenbrot 26 Pf., Rindenviertheil 1 Mr. 20 Pf., 1 Mgr. — Milch 15 Pf., Weinöl 30 Pf. 1 Liter.																																					

Laufende Nr.	Name		Preis				Mehl		Getreide		Buchweizen-Größe.		Raffee		Speise-Salz.		Schweinefett (hiefiges)		Hoggenmehl (bausboden)		Hirse (gemahlen resp. gest.)		Hafersgrütze.		Brantwein.		Saffier.			
	Nr.	Name	Stück	Schmelz	Raff.	Hammel.	Speck (gerüch.)	Butter	Eier.	Weizen Nr. 1		Roggen Nr. 1		Graupe.	Größe.	Buchweizen-Größe.	Hirse.	Weis. Java.	Raffee		Speise-Salz.	Schweinefett (hiefiges)	Hoggenmehl (bausboden)	Hirse (gemahlen resp. gest.)	Hafersgrütze.	Brantwein.	Saffier.			
										1	2	1	2						1	2								1	2	1
1	Bernfabrik	90	80	1	10	90	1	12	1	90	2	05	2	80	38	30	50	80	40	60	60	3	80	3	60	20	2	28	40	80
2	Breslau	16	07	1	24	13	1	12	1	90	2	33	2	88	33	30	50	40	60	40	2	80	3	60	20	2	24	40	80	
3	Brieg	90	90	1	10	75	1	90	2	40	1	95	3	35	14	32	50	50	70	50	2	80	3	60	20	2	—	34	90	
4	Frankenstein	1	90	1	20	80	1	98	1	80	2	26	2	72	34	25	45	40	60	40	2	80	3	60	20	2	—	—	—	
5	Freiburg	1	90	1	20	90	1	—	2	—	2	18	2	98	36	32	58	46	66	52	2	80	3	60	20	1	28	38	80	
6	Glab	1	90	1	20	70	1	—	2	—	1	80	2	34	26	50	30	40	35	60	2	80	3	60	20	1	24	35	80	
7	Gubrau	1	80	1	20	80	1	—	2	—	1	93	2	40	40	27	50	—	80	40	50	3	—	4	—	20	1	40	52	80
8	Habschwerdt	1	90	1	20	70	1	90	2	20	2	—	2	50	36	30	60	60	80	75	60	3	—	3	60	20	2	28	42	80
9	Herrnsdorf	90	90	1	20	80	1	90	2	40	2	20	2	50	40	26	40	40	60	40	60	3	80	3	60	20	2	22	52	80
10	Hilfisch	90	90	1	20	80	1	90	2	40	2	20	2	77	34	—	40	42	65	—	60	2	80	3	60	20	2	25	88	80
11	Hilfenberg	1	90	1	20	80	1	—	2	—	2	15	2	75	36	28	50	28	60	30	60	3	—	3	60	20	2	22	—	80
12	Hilmsen	1	90	1	20	80	1	90	2	40	2	20	2	75	36	28	50	28	60	30	60	3	—	3	60	20	2	25	—	80
13	Hennersdorf	1	90	1	20	80	1	90	2	40	2	20	2	75	36	28	50	28	60	30	60	3	—	3	60	20	2	25	—	80
14	Hennersdorf	1	90	1	20	80	1	90	2	40	2	20	2	75	36	28	50	28	60	30	60	3	—	3	60	20	2	25	—	80
15	Hilmsen	1	90	1	20	80	1	90	2	40	2	20	2	75	36	28	50	28	60	30	60	3	—	3	60	20	2	25	—	80
16	Hilmsen	95	85	1	15	95	1	90	2	2	1	98	2	70	36	25	40	60	60	40	60	3	—	3	60	20	2	23	—	80
17	Hilmsen	1	10	1	20	80	1	—	2	20	2	20	2	50	40	29	50	40	70	30	65	3	—	4	—	20	1	60	—	80
18	Hilmsen	90	85	1	20	80	1	—	2	2	2	22	2	48	40	29	50	40	70	30	65	3	—	3	60	20	2	29	—	80
19	Hilmsen	1	10	1	20	80	1	—	2	2	2	22	2	48	40	29	50	40	70	30	65	3	—	3	60	20	2	29	—	80
20	Hilmsen	90	90	1	20	80	1	—	2	2	2	22	2	48	40	29	50	40	70	30	65	3	—	3	60	20	2	29	—	80
21	Hilmsen	1	90	1	20	80	1	—	2	2	2	22	2	48	40	29	50	40	70	30	65	3	—	3	60	20	2	29	—	80
22	Hilmsen	95	85	1	15	95	1	85	2	2	1	77	2	40	34	26	60	50	60	40	60	3	—	3	60	20	2	26	—	80
23	Hilmsen	1	95	1	10	80	1	—	2	2	2	24	2	91	38	28	40	34	70	30	60	2	80	3	60	20	2	28	30	80
24	Hilmsen	1	90	1	20	80	1	—	2	2	2	24	2	91	38	28	40	34	70	30	60	2	80	3	60	20	2	28	30	80
25	Hilmsen	90	80	1	20	80	1	80	2	2	1	80	2	70	36	30	40	40	70	45	50	2	80	3	60	20	1	60	40	80
26	Hilmsen	1	95	1	10	85	1	85	2	2	2	01	2	75	36	30	40	40	70	45	50	2	80	3	60	20	1	60	40	80
27	Hilmsen	95	85	1	15	95	1	85	2	2	2	04	2	35	36	32	60	60	50	36	60	3	—	3	60	20	1	24	30	80
28	Hilmsen	90	90	1	05	60	1	90	2	2	1	98	2	35	36	26	60	30	70	30	60	3	—	3	60	20	1	24	30	80
29	Hilmsen	1	10	1	20	80	1	—	2	2	1	95	2	64	36	24	50	55	60	60	60	3	20	3	80	20	2	—	30	80
30	Hilmsen	98	94	1	17	82	1	94	2	05	2	09	2	69	37	28	49	43	66	40	58	2	92	3	64	20	1	85	26	38
	Durchschnittspreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Breglau, den 10. November 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Am t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 47.

Den 23. November.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

663. Das 40. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1215. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schapanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark. Vom 15. November 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

662. Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz hierdurch Folgendes:

§ 1. Die Besitzer von Pferden und Rindvieh sowie diejenigen Personen, denen die Obhut und Aufsicht über Pferde und Rindvieh anvertraut ist, sind verpflichtet, den mit der Ortsviehzählung — (Gesetz vom 25. Juni 1875 § 60 und Viehseuchen-Reglement vom 3. März 1876 § 10) — beauftragten Behörden und Personen auf Erfordern wahrheitsgetreue Angaben über ihren Pferde- und Viehbestand zu machen.

§ 2. Wer wesentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 11. November 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

656. Nachdem der Abgeordnete des zweiten, die Kreise Militsch und Trebnitz umfassenden Wahlbezirks, Königlische Staats-Minister Graf zu Eulenburg, sein Mandat als Mitglied des Abgeordnetenhauses niedergelegt hat, haben wir behufs Vornahme der erforderlichen Ersatz-Wahl den Königlischen Landrath von Salisch in Trebnitz zu unserem Kommissarius und den Königlischen Landrath von Heidebrandt in Militsch zum Stellvertreter desselben ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. November 1877.

Königlische Regierung, Abtheilung des Innern.

661. Verordnung, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest.

Im Anschluß an die Amtsblatt-Verordnung vom 24. März d. J. (Amtsblatt 1877, S. 104) wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. In der Eisenbahnstation Löwen — an der Oberschlesischen Eisenbahn — wird die Zulassung von Rindvieh zum Bahntransport denselben Bedingungen unterworfen, welche in der Verordnung vom 24. März 1877 § 2 näher angegeben sind.

Der Versender des Viehes hat hiernach dem Vorsteher der Verlade-Station

a. eine vom Landrathe des Kreises, in welchem er angesessen ist, frühestens 8 Tage vorher ausgestellte Bescheinigung zu übergeben.

In der letzteren muß die Stückzahl der zu versendenden Thiere, deren Farbe, Geschlecht und Hornbrandzeichen angegeben, sowie bezeugt sein, daß der Versender die Thiere wenigstens 4 Wochen auf seiner Besitzung gehabt hat und daß im Kreise die Rinderpest nicht herrscht,

b. eine Bescheinigung des beamteten Thierarztes auszuhandigen, daß die Thiere, auf welche sich die Bescheinigung zu a. bezieht, am Tage der Verladung an keiner ansteckenden Krankheit leiden und einer solchen auch nicht verdächtig sind.

Die Bescheinigungen zu a. und b. werden in zwei gleichlautenden, als Unikat und Duplikat bezeichneten Exemplaren kostenfrei ausgestellt. Die Unikate bleiben im Besitze des Bahnhofsvorstandes, die Duplikate werden dem Viehversender zur Ausständigung an die Käufer überlassen.

§ 2. Uebertretungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des auf die Publikation folgenden Tages in Kraft.

Breslau, den 17. November 1877.

Königlische Regierung, Abtheilung des Innern.

659. Unter Bezugnahme auf § 5 der Anweisung vom 26. September d. J. für das formelle Verfahren bei der gemäß § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auszuführenden Revision der Gebäudesteuerveranlagung theilen wir hierdurch diejenigen Ortschaften mit, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietung benutzt wird und in denen daher nach § 6 des Gesetzes der Nutzungswert der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten nach dem mittleren jährlichen Miethswert festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethswerten der letzten zehn Jahre zu bemessen ist.

Es sind dies folgende Ortschaften:

- 1) im Kreise Breslau: Rosenthal, Herdain, Kleinburg, Pöpelwitz (Gemeinde und Gut);
- 2) im Kreise Frankenstein: Camenz;
- 3) im Kreise Habelschwerdt: Ober-Ehalheim;
- 4) im Kreise Neumarkt: Lissa, Maltisch, Probstei;
- 5) im Kreise Reichenbach: Ernsdorf, Langenbielau (vier Bezirke), Peterswaldau (Nieder-, Mittel-, Ober- und Kgl.), Gnadenfrei, Ober-Weilau I.;
- 6) im Kreise Schweidnitz: Königsfeld, Saarau, Zirlau;
- 7) im Kreise Striegau: Gräben;
- 8) im Kreise Strehlen: Bohrau;
- 9) im Kreise Waldenburg: Altwasser, Charlottenbrunn, Ober-Salzbrunn, Hartau, Polsnitz, Ober-Waldenburg (Gemeinde und Gut), Blumenau, Dittersbach, Mdr.-Hermisdorf, Neu-Salzbrunn, Weißstein, Nieder-Wüstegiersdorf;

- 10) im Kreise Wohlau: Polnischdorf (Gem. und Gut).
Breslau, den 14. November 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

664. Mit dem 1. November cr. ist der Nachtrag X. zum Tarif für den Deutsch-Belgisch-Französischen Verband-Verkehr in Kraft getreten.

Derjelbe enthält Aenderungen resp. Ergänzungen der reglementarischen Bestimmungen und der Waaren-Klassifikation, Aufhebung von Frachtgutsätzen zc. zc.

Druck-Exemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Breslau und Liegnitz unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 9. November 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

657. Mit dem 15. d. M. tritt zum Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im Lokal-Verkehr der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie der Berliner Verbindungsbahn vom 15. Juli 1876 ein Nachtrag III. in Kraft, welcher

- 1) Zusätze resp. Aenderungen der Spezialbestimmungen zum Betriebs-Reglement,
 - 2) Ergänzung sowie Berichtigung der Tarif-Tabellen der Niederschlesisch-Märkischen und Berliner Nordbahn, und
 - 3) eine anderweite Tarif-Tabelle für den Personen-Verkehr auf der Berliner Ringbahn
- enthält und auf den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Ringbahn und Berliner Nordbahn eingesehen werden kann.

Berlin, den 10. November 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

665. Am 15. November c. tritt für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen in Wagenladungen von Stationen der diesseitigen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Hamburger, Mecklenburgischen Friedrich-Franz, Lübeck-Büchener und Köln-Mindener Eisenbahn an Stelle des Tarifs vom 10. April cr. ein neuer Tarif mit durchweg ermäßigten Frachtsätzen in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs werden bei unseren Güter-Expeditionen Berlin, Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. November 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

658. Mit dem 15. d. M., dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Schlußstrecke der Berliner Verbindungsbahn, tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1ten Juli cr. ein Nachtrag III. in Kraft. Derselbe enthält bezüglich der Berliner Verbindungsbahn anderweite Absgebühren, neue resp. bisherige Tariffsätze für den Stück- und Eilgut-Verkehr und einen neuen Kilometerzeiger, sodann mit Gültigkeit von dem auch besonders bekannt zu machenden Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Neu-Brandenburg — Demmin der Berliner Nordbahn neue Tariffsätze für die Stationen dieser Strecke und eine entsprechende Ergänzung des Kilometerzeigers der Nordbahn, endlich die bereits in Wirksamkeit getretene Aufhebung und Aenderung verschiedener Tariffsätze nebst Druckfehlerberichtigungen.

Exemplare des Tarifsnachtrages sind zum Preise von je 0,20 Mk. pro Stück bei den Güter-Kassen zu Berlin (N. M. G.), Frankfurt a./D., Breslau, Görlitz, Rottbus und Leipzig, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn und bei der Güterexpedition Berlin (B. N. B.), bei letzterer auch einzelne Tarifstabellen zum Preise von 0,10 Mk. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 12. November 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Bermischte Nachrichten.

Vakante Schulstellen: 1) Die katholische Lehrer- und Organistenstelle zu Schlaupe, Kreis-Schulinspektion Namslau. Patron: Herrschaft Polnisch-Wartenberg. Einkommen: 810 Mark excl. Wohnung und Feuerung. Meldung bis 15. Dezember c. an den Kreis-Schulinspektor Fengler in Namslau.

2) Die katholische Lehrerstelle in Thiemendorf, Kreis Steinau a. D., mit einem Einkommen von 810 Mark excl. Wohnung und Feuerung, ist vakant. Qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen binnen sechs Wochen bei der Königlichen Regierung einzureichen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweisung vom 26. September 1877 für das formelle Verfahren bei der Revision der Gebäudesteuer-Beranlageung.

Am t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 48.

Den 30. November.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

73. Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8525. Die Verordnung, betreffend die Ausübung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg. Vom 2. November 1877.

Nr. 8526. Die Verordnung, betreffend die Ausübung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien. Vom 2. November 1877.

Nr. 8527. Die Verordnung, betreffend die Ausübung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen. Vom 2. November 1877.

Nr. 8528. Die Verordnung, betreffend die Ausübung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 2. November 1877.

Nr. 8529. Die Verordnung, betreffend die Ausübung des Fischereigesetzes in der Provinz Hannover. Vom 2. November 1877.

Nr. 8530. Die Verordnung, betreffend die Ausübung des Fischereigesetzes in der Provinz Westfalen. Vom 2. November 1877.

Nr. 8531. Die Verordnung, betreffend die Ausübung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 2. November 1877.

Nr. 8532. Die Verordnung, betreffend die Ausübung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Kassel. Vom 2. November 1877.

Nr. 8533. Die Verordnung, betreffend die Ausübung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 2. November 1877.

Nr. 8534. Die Verordnung, betreffend die Ausübung des Fischereigesetzes in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. November 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

12. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niedersächsisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niedersächsisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Jahre 1878 bis 1881 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vorstadts von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage

und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controlle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen mittelst besonderer Eingabe an die Controlle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 28. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der bezeichneten Prioritäts-Obligationen gleichzeitig

abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 11. Oktober 1877.

Königliche Regierung.

671. Zum Dezerenten und Kommissar für die Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung unseres Bezirks ist der Königl. Ober-Regierungs-Rath Delrichs ernannt worden.

Breslau, den 19. November 1877.

Königliches Regierungs-Präsidium. von Sunder.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

666. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 19. November 1877.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentierten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlessien nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons und Talons, und zwar:

157 Stück Litt. A. à 3000 Mark im Werthe von	471,000 Mark,
35 Stück Litt. B. à 1500 Mark im Werthe von	52,500 Mark,
115 Stück Litt. C. à 300 Mark im Werthe von	34,500 Mark,
95 Stück Litt. D. à 75 Mark im Werthe von	7,125 Mark,
1 Stück Litt. E. à 30 Mark im Werthe von	30 Mark,

Zusammen 403 Stück im Werthe von 565,155 Mark.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

B. g. u.

gez. Graf Pückler. gez. Ph. Eichborn.

(L. S.) gez. Karl Georg August Plathner, Justizrath,
Notar im Bezirk des Appellationsgerichts
zu Breslau.

a. u. a.

gez. v. Ischod. gez. Tarekfi, i. B.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. November 1877.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlessien.

667. Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlessien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialver-

tretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1878 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlessien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 675,525 Mark gezogen worden und zwar:

184 Stück Litt. A. à 3000 Mark.										
Nr.	9.	72.	144.	385.	482.	1,106.	1,217.			
1,262.	1,334.	1,360.	1,469.	1,614.	1,993.	2,094.				
2,310.	2,361.	2,487.	2,686.	2,978.	2,993.	3,201.				
3,333.	3,357.	3,551.	3,618.	3,728.	4,039.	4,120.				
4,397.	4,483.	4,706.	4,797.	4,851.	4,983.	5,532.				
5,902.	5,962.	6,455.	6,603.	6,745.	6,780.	6,808.				
7,121.	7,205.	7,482.	7,689.	7,711.	7,760.	7,946.				
7,953.	8,006.	8,135.	8,233.	8,295.	8,399.	8,492.				
8,584.	8,742.	8,810.	8,859.	8,954.	9,441.	9,468.				
9,510.	9,620.	9,707.	9,712.	9,810.	10,098.	10,789.				
11,064.	11,265.	11,358.	11,426.	11,497.	11,794.					
11,912.	12,005.	12,077.	12,138.	12,595.	12,821.					
12,843.	12,848.	12,857.	13,305.	13,540.	13,598.					
13,725.	13,808.	13,834.	13,929.	13,966.	14,092.					
14,187.	14,248.	14,570.	14,733.	14,775.	14,849.					
15,227.	15,313.	15,449.	15,624.	15,697.	15,945.					
15,975.	15,991.	15,992.	16,499.	16,518.	17,038.					
17,055.	17,139.	17,155.	17,228.	17,656.	17,762.					
18,139.	18,334.	18,383.	18,724.	18,744.	18,788.					
18,797.	18,899.	19,581.	19,764.	19,835.	19,965.					
19,974.	20,385.	20,475.	20,668.	20,698.	20,788.					
21,234.	21,256.	21,374.	21,388.	21,602.	21,710.					
21,736.	22,108.	22,135.	22,315.	22,369.	22,426.					
22,458.	23,283.	23,518.	23,630.	23,707.	23,856.					
23,940.	24,070.	24,089.	24,173.	24,460.	24,503.					
24,528.	24,865.	25,001.	25,011.	25,067.	25,213.					
25,244.	25,301.	25,397.	25,409.	25,491.	25,771.					
26,144.	26,171.	26,184.	26,292.	26,331.	26,510.					
26,875.	27,067.	27,117.	27,530.	27,567.	27,845.					
44 Stück Litt. B. à 1500 Mark.										
Nr.	58.	228.	527.	531.	823.	923.	1,511.	1,590.		
1,607.	1,781.	2,092.	2,290.	2,330.	2,335.	2,451.				
2,492.	2,536.	2,748.	2,949.	3,065.	3,067.	3,111.				
3,210.	3,792.	3,868.	4,341.	4,448.	4,524.	5,013.				
5,217.	5,279.	5,291.	5,464.	5,631.	5,695.	5,924.				
5,930.	5,938.	6,185.	6,336.	6,359.	6,518.	6,534.				
6,660.										
160 Stück Litt. C. à 300 Mark.										
Nr.	107.	136.	143.	366.	621.	925.	1,073.			
1,317.	1,341.	1,684.	2,144.	2,220.	2,318.	2,607.				
2,619.	2,638.	2,654.	2,671.	2,693.	2,859.	2,943.				
2,981.	3,099.	3,176.	3,300.	3,344.	3,409.	3,617.				
3,837.	4,049.	4,305.	5,217.	5,366.	5,507.	5,527.				
5,786.	6,224.	6,327.	6,628.	6,844.	6,937.	7,000.				
7,257.	7,317.	7,487.	7,789.	8,031.	8,064.	8,233.				
8,497.	8,511.	8,852.	8,892.	9,134.	9,373.	9,460.				
9,558.	9,590.	9,591.	9,832.	9,839.	9,976.	10,068.				
10,218.	10,438.	10,615.	10,873.	10,923.	10,934.					
10,944.	11,293.	11,313.	11,723.	11,895.	11,974.					
12,001.	12,209.	13,147.	13,170.	13,312.	13,371.					
13,380.	13,420.	13,603.	13,617.	13,768.	13,790.					
13,969.	14,193.	14,241.	14,279.	14,413.	14,584.					

79.	14,965.	14,979.	15,161.	15,364.	15,558.
07.	16,092.	16,109.	16,355.	16,382.	16,389.
07.	16,762.	16,965.	17,307.	17,669.	17,729.
75.	17,848.	17,852.	17,882.	17,894.	17,992.
52.	18,097.	18,269.	18,432.	18,543.	18,985.
5.	20,026.	20,251.	20,621.	20,653.	20,725.
0.	21,013.	21,859.	22,167.	22,314.	22,328.
55.	22,625.	22,712.	22,950.	23,042.	23,132.
16.	23,235.	23,254.	23,265.	23,374.	23,432.
44.	23,446.	23,554.	23,784.	23,823.	23,879.
83.	23,922.	23,971.	24,004.	24,036.	24,044.
56.					

127 Stück Lit. D. à 75 Mark.

Nr. 25.	370.	792.	868.	1,089.	1,228.	1,349.
9.	1,446.	1,818.	1,937.	2,054.	2,156.	2,233.
5.	2,330.	2,427.	2,460.	2,741.	2,797.	2,829.
25.	2,989.	3,021.	3,086.	3,088.	3,146.	3,275.
2.	3,301.	3,596.	3,915.	4,016.	4,051.	4,328.
2.	5,121.	5,142.	5,288.	5,306.	5,616.	5,765.
66.	6,065.	6,210.	6,223.	6,267.	6,280.	6,325.
0.	6,417.	6,483.	6,696.	7,082.	7,337.	7,470.
8.	7,984.	8,159.	8,176.	8,194.	8,277.	8,522.
1.	8,859.	8,951.	8,987.	9,181.	9,289.	9,374.
1.	9,647.	9,796.	9,935.	10,248.	10,324.	10,371.
01.	10,754.	10,885.	11,029.	11,228.	11,516.	
62.	11,920.	11,979.	12,037.	12,094.	12,221.	
66.	12,702.	13,220.	13,369.	13,424.	13,495.	
64.	13,709.	14,284.	14,400.	14,646.	14,838.	
50.	15,220.	15,232.	15,554.	15,626.	15,702.	
40.	16,160.	16,266.	16,294.	16,348.	16,422.	
09.	16,926.	17,061.	17,149.	17,156.	17,514.	
327.	17,975.	18,071.	18,115.	18,367.	18,431.	
573.	18,678.					

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe 1. April 1878 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Rücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. IV. Nr. 8 bis 16 nebst Talons & gegen Quittung

in term. den 1. April 1878 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hiersebst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden. Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Reihenfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniss vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, jedoch frankirt und mit Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderer Blatte über den Empfang der Valuta, einzu-

senden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1878 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Ser. IV. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen zehn Jahren.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die die Liste aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe enthaltende Nummer der allgemeinen Verloosungs-Tabelle von der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers für 25 Pf. jederzeit bezogen werden kann.

Breslau, den 19. November 1877.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlessien. **660.** Vom 1. Dezember d. J. an werden auch Billets erster und zweiter Wagenklasse für Courier- und Expresszüge von Nachbarn nach Fürstenwalde, Sorau, Hansdorf, Koblitz, Bunzlau und Breslau, sowie umgekehrt, zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. November 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. **668.** Am 10. November cr. ist zum Tarif für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen und Koks in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Stationen der Oesterreichischen Nordwest-, der Südnorddeutschen Verbindungs- und der Mährischen Grenzbahn sowie nach Station Prag (tr.), der Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn ein Nachtrag II. mit ermäßigten Frachtsätzen sowie mit Sätzen für die neu aufgenommenen Station Königsbain in Kraft getreten.

Druck-Exemplare dieses Nachtrages werden bei den oben bezeichneten Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. November 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. **672.** Am 25. November cr. treten für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen und Koks in Ladungen von mindestens 10,000 Kilogramm auf einen Wagen die nachstehenden Frachtsätze in Kraft.

Von Gottesberg nach Charlottenburg. 0,81 Mrk.

"	Dittersbach	"	"	0,83	"
"	Waldenburg	"	"	0,84	"
"	Altwasser	"	"	0,84	"
"	Gottesberg	"	Wilmerdorf	0,79	"
"	Dittersbach	"	"	0,81	"
"	Waldenburg	"	"	0,82	"
"	Altwasser	"	"	0,82	"

Die vorstehenden Tarife für den Verkehr mit Waldenburg und Altwasser finden gleichzeitig auch Anwendung auf Sendungen von den gleichnamigen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Berlin, den 20. November 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

669. Auf Grund der Bestimmungen im § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und § 40 Nr. 2 des Kompetenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 haben wir genehmigt, daß nachstehend verzeichnete, bisher zum Gutsbezirk Stabelwitz gehörige Grundstücke und zwar:

- 1) Hyp.-Nr. 11a und 54. — 98 Ar 70 Quadr.-M., Eigenthümer Stellenbesitzer und Schmiedemeister Gottlieb Etaske daselbst,
 - 2) Hyp.-Nr. 18. — 50 Ar, Eigenthümer Stellenbesitzer Karl Schuder daselbst,
 - 3) Hyp.-Nr. 16b und 118. — 1 Hektar 51 Ar 42 Quadr.-M., Eigenthümer Häusler Karl Länger daselbst,
 - 4) Hyp.-Nr. 113. — 75 Ar, Eigenthümer Gastwirth und Zimmerpolier Karl Ulbrich daselbst,
 - 5) Hyp.-Nr. 26. — 50 Ar, Eigenthümer Stellenbesitzer Anton Riedel daselbst,
 - 6) Hyp.-Nr. 12. — 50 Ar, Eigenthümer Stellenbesitzer und Gemeindevorsteher Gottlieb Zeupelt daselbst,
 - 7) Hyp.-Nr. 9. — 50 Ar, Eigenthümer Stellenbesitzer David Schuder daselbst,
 - 8) Hyp.-Nr. 147. — 6 Ar 84 Quadr.-M., Eigenthümerin Häusler vrehel. Johanna Bösert geb. Geisfert daselbst,
 - 9) Hyp.-Nr. 13. — 11 Ar 28 Quadr.-M., Eigenthümer Stellenbesitzer Wilhelm Krinke daselbst,
- aus dem Gutsverbande von Stabelwitz ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werden, was hiermit auf Grund des § 1 alin. 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 20. November 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.

438. Aufkündigung der ausgelosten Kreis-Obligationen des Kreises Dels.

Bei der heute im Beisein der Kreis-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Oktober 1865 und 27. Novbr. 1873 ausgefertigten und am 2. Januar 1878 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Dels sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. von den unterm 2. Januar 1866 ausgefertigten Kreis-Obligationen:

Lit. A. à 1500 Mark

Nr. 24.

Lit. B. à 600 Mark

Nr. 8.

Lit. C. à 300 Mark

Nr. 118, 215, 227, 244 und 317.

Lit. D. à 150 Mark

Nr. 53 und 164.

Lit. E. à 75 Mark

Nr. 3, 75 und 92.

b. von den unterm 22. Januar 1874 ausgefertigten Kreis-Obligationen:

Lit. B. à 600 Mark

Nr. 16.

Lit. C. à 300 Mark

Nr. 24.

Lit. D. à 150 Mark

Nr. 31.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1878 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den zu den vorstehend sub a. gedachten Obligationen gehörigen Zinskoupons Ser. III. Nr. 5 bis 10 und den zu den sub b. bezeichneten Obligationen gehörigen Zinskoupons Ser. I. Nr. 9 bis 10 und Talons, vom 2. Januar 1878 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgelosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Koupons von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Gleichzeitig wird der Inhaber der bis jetzt noch nicht realisirten, unterm 22. Juni 1876 ausgelosten älteren Kreis-Obligationen Lit. E. Nr. 45 über 75 Mark hierdurch erinnert, zur Vermeidung weiterer Zinsverluste die Valuta baldigst zu erheben.

Dels, den 23. Juni 1877.

Der Königliche Landrath.

436. Betreffend die Aufkündigung der ausgelosten Obligationen des Kreises Wartenberg.

Bei der am 14. Juni c. in Gemäßheit der Bestimmung des Allerhöchsten Privilegii vom 10. April 1872 stattgefundenen Verloosung der zum 2. Januar c. planmäßig einzulösenden Wartenberger Kreis-Obligationen sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werthe von 500 Thlr. gleich 1500 Mark resp. 300 Thlr. gleich 900 Mark gezogen worden und zwar: 1 Stück Litt. B. à 500 Thlr. gleich 1500 Mark. Nr. 55. 1 Stück Litt. C. à 300 Thlr. gleich 900 Mark. Nr. 68.

Indem wir die vorstehend bezeichneten $4\frac{1}{2}$ pEt. Kreis-Obligationen zum 2. Januar 1878 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert den Nominalwerth gegen Zurückerlieferung der Kreis-Obligationen in kourssfähigem Zustande nebst Talon und Quittung vom 2. Januar 1878 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst baar in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1878 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt.

Wartenberg, den 26. Juni 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Wartenberg.

537. Betreffend die Ausreichung der neuen Zins-Koupons Serie II. zu den Obligationen des Wartenberger Kreises vom 1. August 1872.

Die Koupons Serie II. Nr. 1 bis 10 zu den Obligationen des Wartenberger Kreises vom 1. August 1872 über die Zinsen für die 5 Jahre 1878 bis incl. 1882 nebst Talons werden vom 1. Januar 1878 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage von der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst gegen Ablieferung der alten Talons, denen ein Verzeichniß derselben beizufügen ist, ausgegeben. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Obligationen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente der hiesigen Kreis-ommunal-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Poln.-Wartenberg, den 27. August 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

370. Bei der Breslau-Brieger-Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 14. Dezember cr. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinscoupons der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis incl. 24. Dezember, mit Ausschluß des 15. Dezember wegen der an diesem Tage stattfindenden Desinfektion und Kassenrevision, — und zur Einlösung der Zinscoupons die Tage vom 28. Dezember cr. bis 3. Jan. f. J. mit Ausschluß des Sonn- und Festtages von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr bestimmt.

Breslau, den 6. November 1877.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
E. von Lieres.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Schöneich zu Trachenberg zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk der königlichen Kreisgerichts-Deputation selbst.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt die Wiederwahlen: 1) des Rathmanns v. Prittwitz zu Poln.-Wartenberg zum Rathmann selbst;

2) des Kaufmanns Wilhelm Neumann zum Beigeordneten und

3) des Kaufmanns Kloss zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Freiburg

auf eine anderweite Dienstzeit von sechs Jahren.

Ernannt: Der frühere Oberwachtmann Häusler zum Kreisboten in Waldenburg.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Kaufmann Sütner zu Silberberg die Lokal-Inspektion über die katholische Schule zu Randniz, Kreis Frankenstein.

2) Dem Pastor Lipke die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen zu Kl.-Ellguth und Kritschen, Kreis Oels.

3) Dem Gymnasial-Oberlehrer Püschel zu Waldenburg die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Altwasser, Kreis Waldenburg.

Bestätigt die Votationen: 1) für den bisherigen Klassenlehrer Grosche zum Hauptlehrer einer städtischen evangelischen Elementarschule in Breslau.

2) für den Lehrer Fritsch zum katholischen Lehrer in Rappersdorf, Kreis Habelschwerdt.

3) für den Lehrer Rudolph zum evangelischen Lehrer in Kottowitz, Kreis Wartenberg.

Widerruflich bestätigt die Votationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Otto zum evangelischen Lehrer in Saabe, Kreis Namslau.

2) für den Lehrer Sänisch zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Gottesberg, Kreis Waldenburg.

3) für den Lehrer Haake zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Langwalthersdorf, Kreis Waldenburg.

4) für den bisherigen Hilfslehrer Kassel zum evangelischen Lehrer in Pilzen, Kreis Schweidnitz.

5) für den bisherigen Hilfslehrer Kolbe zum Lehrer an der katholischen Schule in Habelschwerdt.

6) für den bisherigen Hilfslehrer Süßmuth zum zweiten selbstständigen Lehrer an der katholischen Schule in Mittelsteine, Kreis Neutode.

7) für den Schulamts-Kandidaten Hoffmann zum evangelischen Lehrer in Culmitau, Kreis Steinau a. O.

8) für den Schulamts-Kandidaten Schwarz zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Kassel, Kreis Trebnitz.

9) für den Lehrer Lepach zum evangelischen Lehrer in Mühniz, Kreis Trebnitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Votation für den bisherigen Diaconus Künzel in Trachenberg zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Rojenbach, Kreis Frankenstein.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: 1) Die Telegraphen-Sekretaire Hunnisch, Baugse und Frieße in Breslau zu Ober-Telegraphen-Sekretairen. 2) Der Post-Assistent Dollschel in Salzbrunn zum Postverwalter. 3) Der Ober-Grenz-Kontroleur a. D. Kelm in Stolz bei Frankenstein zum Postagenten.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Daß dem Dr. Hermann Grothe zu Berlin und dem Telegraphen-Sekretair Santer in Breslau unter dem 11. November 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Morse-Apparaten zur Bewegung der Papierführungsrolle und des Farbwerks ohne Uhrwerk in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung ist aufgehoben.

2) Daß dem Ingenieur Jakob Faber zu Kalk bei Deutz a. Rh. — jetzt in Barmen wohnhaft — unter dem 28. März 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schrämmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

3) Durch Erkenntniß des königlichen Ober-Vermögensgerichts vom 31. v. Mts. ist das dem Ingenieur

C. Kesseler, früher zu Greifswald, jetzt zu Berlin, unter dem 22. November 1876 ertheilte Patent auf ein Wagenrad für Eisenbahnzwecke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, aufgehoben.

4) Das dem Telegraphisten Jean Maurice Emil Baudot zu Paris unterm 29. Mai 1876 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Drucktelegraphen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben worden.

5) Das dem Ingenieur Herrn Jakob Faber, früher zu Kall bei Deutz a. Rhein, jetzt zu Barmen, unter dem 30. März 1876 ertheilte Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine ist aufgehoben.

6) Das dem Ferdinand Adolf Manchou zu Paris unter dem 18. August 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Jacquard-Apparaten, durch welche dem Arbeiter die einzuschießende Farbe angezeigt wird, ist aufgehoben.

7) Das dem Herrn Siegmund Cronbach zu Berlin unter dem 18. Juli 1876 auf die Dauer von 3 Jahren und für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kontrolapparat an öffentlichen Fuhrwerken, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Landesherrlich genehmigt: Die letztwilligen Zuwendungen des in Breslau verstorbenen Partikuliers Buchsch: 1) für das Augusten-Hospital für kranke Kinder armer Eltern in Breslau mit 9000 M.,

2) für die schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst mit 6000 M.,

3) für das Taubstummen-Institut daselbst mit 6000 M.,

4) für den Verein zur Errichtung und Unterhaltung von Kleinkinder-Bewahranstalten daselbst mit 9000 M.,

5) für das Hospital für alte hilflose Diensthoten daselbst mit 6000 M.,

6) für die Stadtgemeinde Breslau zu Gunsten der Suppen-Anstalten daselbst mit 3000 M. und

7) für dieselbe Gemeinde zur Unterstützung bedürftiger Wittwen von Gesellen und Diensthoten mit 30000 Mark.

Vakante Schulstellen: 1) Die katholische Lehrer- und Organistenstelle zu Schlaupe, Kreis-Schulinspektion Namslau. Patron: Herrschaft Polnisch-Wartenberg. Einkommen: 810 Mark excl. Wohnung und Feuerung. Meldung bis 15. Dezember c. an den Kreis-Schulinspektor Senaler in Namslau.

2) Durch den am 5. d. M. erfolgten Tod des Lehrers Frost ist die katholische Lehrer- und Organisten-Stelle zu Rothschloß, Kreis Nimptsch, vakant geworden. Das Einkommen derselben beträgt 810 Mark excl. Wohnung und Feuerung. Qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der betreffenden Zeugnisse binnen vier Wochen an die Königliche Regierung einzureichen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zehnte Sitzung im Jahre 1877 in der Zeit vom 3. Dezember a. c. bis gegen den 20sten desselben Monats im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1812, 1824 bis 1850, 1855, 1858 bis 1860, 1863 bis 1873 sind zum Preise von 75 Pf., und 1874 zum Preise von 1,50 Mark pro Jahrgang,

einzelne Nummerstücke des Amtsblatts aus den Jahren 1871 bis 1876 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, so wie Amtsblatt-Sachregister pro 1847, 1850, 1851, 1854, 1858, 1863, 1864, 1867, 1868, 1870, 1872, 1873 und 1876 zum Preise von 50 resp. 60 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Am t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Num. 49.

Den 7. Dezember.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom R. (Gesetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlichen Preussischen Kassen-Anweisungen vom 1. September 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin

der General-Staatskasse,
der Kontrolle der Staatspapiere,
der Kasse der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Baucommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

den Regierungs-Haupt-Kassen,
den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Königl. Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Ländern,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern, so wie
den Neben-Zoll- und den Steuer-Ämtern
bis zum 30. März 1878 zur Einlösung kommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben Staat erlöschen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Auf den Bericht vom 26. Oktober d. J. will die Vereinigung der in dem wieder beigeschlossenen Entwurfsplane d. d. Neumarkt den 28. Dezember bezeichneten Grundstücke, unter Abtrennung von selbstständigen Gutsbezirken Weicherau, Kreis Neu-

markt, mit dem Gemeindebezirk Weicherau in demselben Kreise, hierdurch genehmigen.

Berlin, den 2. November 1877.

gez. W i l h e l m.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage:

gegez. Dr. Friedenthal.

An den Minister des Innern.

677. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 76, 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und des § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrathes:

§ 1. Alle zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmte Fuhrwerke müssen, wenn sie sich auf öffentlicher Straße befinden, Vor- und Zunamen, so wie Wohnort des Besitzers und, falls diesem mehrere derartige Fuhrwerke gehören, auch die Nummer des Fuhrwerks in großer deutlich lesbarer Schrift auf einer an der linken Seite angebrachten Tafel oder an einer leicht sichtbaren Stelle der linken Seite des Fuhrwerks selbst versehen lassen.

Bei Fuhrwerken der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke kann statt des Personen-Namens der Name des Guts vermerkt werden.

§ 2. Die Nichtbefolgung dieser Polizei-Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu Dreißig Mark geahndet, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnismäßige Haft tritt.

§ 3. Sämmtliche dieser Polizei-Verordnung zuwiderlaufende orts-, amts- oder kreispolizeiliche Vorschriften werden außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 11. November 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Puttkamer.

683. Polizei-Verordnung.

Betreffend den Gebrauch von Geläuten oder Schellen bei Schlittenfuhrwerken.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und des § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der Provinz Folgendes:

§ 1. Auf allen öffentlichen Wegen muß jedes Schlittenfuhrwerk, und zwar auch in dem Falle, wenn

es zu einem aus mehreren Schlittenfuhrwerken bestehenden Zuge gehört, mit Geläute oder Schellen versehen sein.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschrift werden, soweit nicht die im § 366 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 vorgesehenen Strafen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 28 und 31 der Wege-Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Oppeln vom 9. Februar 1861, Amtsblatt 1861 Seite 37 ff., werden hierdurch abgeändert, beziehungsweise ergänzt.

Breslau, den 15. November 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Puttkamer.

684. Polizei-Verordnung.

Betreffend Maßnahmen zur Vertilgung des Koloradokäfers (Kartoffelkäfer).

Nachdem das Auftreten des Koloradokäfers neuerdings wiederum konstatiert worden ist, und da bei der außerordentlich raschen und starken Vermehrung dieses gefährlichen Insektes eine Vernichtung desselben nur dann ausführbar erscheint, wenn dasselbe sofort da, wo es sich zeigt, in seinen ersten Stadien mit allen Mitteln verfolgt wird, dieses sofortige Einschreiten aber vorausgesetzt, daß alle etwa verdächtigen Thatsachen ohne Verzug zur Kenntniß der Behörden gelangen und dem Vorkommen des Käfers die schärfste Aufmerksamkeit gewidmet wird, verordne ich auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Folgendes:

1. Jeder, welcher von dem Vorkommen des Koloradokäfers, seiner Eier, Larven und Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhalten hat, ist verpflichtet hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

2. Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks oder von damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu vernichten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustande ist verboten. Wer sich bei Erlaß dieser Verordnung bereits im Besitze lebender Käfer, Eier, Larven oder Puppen befindet, hat solche sofort der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

3. Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrath oder der Polizeibehörde angeordnete Absuchung der Grundstücke gehörig auszuführen.

4. Das unbefugte Betreten eines Grundstücks zum Zwecke der Absuchung desselben nach dem Koloradokäfer seinen Eiern, Larven und Puppen ist verboten.

5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, ingleichen wer es unterläßt, die von dem Landrath oder der Ortspolizeibehörde angeordnete Absuchung (§ 3) auszuführen oder diesen Anordnungen ungenügend nachkommt, sowie Derjenige, welcher die von dem Landrath oder der Ortspolizeibehörde Behufs Absperrung von Grundstücken

getroffenen Verfügungen übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

6. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher es unterlassen hat, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von jenen Uebertretungen abzuhalten.

Breslau, den 17. November 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

675. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß vom 1. Januar 1878 ab die Gemeinden Bergel und Ottag im Kreise Ohlau von dem Ständes-Amts-Bezirk Jeltch abgetrennt und mit dem Ständes-Amts-Bezirk der Stadt Ohlau vereinigt werden. Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 24. November 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

676. Der Kaufmann Adolph Madanz in Waldenburg hat auf die ihm unterm 27. März 1876 ertheilte Konzession als Unteragent des Auswanderungs-Unternehmers Ernst Johanning in Berlin verzichtet. Gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 — betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen — wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des zc. Madanz herzuleitende Ansprüche an die für denselben hinterlegte Kaution binnen einer Frist von 12 Monaten bei der unterzeichneten Königlichen Regierung angemeldet werden müssen, andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Kaution an den Besteller zurückgegeben werden wird.

Breslau, den 25. November 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

681. Die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Januar 1855 (Amtsblatt 1855 Seite 23), wonach die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Bedrucken von Tapeten unter gewissen Bedingungen auf Antrag gestattet werden konnte, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Die Anwendung arsenikhaltiger Farben zum Färben, Bedrucken und Bemalen von Papier und andern Stoffen bleibt demnach ausnahmslos untersagt und verweisen wir dieserhalb auf die Amtsblatt-Verordnungen vom 19. Januar 1848 (Amtsblatt 1848 Seite 25) und vom 16. Mai 1850 (Amtsblatt 1850 Seite 238).

Breslau, den 28. November 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

678. Behufs Ausfüllung von Bauten werden für die Schifffahrt gesperrt sein:

1) Der Finowkanal von den Grafenbrücker Schleusen bis zu den Liebenwalder Schleusen, der Vosskanal

und der Werbellinkanal von der Rosenbeder Schleuse bis zum Finowkanal vom 16. Dezember d. J. bis zum 1. April f. J.

2) Der Dranienburger Kanal, der Ruppiner Kanal von der Hohenbruchsleuse bis zur Havel, die Alt-Trifader Schleuse und die Marienthaler Schleuse vom 1. Januar bis 15. März f. J.

3) Die Himmelpforter Schleuse vom 1. Januar bis mindestens 1. April f. J.

4) Die Templiner Ziegeleischleuse vom 1. Februar bis 1. März f. J.

In den vorbezeichneten Kanalhaltungen dürfen keine Fahrzeuge und Flöße überwintern.

Potsdam, den 15. November 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

86. Die Nummerliste der Polnischen Pfandbriefe 1. Emission 1. und 2. Serie des landschaftlichen Kreditvereins nebst den 5 pCt. und 4 pCt. Pfandbriefen der 3. Serie des Jahres 1869, die am 19., 20. und 21. September (1., 2. und 3. Oktober) 1877 in der öffentlichen Sitzung verlost worden sind und welche im Sommer 1877 ausgelöst werden, sowie aller derartigen Pfandbriefe und Coupons, an deren Statt bis zum 19. September (1. Oktober) d. J. Duplikate ausgestellt worden sind, und endlich aller Pfandbriefe und Coupons, welche bis zum 19. September (1. Oktober) laufenden Jahres quationirt worden, und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind, ist von Warschau eingegangen und kam in dem Depositorium des königlichen Stadtgerichts hieselbst eingesehen werden.

Breslau, den 22. November 1877.

Königliches Appellationsgericht.

82. Bergwerks-Berleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 21. Juni 1877 präsentirte Muthung wird dem Banquier Emil Duellmalz zu Dresden unter dem Namen „Curt“ das Bergwerkseigenthum im Felde, welches auf dem heute von uns beauftragten Situationsriß mit den Buchstaben A. B. C. E. F. und G. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 188,552 Quadr.-Metern hat und in den Gemeinden Wartenburg, Orlenbusch und Wäldchen, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinbohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 24. November 1877.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 21. Juni 1865 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des königlichen Revierbeamten, Berggraths im mermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 24. November 1877.

Königliches Oberbergamt.

80. Mit dem 1. Dezember c., dem Tage der Betriebs-Gröfßnung der Theilstrecke Neubrandenburg-

Demmin der Berliner Nordbahn, tritt zum diesseitigen Lokalgüter-Tarif (Anhang) vom 1. Juli c. ein Nachtrag IV. in Kraft. Derselbe enthält für den Verkehr zwischen den neu aufgenommenen Stationen der Berliner Nordbahn einerseits und denen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie den Stationen Forst, Peitz und Teupliz der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits einen Kilometerzeiger, ferner Tarifabellen und Druckfehlerberichtigungen zum Anhang des Lokal-Güter-Tarifs.

Exemplare des Tarif-Nachtrages sind zum Preise von 0,20 Mark pro Stück bei den Güter-Kassen zu Berlin (N.-M. G.), Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Kottbus und Leipzig, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn und bei der Güter-Expedition Berlin (B. N.-B.), bei Letzterer auch einzelne Tarif-Tabellen zum Preise von 0,10 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 26. November 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

685. Mit dem 1. Dezember c. tritt für den Stettin-Schlesischen Verband-Verkehr ein neuer Tarif an Stelle des Tarifs vom 15. November 1872, nebst sämtlichen Nachträgen in Kraft. Ferner werden hierdurch aufgehoben die Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stettin B. St. und Breslau N. M. im Nachtrag XVI. zum Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stettin B. St. andererseits vom 15. September 1874, sowie die Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stettin B. St. und den Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn im Nachtrag III. zum direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn via Wohlau-Raudten vom 1. November 1874.

Exemplare des neuen Tarifs sind bei unseren Güter-Kassen zu Frankfurt a. O. und Breslau zum Preise von 0,30 Mark käuflich zu haben.

Berlin, den 29. November 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

679. Laut Vertrag vom 11. April 1877 hat der Rittergutsbesitzer Herr Rittmeister Lionel Wüsten aus seinem Rittergute Klein-Pogul

- 1) an die Maurer Karl und Marie Jenner'schen Eheleute in Groß-Pogul 70 Ar 20 Quadr.-Mtr.;
- 2) an den Stellenbesitzer Julius Pohl in Klein-Pogul 46 Ar 20 Quadr.-Mtr.

tauschweise überlassen, während

- ad 1) die Jenner'schen Eheleute dem Herrn Wüsten eine Fläche von 59 Ar 80 Quadr.-Mtr., welche nach den angestellten Ermittlungen, obgleich innerhalb des Gutsbezirks Klein-Pogul belegen, gleichwohl der Jenner'schen Nahrung Nr. 14 in Groß-Pogul zugeschrieben ist;
- ad 2) Julius Pohl dem Herrn Wüsten aus seiner Nahrung Nr. 10 in Klein-Pogul 22 Ar 20 Quadr.-Mtr.

tauschweise abgetreten haben. Nachdem die beiderseitigen

Kontrahenten in der gerichtlichen Auflassungserklärung vom 11. Juni c. und zwar

- a. der Herr Wüsten die Abtrennung der tauschweise abgetretenen Parzellen vom Gutsbezirke Klein-Vogul und die Zuschlagung der eingetauschten Rustikalgrundstücke zum Rittergute Klein-Vogul;
- b. die Jenner'schen Eheleute und Julius Pohl die Abtrennung ihrer vertauschten Parzellen vom Gutsresp. Gemeindebezirk Klein-Vogul und die Zuschlagung der eingetauschten Parzellen zum dasigen Gemeindeverbande,

sowie die Gemeinde Klein-Vogul in den Verhandlungen vom 6. und 15. Juli c. in die Abtrennung der von Jenner und Pohl vertauschten Parzellen vom dasigen Gemeindeverbande und die Zuschlagung der von denselben aus dem dasigen Rittergute eingetauschten Parzellen zum Gemeindeverbande ihre Einwilligung erklärt, — ertheilen wir auf erfolgten Antrag und auf Grund des § 40 Nr. 2 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 hierzu unsere Genehmigung.

Breslau, den 21. November 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

670. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 14. Dezember cr. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinskoupons der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis inkl. 24. Dezember, mit Ausschluß des 15. Dezember (wegen der an diesem Tage stattfindenden Depositions- und Kassenrevision), — und zur Einlösung der Zinskoupons die Tage vom 28. Dezember cr. bis 3. Jan. f. J. mit Ausschluß des Sonn- und Festtages von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr bestimmt.

Breslau, den 6. November 1877.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
E. von Kiereß.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Aus der allgemeinen Staats-Verwaltung ausgeschieden und bei der fürstbischöflichen Vermögens-Verwaltung der Diözese Breslau angestellt: Der bisherige Regierungs-Sekretair Fuchs als Sekretair und Bureau-Vorsteher und der bisherige Instituten-Kassen-Kontroleur Kroner als Rendant und Vorsteher der Bisthums-Haupt-Kasse.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahlen des Kaufmanns Pelz, des Partikuliers Rumschke und des Fleischermeisters Jung zu Rathsmännern der Stadt Habelschwerdt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des Geheimen Regierungs-Raths a. D., Rittergutsbesizers v. Woyrsch auf Pilsniz zum Deichhauptmann des Breslau-Coseler Deichverbandes.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Pastor Richter zu Groß-Wilkau die Lokal-Inspektion über die evangelische Schule in Heidersdorf, Kreis Nimptsch.

Widerruflich bestätigt: Die Votation für den Schulamts-Kandidaten Strelow zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Donnerau, Kreis Waldenburg.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Berliehen: Den Rechtsanwälten und Notaren Sprink zu Görlich und Pleßner zu Liegnitz der Charakter als Justizrath.

Ernannt: Der Staatsanwaltsgehilfe Klossowski zu Tilsit zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau.

Befördert: 1) Der Hilfsunterbeamte Dame zu Löwenberg definitiv zum Boten und Grekutor. 2) Der Invalide Franz zu Carolath zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

Berufen: 1) Der Kreisgerichtsrath Polenz zu Sprottau an das Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Rechtsanwalt und Notar König zu Bunzlau an das Stadtgericht zu Berlin. 3) Der Referendar Blumerfeld aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Appellationsgericht in Glogau. 4) Der Gefangenwärter Marth zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Ausgeschieden: 1) Der Bureau-Diätar Pfeiffer zu Freistadt. 2) Der Bureau-Diätar Hasse zu Goldberg in Folge seiner Uebernahme in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Pensionirt: Der Bote und Grekutor Berthold zu Görlich.

Gestorben: Der Gefangenen-Aufseher Häder zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem expedirenden Sekretair und Kalkulator R. Matthe zu Berlin unter dem 3. August 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Kulissenschub für Fortbewegungsfelzen von Straßenlokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Vakante Schulstelle: Die katholische Lehrer- und Organisten-Stelle zu Spätenwalde, Kreis Habelschwerdt, mit einem jährlichen Einkommen von 810 M. neben freier Wohnung und Feuerung wird zum 1. Januar f. J. vakant. Qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der bezüglichen Zeugnisse binnen drei Wochen an die Königliche Regierung einzureichen.

Schenkung: Der Hausbesitzer Adolf Baum zu Breslau hat der evangelischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenklasse der Provinz Schlesien 120 Mark geschenkt.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 50.

Den 14. Dezember.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

7. Das 41. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1216. Die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 1.000.000 Mark. Vom 1. Dezember 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

9. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Habelwerdt mit einem Jahresgehalt von 600 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden. Qualifizierte Bewerber um diese Stelle, sowie auch Medizinal-Personen, welche zwar die Physikats-Prüfung noch nicht abgelegt haben, sich zur Ablegung derselben aber bereit erklären, werden wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufes zum 15. Januar 1878 schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 25. November 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

8. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die Gutsbezirke Stabelwitz und Herrnsdorf, sowie die Gemeindebezirke Stabelwitz und Herrnsdorf vom 1. Januar 1878 ab von dem jetzigen Standesamts-Bezirk Stabelwitz, Kreis Breslau, getrennt und zu einem besonderen Standesamts-Bezirk unter dem Namen „Stabelwitz“ erhoben und alsdann von dem ersteren noch verbleibenden Gutsbezirk Gemeinde-Bezirk ebenfalls zu einem besonderen Standesamts-Bezirk unter dem Namen „Wilsnit“ vereinigt werden.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 4. Dezember 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1. In Folge höherer Bestimmung machen wir freiwilligen Abonnenten unseres Amts-Blattes auf aufmerksam, daß sie das Abonnement auf das Amts-Blatt für 1878 bei den Kaiserlichen Postanstalten vor Ablauf dieses Monats zu bewirken haben, dem bei späterer Bestellung, d. i. nach dem 1sten Januar 1878, nicht nur eine Gebühr an die Kaiserliche Postverwaltung pro Exemplar zu entrichten ist, sondern auch die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatt-Nummern nur insoweit erfolgen kann, als wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Breslau, den 4. Dezember 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

692. Die Redaktion unseres Amts-Blattes wird zum Amts-Blatte für 1877 wiederum, wie bisher alljährlich, ein alphabetisches Sachregister zum Preise von 60 Pf. pro Exemplar im Laufe des Monats Januar 1878 im Drucke erscheinen lassen, wovon wir die Amtsblatt-Interessenten mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß das bezeichnete Sachregister sowohl bei unserer Amtsblatt-Redaktion, als bei den Königl. Landraths-Ämtern käuflich zu haben sein wird. Zu letzterem Zwecke wollen die Königl. Landraths-Ämter etwaige Subscriptions-Anträge entgegen nehmen und den Bedarf bis zum 10. Januar f. J. unserer Amtsblatt-Redaktion mittheilen.

Breslau, den 4. Dezember 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

667. Aufkündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. April 1878 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 675,525 Mark gezogen worden und zwar:

184 Stück Lit. A. à 3000 Mark.

Nr. 9.	72.	144.	385.	482.	1,106.	1,217.
1,262.	1,334.	1,360.	1,469.	1,614.	1,993.	2,094.
2,310.	2,361.	2,487.	2,686.	2,978.	2,993.	3,201.
3,333.	3,357.	3,551.	3,618.	3,728.	4,039.	4,120.
4,397.	4,483.	4,706.	4,797.	4,851.	4,983.	5,532.
5,902.	5,962.	6,455.	6,603.	6,745.	6,780.	6,808.
7,121.	7,205.	7,482.	7,689.	7,711.	7,760.	7,946.
7,953.	8,006.	8,135.	8,233.	8,295.	8,399.	8,492.
8,584.	8,742.	8,810.	8,859.	8,954.	9,441.	9,468.
9,510.	9,620.	9,707.	9,712.	9,810.	10,098.	10,789.
11,064.	11,265.	11,358.	11,426.	11,497.	11,794.	
11,912.	12,005.	12,077.	12,138.	12,595.	12,821.	
12,843.	12,848.	12,857.	13,305.	13,540.	13,598.	
13,725.	13,808.	13,834.	13,929.	13,966.	14,092.	
14,187.	14,248.	14,570.	14,733.	14,775.	14,849.	
15,227.	15,313.	15,449.	15,624.	15,697.	15,945.	
15,975.	15,991.	15,992.	16,499.	16,518.	17,038.	

17,055.	17,139.	17,155.	17,228.	17,656.	17,762.	8,601.	8,859.	8,951.	8,987.	9,181.	9,289.	9,374.
18,139.	18,334.	18,383.	18,724.	18,744.	18,788.	9,631.	9,647.	9,796.	9,935.	10,248.	10,324.	10,371.
18,797.	18,899.	19,581.	19,764.	19,835.	19,965.	10,501.	10,754.	10,885.	11,029.	11,228.	11,516.	
19,974.	20,385.	20,475.	20,668.	20,698.	20,788.	11,662.	11,920.	11,979.	12,037.	12,094.	12,221.	
21,234.	21,256.	21,374.	21,388.	21,602.	21,710.	12,566.	12,702.	13,220.	13,369.	13,424.	13,495.	
21,736.	22,108.	22,135.	22,315.	22,369.	22,426.	13,564.	13,709.	14,284.	14,400.	14,646.	14,838.	
22,458.	23,283.	23,518.	23,630.	23,707.	23,856.	14,850.	15,220.	15,232.	15,554.	15,626.	15,702.	
23,940.	24,070.	24,089.	24,173.	24,460.	24,503.	16,040.	16,160.	16,266.	16,294.	16,348.	16,422.	
24,528.	24,865.	25,001.	25,011.	25,067.	25,213.	16,509.	16,926.	17,061.	17,149.	17,156.	17,514.	
25,244.	25,301.	25,397.	25,409.	25,491.	25,771.	17,827.	17,975.	18,071.	18,115.	18,367.	18,431.	
26,144.	26,171.	26,184.	26,292.	26,331.	26,510.	18,673.	18,678.					
26,875.	27,067.	27,117.	27,530.	27,567.	27,845.							

44 Stüd Lit. B. à 1500 Mark.

Nr. 58.	228.	527.	531.	823.	923.	1,511.	1,590.
1,607.	1,781.	2,092.	2,290.	2,330.	2,335.	2,451.	
2,492.	2,536.	2,748.	2,949.	3,065.	3,067.	3,111.	
3,210.	3,792.	3,868.	4,341.	4,448.	4,524.	5,013.	
5,217.	5,279.	5,291.	5,464.	5,631.	5,695.	5,924.	
5,930.	5,938.	6,185.	6,336.	6,359.	6,518.	6,534.	
6,660.							

160 Stüd Lit. C. à 300 Mark.

Nr. 107.	136.	143.	366.	621.	925.	1,073.	
1,317.	1,341.	1,684.	2,144.	2,220.	2,318.	2,607.	
2,619.	2,638.	2,654.	2,671.	2,693.	2,859.	2,943.	
2,981.	3,099.	3,176.	3,300.	3,344.	3,409.	3,617.	
3,837.	4,049.	4,305.	5,217.	5,366.	5,507.	5,527.	
5,786.	6,224.	6,327.	6,628.	6,844.	6,937.	7,000.	
7,257.	7,317.	7,487.	7,789.	8,031.	8,064.	8,233.	
8,497.	8,511.	8,852.	8,892.	9,134.	9,373.	9,460.	
9,558.	9,590.	9,591.	9,832.	9,839.	9,976.	10,068.	
10,218.	10,438.	10,615.	10,873.	10,923.	10,934.	10,934.	
10,944.	11,293.	11,313.	11,723.	11,895.	11,974.	11,974.	
12,001.	12,209.	13,147.	13,170.	13,312.	13,371.	13,371.	
13,380.	13,420.	13,603.	13,617.	13,768.	13,790.	13,790.	
13,969.	14,193.	14,241.	14,279.	14,413.	14,584.	14,584.	
14,879.	14,965.	14,979.	15,161.	15,364.	15,558.	15,558.	
15,807.	16,092.	16,109.	16,355.	16,382.	16,389.	16,389.	
16,407.	16,762.	16,965.	17,307.	17,669.	17,729.	17,729.	
17,775.	17,848.	17,852.	17,882.	17,894.	17,992.	17,992.	
18,052.	18,097.	18,269.	18,432.	18,543.	18,985.	18,985.	
18,995.	20,026.	20,251.	20,621.	20,653.	20,725.	20,725.	
20,790.	21,013.	21,859.	22,167.	22,314.	22,328.	22,328.	
22,355.	22,625.	22,712.	22,950.	23,042.	23,132.	23,132.	
23,216.	23,235.	23,254.	23,265.	23,374.	23,432.	23,432.	
23,444.	23,446.	23,554.	23,784.	23,823.	23,879.	23,879.	
23,883.	23,922.	23,971.	24,004.	24,036.	24,044.	24,044.	
24,056.							

127 Stüd Lit. D. à 75 Mark.

Nr. 25.	370.	792.	868.	1,089.	1,228.	1,349.	
1,399.	1,446.	1,818.	1,937.	2,054.	2,156.	2,233.	
2,255.	2,330.	2,427.	2,460.	2,741.	2,797.	2,829.	
2,935.	2,989.	3,021.	3,086.	3,088.	3,146.	3,275.	
3,282.	3,301.	3,596.	3,915.	4,016.	4,051.	4,328.	
4,632.	5,121.	5,142.	5,288.	5,306.	5,616.	5,765.	
5,766.	6,065.	6,210.	6,223.	6,267.	6,280.	6,325.	
6,400.	6,417.	6,483.	6,696.	7,082.	7,337.	7,470.	
7,788.	7,984.	8,159.	8,176.	8,194.	8,277.	8,522.	

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1878 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurüdlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 8 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1878 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummersfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, jedoch frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1878 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Ser. IV. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen zehn Jahren.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die die Liste aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe enthaltende Nummer der allgemeinen Verloofungs-Tabelle von der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers für 25 Pf. jederzeit bezogen werden kann.

Breslau, den 19. November 1877.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

693. In Kattern, Kreis Breslau, und in Wäldchen, Kreis Strehlen, werden am 16. Dezember d. J. mit

den Kaiserlichen Post-Ämtern vereinigte Telegraphen-Anstalten mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 6. Dezember 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

690. Ungeachtet der im Laufe des Jahres der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät angemeldete Schadenaufwand durch ungemein zahlreiche Brandfälle schon heute eine bedeutende, in den letzten 25 Jahren nicht vorgekommene Höhe erreicht, so wird es doch zulässig, von den nach § 25 des Reglements zu leistenden ordentlichen Beiträgen pro II. Semester 1877, wie dies in den letzten Jahren geschehen, den Sozietätsgegnossen einen Betrag von

zwanzig Prozent

zu erlassen und statt eines $2\frac{1}{2}$ fachen, nur ein 2faches Beitrags-simplum zu erheben. Für die mit dem 1. Oktbr. c. zugetretenen neuen Versicherungen ist dagegen nur der in der Deklaration ausgeworfene Quartals-Beitrag, für ausnahmsweise Versicherungen aber der vereinbarte Beitrag zu leisten. Reglementsmäßig sind die Beiträge vom 2. Januar 1878 ab an die Ortsheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Kasse abzuliefern, letzterer auch die vorgeschriebenen Nachweise über etwaige Rückstände bis zum 3. Februar l. J. in duplo zu überreichen.

Gleichzeitig mit diesen Gebäude-Versicherungs-Beiträgen sind die am 2. Januar l. J. fälligen Mobiliar-Versicherungs-Beiträge für das Jahr 1878 einzuziehen und der Kreis-Kasse unter Anrechnung der Hebegebühren abzuführen.

Breslau, den 30. November 1877.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.
v. Uthmann.

464. Breslau-Obervorstädtischer Deich-Verband.

Bei der diesjährigen (dreizehnten) Ausloosung unserer Obligationen sind die Nummern:

20 à 500 Thlr.

9, 19, 84, 197 à 100 Thlr.

90, 114, 150 à 50 Thlr.

gezogen worden, welche ult. 1877 eingelöst und demnächst vernichtet werden sollen.

Breslau, den 8. Juli 1877.

Der Deichhauptmann. Rodel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Allerhöchst bestätigt: Den Stadtrath und Syndikus Groß zu Bries in Folge Wiederwahl zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Bries, für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Beigeordneten Englisch zum Beigeordneten, der Rathsherrn Sterz und Hübzig zu Rathsherrn der Stadt Münsterberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Kaufmanns Steinberg zum Rathmann der Stadt Nimptsch auf die noch übrige

Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Herrmann, d. i. bis 9. April 1881.

3) Die Wiederwahl des Beigeordneten Rathmann zum Beigeordneten und der Rathsherrn Hartmann und Lüber zu Rathsherrn, sowie die Neuwahl des Kaufmanns Arlt zum Rathsherrn der Stadt Reichenbach auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Ernannt: Der bisherige Schaffner Muttmann bei der Oberschlesischen Eisenbahn zum Kreisboten bei dem Landraths-Amte in Nimptsch.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Pastor prim. Lorenz zu Bries die Lokal-Inspektion über die jüdische Religions-schule daselbst.

Bestätigt: Die Votation für den Lehrer Dworek zum evangelischen Lehrer in Kl.-Eschuder, Kr. Wohlau.

Ertheilt: Der interimistischen Schulvorsteherin Fräulein Julie Hoffmann die Konzeption zur Fortführung der unter ihrer Leitung stehenden höheren Töchter-schule in Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Höheren Orts verliehen: Das goldene Ehren-Portepée den königlichen Förstern Binner in Schöneiche und Schreiner in Heidau, Oberförsterei Schöneiche, sowie dem königlichen Förster Rudolph in Waden, Oberförsterei Bobiele.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Votationen für den bisherigen vierten Diakonus Schulze zum dritten Diakonus und für den bisherigen fünften Diakonus Gerhard zum vierten Diakonus an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth zu Breslau.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Definitiv ernannt: Der Betriebs-Sekretair Naumann, der Zeichner Modrach, die Güter-Expedienten Scholz und Grosser, der Gepäckerpedient Eichenscher, der Wagenmeister Stephan, der Lokomotivführer Gehner und der Packmeister Nowack in Breslau.

Ernannt: 1) Die Bureau-Assistenten Merdas in Breslau zum Betriebs-Sekretair, Durré und Jordan in Breslau zu Kanzlisten. 2) Der examinierte Heizer Pittwohn in Breslau zum Lokomotivführer.

Versezt: 1) Der Stations-Assistent Pfeiffer von Wartha nach Frankenstein. 2) Der kommissarische Stations-Assistent Parisch von Frankenstein nach Wartha. 3) Die Bahnmeister Weisleder von Habelschwerdt nach Camenz und Klotz von Camenz nach Habelschwerdt. 4) Der Packmeister Störke von Breslau nach Stargard. 5) Der Lokomotivführer Hänzel von Oppeln nach Breslau.

Pensionirt: 1) Der Eisenbahn-Sekretair Dr. Schmeidler und 2) der Betriebs-Sekretair Judelbauer in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Maschinenmeister der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Herrn Schollwer zu Magdeburg unter dem 30. September 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur Herrn H. Jacobi zu Düsseldorf unter dem 31. August 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Eisenbahnwagen-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Herrn Amand Lenz zu Magdeburg unter dem 2. September 1876 ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende Pumpe in der durch Zeichnung

und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung ist aufgehoben.

4) Das den Herren E. Gahen Lambert & Paulier in Brüssel unterm 23. August v. J. ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kontrolmanometer mit elektrischem Alarmkontakt und Alarmpfeife in seiner Zusammenfassung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

5) Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Arndt zu Lübeck unter dem 14. August 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung von Drahtzug-Ketten-Barrieren zum Oeffnen derselben von Innen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

6) Das dem Herrn Karl Froisheim zu Berlin unter dem 4. September 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausschaltung des centralen Weichen- und Signalapparats für Rangirzwecke ist aufgehoben.

7) Das dem Herrn P. A. von Gissen zu Altona unter dem 9. September 1876 ertheilte Patent auf einen Weichen-Signal-Apparat ist aufgehoben.

Amtsblätter aus den Jahren

1824, 1825, 1827 bis 1843, 1846, 1847, 1849, 1850, 1855, 1859 bis 1860, 1863, 1864, 1866 bis 1873

sind zum Preise von 75 Pf. pro Jahrgang,

einzelne Nummerstücke des Amtsblatts aus den Jahren 1871 bis 1876 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, so wie Amtsblatt-Sachregister pro 1847, 1850, 1851, 1854, 1858, 1863, 1864, 1867, 1868, 1870, 1872,

1873 und 1876 zum Preise von 50 resp. 60 Pf.

bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 51.

Den 21. Dezember.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

696. Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8523. Den Allerhöchsten Erlass vom 12ten Oktober 1877, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. Dezember 1871 für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen Osterode, Deutsch-Gilau, Saalfeld, Liebenmühl, Hoffnungsfrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebene zwischen den Orten Hoffnungsfrug und Kleppe.

Nr. 8524. Den Allerhöchsten Erlass vom 7. November 1877, betreffend die Einführung der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8535. Das Gesetz, betreffend den Rechtszustand des von der freien und Hansestadt Hamburg an Preußen abgetretenen Gebietstheils, sowie die Abtretung eines preussischen Gebietstheils an die freie und Hansestadt Hamburg. Vom 21. September 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

702. Die am 2. Januar 1878 fälligen Zinsen von Preussischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschuldens-Eilungskasse hieselbst, Dralienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes

und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 7. Dezember 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen, auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann. Breslau, den 14. Dezember 1877.

Königliche Regierung.

697. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 335) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Mitgliedern des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien für die Zeit bis Oktober 1881 gewählt worden sind:

1) Kreis Reichenbach:

Dlearius, Landrath in Reichenbach, an Stelle des Bürgermeisters Schmalz;

2) Kreis Kreuzburg:

Graf Bethusy-Suc, Landesältester auf Bankau, an Stelle des Geheimen Regierungsraths Landrath Graf Monts auf Zeroltshüh;

3) Kreis Neustadt:

Bürgermeister Heinrich Engel zu Neustadt D.-S. an Stelle des Bürgermeisters Engel in Ober-Glogau und

4) Kreis Oppeln:

von Donat, Landesältester auf Chmielowitz, an Stelle des Majoratsherrn Grafen Kurt von Haugwitz auf Rogau.

Breslau, den 5. Dezember 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

S. B.: von Sunder.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

694. Nach § 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1842 in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und den Zusatzbestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrath, in den Städten dem Magistrat, summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden

haben sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch an die Landes-Justiz-Kollegien zu übersenden.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königlichen Landrathen des Departements mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Schiedsmänner die Nachweisung bis spätestens zum 15. Januar f. S. den Magistraten resp. Königlichen Landrathen einzureichen haben, diesen Behörden aber keine längere Frist als bis zum 31. Januar f. S. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Breslau, den 3. Dezember 1877.

Königliches Appellationsgericht.

695. Dem Marktscheider-Kandidaten Franz Jaschke zu Wolpersdorf ist die Konzession zum Betriebe des Marktscheider-Gewerbes von uns ertheilt worden. Derselbe wird vom 1. Januar 1878 ab seinen Wohnsitz in Neurode nehmen.

Breslau, den 8. Dezember 1877.

Königliches Oberbergamt.

698. Am 1. Januar 1878 wird in Steinkunzendorf, 4 Kilometer von Peterswaldau Regierungsbezirk Breslau,

699.

Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft.

Winter-Fahrplan 1877/78.

I. Linie Zoologischer Garten — Striegauer Platz.

Abfahrt vom Zoologischen Garten nach dem Striegauer Platz.		Abfahrt vom Bahnhof Thiergartenstraße nach dem Striegauer Platz.	
1ster Wagen	720 Bm.	1ster Wagen	725 Bm.
2	740 =	2	745 =
3	810 =	3	815 =
4	840 =	4	845 =
5	910 =	5	915 =
6	1010 =	6	945 =
7	1110 =	7	1015 =
8	1210 Nm.	8	1035 =
9	110 =	Von 1035 Bm.	
10	140 =	bis 625 Abds.	
		alle 10 Min. ein Wagen.	
Von 140 Nm. bis 910 Abds. alle 30 Min. ein Wagen.		Von 645 Abds. bis 915 Abds. alle 30 Min. ein Wagen.	
Nachtwagen 940		Nachtwagen 945	

Abfahrt vom Striegauer Platz nach dem Bahnhof Thiergartenstraße.		Abfahrt vom Zoologischen Garten.	
Von 8 bis 11 Uhr Borm.		1ster Wagen	8 Bm.
alle 30 Min. ein Wagen.		2	830 =
Von 11 Uhr Borm.		3	930 =
bis 7 = Abds.		4	1030 =
alle 10 Min. ein Wagen.		5	1130 =
		6	1230 Nm.
Von 7 Abds. bis 1030 Abds. alle 30 Min. ein Wagen.		Von 1230 Nachm. bis 10 Abds. alle 30 Min. ein Wagen.	
Nachtwagen 1030		Nachtwagen 1030	

F a h r - P r e i s e.

Die ganze Strecke	30 Pf.
Die Theil-Strecke	
a. Zoologischer Garten bis Lessingbrücke	10 Pf.
b. Wintergarten bis Oberer Bär . . .	
c. Lessingbrücke bis Ring	
d. Oberer Bär bis Königsplatz	
e. Ring bis Striegauer Platz	
Nachtwagen: Die ganze Strecke	40 Pf.
Die Theil-Strecke	20 Pf.

Haltestellen sind: Vahbrücke, Marxstraße, Weiße Thiergartenstraße, Bahnhof Thiergartenstraße, Marienstraße, Wintergarten, Uferstraße, verlängerte Breitestraße, Lessingstraße, am Oberen Bär, Dominikanerplatz, Katharinenstraße, Altbüßerstraße, Ring, Herrenstraße, Neue Weltgasse, am Unteren Bär, Königsplatz, Schwertstraße, Neue Kirchstraße, Friedrichs-Carlstraße, Mariannenstraße, Ludwigstraße.

II. Linie Kleinburg — Universitäts-Brücke.

Abfahrt von Kleinburg nach der Universitäts-Brücke.			Abfahrt von der Universitäts-Brücke nach dem Bhf. Kleinburgerstraße		
1ster Wagen	725 Vm.	Von 730 Vorm.	1ster Wagen	8 Vm.	8 Vm.
2	755 "	bis 1030 Vorm.	2	830 "	830 "
3	825 "	alle 30 Min. ein Wagen.	3	930 "	930 "
4	855 "		4	1030 "	1030 "
5	955 "	Von 1030 Vorm.	5	1130 "	1130 "
6	1055 "	bis 630 Abds.	6	1230 Nm.	1230 Nm.
7	1155 "	alle 10 Min. ein Wagen.			
8	1255 Nm				

Von 125 Nachm. bis 925 Abds. alle 30 Min. ein Wagen.	Von 630 Abds. bis 930 Abds. alle 30 Min. ein Wagen.	Von 7 Abds. bis 10 Abds. alle 30 Min. ein Wagen.	Von 1230 Nachm. bis 10 Abds. alle 30 Min. ein Wagen.
--	---	--	--

Nachtwagen 955

Nachtwagen 10.

Nachtwagen 1030

Nachtwagen 1030

Haltestellen sind: Brücke Kleinburg, Thorbarriere, Weiche Friebe's Garten, Curve Neddermann, Bahnhof Kleinburgerstraße, Augustastrasse, Viktoriastraße, Moritzstraße, Schillerstraße, Sadowastrasse, Gartenstraße, Tauengien-Platz, Schweidnitzer Stadtgraben, Zwinger-Platz, Hummerei, Junkernstraße, Ring, Kupfer-schmiedestraße, Ursulinerstraße, Universitäts-Platz.

F a h r - P r e i s e .

Die ganze Strecke 20 Pf.

Die Theil-Strecke

- | | |
|--|----------|
| a. Kleinburg bis Augustastrasse . . . | } 10 Pf. |
| b. Curve Neddermann bis Sadowastrasse | |
| c. Augustastrasse bis Zwinger-Platz . . | |
| d. Sadowastrasse bis Ring | |
| e. Zwinger-Platz bis Universitäts-Brücke | |

Nachtwagen: Die ganze Strecke 40 Pf.

Die Theil-Strecke 20 Pf.

701. Vom 1. Februar 1878 an werden in Folge Einrechnung erhöhter Antheile der a. pr. Buschthraher Eisenbahn die Preise der bestehenden direkten Billets 1. und 2. Klasse — gültig für alle Züge — zwischen Breslau und Karlsbad via Görlitz-Bresden und zwar: für die 1. Wagenklasse um 1,40 Mark für die 2. Wagenklasse um 0,60 Mark erhöht.

Berlin, den 11. Dezember 1877.

700. Am 1. d. M. ist ein Nachtrag III. zum Tarife für den Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verband, welcher Ausnahmetariffsätze für Getreide, Hülsenfrüchte und Delsaaten aller Art, Ergänzungen und Druckfehlerberichtigungen enthält, in Kraft getreten.

Der Fahrplan wird erforderlichen Falles erweitert oder, sofern elementare Hindernisse eintreten, beschränkt. Nur an den Haltestellen wird auf Verlangen angehalten.

An Sonn- und Feiertagen incl. der sogenannten dritten Feiertage werden von 1 Uhr Nachmittags an Billete für Theilstrecken nicht ausgegeben, sondern nur solche für die ganze Strecke.

Ein Kind unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener, welches einen besonderen Platz nicht einnimmt, ist frei; zwei Kinder dieses Alters zahlen den Fahrpreis für eine Person.

Vorstehender, mit dem heutigen Tage in Kraft tretender, Fahrplan nebst Tarif wird in Gemäßheit des § 9 der Polizei-Verordnung vom 14. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Dezember 1877.

Der Königl. Polizei-Präsident. Fehr. v. Uslar-Gleichen.

Exemplare dieses Nachtrags sind zum Preise von 0,20 Mark bei den Verband-Stationen käuflich zu haben.

Berlin, den 10. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**Königliches Regierungs-Präsidium.**

Kommissarisch und widerruflich übertragen: Dem Königl. Oberförster Störig in Windisch-Marchwitz die polizeianwaltlichen Funktionen für das fiskalische Forstrevier Windisch-Marchwitz.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Königl. Wasserbau-Inspektors Cramer in Breslau zum Deich-Inspektor des Carlowitz-Ransener Deichverbandes.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Votation für den Lehrer Fischer zum katholischen Lehrer in Rauske-Pfaffendorf, Kreis Striegau.

Widerrruflich bestätigt: Die Votation des bisherigen Hilfslehrers Günther zum siebenten Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Bernstadt, Kreis Dels.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Votation für den Predigtamts-Kandidaten Dünneber zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Gimmel, Kreis Wohlau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichtsrathe Schäffer zu Hirschberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Rothen Adlerordens vierter Klasse.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Kreisgerichtsrathe Reimann zu Brieg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl „50“. 2) Den Rechtsanwälten und Notaren Winkler zu Tauer, Niemann zu Brieg, Schaub zu Neumarkt und Dehr, Löwe und Freund zu Breslau der Charakter als Justizrath.

Ernannt: 1) Die Referendarien Hugo Möde und Karl Lindenber zu Breslau zu Gerichtsassessoren. 2) Die Rechts-Kandidaten Samuel Goldbaum, Ernst Friedenthal, Georg Kempner, Paul Hein, Max Kohn, Theodor Polek, Adolf Claassen, Dr. jur. Henry Junge und Friedrich Nissen zu Breslau, Alfred von Gottschall zu Dels, Oskar Dirlam zu Medzibor-Glashütte, Alfred Schäffer zu Hirschberg und Bruno Seibt zu Trebnitz zu Referendarien. 3) Der Kreisgerichts-Bureaudiätarius Hugo Kunze zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 4) Der Bureaudiätarius Eduard Riedel zu Münsterberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Winzig. 5) Der Kassendiätarius Wilhelm Garbe zu Namslau zum interimistischen Kalkulator bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 6) Der Civilsupernumerarius Theodor Eisenmäger zu Hirschberg zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Strehlen, mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Nimptsch. 7) Der Civilsupernumerarius Paul Kinkel zu Schweidnitz zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Dels, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Bernstadt. 8) Der Civilsupernumerarius Hermann Schmidt aus Hirschberg zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg, mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Hermsdorf u. R. 9) Der Civilsupernumerarius Hermann Schopenhauer aus Neumarkt zum Bureaudiätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 10) Der Kreisgerichts-Kanzleidiätarius

Wilhelm Strauß zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 11) Der Stadtgerichts-Kanzleihilfe, invalide Unteroffizier Wilhelm Schremer zu Breslau zum Kanzleidiätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Dem Rechtsanwalt und Notar Teyfer zu Steinau ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Wohlau zum 1. Dezember 1877 gestattet worden. 2) Der Kreisrichter Fleran zu Glas an das Kreisgericht zu Brieg. 3) Der Gerichtsassessor Franz Mäder aus Breslau als Kreisrichter an die Gerichtskommission zu Fielehne. 4) Die Referendarien Josef Müller, August Heyn und Hermann Hausding zu Liegnitz, Hugo Obst zu Kempen und Dr. jur. Sally Friedländer zu Ratel in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 5) Der Referendarius Max Dunker zu Breslau in das Departement des Königlichen Kammergerichts. 6) Der Referendarius Wilhelm Thomale zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder. 7) Der Referendarius Rudolf Blumenfeld zu Schweidnitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 8) Der interimistische Kalkulator Hugo Haunschild zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Striegau. 9) Der interimistische Kalkulator Adolf Klose zu Namslau an das Kreisgericht zu Militsch. 10) Der Bureaudiätarius Hermann Leipelt zu Hermsdorf u. R. an das Kreisgericht zu Namslau. 11) Der Stadtgerichts-Bureaudiätarius Karl Zwirner zu Breslau an das Kreisgericht zu Münsterberg. 12) Der Bote und Exekutor Wilhelm Blasig zu Winzig an das Kreisgericht zu Reichenbach. 13) Der Gefangenwärter Karl Hildebrandt zu Brieg als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

Bei der Königlichen Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst verliehen: Dem Staatsanwalts-Gehilfen Dr. Mantell zu Schweidnitz den Charakter als Staatsanwalt.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vacanzen: 1) In Folge der Pensionirung des bisherigen Lehrers wird die katholische Lehrerstelle in Baigen, Kreis Frankenstein, mit einem jährlichen Einkommen von 810 M. neben freier Wohnung und Feuerung vom 1. April f. J. ab vacant.

2) Die in eine selbstständige Lehrerstelle umgewandelte erste katholische Hilfslehrerstelle in Alt-Bornitz, Kreis Habelschwerdt, mit einem jährlichen Einkommen von 810 M. excl. Wohnung und Feuerung ist zu besetzen.

Qualifizierte Bewerber haben in beiden Fällen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen an die Königliche Regierung einzureichen.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glas pro 1878 für die Kreise Glas, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag, den 7. Januar 1878.

Am t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 52.

Den 28. Dezember.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

21. Das 42. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1217. Die Bekanntmachung, betreffend den Preuss. und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Kustöder Bank. Vom 19. Dezember 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

10. Die mit einem Jahresgehalt von 600 Mark verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Polnisch-Weidenberg ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden. Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Vorreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse eines curriculum vitae, binnen acht Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 17. Dezember 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1. Im Verlage von Rudolf Gärtner zu Berlin ist die Königl. Preussische Arzneitaxe für das Jahr 1877 erschienen, was mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, daß dieselbe bei dem Verleger, in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 20 Pf. zu beziehen ist.

Breslau, den 19. Dezember 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Böhmisches K. K. Statthalterei zu Prag hat nachdem die Pinderpest in dem Königl. Preussischen Gebiete nunmehr vollkommen erloschen, die unter dem 1. Oktober d. J. gegenüber der Königl. Preuss. Staaten eingeführten Maßregeln wieder aufgehoben, was hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Breslau, den 20. Dezember 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft Ausbildung von Kranken-Wärterinnen.

Die ermittelte Frau Johanna Strauß zu Delsdorf, Grund einer mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung das Befähigungs-Zeugnis als Krankenhelferin, die Berechtigung erlangt, sich als geprüfte Krankenhelferin zu bezeichnen, was in Gemäßheit unserer Verordnung vom 7. Juli 1876 (Amtsblatt 1876 Nr. 28 Nr. 1 ff.) hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Breslau, den 20. Dezember 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

718. Betreffend die zollfreie Einfuhr von Weinwand aus Oesterreich auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz nach Bleichereien oder Weinwandmärkten.

Höherer Anordnung zufolge ist zur Sicherung der Controle darüber, daß die Zollfreiheit von Weinwand auf Grund der Anmerkung aa. zu Nr. f. der Pos. 22 des Vereins-Zolltarifs, nur in den bestimmungsmäßigen Grenzen erfolgt, Bestimmung dahin getroffen worden, daß für die Weinwand, in Betreff welcher Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, der tarifmäßige Eingangszoll so lange zu deponiren, oder sicher zu stellen ist, bis der wirkliche Eingang derselben zu einem Weinwandmarkte, oder zu einer Bleicherei durch ein Attest der betreffenden Ortsbehörde, oder durch eine obrigkeitlich beglaubigte Bescheinigung eines Bleicherei-Besizers nachgewiesen ist. Auch hat die Abfertigung an der Grenze auf entferntere Orte nach Bestimmung des Grenz-Gangamtes auf Begleitschein I. stattzufinden.

Dies wird dem betheiligten Publikum mit dem Bemerkten zur Kenntniss gebracht, daß diese Maßregel mit dem 1. Januar 1878 in Wirksamkeit tritt.

Breslau, den 19. Dezember 1877.

Der Geheim-Oberrath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

704. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 15. Februar 1877 präsentirte Mutation wird Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Pleß, Hans Heinrich XI., Grafen von Hochberg-Fürstenstein zu Pleß, unter dem Namen „Dittersbach“ das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. und U. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Dittersbach, Althayn, Neuhaun, Forstrevier Zellhammer, Neuhaus, Steinau, Forstrevier Lehmwasser, Reinswaldbau und Langwaltersdorf, im Kreise Waldburg, Regierungsbezirk Breslau, Obergamtsbezirk Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 10. Dezember 1877.

Königliches Obergamtsamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergraths Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.
Breslau, den 10. Dezember 1877.

Königliches Oberbergamt.

705. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 15. Februar 1877 präsentirte Muthung wird Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Pleß Hans Heinrich XI., Grafen von Hochberg-Fürstenstein zu Pleß unter dem Namen „Gräfen Louise Zubehör“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. und W. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,148,212 Quadr.-Metern hat und in den Gemeinden Dittersbach, Althayn, Neuhayn, Forstrevier Sellhammer, Steinau, Reimswaldau und Langwäldersdorf, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 10. Dezember 1877.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergraths Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.
Breslau, den 10. Dezember 1877.

Königliches Oberbergamt.

706. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 15. Februar 1877 präsentirte Muthung wird Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Pleß, Hans Heinrich XI., Grafen von Hochberg-Fürstenstein zu Pleß, unter dem Namen „Kilobiter Zubehör“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. und U. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,159,675 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Dittersbach, Althayn, Neuhayn, Forstrevier Sellhammer, Steinau, Reimswaldau und Langwäldersdorf, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Steinkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 11. Dezember 1877.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom

24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergraths Zimmermann zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.
Breslau, den 11. Dezember 1877.

Königliches Oberbergamt.

717. Am 1. Januar 1878 tritt mit Gültigkeitsdauer bis ultimo März 1879 ein Nachtrag VIII. zum gemeinschaftlichen Steinkohlentarif der Niederschlesisch-Märkischen und Oberschlesischen Eisenbahn in Kraft, enthaltend ermäßigte resp. neue Frachtsätze für die Beförderung von Steinkohlen und Kokes in Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilogr. auf einen Frachtbrief von den Stationen und Ladestellen der Oberschlesischen Bahn nach den Stationen Berlin der Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Görliger und Berlin-Dresdener Bahn, sowie nach den Stationen der Berliner Ringbahn und der Berliner Nordbahn.

Diese Sätze finden auch auf die vor Berlin gelegenen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und Berlin-Görliger Bahn insoweit Anwendung, als die für dieselben gegenwärtig bestehenden Tariffsätze nicht niedriger sind.

Druckereemplare des vorbezeichneten Nachtrages werden von den Gütererpeditionen Berlin der Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Dresdener und Berliner Nordbahn, sowie Neubrandenburg, unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 17. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

716. Mit dem 1. Februar k. J. tritt der Tarif für den Deutsch-Oesterreichisch-Odeffa'er direkten Seeverkehr zwischen den in diesem Tarife angeführten Stationen und Häfen vom 1. Juni 1875 außer Kraft.
13. Juni

Berlin, den 18. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

715. Am 1. Februar 1878 tritt für die direkte Beförderung von Gütern aller Art und Eisenbahnfahrzeugen zwischen Stationen der Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer-, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der kgl. Sächsischen Staats-Eisenbahnen, den Stationen der Berlin-Görliger Eisenbahn südlich von Görlitz, den Stationen der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn Weigsdorf, Friedland, Raspenau, Lieberda, GutsMuth und Stationen der Stationen der Oberlausitzer und Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, der Muldenthalbahn, sowie den Stationen Zeitz und Gera der Thüringischen Eisenbahn andererseits ein neuer Tarif unter dem Namen **Schlesisch-Sächsischer Verband-Tarif** in Kraft.

Durch denselben werden die für den Verkehr in den genannten Relationen zur Zeit bestehenden Tariffsätze im Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Tarife I. und II. Theil vom 1. Dezember 1872 resp. 1. April 1873, sowie im Tarife vom 20. Novbr. 1874 für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer-, Breslau-Schweid-

nitz-Freiburger und Königlich-Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Oberlausitzer und Cottbus-Großenhainer Eisenbahn andererseits aufgehoben.

Die neuen Tariffsätze sind theils niedriger theils höher als die jetzt bestehenden.

Druckeremplare des neuen Tariffes sind mit Ablauf von 3 Wochen bei den betreffenden Dienststellen der Verbandsbahnen für den Preis von 1 Mark pro Stück käuflich zu haben.

Vorläufige Auskunft über die neuen Tariffsätze ertheilt schon jetzt unser Tariffbureau hierselbst, Leipziger Platz 16/17.

Berlin, den 18. Dezember 1877.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

707. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. Dezember 1875 heut stattgehabten Auslösung von Kreis-Obligationen des hiesigen Kreises erster Emission sind die Appoints

- Lit. A. Nr. 45 und 107 . . über je 1000 M.
- „ B. Nr. 143 und 284 . . über je 500 M.
- „ C. Nr. 168, 169, 286, 313, 443, 473 und 597. . über je 200 M.
- „ D. Nr. 80, 90, 180 und 289 über je 100 M.

gezogen worden.

Die betreffenden Obligationen werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1878 mit dem Bemerken gekündigt, daß von dem gedachten Termin ab die Verlösung der gekündigten Obligationen aufhört. Die Einlösung der letzteren erfolgt bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse.

Breslau, den 11. Dezember 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.

714. Betreffend die Aufkündigung von ausgelassenen Obligationen I. und II. Emission des Kreises Waldenburg.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit der Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegiums vom 5ten März 1866 und 9. November 1868 vorchriftsmäßig stattgehabten Verlosung der zum 1. April 1878 planmäßig einzulösenden Waldenburger Kreis-Obligationen I. und II. Emission sind nachstehende Nummern im Nominalbetrag von 12,225 Mark gezogen worden:

Vierprozentige Obligationen. I. Emission.

- Lit. A. Nr. 22, 36, 83 über je 900 Mark.
- Lit. B. Nr. 23, 37, 50, 56, 75, 192, 260, 276, 331, 394 über je 300 Mark.
- Lit. C. Nr. 14, 43, 103, 209, 211, 288, 358, 368, 371 über 150 Mark.
- Lit. D. Nr. 28, 37, 82, 217, 238, 247, 282, 321, 345 über je 75 Mark.

Fünfprozentige Obligationen. II. Emission.

- Lit. A. Nr. 2, 10 über je 900 Mark.
- Lit. B. Nr. 27, 125, 142, 184, 250 über je 300 M.
- Lit. C. Nr. 34, 58, 121, 303, 382 über je 150 M.
- Lit. D. Nr. 95, 133, 268, 339, 377, 381 über je 75 Mark.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Kreis-Obligationen zum 1. Juli 1878 hiermit kündigen, fordern wir zugleich die Inhaber derselben auf, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Obligationen in kursfähigem Zustande, nebst den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons, sowie der Talons vom 1. Juli 1878 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst gegen Quittung baar in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei der Einlösung fehlenden noch nicht fälligen Coupons wird vom Nominalwerth der Obligationen in Abzug gebracht.

Waldenburg, den 18. Dezember 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Waldenburg.

720. Die Meldung zur Prüfung für den einjährig freiwilligen Militärdienst betreffend.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation behufs Erlangung des Berechtigungscheines zum einjährig freiwilligen Militärdienst nicht durch Schulatteste nachweisen können, haben sich in Gemäßheit des § 91 der Ersatz-Ordnung vom 28ten September 1875 zu der am 7. März 1878 Nachmittags 3 Uhr beginnenden Prüfung spätestens bis zum 1. Februar l. J. bei der unterzeichneten Kommission zu melden.

Später eingehende Gesuche können bei der erwähnten Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Dieser Meldung sind beizufügen

- a. ein Geburtsattest;
- b. ein Einwilligungstest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
- c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch die Polizei-Obrigkeit oder die vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch und Englisch) nach freier Wahl der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Den sich Meldenden wird rechtzeitig eine besondere Vorladung zugesertigt werden.

Breslau, den 21. Dezember 1877.

Kgl. Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

708. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der an Weihnachten 1877 fällig werdenden Zinskoupons zu den schlesischen landwirtschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 3ten bis 22. Januar 1878 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden.

Mit den Coupons müssen Verzeichnisse derselben übergeben werden, in welchen die neuen Coupons kleinen

Formates besonders, und die älteren Kupons größeren Formates wieder besonders nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind. Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kasse ausgegeben.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe ausgegeben worden sind, wird vom 20. Dezember d. J. ab stattfinden.

Die Einlösung von Zinskupons zu Schleßischen land-schaftlichen Pfandbriefen findet ferner bei der landschaftlichen Bank hieselbst und bei der Reichsbank, deren Kommanditen und Komptoirs, sowie bei der Kur- und Neumärktischen ritterschaftlichen Darlehnskasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Schleßischen Fürstenthumsland-schaften, bei der Dresden'er Bank zu Dresden und bei dem Bankhause Blumenthal's Nachfolger in Hannover in besonders bekannt zu machenden Terminen statt.

Breslau, am 12. Dezember 1877.

Schleßische Generallandschafts-Direktion.

719. Schleßische Landschaft.

Pfandbriefs-Emission de 1877.

1) In dem einjährigen Zeitraume von Weihnachten 1876 bis dahin 1877 sind von der Landschaft erworben worden:

A. an Darlehns-hypotheken auf inkorporirten Gütern, und zwar:

a. innerhalb der ersten Werthshälfte derselben

6,454,350 Mark
wofür Pfandbriefe lit. A. emittirt worden
sind:

zu 4 1/2 Prozent verzinslich	3,198,150 M.
zu 4 " "	3,080,100 "
zu 3 1/2 " "	176,100 "

zusammen 6,454,350 M.

b. innerhalb des vierten Sechstheils des Kreditwerthes derselben

2,492,250 M.

wofür Pfandbriefe lit. C. emittirt worden sind:

zu 4 1/2 Prozent verzinslich	981,450 M.
zu 4 " "	1,510,800 "

zusammen 2,492,250 M.

B. an Darlehns-hypotheken auf nicht inkorporirten Grundstücken, bemessen nach der ersten Werthshälfte und dem Zweidrittelwerthe derselben (vergl. ersten Nachtrag zum revidirten Regulativ vom 22. November 1867).

1,810,950 M.
wofür Neue Pfandbriefe emittirt worden
sind:

zu 4 1/2 Prozent verzinslich	1,227,300 M.
zu 4 " "	583,650 "

zusammen 1,810,950 M.

2) In dem zu 1 bezeichneten Zeitraume sind von den Darlehns-schuldnern zurückgezahlt worden:

A. Darlehns-hypotheken auf inkorporirten Gütern, und zwar

a. der ersten Werthshälfte	248,700 M.
wofür an Pfandbriefen Lit. A. aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:	
zu 4 1/2 Prozent verzinslich	226,350 M.
zu 4 " "	22,350 "

zusammen 248,700 M.

b. des vierten Sechstheils des Kreditwerthes

113,850 M.

wofür an Pfandbriefen lit. C. aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:

zu 4 1/2 Prozent verzinslich	88,800 M.
zu 4 " "	25,050 "

zusammen 113,850 M.

B. Darlehns-hypotheken auf nicht inkorporirten Grundstücken, welche nach dem ersten Nachtrage zu dem revidirten Regulativ vom Jahre 1867 gewährt worden sind

15,900 M.

wofür an Neuen Pfandbriefen 15,900 M.

— zu 4 Prozent verzinslich —

aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind.
Breslau, am 14. Dezember 1877.

Schleßische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der ehemalige Sergeant Weirich zum Krankenwärter der königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Votationen: 1) für den Lehrer und Organisten Eschenschner zum ordentlichen Lehrer der vierten Klasse der evangelischen Elementarschule in Brieg. 2) für den Lehrer Kronauer zum katholischen Lehrer, Chorregent und Küster in Wartha, Kreis Frankenstein.

3) für den Lehrer Haude zum ersten Lehrer und Organisten in Weigelsdorf, Kreis Münsterberg.

4) für den Schulamts-Kandidaten Sobirey zum evangelischen Lehrer in Pawelle, Kreis Wartenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlessen.

Bestätigt: Die Votation für den bisherigen Pfarr-Vikar Siemer zum Diakon der evangelischen Kirchengemeinde in Wohlau.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Bureaudiatarius Friedrich Heinkel zu Bernstadt.

Pensionirt: 1) Der Votale und Exekutor Gottlieb Berger zu Frankenstein und 2) Der Appellationsgerichts-Votale Wilhelm Pfumfel zu Breslau vom 1. März 1878 ab.

Entlassen: Der Bureaudiatarius Franz Heller zu Nimptsch.

Gestorben: 1) Der erste Präsident des königlichen Appellationsgerichts Holzapfel zu Breslau. 2) Der

Kreisrichter Ruhnke zu Wansen. 3) Der Gerichts- zu Breslau. 5) Der Stadtgerichts-Bote und Exekutor
 fassen-Rendant, Rechnungs Rath Thiele zu Wobslau. Gustav Kranz zu Breslau.
 4) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Theodor Torrige Bestätigt im Schiedsmannsamte:

A m t s b e z i r k .	Bezirke- Nr.	N a m e .	S t a n d .	W o h n o r t .
S t a d t B r e s l a u .				
Franziskaner-Bezirk	18	Zimmisch, Gustav	Kaufmann	Kirchstraße Nr. 20.
K r e i s B r e s l a u .				
Barottwitz, Probofschine, Sambowitz und Sillmenau	94	Zeltfch, Karl	Bauergutsbesitzer	Sillmenau.
Herdain	41	Neumann, Robert	Müllermeister	Herdain.
Magnitz	44	Schröter, Julius	Gasthofbesitzer	Magnitz.
Groß- und Klein-Eschanssch	116	Hedmann, Adolf	Bäckereibesitzer	Groß-Eschanssch.
Broddau	5b.	Trmer, Thomas	Lehrer	Broddau.
K r e i s B r i e g .				
Groß-Döbern, Klein-Döbern, Schmortawe	9	Peuder, Gottfried	Halbbauer	Groß-Döbern.
Grünungen	13	Hoffmann, Adolf	Bauergutsbesitzer	Grünungen.
K r e i s H a b e l s c h w e r d t .				
Schönau bei Mittelwalde	50	Leipelt, Josef	Bauergutsbesitzer	Schönau bei Mittel- walde.
Neuhain, Sauerbrunn, Hüttengut	16	Pabel, Anton	Müllermeister	Sauerbrunn.
Schreckendorf und Mühlbach	53	Schiedel, Anton	Häusler	Schreckendorf.
Bielendorf	3	Neumann, Franz	Stückmann	Bielendorf.
K r e i s M i l i t s c h .				
Neu-Barnitz, Breschine-Sulau, Donkawe, Grabofte, Olsche, Peterlaschütz, Paradawe und Wangerfinawe	27	Bulge, Wilhelm	Müllermeister	Donkawe.
K r e i s M ü n s t e r b e r g .				
Taschenberg, Neuhof, Heinrichau	11	Fellmann, Amand	Dorfgerichtsschreiber	Neuhof.
K r e i s N a m s l a u .				
Städtel	31	Pohl, Julius	Lehrer	Städtel.
K r e i s N i m p t s c h .				
Stellvertreter des Schieds- manns der Stadt Nimptsch.	I.	Arnold, Franz	Gasthofbesitzer	Nimptsch.
K r e i s D e l s .				
Görlitz	22	Gasse, Richard	Gutspächter	Görlitz.
Stampen	16	Grünig, Erdmann	Bauergutsbesitzer	Stampen.
K r e i s D h l a u .				
Mellenau	72	Hiersemann, Johann	Bauergutsbesitzer	Mellenau.
Zedlitz	13	Bille, Gottlieb	Gärtner	Zedlitz.
Bulchau	65	Karlsstein II., Josef	Bauergutsbesitzer	Bulchau.
K r e i s R e i c h e n b a c h .				
Stolbergsdorf	46	Kappler, Wilhelm	Hausbesitzer	Stolbergsdorf.
K r e i s S c h w e i d n i t z .				
Klein-Silsterwitz	57	Kuschnitz, Josef	Häusler	Klein-Silsterwitz.
Marxdorf	45	Bernagky, August	Schullehrer	Marxdorf.
K r e i s W o h l a u .				
Striese	34b.	Sensleben, Franz	Rittergutsbesitzer	Striese.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.
 Versetzt: 1) Der Postassistent Buchholz von
 Frankfurt a. M. nach Striegau. 2) Der Postverwalter
 Ganglitz von Koberwitz nach Heidersdorf.

Verstorben: 1) Der Postsekretair Pusch in Bres-
 lau. 2) Der Postgehilfe Spittler in Landeck.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 1. September 1876 ertheilte Patent auf einen Balanzierhammer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das den Ingenieuren C. F. Müller und Franz Kuhn in Stuttgart unter dem 26. Juni 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine halbrothirende atmosphärische Gaskraftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung ist aufgehoben.

3) Das den Eisenhüttenbesitzern John Ottavius Butler und Ambrose Edmund Heath Buckley Butler, beide zu Kirkstall Forge Leeds in der Graffschaft York (England), unterm 21. August 1876 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Walz- und Streckmaschinen von Stäben oder Röhren zum Verhüten des Krummbiegens der letzteren während des Erhitzens in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

4) Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. v. Nawrocki in Berlin unterm 30. Juni 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen beweglichen Wasserschenkel an Fenstern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung ist aufgehoben.

5) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 12. März 1875 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats

ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Klemmvorrichtung zum Vorbereiten von Stahlarthefeln zum Härten, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

6) Das der Chemnitz' Werkzeugmaschinen-Fabrik zu Chemnitz unter dem 4. September 1876 ertheilte Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtungen an horizontalen und vertikalen Hobelmaschinen zur Herstellung aller Arten von Radzähnen, soweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt sind, ist aufgehoben.

7) Das dem Ingenieur M. v. d. Kerckhoven in Braunschweig unter dem 14. September 1876 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Alarmsignal für Eisenbahnzüge, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

8) Das dem Herrn Adolf Franz Kaufmann zu Hamburg unter dem 22. August 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Wagen zur Erleichterung des Anziehens ist aufgehoben worden.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Die erste Sitzungs-Periode pro 1878 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 7. Januar 1878. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Am 7. Januar 1878 beginnt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Erieg die erste Schwurgerichts-Periode pro 1878 unter dem Vorstehe des Königlichen Kreisgerichts-Direktors Wölle zu Dels.

Amtsblätter aus den Jahren

1824, 1825, 1827 bis 1829, 1831, 1832, 1834 bis 1841, 1846, 1847, 1849, 1850, 1859, 1863, 1864, 1866 bis 1873 sind zum Preise von 75 Pf. pro Jahrgang, einzelne Nummerstücke des Amtsblatts aus den Jahren 1871 bis 1876 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, so wie Amtsblatt-Sachregister pro 1847, 1850, 1851, 1854, 1858, 1863, 1864, 1867, 1868, 1870, 1872, 1873 und 1876 zum Preise von 50 resp. 60 Pf.

bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Kaufende St.	Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hülsenfrüchte.			Kar-		Stroh	
		schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Lin- sen	Kar- toffeln	Stroh	Stroh	
Es kosten je 100 Mizen in Markt und Marktflecken.																				
Es kosten je 100 Mizen in Markt und Marktflecken.																				
1	Bernstadt	20 28	19 95	19 25	14 10	13 83	13 58	16 30	16 05	15 70	12 90	12 55	12 28	16 15	15 18	19 19	3 04	3 35	3 518	
2	Breslau	19 83	20 56	19 03	14 49	13 16	12 43	16 15	15 05	14 10	13 58	12 83	11 98	15 56	18 11	24 24	4 10	3 79	5 540	
3	Brieg	20 19	25 18	50 15	14 50	14 15	15 55	15 20	14 85	13 26	12 48	11 70	11 70	11 70	11 70	11 70	3 10	3 33	5 440	
4	Grankestein	22 38	21 63	20 73	16 38	15 88	15 38	16 05	15 43	14 83	12 61	12 01	11 43	14 98	17 37	18 81	3 17	3 50	4 440	
5	Greiburg	21 25	19 50	18 16	20 15	14 14	16 23	15 42	14 76	12 64	10 21	9 04	19 75	27 04	19 75	27 04	3 73	4 45	5 443	
6	Glatz*)	20 08	17 88	16 18	15 58	14 08	12 15	45 13	54 11	76 12	64 10	21 90	17 15	20 36	17 15	20 36	2 70	2 97	4 65	
7	Gubrau	19 93	20 38	18 64	14 55	12 88	11 84	15 50	14 29	13 98	15 33	13 83	13 04	17 15	20 36	17 15	5 50	6 65	4 473	
8	Habelschwerdt	22 33	22 21	21 68	16 15	15 50	15 23	15 40	14 79	14 31	12 18	11 83	11 53	16 13	17 20	44 23	4 20	3 70	5 80	
9	Bernstadt	21 90	20 40	18 90	15 14	13 78	13 38	15 39	14 79	14 40	12 55	11 95	11 55	24 32	23 36	50 33	2 50	2 29	4 90	
10	Wittich	21 65	21 21	20 85	15 65	15 35	15 03	15 51	15 34	15 07	13 12	12 70	12 25	15 56	23 33	33 33	2 74	3 50	4 55	
11	Mühlberg	20 04	19 60	19 20	14 19	13 78	13 38	15 39	14 79	14 40	12 55	11 95	11 55	24 32	23 36	50 33	3 48	2 80	4 30	
12	Ranslau	20 80	19 17	15 15	14 50	13 50	13 16	32 15	62 13	65 13	20 12	10 15	15 50	17 23	33 33	33 33	3 10	3 50	5 5	
13	Neumarkt	23 10	22 37	21 12	16 35	15 86	15 33	15 58	15 14	37 12	83 12	43 11	93 8	48 40	56 40	56 40	1 50	3 2	5 5	
14	Neudorf	21 45	21 13	20 78	15 23	15 02	14 88	15 58	15 08	14 58	13 02	12 88	12 49	17 20	40 40	40 40	3 10	4 3	5 60	
15	Wimpisch	20 19	50 19	14 10	13 80	13 55	15 13	14 85	14 60	12 48	12 20	11 95	25 35	25 35	55 55	55 55	3 20	3 10	4 08	
16	Dels	19 97	19 37	18 73	14 77	14 32	13 87	15 78	15 23	14 68	13 20	12 27	11 47	17 40	18 40	40 40	3 25	3 25	5 20	
17	Ohlau	22 15	21 15	20 15	16 15	15 48	15 71	15 63	15 70	15 94	11 46	12 04	12 67	18 49	28 92	35 02	2 95	2 50	3 3	
18	Grawitz	20 21	10 21	10 32	15 72	15 40	15 06	15 50	15 15	60 13	12 12	12 70	11 80	16 35	25 33	33 33	3 72	2 91	5 75	
19	Reichenbach	20 60	20 33	20 06	15 14	15 01	14 88	15 40	15 25	15 10	12 11	11 80	11 60	22 18	25 29	40 43	4 37	4 2	3 60	
20	Schweidnitz	20 81	20 03	19 10	15 49	14 93	14 30	15 99	15 04	14 11	13 54	12 80	12 17	29 19	43 43	43 43	3 16	3 60	4 80	
21	Striegau	21 50	20 50	19 50	16 63	15 63	14 63	16 38	15 38	14 38	14 50	14 50	13 50	18 21	40 50	40 50	3 40	5 4	5 60	
22	Trautenberg	20 24	20 04	19 84	13 84	13 64	13 44	14 96	14 76	14 56	12 40	12 20	12 14	78 21	52 50	52 50	2 45	2 50	6 4	
23	Trebnitz	19 50	20 75	17 50	14 37	13 81	12 87	15 87	14 87	13 50	12 87	12 06	11 25	25 25	25 25	25 25	2 77	2 77	4 4	
24	Wabernburg	22 21	21 20	20 15	50 14	50 13	49 13	17 16	15 15	14 15	13 13	12 13	12 23	05 29	50 59	50 59	4 25	5 92	5 90	
25	Wartenberg	19 50	18 70	17 13	38 13	38 12	37 12	15 14	80 14	50 11	75 11	35 11	35 11	10 10	10 10	10 10	2 31	2 40	3 60	
26	Witzig	20 84	21 71	19 69	15 07	14 05	13 08	16 18	15 28	14 30	14 10	13 49	12 87	16 10	16 10	16 10	2 88	3 87	4 90	
27	Wohlau	21 45	20 50	19 50	15 38	14 88	14 25	15 88	15 13	14 25	13 78	12 88	12 38	16 50	16 50	16 50	3 25	4 4	5 5	
28	Durchschnittspreis	20 87	20 33	19 32	15 12	14 50	13 84	15 84	15 20	14 42	13 24	12 16	12 02	23 86	38 61	38 61	3 23	3 66	4 89	
29	*) Glatz	Glatz 15 Pf. Meinel 30 Pf. 1 Liter.																		

*) Glatz . . . Gerstemehl 24 Pf., Buchweizenmehl 60 Pf., Roggenbrot 26 Pf., Rindfleisch 15 Pf., Schweinefleisch 30 Pf., 1 Liter.

Laufende Nr.	
Ma men der St ä b t e.	
F e i f d	
Kind=	Schweine=
bon der Bau ch=	f e i f c h
Hei ße	Kalb=
f e i f c h	Sammel=
Es kostet je 1 Silogramm	
in Markt und Marktschennigen.	
Speck (ge=	
r ä u c h.)	
Öß=	Butter
Fier.	Geöstet.
Weizen Nr. 1	Mehl
Roggen Nr. 1	Get=
Graupe.	Hein=
Größe.	
Buchweizen-Größe.	
Hirse.	
Reis. Java.	
Java	Raffee
mittel	
Java gelb	
(i. gebr. Bohn.)	
Speise= Salz.	
Schweineschmalz	
(hiefiges)	
Roggenmehl	
(hausbaden)	
Hirse	
(gemahlen resp. gest.)	
Hafergrütze.	
1 Liter.	
Branntwein.	
Faßbier.	

1	Bernfisch	30	1	10	90	90	2	1	93	3	20	38	26	50	50	80	40	60	3	1	3	60	20	2	28	40	80	30	09		
2	Breslau	19	1	09	80	1	1	24	1	16	1	10	1	87	1	35	24	36	30	50	40	60	40	60	2	24	40	60	78	10	
3	Brieg	90	1	90	1	10	1	10	75	90	2	40	1	80	2	35	35	40	32	90	50	70	50	60	1	32	40	55	10		
4	Frankenstein	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	05	2	95	34	25	46	36	60	40	60	38	50	40	35	08	
5	Freiburg	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	10	3	15	36	32	58	48	66	52	28	35	60	40	07		
6	Glück	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	10	34	27	50	30	40	35	60	50	24	42	50	40	08		
7	Gutpaan	1	1	80	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	10	43	40	26	50	30	40	40	50	24	42	86	25	09		
8	Hafelschwert	1	1	80	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	10	78	34	28	50	50	65	60	60	26	52	96	45	07		
9	Herrnhut	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	10	40	26	40	40	70	40	60	1	26	42	80	35	08		
10	Hilff	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	10	3	15	34	40	42	65	60	2	22	37	88	40	10		
11	Hinterberg	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	10	2	90	36	28	50	28	60	30	60	25	80	50	08		
12	Ramsau	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	06	3	20	36	32	44	40	64	36	50	20	60	40	09		
13	Rennath	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	90	2	20	3	38	28	70	70	70	40	40	60	1	70	40	08		
14	Reutob	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	10	3	36	28	46	34	60	40	40	60	28	48	60	40	08	
15	Rimpf	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	10	3	04	36	25	40	60	60	40	60	23	80	60	54	08	
16	Sels	95	1	85	1	15	1	15	95	1	90	2	20	2	2	2	3	40	34	30	60	40	60	40	60	70	80	25	10		
17	Schan	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	10	2	80	40	30	30	38	90	40	60	1	80	25	08		
18	Schraun	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	10	3	25	40	29	50	40	70	30	65	26	80	50	10		
19	Reichenbach	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	20	3	05	34	28	50	50	60	40	60	26	80	50	07		
20	Reichenstein	90	1	90	1	20	1	20	70	1	2	40	1	80	2	19	3	54	32	24	60	60	40	60	22	40	80	20	08		
21	Schneibitz	1	1	95	1	10	1	10	80	1	2	40	1	80	2	09	3	16	34	26	40	30	70	30	60	26	34	80	60	08	
22	Stein	95	1	95	1	10	1	10	80	1	2	40	1	80	2	05	3	30	34	28	54	30	60	40	60	26	40	60	50	08	
23	Strehlen	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	02	2	88	36	30	40	40	70	50	26	36	70	25	10		
24	Striegen	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	02	3	05	36	30	40	40	70	45	50	26	50	80	25	10	
25	Tachenberg	95	1	95	1	15	1	15	85	1	95	2	20	2	32	3	45	36	30	65	60	70	30	70	24	42	80	40	08		
26	Treibitz	90	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	03	2	85	32	26	30	30	60	30	60	22	30	80	40	08	
27	Waldenberg	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	03	2	80	36	24	60	70	30	50	24	42	80	40	07		
28	Wartenberg	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	03	2	85	32	26	30	30	60	30	60	22	30	80	40	08	
29	Witzig	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	03	2	80	36	24	60	70	30	50	24	42	80	40	08		
30	Wobyan	1	1	90	1	20	1	20	80	1	2	40	1	80	2	03	2	80	36	24	60	70	30	50	24	42	80	40	08		
Durchschnittspreis		98	1	17	82	96	2	05	2	03	3	01	36	28	49	44	67	39	58	2	93	3	65	20	1	85	25	39	74	41	09

Breslau, den 8. December 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.